BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Oecon. 368-2

<36615347940010

<36615347940010

Bayer. Staatsbibliothek

Oec. 368.

H. N.
616.

Oeconomica. Silvarum cultura.
Systemata et methodi 375.

Oec. agr. N. 684.

R

Forſthandbuch.

Zweiter Theil.

Allgemeiner
theoretiſch-praktiſcher Lehrbegriff
der
höhern Forſtwiſſenſchaften:

abgefaßt
von
F. A. L. von Burgsdorf.

Nebſt ſechs Tafeln.

Berlin, 1796.
Auf Koſten des Verfaſſers.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Der laute Wunſch des Publikums, dieſen zweiten Theil des Forſthandbuches zu beſitzen, hat mich, ſo wie der Beyfall des erſten Theiles und meiner andern Schriften, die zwey und drey rechtmäßige und unrechtmäßige Auflagen erlebet haben — in der That zu ſehr geſchmeichelt, als daß ich die Erfüllung dieſes Wunſches, ohne gegründete Urſachen — ſeit ſieben vollen Jahren hätte verzögern ſollen.

Hinderniſſe aber waren: mein öffentliches Lehramt, welches ich auf Königl. Befehl übernahm; die Veränderung meines Aufenthaltes von Tegel nach Berlin; meine Anſtellung bei der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften; meine Beförderung zum würklichen Oberforſtmeiſter der Churmark Brandenburg mit Sitz und Stimme im Kammer-Kollegium, und der daher betretene weitere Wirkungskreis — mit viel vermehrten Amtsgeſchäften. Endlich haben auch die Zufälle,

welche viel Forſten meiner Inſpektion durch Raupenfraß und Windbruch in den letzten Jahren erlitten, viel außerordentliche Reiſen und Beſorgungen nöthig gemacht. Alles Obige wird mich daher hinlänglich entſchuldigen.

Dieſe unwillkührliche Verſpätung ſtellet indeſſen meine Leſer ſchadlos; da meine um ſo viel mehrjährige, aufmerkſame Erfahrung in Forſt-Directions- und Adminiſtrations-Geſchäften, und mit jener eine mehrjährige Ausfeilung —, dieſes Buch — das Produkt meiner Nachtwachen, der Vollſtändigkeit um ſo näher gebracht haben dürften.

Da ich mir vorgenommen hatte, dieſen Theil allgemein für Deutſchland nützlich zu machen, ohne mich an irgend eine beſtehende Forſtverfaſſung zu binden, oder auf eine ſolche zu deuten; ſo wird auch meine Bemühung, dieſen Endzweck — ſyſtematiſch zu erreichen — und das höchſte Ideal, möglicher, vollkommener Forſtverfaſſung vorzulegen, dem unbefangenen Kunſtrichter aus nachſtehendem kurzen Inhalt, bey deſſen Prüfung nicht entgehen. Die nöthige ſorgfältige Trennung der Förſter-Wiſſenſchaften, von der höhern Forſtwiſſenſchaft (da bisher beide — ohne Auswahl, unter und mit einander, öfters ſehr mangelhaft und lückenvoll vorgetragen worden ſind), hat mir bey dieſem Werke faſt alle Quellen zum ſchöpfen

verſtopft. Ich mußte daher ganz verlaſſen — meinen eigenen Gang gehen, um Widerſprüche zu vermeiden, und um nur Wahrheiten darzuſtellen. Von dieſer Seite darf ich Neuheit des Vortrages behaupten. Jeder Paragraph giebt Beweiſe davon. Ich habe zwar ſchätzbare Werke mit Auswahl benutzt; indem ich die Ausführung mancher, wegen der nothwendigen Kürze dieſes an ſich ſchon weitläufigen und reichhaltigen Handbuches — bloß aufgeſtellten Sätze, dahin verwies: da ich auch jene Schriften in den Händen meiner Leſer wünſche.

Die erſte Tafel, das Bild der Forſtwiſſenſchaft überhaupt, hatte ich zum Leitfaden meines erſten öffentlichen Lehrganges entworfen. Es überzeugte mich von der Nothwendigkeit zuſammengeſetzter, pädagogiſcher Forſtunterrichts-Anſtalten, und von der Schwierigkeit, dieſes alles von einem einzigen Lehrherrn oder Lehrmeiſter zu erlernen; wenn ich auch den ganzen Lehrgang hiernach, innerhalb vierthalb Jahren beendet, und in dieſer Zeit — dem Staate, dem ich diene, einige wakkere Forſtmänner gezogen habe.

Auf die Behauptung, daß die in dem Bilde aufgeſtellte Wiſſenſchaften dem Forſtmanne etwa nicht alle nöthig wären, zu antworten, überhebet mich die Stimme des ganzen einſichtsvollen Publikums, und dieſe Behauptung kann nur in

der Studierſtube und in einem Lande gemacht werden, wo die Forſtwiſſenſchaft noch im tiefen Dunkel lieget; wo es alſo an Begriffen von den täglich vorfallenden gründlichen und zweckmäßigen Forſtbeſchäftigungen fehlet, und wo mit ſchnellen Schritten dem Verderben der Forſten entgegen gearbeitet wird.

Die allgemeine Grundſätze bey der Bildung, Prüfung und Wahl geſchickter, tüchtiger Forſtmänner — ſowohl zur Direction als zur Adminiſtration des Forſtweſens — ſind neu. In Abſicht der Bildung habe ich zwar noch hier und da die **Bechſteiniſche** gedruckte Ankündigung eines neuerlich in Waltershauſen bey Gotha errichteten zuſammengeſetzten Privat-Forſt-Unterrichts-Inſtitutes, benutzet. Dieſem habe ich aus Ueberzeugung, (welche ich an Ort und Stelle genommen) auch meinen eigenen Sohn auf drey Jahre anvertrauet. Jene Ankündigung ſelbſt, gründet ſich aber auch wieder auf meine, im vierten Bande der Schriften der Naturforſchenden Geſellſchaft in Berlin (Seite 99 — 127) enthaltene Abhandlung „über die Theile und Gränzen der „experimental- und höhern Forſtwiſſenſchaft:" und auf die Einleitung des erſten Theiles dieſes Werkes.

Die allgemeinen Grundſätze zu einer ſtaatsklugen Regulierung des äußern und innern Forſtweſens eines Staates, — ſind neu.

Das, dieſen zweiten Abſchnitt ſchließende Bild wird hoffentlich den gerechten Beifall nicht verfehlen.

Die Grundſätze der Forſt-Polizey-Rechte, ſo wie der eigentlichen Forſtrechte für den Forſtmann, ſind, nachdem ich darüber öffentlich geleſen habe, neu bearbeitet, und durch Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- und Polizey-Rechte II Band, Seite 785 — 872 in Anſehung der ins Forſt-Polizey-Recht einſchlagenden Litteratur; desgleichen in Abſicht der eigentlichen Forſtrechte, durch die vier Bände des neuen allgemeinen Preußiſchen Landrechtes erläutert, und von weiſen, zu Rathe gezogenen Rechtsgelehrten gebilliget.

Die ſyſtematiſche Ueberſicht der ſämmtlichen Forſtrechte, womit der III Abſchnitt in der dritten Tafel ſchließet, iſt ganz neu, und verſpricht viel Erleichterung beym Studieren dieſer Wiſſenſchaften: durch Ordnung der Begriffe, und bey Hinweiſung auf die erläuternde Stelle.

Die Grundſätze zur höchſtnöthigen Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes, und des phyſiſch-politiſch-möglichen Ertrages der Forſten, nach dreyerley Haupt-Abſichten: erſtens — wegen Einrichtung einer pfleglichen Forſtökonomie; zweitens — wegen Veräußerung eines Waldes, und drittens — wegen richterlichen Ermeſſens in Forſt-

Devaſtations-Prozeſſen — ſind ebenfalls neu, und werden durch die angeführten ſchätzbaren Werke: des Herrn Geheimen Forſtrath Hennert Anweiſung zur Taxation der Forſten, 2 Theile; desgleichen durch des Herrn Forſtmeiſter Wieſenhavern Anleitung zu der neuen, auf Phyſik und Mathematik gegründeten Forſtſchätzung und Forſtflächeneintheilung in jährliche, proportionirte Schläge; ſo wie durch des Herrn Hauptmanns von Oppen Anleitung zur Arithmetik und Geometrie ꝛc. — und durch den erſten Theil erkläret.

Die Grundſätze bey der Einrichtung eines nachhaltigen Forſthaushaltes und zur Ausmittelung der Bedürfniſſe an Wald-Produkten ſind ganz neu. Eben ſo auch alle übrige Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaften in allen Neun Abſchnitten dieſes Buches.

Anſtatt eines Regiſters, welches bey der Aufſtellung des kurzen Inhaltes überflüſſig geweſen wäre; habe ich für eine alphabetiſche Erklärung der in dieſem Werke vorkommenden techniſchen und ſonſt ungewöhnlichen Ausdrücke, geſorgt, und dadurch auch dem Layen mich völlig verſtändlich gemacht.

In wie fern ich nun glücklich geweſen ſey, den Endzweck zu erreichen, eine zuſammenhängende Theorie der höhern Forſtwiſſenſchaft — für Regenten, Finanz- und Kameral-Forſt-Di-

rektionen, für Juſtizſtellen und für Richter; auch für Befehlshaber über das innere Forſtweſen; ſo wie für Waldeigenthümer, und für alle zu ſolchen Stellen beſtimmte Subjekte zu liefern; ſolches muß ich der geneigten, kalten und genauen Prüfung meiner gelehrten Leſer zu entſcheiden anheim ſtellen: auf deren Verſtand und Gedächtniß ich allerdings gerechnet habe, ob ich gleich den ſchweren Vortrag ſo deutlich als möglich zu machen, befliſſen geweſen bin.

Möchten doch die Deutſchen Regenten, die Väter des Vaterlandes, denen dieſes Werk in dem erſten Theile, in ſchuldigſter Ehrfurcht zugeeignet worden iſt, dieſen zweiten Theil wenigſtens – vor der Raubſucht der Nachdrucker in billigen Schutz nehmen, wie freylich mit dem erſten Theile nicht geſchehen iſt: da ein Nachdruck davon in Würzburg, als auch ein ſolcher von beiden Theilen meiner Anleitung zur ſichern Erziehung der Holzarten ꝛc. in Gieſen floriret. Möchten Sie wenigſtens hierdurch mich für meine Aufopferungen für das allgemeine Beſte entſchädigen.

Es iſt in der That arg, wenn Privilegien nicht mehr reſpektiret werden, und ſehr ſchmerzhaft, wenn auf deren Verletzung nicht geachtet wird. Wozu alſo die ſchweren Koſten, welche Privilegien verurſachen? Ich habe ſie bey dieſem Theile erſparet, und ſie auf Vergrößerung der

Auflage mit verwendet; dadurch aber mich in den Stand geſetzt — mit einem etwa erſcheinenden Nachdruck, überall gleichen Preis halten zu können.

Da viel Fragen hier eingehen, was ich alles geſchrieben, und wo meine gedruckten Werke zu finden und zu haben ſind, die ſchriftliche Antwort hierauf aber etwas weitläuftig iſt; ſo habe ich hier ein Verzeichniß meiner ſämmtlichen Werke und Schriften nach ihrer Zeitfolge beigefügt.

Der Verfaſſer.

Verzeichniß

ſämmtlicher gedruckten Schriften des Verfaſſers, nach ihrer Zeitfolge.

Jahr. No.

1780. 1. „Beyträge zur Erweiterung der Forſtwiſ-„ſenſchaft, durch Bekanntmachung eines „Holz-Taxations-Inſtrumentes und deſſen „leichten vielfachen Gebrauchs. Mit 3 Kupf. „8. Berl. u. Leipz. bey G. J. Decker" 146 Seiten.

Dieſe Schrift enthält praktiſche Aufgaben: nebſt Erklärungen und Beſchreibungen praktiſcher Handgriffe bei Ausmeſſung und Berechnung ſtehender Bäume und liegender Hölzer.

1781. 2. In der Krünitzſchen ökonomiſchen Encyklopädie Th. 23. iſt der Artikel „Hirſch" zum Theil vom Verfaſſer bearbeitet.

3. Ebendaſelbſt Th. 24. der Artikel „Holz."

1782. 4. „Abhandlung über die Pottaſche;" im 49ſten Stück der Berliniſchen neueſten Mannichfaltigkeiten.

1783. 5. „Phyſikaliſch-ökonomiſche Abhandlung von „den verſchiedenen Knoppern, als ein Bey-„trag zur Naturgeſchichte der Eichen und „Inſekten mit 2 Kupfertafeln; im Vierten „Bande der Schriften der Berliniſchen Geſell-„ſchaft Naturforſchender Freunde. Seite „1 — 12."

Sie enthält eine Beſchreibung der verſchiedenen Knoppern, die wir zum Gebrauch der Manufakturen aus der Levante, aus der Moldau, aus Pohlen und aus Böhmen bekommen.

Jahr. No.

1783. 6. „Abhandlung von den eigentlichen Theilen „und Gränzen der ſyſtematiſchen, aus ih„ren wahren Quellen hergeleiteten experi„mental- und höhern Forſtwiſſenſchaft. „Eben daſelbſt Seite 99 — 127.“ Es iſt ein tabellariſcher Entwurf ſowohl der Hülfswiſſenſchaften, in Beziehung auf ſie, als der Forſtwiſſenſchaft ſelbſt.

7. „Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vor„züglicher Holzarten, in ſyſtematiſchen Ab„handlungen zur Erweiterung der Natur„kunde und Forſthaushaltungs- Wiſſen„ſchaft. Mit einer Vorrede von D. J. G. „Gleditſch. Erſter und einleitender Theil. „Die Büche, mit 27 Kupfern. 4. Berlin bei „J. Pauli.“ 510 Seiten.

In Sechs Abſchnitten wird gehandelt: 1. Vom Nahmen, Vaterlande und Stande der Büche. 2. Vom Anbau oder von der Kultur der Büche. 3. Von den natürlichen Eigenſchaften der Büche. 4. Von den zufälligen Begebenheiten an der Büche, und von den daraus entſtehenden Folgen. 5. Vom Gebrauch der Büche nach allen ihren Theilen. 6. Von der Schätzung und nachhaltigen Bewirthſchaftung der Büchenreviere.

1784. 8. „Bemerkungen auf einer Reiſe nach dem Un„terharz, desgleichen nach Oeſtädt, Helm„ſtädt und Harbke im Auguſt 1783. Im „fünften Bande der Schriften der Berliniſchen „Geſellſchaft Naturforſchender Freunde“ Seite 148 — 215.

1785. 9. „Aufmunterung zur ſorgfältigen Miterfor„ſchung der Verhältniſſe, welche die Ge„wächsarten bei ihrer Vegetation gegen „einander beobachten; mit einer großen Ta„fel der Tegelſchen Baumzucht, zu metereolo„giſchen Bemerkungen. Sechſter Band der

Jahr. No.

„Schriften der Berliniſchen Geſellſchaft Natur-„forſchender Freunde.“ Seite 236—246.

Dieſe Abhandlung iſt auch beſonders abgedruckt, und in ganz Europa zur Miterforſchung ausgetheilet worden.

10. „Beiträge zur Naturgeſchichte des Rothhir-„ſches (Cervus Elaphus L.) Ebendaſelbſt.“ Seite 411 — 415.

Sie betreffen die Ausmeſſungen eines erſt zur Hälfte getragenen Kalbes, und zeigen die Verhältniſſe, in welchen der Wachsthum der Theile vor ſich gehet.

1786. 11. „Ueber die in den Waldungen der Churmark „Brandenburg befindlichen einheimiſchen, „und in etlichen Gegenden eingebrachten „fremden Holzarten.“ Dieſes ſyſtematiſche Verzeichniß ſtehet in Borgſtedes ſtatiſtiſch-topographiſchen Beſchreibung der Kurmark Brandenburg. I. Th. 4. Seite 224. u. f. Desgleichen im I Bande der Beobachtungen und Entdeckungen aus der Naturkunde von der Geſellſchaft Naturforſchender Freunde zu Berlin. 8. Berlin bey Maurer 1786, 1787.

1787. 12. „Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vor-„züglicher Holzarten. Zweiter Theil. Die „einheimiſchen und fremden Eichenarten. „Erſter Band. Naturgeſchichte. Mit eilf „Kupfern 4. Berl. bei J. Pauli.“ 256 Seiten.

13. „Anleitung zur ſichern Erziehung und zweck-„mäßigen Anpflanzung der einheimiſchen „und fremden Holzarten, welche in Deutſch-„land und unter ähnlichem Klima im Freyen „fortkommen. Erſter und zweiter Theil. 8. mit 2 Kupfern Auf Koſten des Verfaſſers.“

Nach einer vorläufigen Einleitung, welche eine allgemeine Ueberſicht der Abſichten bey dem Pflanzungsweſen, Kenntniß des Bodens, und über Erziehung und Wartung der Pflan-

Jahr. No.

zen giebt, betrift der erſte Theil die haupt‑ſächlichſten und geprüfteſten Saat‑ und Pflanzungsregeln, welche in ſyſtematiſcher Ordnung in Sechs Abſchnitten vorgetragen werden. Im erſten werden die Grundſätze des Pflanzungsweſens gegeben; im zweiten wird von der Ausſaat der Saamen; im dritten von den Verſetzungsgeſchäften; im vierten von der Auspflanzung ins Freye; im fünften von dem Erfolg aus der Baumzucht gehandelt; der ſechſte enthält ein allgemeines alphabetiſches Nahmenverzeichniß der Holzarten, die im Freyen fortkommen, zu welchen im zweyten Theil die Kultur angewieſen wird. Sie beſtehen aus 674, theils einheimiſchen, theils ausländiſchen Holzarten, welche mit Lateiniſchen, Deutſchen, Franzöſiſchen und Engliſchen Benennungen aufgeführet ſind.

Dieſes Werk wird den jährlichen 100 Sorten‑Saamenkiſten jedesmahl beigefügt, und dadurch der Unterricht zu deren Behandlung mitgetheilet.

1788. 14. „Forſthandbuch. Allgemeiner theoretiſch‑praktiſcher Lehrbegriff, ſämmtlicher Förſterwiſſenſchaften; auf Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen allerhöchſten Befehl abgefaßt. Nebſt vielen Tabellen und einer illuminirten Forſtkarte. Erſter Theil. 8. Berlin, auf Koſten des Verfaſſers.“ 832 Seiten.

Durch eine vorläufige Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft, werden die eigentlichen Theile und Gränzen der Förſterwiſſenſchaften beſtimmt. Das Buch zerfällt in vier Abſchnitte. Der erſte handelt über die Naturkenntniſſe eines Forſtbedienten; der zweite über die erforderlichen mathematiſchen Förſterkenntniſſe; der dritte über die ökonomiſch‑techniſchen

Jahr. No.

Kenntniſſe eines Förſters; der vierte über Forſt- Kameral- und Polizeyſachen für Förſter. Den Beſchluß macht eine kurze Kalender-Ueberſicht der Holzkultur- Forſt- und Jagdhaushaltungsgeſchäfte nach ihrer gehörigen Zeitfolge.

1789. 15. „Ueber das Umwerfen und Ausreißen oder „Ausroden der Bäume, anſtatt des Ab„hauens, zur Erſparung eines Fünftheiles „der ſonſt zu Brennholz und Kohlen erfor„derlichen Stämme; ſo wie zu mehrerer „Vortrefflichkeit des Bau- Nutz- u. Werk„holzes" In der Sammlung der Deutſchen Abhandlungen, die in der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin in den Jahren 1788 — 1789 vorgeleſen ſind. S. 62 — 80

(Mit einer Note des Staatsminiſters Grafen von Herzberg.)

1790. 16. „Abhandlung über die Vortheile vom unge„ſäumten, ausgedehnten Anbau einiger „in den Königlichen Preußiſchen Staaten „noch ungewöhnlichen Holzarten." Vor der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin geleſen, den 14. Januar 1790. 4. Berlin bey J. Pauli.

Anmerk. 1) In dieſem Jahre erſchien die zweite rechtmäßige Auflage von No. 14.

2) Erſchien der erſte Heft der Abbildungen der hundert Deutſchen wilden Holzarten, nach dem Nummernverzeichniß im Forſthandbuch (No. 14.) als einen Beitrag zu dieſem Werke, herausgegeben von Reitter und Abel, Herzogl. Wirtembergſchen Hofkupferſtecher. (Auf Royal- Imperial- Papier illum.)

1791. Erſchien die zweite rechtmäßige, revidirte Auflage von No. 13.

Erſchien der zweite Heft von Abels Abbildungen.

Jahr. No.

1792. Erſchien zu Würzburg bey Stahls ein Nachdruck der zweiten rechtmäßigen Auflage von No. 14. (Frankfurt und Leipzig.)

Erſchien der dritte Heft von Abels Abbildungen.

1794. Erſchien der vierte und letzte Heft von Abels Abbildungen.

1795. Erſchien zu Gieſen bey Krüger (Typographiſche Geſellſchaft Frankfurt und Leipzig) ein Nachdruck der zweiten rechtmäßigen Auflage von No. 13. welche auch unter dem Titel zu haben: Auserleſene Sammlung der beſten und brauchbarſten Schriften über Oekonomie, Garten- und Forſtwirthſchaft I. Band.

1796. 17. „Forſthandbuch, zweiter Theil, allgemeiner „theoretiſch praktiſcher Lehrbegriff der hö„hern Forſtwiſſenſchaften. (Dieſes Werk.)

18. Unter der Preſſe iſt: „Forſt-Chemie, nach den „neueſten Grundſätzen, als ein Beytrag „zum Forſthandbuch von F. A. L. v. Burgs„dorf.“ in meinem Verlage, und wird hierauf Subſcription angenommen.

1797. 19. In der Oſtermeſſe erſcheinet der zweite Band des zweiten Theiles – „Verſuch einer vollſtän„digen Geſchichte vorzüglicher Holzarten „– die Eichenarten; deren Gebrauch und „nachhaltige Bewirthſchaftung.“ bei J. Pauli in Berlin.

Da die Menge meiner Leſer wünſchen dürfte, die obigen zerſtreueten einzelnen Abhandlungen zuſammen zu beſitzen, ohne ſich die Werke, in denen ſie ſtecken, anſchaffen zu dürfen; ſo bin ich bereit – ſolche zu revidiren und durch neuere Beobachtungen und Erfahrungen bereichert, in einer Sammlung herauszugeben: wenn die Anzahl der Subſcribenten innerhalb Jahresfriſt, dieſes Unternehmen begünſtigen ſollte.

Kurzer

Kurzer Inhalt.

Einleitung.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Begriffe von der höhern Forſtwiſſenſchaft.
§. 1. Von der Forſtwiſſenſchaft überhaupt. . S. 1
§. 2. Abbildung der Forſtwiſſenſchaft. . 3
Tab. 1. Bild der Forſtwiſſenſchaft. . 3
§. 3. Abtheilung der Forſtwiſſenſchaft. . 3
§. 4. Von der höhern Forſtwiſſenſchaft. . 5
§. 5. Abtheilung der höhern Forſtwiſſenſchaft. 7

Zweytes Kapitel. Von dem Nutzen der höhern Forſtwiſſenſchaft.
§. 6. Vom Nutzen der höhern Forſtwiſſenſchaft überhaupt. . . 9
§. 7. Vom Nutzen der höhern Theorie . 10
§. 8. Vom Nutzen der auf höhere Theorie geſtützten Anwendung der Forſtwiſſenſchaft. 11

Erſter Abſchnitt.

Grundſätze,

bey der Bildung und Wahl, tüchtiger, geſchickter Forſtmänner.

Erſtes Kapitel. Von der Nothwendigkeit eines zweckmäßigen Unterrichtes in der Forſtwiſſenſchaft.
§. 9. Beſchreibung des ſonſt gewöhnlich geweſenen Unterrichtes. . . 15
§. 10. Folgen davon. . . 18
§. 11. Nothwendigkeit gründlichere Forſtkenntniſſe zu verbreiten. . . 19

Zweytes Kapitel. Von den nöthigen äußern Maaßregeln und Anſtalten zum gehörigen und zweckmäßigen Unterricht in der Forſtwiſſenſchaft.

§. 12. Die Verbreitung gründlicher Forſtkenntniſſe, iſt die Sache des Staates. . S. 20
§. 13. Die Anſtalten zum Unterricht, müſſen nach Verhältniß der Wichtigkeit und der Menge der Landesforſten getroffen werden. 23
§. 14. Nöthige Eigenſchaften der Eleven überhaupt. . . 26
§. 15. Ueber die Wahl der Lehrer in der geſammten Forſtwiſſenſchaft. . . 28
§. 16. Von der Wahl des Ortes zur allgemeinen, öffentlichen Lehranſtalt. . 32
§. 17. Von der Beſtimmung der verſchiedenen Lehrgänge in den eigentlichen Förſterwiſſenſchaften. . . . 33
§. 18. Von der Beſtimmung der Lehrgänge in den höhern Forſtwiſſenſchaften. . 38

Drittes Kapitel. Von den verſchiedenen Prüfungen der Subjekte.

§. 19. Von Erforſchung der Kenntniſſe und Fähigkeiten überhaupt. . . 42
§. 20. Von den Prüfungen zur Emulation. 44
§. 21. Von den Prüfungen beim Eintritt in Forſtlehranſtalten. . . 46
§. 22. Von den Prüfungen, während und bey Vollendung der akademiſchen Laufbahne. 47
§. 23. Von den Prüfungen zur Ueberzeugung, welche den Beförderungen voraus zu ſetzen ſind. 49
§. 24. Von der zweckmäßigen Prüfung, der zu Unterförſtern beſtimmten Subjekte. . 50
§. 25. Von der zweckmäßigen Prüfung, der zu Oberförſtern beſtimmten Subjekte. . 54
§. 26. Von der zweckmäßigen Prüfung der zur innern Oberaufſicht über mehrere Forſten beſtimmten Männer. . . 57
§. 27. Von den Beweiſen hoher Fähigkeiten und Kenntniſſe, der, zur äußern Finanz-Direction des geſammten Forſtweſens vorzüglichen Männer. . . 59

Zweyter Abſchnitt.

Grundſätze,

zur gehörigen Einrichtung des äußern und innern Forſtweſens

Erſtes Kapitel. Von Regulirung des Forſtweſens überhaupt.

§. 28. Gute Einrichtung oder Verbeſſerung des Forſtweſens, ſetzt gebildete, geſchickte Forſtmänner voraus. . . S. 63
§. 29. Die Regulirung des Forſtweſens, iſt die Sache der oberſten Finanz-Direction, unter Autorität des Regenten. . . 64
§. 30. Von der ſorgfältigen Wahl des oberſten Forſtbefehlshabers bey der höchſten Finanzſtelle. 66

Zweytes Kapitel. Von Einrichtung der finanzmäßigen äußern Direction des Forſtweſens.

§. 31. Von der Verfaſſung im Finanzweſen überhaupt. . . 68
§. 32. Anwendung allgemeiner Finanzverfaſſung auf die oberſte Direction des Forſtweſens. 70
§. 33. Nothwendigkeit der Verbindung aller Finanz-Departements im oberſten Finanz-Kollegium . . . 71
§. 34. Von Handhabung des äußern Forſtweſens. 74

Drittes Kapitel. Von Einrichtung des innern Forſtweſens.

§. 35. Allgemeine Grundſätze zu Regulirung des innern Forſtweſens. . . 76
§. 36 Von Prüfung der bisherigen Einrichtung des innern Forſtweſens nach obigen Grundſätzen. . . . 78
§. 37. Von Regulirung der innern Forſt-Oberaufſicht, oder der Oberforſtämter . 81
§. 38. Von Handhabung der innern Oberaufſicht durch das Oberforſtamt. . 83

§. 39. Von Einrichtung der innern Verwaltung der beſondern Forſtreviere (der Forſtämter.) S. 86
§. 40. Von Handhabung der innern Forſt-Auf⸗ ſicht und Verwaltung der Reviere. . 88
Tabelle II. Abbildung eines wohlge⸗ ordneten Forſtweſens. . 90

Dritter Abſchnitt.

Grundſätze,

der Forſtrechte und der Forſt-Polizey.

Erſtes Kapitel. Einleitung in die Grundſätze der eigentlichen Forſtrech⸗ te, und der Forſt-Polizeyrechte ins⸗ beſondere.

§. 41. Die Beſtimmung des Forſt-Eigenthums und deſſen Rechte auch Servituten muß allen innern Forſt-Anſtalten vorausgehen. . S. 93
§. 42. Daraus folgende Nothwendigkeit der Bekanntſchaft mit den eigentlichen, und mit den Forſt-Polizeyrechten. . . 94
§. 43. Von der Rechtskunde überhaupt. . 97
§. 44. Von den Geſetzen überhaupt. . 98
§. 45. Von den natürlichen Geſetzen. . 98
§. 46. Von dem natürlichen Beſtreben nach Glückſeligkeit. . . 99
§. 47. Vom Urſprung der Staaten. . 100
§. 48. Begriff von Staaten. . . 101
§. 49. Von Stiftungs-Verträgen. . 102
§. 50. Von der Wirkung des Stiftungs-Ver⸗ trages. . . . 104
§. 51. Von der Oberherrſchaft eines Staates. 104
§. 52. Verſchiedenheit der Oberherrſchaft. 105
§. 53. Von den Befugniſſen der oberſten Ge⸗ walt. . . . 106
§. 54. Von den Majeſtätsrechten. . 107
§. 55. Von bürgerlichen Geſetzen überhaupt. 108
§. 56. Vom Rechte überhaupt, und vom Forſt⸗ rechte insbeſondere. . . 108

Zweytes Kapitel. Vom Forſt-Polizeyrechte.

§. 57. Vom Forſthoheitsrechte, oder von dem eigentlichen oberſten Forſtregale. .. S. 109
§. 58. Vom Forſt-Polizeyrechte insbeſondere. 110
§. 59. Ausdehnung des Forſt-Polizeyrechts. 111
§. 60. Von Beſtellung der Forſtbeamten. 112
§. 61. Von Beſtellung der Forſtgerichte. 113
§. 62. Erklärung der Forſtgerichte. . 113
§. 63. Von der Forſtgerichtsbarkeit. . 114
§. 64. Von den ſpeziellen Gegenſtänden der Forſt-Polizeygeſetze. . . 115

Drittes Kapitel. Von dem eigentlichen Forſtrechte überhaupt.

§. 65. Begriffe vom eigentlichen Forſtrechte. 116
§. 66. Vom Waldeigenthum überhaupt. . 117
§. 67. Vom gemeinſchaftlichen Forſteigenthum. 117
§. 68. Von dem getheilten Eigenthum. . 118
§. 69. Von dem vollkommenen Eigenthum. 118
§. 70. Vom unvollkommenen Eigenthum. 119
§. 71. Vom eingeſchränkten Eigenthum. . 119
§. 72. Vom ganz freyen Eigenthum. . 120

Viertes Kapitel. Von der Erwerbung des Forſt-Eigenthums, und von den unmittelbaren Arten derſelben.

§. 73. Von der Erlangung des Wald-Eigenthumes überhaupt. . . 121
§. 74. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Kauf. . . 122
§. 75. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Tauſch. . . 123
§. 76. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Schenkung . . 124
§. 77. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Erbſchaft. . . 125
§. 78. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Vermächtniſſe. . 126
§. 79. Von der Erlangung des Wald-Eigenthums durch Verjährung. . . 126
§. 80. Von der Wirkung der Verjährung. 128

Fünftes Kapitel. Von der Bezeichnung des Wald-Eigenthums. (Begränzung.)

§. 81. Von der Bezeichnung des Wald-Eigenthums überhaupt. . . S. 129
§. 82. Wie Gränz-Scheidungen anzulegen ſind. 130
§. 83. Von Ausmittelung ſtreitiger Gränzen. 130
§. 84. Von Gränz-Erneuerungen. . 131
§. 85. Von Gränz-Verrückungen. . 132

Sechstes Kapitel. Von den Rechten zur Benutzung des Wald-Eigenthums.

§. 86 Von den Arten der Benutzung des Wald-Eigenthums. . . 134
§. 87. Vom Holzſchlagrechte. . . 135
§. 88. Vom Maſtrechte. . . 137
§. 89. Vom Laub- und Graſungsrechte. 138
§. 90. Von dem Rechte zur Holzkultur. 139
§. 91. Vom Jagdrechte . . 141
§. 92. Von Einſchränkung der Jagdnutzung im Waldeigenthum. . . . 142
§. 93. Von der Erlangung des Jagdrechts.
a) Durch Vergünſtigung. . 145
§. 94. Von der Erlangung des Jagdrechtes.
b) Durch Verjährung. . . 146
§. 95. Von dem Rechte zur Jagdfolge. 148
§. 96. Von verſchiedener Beſitzung des Jagdrechtes. . . 149.
a) Gemeine Jagd zum Waldeigenthum gehörig, als Realrecht.
b) Vom Waldeigenthum getrennte Jagdgerechtigkeit (als Servitut.)
c) Als perſönliches Recht.
1) Auf Lebenslang
2) Bis zum Abſterben der Familie.
§. 97. Von den Wirkungen des perſönlichen Jagdrechtes gegen den Waldeigenthümer. 151
a) in Abſicht der Einſchränkung des Holzſchlages;
b) in Abſicht der Ausſchließung des Eigenthümers von der Jagd.
§. 98. Von der Koppel-Jagd. . 153

§. 99. Von der Gnaden-Jagd, und von der Pacht-Jagd. . . S. 154

Siebentes Kapitel. Von der Wirkung des Waldeigenthums.

§. 100 Erklärung der Wirkung des Eigenthums. . . . 156
§. 101. Von der Pfändung überhaupt. 157
§. 102. Wc, wie, und was gepfändet werden kann. 157
§. 103. Von den Pflichten des Pfändenden, nach geſchehener Pfändung. . 158
§. 104. Von den Pflichten der Gerichte bey geſchehenen Pfändungen. . . 159
§. 105. Ueber die Strafen auf Beeinträchtigung und Stöhrung des Waldeigenthums. 160
a) Auf Wilddiebſtahl.
b) Auf Holzdiebſtahl.
1) Gemeiner Holzdiebſtahl.
2) Schwerer Holzdiebſtahl.
3) Gewaltſamer Holzdiebſtahl.

Achtes Kapitel. Von der Einſchränkung des Waldeigenthums durch Servitute. (Dienſtbarkeiten.)

§. 106. Von den Grundgerechtigkeiten überhaupt. 165
§. 107. Begriff von Servituten. . 166
§. 108. Deren Erwerbung. . . 167
§. 109. Deren Erhaltung. . . 167
§. 110. Deren Erlöſchung. . . 167
§. 111. Aufzählung der beym Waldeigenthum vorkommenden Servitute. . 169
§. 112. Von der Gerechtigkeit des Fußſteiges oder Durchganges. . . 169
§. 113. Von der Weg-Gerechtigkeit. . 170
§. 114. Von der Trift-Gerechtigkeit. . 171
§. 115. Von der Hut- und Weide-Gerechtigkeit. 172
a) Begriff,
b) unbeſtimmte Hütung,
c) beſtimmte Hütung,
d) Einſchränkungen des Berechtigten,
e) Einſchränkungen des Dienenden,

f) Einſchränkungen wegen der Holzkultur
g) Einſchänkungen wegen Landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen.
h) weitere Pflichten des Berechtigten.
§. 116. Von der Gerechtigkeit zur Viehtränke. S. 175
§. 117. Von der Waſſerleitungs Gerechtigkeit. 176
§. 118 Von der Beholzungs Gerechtigkeit. 177
A) Auf Bauholz und Nutzholz;
B) Auf Brennholz überhaupt;
1) auf Raff- und Leſeholz,
2) auf Lagerholz,
3) auf Stubben- Stock- und Wurzelholz,
4) auf Klafterholz,
5) auf Wellen- oder Waſen oder Reisholz,
C) auf beſtimmte Holzarten:
1) unter Einſchränkung und Vorbehalt;
2) ohne Einſchränkungen,
D) andere wechſelſeitige Verbindlichkeit und Verhältniſſe des Berechtigten und des Dienenden;
1) des Berechtigten,
2) des Dienenden;
E) Einmiethe iſt nicht Holzungs-Gerechtigkeit als Servitut
§. 119 Von der Jagd-Gerechtigkeit als Servitut. 185
§. 120. Von der Maſtgerechtigkeit als Servitut. 185
Tabelle III Ueberſicht der Gegenſtände der Forſtrechte. 186

Vierter Abſchnitt.

Grundſätze,

der nöthigen Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes, und des nachhaltigen Ertrages der Forſten.

Erſtes Kapitel. Von der Forſtſchätzung überhaupt.
§. 121. Allgemeiner Begriff von Schätzung, Würderung, Würdigung oder Taxation S. 189

§. 122. Abſtrakter Begriff von Forſtſchätzung, Waldtaxation . . . S. 190
§. 123. Verſchiedenheit der Abſichten . 191
§. 124. Gleich nach der rechtlichen Bezeichnung des Waldeigenthums iſt die Abſchätzung der Holzbeſtände die nöthigſte Forſtanſtalt . 192
§. 125. Die Forſttaxation iſt in allen Fällen, noch überdem eine wahre Finanz-Operation . 195

Zweites Kapitel. Von den äußern Maaßregeln zur gründlichen Forſttaxation.

§. 126 Von den Grundſätzen und Mitteln der Forſtdirection, die nöthige Ueberſicht des Zuſtandes und des Ertrages aller Forſten zu erlangen 198
§. 127. Von der Wahl der zur Abſchätzung zu beſtimmenden Perſonen . . 199
§. 128 Von der verhältnißmäßigen Ausdehnung des Betriebes . . . 202
§. 129. Ueber die Bereitſchaft der nöthigen Koſten 204
§. 130. Von Anſtrengung der Taxatoren . 209
§. 131. Vom Unterhalt der Taxatoren . 209
§. 132. Von Beſtimmung der excentriſchen Abſchätzungsdirection . . . 210
§. 133. Von der innern Inſpection bey den Abſchätzungs-Arbeiten . . . 213
§. 134 Von Reviſion und Prüfung der Abſchätzungen . . . 214
§. 135. Von Sanctionirung der Abſchätzungs-Reſultate 215

Drittes Kapitel. Von den Materialien und Ueberſichten ſelbſt, welche die Abſchätzungen gewähren müſſen.

§. 136. Von der General-Inſtruction der Taxatoren 216
§. 137. Von den Materialien und Ueberſichten ſelbſt 218
§. 138. Von den Beſtandskarten . . 220
§. 139. Von den Abſchätzungs-Regiſtern . 222
§. 140. Von der Rekapitulation der Abſchätzungs-Regiſter . . . 203

§. 141. Von der Haupt-Nachweiſung . S. 223
§. 142. Von der Forſtbeſchreibung . . 224
Tab. IV. Blanquet zur Beſchreibung . 224
Tab. V. Ausführliche Beſchreibung . 224
§. 143. Von dem bei der Abſchätzung zu führenden Tagebuche . . . 225

Viertes Kapitel. Von der Verſchiedenheit der abzuſchätzenden Reviere.

§. 144. Die verſchiedene Beſchaffenheit der abzuſchätzenden Forſten fordert zu manchen Rückſichten auf 226
§. 145. Von den Hauptverſchiedenheiten der Waldreviere in Abſicht ihrer Einrichtung und ihres Ertrages . . . 228
§. 146. Von reinen Laubholz-Abſchätzungen überhaupt 230
§. 147. Von reinen Laub-Baum-Abſchätzungen insbeſondere . . . 231
§. 148. Von Schlagholz-Abſchätzungen . 232
§. 149. Von gemiſchten Baum- und Schlaghölzern 233
§. 150. Von reinen Nadelholz-Abſchätzungen 235
§. 151. Von Abſchätzung gemiſchter Laub- und Nadelhölzer 236

Fünftes Kapitel. Von der Forſtabſchätzung, in Abſicht des Waldverkaufs, oder deſſen Vertauſchung; oder wegen Erbtheilung, nach deſſen wahren Werth.

§. 152. Von der Veräußerung des Waldeigenthums überhaupt . . . 238
§. 153. Von den gewöhnlichen Fehlern bey Waldverkaufs-Anſchlägen, – oder Taxen. . 241
§. 154. Nöthige Rückſichten bey Wald-Veräußerungs-Taxen . . . 242
§. 155. Rückſichten auf die Art des zu veräußernden Waldeigenthums . . 244
§. 156. Rückſichten auf Grund und Boden . 246
§. 157. Rückſichten auf die Holzbeſtände . 248
§. 158. Vorausſetzungen zur richtigen Erforſchung der mancherlei Holzbeſtände . 249
§. 159. Vom nachhaltigen jährlichen Holzertrag 251

§. 160. Rückſichten auf die Nebennutzungen . S. 252
§. 161. Vom Abzug der Bedürfniſſe und Laſten . . 253
§. 162. Vom reinen Geldertrag des Waldes; als Zinſen von dem dafür zu gebenden Equivalent 255
§. 163. Die Kapital-Berechnung, aus Zinſen durch den Wald, muß ſich auf Conjuncturen gründen 255
§. 164. Von der Beſtimmung des Werthes, folglich des Preiſes, eines zu veräußernden Waldes 258

Sechſtes Kapitel. Von der nöthigen Wald-Abſchätzung, in Abſicht rechtlicher Entſcheidung der Devaſtations-Prozeſſe.

§. 165. Begriff von eigentlicher Holzdevaſtation 260
§. 166. Rechtsgründe zur Hinderung und Beſtrafung der Devaſtation . . 261
§. 167. Von der Unterſuchung angeblicher Wald-Devaſtation 263
§. 168. Forſtmäßig-rechtliche Vorausſetzungen und Rückſichten zur Inſtruction der Devaſtations-Prozeſſe . . . 265
§. 169. Begriff von den Beſtimmungen eines Privat-Waldes . . . 267
§. 170. Begriffe von den Mitteln zur dauerhaften Erhaltung der Beſtimmungen eines Waldes 269
§. 171. Begriff von den gehörigen Verhältniſſen zwiſchen Angriff und Unterhaltung des Waldes 270
§. 172. Von der Ausmittelung der Verhältniſſe zwiſchen Angriff und Unterhaltung eines der Devaſtation berüchtigten Waldes . 271
§. 173. Von Ausmittelung der eigenen landwirthſchaftlichen Holzbedürfniſſe . 273
§. 174. Von Ausmittelung der radizirten Präſtationen 276
§. 175. Von Ausmittelung der verſchiedenen Holzbeſtände und deren Qualitäten . 277
§. 176. Von der Ausmittelung des nachhaltigen Ertrages 278

§. 177. Vom Verhältniß des nachhaltigen Ertrages, zu den Bedürfniſſen und Präſtationen aus dem Walde . . . S. 280
§. 178. Von der Unterſuchung: ob die nöthigen Mittel zur Conſervation des Waldes angewendet worden oder nicht . . . 280
§. 179. Von den Ueberſichten der Ausmitteſungen und Unterſuchungen, zur Beurtheilung des Richters . . . 285
§. 180. Von den Koſten der Unterſuchung und der Ausmittelungen . . . 288

Fünfter Abſchnitt.

Grundſätze,

zur äußern Einrichtung einer zweckmäßigen Forſtwirthſchaft.

Erſtes Kapitel. Von den Mitteln zur Einrichtung einer guten Forſt-Oekonomie.
§. 181. Von den Wirkungen und Folgen der in den vorigen Abſchnitten vorgetragenen Grundſätze, und deren Anwendung . . S. 293
§. 182. Begriff von Wirthſchaft, Haushaltung, Oekonomie überhaupt . . . 294
§. 183. Begriff von Forſtwirthſchaft im engern Verſtande 296
§. 184. Von den äußern Mitteln zu Einrichtung eines zweckmäßigen Forſthaushaltes . 296
Zweites Kapitel. Von Ausmittelung der Bedürfniſſe an Forſtprodukten.
§. 185. Die Befriedigung der Holzbedürfniſſe des Staats iſt der Endzweck und die Beſtimmung der Landesforſten insgeſamt . 299
§. 186. Die Bef iedigung der Holzbedürfniſſe überhaupt, kann nur nach genauer Kenntniß derſelben zweckmäßig bewirket werden . 302
§. 187. Die zweckmäßige Erzeugung, dauerhafte Unterhaltung und möglichſt-hohe Benutzung der Forſtprodukte, gründen ſich auf die Kenntniß der Bedürfniſſe . . . 303

§. 188. Von den Maaßregeln, zur möglichſt-genauen und zweckmäßigen Erforſchung aller einländiſchen Holz-Bedürfniſſe . . S. 305
§. 189. Von den Mitteln zur Erforſchung der Holzbedürfniſſe . . . 307
Tab. VI. Schema zur Nachweiſung der nach ſechsjähriger Fraktion jährlich abzugebenden Nutz- Bau- und Brennhölzer . 308
§. 190. Von Prüfung der angeblichen Holzbedürfniſſe des Staats . . . 309

Drittes Kapitel. Von Vergleichung der jährlichen weſentlichen Bedürfniſſe, mit dem nachhaltigen Forſten-Ertrag, nach deren jetziger Beſchaffenheit.
§. 191. Die weſentliche Bedürfniſſe müſſen mit dem nachhaltigen Ertrag der Forſten nach deren jetzigen Beſchaffenheit verglichen werden 312
§. 192. Die Bilanz muß Revierweiſe gemacht werden . . . 313
§. 193. Die einzelnen Vergleichungen müſſen in Finanz-Ueberſichten gebracht werden . 314

Viertes Kapitel. Vom politiſchen Gebrauch der Vergleichungs-Reſultate.
§. 194. Die einzelne und allgemeine Vergleichungs-Reſultate fordern zu politiſchen Maaßregeln auf . . . 315
§. 195. Von den Maaßregeln bey Mangel im Einzelnen . . . 316
§. 196. Von den Maaßregeln bey gleichem Ertrag und Bedarf . . . 320
§. 197. Von den Maaßregeln bei Ueberfluß im Einzelnen . . . 322
§. 198. Von den Maaßregeln bey Holzmangel im Allgemeinen . . . 325
§. 199. Von den Maaßregeln bey Holzüberfluß im Allgemeinen . . . 328

Fünftes Kapitel. Vom materiellen Forſt-Etat.
§. 200. Begriff vom materiellen Forſt-Etat . 330
§. 201. Nach Anwendung der bisher gelehrten Maaßregeln iſt ein Material-Forſt-Etat zur

Richtſchnur eines zweckmäßigen Forſthaushaltes erforderlich . . . S. 331
§. 202. Eigenſchaften eines ſpeciellen Material-Etates 333
§. 203. Eigenſchaften eines Haupt-Material-Etates 334
§. 204. Von der Dauer der Material-Etats 335
§. 205. Vom weitern Gebrauch der Material-Etats 337

Sechſtes Kapitel. Von den Geld-Taxen.

§. 206. Begriff von Geld-Taxen überhaupt 339
§. 207. Von den Forſt-Geld-Taxen . 340
§. 208. Von den Holz-Taxen insbeſondere . 341
§. 209. Von den Maſt-Taxen insbeſondere . 343
§. 210. Von den Wildbräts-Taxen insbeſondere 345
§. 211. Von den einzelnen Beſtimmungen des Werthes und Preiſes der übrigen Dinge, welche als Nebennutzungen aus den Forſten zu betrachten ſind . . . 347
§. 212. Vom Nutzen der Taxen bey der Forſtwirthſchaft 349

Siebentes Kapitel. Vom Forſt-Geld-Etat.

§. 213. Die Geld-Etats beſtimmen Einnahme und Ausgabe . . . 350
§. 214. Die Geld-Etats ſind ſo veränderlich wie die Geld-Taxen und wie die Conjuncturen . 351
§. 215. Die ſpeciellen Geld-Etats müſſen einförmig ſeyn . . . 352
§. 216. Von der Form der ſpeciellen Forſt-Geld-Etats 353
§. 217. Vom Finanzmäßigen Gebrauch der Forſt-Geld-Etats . . . 356

Achtes Kapitel. Vom Forſt-Kaſſenweſen.

§. 218. Der äußern Direction kann das Forſt-Kaſſenweſen nicht gleichgültig ſeyn . 357
§. 219. Von den Vorſichten bey der erſten Erhebung der Forſt-Einkünfte . . 358
§. 220. Von der Sicherheit und Abführung der Forſt-Einkünfte 361

§. 221. Vom Zuſammenfluſſe der reinen Forſt-Einkünfte . . . . S. 362

Neuntes Kapitel. Vom Forſt-Rechnungsweſen.

§. 222. Jede Art von guter Wirthſchaft ſetzt ordentliches Rechnungsweſen voraus. . 364

§. 223. Abtheilung des Forſtrechnungsweſens 365

§. 224. Von der ſpeciellen und förmlichen Berechnung der Einnahmen und Ausgaben aus den Forſt-Manualen . . . 366

§. 225. Von der Zuſammentragung, Aufzählung und Hauptnachweiſung aller Titel der Aemter-Forſtrechnungen . . 369

Zehntes Kapitel. Von den Reviſions-Anſtalten beim Forſtweſen.

§. 226. Vom Nutzen der Reviſion beim Forſtweſen . . . 371

§. 227. Gegenſtände der Reviſionen beim Forſtweſen 372

Sechſter Abſchnitt.

Grundſätze,

der Direction und Oberaufſicht, in Anſehung dauerhafter Unterhaltung der Forſten.

Erſte Abtheilung.

Grundſätze bey den Forſteintheilungen.

Erſtes Kapitel. Von den äußern Maaßregeln zur dauerhaften Unterhaltung der Forſten, durch regelmäßigen Umtrieb.

§. 228. Die dauerhafte Unterhaltung der Forſten hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab . . S. 377

§. 229. Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maaßregeln zur dauerhaften Unterhaltung der Forſten. . . . 378

§. 230. Begriff vom Umtrieb der Forſten, oder von Schlägen und Gehauen überhaupt. . S. 378
§. 231. Alle Holzſchläge und Gehaue müſſen nach dem Material-Etat beſtimmt werden. 380
§. 232. Alle Forſten müſſen geometriſch eingetheilt werden. . . . 380
§. 233. Vom Nutzen der Forſteintheilung überhaupt. 383

Zweites Kapitel. Von der ſpeziellen Eintheilung der Laubhochwaldungen.

§. 234. Von Eintheilung der Laubholz-Forſten überhaupt. . . . 384
§. 235. Von Eintheilung reiner Eichen-Hochwaldungen insbeſondere. . . 385
§. 236. Von Eintheilung reiner Büchen-Hochwaldungen insbeſondere. . . 386
§. 237. Von Eintheilung der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen insbeſondere. . 387
§. 238. Von Eintheilung der reinen Birken-Baumwaldungen. . . . 388
§. 239. Von Eintheilung der Hochwaldungen von vermiſchten Holzarten. . . 389

Drittes Kapitel. Von der ſpeziellen Eintheilung der Schlaghölzer.

§. 240. Von Eintheilung der Schlaghölzer überhaupt. . . . 390
§. 241. Von Eintheilung der reinen hohen Schlaghölzer insbeſondere. . . 392
§. 242. Von Eintheilung der reinen Unterbuſch-Reviere insbeſondere. . . 393
§. 243. Von Eintheilung, der, mit Oberholz oder Baumholz vermiſchten Schlaghölzer. . 394

Viertes Kapitel. Von der ſpeziellen Eintheilung der Nadelholzforſten.

§. 244. Von Eintheilung der Nadelholzwälder überhaupt. . . . 395
§. 245. Von Eintheilung reiner Kiefer-Blöcke insbeſondere. . . 396
§. 246. Von Eintheilung reiner Weißtannen-Blöcke insbeſondere. . . 397
§. 247. Von Eintheilung reiner Fichten- oder Rothtannen-Blöcke insbeſondere, . 398

§. 248. Von

§. 248. Von Eintheilung reiner Lerchenbaum-Blöcke insbeſondere . . . S. 399
§. 249. Von Eintheilung gemiſchter Nadelholz-Blöcke insbeſondere. . . . 399
§. 250. Von Eintheilung aus Laub- und Nadelholz gemiſchter Blöcke insbeſondere. . 400

Zweyte Abtheilung.

Grundſätze bey dem Umtrieb der Forſten.

Erſtes Kapitel. Allgemeine Rückſichten bei Anlegung und Abtrieb der Gehaue und Schläge.

§. 251. Allgemeine Rückſichten bei Auswahl der Gehaue und Schläge, zum Hieb des Ertrages. 401
§. 252. Allgemeine Rückſichten bei Anweiſung und Beſtimmung des Hiebes. . . 403
§. 253. Allgemeine Rückſichten beym Abtrieb des Ertrages. . . . 405

Zweytes Kapitel. Vom Anweiſen und Abtreiben der Schläge in Laubhochwaldungen.

§. 254. Von dem Hieb in Laubhochwaldungen überhaupt. 406
§. 255. Von dem Hieb in reinen Eichheiden insbeſondere. 406
§. 256 Von dem Hieb in reinen Buchheiden insbeſondere. . . . 408
§. 257. Von dem Hieb in Eſchen- und Rüſtern-Hochwaldungen insbeſondere. . . 411
§. 258. Von dem Hieb in reinen Birkenbaum-Revieren, und in gemiſchten reinen Laubhochwäldern insbeſondere. . . 412
§. 259. Anwendung obiger Grundſätze auf die übrige Laubholzarten. . . 413

Drittes Kapitel. Vom Anweiſen und Abtreiben der Gehaue in Schlaghölzern.

§. 260. Vom Hieb in Stamm- und Buſchſchlaghölzern überhaupt. . . 414

§. 261. Vom Hieb der 35 — 40jährigen Stammſchlaghölzer insbeſondere. . . S. 414
§. 262 Vom Hieb der 30 — 35jährigen Stammſchlaghölzer insbeſondere. . . 416
§. 263. Vom Hieb der 23jährigen Stammſchlaghölzer insbeſondere. . . 416
§. 264 Vom Hieb des 8, 12 und 15jährigen Unterbuſches insbeſondere. . . 417
§. 265. Vom Hieb des Ober- und Unterholzes beyſammen. . . . 419

Viertes Kapitel. Vom Anweiſen und Abtreiben der Schläge im Nadelholze.

§. 266. Vom Hieb in Nadelhölzern überhaupt. 422
§. 267. Vom Hieb in Kiefern-Revieren insbeſondere. . . . 423
§. 268. Vom Hieb in Weißtannen-Revieren insbeſondere. . . . 425
§. 269. Vom Hieb in Fichten- oder Rothtannen-Revieren insbeſondere. . . 426
§. 270. Vom Hieb in Lerchenbaum-Revieren insbeſondere. . . . 428

Dritte Abtheilung.

Grundſätze der Holzerſparung zur Erhaltung der Forſten.

Erſtes Kapitel. Von den allgemeinen Maaßregeln zur Holzerſparung.

§. 271. Nothwendigkeit der Holzerſparung überhaupt. 430
§. 272. Bey der Holzerſparung zur Erhaltung der Forſten, kommt es auf gute Anleitung dazu, und auf gute Beiſpiele an. . 431
§. 273. Von den Gegenſtänden der Anleitung zur Holzerſparung. 432

Zweytes Kapitel. Von Erſparung des Bau- und Nutzholzes.

§. 274. Von den gewöhnlichen holzfreſſenden Bauarten . . . 433
§. 275. Von der Holzerſparung beym ländlichen Bau, der Häuſer, Scheunen und Ställe. 435

§. 276. Von der Holzerſparung bey den Brücken und Waſſerbauten. . . S. 437
§. 277. Von der Holzerſparung bey den Verzäunungen. . . . 438

Drittes Kapitel. Von Erſparung des verſchiedenen Feuerholzes.

§. 278. Von den gewöhnlichen holzfreſſenden Feuerungsarten. . . . 439
§. 279. Von den Feuerungsarten, welche nicht anders, als mit Holz und Holzkohlen betrieben werden können. . . . 440
§. 280. Von der Holzerſparung bey den Feuerungen. 441

Vierte Abtheilung.

Grundſätze zur Erhaltung der Maſt, Wildbahne und der übrigen reellen Nebennutzungen.

Erſtes Kapitel. Von der Erhaltung der Maſtnutzung.

§. 281. Rückſichten, welche die Maſt verdient, und Wichtigkeit ihrer pfleglichen Erhaltung. 443
§. 282. Allgemeine Mittel zur Conſervation der Maſtnutzung. . . . 445
§. 283. Von Surrogaten der obigen gewöhnlichen Maſtarten. . . . 446

Zweytes Kapitel. Von der Erhaltung der Wildbahne.

§. 284. Rückſichten, welche die Wildbahne verdient, und Wichtigkeit ihrer pfleglichen Unterhaltung. . . . 448
§. 285. Allgemeine Mittel zur Conſervation der Wildbahne. . . . 450

Drittes Kapitel. Von der Erhaltung der übrigen reellen Forſtnebennutzungen.

§. 286. Aufzählung derjenigen Nebennutzungen, welche wegen ihrer Conſervation — Maaßregeln erfordern. . . . 451
§. 287. Maaßregeln, wegen des Harzſcharrens in Fichtenwäldern. . . . 453

§. 288. Maaßregeln wegen des Potaſch-bereitens. . . . . S. 455
§. 289. Maaßregeln wegen der Gärberlohe. 456
§. 290. Maaßregeln wegen Waldwieſen und Waldäckern. . . 457
§. 291. Maaßregeln wegen Thon- und Lehmgruben in den Forſten. . . 459
§. 292. Maaßregeln wegen der Röhrung. . 460
§. 293. Maaßregeln wegen der Waldfiſcherey. 461
§. 294. Maaßregeln wegen der Waldbienenzucht. 461

Fünfte Abtheilung.

Grundſätze der Vorkehrungen und der Mittel zur Erhaltung der Forſten bey widrigen Zufällen.

Erſtes Kapitel. Von den ſchädlichen Zufällen überhaupt.
§. 295. Die Forſten ſind manchen äußerſt ſchädlichen Zufällen ausgeſetzt. . . 463
§. 296. Die mögliche Verhütung übler Folgen, ſetzt Kenntniſſe der Urſachen, der Erſcheinungen und der Wirkungen voraus. . 464

Zweites Kapitel. Vom Froſt, Rohreif, Schneedruck und Glatteis.
§. 297. Von den Zufällen durch Froſt. . 465
§. 298. Mögliche Maaßregeln gegen Froſtſchaden. 466
§. 299. Vom Zufall durch Rohreif, Schneedruck und Glatteis. . . . 468

Drittes Kapitel. Von der Hitze und Dürre, auch Näſſe.
§. 300. Von den Zufällen durch Hitze und Dürre. . . . 469
§. 301. Von den Zufällen durch Näſſe. . 470

Viertes Kapitel. Vom Windbruch.
§. 302. Urſachen des Windbruches und Erfolg davon. . . . 471
§. 303. Maaßregeln nach erfolgtem Windbruch. 472

Fünftes Kapitel. Vom Waldfeuer.

§. 304. Vom Zufall durch Brand in den Forſten. . . . S. 475
§. 305. Maaßregeln zur Verhütung der Forſtbrände. . . . 476
§. 306. Maaßregeln nach entſtandenem Brande. 476

Sechstes Kapitel. Von der Verheerung der Forſten durch widrige Handlungen.

§. 307. Die Forſten leiden außerordentlich durch üble Behandlung. . . . 478

Siebentes Kapitel. Vom Inſektenfraß.

§. 308. Von der Verheerung der Forſten durch Inſekte. . . . 479
§. 309. Von der rauhen Kiefern Raupe (Phalaena pini Bombyx L.) . . 480
§. 310. Von den natürlichen Feinden der rauhen Kiefern-Raupe. . . . 483
§. 311. Von den Gegenanſtalten wider den Raupenfraß. . . . 484
§. 312. Erfolg aus dem Raupenfraß. . 486
§. 313. Maaßregeln nach dem Raupenfraß. 487
§. 314. Vom Harzborken-Käfer. (Dermestes typographus L.) . . . 489
§. 315. Von den Maaßregeln gegen den Borken-Käfer. . . . 491

Achtes Kapitel. Vom Wildfraß in den Forſten.

§. 316. Von der Verheerung der Forſten durch das Wildbrät. . . 492
§. 317. Folgen, in freyen, dem Wildbrät ausgeſetzten Forſten. . . 493
§. 318. Von den Vorkehrungen gegen Wildſchaden. . . . 494

Neuntes Kapitel. Vom Viehfraß in den Wäldern.

§. 319. Vom Schaden, welchen die Hütung in den Forſten anrichten kann. . . 428

§. 320. Von den Maaßregeln gegen den Schaden, welcher ohne ſolche ohnfehlbar entſtehet. S. 499

Zehntes Kapitel. Vom Verraſen der Schläge und Schonungen.

§. 321. Vom Schaden, welcher durch das Verraſen in den Forſten entſteht . . 501

§. 322. Von der Entſtehung des Graſes und Unkrautes in den Forſten . . 502

§. 323. Maaßregeln zur Verhütung des Graswuchſes 503

Siebenter Abſchnitt.

Grundſätze der Direction und Oberaufſicht, in Anſehung der klügſten, und möglichſt hohen Benutzung der Forſten.

Erſtes Kapitel. Von den äußern Maaßregeln zur möglichſt hohen Benutzung der Forſten.

§. 324. Die möglichſt hohe Benutzung hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab . . . S. 507

§. 325. Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maaßregeln zur möglichſt hohen Benutzung der Wälder . . . 508

§. 326. Maaßregeln zur Rückſicht auf Nachhalt und dauerhafte Nutzung . . 510

§. 327. Maaßregeln zur möglichſt hohen, doch billigen Verſilberung des nachhaltigen Ertrages und der Nebennutzungen . . 510

§. 328. Maaßregeln zur gehörigen Anweiſung und ordnungsmäßigen Verabfolgung der zu benutzenden Objekte . . . 512

§. 329. Maaßregeln zur Berechnung und Ueberſicht der Nutzungen . . . 514

§. 330. Maaßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe, welche der möglichſten Benutzung ſich in den Weg ſtellen könnten . . 515

Zweites Kapitel. Von der möglichſten Nutzung der Laubhochwaldungen.

§. 331. Von möglichſter Nutzung der Laubhochwaldungen überhaupt . . . S. 517
§. 332. Von möglichſter Nutzung der Eichheiden überhaupt . . . 519
§. 333. Von möglichſter Nutzung der Buchheiden überhaupt . . . 526
§. 334 Von möglichſter Nutzung der Eſchen- und Rüſtern-Hochwaldungen . . 535
§. 335. Von möglichſter Nutzung der Birken-Baum-Waldungen überhaupt . . 537
§. 336. Von möglichſter Nutzung der gemiſchten Laub-Hochwaldungen überhaupt . 538

Drittes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung der Schlaghölzer.

§. 337. Von möglichſter Nutzung der Schlaghölzer überhaupt . . . 538
§. 338. Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen 540
§. 339. Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 30 — 35 Gehauen 543
§. 340. Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 23 jähr. Umtrieb 544
§. 341. Von möglichſter Nutzung der 15 jähr. Unterbuſchhölzer . . . 546
§. 342. Von möglichſter Nutzung des 8 bis 12jährigen Unterbuſches . . . 547
§. 343. Von möglichſter Nutzung der allerlei Schlaghölzer mit Oberholzbeſtänden . 548

Viertes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung der Nadelholz-Forſten.

§. 344. Von möglichſter Nutzung der Nadel-Waldungen überhaupt . . 549
§. 345. Von möglichſter Nutzung der reinen Kiefern-Forſten . . . 550
§. 346. Von möglichſter Nutzung der reinen Weißtannen-Forſten . . . 555
§. 347. Von möglichſter Nutzung der reinen Fichten- oder Rothtannen-Forſten . 558

§. 348. Von möglichſter Nutzung der reinen Lerchenbaum Reviere . . . S. 559
§. 349. Von möglichſter Nutzung der vermiſcht-beſtandenen Nadelwälder . . 562

Fünftes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung der Jagd und Wildbahne.

§. 350. Von möglichſter Nutzung der Wildbahne überhaupt . . 563
§. 351. Von möglichſter Nutzung des Rothwildbrätes . . . 565
§. 352 Von möglichſter Nutzung des Damwildbrätes . . . 566
§. 353 Von möglichſter Nutzung des Rehwildbrätes . . . 566
§. 354 Von möglichſter Nutzung des Schwarzwildbrätes . . . 568
§. 355 Von möglichſter Nutzung der Haſenjagd 571
§. 356. Von möglichſter Nutzung der Hünerjagd 573
§. 357. Von möglichſter Nutzung anderer Zweige der Jagden . . . 575

Sechſtes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung der Waldrodungen.

§. 358. Von möglichſter Nutzung der Waldrodungen überhaupt . . . 575
§. 359. Von möglichſter Nutzung der Forſtrodungen durch Adminiſtration . . 578
§. 360. Von möglichſter Nutzung der Forſtrodungen durch Erb- oder Zeit-Pacht . 579

Siebentes Kapitel. Von der möglichſten Nutzung des Torfes in den Forſten.

§. 361. Von möglichſter Nutzung des Torfes in den Forſten 580

Achter Abſchnitt.

Grundſätze der Direction und Oberaufſicht, in Anſehung des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern natürlichen Forſtnachwuchſes; des künſtlichen, ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen; auch des künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaues — als Mittel gegen den Holzmangel.

Erſte Abtheilung.

Grundſätze des zweckmäßigen, möglichſt ſichern, natürlichen Forſtnachwuchſes.

Erſtes Kapitel. Von den äußern allgemeinen Maaßregeln zum natürlichen Nachwuchs.

§. 362. Der natürliche Nachwuchs der Forſten hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab . . S. 585
§. 363. Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maaßregeln zur Begünſtigung und zur Hülfe des natürlichen Nachwuchſes . 587
§. 364. Maaßregeln zum zweckmäßigen, ſichern, natürlichen Nachwuchs . . 588
§. 365. Maaßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe, welche dem natürlichen Nachwuchs in den Weg treten . . . 589
§. 366 Maaßregeln zur äußern Ueberſicht des natürlichen Nachwuchſes . . 592

Zweites Kapitel. Vom zweckmäßigen, möglichſt ſichern natürlichen Nachwuchs der Laubhochwaldungen insbeſondere.

§. 367. Vom natürlichen Nachwuchs der Laubhochwaldungen überhaupt . . 594
§. 368. Vom natürlichen Nachwuchs der Eichheiden insbeſonder . . . 596

§. 369. Vom natürlichen Nachwuchs der Buchheiden insbeſondere . . . S. 598
§. 370. Vom natürlichen Nachwuchs der Eſchen- und Ulmhochwälder insbeſondere . . 600
§. 371. Vom natürlichen Nachwuchs der Birkenbaumwaldungen insbeſondere . 602
§. 372. Vom natürlichen Nachwuchs in gemiſchten Laubhochwäldern insbeſondere . 603

Drittes Kapitel. Vom zweckmäßigen, möglichſt ſichern natürlichen Wiederwuchs der Schlaghölzer.

§. 373. Vom natürlichen Wiederwuchs der Schlaghölzer überhaupt . . 604
§. 374. Vom natürlichen Wiederwuchs der reinen hohen Schlaghölzer von 35 – 40 Gehauen 606
§. 375. Vom natürlichen Wiederwuchs der reinen hohen Schlaghölzer von 30 – 35 Gehauen 607
§ 376. Vom natürlichen Wiederwuchs der reinen hohen Schlaghölzer von 23 Gehauen . 608
§. 377. Vom natürlichen Wiederwuchs des funfzehnjährigen Unterbuſches . . 609
§. 378. Vom natürlichen Wiederwuchs des acht- bis 12jährigen Unterbuſches . . 609
§. 379. Vom natürlichen Wiederwuchs der mit Oberholz vermiſcht beſtandenen Schlaghölzer 610

Viertes Kapitel. Vom zweckmäßigen, möglichſt ſichern, natürlichen Nachwuchs der Nadelwaldungen.

§. 380. Vom natürlichen Nachwuchs der Nadelwaldungen überhaupt . . . 612
§. 381. Vom natürlichen Nachwuchs reiner Kiefern-Forſten . . . 613
§. 382. Vom natürlichen Nachwuchs reiner Weißtannen-Forſten . . . 615
§. 383. Vom natürlichen Nachwuchs reiner Fichten- oder Rothtannen-Forſten . . 616
§. 384. Vom natürlichen Nachwuchs reiner Lerchenwälder . . . 616
§. 385. Vom natürlichen Nachwuchs gemiſcht beſtandener Nadelholz-Forſten . . 617

Zweite Abtheilung.

Grundſätze des künſtlichen, zweckmäßigen, und möglichſt ſichern ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen.

Erſtes Kapitel. Von den äußern Maaßregeln zum künſtlichen, zweckmäßigen und möglichſt ſichern — ordentlichen Wiederanbau der Schläge, Gehaue und Blößen

§. 386. Der künſtliche, ſichere Wiederanbau hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab . . . S. 618
§. 387. Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maaßregeln zum künſtlichen Wiederanbau 619
§. 388. Maaßregeln zum zweckmäßigen, ſichern Wiederanbau . . . 620
§. 389. Maaßregeln zur Berechnung und Ueberſicht des künſtlichen Wiederanbaues . 622
§. 390. Maaßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe 625

Zweites Kapitel. Vom künſtlichen, zweckmäßigen und möglichſt ſichern Wiederanbau der Schläge und Blößen in Laubhochwaldungen.

§. 391. Vom künſtlichen Wiederanbau der Laubhochwaldungen überhaupt . . 628
§. 392. Vom künſtlichen Wiederanbau der Eichheiden insbeſondere . . . 630
§. 393. Vom künſtlichen Wiederanbau der Buchheiden insbeſondere . . . 632
§. 394. Vom künſtlichen Wiederanbau der Eſchen- und Ulmenhochwaldungen insbeſ. . 633
§. 395. Vom künſtlichen Wiederanbau der Birkenbaumwaldungen insbeſ. . . 634
§. 396. Vom künſtlichen Wiederanbau der gemiſchten Laubhochwaldungen insbeſ. . 635

Drittes Kapitel. Vom künſtlichen, zweckmäßigen und möglichſt ſichern Wiederanbau der Gehaue in Schlaghölzern, und von deren Verjüngerung.

§. 397. Von der Verjüngerung, und vom künſtlichen Wiederanbau der Schlaghölzer überhaupt 637

Viertes Kapitel. Vom künſtlichen, zweckmäßigen und möglichſt ſichern Wiederanbau der Schläge und Blößen im Nadelholze.

§. 398. Vom künſtlichen Wiederanbau der Nadelwälder überhaupt . . . S. 640

Dritte Abtheilung.

Grundſätze des künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaues, als Mittel gegen den Holzmangel.

Erſtes Kapitel. Von den äußerlichen Maaßregeln, zum künſtlichen, außerordentlichen Holzanbau; als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 399. Der künſtliche, außerordentliche Holzanbau, hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab. . 642

§. 400. Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maaßregeln, zum künſtlichen, außerordentlichen Holzanbau. . . 644

§. 401. Maaßregeln zum zweckmäßigen, künſtlichen, außerordentlichen Holzanbau. . 646

§. 402. Maaßregeln zur Berechnung und Ueberſicht des außerordentlichen Holzanbaues. 648

§. 403. Maaßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe. . . . 649

Zweites Kapitel. Vom künſtlichen außerordentlichen Anbau der Laubhochwaldungen.

§. 404. Vom außerordentlichen Anbau der Laub-Hochwaldungen überhaupt . . 649

§. 405. Vom außerordentlichen Anbau der Eichheiden insbeſondere. . . . 651

§. 406. Vom außerordentlichen Anbau der Buchheiden insbeſondere. . . . 654

§. 407. Vom außerordentlichen Anbau der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen insbeſondere. 656

§. 408. Vom außerordentlichen Anbau der Birken-Baumwaldungen insbeſondere. . 657

§. 409. Vom außerordentlichen Anbau der gemiſchten Laubhochwälder insbeſondere. . 658

Drittes Kapitel. Vom künſtlichen außerordentlichen Anbau der Schlaghölzer.

§. 410. Vom außerordentlichen Anbau der Schlaghölzer überhaupt. . . S. 659
§. 411. Vom außerordentlichen Anbau der hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen insbeſond. 660
§. 412. Vom außerordentlichen Anbau der hohen Schlaghölzer von 30 — 35 Gehauen insbeſond. 663
§. 413. Vom außerordentlichen Anbau der hohen Schlaghölzer von 23 Gehauen insbeſondere. 663
§. 414. Vom außerordentlichen Anbau des 15jährigen Unterbuſches insbeſondere. . 664
§. 415. Vom außerordentlichen Anbau der 8- bis 12jährigen Unterbuſch-Reviere insbeſondere. 665

Viertes Kapitel. Vom künſtlichen außerordentlichen Anbau der Nadelholz-Forſten.

§. 416. Vom außerordentlichen Anbau der Nadelhölzer überhaupt. . . . 666
§. 417. Vom außerordentlichen Anbau in Kiefern-Forſten insbeſondere. . . 668
§. 418. Vom außerordentlichen Anbau in Weißtannen-Forſten insbeſondere. . . 670
§. 419. Vom außerordentlichen Anbau in Fichten- oder Rothtannen-Forſten insbeſondere. 670
§. 420. Vom außerordentlichen Anbau in gemiſchten Nadelholz-Forſten insbeſondere. 671

Fünftes Kapitel. Vom künſtlichen außerordentlichan Holzanbau, außerhalb der Forſten, als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 421. Aeußere Maaßregeln und Rückſichten, wegen des Holzanbaues außerhalb der Forſten. 672
§. 422. Vom außerordentlichen Holzanbau auf Sandſchollen. . . . 673
§. 423. Vom außerordentlichen Holzanbau auf ſchlechten Feldern, welche das dritte Korn nicht gewähren. 674
§. 424. Vom außerordentlichen Holzanbau an Wegen. 675

§. 425. Vom außerordentlichen Holzanbau an Dämmen. . . . . S. 677
§. 426. Vom außerordentlichen Holzanbau an Triften. 678
§. 427. Vom außerordentlichen Holzanbau an Gräben, Bächen, Flüſſen, Teichen und Seen. 678
§. 428. Vom außerordentlichen Holzanbau in Moräſten. 679
§. 429. Vom außerordentlichen Holzanbau auf trockenen Viehangern. . . 680

Neunter Abſchnitt.

Ausſichten, zum höchſten Ideal vollkommner Forſtverfaſſung.

Erſtes Kapitel. Reſultate aller Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft.

§. 430. Reſultate der theoretiſchen Grundſätze zur Bildung und zur Wahl geſchickter Forſtmänner. 683
§. 431. Reſultate der theoretiſchen Grundſätze zur Regulirung des äußern und innern Forſtweſens. 684
§. 432. Reſultate der theoretiſchen Grundſätze der Forſtrechte. . . . 685
§. 433. Reſultate der Grundſätze zur Erforſchung der Beſtände und des nachhaltigen Ertrages der Forſten. . . 687
§. 434. Reſultate der Grundſätze bey Vergleichung der Bedürfniſſe mit dem Ertrag: zur Einrichtung eines zweckmäßigen Forſthaushaltes. 688
§. 435. Reſultate der practiſchen Grundſätze in Abſicht der dauerhaften Unterhaltung der Forſten. 689
§. 436. Reſultate der practiſchen Grundſätze der klügſten und möglichſt hohen Benutzung der Forſten. 691

§. 437. Reſultate der practiſchen Grundſätze des zweckmäßigſten möglichſt ſichern Forſtnachwuchſes und Holzanbaues. . S. 692
§. 438. Ausſichten zum höchſten Ideal vollkommener Forſtverfaſſung. . . 694

Zweites Kapitel. Von den äußern Maaßregeln und Anſtalten zur Gründung der Dauer — einer vollkommenen Forſtverfaſſung.
§. 439. Ohne Vollkommenheit der Verfaſſung, findet kein zweckmäßiger Forſthaushalt ſtatt. 695
§. 440. Iſt die Forſtverfaſſung aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft organiſiret, ſo verdienet ſie Dauer. . . . 697
§. 441. Die verbeſſerte Forſtverfaſſung, erhält ihre Dauer durch kraftvollen Nachdruck der oberſten Gewalt. . . . 698

Drittes Kapitel. Von den Forſtordnungen überhaupt.
§. 442. Begriffe von Forſtordnungen, welche geſetzgebende und vollſtreckende Macht vorausſetzen. . . . 700
§. 443. Verſchiedenheit der Forſtordnungen. 701
§. 444. Weſentliche Eigenſchaften der Forſtordnungen überhaupt. . . . 702

Viertes Kapitel. Von einer allgemeinen Landesforſtordnung.
§. 445. Von den Rückſichten bei Ertheilung einer allgemeinen Landesforſtordnung . 703
§. 446. Von den weſentlichen Gegenſtänden einer allgemeinen Landesforſtordnung. . 704
§. 447. Von der Form einer allgemeinen Landesforſtordnung. . . 705
§. 448. Von der allgemeinen Verordnung zur Benutzung der Forſten überhaupt. . 706
§. 449. Von der allgemeinen Verordnung zum Anbau der Forſten überhaupt. . . 708
§. 450. Von der allgemeinen Verordnung zur Unterhaltung der Forſten und ihrer Produkte. 710
§. 451. Von der Dauer einer allgemeinen Landesforſtordnung. . . . 713

§. 452. Von Declarationen einer allgemeinen Landesforſtordnung. . . . S. 714

Fünftes Kapitel. Von Provinzial-Forſtordnungen insbeſondere.

§. 453. Von den Rückſichten bei Ertheilung einer beſondern Provinzial-Forſtordnung. . 715
§. 454. Von den weſentlichen Gegenſtänden einer beſondern Provinzial-Forſtordnung. 716
§. 455. Von der Dauer einer Provinzial-Forſtordnung. . . . 718

Sechstes Kapitel. Von beſondern Revier-Ordnungen.

§. 456. Begriffe von einer Revier-Ordnung. 719
§. 457. Von den Rückſichten bei Ertheilung einer Revier-Ordnung. . . 720
§. 458. Von den weſentlichen Gegenſtänden einer Revier-Ordnung. . . 722
§. 459. Schluß. . . . 724

Erklärtes alphabetiſches Verzeichniß der ungewöhnlichen und techniſchen Ausdrücke in dieſem Werke. . 727

Forſt-

Forſthandbuch.

Zweiter Theil.

Einleitung.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Begriffe von der höhern Forſtwiſſenſchaft.

§. 1.

Von der Forſtwiſſenſchaft überhaupt.

In allen Staaten verdient die Verwaltung der Wälder, Aufmerkſamkeit und die Sorgfalt der Regierung oder der oberſten Gewalt. Denn die Wälder müſſen fortwährend mancherley weſentlich nützliche Materialien liefern, und ſie ſind daher als eine Gewerbquelle zu betrachten, die nie verſiegen darf, wenn der Staat blühend und im Wohlſtand ſeyn ſoll. Die Vernachläſſigung, einer, dieſem Heiſcheſatze entſprechenden Staatswirthſchaft, ſtürzt das Land in allerley Holzmangel, ſpännt die mehreſten Gewerbe ab, — und entziehet auch den Nachkommen, Produkte, die ihnen nach dem Naturrechte als unentbehrliche Befriedigungsmittel menſchlicher Bedürfniſſe hätten erhalten werden müſſen.

Außer der Vernachläſſigung, hat der **Mangel an nöthigen Kenntniſſen** bey Direction und Verwaltung der Waldungen gleich **ſchlimme Folgen**; weil die Beſchaffenheit der Wälder, ob gute oder ſchlechte — ohnfehlbar auf die Maaßregeln zu ihrer Bewirthſchaftung und auf deren Ausführung beruhet. Um die **Maaßregeln** dergeſtalt zu nehmen, daß die Bewirthſchaftung der Wälder eines Staates, deſſen großen Endzweck entſpreche; der insbeſondere darin beſtehet, die nöthigen Waldprodukte immer zu gründen, zu erhalten und möglichſt hoch zu nutzen, ſind ſchlechterdings mancherley ausgebreitete Kenntniſſe erforderlich, indem mehr als ein Menſchen-Alter dazu gehöret, begangne Fehler wieder gut zu machen. Dieſes legt der Regierung die wichtige Pflicht auf, für die **Bildung** und **unpartheyiſche Wahl tüchtiger und geſchickter Männer** zu ſorgen, denen die Direction, und die Verwaltung der Wälder, dieſer wichtige Theil der Staatswirthſchaft, zur möglichſt ſichern Erreichung jenes großen Endzweckes, anzuvertrauen iſt.

Nur bey ſolchen Subjekten kann der Regent gehörige **Regulirung des äußern und innern Forſtweſens** erwarten, gute, **permanente Forſtgeſetze** geben, und die **Forſtrechte** handhaben; auf die nöthige **Erforſchung des** gegenwärtigen **Zuſtandes** und des **gewiſſen Ertrages der Wälder**; auf einen nachhaltigen Forſthaushalt in Abſicht der Unterhaltung, der klügſten, und möglichſt höchſten Benutzung der Waldprodukte, und des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern Wiederanbaues und Nachwuchſes derſelben rechnen, — ſich folglich die **Ausſichten zum höchſten Ideal voll-**

Erſte Tabelle.

Bild der Forſtwiſſenſchaft.

Die **Forſtwiſſenſchaft** lehret:

- Siehe Forſthandbuch Theil I.
  - §. 7. 1. Dem innern Forſtweſen.
  - §. 9. 2. Dem äußern Forſtweſen.
- a. Die Forſtverwaltung.
- b. Die Forſtdirektion.

Zur Ausübung der **Forſtwirtſchaft**

- 1. Die Forſtgerechte Gewinnung,
- 2. Erhaltung,
- 3. Nutzung, der Forſtprodukte.

Aus angewandten Grundſätzen der Hülfswiſſenſchaften.

der — und zwar — die

- Theil I. § 13. 1. Naturkunde.
  - Theil I. §. 18.
  - a. Naturlehre.
  - b. Naturgeſchichte.
    - Theorie der Natur überhaupt.
    - ——— — Elemente.
    - ——— Naturkörper.
    - Phyſiologie der Pflanzen.
    - ——— — Thiere.
    - Kenntniß der Erdarten.
    - ——— — Holzarten.
    - ——— — Waldthiere.
    - Chemie.
- §. 14. 2. Mathematik.
  - §. 19. a. Arithmetik . . .
    - Species.
    - Bruchrechnung.
    - Quadratrechnung.
    - Kubikrechnung.
    - Dezimalrechnung.
    - Regel de tri.
  - b. Geometrie . . .
    - Linienmeſſung.
    - Flächenmeſſung.
    - Körpermeſſung.
  - c. Mechanik . . .
    - Anwendung des Hebels.
    - ——— — Keiles.
  - d. Bürgerliche Baukunſt.
    - Kenntniß der Bauhölzer.
    - Anwendung der Bauhölzer.
  - e. Wäſſerbau . . .
    - Kenntniß der Forſtgewäſſer.
    - Grundſätze über Strohmbau.
    - Regeln über Ablaſſung.
  - f. Sandſchollenbau .
    - Theorie der Sandſchollen.
    - Mittel zur Urbarmachung.
- §. 15. 3. Oekonomiſchen Technologie.
  - §. 20. a. Baumzucht . . .
    - Waldſaat.
    - Saamenſchule.
    - Baumſchule.
    - Anpflanzung.
  - b. Forſtpflege . . .
    - Einrichtung in Laubhölzern.
    - ——— - Nadelhölzern.
    - ——— - gemiſchten Hölzern.
  - c. Forſtanwendung .
    - Zugutmachung des Holzes.
    - ——— der übrigen Baumprodukte.
    - ——— — ——— Nebendinge.
- §. 16. 4. Kameral u. Polizeywiſſenſchaft.
  - § 21.
  - a. Forſtverbeſſerung . . Grundſätze, Mittel, Ueberſicht.
  - b. Forſtſchutz . . . . ——— ——— ———
  - c. Forſtertrags-Benutzung ——— ——— ———
- 5. Rechtskunde.
  - a. Forſt-Polizeyrecht .
    - Landesherrliches, hoheitliches.
    - Partikuläres.
  - b. Eigentliches Forſtrecht.
    - Landesherrliches.
    - Partikuläres.

kommner Forſtverfaſſung, alſo zu einem großen Theil der innern Glückſeeligkeit des Staats machen.

Da nun die Bewirthſchaftung der Wälder, und nach deren Abtheilung in Forſten, die Forſtwirthſchaft — ſo wie jede Wirthſchaft überhaupt, auf ſichern Gründen beruhen ſoll, alſo muß die Forſtwirthſchaft, wie im erſten Theile dieſes Werkes §. 10. 11. ꝛc. unwiderſprechlich dargethan worden, nach Regeln und Wahrheiten geleitet und geführet werden, die in der Forſtwiſſenſchaft gelehret, und aus deren Hülfswiſſenſchaften erwieſen ſind.

§. 2.

Abbildung der Forſtwiſſenſchaft.

Einen vollſtändigen Ueberblick der Forſtwiſſenſchaft, deren Hülfswiſſenſchaften, und der Theile aus ſolchen, giebt gegenſtehende Abbildung derſelben, Tab. I. welche ſich aus dem erſten Theile, durch die angeführten Paragraphe ausführlich erkläret.

Dieſes Bild zeiget alſo dasjenige an, was von einem Forſtmann zu fordern iſt, und es giebt die Richtung, nach welcher die höchſtnöthigen Kenntniſſe erworben werden müſſen.

§. 3.

Abtheilung der Forſtwiſſenſchaft.

Die aufgeſtellten Hülfswiſſenſchaften und die Theile aus ſelbigen, zeigen in dem Bilde vor, zu

welchen Verrichtungen im Forſthaushalte ſie unterſtützen und anleiten; da ſie ſowohl dem innern Forſtweſen bey der **Forſtverwaltung**, als dem äußern, bey der **Forſtdirection** die Hand bieten.

Da nun aber dieſe Handlungen zwar einen gemeinſchaftlichen Endzweck — nehmlich die allerſicherſte, folglich forſtgerechte **Gewinnung, Erhaltung** und **Nutzung der Waldprodukte** im Ganzen haben: dennoch aber — **entweder** auf die Forſtverwaltung ſelbſt, **oder** auf die Direction des Forſthaushaltes angewendet werden, ſo folgt, daß die Kenntniſſe zur Einrichtung, nach ſichern Finanz- und Kameral-Grundſätzen, und zur Direction im Großen, ſo wie zur geſchickten Anleitung und Maaßgabe des Detail zu führen, gar weit über die Kenntniſſe derjenigen hinaus reichen müſſen, welche bloß zur verfaſſungsmäßigen Verwaltung im Detail ſelbſt, für einzelne Standpunkte beſtimmt ſind.

Eben daher folgt auch weiter, daß die **Forſtwiſſenſchaft in zwey Hauptabtheilungen zerfällt**, deren **eine** theoretiſch lehret, und die Leitung zur praktiſchen Anwendung giebt: nach welchen unwiderſprechlichen und wiſſenſchaftlichen Gründen die innere Verwaltung der Forſten und Reviere kunſtmäßig zu führen iſt; und in ſo weit lehret ſie ganz beſtimmt die eigentlichen **Förſterwiſſenſchaften**. Die **andere** Abtheilung aber, ſetzt dieſe überall voraus, und lehret weiter hinaus, die allgemeinen, poſitiven Grundſätze zur Verbeſſerung und Einrichtung auch Direction des Forſtweſens und der Forſtwirthſchaft überhaupt, alſo die **höhere Forſtwiſſenſchaft**.

Die erſte Abtheilung, die Förſterwiſſenſchaften umfaſſend, welche ſowohl den Gehorchenden als Befehlenden gleich nöthig ſind, da von letztern nicht mit Nutzen etwas geändert, eingerichtet, getadelt und gemeiſtert werden kann, was ſie nicht verſtehen und nicht ſelbſt machen können, iſt der Gegenſtand des ganzen erſten Theiles dieſes Werkes geweſen, in welchem der Vortrag nach einer ſyſtematiſchen Ordnung, ſich dem Zwecke gemäß völlig einſchränket, denen aber auch völlig gnüget, die bloß zu Förſtern beſtimmt ſind.

Die zweite Abtheilung der Forſtwiſſenſchaft, die höhere, wird in dieſem Theile gelehret.

§. 4.

Von der höhern Forſtwiſſenſchaft.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft überhaupt, umfaſſet und lehret:

1) Die Grundſätze bey der Bildung und Wahl tüchtiger und geſchickter Forſtmänner, ſowohl zur Direction des geſammten Forſtweſens eines Staates als zur Verwaltung einzelner Forſten.

2) Die Grundſätze zu einer ſtaatsklugen, dem Lande angemeſſenen Regulirung des äuſſern und innern Forſtweſens ſelbſt, welche nicht mit Nutzen oder auch gar nicht geſchehen kann, wenn dem erſten Heiſcheſatze — nicht Gnüge geſchehen iſt.

3) Die Grundſätze der Forſtrechte, aus der Natur der Objekte, und der Verhältniſſe, mit Hülfe nöthiger Sachkenntniß; wozu die Forſtwiſſenſchaft der Jurisprudenz, ſo wie bey Ertheilung der Forſtgeſetze, und bey deren Handhabung die Staatsklugheit zugeſellet ſeyn muß: um das verſchiedene Forſteigenthum, das Forſtregal ſowohl, als die erworbene Befugniſſe und Servituten zu ſichern und zu ſchützen.

4) Die Grundſätze zur wichtigen höchſtnöthigen Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes und des möglichen Ertrages ſämmtlicher Forſten des Landes, desgleichen zur Anwendung. —

5) Bey der Einrichtung, eines dem Lokal angemeſſenen (nachhaltigen) Forſthaushaltes, durch welchen die ausgemittelten Bedürfniſſe an allen zu vertheilenden Waldprodukten, wegen Beförderung allgemeiner Glückſeeligkeit, und zur Sicherſtellung und Vermehrung der Staatseinkünfte dauerhaft befriedigt werden. Daher alſo —

6) Die Grundſätze der Oberaufſicht und Direction, in Anſehung der Unterhaltung der Forſten durch regelmäßigen Umtrieb;

7) Der klügſten, möglichſt höchſten Benutzung;

8) Des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern Wiederanbaues und des Nachwuchſes der Forſten.

9) Und endlich die Grundſätze einer vollkommenen, das iſt, einer auf die vorſtehenden Heiſcheſätze gebaueten, nach politiſchen Modifikationen organiſirten, und befeſtigten Forſtverfaſſung.

§. 5.

Abtheilung der höhern Forſtwiſſenſchaft.

Der vorſtehende Paragraph hat einen Blick über das weite Feld der höhern Forſtwiſſenſchaft und deren Gegenſtände gegeben, zu denen bis jetzt nur zerſtreute Bruchſtücke umher liegen, ohne ein Ganzes nach ſyſtematiſcher Ordnung darzuſtellen, welche doch zum ſtudiren und bey der Anwendung dieſer Wiſſenſchaft, eines ſo weſentlichen Theiles der Finanzwiſſenſchaft, höchſt nothwendig iſt.

Es iſt daher dem bisherigen Mangel an einem Lehrgebäude ſolcher Art, durch dieſes Handbuch der höhern Forſtwiſſenſchaft abgeholfen worden, und es wird nur auf guten Willen ankommen, ſich deſſelben zu bedienen.

Immer in Vorausſetzung der wiſſenſchaftlichen Wahrheiten, welche zur praktiſchen Ausübung der Forſtökonomie ſelbſt, im erſten Theile gelehret worden, giebt dieſer, durch die höhere Forſtwiſſenſchaft,

a) Den Regenten;

b) den Finanz- und Kameral-Directionen;

c) den Juſtizſtellen und Richtern;

d) den Befehlshabern über das innere Forſtweſen, und

e) denen, zu allen dieſen verſchiedenen Ständen und Wirkungskreiſen, entweder durch Geburt oder durch ihre betretene Laufbahn beſtimmten Perſonen, die Regeln an die Hand, nach welchen mit Staatsklugheit und Kenntniß, der Flor des ganzen Forſthaushaltes befördert werden müſſe; mithin auch Wohlfarth des Landes gegründet und verbreitet werden könne.

Nach den oben gezeigten vielumfaſſenden neun Hauptgegenſtänden der höhern Forſtwiſſenſchaft, in der beſtimmten Ordnung, theilt ſich der Vortrag in eben ſo viel Abſchnitte, und dieſe in die erforderlichen Kapitel, welche in untergeordneten Paragraphen mit angemeſſener Kürze, die verſchiedenen Geſichtspunkte der Regenten, der Direction und der Oberaufſicht eröffnen, wohin ihr Zweck zu richten, und wie ſolcher im Einzelnen und im Allgemeinen zu erreichen ſey.

Zweites Kapitel.

Von dem Nutzen der höhern Forſtwiſſenſchaft.

§. 6.

Vom Nutzen der höhern Forſtwiſſenſchaft überhaupt.

Wenn die höhere Forſtwiſſenſchaft den Leitfaden giebt, nach richtigen, der Natur der Wälder, und den Bedürfniſſen der Menſchen überall angemeſſenen Grundſätzen, zur möglichſten Vollkommenheit eines Staats-Forſthaushaltes zu führen, und Fehler bisheriger Verfaſſungen zu verbeſſern; ſo wird ihr Nutzen wohl unwiderſprechlich ſeyn, und ſie verdient folglich die möglichſte Ausbreitung und Anwendung um ſo mehr, als die wenigſten Länder im Beſitz einer überall regelmäßigen Forſtverfaſſung ſind.

Mannichfaltige Hinderniſſe haben ſich indeſſen auch überall in den Weg gelegt, die nur mit Hülfe recht gründlicher Kenntniſſe und kluger Rückſichten, unter Autorität der oberſten Gewalt weggeräumt werden können!

Um aber den Regenten — zur Nutzanwendung der höhern Forſtwiſſenſchaft geneigt zu machen, muß die oberſte Forſtdirection befliſſen ſeyn, ſich die Grundſätze bekannt zu machen, ſolche zu prüfen, ihnen bey dem Regenten Eingang zu verſchaffen, und unter deſſen Schutz — ſie nach den Landes-Umſtänden thätig anzuwenden.

Volle Zufriedenheit und tauſend gute Ausſichten muß es einem weiſen Beherrſcher gewähren, wenn durch ſein Wollen die hinlängliche Gelegenheit zum Unterricht und zur vollkommnen Bildung geſchickter Forſtmänner für alle Stellen im äußern und innern Forſtweſen des Landes gegeben iſt; wenn er ſeine Wahl bey Beſetzung der höchſten Stellen, ohne andere Rückſichten, blos dem hohen, auf Kenntniſſe, Rechtſchaffenheit, Billigkeit und Treue gegründeten Verdienſte zuwendet, und ſich dadurch verſichert hat, daß weiter herunter — das geſammte Forſtweſen mit lauter nützlichen, in ihre Stellen paſſenden Subjekten beſetzet wird; von denen alles ferner erwartet werden kann, wenn nachtheilige Kolliſionen mit andern Finanzfächern auf ſtaatskluge Art gehoben, und paſſende, bündige, permanente Forſtgeſetze, aus Macht der oberſten Gewalt gegeben ſind.

In ſo ferne iſt alſo auch erwieſen, daß wenigſtens die Elemente der höhern Forſtwiſſenſchaft, als ein Theil der Regierungskunſt ohnſtreitig anzuſehen, und auch ſchon in dieſer Rückſicht nützlich ſind.

§. 7.

Vom Nutzen der höhern Theorie.

Da die oberſte Gewalt, weder mit ſpezieller Direction, noch mit Ausübung der Forſtwirthſchaft, ſondern mit Verbeſſerung oder Organiſirung des geſammten Forſtweſens ſich zu beſchäftigen, und das Forſtrecht ſo wie die Forſtgeſetze von Oberherrſchaftswegen zu vollziehen hat, ſo iſt die höhere Theo-

rie der Grundſätze reiner Forſtwiſſenſchaft hierzu hinlänglich, um nach ſolchen

1) die ſämmtliche Maaßrezeln aufzählen;
2) ſolche prüfen;
3) wegen Vortheil oder Schaden in andern Finanzzweigen, die angemeſſenſten wählen, und
4) die zur Vollziehung vorkommende Geſetze beurtheilen zu können.

Denn zu tiefes Verſteigen in das Praktiſche des Forſtweſens — und der Jagd, entziehet den Regenten, andern, eben ſo wichtigen Gegenſtänden ſeiner landesväterlichen Sorgfalt.

§. 8.

Vom Nutzen der auf höhere Theorie geſtützten Anwendung der Forſtwiſſenſchaft.

So wie die bloße höhere Theorie nach vorhergehendem Paragraph der oberſten Gewalt nützlich wird, und hinreichet; ſo iſt ſolche aber nicht allein der Direction, und der Oberaufſicht auf die Forſten erforderlich, ſondern, dieſe müſſen auch deren praktiſche Anwendung beym Forſtweſen und Forſthaushalte verſtehen, um nach reiner Theorie —

1) Befehle, Vorſchriften, Inſtruktionen und Anleitungen für das Detail zweckmäßig geben;
2) deren Ausführung richtig beurtheilen, und
3) überall dabey zurechtweiſen zu können.

Das heiſſet alſo — nicht allein alles verſtehen, ſondern auch — im Stande ſeyn, alles ſelbſt zu machen. Dieſes ſetzt das **theoretiſche Studium**, der geſammten Forſtwiſſenſchaft nach allen ihren Hülfswiſſenſchaften, ſowohl, als auch **praktiſche Uebung und Erfahrung im Walde**, in allen Theilen der Forſtökonomie voraus.

Dergleichen theoretiſch-praktiſche Kenntniſſe zu erlangen, dazu gehöret Gelegenheit und Zeit; und weil ohne ſolche Kenntniſſe der Grundſätze, der Forſthaushalt nie gehörig äußerlich dirigiret, und innerlich in Oberaufſicht gehalten werden kann; ſo iſt ihr Nutzen anjetzt um ſo größer, je ſeltener die Subjekte noch ſind, welche allen dieſen Heiſcheſätzen entſprechen.

Erſter Abſchnitt.

Grundſätze

bey

der Bildung und Wahl, tüchtiger, geſchickter Forſtmänner.

Erſtes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit eines zweckmäßigen Unterrichtes in der Forſtwiſſenſchaft.

§. 9.

Beſchreibung, des ſonſt gewöhnlich geweſenen Unterrichtes.

In der grauen Vorzeit, da der Holz-Ueberfluß herrſchte, in der man keinen Mangel als möglich voraus ſah, ſondern vielmehr darauf bedacht war Holz los zu werden, und Wald in Feld zu verwandeln: da darf wohl nicht der Urſprung der Forſtwiſſenſchaft geſucht werden. Wenigſtens gab es damahls keine Veranlaſſung an Wälderanbau zu denken. Anſtatt der Unterhaltung arbeitete man am Untergang, und die Benutzung des Holzes konnte wegen der überflüſſigen Menge, bey den geringen Bedürfniſſen, nicht weit getrieben werden.

Die Folgen hiervon wurden erſt weit späterhin merklich, endlich — faſt zu ſpät fühlbar, und dieſes Gefühl erregte bange Beſorgniß!

Da wurde einzeln an die Möglichkeit des Holzanbaues gedacht, der Forſtſchutz wurde eingeführt, und der Werth der Hölzer ſtieg, wie deſſen Menge ab, die Bedürfniſſe an dieſem unent-

behrlichen Produkt der Erde aber bey vermehrter Bevölkerung, vergrößerten Viehherden, verkleinerten, eingeſchränkten Wäldern, ſteigendem Luxus und Induſtrie zunahm.

Alle damahligen Maaßregeln wollten indeſſen nicht gelingen, weil die Natur nicht unſinnigen, ungeſchickten Behandlungen ſich unterwarf; weil ferner die Unterhaltung der noch übrigen Wälder nicht auf Beſtand und ſichern Ertrag gegründet war; und weil man in Abſicht des Werthes der Forſtprodukte, weder die Verhältniſſe des Holzes gegen andere Dinge, noch der Sorten unter ſich ſelbſt — nach Qualität und Quantität erkannte.

So verſchlimmerte ſich denn allmählig der Zuſtand der Forſten immer mehr, und hierbey entſtand der Gedanke: daß die Verwaltung der Forſten, verbunden mit Ausübung der Jagd, als der ehemaligen Hauptnutzung der Wälder, — eine Kunſt ſey, welche erlernet werden müſſe. Noch lange blieb die Jägerey die Hauptſache als Gegenſtand der Wißbegierde; und zuweilen, auch öfters gar nicht, wurde nur erſt nach erhaltener Bedienung, daran gearbeitet, aus eigener Erfahrung und durch Verſuche, die Fähigkeit zu den gemeinſten Förſterverrichtungen zu erlangen; die dennoch ohne Erfolg und Nutzen blieben, weil die Ausübung der Forſtwirthſchaft auf gar keine ſichern Grundſätze, auf keine Theorie geſtützet war.

Bis dahin kann man noch nichts von einigem Unterricht in der Forſtwiſſenſchaft ſagen. Jeder hatte ſeine eigenen Meinungen und Methoden, alle wurden von falſchen Vorurtheilen getäuſcht,

und

und die Reſultate derſelben, waren den Nachkommen allerdings nicht günſtig.

Nur erſt in neuern Zeiten, da mit unter Phyſiker, Mathematiker, und andere gründliche Gelehrte zufälliger Weiſe an das Forſtweſen geriethen, wurde ein Grundſatz nach dem andern entwickelt, und Dieſer und Jener fing an, über ſein Hauptfach, über einen Theil der Forſtwiſſenſchaft zu ſchreiben; ohne jedoch bey den empiriſchen Forſtverwaltern, noch weniger bey den jungen Jägern Eingang finden zu können; weil ſolche Schriften gerade das Gegentheil der eingewurzelten Meinungen der Alten enthielten, wogegen die jüngern aber — entweder ganz unbekümmert, oder durch ihre Vorgänger zu denſelben Irrthümern verleitet waren.

Die Wenigen, die von den einzelnen Bruchſtücken Nutzen zogen, indem ſie ſolche ſammelten, und ein Ganzes, nehmlich den Lehrbegriff der Forſtwiſſenſchaft zu gründen anfingen, ſind es, durch welche vorläufig die Nothwendigkeit und der Nutzen dieſer Wiſſenſchaft bewieſen worden: dieſe ſelbſt aber dadurch in ſolches Anſehen gekommen iſt, daß, ſo unvollkommen die Lehrgebäude auch noch waren, die Forſtwiſſenſchaft dennoch als ein Zweig der Kameralwiſſenſchaft aufgenommen, und auf den berühmteſten Univerſitäten, ſo weit die Theorien reichten, vom Lehrſtuhle aus — vorgetragen worden iſt.

Die Jäger und Förſter blieben indeſſen noch immer bey alter hergebrachter Unwiſſenheit, und es blieb folglich auch die innere Verwaltung der Forſten höchſt elend.

Nicht beſſer mag es im Ganzen um die Forſt-direction ſelbſt ausſehen; wo die Ausübung bloß ſolchen Männern anvertraut wird, die als eigentliche Juriſten einige wenige Jahre auf der Univerſität zugebracht, und daſelbſt neben den Brodſtudien einigemal, den Vorleſungen über die ſogenannte Forſtwiſſenſchaft beigewohnet haben.

In den ganz neueſten Zeiten ſind einige Unterrichtsanſtalten entſtanden; als die zu München, zu Freyburg in Vorderöſtreich, und in Berlin. Eine Forſtſchule war in Stutgart errichtet, aber ſie iſt auch ſchon wieder eingegangen.

In wie ferne das eine oder das andere für den ganzen Umfang des Forſthaushaltes in der gewählten Art nützlich werden könne, hängt von der Zweckmäßigkeit einer jeden ab, und die Zeit muß es zeigen.

Keine von allen — verdient indeſſen den Nahmen einer Forſtacademie, oder iſt von ſolchem Umfange, wie es (in Verhältniß der Wichtigkeit und der Größe des Forſtweſens mancher Länder) nöthig wäre; oder liefert die Anzahl tüchtiger Subjekte, die jährlich zur Beſetzung der erledigten Stellen erfordert werden.

§. 10.

Folgen davon.

Die Fehler der Forſtdirectionen, und der Verwaltung, als der Grund der fortdauernden Verheerung, da es um das Forſtweſen allerdings noch nicht ſo ſtehet, wie es ſtehen ſollte, ſind ohnſtreitig

wohl größtentheils der Art zuzuſchreiben, wie die ſogenannten Forſtmänner und Jäger gewöhnlich ihre Erziehung und Bildung erhalten haben. Sie erhielten dergleichen wohl gar nicht, oder ihr Unterricht war einer Seits bloß empiriſch, oder auf der andern bloß theoretiſch, folglich nicht zweckmäßig; denn die Natur der Sache giebt es an die Hand, daß beides mit einander verbunden werden muß, wenn guter Erfolg davon erwartet werden ſoll.

Noch dauern die Klagen über die Mängel fort, die ſich noch immer verbreiten; da der Einfluß vollſtändiger und ſicherer Theorie auf die Handlungen ſelbſt — noch immer zu unbedeutend und zu wenig allgemein iſt, es auch bleiben muß, ſo lange davon bloß geſchrieben und geſprochen wird, ohne weitere Anſtalten zu treffen.

§. 11.

Nothwendigkeit, gründlichere Forſtkenntniſſe zu verbreiten.

Dieſe Anſtalten ſind daher abſolut nothwendig, wenn, wie es doch ſeyn muß, das ganze Forſtweſen gehörig, und mit tüchtigen Subjekten in allen Stellen beſetzet werden ſoll, um den Forſthaushalt, nach ſichern Grundſätzen einrichten, und führen laſſen zu können; welches ohne hinreichend ausgebreitete Kenntniſſe aller wirkenden Perſonen ſchlechterdings unmöglich iſt; da der geringſte Fehler in der Einrichtung, ſo wie der Mangel an Kennt-

niſſen bey der Ausübung, gewiß nichts geringeres,— als immer mehr nachtheiligen Verfall der Forſten, und Mangel an deren Produkten, zum Unglück und Schaden des Staates, für die Zukunft bewirken.

Da es aber nicht genug iſt, die Nothwendigkeit beſſerer Verbreitung gründlicherer Forſtkenntniſſe darzuthun, ſondern es einen weſentlichen Theil der Lehre der höhern Forſtwiſſenſchaft ausmacht, die Grundſätze vorzutragen, nach welchen die Maaßregeln zur beſſern Erziehung, Unterweiſung und Ausbildung der Subjekte, nach den mancherley nöthigen Modifikationen zu nehmen, und durch Anſtalten in Ausübung zu bringen ſind, ſo wird man ſolche hier mit Recht erwarten.

Zweites Kapitel.

Von den nöthigen äußern Maaßregeln und Anſtalten zum gehörigen und zweckmäßigen Unterricht in der Forſtwiſſenſchaft.

§. 12.

Die Verbreitung gründlicher Forſtkenntniſſe, iſt die Sache des Staates.

Da einem jeden Staate oder Lande, einestheils in Abſicht des Domaineninteresse, anderntheils des allgemeinen Beſten wegen, und drittens,

von Seiten Oberforſthoheitlicher Vormundſchaft, über alle im Staate befindlichen Holzungen, daran gelegen ſeyn muß, daß die Forſtökonomie überhaupt möglichſt vollkommen, organiſiret, dirigiret und verwaltet werde; da ferner vorſtehend gezeiget worden, daß ohne gehörige Erziehung, Unterweiſung und Ausbildung aller Subjekte, welche das geſammte Forſtweſen ausmachen ſollen, ſchlechterdings an keine gute Organiſirung, Direction und Verwaltung der Staatsforſten zu denken iſt, mithin, die hinreichend áusgebreitete, zweckmäßige Bildung der zum großen Endzweck wirkenden ſämmtlichen Perſonen allen andern Wünſchen und Mitteln zur Verbeſſerung der Forſtökonomie vorangehen müſſe; dieſe Bildung aber nicht einer Seits bloß theoretiſch — andern Seits bloß práktiſch — geſchehen darf; daher alle die bisherigen Maaßregeln und Anſtalten, dem Heiſcheſatze — Nothwendigkeit — der zwekmäßigen Ausbildung nicht entſprechen, und keine Privatgelegenheiten denkbar ſind, durch welche, Theorie, verbunden mit der Praxis, angemeſſen der Landesverfaſſung, und geſtützt auf unwiederſprechliche Grundſätze ſo vieler nöthiger Hülfswiſſenſchaften, nach deren Umfang, und nach den Bedürfniſſen jeder, ſowohl zum Gehorchen als zum Befehlen beſtimmter Subjekte, gelehret werden können; ſo bleibt es eine Hauptpflicht der oberſten Gewalt in jedem Staate, ſolche öffentliche Anſtalten zum gehörigen zweckmäßigen Unterricht in allen Theilen der Forſtwiſſenſchaft zu treffen, wie nach der Größe und Wichtigkeit des Landes und deſſen Forſten erfor-

derlich ſind, mithin, die außerdem fehlende Gelegenheit zu allen dieſem zu geben.

Die geringen Koſten und Aufopferungen erſetzen ſich hundertfältig, wie die Saat, welche in guten Boden geſtreuet, und bis zur Erndte, nicht ohne Mühe, nicht ohne Koſten gepfleget wird.

Es bleibt ohnſtreitig eine nach richtigen Grundſätzen zu treffende, öffentliche, möglichſt komplizirte Lehranſtalt, eine Hauptoperation wahrer Politik, deren Hinderniſſe, die nehmlichen ſchlimmen Folgen haben, als jede andere Knauſerey im Finanzfache, wenn man erndten und nicht ſäen will. Im erſten Theile dieſes Werkes, iſt ſchon vor Jahren in der Einleitung S. 5. geſagt: daß überall Univerſitäten, Gymnaſien, Ritter-Militair-Ingenieur- Artillerie- Mahler- Bildhauer- Vieharzeney- und noch mancherley Akademien und ausgebreitete öffentliche Unterrichts-Anſtalten errichtet ſind, überall aber, (und jetzt noch) fehlen ſolche, durch welche die Erziehung, der Unterricht und die Bildung derjenigen, zweckmäßig bewirket werden könnte,)die zur Handhabung eines der wichtigſten Zweige der Staatswirthſchaft — nehmlich der Forſtökonomie geſchickt ſeyn müſſen; ohne daß bewieſen worden wäre, die Forſtwiſſenſchaft ſey weniger wichtig und nöthig, als andere Wiſſenſchaften und Künſte, denen der Staat Aufmerkſamkeit und koſtbare Unterſtützung ſchenket.

Dieſer Mangel kann nicht oft genug gerüget, und deſſen Abſtellung nicht oft genug empfohlen werden.

§. 13.

Die Anſtalten zum Unterricht, müſſen nach Verhältniß der Wichtigkeit und der Menge der Landes-Forſten getroffen werden.

Wenn der Staat ſelbſt aus angeführten Gründen ſchlechterdings für die Gelegenheit ſorgen, und die Anſtalten treffen muß, daß keine andere, als völlig zweckmäßig unterrichtete, und alsdann geprüfte Perſonen in erledigte Stellen gelangen; da anderer Geſtalt lauter Unheil angerichtet wird; ſo kömmt es nun insbeſondere auf die Maaßregeln in Verhältniß der Wichtigkeit und der Menge der Landesforſten an.

Es folgt daher, daß die Anſtalten nicht in allen Ländern überein, ſondern nach den Umſtänden eines jeden Landes mit großer Ueberlegung gemacht werden müſſen. Da nun aber allgemein — wenigſtens drey Jahr ununterbrochen dazu erforderlich ſind, diejenigen theoretiſch-praktiſchen Kenntniſſe durch das zweckmäſſige Studium der Forſtwiſſenſchaft zu erlangen, welche zu den ganz gewöhnlichen Förſterverrichtungen nothwendig ſind; jeder künftige Obere, hingegen nicht allein alles dieſes, während eines ſolchen Zeitraumes getrieben, ſondern ſich auch weiter, mit den höhern Forſtwiſſenſchaften völlig bekannt gemacht, und eine gründliche, auf theoretiſches und praktiſches Studium geſtützte Erfahrung ſich zu eigen gemacht haben muß, bevor ihm ohne großen Nachtheil des Staa-

tes ein beträchtlicher Wirkungskreis gegeben werden kann, ſo wird für künftig befehlende Obern eine fleißige Vorbereitung dazu, von wenigſtens fünf Jahren überhaupt erforderlich ſeyn. Die Verfaſſung eines Landes iſt entweder ſchon in ſo weit gegründet, daß ſie beſtimmt hat, wer zu den erledigten untern und wer zu den obern Stellen auserſehen ſey, und einrücken ſoll, — oder nicht, wenn jedes Amt, jeder Dienſt, bloß nach Zufall, Gunſt, Anhang ꝛc. vergeben wird.

Die Verfaſſung iſt entweder ſchon auch in ſo weit gegründet: daß die ſämmtlichen Wälder des Staates, in überſehbare Forſten, Beritte, Beläufe abgetheilet, und unter hinreichender Oberaufſicht und Direction, durchaus mit dem hinlänglichen Perſonale beſetzt ſind; oder es herrſchen auch in dieſem Stücke noch Unvollkommenheiten, daß nehmlich das Perſonale nicht hinreichend iſt.

Eine in beiden Abſichten gegründete Verfaſſung, hingegen hat ſchon ſehr viel bey der Wahl der Maaßregeln zur nöthigen Bildung der Subjekte voraus; da ſonſt erſt eine Verfaſſung organiſiret werden muß, nach welcher ſodann bloß mit geprüften Candidaten, die gehörig beſtimmte Anzahl, überſehbarer Bedienungen beſetzet werden.

Die Vorzüge der ſchon beſtimmten Verfaſſung in beiden Abſichten beſtehen darinn:

1) Daß man die Anzahl und Qualität aller nöthigen obern und niedern Forſtſtellen im Lande kennt, *) daher man

*) Nach der Königlich-Preußiſchen Verfaſſung, iſt unter einem Forſtdepartement, des General-Oberfinanz-Krieges- und Domainen-Directoriums, ein Ober-

2) mit vieler Genauigkeit ausmitteln kann, wie viel Stellen jährlich im Durchſchnitt von jeder Art erledigt und beſetzt zu werden pflegen, folglich —

3) wie viel Candidaten, fähig und würdig der verſchiedenen Aemter, beſtändig a) in Vorbereitung, und b) zum Dienſt bereit zu halten ſind.

Mithin

4) wie groß in dieſem Verhältniß und nach der erforderlichen Zeit zum Studiren die öffentlichen Anſtalten zu deren Unterricht und Unterbringen zu treffen, auch endlich

5) welche Leute als Aſpiranten, dem Studium zu widmen ſind. *)

forſtmeiſter in und mit jeder Krieges- und Domainenkammer dem Forſtweſen einer Provinz vorgeſetzt; unter denen nach verſchieden abgetheilten Diſtrikten Forſtmeiſter zur innern Inſpektion angeſtellt ſind. Aemterweiſe ſind die Waldungen in verſchiedene Forſten, jede zur Verwaltung eines Oberförſters gegeben, welcher nach Maaßgabe der Größe ſeiner Forſt die nöthigen Unterförſter Revierweiſe hat, daß jedes täglich ganz begangen, und in Obhut gehalten werden könne.

*) Nach der Königlich-Preußiſchen Verfaſſung, zum Beiſpiel, ſind in der Regel die Unter- und Städte-Förſterſtellen dem Feldjäger-Regiment zu Fuß: die Oberförſterſtellen dem reitenden Jäger-Corps und den königl. Jägern; die Forſtrechnungsführer-Dienſte, als Verſorgung für invalide Offiziere, die Forſtmeiſterſtellen, ausgezeichneten Oberförſtern und den Jagdjunkern beſtimmt, und in die, hier ſehr wichtigen Oberforſtmeiſterpoſten ſollen ausgezeichnete Verdienſte,

Nach der Größe, Weitläuftigkeit und Wichtigtigkeit des Forſtweſens eines jeden Landes, wird für denjenigen der dieſe nothwendigen Rückſichten nimmt, das Reſultat erfolgen: ob

a) eine große zuſammengeſetzte Forſtakademie, oder
b) eine kleinere öffentliche Unterrichts-Anſtalt

zur Bildung der Beſtimmten erforderlich ſey, und dieſes wird daher aus obigen ſichern Gründen zuvörderſt beurtheilet werden können.

§. 14.
Nöthige Eigenſchaften der Eleven überhaupt.

Die nöthigen Eigenſchaften und Vorausſetzungen, auf welche bey denen zu ſehen iſt, die durch öffentliche Anſtalten, zur möglichſt vollkommenen Verwaltung, Oberaufſicht, und zur Direction des Forſthaushaltes vorbereitet und weiter ausgebildet werden ſollen, müſſen ſo verſchieden geprüfet und beurtheilet werden, als die künftigen Beſtimmungen verſchiedener Natur ſind.

Nur Anhänglichkeit an altes Herkommen, und Mangel an Einſicht der Nothwendigkeit, können Ausnahmen begünſtigen, daß auf die allgemein erforderlichen Eigenſchaften nicht Rückſicht genommen wird, und ſolche Leute eine Laufbahn betreten dürfen, in welcher ſie in der Folge das Recht er-

Kenntniß und Erfahrung bringen. Das äußere Forſtweſen wird in den Landesfinanz-Kollegien beſorgt, und durch Mitglieder derſelben beſetzt.

langen, auf Stellen Anſpruch zu machen, denen ſie nicht gewachſen ſind, und die ſie folglich nie verdienen.

Gemeiniglich wird dieſes gleich im Anfang überſehen, da nicht ſchon auf die phyſiſchen und moraliſchen Eigenſchaften derjenigen Jünglinge Rückſicht genommen wird, die 1) ſich dem praktiſchen Forſtweſen, und mit dieſem der Jägerey, oder aber 2) bloß dem äußern Forſtweſen widmen wollen.

Die erſtern erfordern Eigenſchaften, die ſowohl zur Erlernung der Forſtwiſſenſchaft und Jägerey als zu deren Ausübung,

die andern aber, ſolche die zur Erlernung und Anwendung geſchickt machen.

Die erſtern müſſen daher allgemein in phyſiſcher Hinſicht ſchon als Jünglinge vollkommen ſeyn, das heißt: — keine Krüppel, Kränkliche, Schwächliche, oder des einen oder andern Sinnes beraubet; moraliſch aber geſittet, bieder, lehrbegierig und ämſig.

Die andern müſſen noch das an Geiſtesgaben und Moralität voraus haben, was ihnen etwa in phyſiſcher Rückſicht abgehet, in welcher, bey dieſen nur insbeſondere auf vollkommene Seh- Gehör- und Sprach-Organe zu halten iſt.

Die §. 2. gegebene Abbildung der Forſtwiſſenſchaft, zeiget das zu durchwandernde Feld und macht daher hinlänglich mit allen mannichfaltigen Fähigkeiten bekannt, zu denen man auf dieſem Pfade gelanget.

Die erſtern Jugendjahre, werden immer einen großen Einfluß behalten, in wie fern dieſe

nützlich angewendet ſind, und in ſolchen der Grund zur künftigen Ausbildung von rechtſchaffenen Lehrern geleat worden iſt. Daher alſo muß auf die nöthigen Schulwiſſenſchaften vorzüglich mit Rückſicht genommen werden.

§. 15.

Ueber die Wahl der Lehrer in der geſammten Forſtwiſſenſchaft.

Weil die Forſtwiſſenſchaft aus ihren Hülfswiſſenſchaften:

1) der Naturkunde,
2) Mathematik,
3) Technologie,
4) Kameral- und Polizeywiſſenſchaft, auch
5) Rechtskunde beſtehet, aus

dieſen alſo vorgetragen, erklärt und bewieſen werden muß; ſo folgt, daß um das Eine oder das Andere daraus beſtimmt vortragen, erklären und beweiſen zu können, Lehrer dazu erforderlich ſind, die, wie natürlich, nicht in allen, doch in einzelnen Theilen dieſer Hülfswiſſenſchaften gründlich gelehrt ſind, und auf die Anwendung ihrer Gelehrſamkeit zur Vervollkommnung und Ausbreitung der eigentlichen Forſtwiſſenſchaft gedacht, auch ſich bemühet haben, zur Ausübung, das Nöthige anſchaulich machen zu können; weil die ſämmtlichen Theile der Forſtwiſſenſchaft ſchlechterdings nicht bloß theoretiſch — ſondern auch ausübend gelehret, verſinnlichet und angewendet werden müſſen.

Bey der grösſeſten ſowohl, als bey einer kleinern öffentlichen Forſtlehranſtalt, **hängt die Anzahl der Lehrer** insbeſondere **von der Wahl** ab, die in Abſicht derſelben ſelbſt, entweder für einzelne Fächer, als: der Naturlehre, Naturgeſchichte, Chemie, Arithmetik, Geometrie, Mechanik, bürgerlichen Baukunſt, Waſſerbaukunſt, Sandſchollenbaukunſt, Baumzucht, Forſtpflege, Forſtanwendung, Forſtkameral- und Polizey-Wiſſenſchaft; auch Rechtskunde, — an einzelnen Lehrern getroffen werden muß, oder in wie fern, mehrere Theile der vorſtehenden Wiſſenſchaften und Künſte durch Einen bearbeitet werden können.

Denn ſo würden **zum Beiſpiel:**

1) Theorie der Natur überhaupt, der Elemente, der Naturkörper, Experimentalphyſik, Phyſiologie der Pflanzen, der Thiere; Kenntniß der Erdarten, der Holzarten, oder die Forſtbotanik; die Naturgeſchichte der Waldthiere und Chemie insgeſammt von Einem, angewandt bearbeitet und gelehret werden können. So auch wieder:

2) Arithmetik überhaupt und Forſtgeometrie; dann

3) Mechanik, bürgerliche Baukunſt, Waſſerbaukunſt und Planzeichnung; ferner

4) Sandſchollenbau, Baumzucht, Forſtpflege, Forſtanwendung; endlich

5) Kameral- und Polizeywiſſenſchaft in Abſicht der finanzmäßigen Forſtverbeſſerung, auch des Forſtſchutzes, und der Forſtertrags-Benutzung, das Forſtrecht, und die geſammte höhere Forſtwiſſenſchaft.

Die ganze Lehre würde demnach ſich in fünf Hauptfächer abtheilen.

Zu dem erſten Fache gehöret ein überaus gründlicher Profeſſor der Phyſik und Naturgeſchichte, welchem dennoch wohl zwey Unterlehrer, einer in Abſicht der Forſtbotanik, und der andere für die ökonomiſche Chemie und Analyſe zugeſellet werden müſſen.

Für das zweite Fach, ein geſchickter Ingenieur, der ſchon vollkommene Erfahrung in Forſtvermeſſungs- Eintheilungs- Würdigungs- und Berechnungsgeſchäften erworben habe. Mit dieſem, könnte bey kleinen Anſtalten auch das dritte Fach vereinigt ſeyn; wozu außerdem ein beſonderer Conducteur nöthig iſt.

Das vierte Fach erheiſchet einen, in vorſtehenden dreyen Fächern, theoretiſch wohlunterrichteten, vollkommen praktiſchen Forſtwirth; mit kunſtmäßig unterwieſenen Handarbeitern.

Das fünfte Fach erfordert den ſtaatsklugen, philoſophiſchen Rechtsgelehrten, der durch langjährige praktiſche Arbeit bey Landeskollegien in Forſt- Finanz- Kameral- Polizey- und Rechtsſachen erfahren, und mit der Landesverfaſſung vollkommen bekannt iſt.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß alle obige verſchiedene Fächer, durch eine weiſe Direction geleitet, und dem großen Endzweck gemäß, zur nöthigen verſchiedenen Bildung der Eleven überhaupt, insbeſondere aber zur möglichſten Vollkommenheit und Ausbreitung der Forſtwiſſenſchaft, folglich zur Verbeſſerung der ganzen Forſtökonomie angewendet werden müſſen, daher die vorſichtige

Wahl eines Directors, allen übrigen voraus zu ſetzen iſt.

Wäre nach der Verfaſſung eines Landes, die Jagdwiſſenſchaft verbunden mit der Forſtwiſſenſchaft, in ſo fern die Jägerkunſt zugleich durch den Forſtwirth betrieben wird; ſo gehöret ſolche für den letztern, und muß daher zugleich gründlich gelehret werden; welches einen Lehrer, und die zu gebende Gelegenheit vorausſetzt. Niemahls aber, die Verfaſſung ſey welche ſie wolle, muß die Forſtwiſſenſchaft vom Jäger getrennt werden. Denn die bloße Kunſt des letztern, reichet nur ſo weit als ſeine körperlichen Kräfte, und die Jagdluſt des Herren. Wehe dem bloßen Jäger in ſeinen alten Tagen, der nichts als Jäger iſt, und auf keine Beförderung im innern Forſtweſen Anſpruch machen darf. *)

Es fällt hier noch in die Augen, daß die bisherigen Unterrichtsanſtalten, da die Forſtwiſſenſchaft entweder als ein Theil der Kameralwiſſenſchaft behandelt worden iſt, oder aber von empiriſchen Forſtbedienten erlernet werden ſollte, keinesweges deren Umfang entſprechend waren, welcher ſie ohnſtreitig, und höchſt nöthiger Weiſe zu einer der erſten Fakultäten macht.

*) Nach der Churhannöveriſchen Verfaſſung ſind beide Fächer völlig getrennt. Im Heſſenkaſſelſchen wurden ehedem die Jagden in den herrſchaftlichen Forſten durch allgemeine Pürſchmeiſter beſchoſſen; Die Obhut auf die Wildbahn lag den Forſtbedienten ob. In den Königlich-Preußiſchen Staaten, iſt das Forſt- und das Jagdweſen, ſowohl in Abſicht der Direction als Oberaufſicht und Verwaltung beider Fächer vollkommen vereinigt.

§. 16.

Von der Wahl des Ortes zur allgemeinen öffentlichen Lehranſtalt.

Da allen übrigen Verbeſſerungen des Forſtweſens, und bey der Forſtwirthſchaft, zweckmäßiger Unterricht zur Bildung aller derjenigen vorausgehen muß, welche die Verbeſſerungen ſowohl angeben, als bewerkſtelligen und im Gange erhalten ſollen; zum zweckmäßigen Unterricht aber, nicht bloß theoretiſcher Vortrag, ſondern nach oben — Verſinnlichung, Anwendung und praktiſche Uebung gehöret: ſo wird wohl ohnſtreitig auf die Wahl des Ortes zu einer allgemeinen, öffentlichen Lehranſtalt für ein Land, äußerſt viel ankommen, in wie ferne an und bey einem Orte die nöthigen Gelegenheiten dazu entweder ſchon vorhanden ſind, oder gemacht werden können.

Es iſt alſo nach Gründen der höhern Experimental-Forſtwiſſenſchaft, bey der Wahl des Ortes, auf folgende nöthige Gelegenheiten Rückſicht zu nehmen, und es müſſen:

1) Ein botaniſcher Forſtgarten, in welchem alle einheimiſchen und fremde Holzarten, die in dem Klima fortkommen — unterhalten werden;
2) Ein Thiergarten mit Menagerie;
3) Laub- und Nadelholzforſten in gehörigen Wirthſchafts-Einrichtungen, und mit gutem Wildſtand verſehen.
4) Ein Fluß, wo möglich auch
5) Sandſchollen; ohnfehlbar aber
6) Saamenſchulen;

7) Baum-

7) Baumſchulen;
8) Plantagen,
9) nicht urbare Blößen;
10) Schneidemühle, Theerofen, Holzmagazine, Zimmerwerfte, Bauſtellen, Maſtreviere;
11) eine mäßig große Stadt, auch Dörfer ganz in der Nähe ſeyn. Auf allen dieſen Gelegenheiten muß den Lehrern und Lernenden die Befugniß zu Exkurſionen, Verſuchen und Uebungen ertheilt werden können.

Alle übrige Erforderniſſe ſind beweglich, und können überall verſchaffet werden; als da ſind:

a) öffentliche Forſtbibliothek;
b) Naturalienkabinet;
c) Modell- und Inſtrumentenkammer:
d) Laboratorium;
e) Archiv, und endlich
f) der nöthige Platz zum verſchiedenen Unterricht, auch zum Unterkommen der Lehrer und der Lernenden, ſo wie zur innern Oekonomie für beide, nach dem Zweck und der daher zu beſtimmenden Größe des Inſtitutes.

§. 17.

Von der Beſtimmung der verſchiedenen Lehrgänge in den eigentlichen Förſterwiſſenſchaften.

Obgleich der Einſicht und Weisheit des Directors einer öffentlichen Forſtunterrichts Anſtalt überlaſſen bleiben muß, ſämmtliche Hülfswiſſenſchaften

und Künſte, durch die verſchiedenen Lehrer am zwe
mäßig.:n für die Lernenden zu nutzen, und d
übrigen Lehrern die Richtung in Abſicht der A
wendung im Beſondern zu ertheilen; ſo giebt do
die höhere Forſtwiſſenſchaft allgemei
Heiſcheſätze, wegen Beſtimmung der ve
ſchiedenen Lehrgange an.

1) Die Eleven ſind nach ihren verſchied
nen Fähigkeiten und Vorkenntniſſen i
Claſſen zu ordnen.

2) Die Hülfswiſſenſchaften von ihren A
fangsgründen an, ſind
a) zuförderſt rein, und ſyſtematiſch,
b) demnächſt angewandt zu lehren.

Für den gewöhnlichen Forſtmann, der zu Fö
ſterbedienungen gebildet werden ſoll, ſind nach §. 1
drei Jahr erforderlich, in welchen auch d
Erlernung der Jägerey abgethan werde
könnte, wenn die Einrichtung des Inſtitutes darna
gemacht worden iſt.

Was außer der Jägerey an Förſterwiſſenſcha
ten gelehret und verſinnlicht werden muß, darübe
giebt der erſte Theil dieſes Werkes völlige Beſtim
mung, und nichts von allem dem iſt überflüßig *)

*) Der allgemeine Beifall hat dieſes Buch ſelbſt, ſcho
häufig in Ermangelung eines beſſern zum claſſiſche
Lehrbuch erhoben; da es auf verſchiedenen Univerſit
ten und in Pfalzbayern, zum öffentlichen Unterricht i
der Forſtwiſſenſchaft eingeführet iſt. Der Zweck, ei
Handbuch bloß für preußiſche Förſter zu verfaſſen, i
jedoch von dem weit entfernt – ein Kompendium z
Vorleſungen über die Forſtwiſſenſchaft zu ſchreibe
So wenig als bey einer Forſtakademie es hinreiche

Alle dort aufgeſtellte Gegenſtände des Wiſſens, ſind daher in drei Jahrgänge zu vertheilen; in dem erſtern derſelben iſt alles dasjenige nachzuhohlen und beizubringen, was dem einen oder dem andern, noch an nöthigen Vorkenntniſſen, beim Eintritt in das Inſtitut gefehlet hat, als —

1) Recht- und Schönſchreiben;
2) praktiſches Rechnen bis zur Endigung der Bruchrechnung;
3) deutſcher Styl;
4) Anfangsgründe der Zeichenkunſt;
5) Latein, in ſo fern es nicht nur für jeden kultivirten Stand, ſondern auch zum verſtehen der künftig vorkommenden Terminologien erforderlich iſt.

Es wird daher höchſtnöthig für dieſe Bedürfniſſe, in Abſicht der Lehrer einer unterſten Claſſe zu ſorgen; ohne dazu ſchlechterdings beſondere anzuſtellen.

Diejenigen Eleven, welche mit dieſen Vorkenntniſſen abgefunden ſind, gehören ganz in die zweite Claſſe, in welcher zwar noch deutſche Styl-Uebungen, Anfangsgründe der Zeichenkunſt und Latein fortgeſetzet, außerdem aber gelehrt werden:

Grundſätze, aus Hülfswiſſenſchaften hier und da aus dem Zuſammenhange geriſſen, bloß angewandt vorzutragen, ohne vorher die Quellen, aus denen die Forſtwiſſenſchaft fließet, von ihrem Grunde aus, ganz rein erſchöpft zu haben. Vorzüglich findet dieſes in Abſicht der Mathematik nicht ſtatt, deswegen auch bey der Königlich-Preußiſchen Forſtunterrichts-Anſtalt des Verfaſſers in Berlin, ein beſonderer Lehrer in dieſer Wiſſenſchaft ſolche zuvörderſt rein, und dann erſt angewandt abhandelt.

1) a. ſyſtematiſche Naturgeſchichte nach alle drei Reichen, mit richtiger Erkenntniß der Te minologien.

b. Kenntniß, der dem Forſtmann wich tigen Naturprodukte, zur praktiſchen Au ſuchung der Unterſcheidungscharaktere, u zum beobachten und vergleichen zu gewöhne

c. Verfertigung der Herbarienſamm- lungen, Holzſammlungen, der ökono miſchen Mineralienſammlungen, da Ausſtopfen der Thiere, das Sammle und Aufbewahren der Inſekten.

2) Reine Mathematik ohne Rückſicht auf Forſt wiſſenſchaft.

3) Oekonomiſche Technologie, und zwar zu vörderſt:

a) Waldſaat, nach Anleitung des erſte Theiles.

b) Saamenſchule,
c) Baumſchule,
d) Auspflanzung,
} nach Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der Holzarten rc. vom Verf. dieſes. } gleich praktiſch.

e) Zugutmachung des Holzes, der übri- gen Baumprodukte und Nebendinge aus den Forſten, als Bedürfniſſe des menſch- lichen Lebens: mit anſchauender Kennt- niß aller verarbeitenden Werkſtätten, für welche der Forſtmann jene erziehet, unter- hält und liefert. An 1. und 3. nimmt auch die unterſte Claſſe Theil.

Hierauf folgt dasjenige, was der dritten Claſſe zu lehren iſt.

1) Forſt-Naturlehre und Geſchichte, und zwar
a) Forſtphyſik;
b) Phyſiologie der Gewächſe und Wald-Thiere;
c) Oekonomiſche Chemie;
d) Fortſetzung der Naturgeſchichte überhaupt, und
Forſtbotanik insbeſondere.

2) Forſtmathematik, mit praktiſcher Anwendung und Ausübung im Walde; nehmlich
a) Forſtgeometrie und Planzeichnung;
b) Forſtmechanik;
c) bürgerliche (ländliche) Baukunſt und Riſſe zu zeichnen;
d) Waſſerbaukunſt;
e) Sandſchollenbau.

3) Fortſetzung der Forſttechnologie, nach oben, und weiter in ſolcher:
a) Einrichtung in Laubhölzern,
b) — — — Nadelhölzern,
c) — — — gemiſchten Revieren.

4) Forſt-Kameral- und Polizey-Sachen, in Abſicht der Grundſätze, der Mittel und der Ueberſicht:
a) der Forſtverbeſſerung;
b) des Forſtſchutzes;
c) der Ertragsbenutzung, nach Anleitung des erſten Theiles dieſes Werkes.

5) Erklärung der Forſtrechte.

Diejenigen welche mit hinlänglichen Vorkenntniſſen verſehen ſind, und alſo die unterſte Claſſe zeitig verlaſſen haben, genießen den großen Vortheil,

deſto länger in der dritten verweilen, und in der eigentlichen angewandten Forſtwiſſenſchaft deſto größere Fortſchritte thun zu können.

§. 18.

Von der Beſtimmung der Lehrgänge in den höhern Forſtwiſſenſchaften.

Um zu höhern Stellen im Forſtweſen geſchickt werden, und deswegen die höhere Forſtwiſſenſchaft mit Nutzen ſtudiren zu können, ſind nach §. 13. die im vorigen Paragraph beſtimmten Lehrgänge als Vorbereitung zu nutzen, da nach §. 3. die dadurch zu erlangenden Kenntniſſe zum Verſtehen des folgenden überall zum Grunde liegen müſſen, und von Befehlenden nicht mit Nutzen gemeiſtert, geändert und eingerichtet werden kann, was ſie nicht verſtehen und nach wiſſenſchaftlichen, theoretiſchen und praktiſchen Gründen zu beurtheilen im Stande ſind.

Ausgerüſtet mit obigen Wiſſenſchaften, und mit der Fähigkeit zu deren Anwendung auf die Forſtökonomie wie ſie iſt, und wie ſie in dem Lande nach der Verfaſſung beſtehet, wird nach Anleitung der beſten Heiſchesätze der höhern Forſtwiſſenſchaft, durch weitere Bemühungen die Fähigkeit erworben: die Maaßregeln zur möglichſt höchſten Vollkommenheit des Forſtweſens angeben, anwenden und ausführen, mithin die beſtehende Verfaſſung nach richtigen Gründen und Verhältniſſen beurtheilen, und in einem angemeſſenen Wirkungskreiſe, ändern und verbeſſern zu können.

Das Studium zu dieſem Endzwecke erfordert Beſtimmtheit und Ordnung, ohne welche nicht Gründlichkeit gedacht werden kann.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft giebt daher §. 4. die Gegenſtände des Strebens nach ihr — beſtimmt an; ſo wie ſie zur Ordnung in welcher dem Ziele nachzuſtreben iſt, aus richtigen Gründen in dieſem Abſchnitte anleitet.

Alles dieſes iſt

1) der finanzmäßigen äußern Direction des Forſtweſens überhaupt, als auch —

2) der innern Oberaufſicht auf Forſten insbeſondere gleich nöthig und wichtig; folglich ſind die §. 4. vorgezeigten Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft lauter Gegenſtände des Wiſſens, und zwar

a) für die Erſtern zum Angeben und Anwenden,

b) für die Andern zum Ausführen.

Um richtig angeben und anwenden zu können, muß man im Stande ſeyn, ſolches auszuüben oder auszuführen.

Die Lehre der Ausübung richtig beſtimmter Maaßregeln, gehet alſo der Lehre zur Angabe und Anwendung ſicherer Grundſätze dazu voraus.

Es folgt daher, daß diejenigen, welche zu Forſt-Commiſſair- oder Forſtmeiſter- und Oberforſtmeiſterſtellen ſich vorbereiten wollen, in welchen ſie Oberaufſicht über mehrere Forſten haben, und die von einer geſchickten, weiſen Direction angegebenen und angewandten Maaßregeln ausführen ſollen, im vierten Jahre der akademiſchen Laufbahn in der vierten Claſſe zu lernen haben:

1) Die Grundſätze der Forſtrechte;

2) die Polizeywiſſenſchaft;

3) die Grundſätze zur richtigen Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes, und des möglichen Ertrages der Forſten; alſo das ganze wichtige Forſteintheilungs- und Forſttaxations Geſchäfte, theoretiſch und praktiſch;

4) die Grundſätze eines hiernach für jede Forſt zu beſtimmenden nachhaltigen Forſthaushaltes; daher alſo —

5) die Grundſätze der Forſtoberaufſicht und der Ausübung, pfleglicher Unterhaltung;

6) möglichſt höchſter Benutzung, und

7) möglichſt ſichern Wiederanbaues und des Nachwuchſes der Forſten.

Hierbey ſind noch immer die Uebungen der dritten Claſſe fortzuſetzen.

Jeder, der mit dieſen, auf die obigen geſtützten Kenntniſſen verſehen iſt, wird ſich ſelbſt überlaſſen — bey Geſchäften im innern Forſtweſen nützliche Erfahrung ſammeln, und zur künftigen Oberaufſicht ſich würdig machen können.

Das fünfte Jahr unterrichtet in der fünften Claſſe zur finanzmäßigen äußern Direction, zum künftigen Angeben und Anwenden, wiſſenſchaftlicher theoretiſch-richtiger und praktiſcher, angemeſſener ſtaatskluger Grundſätze; nach Vorausſetzung alles vorhergehenden, durch die Lehre —

1) der Regeln zur nöthigen Bildung und Wahl geſchickter Forſtmänner.

2) zur zweckmäßigen Beſtimmung des äußern und innern Forſtweſens nach den Bedürfniſſen des Staates;

3) der Geſetzgebung, nach dem Natur- Völker- und Landrechte;

4) Der Kameral und Finanzwiſſenſchaften überhaupt, und insbeſondere die Mittel zur Erforſchung der Bedürfniſſe an allen zu vertheilenden Waldprodukten, und zu deren nachhaltigen Befriedigung: wegen Beförderung allgemeiner Glückſeeligkeit, und zur Sicherſtellung und Vermehrung der Staatseinkünfte;

5) der Grundſätze der Direction in Abſicht der Erhaltung;

6) der klügſten, vorſichtigſten Benutzung;

7) des zweckmäßigſten Wiederanbaues der Landesforſten, nach den ausgemittelten Bedürfniſſen;

8) der Grundſätze zur Organiſirung, einer auf die beſten, anwendbaren Heiſcheſätze gebaueten möglichſt vollkommnen Forſtverfaſſung des Staates.

Der Mann von ſolchen Kenntniſſen wird in Landes-Finanzkollegien mit Nutzen arbeiten, und ſeine Erhebung zu hohen Stellen, ſeiner demnächſt erworbenen Landeskenntniß, und klugen Anwendung ſeiner Studien bey dem Bewußtſeyn hohen Verdienſtes zuzuſchreiben haben.

Es iſt wohl unſtreitig, daß die bisherige Lern- Studier- Bildungs- und Vorbereitungs-Arten zu niedern und hohen Forſtſtellen, dem wichtigen

Endzweck nicht gehörig entſprochen haben, und mi einem — dieſes alles umfaſſenden Inſtitute nicht in entfernteſte Vergleichung geſetzt werden können.

Drittes Kapitel.

Von den verſchiedenen Prüfungen der Subjekte.

§. 19.

Von Erforſchung der Kenntniſſe und Fähigkeiten überhaupt.

Wenn der Staat die Gelegenheiten und die Mittel dazu gegeben hat, daß alle, dem gemeinen Weſen ſo wichtige und nützliche Kenntniſſe erlanget werden können, die zum guten Betrieb, eines auf Grundſätzen beruhenden Forſthaushaltes erforderlich ſind, ſo bleibt es von der andern Seite Pflicht, daß die dargebotene Gelegenheit von denen gehörig benutzet werde, die nach §. 14. für alle Fächer des Forſtweſens beſtimmt ſind.

Daß dieſe Pflicht wirklich erfüllet werde, daran liegt dem Staat und der oberſten Direction lieget ob, ſich davon vollkommen zu überzeugen. Sie muß daher berechtiget ſeyn, diejenigen abzuweiſen, die ihrer billigen Erwartung nicht entſprechen. Eben deswegen entſtehet die Nothwendigkeit, der Erforſchung der Kenntniſſe und der Fähigkeiten; aus den Prüfungen aber, kömmt das Reſultat: ob und wozu eigentlich der Geprüfte geſchickt und würdig ſey.

Die Prüfungen haben zweierley Endzwecke:

1) Beeiferung, — Fleiß zu erregen;
2) Ueberzeugung vom wahren Werthe eines jeden Subjektes zu geben.

In erſter Abſicht ſind ſie alſo nicht allein gleich bey Betretung der akademiſchen Laufbahn, wegen der nöthigen Vorkenntniſſe; ſondern auch zum Fortrücken, aus einer, in die andere Claſſe durchaus nothwendig. In der andern Abſicht aber, muß die Prüfung ſchlechterdings jede Beförderung eines Candidaten entſcheiden.

Die Prüfungen überhaupt, müſſen von Perſonen geſchehen, welche ſelbſt vollkommen wohl unterrichtet ſind.

Außer dieſen werden dabey vorausgeſetzt:

1) Zweckmäßigkeit, nach den verſchiedenen Abſichten;
2) Herablaſſung;
3) Unpartheilichkeit beypflichtmäßiger Strenge.

Die verſchiedenen Objekte der Prüfungen, gehen nach den verſchiedenen Abſichten mit jedem Subjekte, aus §. 17. 18. hervor. Es iſt aber nicht genug, alles dieſes durch Fragen und Antworten erforſchen zu wollen; denn einestheils, kann der dreiſte Schwätzer eine Menge Gedächtnißwerk auskramen, ohne wahre Geſchicklichkeit zur Anwendung deſſen zu haben, was er zu wiſſen ſcheinet. Anderntheils, iſt mancher gründlich unterrichteter, höchſt geſchickter Mann — in einem Augenblicke blöde, von welchem ſeine künftige Ausſicht und ſein

Schickſal abhängen können, daß er nicht ſo ſcheinet wie er wirklich iſt.

Beides dürfte wohl öfters ganz unrichtige Urtheile und Zeugniſſe, auch falſche Entſcheidungen über des einen und des andern Loos verurſachen. Es iſt daher billig und nöthig: außer dem mündlichen Verhör, auch Thatſachen, über die zu fordernden Kenntniſſe ſprechen zu laſſen; wozu die höhere Forſtwiſſenſchaft in folgenden Paragraphen anleitet.

§. 20.

Von den Prüfungen zur Emulation.

Ein großer Fehler bey dem Unterricht in der Forſtwiſſenſchaft ſowohl, als überhaupt beym ſtudiren auf Univerſitäten — iſt der Gebrauch: daß gewöhnlich die jungen Leute, welche doch zu nützlichen Dienern des Staates vorbereitet und gebildet werden ſollen, größtentheils ſich ſelbſt überlaſſen ſind, und keine Notiz von ihren Fortſchritten und Kenntniſſen genommen wird; bis ſie die Gelegenheit verlaſſen, die ihnen nöthigen Kenntniſſe zu ſammeln. Oefters iſt aus Leichtſinn, und weil während der akademiſchen Laufbahn kein Sporn des Fleißes und der Applikation gebraucht worden, jene Zeit ſo unnütz, als eben daher auch ein großer Theil des Vermögens der Eltern verſchwendet worden.

In der Folge bey reiferer Einſicht, und nach fehlgeſchlagenen Erwartungen zur Beförderung, iſt es zu ſpät, das in jenen Jahren muthwillig verſäumte nachzuhohlen, denn die Gelegenheit da-

zu iſt dann mehrentheils auf immer verlohren. Es iſt unſtreitig, daß, ſo lange nur die Anzahl, ſowohl der Lehr- als der Studierjahre, abſolviren kann, ohne Rückſicht — wie dieſe angewendet worden; eine Menge weniger geſchickter Leute entlaſſen, und ihrem Schickſale übergeben werden, als wenn ſie vorher während der noch habenden Gelegenheit — bey öfteren Prüfungen überzeugt worden wären, was ihnen noch fehle, um geſchickt, und brauchbar zu werden.

Dieſes bleibt ein bewährtes Mittel gegen die Eigenliebe, und gegen den Leichtſinn junger Leute; und es befeuert den letzten glimmenden Funken von Emulation, der außerdem durch den falſchen Wahn — man wiſſe ſchon alles — bey ſehr vielen erſticket wird.

In den Anſtalten ſelbſt, und in deren alten fehlerhaften Gebräuchen, liegt alſo insbeſondere mit die Urſach der Verwahrloſung, ſo mancher Jünglinge, unter denen gewiß ſehr viele mehr zu nützlichen, und glücklichen Dienern des Staates würden gebildet worden ſeyn, wenn man ſie nicht zu frühe für unabhängig — angeſehen, ſondern ſich vielmehr nach der wahren Nothwendigkeit, um ſie, und um die Art ihres Studirens mit Nachdruck bekümmert hätte.

Dieſes iſt daher Gegenſtand weiſer akademiſcher Geſetze für alle Staaten, ohne welche — und wenn ſie nicht allgemein gegeben werden, alles nur bey frommen, unerfüllten Wünſchen bleiben wird; denn die Frechheit der Jugend wählet immer diejenigen Oerter und deren Anſtalten am

liebſten, wo der wenigſte Zwang, die wenigſte Aufſicht auf ſie iſt.

Da nun aber insbeſondere die Forſtunterrichts-Anſtalten and Forſtakademien unter ganz neue Phänomene gehören, ſo muß wenigſtens bey Errichtung einer jeden, — ſchlechterdings die Einrichtung getroffen werden, daß die Eleven beym Antritt, und weiter zum Fortrücken in jede höhere Claſſe, mündliche und thätige Beweiſe, der zu fordernden Kenntniſſe und Fähigkeiten ablegen.

§. 21.

Von den Prüfungen beim Eintritt in Forſtlehranſtalten.

Der Umfang einer Unterrichts-Anſtalt zur Bildung künftiger geſchickter Forſtmänner, ſey von welcher Größe er wolle, — von der Forſtakademie an, bis zum einzelnen Förſter herab, dem geſtattet iſt, Lehrlinge bey ſich aufzunehmen, ſo kömmt zuvörderſt ganz beſonders viel darauf an: daß jeder Eleve die nöthigen Eigenſchaften habe, die zur Erlernung dieſer Wiſſenſchaften und Künſte ſchlechterdings erforderlich ſind; und daß niemand in dieſe Carriere aufgenommen werden dürfe, dem es an phyſiſchen Kräften und an Talenten dazu fehlet.

Um dieſes zu erforſchen, und die Ueberzeugung zu bekommen, iſt Prüfung nothwendig. Um ſo ſtrenger muß dieſe ſeyn, je einfacher und kleiner die Unterrichts-Anſtalten ſind; denn ſo hat ein Lehrling der Jägerey bey einem Förſter, ſeinem Lehr-

herrn, wahrhaftig nur ſelten Gelegenheit, die ihm fehlenden, oder verſäumten, nöthigen Real Schulwiſſenſchaften nachzuhohlen; wozu in einer großen Unterrichts-Anſtalt, ſolche, viel eher gegeben werden kann.

Aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft, muß daher niemand aufgenommen werden:

1) **bey einem Förſter** ꝛc. der nicht wirklich die nöthigen Schulwiſſenſchaften, nach Anlagen und Gaben, nach §. 14 hat;

2) **in einer öffentlichen Anſtalt,** kein anderer, als der ſeine erlangten Vorkenntniſſe bewieſen hat; wornach er für die eine oder andere Klaſſe würdig iſt.

Bey ordentlichen öffentlichen Anſtalten kann man ſchon die nöthige Sorgfalt und Genauigkeit in Abſicht der Prüfungen vorausſetzen. Allein ganz anders verhält es ſich, wenn durch Förſter, nach Willkühr, öfters aus Anhang oder Intereſſe — unwürdigen Jünglingen eine Laufbahn eröffnet wird, für die ſie nicht geſchaffen ſind, und wozu ſie folglich nie gehörig gebildet werden können.

Dieſes verdienet alſo die **Aufmerkſamkeit der Obern, und macht kräftige Maasregeln dagegen nothwendig.**

§. 22.

Von den Prüfungen, während und bey Vollendung der akademiſchen Laufbahn.

Nach Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft, ſind die akademiſchen Prüfungen von

der unterſten Klaſſe, bis durch die oberſte, zu gewiſſen bekannten Zeiten, und mit möglichſter Feyerlichkeit zu veranſtalten. Sind die Prüfungszeiten bekannt, ſo wird durch dieſe Beſtimmung einem jeden ſein Ziel vorgeſteckt, und der Fleiß wird dadurch vermehret. Geſchehen ſie feyerlich und öffentlich, ſo wird von der einen Seite der Anſchein aller Partheilichkeit der Lehrer vermieden, von der andern Seite aber legt das Inſtitut ſelbſt dem Publikum die Rechenſchaft über deſſen Erwartungen ab, und es zeigt, was von Zeit zu Zeit geleiſtet worden iſt. Eben dieſe Feyerlichkeit wird aber auch billige Ehrbegierde bey denen erregen, die beſtimmt ſind, ihre Kenntniſſe darzuthun. Sie werden daher um ſo mehr nach Lob und Beifall ſtreben.

In Abſicht der Prüfungszeit, kömmt in der That viel auf deren ſchickliche Beſtimmung an.

Nach dem Gange der Geſchäfte in Forſt- und Jagdſachen, die gelernet werden ſollen, fängt das akademiſche Jahr aller Klaſſen billig den erſten September an.

Werden für Vortrag und Anwendung eines jeden Theiles, einer, der nöthigen Wiſſenſchaften, — folglich für einen Lehrgang, überall ſechs Monath gerechnet, ſo würde der erſte gegen den erſten März geendet, und ſodann entweder der nehmliche wieder angefangen und bis zum erſten September geſchloſſen; oder ein anderes Collegium, nach Maasgabe der Jahreszeit ſubſtituiret werden können. Es folgt daher, daß gegen Ende des Monaths Auguſt, die Prüfungen anzu-

anzuſtellen, auch Eleven aufzunehmen, zu verſetzen und zu entlaſſen ſind.

§. 23.

Von den Prüfungen zur Ueberzeugung, welche den Beförderungen voraus zu ſetzen ſind.

Es iſt §. 19. als Grundſatz gelehret worden, daß die Prüfung ſchlechterdings jede Beförderung entſcheiden, und die Direction des Forſtweſens berechtigt ſeyn müſſe, diejenigen abzuweiſen, die ihrer billigen Erwartung nicht entſprechen.

Die akademiſchen Zeugniſſe ſind hierbey nicht hinreichend; denn da wohl ſehr ſelten die Beförderung in Staatsbedienungen, unmittelbar auf die Vorbereitung dazu folget, ſo kann während der Zwiſchenzeit ſehr viel wieder vergeſſen ſeyn; anſtatt doch billig verlangt werden kann, daß jene Zeit zur Sammlung mehrerer Kenntniſſe, und beſonders, mehrerer Erfahrung verwendet ſeyn ſoll.

Vor der Ertheilung einer würklichen Bedienung, muß daher noch eine ſolche Prüfung vorausgehen, durch welche die Direction des Forſtweſens ſelbſt überzeugt werde, ob das Subjekt dazu geſchickt und ihrer würdig ſey.

So verſchieden nun die Stellen im Forſtweſen und die Subjekte dazu ſind, ſo verſchieden müſſen auch die Prüfungen zweckmäßig geſchehen. Am ſicherſten wird hierzu eine Kommiſſion aus der Mitte der oberſten Forſtdirection ernennt, welche dieſes Geſchäft beſtändig, und

nach den Grundſätzen zu beſorgen hat, die deswegen §. 19. angegeben worden ſind.

Dieſe Prüfungskommiſſion erſtattet über jeden Geprüften mit Einreichung des Prüfungs-Protokolles, ihren gutachtlichen Bericht an das Kollegium, von dem entweder die Stellen vergeben werden, oder, welches dem Landesherrn ſelbſt — den Vortrag und Vorſchlag zu machen hat, und welches ſodann den geprüften Kandidaten beſcheidet.

Da nun dieſe letztere Prüfung jeder Art ein ſehr wichtiges Geſchäft, ſowohl in Abſicht der Ueberzeugung der oberſten Forſtdirection, als in Abſicht der glücklichen oder unglücklichen Entſcheidung des Schickſales der Geprüften iſt, ſo gehöret es hieher, über die verſchiedenen Vorausſetzungen dabey, nach Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft zu handeln.

§. 24.

Von der zweckmäßigen Prüfung, der zu Unterförſtern beſtimmten Subjekte.

Da man nicht mehr zu verlangen berechtigt iſt, als was zu der künftigen Beſtimmung gehöret, ſo muß die Prüfung zu einer Unterförſter-Stelle *) ſich in der Regel auch ganz hierauf ein-

*) Nach der Königl. Preußiſchen Verfaſſung ſind, Unterförſter, Holzwärter, Waldwarthen, Heegemeiſter, — Subalternen von den Rechnung- und Hammerführenden Förſtern, Oberförſtern, Oberjägern und Landjägern. Sie werden zur Aufſicht, zum Forſtſchutz der Reviere mittelbar gebraucht; und ſie haben bloß die Befehle ihrer Oberförſter in erſter Inſtanz zu befolgen und auszurich-

ſchränken; in ſo fern ein ſolches Subjekt nicht ſelbſt nach dereinſtiger Beförderung ſtrebet, und daher die Fähigkeiten zu einer höhern Stelle an den Tag zu legen wünſchet. *)

Die gemeinen Gegenſtände der Prüfung eines Unterförſter-Subjektes ſind:

1) Ausübende Jägerey;

2) Leſen, leſerlich Schreiben, und Rechnen, bis zu Ende der Bruchrechnung, Regeldetri;

3) Kenntniß der einheimiſchen wilden Holzarten; in Abſicht:
   a) deren Unterſcheidung;
   b) Blühezeit;
   c) Reiſe der Saamen, deren Sammlung und Aufbewahrung;
   d) Saatzeit;

4) Waldſaat, Saamenſchule, Baumſchule und Auspflanzung, in Abſicht der einheimiſchen Holzarten;

5) Kenntniß der üblichen Nutz-Bau- und Brennhölzer, in Abſicht ihrer Qualität, Länge, Stärke und Anwendung der Sorten;

6) Kenntniß der Landesforſtordnung.

ten: ohne über die Verwaltung ſelbſt verantwortlich zu ſeyn. In der Anmerkung zu § 13. iſt geſagt: daß dieſe Stellen, dem Feldjäger Regiment zu Fuß in der Regel vergeben werden.

*) Die Möglichkeit, nach Verdienſt befördert zu werden, und zu den höchſten Stellen ſich empor zu ſchwingen, muß nie und keinem Stande verſperret ſeyn, wenn Dienſteifer nicht überall erlöſchen, und wenn die Verwaltung, ſo wie es nöthig iſt, in guten Händen ſeyn ſoll.

c) Vorzeigung verſchiedener Holz-Herbarien-Stücke mit verdeckter Benennung. Die Beſtimmung, und in wie fern ſolche richtig geweſen, kömmt zum Protokoll.

d) Frage: z. B. wann blühet die Kiefer ꝛc. wann reifet der Saame der Eller? wann wird der Birkenſaame geſammelt? wie wird der Rüſternſaame aufbewahret? wie wird der Kiefernſaame ausgemacht? ꝛc.

e) Welches ſind die Unterſchiede zwiſchen Waldſaat, Saamenſchule, Baumſchule und Auspflanzung?

f) Welches ſind die natürlichen, und welches die künſtlichen Vermehrungs-Mittel bey der Baumzucht?

g) Unter welchen Umſtänden hat die Waldſaat, und unter welchen die Bepflanzung Vorzüge?

h) Was iſt bey der Beſäung einer Blöße von 50 Morgen mit Birkenſaamen ꝛc. zu beobachten, und was iſt dazu an Arbeit, an Saamen und überhaupt an Koſten erforderlich?

i) Wie muß eine gleich große Blöße mit Ellern ꝛc. bepflanzt werden?

k) Wie lang und ſtark ſind die gewöhnlichen und in der Holztaxe beſtimmten Bauholz-Sorten, und was koſtet eine jede?

l) Wie groß werden die Haufen, Klaftern, oder Malter, oder Faden ꝛc. Brennholz, ordnungsmäßig geſetzt, und was iſt der Werth dieſer oder jener angegebenen Sorte?

m) Was würde jedes Stück verſchiedenen Bauholzes zu Brennholz aufgeſchlagen in Klaſ-

Dieſes wird auch mit Recht von jedem Lehrburſchen zu fordern ſeyn, der bey einem Förſter losgeſprochen werden ſoll. Denn alles dieſes iſt ſchlechterdings nothwendig, um ſowohl als Unterförſter, oder als Jäger- und Revierburſche die Befehle vollſtrecken zu können, welche zu erwarten ſind.

Obige Kenntniſſe ſind vor und während der Lehre bey einem Oberförſter zu erlangen, ohne den Eintritt in eine öffentliche Forſtunterrichts-Anſtalt zu erfordern.

Es bleibt aber daher auch nothwendig, daß keinem andern Ober- viel weniger Unterförſter erlaubt ſeyn müſſe, Lehrburſche anzunehmen und loszuſprechen, als der im Stande iſt, ſeinen Lehrlingen alle dieſe Kenntniſſe gründlich theoretiſch und praktiſch beyzubringen. Siehe Th. I. §. 3.

Hier ein Beyſpiel zu ähnlichen Aufgaben und Fragen bey der Prüfung; welche, ſowohl als die Reſultate und Antworten zu Protokoll zu geben ſind.

a) Der zu Prüfende hat ſelbſt ſein Herkommen, Alter, und ſeine bisherige Lebensart in Gegenwart der Kommiſſion ſchriftlich aufzuſetzen. Hierdurch wird ſeine Hand, ſein Styl, und daß er leſen könne hervorgehen. Dieſes Blatt kommt als Belag zum Protokoll.

b) Auf einem andern Blatte wird ihm ein Regel de Tri Exempel mit Brüchen aufgegeben, welches er in Gegenwart der Kommiſſion auszuarbeiten hat; es iſt ebenfalls Belag mit Unterſchrift.

c) Vorzeigung verſchiedener Holz-Herbarien-Stücke mit verdeckter Benennung. Die Beſtimmung, und in wie fern ſolche richtig geweſen, kömmt zum Protokoll.

d) Frage: z. B. wann blühet die Kiefer ꝛc. wann reifet der Saame der Eller? wann wird der Birkenſaame geſammelt? wie wird der Rüſternſaame aufbewahret? wie wird der Kiefernſaame ausgemacht? ꝛc.

e) Welches ſind die Unterſchiede zwiſchen Waldſaat, Saamenſchule, Baumſchule und Auspflanzung?

f) Welches ſind die natürlichen, und welches die künſtlichen Vermehrungs-Mittel bey der Baumzucht?

g) Unter welchen Umſtänden hat die Waldſaat, und unter welchen die Bepflanzung Vorzüge?

h) Was iſt bey der Beſäung einer Blöße von 50 Morgen mit Birkenſaamen ꝛc. zu beobachten, und was iſt dazu an Arbeit, an Saamen und überhaupt an Koſten erforderlich?

i) Wie muß eine gleich große Blöße mit Ellern ꝛc. bepflanzt werden?

k) Wie lang und ſtark ſind die gewöhnlichen und in der Holztaxe beſtimmten Bauholz-Sorten, und was koſtet eine jede?

l) Wie groß werden die Haufen, Klaftern, oder Malter, oder Faden ꝛc. Brennholz, ordnungsmäßig geſetzt, und was iſt der Werth dieſer oder jener angegebenen Sorte?

m) Was würde jedes Stück verſchiedenen Bauholzes zu Brennholz aufgeſchlagen in Klaſ-

tern ꝛc. geben, und wie viel verlöhre es da-
durch am erſtern Werth?

n) Fragen über verſchiedene Nutzholz-Sorten
und deren Anwendung, auch Werth nach der
Taxe.

o) Fragen über die künftige Beſtimmung, und
die damit verbundenen Pflichten.

p) Beantwortung ausgehobener Stellen der Lan-
des-Forſtordnung.

Daß übrigens, beſonders im Anfang der Prü-
fung mit Herablaſſung und Schonung verfahren,
auch der Erhohlung wegen zuvörderſt die eigenen
Arbeiten a. und b. verfüget werden müſſen, ent-
ſpricht der Billigkeit, und verſtehet ſich alſo von ſelbſt.

§. 25.

Von der zweckmäßigen Prüfung, der zu Oberförſtern beſtimmten Subjekte.

Derjenige, der eine Oberförſter-Stelle, mit
welcher die innere Verwaltung einer ganzen Forſt,
(die einen ſehr großen Werth für den Staat hat,)
verknüpft iſt, bekleiden ſoll: kann unmöglich die
dazu erforderlichen Kenntniſſe und Wiſſenſchaften,
welche gehörig nach Plan und mit Ordnung aus
dem Grunde ſtudiret werden müſſen, bey einem an-
dern Förſter lernen; ſo wenig der Prediger, der Arzt,
der Richter mehr thun kann, als ſtudirten Kandi-
daten ſeiner Fakultät, weitere Uebung und mehr
Erfahrung zu verſchaffen. Eben nur dieſes findet
auch in Abſicht der Oberförſter-Candidaten
bey einem Oberförſter ſtatt.

Von ſolchen, ſind mit Recht ſehr ausgebreitete Kenntniſſe und Erfahrung zu fordern; welche nicht erſt im Amte, auf Koſten, und zum größten Nachtheil der Forſten und des Landes erworben, ſondern vorausgeſetzet werden müſſen. Die ihm anzuvertrauenden ungezählten Staatsſchätze ſind zu wichtig, als daß irgend etwas anderes, als bewieſenes anerkanntes Verdienſt, und gute Eigenſchaften, die Vergebung einer dergleichen Stelle, vor dem Vaterlande rechtfertigen könnte.

Die Gegenſtände der nöthigen und ſtrengen Prüfung, von deren Erfolg jedesmahl die Beförderung abhängen muß, ſind überhaupt alle diejenigen Kenntniſſe, und deren praktiſche Anwendung, welche im ganzen erſten Theile dieſes Werkes vorgetragen worden ſind.

Da aber gar leicht, faſt alles dieſes auswendig gelernt ſeyn könnte, *) ſo erfordert es die Klugheit einer Prüfungs-Kommiſſion, — der Gründlichkeit und der praktiſchen Anwendungskunſt, nachzuforſchen; folglich bloß analoge Aufgaben zu machen, einzelne aus der Natur genommene Gegenſtände durch den Examinaten verſinnlichen und erklären zu laſſen, und nicht bey den Worten des Forſthandbuches ſtehen zu bleiben.

*) Der Verfaſſer dieſes, hat die Erfahrung gemacht, daß ein in der Lehre bey ihm geſtandener Planteur, ſchon im erſten Jahre, ehe er bey weiten die wirklichen nöthigen Sachkenntniſſe beſaß, deſſen ganze Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten ꝛc. 2 Theile, mit Vorrede und Nachrichten an das Publikum, wirklich — auswendig gelernt hatte.

Weil ein Oberförſter, ſeinen Unterförſtern befehlen, dieſe überſehen, und in allen Stücken ſie muß unterrichten und zurecht weiſen können, ſo iſt es wohl ſehr billig, daß er auch zuvörderſt alles das ſelbſt wiſſe, was im vorigen §. von Unterförſtern gefordert worden. *)

Der Anfang der Prüfung könnte daher mit ſeinen Arbeiten und Fragen gemacht werden; bey welchen, leichten Forderungen der Blöde ins Geleiſe kommen, und Herz faſſen würde.

Unmerklich, wäre ſodann auf die Theile der eigentlichen Wiſſenſchaften, welche von ihm noch zu erfordern ſind, überzugehen. Sehr unrecht bleibt es aber auch, wenn Fragen aus der höhern Forſtwiſſenſchaft, ungebeten gethan werden; da doch deren richtige Beantwortung, nach

*) Nach der erſten Anmerkung zu §. 13. iſt es wenigſtens nach der preußiſchen Verfaſſung alſo; da ein Rechnung- und Hammerführender Oberförſter, er habe auch welchen andern Charakter er wolle, den Revierweiſe unter ihm ſtehenden Unterförſtern unmittelbar vorgeſetzt iſt; und jedesmahl eine wichtige Forſt von vielen tauſend Morgen groß verwaltet; indem er darüber die Rechnung führet, die Holzanweiſungen und Abzählungen in denen von dem Forſtmeiſter und Oberforſtmeiſter beſtimmten Schlägen ſelbſt verrichtet; auch die approbirten Forſtverbeſſerungen jährlich ausführen läßt; folglich nach den höhern Anordnungen: die Erhaltung, die Benutzung, und den Wiederanbau, der ihm anvertrauten Forſt adminiſtriret. Wie wichtig ein ſolcher Wirkungskreis ſey, und wie ſchlechte Folgen davon zu erwarten ſind, wenn die nöthigen Kenntniſſe und Kräfte dazu fehlen, ſolches fällt wohl ganz klar in die Augen.

der Beſtimmung des zu Prüfenden nicht verlangt werden kann.

Dahin gehören z. B. die Lehre von der Abſchätzung, und die Lehre von Anlegung der Schläge; ferner — von den Grundſätzen der klügſten Benutzung, und des zweckmäßigſten Wiederanbaues der Forſten ꝛc. alles Dinge, die einestheils außer der Sphäre eines Oberförſters liegen, anderntheils auch außer ſolcher bleiben müſſen, und gehörig von den Vorgeſetzten anzuordnen ſind.

§. 26.

Von der zweckmäßigen Prüfung, der zur innern Oberaufſicht über mehrere Forſten beſtimmten Männer.

Ohne auf gewiſſe Titel Rückſicht nehmen zu können, wie ſie in verſchiedenen Ländern verſchieden üblich ſind, werden hier diejenigen Stellen überhaupt verſtanden, in welchen unter der äußern Forſtdirection, die innere Oberaufſicht über mehrere Forſten und die Adminiſtrirung des möglichſt beſten Forſtſchutzes, der möglichſt höchſten Benutzung, und der möglichſt zweckgemäßen und ſichern Kultur der Wälder, mit Geſchicklichkeit, ausgebreiteter Kenntniß, Würde und mit der nöthigen Autorität, nach der Verfaſſung, kameraliſtiſch gehandhabet werden ſoll. Diejenigen Befehlshaberſtellen alſo, mit denen die praktiſche Inſpection auf die Forſtverwalter, und die Controllirung derſelben, auch die Vormundſchaft der Forſten, gegen alle Eingriffe, ſo wie die weiſeſte

Erfüllung deren etatsmäßigen und rechtlichen Präſtationen, weſentlich verbunden iſt. *)

Es iſt daher erforderlich, daß ein Jeder hierzu, zuvörderſt die Beweiſe von denen Kenntniſſen und Erfahrungen ablege, die von den ihm untergebenen Oberförſtern nach vorſtehenden §. verlangt werden, demnächſt auch diejenigen Fähigkeiten darthue, welche nach §. 18. aus der höhern Forſtwiſſenſchaft fließen: als die Erkenntniß der Grundſätze der Forſtrechte, der Polizeywiſſenſchaft; der Forſt-Eintheilungs- und Abſchätzungs-Geſchäfte; eines nachhaltigen Forſthaushaltes, der pfleglichen Unterhaltung, möglichſt höchſten Benutzung, und des möglichſt ſichern Wiederanbaues auch Nachwuchſes der Wälder mit ihren ſämmtlichen Produkten; welches alles in dieſem Lehrbegriffe vorgetragen wird, und daher ſolcher bey der nöthigen Prüfung der Subjekte zum Grunde zu legen iſt.

Da in dergleichen Poſten nicht bloß mechaniſch und nach einem Schlendrian gehandelt werden kann, ſondern auch gedacht, und über jeden Vorfall ein Sachverſtändiges Gutachten aus Gründen und nach den Lokalumſtänden, an die äußere Direction muß abgegeben, und Vorſtellung gegen nachtheilige Unternehmungen mit Gründen unterſtützt, muß gethan werden können; ſo folgt wohl unwiderſprechlich: daß die Kenntniſſe und Fähigkeiten dazu, ſchlechter-

*) Nach der Königlich-Preußiſchen Verfaſſung: Oberforſtmeiſter, und unter dieſem Forſtmeiſter, wegen der Größe und Weitläufigkeit der Departements und der daher folgenden Geſchäfte.

dings vorauszuſetzen ſind. Eben daher kann auch bey Beſetzung dergleichen Stellen keine andere Rückſicht gerechtfertigt werden, weil außerdem der ohnfehlbar große Nachtheil für das gemeine Weſen unverantwortlich bleibt.

§. 27.

Von den Beweiſen hoher Fähigkeiten und Kenntniſſe, der, zur äußern Finanz-Direction des geſammten Forſtweſens vorzüglichen Männer.

Es iſt ſchon am Ende des 18. §. und vorher über die zweckmäßige Bildungs- und Vorbereitungs-Art ſolcher Männer gehandelt worden, denen eines der wichtigſten Finanzfächer, die äußere Direction des geſammten Forſtweſens und Forſthaushaltes eines Landes dermahleinſt mit gutem Gewiſſen übertragen werden darf.

Da dergleichen Stellen ſelbſt aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft nur erfahrnen Forſtmännern, die ſich durch mehrjährige, in Finanz- oder Kammer-Kollegien erlangte Landes- und Verfaſſungskenntniſſe, noch außer den eigentlichen Wiſſenſchaften — dazu geſchickt und verdient gemacht haben, ertheilet werden müſſen, ſo fällt hierbey wohl die zu allen innern Stellen ſonſt ſo nöthige Prüfung und deren Formalität weg.

Die Beweiſe, welche während einer langen Laufbahn in den Landeskollegien durch Arbeiten gegeben worden, die bey der dabey immer angewende-

ten Gelehrſamkeit, Klugheit, Rechtſchaffenheit, Geſchicklichkeit, Freymüthigkeit und Pflichtmäßigkeit, der Bemerkung nicht haben entgehen, und den Beyfall nicht haben verfehlen können; dieſe Beweiſe erſetzen hinlänglich jede förmliche Prüfung, und ſprechen, und überzeugen von den Verdienſten desjenigen, der ein wirkendes Mitglied in demjenigen oberſten hohen Kollegio werden ſoll, welchem die äußere Direktion des geſammten Forſtweſens oblieget.

Ohne auf dieſe Heiſcheſätze Rückſicht zu nehmen, läßt ſich weder pflegliche Erhaltung, nach verhältnißmäßiger, zweckmäßiger Wiederanbau, noch möglichſt höchſte Benutzung der Staatsforſten, mithin auch keine gute Forſtverfaſſung und Regie gedenken.

Glücklich alſo das Land, wo die oberſte Gewalt, nach der Wahrheit und Nothwendigkeit dieſer Grundſätze handelt, und die Hinderniſſe des allgemeinen Wohlſtandes dadurch aus dem Wege räumet, daß ſie Gelegenheit giebt, etwas tüchtiges lernen zu können.

Zweiter Abſchnitt.

Grundſätze

zur

gehörigen Einrichtung des äußern und innern Forſtweſens.

Erſtes Kapitel.

Von Regulirung des Forſtweſens überhaupt.

§. 28.

Gute Einrichtung, oder Verbeſſerung — des Forſtweſens, ſetzt gebildete, geſchickte Forſtmänner voraus.

Um das Forſtweſen in einem Lande nach dem zweiten Heiſcheſatze der höhern Forſtwiſſenſchaft (ſiehe §. 4.) gut einzurichten, oder das Fehlerhafte, Zwecklose und Mangelhafte, des bisherigen zu verbeſſern: daß der Erfolg einer veränderten Regulirung — ein möglichſt vollkommner Forſthaushalt ſeyn könne; ſo iſt die Anwendung und Erreichung des erſtern Heiſcheſatzes, §. 4. — Bildung, tüchtiger und geſchickter Forſtmänner vorauszuſetzen; wie die Mittel dazu im erſten Abſchnitte dieſes Theiles, nach ihrer Ordnung §. 9 — 27. angegeben worden ſind. Ohne durchaus gründlich unterrichtete, gebildete und erfahrene Forſtmänner, kann bey dem beſten Willen der oberſten Gewalt, weder gute Einrichtung des Forſtweſens getroffen, noch von ſolchem ſelbſt — zweckmäßig gehandelt werden.

Erſtens: zu der Regulirung oder Verbeſſerung, ſind ausgebreitete Kenntniſſe erforderlich,

um mit ſolchen das bisherige Forſtweſen beurtheilen zu können, in wie fern und in welchen Stücken es, nach der Beſchaffenheit und nach den Umſtänden der Forſten und des Landes, fehlerhaft, zwecklos oder mangelhaft ſey: und welcher Einrichtungen, oder Verbeſſerungen es eigentlich bedürfe.

Zweitens: zu der Realiſirung der Verbeſſerungen, und künftig zur ununterbrochenen guten Verwaltung des geſammten Forſthaushaltes durch das Forſtweſen (Forſtperſonale) ſind demſelben Fähigkeiten und Kenntniſſe nöthig, ohne welche alles — auch die beſte Einrichtung — nur papiernes Spielwerk bleibt.

Wenn es alſo ſowohl zu den höchſten Stellen der äußern Direction, als in allen zur innern Adminiſtration nicht an klugen Angebern, und geſchickten Oberaufſehern und Verwaltern fehlet, nur dann erſt kann eine nützliche, und Erfolg verſprechende Reform des Forſtweſens Statt finden.

§. 29.

Die Regulirung des Forſtweſens, iſt die Sache der oberſten Finanz-Direction, unter Autorität des Regenten.

Es iſt Pflicht der allgemeinen oberſten Finanz-Direction, denen, zu den Staats Ausgaben beitragenden Unterthanen alle Wege des Erwerbes und Verdienſtes zu erhalten, und noch mehr zu erweitern.

Da nun die Wälder nach §. 1. als eine vorzügliche Gewerb- und Verdienſt-Quelle zu betrachten ſind, ſo machen ſie folglich auch einen ſehr wichti-

wichtigen Gegenſtand der Aufmerkſamkeit des Finanzweſens aus; um ſo mehr, da noch überdem das herrſchaftliche Intereſſe ſelbſt dabey ſo ſehr im Spiele iſt.

Dieſer Gegenſtand der Aufmerkſamkeit, zeigt beim erſten Blick, daß, da alle unentbehrliche Produkte der Wälder — Naturprodukte ſind, die Wälder mithin auch überall naturgemäß und klug behandelt werden müſſen, wenn die Quellen nicht verſiegen ſollen. Um dieſes bewirken zu laſſen, ſind zweckmäßige Anordnungen, und geſchickte Ausführungen der Anordnungen nothwendig. Dieſes ſetzt alſo die nöthige künſtliche äußere Direction, und die innere thätige geſchickte Verwaltung der Forſten, unter jener voraus.

Die auf das eine, wie auf das andere wirkende Perſonen insgeſammt, machen das Forſtweſen aus.

Von den nöthigen Fähigkeiten und Kenntniſſen, ſo wie von den äußern Mitteln, die nöthigen Kenntniſſe zu verbreiten und zu erlangen, iſt bereits beſtimmt gehandelt; und es kommt nun auch auf die Ueberſicht und auf die Beurtheilung an, nach welcher Verfaſſung dieſes Perſonale den obigen Forderungen entſprechen ſoll.

Die Größe, und die Umſtände des Landes, ſo wie die Wichtigkeit der Forſten in demſelben, müſſen wohl am beſten der oberſten Finanz Direction bekannt ſeyn.

Weil nun die Einrichtungen des Forſtweſens nach Maaßgabe der Größe, und der Umſtände und der Wichtigkeit der Forſten zu machen ſind, wenn ſie

zweckmäßig und gut ſeyn ſollen; ſo folgt, daß an ſolchen, unter Autorität des Regenten, de erſte Schritt zur Regulirung des Forſtweſen ſelbſt am ſicherſten gethan wird. Da ab ausgebreitete Forſtwiſſenſchaft zu den For ſchritten bey Einrichtung, oder Verbeſſerung de Forſtweſens erforderlich iſt; ſo gehöret ein mit dieſen Talenten reichlich begabter Man in die Mitte der oberſten Finanz-Direction um alles dieſes, zugleich wiſſenſchaftlich mit z bewirken.

§. 30.

Von der ſorgfältigen Wahl des oberſte Forſtbefehlshabers bey der höchſten Fi nanzſtelle.

Die Politik eines Regenten erheiſchet zur Auf nahme des Finanzweſens, überhaupt eine ganz be ſonders ſorgfältige Wahl zur Beſetzung der oberſten Finanzſtellen; von denen der geſammt Staatshaushalt, und mithin das ganze Kameral und-Polizeyweſen abhängt.

Zur Aufnahme eines jeden Finanz-Zwei ges, hat der Regent kein beſſeres Mittel, als den einen, oder den andern Zweig, der, entweder we gen der allgemeinen Wohlfahrt des Staates, oder wegen Beförderung des landesherrlichen Intereſſe — wahrer Verbeſſerung bedarf, zu dieſem Behuf, der ganz ſpeziellen Direction und Sorgfalt eines Chefs zu übergeben, der beſonders bey den hier-zu nöthigen Talenten und Vorausſetzungen ein ſol-ches Fach bevormundet. Mit den vorauszu-

ſetzenden Vorzügen und Talenten eines Einzigen, iſt ſicherlich auch der Trieb zur Erreichung des Endzweckes ſeiner Kommiſſion verbunden; und zur Verbeſſerung und Reform des ihm untergebenen Finanzfaches, wird Ehre und Pflicht und Verantwortlichkeit — von ſeiner Seite mehr wirken, als wenn das Intereſſe hieran getheilt iſt.

Eben ſo nöthig iſt denn auch ein ſolcher Mann in der Mitte der höchſten Finanzſtelle, zur Verbeſſerung und gehörigen Gründung des geſammten Forſtweſens, dieſes wichtigen Finanzzweiges.

Ein ſolcher muß nicht bloß Juriſt oder Publiziſt, nicht bloß Forſtmann, oder bloß Jäger ſeyn; von allen dieſen Qualitäten aber ſehr viel beſitzen.

Es gehöret dazu ausgebreitete, auf die Landesverfaſſung angewandte Finanz-Wiſſenſchaft; Erfahrung in deren Anwendung, Staatsklugheit, Menſchenkenntniß und Entſchloſſenheit, nebſt der Fähigkeit, aus ſichern Gründen der geſammten Forſtwiſſenſchaft — das Forſtweſen, als Mittel zum Zweck, als eine Quelle zur allgemeinen Wohlfahrt leiten, mithin ſolches dieſem Zwecke gemäß, auch organiſiren zu können; und dieſes muß mit langſamen aber ſichern Schritten geſchehen, damit die Einrichtungen durch ihre bewährte Güte dauerhaft ſeyen.

Um dieſes bewirken zu können, muß der Chef das Zutrauen und den Schutz des Landesherrn, mithin auch den Beiſtand der übrigen Departements genießen; denen insgeſammt der

blühende Zuſtand der Landesforſten, dieſer allgem[...]
nen Hülfs- und Erwerbquelle, als ihnen ſelbſt [...]
Gute kommend — ohnehin äußerſt wichtig, u[...]
folglich wünſchenswerth ſeyn muß.

Alles obige wäre daher der erſte Schritt vo[n] Seiten des Regenten und von Seiten de[s] geſammten Finanzweſens. Alles Uebrige, a[ls] Fortſchritt zum Ziel, muß durch den erwäh[n]ten Chef des Departements erwogen, angebrach[t,] angeordnet, und mit Hinwegräumung aller Hinde[r]niſſe realiſiret werden.

Zweites Kapitel.

Von Einrichtung der finanzmäßige[n] äußern Direction des Forſtweſens.

§. 31.

Von der Verfaſſung im Finanzweſen überhaupt.

Da dem Finanzweſen überhaupt, der ganz[e] Staatshaushalt nach ſeinen verſchiedenen Fächer[n] anvertrauet zu ſeyn pfleget, ſo folgt: daß nach dem Umfange deſſelben die Arbeiten zweckmäßig vertheilet ſeyn müſſen, wie ſie beſtritten und überſe[-]hen werden können.

Die Verfaſſung des Finanzweſens iſt daher ſo verſchieden, als es der Umfang deſſelben erfordert.

Die Arbeiten einer Finanzſtelle ſind indeſſen jederzeit entweder:

a) allgemeine, oder

b) beſondere.

Die allgemeinen kommen zum Beſchluß des ganzen Kollegiums in Vortrag, die beſondern aber, oder Departements-Sachen in dem Departement ſelbſt, welchem insbeſondere die äußere Direction und Beſorgung eines einzelnen Finanzzweiges oblieget.

Iſt der Umfang eines ſolchen Zweiges von Bedeutung, ſo werden unter einem ſolchen dennoch zum Ganzen gehörigen Departement, außer dem Chef oder Präſidenten deſſelben, die nöthigen Räthe, ſo wie die Expedition, das Kaſſen- und Rechnungsweſen erfordert, und es iſt dabey vorauszuſetzen, daß das ganze Perſonale beſonders in dieſem Theile der Finanzwiſſenſchaft, mit allen dahin einſchlagenden Hülfswiſſenſchaften und Kenntniſſen, und mit den nöthigen Talenten überhaupt angethan ſeyn müſſe.

Nur auf ſolche Art — können der allgemeinen Wohlfahrt und dem herrſchaftlichen dauerhaften Intereſſe entſprechende gute Einrichtungen angegeben, beſchloſſen und realiſiret werden.

Die Angaben gehören jederzeit zu beſondern Departements-Arbeiten; die Beſchlüſſe aber und alle Geſetze, in ſo fern die Gegenſtände nicht bloß die Regie betreffen, ſind wegen der Prüfung, und wegen der Erwägung des allgemeinen, oder des überwiegenden Beſtens, mit Zuſtimmung der geſammten Finanzdirection, unter landesherrlicher Autorität zu faſſen und in wirkende Kraft zu bringen.

§. 32.

Anwendung allgemeiner Finanzverfaſſu auf die oberſte Direction des Fo weſens.

So, wie die Forſten weitläufig und wichtig ſi erfordert deren äußere Direction und inn Verwaltung — das nöthige Perſon Nach den vorigen §. iſt die vorſichtige Wahl de ben, und der Vorſchlag zu allen Anſtellungen — 1 beym Forſtweſen die Sache des Departements-Ch weil ein jedes Subjekt nach den vorſtehenden Gru ſätzen ſorgfältig geprüfet werden, oder die Bew von ſeinen Fähigkeiten und Kenntniſſen bereits Dienſte des Staates abgeleget haben muß: nur von Kunſtverſtändigen beurtheilet werd können.

Da alles dieſes zur Regie des Forſtdienſt gehöret, ſo wird ein Chef zuerſt Bedacht nehmen, ſolches Departement zu organiſiren, durch welch mit Nachdruck exzentriſch gewirket werden könne.

In das Departement der oberſten Direction d Forſtweſens, es habe Nahmen wie es wolle, od es ſey aus der Mitte eines Finanz- oder eines Ka merkollegii, wie ſolches heißen möge, zuſammeng ſetzt, ſo gehören in ſolches, die Erforderniſſe ſey nun in ſehr wenigen, oder in mehreren Männer vereinigt:

1) Finanz- Kameral- und Polizeywiſſen ſchaft überhaupt;
2) Rechtskunde überhaupt;
3) Landeskenntniß;

4) Ausgebreitete theoretiſche und praktiſche Forſtwiſſenſchaft insbeſondere nach allen ihren Theilen, und

5) die nöthigen Gaben, die letztern bey jeder Gelegenheit mit allem obigen zu verbinden, und darauf anzuwenden;

6) geſunde Kritik;

7) Erfahrung und Uebung im Geſchäftsgange, nach der Verfaſſung des Staates; endlich

8) Geſetzgebung und Thätigkeit in Erhaltung aller Ordnung.

Je mehr dieſer Erforderniſſr in einem Manne vereinigt ſind, je mehr iſt deſſen Werth dadurch erhöhet. Dergleichen zu ſuchen, richtig zu beurtheilen und an den rechten Ort zu ſtellen, iſt die Sache eines weiſen Chefs, weil er nur mit ſolchen Räthen und Subalternen zum Zwecke kommen kann.

Zur völligen und gehörigen Organiſirung der oberſten äußern Forſtdirection, gehöret die Beſtimmung ihres Würkungskreiſes, und nach dieſem die Beſtimmung der würkenden Kräfte, und zweckmäßige Vertheilung der Arbeit, in Fächer, wie dieſe dem Betrieb am angemeſſenſten ſind.

§. 33.

Nothwendigkeit der Verbindung aller Finanz-Departements, im oberſten Finanz-Kollegium.

Es iſt wider die Regeln der Staatskunſt, die Staatsverwaltung nach einzelnen Fächern, un-

abhängigen Despoten zu überlaſſen, wie ohnfehlb
geſchiehet, wenn verſchiedene Departements, oh
Rückſicht auf die allgemeine Wohlfahrt, bloß d
Vergrößerung, Erweiterung und Zurückhaltung d
ihrigen ergeben ſind, ohne ſich die Hände zu biete
und ohne dem einen oder dem andern billige Au
opferungen, **wegen allgemein größern Vo
theiles** machen zu wollen, **welchem der kleine
beſondere** und eigene Vortheil oder Verluſt, do
billig nachſtehen muß: da **alles einem Herr
gehöret, deſſen Vortheil überhaupt, nächſ
der Wohlfahrt des Landes, die gemeinſchaf
liche Abſicht bleiben muß.**

Es iſt daher nach der Klugheit eines Regente
mit welcher derſelbe der Erwerbung einer vollkomm
nen Kenntniß ſeines Finanzweſens obgelegen hat —
höchſt **nöthig, alle Zweige der Staatsver
waltung in collegialiſcher Verbindung zu
halten**; wenn auch, nach dem obigen, der eine
oder der andere, zum thätigern und kunſtmäßigern
Betrieb im Detail — beſonders noch aus einem
Departement gehandhabet wird. Ein ſolches muß
doch immer nur als eine **Kommiſſion der gan-
zen Staats-Finanzverwaltung** anzuſehen ſeyn,
der ihre Stimmen zur Beförderung des allgemein
Guten, und zur Verhinderung des allgemein Nach-
theiligen gebühren, und der im äußerſten Fall auch
die Appellation an die Perſon des Regenten vorbe-
halten ſeyn muß.

Eben ſo gehöret die oberſte **Direction des
Forſtweſens, inſofern zum Reſſort des gan-
zen oberſten Finanzcollegiums, deſſen Kon-
kurenz** —

1) bey der Regulirung des Departements-Reſſorts;
2) bey allgemeiner Geſetzgebung;
3) Taxenbeſtimmung;
4) Caſſen- und Rechnungsweſen, und
5) bey der gerechten Vertheilung der nachhaltig zu erwartenden Forſtenprodukte, aus obigen Gründen, ſchlechterdings nothwendig bleibt.

Dahingegen muß dem Departement ganz und gar überlaſſen bleiben:

a) Das Forſtperſonale, oder die Regie;
b) die Forſtökonomie nach etablirter und bekannter Verfaſſung;
c) eine negative Stimme in allen denen Fällen, wo Anträge, wider die Conſervation der Forſten gethan werden könnten; und alſo auch die Appellation an den Regenten, gegen die Mehrheit;
d) die Verfechtung der aktiven und paſſiven Forſtrechte und Servituten, vor der höchſten Gerichtsſtelle durch den Fiskus;
e) die Diſpoſition über zufällige Ueberſchüſſe gegen den Haupt-Forſtetat; entweder zur Deckung möglicher Ausfälle in Zukunft, oder, zur Verbeſſerung der Forſten; wofür indeſſen der Chef des Departements auch insbeſondere, verantwortlich bleiben muß.

Alle dieſe Finanz-Grundſätze, ſind ſowohl in dem größten Reiche, als im kleinſten Fürſtenthum oder in einer bloßen Herrſchaft, nur nach Verhält-

niß des weſentlichen Umfanges des Finanzweſen durch ein größeres oder kleineres Perſonale — al gemein anwendbar, auch mit jeder Staatsve faſſung verträglich, daher alſo höchſt wichtig.

§. 34.
Von Handhabung des äußern Forſtweſens

Nachdem von den Erforderniſſen und von de nöthigen Schranken bey einer äußern Forſtdirection ſo wie von deren Einrichtung nach ſtaatswiſſenſchaft lichen Grundſätzen gehandelt worden, führet die Ord nung des Vortrages der höhern Forſtwiſſenſchaft au die Darſtellung der Grundſätze zur Hand habung des äußern Forſtweſens, abſeiten deſſen höchſten Direction; alſo auf Darſtellung deren ſo mancherley Zwecke und auf ihre Beſtimmung.

Die Gegenſtände ihrer Sorgfalt und ihrer Geſchäfte, liegen überhaupt in allen Heiſche ſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft, welche §. 4. nach ihrer natürlichen Folge aufgezählet, und zu deren Lehre, alle neun Abſchnitte dieſes Bu ches beſtimmt ſind *).

Außerhalb den Forſten ſelbſt, wirket eine weiſe und geſchickte Direction, auf höchſt mögliche Benutzung aller Wälder des Staa tes, und deren Attribute in ſicherer Rück ſicht auf die gehörige Unterhaltung, durch Forſtſchutz, Pflege, und verhältnißmäßigen Wieder anbau derſelben; alſo durch die hierzu nöthigen finanzmäßigen Verordnungen, mit der Autorität,

*) In jedem Abſchnitte, werden zuvörderſt die äußern Maaß regeln der Direction über jeden Heiſcheſatz abgehandelt.

deren geſchickte, kunſtmäßige, thätige, zweck- und pflichtmäßige Befolgung, ganz poſitiv von den untergeordneten **Behörden** und Adminiſtrationen erwarten zu können; welche daher auch **jener verantwortlich** ſind.

Der erſte aller ihrer Zwecke, bleibt die kluge Ergreifung der Maaßregeln zur **Bildung und Wahl tüchtiger und geſchickter Forſtmänner**, nach dem erſten Heiſcheſatze, für alle Arten von Stellen, im äußern und im innern Forſtweſen. (Siehe den erſten Abſchnitt.)

Der zweite Zweck ihrer Exiſtenz iſt, **verhältnißmäßige Regulirung der Regie**, zum gehörigen Betrieb der äußern und innern Forſtgeſchäfte, in Abſicht eines möglichſt vollkommenen Forſthaushaltes.

Ein ſolcher kann nur alsdann ſtatt finden, wenn die rechten Mittel zum Zweck angewendet worden ſind.

Dieſe Mittel beſtehen in der Abbildung und **Beſtimmung des ganzen Geſchäftskreiſes**;

1) wie ſchon geſagt, **der Direction** und des dazu gehörigen höchſten, hohen und ſubalternen Perſonales; außerhalb der Forſten *) aber auch —

2) **der innern Adminiſtration** des Forſthaushaltes an Oertern und Stellen, in Abſicht der Oberaufſeher, Aufſeher, Verwalter und deren Comis **).

*) Chef, Räthe, Kaſſenbediente, Rechnungsführer, Expedition und Regiſtratur ꝛc.

**) Z. B. Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter, Oberförſter, Unterförſter ꝛc.

Drittes Kapitel.

Von Einrichtung des innern Forſtweſens.

§. 35.

Allgemeine Grundſätze zu Regulirung des innern Forſtweſens.

Die Größe des Geſchäftskreiſes, beſtimmt deſſen Abtheilung, und folglich auch das zum innern Betrieb des Forſthaushaltes erforderliche Perſonale.

Als allgemeine Grundſätze ſind hierbey anzunehmen:

1) daß ein Revier eines Unterförſters zu Fuß — nicht größer ſeyn müſſe, als er in einem Tage begehen, in Aufſicht und im Schutz halten kann. Das ſind höchſtens fünf tauſend Magdeburger Morgen *).

2) Daß die Forſt eines Oberförſters — nicht mehr Unterförſter-Reviere enthalten dürfe, als erſterer wegen der Holzanweiſungen, Abzählungen, Reviſion der Unterförſter und wegen aller Verwaltung, Pflege und Rechnungsgeſchäfte tüchtig beſorgen kann.

Hierbey verdient Rückſicht, daß ihm ſelbſt auf Pürſch- und Revierjäger ein Revier in der

*) Ein Magdeburger Morgen hält 180 □ Ruthen, die Ruthe zu 12 rheinländiſche Fuß.

Nähe zu Theile bleiben könne; dem alſo noch drey Unterförſter-Reviere ſeiner Verwaltung beyzulegen, mithin alſo die zweckmäßige Gröſſe eines ſolchen Berittes höchſtens auf zwanzig Tauſend Morgen zu beſtimmen ſeyn würde.

3) Daß zur innern Special-Inſpection und Anordnung, wenn ſie von Erfolg und Nutzen ſeyn ſoll, nicht mehr Forſten in der Nähe gegeben werden, als mit eigenen Pferden, wenigſtens von ſechs zu ſechs Wochen genau in Augenſchein genommen, und darüber die nöthigen Kontrollen geführet, die Anlage der Schläge beſtimmt angewieſen, deren Hau revidiret, die Vorſchläge zu den Verbeſſerungen an Ort und Stelle geprüft, auf die Ausführung der approbirten Verbeſſerungen geſehen, und die Korreſpondenzen mit den höhern Behörden, ſo wie mit den Untergebenen über alles geführet werden könne.

In dieſen Rückſichten, wenn während ſechs Wochen, einer Forſt drey Tage an Ort und Stelle, und eben ſo viel der Stubenarbeit und Erhohlung im Wohnorte gewidmet werden, ſo würden acht Forſten inſpiziret werden können, welche nach dem obigen, einen Flächeninhalt von 160,000 Morgen Wald betragen.

4) Die Beſchaffenheit des Landes, ob Ebene oder Gebirge, macht hierbey den Unterſchied, daß alle obige Beſtimmungen hier noch billige Rückſicht verdienen, wornach wohl erſtere Beſchaffenheit gegen letztere ſich wie 5 — 3 verhalten dürfte. Hiernach wäre zu rechnen:

	Zum Belauf eines Unterförſters.	Zur Verwaltung eines Oberförſters	Zur Inſpect. eines Forſtmeiſters.
	Morgen.	Morgen.	Morgen.
in der Ebene.	5,000.	20,000.	160,000.
im Gebirge.	3,000.	12,000.	96,000.*)

§. 36.

Von Prüfung der bisherigen Einrichtungen des innern Forſtweſens nach obigen Grundſätzen.

Da der äußern höchſten Direction des Forſtweſens, nach ihrer Beſtimmung, alles daran gelegen ſeyn muß, daß die Adminiſtration des innern Forſtweſens völlig zweckmäßig und wirkſam ſeyn möge, dieſes aber ohne verhältnißmäßige Beſetzung derſelben mit dem nöthigen und geſchickten Perſonale nicht möglich iſt; ſo kömmt es nach Organiſirung der äußern Direction, und nach dem Beſtreben geſchickte Forſtmänner bilden zu laſſen, auf die Beurtheilung der bisherigen Einrichtung des innern Forſtweſens an, inwiefern ſolche zweckmäßig ſey, und ob die Adminiſtration vollkommen, überall wirkſam ſeyn dürfte: allen folgenden Heiſcheſätzen, der höhern Forſtwiſſenſchaft, mit ſolchen durchgehends entſprechen zu können; ob es alſo nur auf zweckmäßige Verſetzungen, oder aber auf Vergrößerung des Perſonale ankomme.

*) Alle vorſtehende allgemeine Grundſätze und die Verhältniſſe derſelben ſind Reſultate der Erfahrung, und ſorgſältiger Prüfung der wirkenden Kräfte vieler Adminiſtrationen, nach mancherley Verfaſſungen.

Wenn auch das letztere nach obigen Grundſätzen nöthig gefunden werden ſollte, ſo ſind die dadurch vermehrten Regiekoſten gewiß ſehr nützliche Belegungen der Fonds, die nur auf dem erſten Blick ein Ausgabe-Plus zu ſeyn ſcheinen; von der andern Seite aber durch vermehrte, und nöthige zweckmäßige Aufſicht auch thätigere Verwaltung der Staatsſchätze, wie die Forſten ſind, ſich mehr als reichlich erſetzen; da die Forſten nur durch weiſe Direction, thätige gute Verwaltung und ſtrenge Kontrolle der letztern erhalten werden, und in Flor kommen können, und deren Bewirthſchaftung, als ſicheres Mittel zum Zweck, zur allgemeinen Wohlfahrt des Staates — angeſehen werden kann.

Um die gegenwärtige Einrichtung in einem Lande zu beurtheilen, muß

1) ohne Rückſicht auf die gewöhnlichen Titel, nur nach den weſentlichen Dienſtverrichtungen,
   a) der Oberaufſeher,
   b) der Verwalter,
   c) der Comis,

   nach dieſen drey allgemeinen Abtheilungen, das wirkende Perſonale aufgezählet werden; wie ohnedem die Liſten davon ſchon unſtreitig in den Händen der Finanz- oder Kammerkollegien ſeyn werden.
2) Muß der geſammte Flächeninhalt aller Landesforſten bekannt ſeyn. Außer dieſen Hauptmaterialien muß
3) eine ſpecielle Liſte von der bisherigen Abtheilung der Wälder in Forſten und derſelben in Reviere und deren Beſetzung mit den gegenwärtigen Oberaufſehern,

Verwalter und Comis vorliegen. Alles dieſes gehöret überhaupt zu ſehr nöthigen Finanz-Nachrichten. Wird nun der geſammte Flächeninhalt der Landes-Wälder, mit denen im vorigen §. angegebenen Poſitionen nach der Landesbeſchaffenheit dividiret, ſo wird hervorgehen, in wie fern das ganze Perſonale überhaupt nach Grundſätzen ſummariſch hinreichend ſey oder nicht, und als Reſultat wird erfolgen, ob:

a) bloß Verſetzungen nach ſpeciellen Verhältniſſen; oder

b) ob Vermehrung des Forſtperſonale, auch in welchen Graden ſolche nöthig ſey.

Nach der oben, drittens, erforderlichen Spezial-Liſte werden ſich die Vergleichungen ſehr leicht ausmitteln laſſen, wo die nöthigen Veränderungen und Verbeſſerungen der Einrichtung im Detail vorzunehmen ſind.

Bey dieſen Veränderungen verdienen nun auch insbeſondere weiſe Rückſicht:

1) Wichtigkeit und Zuſammenhang;

2) Entlegenheit der Reviere von einander;

3) der Umfang oder die Weitläuftigkeit der Wälder unter beſondern Provinzen des Staates;

4) die Verfaſſung der Dienſtverrichtungen, und der Beſoldungsarten;

welches alles — zu Ausnahmen von den Regeln billige Veranlaſſung in einzelnen Fällen geben kann; nach welchen ein gewiſſer Flächeninhalt ſowohl für eine Inſpection, als für einen Beritt und für einen Belauf allgemein angenommen worden iſt.

§. 37.

§. 37.

Von Regulirung der innern Forſt-Oberaufſicht, oder der Oberforſtämter.

Die Größe und Weitläufigkeit, ſo wie die Wichtigkeit der Forſten entſcheidet: ob

1) eine einfache Inſpektion, oder
2) eine zuſammengeſetzte Oberaufſicht nöthig ſey; oder ob
3) deren mehrere im Lande erforderlich ſind.

Unter der erſtern wird verſtanden, was §. 35. aus dem dritten Grundſatze vorausgeſetzet wird.

Eine zuſammengeſetzte innere Oberaufſicht, muß alsdann eintreten, ſobald nach den obigen Grundſätzen mehrere Inſpektionen nöthig ſind.

Die zuſammengeſetzte innere Oberaufſicht ſetzt ein Oberforſtamt voraus, welches nach Regeln der Staatskunſt — mit der Domainen- oder Rent Kammer der Provinz kombiniret ſeyn muß; wie die oberſte äußere Direction des Forſtweſens, mit der höchſten Finanzſtelle.

Die Mehrheit der Oberforſtämter, hängt von Mehrheit und von Größe der Provinzen, oder von der Mehrheit der Domainen-Kammern im Lande ab.

Denn es können wohl mehrere Oberforſtämter mit einer Kammer verbunden werden, nicht aber mehrere Kammern mit einem Oberforſtamte; wodurch nothwendig zweckwidrige Kolliſionen entſtehen würden.

Die **Konkurrenz der Kammer** auf die Adminiſtration des innern Forſtweſens der Provinz, iſt aber überall **ſchlechterdings nothwendig**, um

a) die Forſt-Polizey und Forſt-Jurisdiction mit Nachdruck zu handhaben;

b) das Caſſen- und Rechnungsweſen in gehöriger Ordnung und Ueberſicht zu halten;

c) die höchſt mögliche kameraliſche Benutzung der Forſtprodukte, mit dem Oberforſtamte zu verabreden; die Nutzungs- und Unterhaltungs-Anſchläge nach dem Ertrage der Forſten, und zur allgemeinen Befriedigung der Bedürfniſſe in Erwägung zu ziehen;

d) die Forſteinkünfte, und

e) die auf die Forſten haftenden Servituten und Gerechtigkeiten zu ſchützen; deswegen

alſo in allen Fällen, mit Gründen, bey der höchſten Finanzſtelle, (wo dergleichen exiſtiret,) oder unmittelbar bey dem Regenten — ſich zu verwenden, und dahin überhaupt zu ſehen, **daß die Forſten als das, was ſie ſind — als Erwerb- und Nahrungs-Quellen der Provinz, und zur möglichſt hohen Benutzung der Regalien bewirthſchaftet werden.**

Weil aber die Kammern geneigt zu ſeyn pflegen, alles letztere zum Nachtheil der Erhaltung der Forſten zu **übertreiben**, und dieſe zur Deckung anderer Domainen-Ausfälle zu belaſten, ſo **gehöret im Gegentheil bey jeder Kammer**, in allen Sachen, welche auch nur die entfernteſte Beziehung auf das Wohl und Weh der Forſten haben, **ein geſchickter Forſt-Obervorgeſetzter**, dem nicht allein die innere Oberaufſicht und Kontrolle,

ſondern bey der Kammer ſelbſt — äußerlich die Vormundſchaft der Forſten obliege; von deſſen Stimme die höchſte Finanzdirection des Forſtweſens, oder der Regent ſelbſt, Gebrauch zu machen hat. Daher müſſen auch — alle Kammerforſtſachen mit deſſen Beiſtimmung und Unterſchrift verſehen ſeyn, und einer Kammer — müſſen wegen der Kolliſion, nie einſeitige Forſtverfügungen approbiret werden.

Es verſtehet ſich daher von ſelbſt, daß der Oberforſtmeiſter, oder der unmittelbare Befehlshaber der Forſtmeiſter, der Forſtbeamten, der Oberförſter, der Unterförſter, und der Forſtrechnungsführer Sitz und Stimme in der Kammer, und folglich auch ſeinen Wohnort in der Reſidenz derſelben haben müſſe *).

§. 38.

Von Handhabung der innern Oberaufſicht durch das Oberforſtamt.

Unter dem Oberforſtamte wird nun verſtanden;

1) die wiſſenſchaftliche Forſtoberaufſicht, und kunſtmäßige Adminiſtration der Forſtökonomie in der geſammten Provinz, oder in ſeinem Bezirk, nach den Landesgeſetzen,

*) Dieſer Befehlshaber pflegt in großen Staaten, bey einem weitläufig zuſammengeſetzten Forſtweſen — Oberforſtmeiſter genannt zu werden.

Bey der Titelſucht in kleinen fürſtlichen Ländern, heißet es auch ſchon derienige, welcher nur die weſentlichen Geſchäfte eines Forſtmeiſters, oder gar eines wahren Oberförſters verſiehet.

und nach Verordnungen der höchſten äußern Direction des geſammten Forſtweſens, und mit Einverſtändniß der Kammer *);

2) der **Weg**, auf welchem die höchſten Verordnungen der Direction, ſpeziel an das, dem Oberforſtamte untergebene Forſtperſonale gelangen;

3) die **Wirkung** — auf Vollſtreckung ſeiner Befehle zu halten; daher auch

4) die **Vertretung** ſeiner eignen Anordnungen und Verfügungen an das Perſonale;

5) die **Berechnung** aller Forſteinnahmen und Ausgaben nach den, von dem Oberforſtamte entworfenen, von der höchſten Direction aber approbirten Etats; folglich

6) die **Vollziehung** aller Rechnungen bis auf deren weitere höchſte Abnahme und Entbindung, welche erſt nach völlig beygebrachten Juſtifikationen und Belegen erfolgen kann;

7) die **Mitzeichnung**

a) aller Forſtkontrakte der Kammer mit einem Dritten,

*) In den Ländern wo kein höheres Finanz-Kollegium als eine Kammer iſt, kann das Oberforſtamt, mit dieſer verbunden, die Stelle des Forſtdepartements erſetzen, und es tritt alsdann die Anwendung derjenigen Regeln bey deſſen Errichtung ein, welche §. 28 — 34. gegeben worden ſind.

In den noch kleinern Forſtbeſitzungen liegt alles dieſes einem bloßen Forſtinſpektor oder Förſter, höchſtens mit Zuziehung des Gerichtshalters und Oekonomie-Verwalters — ob.

b) aller Berichte der Kammer in Forſtſachen an die höchſte Direction, oder an die Regierung des Landes, ſo wie

c) aller Befehle der Kammer, welche in Forſtſachen ins Land ergehen;

8) die **Reviſion der Forſten** ſelbſt,

a) zur Ueberſicht wie das Befohlene vollſtrecket worden;

b) wie die innere Verwaltung geführet wird;

c) zur Vermehrung der Lokalkenntniß;

d) zum Entwurf neuer, nützlicher Einrichtungen, wegen Unterhaltung, Verbeſſerung und Nutzung der Wälder und deren Attribute;

9) die **Bevormundung** der Forſten gegen Aufbürdung neuer nicht Etats- oder Rechtsmäßiger Laſten.

Zu einem ſolchen Oberforſtamte iſt nöthig; der Forſtobergeſetzte in und mit der Kammer, unter dieſen:

b) **die übrigen Inſpektoren** in des Erſtern Bezirk;

c) die **Rechnungsführer;**

d) die **Expediton und Regiſtratur;**

e) **die Ingenieurs,** zu den Abſchätzungen, Eintheilungen, Ausmeſſungen, Gränzberichtigungen, und zur Abmeſſung der Schläge, der Gehaue und der Forſtkulturen; dieſe letztere bleiben entweder bey dem Oberforſtamte für beſtändig, oder werden — ſo, wie es erforderlich iſt, demſelben zugegeben.

§. 39.

Von Einrichtung der innern Verwaltun der beſondern Forſtreviere (der Forſ ämter.)

Wie das Oberforſtamt die Anordnungen, di Inſpektion, die Ordnung des Rechnungsweſens, di Reviſion und Kontrolle in den unterhabenden For ſten beſorget, ſo **führen die beſondern Forſt ämter unter den Befehlen** des erſtern **die Forſt ökonomie ſelbſt.** Zur Deckung und Sicherhei der ſpeziellen Forſtgefälle, ſind diejenigen **Domai nen-Beamten** mit der **Forſtgelder-Einnahm** zu befaſſen, welche ſchon wegen der andern Domai nen-Einkünfte aus dem Amtsbezirk, **hinreichend Sicherheit beſtellt** haben. Dieſe ſind daher auc **Forſtbeamte** zu nennen; inſofern ſie als Rendan ten der Amts-Forſtcaſſe anzuſehen und dafür beſol det ſind.

Ein ſolcher Forſtbeamte hat entweder nur eine, oder mehrere Forſten in ſeinem Amtsbezirk, oder in ſeiner Pflege.

Es liegt ihm zugleich ob:

1) daß er für die nach der Amts-Forſtrechnung aufkommenden **Gelder verantwortlich** ſey;
2) ein **Mitglied des Forſtamtes** ausmache, folglich auch von Forſtamts-wegen **alles mit unterzeichne;**
3) von Seiten der Kammer aber auch dafür ſorge, **daß, die, auf die Forſten benefi zirten, das ihrige daraus erhalten;** ſo wie er
4) die Etatsmäßigen **Forſtausgaben** aus zahlet.

Nächſt ihm macht der Rechnung- und Hammerführende Oberförſter ein Mitglied des Forſtamtes aus, deren auch mehrere in einem Amte ſeyn können, wenn der Amtsbezirk mehrere Forſten begreift. Unter dieſen ſind die Unterförſter und Jäger.

Die Verrichtungen eines Oberförſters, ſind oben ſchon ſowohl allgemein §. 35. zweitens, aufgeführet, als auch insbeſondere nach der Königlich-Preußiſchen Verfaſſung — welche wohl immer wegen aller Finanz-Einrichtungen als Muſter betrachtet werden kann, im ganzen erſten Theile dieſes Werkes abgehandelt.

Dieſe beiden Forſtbeamten, nehmlich der Domainen-Forſtbeamte, ſo wie der Oberförſter, oder die Oberförſter ſind beſtändig auf ihren iſolirten Standpunkten für das Innere der Forſten.

Dem Forſtamte tritt aber noch innerlich und äußerlich bey, der Forſt-Inſpektor oder Forſtmeiſter, unter deſſen Bezirk das Amt belegen iſt, und er macht in jedem ſpeziellen Forſtamte den Präſes.

Zu ſeiner Kognition kommen alle an das Forſtamt erlaſſene Verfügungen von höherer Hand; ſo wie derſelbe alle Berichte der Forſtämter an ſolche, zu zeichnen, und übrigens in den Forſten ſelbſt alles dasjenige zu beſorgen und anzuordnen hat, was nach §. 35. drittens, ſchon umſtändlich aufgezählet worden iſt.

Gegen den Schluß des Etatsjahres verfüget ſich auch der Rechnungsführer des Oberforſtamtes auf die Forſtämter, und formiret aus den beſondern Manualrechnungen der Oberförſter und Beamten die Spezial-Amts-Forſt-

Maſt-Wildbräts und Kultur-Rechnungen, welche von dem Chef des Oberforſtamtes vorläufig durchgeleget, abgenommen, bis auf höhere Approbation vollzogen, und von dem Forſtinſpektor oder Forſtmeiſter auch Rendanten mit unterſchrieben werden.

Wegen aller Vertretung der Forſtgerichtsbarkeit und Handhabung guter Forſtpolizey, wird das Gerichts oder Juſtizamt des Bezirkes zugezogen, welches in allen Fällen mit dem Forſtamte inſtruiret, und ſodann in erſter Inſtanz ſpricht.

Nur auf ſolche Art, in gehöriger Verbindung der wirkenden Kräfte, nach einem wohlgeordneten Geſchäftsgange, kann eine gute Forſtverfaſſung beſtehen, und das Forſtweſen nach dem großen Endzwecke des Staates, gehörig im Aeußern und im Innern verwaltet werden. Eben deßwegen ſind auch alle vorſtehende Regeln und Angaben als Grundſätze zur gehörigen Einrichtung des Forſtweſens zu betrachten, nach den Landesumſtänden anzupaſſen, und in gehörige Anwendung zu bringen, wenn es mit der Forſtökonomie wohl beſtellt ſeyn ſoll.

§. 40.

Von Handhabung der innern Forſtaufſicht und Verwaltung der Reviere.

Unter den Forſtämtern wird verſtanden, und bey denſelben vorausgeſetzt:

1) die wiſſenſchaftliche, fleißige Aufſicht, und kunſtmäßige innere Verwaltung der Wirthſchaft in den Revieren ſelbſt; durch ſämmtliche — ein Forſtamt nach obigen Grundſätzen bildende Perſonen;

2) die pünktliche Vollſtreckung aller Befehle von höherer Hand, worunter die Erfüllung der Etats mit begriffen iſt;

3) zweckmäßige Vorſtellungen an die oberen Behörden, nach Lokalumſtänden; ſo auch

4) nützliche Anträge an dieſelben;

5) Einnahme und pflichtmäßige Berechnung, der aus der Amtsforſt aufkommenden Holz- Maſt- Jagd- und anderer Einkünfte; ſo wie die Etatsmäßige Auszahlung und Berechnung aller approbirten Ausgaben;

6) Vertretung, oder Verantwortung der Funktionen nach allen inſtruktionsmäßig aufhabenden Pflichten; auch der Caſſenverbindlichkeiten;

7) der innere Forſtſchutz; nehmlich:

a) thätige Aufſicht und Attention auf die Forſtgränzen, und deren immerwährende Erhaltung;

b) auf alle Arten von Forſtdevaſtationen, ſowohl in den herrſchaftlichen, als in den angränzenden adelichen, privat- und ſtädtiſchen Waldungen;

c) auf einzelne Defraudationen, an Holz- Wildbrät, und allen übrigen Forſtprodukten;

d) auf Handhabung der ganzen Forſtpolizey überhaupt, nach den Geſetzen und ſpeziellen Verordnungen; alſo auch auf die Unterförſter, Holzhauer, Köhler, Hirten, Schäfer und auf alle in den Forſten ſonſt noch hanthierende Perſonen;

8) die vorſchriftsmäßige Zugutmachung der nachhaltig zu erwartenden jährlichen Forſten-Ausbeute;

a) durch gehörige Führung der angewi-
ſenen Gehaue und Schläge, mit d
dabey erforderlichen täglichen Aufmer-
ſamkeit;

b) durch ordnungsmäßige Bewirthſchaftun
und durch pfleglichen Beſchuß de
Wildbahn;

c) durch thätige Aufſicht, bey der vor-
geſchriebenen Benutzung aller übri-
gen Nebendinge;

9) der Wiederanbau, oder die Verbeſſerung der Forſt, in Ausführung der proponirten höhern Ortes abgeänderten oder approbirten Kultur-Anſchläge, über verhältnißmäßige Einſchonung der Schläge und Gehaue:

a) zum natürlichen Anflug, oder

b) zur künſtlichen Beſaamung, oder

c) zur Bepflanzung mit angemeſſenen Holzarten.

10) Mit dem Gerichts-Amte verbunden:

a) die Unterſuchung wider die Forſt-verbrecher aller Art, und der Spruch über ſolche nach den Geſetzen und Rechten, in erſter Inſtanz;

b) die Wahrnehmung aller forſthoheitlicher Gerichtsbarkeit, und aller Rechte und Regalien, im Rechtswege, und zur Information des Fiskus, wegen weiterer Vertretung.

Alle im gegenwärtigen Abſchnitt abgehandelte Grundſätze und Regeln, werden in der hier folgenden Tab. II. überſichtlich dargeſtellet.

Zweite Tabelle.

Abbildung
eines wohlgeordneten Forſtweſens und deſſen Verhältniſſe.

(ſ. Abſchnitt II.)

I. Das äußere Forſtweſen. II. Das innere Forſtweſen.

A. Für den ganzen Staat; unmittelbar unter dem **Regenten.**

1) Oberſtes Finanz-Kollegium, und in ſelbigem 2) Das **General-Forſt-Departement.** Dritte Inſtanz. (ſ. §. 28. — 34.)

a. Das geſammte **Finanz-Miniſterium**, mit dem Miniſter **Oberjägermeiſter**, als Chef des geſammten Forſt- und Jagdweſens.

mit:

b. **Geheime Ober-Finanzräthe.** { Forſt-Karten-Kammer. (ſ. §. 132.) Adminiſtration des Holzhandels. Ober-Rechnungs-Reviſion. Haupt-Forſt-Caſſe. Geh. Regiſtratur. Geh. Expedition. Forſt-Commiſſare. }

c. **Hofjägermeiſter, Landjägermeiſter;** als General-Inſpektoren, ſämmtlicher Jagden und Forſten im Staate.

B. Für jede Provinz, unter der oberſten Finanz-Direktion, die Ober-Forſt-Adminiſtration und Ober-Forſt-Polizey-Aufſicht.

1) Die Domainen-Kammer der Provinz, und in ſelbiger 2) Das **Ober-Forſtamt.** Zweite Inſtanz. (ſ. §. 35. — 38.)

Nehmlich:

a. **Das Kammer-Präſidium.**

b. **Der Oberforſtmeiſter;** als Ober-Inſpektor ſämmtl. Forſten und Jagden in deſſen Provinzial-Departement;

als Vorgeſetzter

mit

in der Kammer:

c. **Räthe der Kammer** überhaupt.

Insbeſondere aber: der die eigentlichen Forſt-Sachen vortragende, und der Juſtiziarius der Kammer.

{ Forſt-Rechnungs-Kontrolle. Provinzial-Forſtkaſſe. Forſt-Regiſtratur. Expedition. Forſt- und Jagd-Fiskal. Kammer-Forſt-Ingenieurs. }

außer der Kammer:

Der **Forſtmeiſter**, als Unter-Inſpektoren in ihren Diſtrikten, und als unmittelbare Vorgeſetzte der Oberförſter in demſelben; auch Präſes im

{ Provinzial-Forſt-Rechnungs-Führer, oder Forſtrath, Forſt-Sekretär, formiret unter dem Ober-Forſtmeiſter ſämtl. Amts-Forſt-Maſt-Wildbräts- und Verbeſſerungs-Rechnungen. }

C. Für jeden Amts-Forſt-Bezirk; unter der Provinzial-Kammer.

1. Das Amt . . . . nehmlich das **kombinirte Forſtamt.** Erſte Inſtanz (ſ. §. 39. 40.)

a. Juſtiz-Amt. b. Domainen-Amt. c. Forſt-Amt.

a. **Juſtizbeamter** und Protokollführer:

b. **Domainenbeamter:**

c. Die **Oberförſter** der Beritte, im Amtsbezirk, unmittelb. Vorgeſetzte der Unterförſter ꝛc.

Zur unmittelbaren Verwaltung:

1) Der Forſtgerichtsbarkeit und
2) Der Forſtpolizey.

3) Der Forſt-Einkünfte, gegen Caution.

4) Der innern Forſt-Aufſicht. 5) Der Jagd-Aufſicht. 6) Der Waldbenutzung. 7) Der Holzkultur.

mit und durch

a. Die Unterförſter. b. Die Jäger;

in Abſicht der landesherrlichen Waldungen:

und zur oberforſthoheitlichen Oberaufſicht,

D. Für die Privat-Waldungen überhaupt, und

E. Für die Städtiſchen Forſten; insbeſondere, zur unmittelbaren Verwaltung:

1. Des Steuerrathes 2. Des Städtiſchen Forſtmeiſters der Provinz

durch

3. den Magiſtrat jeder Stadt; nehmlich kombinirt,

a. Juſtiz-Bürgermeiſter, Stadtrichter. b. Cämmerer. c. Heideherr.

Stadtförſter.

Der aus dem Wald-Eigenthumsrechte entſpringenden Forſt-Gerichtsbarkeit und der Forſt-Polizey.

Der Einkünfte zur Städtiſchen Forſt-Caſſe.

Der innern Forſt-Aufſicht; der Waldbenutzung; der Holzkultur. Auch der Jagd, inſofern die Stadt damit beliehen iſt.

Dritter Abſchnitt.

Grundſätze
der
Forſtrechte und der Forſtpolizey.

Erſtes Kapitel.

Einleitung in die Grundſätze ſowohl der eigentlichen Forſtrechte, als der Forſt-Polizeyrechte insbeſondere.

§. 41.

Die Beſtimmung des Forſteigenthums und deſſen Rechte, auch Servituten muß allen innern Forſtanſtalten vorausgehen.

Wenn von der oberſten Gewalt im Staate die gehörigen Maaßregeln genommen und angewendet worden ſind:

1) tüchtige geſchickte Forſtmänner für das Forſtweſen bilden zu laſſen, und
2) das innere und äußere Forſtweſen ſelbſt gehörig anzuſtellen, die Wirkungskreiſe zu beſtimmen, und in ſolchen das nöthige Perſonale anzuſetzen —

wie in den beyden erſten Abſchnitten die Grundſätze, und Regeln dazu angegeben worden ſind, ſo kömmt es nun, vor allen andern innern Forſtanſtalten auch auf die rechtsbeſtändige Begründung derjenigen Heiſcheſätze der politiſchen höhern Forſtwiſſenſchaft an, nach welchen:

a) die Beſchaffenheit des Eigenthums der Forſten;

b) die Bezeichnung des Eigenthums;
c) die Beſitzung oder Verſtattung mancherley Gerechtigkeiten;
d) die Befugniß zu deren Ausübung und zur Geſetzgebung; auch
e) der Nachdruck dabey —

auszumitteln iſt.

Alles dieſes lehret die Jurisprudenz überhaupt, und in beſondern Abſchnitten derſelben, ſo wie die Polizeywiſſenſchaft im engern Verſtande.*)

§. 42.

Daraus folgende Nothwendigkeit der Bekanntſchaft mit den eigentlichen, und Forſtpolizey-Rechten.

Ohne Bekanntſchaft mit den Gründen, auf welchen die eigentlichen Forſtrechte überhaupt, und die Forſtpolizey-Rechte im engern Begriffe, ſo

*) Wollen wir in Abſicht einer guten Forſteinrichtung Anſtalten machen, das heißt: die Forſten vermeſſen, eintheilen, abſchätzen laſſen, ſo ſetzet ſolches die Berichtigung der Gränzen voraus, alſo in ſtrittigen Fällen, den Beweis des rechtmäßigen Beſitzes, und die Nachweiſung deſſelben im Wege Rechtens.

Wollen wir den Nießbrauch des Forſten-Ertrages beſtimmen, ſo ſind die Befugniſſe anderer erſt feſtzuſetzen, die von der Ausbeute zuvörderſt in Abzug kommen müſſen. In wie fern dieſe Befugniſſe rechtlich ſind oder nicht, darüber entſcheidet das Recht.

Wollen wir unſere Forſten erhalten und verbeſſern, ſo muß die Befugniß zur Anlegung der Schonungen, die einem Hütungs-Berechtigten immer nachtheilig ſind, aus dem habenden Rechte dazu entſpringen.

wie die Geſetzgebung in Forſtſachen beruhen, wird kein Forſtmann, ſo ausgebreitet auch übrigens ſeine praktiſchen Kenntniſſe ſeyn mögen, weder für einen recht gründlichen, noch für einen zu höhern Bedienungen recht gewachſenen Bedienten, ſich geltend machen können.

Immer wird er aus Mangel an Rechtskunde, mit Schiefblick — befehlende, verbietende und erlaubende bürgerliche Geſetze (unter welche alle Forſtgeſetze gehören) betrachten; viel weniger zur Beurtheilung, Auslegung, Abfaſſung oder zu zweckmäßiger Befolgung und Aufrechthaltung derſelben im Stande ſeyn.

Es giebt keine Art von Rechten und Geſetzen, deren Geiſt und Sinn ſo ſehr der verſchiedenen Auslegung und Anwendung ausgeſezt wären, als es das Forſtrecht überhaupt iſt; welches in allen Stücken auf richtige Erkenntniß und Anwendung der Forſtwiſſenſchaft gegründet ſeyn muß, und welches alſo bey der Auslegung — ſo ſehr auf ſachkundiges Benehmen und Gutachten beruhet; folglich den Geſetzgeber, ſo wie den Geſetzanwender — genau mit dem gründlichen, praktiſchen Forſtmann verbinden ſoll.

Der eine ohne den andern, verfehlet ſicher den Endzweck der Geſetze, der in der allgemeinen Wohlfahrt der Staaten beſtehet.

Wollen wir die verſchiedene Jagd auf den Forſt-Revieren ausüben, ſo müſſen wir dazu berechtigt ſeyn — und ſo giebt es unzählige Fälle, in welchen die Rechte zuvörderſt zu entſcheiden ſind; welche man vor Anfang der Prozeſſe muß beurtheilen können, nach Gründen welche die Rechtskunde lehret.

Diejenigen, denen das Loos beſchieden ſey ſollte, dereinſt — mit am Ruder der Forſtökonomi zu ſitzen, würden alsdann nur zu ſpät es empfind lich fühlen, mit einer Wiſſenſchaft nicht im minde ſten vertraut geworden zu ſeyn, welche immer ei Hauptgegenſtand ihrer Geſchäfte wird.

Durch gänzliche Unwiſſenheit in der Rechts kunde, beraubet man ſich einer weſentlichen Hülfe deren man bey jedem Benehmen im höhern Forſtwe ſen bedürftig iſt; da es immer Gegenſtand der Ge ſchäfte bleibet, in Forſtrechtsſachen zu arbeiten, Geſetze auszulegen, anzuwenden, Rechte aufrecht zu erhalten, wohl gar Geſetze ertheilen, oder — mit ſolchen übereinſtimmende — forſtmäßige Gutach ten abgeben zu müſſen.

Mit welcher Zufriedenheit kann wohl ein Forſt mann als Mitglied in einem Landes-Finanz- oder Kammerkollegium leben und arbeiten, wo ſo viele Forſtrechtsfälle zu entſcheiden, und zu handhaben vorkommen, wenn er bey allen praktiſchen Forſt kenntniſſen — nichts vom Rechte verſtehet, und durch immer ſich gebende Blößen — zur Nachgie bigkeit, zum Stillſchweigen, wider das Beſte des ihm anvertrauten Wirkungskreiſes ſich genöthiget ſiehet?

Wer darf es wünſchen, in den jetzigen aufgeklär ten Zeiten ſich in die Mitte geübter, der Verfaſ ſung — der Geſetze kundiger Männer zu wagen, und da — mit Unſinn und Unwiſſenheit, mit Lei denſchaft — nach Vormeinungen — Dienſteifer zu ſpielen; den Kammern Forderungen verſagen, die dieſe auf Rechte, auf Geſetze und folglich auf gültige Befugniſſe gründen, welche der zum Wächter

der

der Wälder unglücklich beſtellte unwiſſende Mann, nicht kennt, und nicht einſiehet, nicht auslegen, nicht beurtheilen und weder widerlegen noch anwenden kann. Selbſt zur Befolgung, zur Aufrechthaltung und Handhabung der Geſetze gereichet, dem minder hohen Forſtbedienten, — einige Bekanntſchaft mit der Forſtrechtskunde zur Hülfe und zur Zierde. Denn ſie ſtützt ſich auf manche philoſophiſche und moraliſche Sätze des Rechts überhaupt, denen allgemeine Begriffe vom Grund und Endzweck der Geſetzgebung vorausgehen.

Es kommen in ihr alſo Entwickelungen des Geiſtes, der Seelenkräfte und der natürlichen Rechte vor, die im menſchlichen Leben überhaupt wichtig, und die in ſo vielen Fällen dem Denker von Nutzen ſind.

Die Forſtrechtskunde und Polizeywiſſenſchaft, ſind daher einem Forſtmann ſchlechterdings nothwendig, und ſie werden alſo in dieſem Abſchnitt der höhern Forſtwiſſenſchaft, der Abſicht gemäß, das heißt forſtmäßig vorgetragen.

§. 43.

Von der Rechtskunde überhaupt.

Die Rechtsgelahrtheit iſt eine Wiſſenſchaft der Geſetze und deren Anwendung, auf vorfallende Handlungen der Menſchen.

Der Rechtsgelehrte ſchränket ſich alſo nicht allein darauf ein, daß er die Geſetze kennen lerne, den eigentlichen Sinn derſelben erforſche, und ſie richtig auslegen könne; das iſt, ſich die Theorie derſelben bekannt mache;

ſondern er beſchäftigt ſich auch mit geſchickter Anwendung der Geſetze auf vorkommende Handlungen, alſo mit der richtigen Ausübung derſelben. Nur derjenige, der beides — ſowohl gründliche Theorie, als geſchickte Praxis mit einander verbindet, kann ein Rechtsgelehrter genennet werden.

§. 44.

Von den Geſetzen überhaupt.

Geſetze, im weitläufigſten Verſtande, ſind Vorſchriften, nach welchen wir unſere Handlungen einzurichten verbunden ſind.

Sie theilen ſich;

a) in natürliche, und

b) in bürgerliche Geſetze.

Natürliche Geſetze ſind ſolche, die dem Menſchen bloß durch das Licht der Vernunft, oder durch eigenes Nachdenken offenbar werden, oder die dem Menſchen gleichſam ins Herz geſchrieben ſind. z. B. 1) Suche dein und deines Nebenmenſchen Beſtes zu befördern. — 2) Unternimm nichts, was mit deiner, und anderer Menſchen Wohlfarth in Widerſpruch ſtehet. — 3) Suche deinen gegenwärtigen und künftigen Zuſtand ſo vollkommen zu machen, als ohne anderer Schaden geſchehen kann. Bevor von den bürgerlichen Geſetzen allgemein gehandelt werden kann, iſt es nöthig, noch verſchiedenes voraus zu ſchicken.

§. 45.

Von den natürlichen Geſetzen.

Die natürlichen Geſetze theilen ſich:

1) in befehlende, die uns etwas zu thun verbinden, wie das obige erſtere Beiſpiel;

2) in verbietende, die uns etwas zu unterlaſſen verpflichten, wie das obige zweyte Beiſpiel;

3) in erlaubende, die uns ein Recht geben, etwas zu thun, übrigens aber, es in unſere Willkühr ſtellen, ob wir es thun wollen oder nicht, wie das obige dritte Beiſpiel zeiget.

Es ſind ſchon im erſten Theile §. 433. die Urſachen gezeigt, weshalb die Menſchen, denen, durch das Naturrecht uns kund gewordenen Pflichten nicht immer treu geblieben ſind, und daß die Nothwendigkeit andere Mittel hat erfinden müſſen, die Menſchen näher gegen einander zu verpflichten, als ſie in dem erſten natürlichen Zuſtande es waren.

Eben dieſes wurde die Urſach zu bürgerlichen Geſetzen und Rechten. Es iſt hier die ſchickliche Gelegenheit, jene Materie noch etwas weiter auszuführen, um das folgende deſto beſſer zu verſtehen.

§. 46.

Von dem natürlichen Beſtreben nach Glückſeeligkeit.

Das erſte Beſtreben eines jeden Menſchen iſt dahin gerichtet, ſeinen Zuſtand immer mehr zu verbeſſern, und vollkommner zu machen.

Dieſes Beſtreben iſt mit der menſchlichen Natur unzertrennlich verknüpft, wie die tägliche Erfahrung lehret; indem niemand ſich finden wird, der, bey geſundem Verſtande — nach Unvollkommenheiten ſtreben ſollte.

Nicht immer entſpricht indeſſen der Erfolg der Abſicht.

Selbſt ein Verbrecher begehet das Verbrechen deshalb, weil er dadurch Vortheile zu erndten glaubt, und die ihn nachher treffende Strafe, durch welche ſein Zuſtand verſchlimmert wird, liegt außer den Gränzen ſeines Endzweckes, um deſſen Erreichung er das Verbrechen unternommen hat.

In Vervollkommnung ſeines Zuſtandes, liegt des Menſchen Glückſeligkeit, und in ſo fern er ohne Rückſicht auf einen künftigen Zuſtand, bloß nach dem gegenwärtigen Leben betrachtet wird, ſo iſt ſein erſter und wichtigſter Endzweck: die Beförderung ſeiner irdiſchen Glücksumſtände, oder ſeiner zeitlichen Wohlfarth.

Er ſpüret unabläßig den Mitteln nach, hierzu zu gelangen, und ſo, wie der erſte Grund dieſer Glückſeligkeit in dem ruhigen Beſitz und Genuß zeitlicher Güter zu finden iſt; ſo gehet ſein Bemühen beſtändig dahin, ſeine Glücksgüter zu erhalten und ſolche zu vermehren.

§. 47.

Vom Urſprung der Staaten.

Zur Erhaltung ſeiner zeitlichen Güter, und zu deren ruhigen Genuß verlangt der Menſch Sicherheit, die er allein ſich nicht verſchaffen kann. Zur Vermehrung derſelben iſt er allein ebenfalls zu ohnmächtig. Dieſes giebt ihm Veranlaſſung den Beiſtand ſeiner Nebenmenſchen zu ſuchen, und in nähere Verbindung mit ihnen zu treten. Das Beſtreben

nach irdiſcher Wohlfarth, wurde alſo die Mutter des geſellſchaftlichen Lebens.

Zuerſt thaten die Menſchen deshalb ſich in ganz einfache Geſellſchaften — Mann und Frau, nachher in Familien, mit Kindern, Kindeskindern und andern Verwandten, ſodann in größere Geſellſchaften zuſammen; weil ſie dieſe Vereinigung als ein ſicheres Mittel anſahen, ihre gemeinſchaftliche Abſicht zu erreichen — unter ſich — Sicherheit zu finden.

Weil man aber bald inne wurde, daß dieſe Vereinigung noch nicht hinreichend war, ſo fing man an: mit noch mehr vereinigten Kräften — ſich darnach zu beſtreben, und zu größeren Geſellſchaften ſich zu vereinigen, die man Staat nennet.

§. 48.

Begriff von Staaten.

Ein Staat iſt eine aus mehreren Familien beſtehende ungleiche Geſellſchaft zu Beförderung allgemeiner, zeitlicher Wohlfahrt.

Ungleich — nennt man ſie deswegen, weil nicht alle Mitglieder derſelben von gleichem Stande ſeyn können *).

*) Hier iſt nicht die Rede von dem Stande, welchen die Geburt giebt; denn es iſt einerley ob er Prinz, Graf, Edelmann oder Bürger ſey, — ſondern nur von der Verſchiedenheit der Stände, die aus der Verſchiedenheit der Aemter entſpringet, welche jeder im Staate, oder in der bürgerlichen Geſellſchaft bekleidet.

Mitglieder eines Staates, heißen Bürger deſſelben, und ſind entweder

a) Befehlshaber, oder

b) Untergebene.

Alle einzelne Mitglieder von ſo verſchiedener Condition zuſammen genommen, pflegt man ein Volk, eine Nation zu nennen.

Zu einem Staat wird alſo erfordert:

1) die Vereinigung mehrerer Familien;

2) die Beförderung zeitlicher Wohlfarth, als der gemeinſchaftliche Endzweck aller Mitglieder des Staates;

3) die Oberaufſicht, als das Mittel den gemeinſchaftlichen Endzweck zu erreichen.

Wo keine Oberaufſicht iſt, ſondern ein jeder thun kann, was ihm gefällt, da kann keine ſolche Vereinigung ſtatt finden.

§. 49.

Von Stiftungs-Verträgen.

Der natürliche Urſprung eines Staates beruhet, auf Verträge, die man Stiftungs-Verträge nennt.

Durch ſolche Verträge werden einzelne Mitglieder dem Staate zur Beförderung des gemeinen Beſten, und der Staat hinwiederum den einzelnen Mitgliedern zur Sorge für ihre Sicherheit und für ihren Unterhalt verpflichtet.

Keiner von beiden iſt daher befugt etwas zu unternehmen, was mit dem Wohl des Ganzen in Widerſpruch ſtehet.

In ſo weit niemand im Staat etwas von der Art ſich unterfangen darf, in ſo weit muß die

Wohlfarth einzelner Mitglieder, der Wohlfarth des ganzen Staates nachſtehen. Daher ſagt man billig: die allgemeine Wohlfarth iſt das erſte und unverletzlichſte Geſetz im Staate.

Weil man auf verſchiedene Art und durch mancherley Mittel zu dem Endzweck dieſer Verbindung gelangen kann; ſo muß nothwendig, wenn ein Staat errichtet wird, die Art und Weiſe wie die allgemeine Wohlfarth zu erhalten iſt, und es müſſen die Mittel welche dahin führen ſollen, genau beſtimmt werden. Dieſes geſchiehet natürlicher Weiſe nicht anders als durch allgemeine Einwilligung der Staatsmitglieder, mithin abermahls durch einen Vertrag.

Durch dieſen beſtimmtern Vertrag, durch welchen die innern Verhältniſſe der Mitglieder des Staates näher angeordnet werden, erhält derſelbe allererſt ſeine eigentliche Form, die er durch den erſten nur allgemeinen Stiftungs-Vertrag noch nicht bekommen hatte.

Solchergeſtalt entſtanden Demokratien, Ariſtokratien und Monarchien, alſo ſehr verſchiedene Arten von Staaten. Da ein Staat ſeinem erſten Urſprung nach — frey, das heißet, keiner Herrſchaft unterworfen iſt; ſo können die ſämmtlichen Mitglieder deſſelben, nach Willkühr ſich über deſſen Form vereinigen.

Sie haben ein Recht zu beſtimmen, was ſie in dieſer Rückſicht für nöthig halten, und feſtzuſetzen, daß etwas für beſtändig — ſo, und nicht anders ſeyn ſolle.

Das iſt Geſetze zu geben, oder zu beſchließe[n] was in jedem ſich ereignenden Fall beobachtet we[r]den ſoll.

§. 50.

Von der Wirkung des Stiftungs-Vertrages.

Es iſt ſchon §. 47. die Oberaufſicht oder Herrſchaft als das dritte weſentliche Stück eines Staates angemerket worden. Selbige erhält durch den Stiftungs-Vertrag ihre Beſtimmung; die einzelnen Mitglieder des Staats unterwerfen ſich dem Ganzen, dergeſtalt, daß, dasjenige, was alle insgeſammt zum gemeinen Beſten anzuordnen für nöthig gefunden haben, die einzelnen Mitglieder verbindet, welche hier als Unterthanen des ganzen Staatskörpers zu betrachten ſind, und alſo demſelben gehorchen müſſen.

§. 51.

Von der Oberherrſchaft eines Staates.

Die Oberherrſchaft eines Staates iſt alſo aus dem Stiftungs-Vertrage herzuleiten, und ihrem erſten Urſprunge nach — bey dem ganzen Volke vorhanden, oder als ein eigenthümliches Recht des ganzen Volkes anzuſehen. Aus der urſprünglichen Freyheit eines Staates folget zugleich, daß die Ausübung der Oberherrſchaft deſſelben über die einzelnen Mitglieder von keiner andern Gewalt abhängig ſeyn könne, und in Rückſicht dieſer Unabhängigkeit, nennt man ſolche die Majeſtät. Bey der Einrichtung eines

Staates iſt es nöthig, daß deſſen Mitglieder ſich darüber vereinigen, ob ſie die oberſte Gewalt (die Majeſtät) für ſich insgeſammt behalten, oder ob ſie ſolche, und in welcher Art einem andern übertragen wollen; ob einer Perſon allein, oder mehreren zugleich, ob ganz unbeſchränkt, oder unter gewiſſen Einſchränkungen.

Wer die Oberherrſchaft im Staat ausübet, von dem ſagt man, daß er den Staat regieret.

Die Ausübung der Oberherrſchaft ſelbſt, heißt die Regierung, und der, an den das Volk die Regierung übertragen hat, wird der Regent genennet.

§. 52.

Verſchiedenheit der Oberherrſchaft.

Wenn die Ausübung der Oberherrſchaft des Regenten vom Volke abhängt, ſo iſt nicht der Regent, ſondern das Volk der Oberherr des Staates. Im umgekehrten Falle aber iſt es nicht das Volk, ſondern allein der Regent ſelbſt.

Iſt ihm dieſe Oberherrſchaft und deren Ausübung einmal vom Volke übertragen, ſo wird er dadurch unabhängig, und verwaltet ſie in ſeinem eigenen Nahmen, als ein ihm eigenthümliches Recht.

Er wird uneingeſchränkter Herr, ſo wohl in Anſehung Fremder, als in Anſehung ſeines eigenen Volkes, welches er regieret; mithin ruhet auf ihm die Majeſtät, und das Volk wird ihm unterthänig.

Es errichtet durch Uebertragung der Oberherrſchaft gleichſam einen Vertrag mit ihm, wodurch es

ihm die Sorge für das Wohl des Ganzen anheim giebt, und ſich hinwiederum zum Gehorſam gegen ihn verpflichtet, (die Huldigung leiſtet.)

Hieraus folget die Verbindlichkeit: ſeinen Befehlen in allem, was er zur Beförderung des gemeinen Beſten anzuordnen nöthig findet, willig, und unbedingt Folge zu leiſten.

Die Regierung ſey nun in den Händen des ganzen Volkes (1. demokratiſch), oder in den Händen mehrerer dazu beſtellter Perſonen zugleich (2. ariſtokratiſch), oder einer Perſon allein übertragen (3. monarchiſch); ſo bleibt der Endzweck allemal derſelbe — nehmlich die Beförderung der allgemeinen Wohlfarth des Staates *).

§. 53.

Von den Befugniſſen der oberſten Gewalt.

Damit dieſe allgemeine Wohlfarth von der Regierung erhalten und immer mehr befördert werden könne; ſo iſt es nothwendig, daß der Regent ein Recht auf alles dasjenige haben müſſe, was dahin führen kann. Hieraus folget, daß ihm die Befugniß zuſtehen müſſe, nicht nur —

1) zu beſtimmen, was die Unterthanen zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth des Staates thun oder laſſen ſollen, das iſt, daß er Geſetze gebe, ſondern auch —
2) Sorge zu tragen, daß ſeinen Geſetzen von den Unterthanen Folge geleiſtet werde, oder

*) Landrecht für die Preuß. Staaten, Th. II. Tit. XIII, §. 1 — 4.

überhaupt, dieſe — ihrer Verbindlichkeit gegen den Staat Genüge thun, und

3) darüber zu urtheilen und zu beſtimmen, was im Staate zur allgemeinen Wohlfarth deſſelben gereichen könne.

§. 54.

Von den Majeſtäts-Rechten.

Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß zu den Majeſtätsrechten des Regenten gehören:

1) das Recht, den Unterthanen Geſetze zu geben;
2) das Recht, zu bewirken daß die Unterthanen ihrer vollen Verbindlichkeit gegen den Staat und deſſen Regenten Genüge leiſten; mithin das Recht diejenigen zu beſtrafen, die den Geſetzen zuwider handeln;
3) das Recht, Berichte zu bewirken, daß dasjenige zu ſeiner Kenntniß gelange, was zum allgemeinen Beſten des Staates etwas beytragen könnte.

In Rückſicht des letztern Rechtes entſtehet für die Unterthanen zugleich die Verbindlichkeit, dem Regenten nichts verborgen zu halten, was derſelbe als Regent zu wiſſen verlanget *).

Dieſes alles war nöthig vorauszuſchicken, um einen Begriff von Entſtehung bürgerlicher Geſetze zu geben, und um die Erklärung derſelben — völlig verſtehen zu können.

*) Mehr hiervon, ſ. Landrecht für die Preuß. Staaten. Th. II. Tit. XIII. §. 5.

§. 55.

Von bürgerlichen Geſetzen überhaupt.

Die bürgerlichen Geſetze ſind Vorſchriften des Landesherrn oder Regenten, nach welchen die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten verpflichtet ſind.

Aus dem Vorhergegangenen ſiehet man nunmehro ſehr leicht ein: wie das Recht des Landesherrn — Geſetze zu geben, und wie die Verbindlichkeit der Unterthanen — die Geſetze zu befolgen, entſtanden ſind: ohne daß es nöthig wäre, länger dabey zu verweilen.

§. 56.

Vom Rechte überhaupt, und vom Forſtrechte insbeſondere.

Der Inbegriff aller Geſetze wird das Recht überhaupt genannt. Die verſchiedenen Arten des Rechts entſtehen aus den verſchiedenen Gegenſtänden, womit die Geſetze ſich beſchäftigen.

Wenn man alſo z. B. alle Geſetze welche vom Kirchenweſen handeln, zuſammen bringt; ſo entſtehet daraus das geiſtliche oder Kirchenrecht. Sind es Lehnsgeſetze, das Lehnrecht: Sind es Geſetze, die Bergwerksſachen angehen, das Bergwerksrecht: die Forſtſachen angehen, das Forſtrecht ꝛc.

Das Forſtrecht iſt ſolchergeſtalt der Inbegriff aller Geſetze, die das Forſtweſen betreffen.

Man kann es füglich eintheilen:
a) in das Forſtpolizeyrecht, und
b) in das eigentliche Forſtrecht im engern Verſtande.

Zweites Kapitel.

Vom Forſtpolizey-Rechte.

§. 57.

Vom Forſthoheits-Rechte, oder von dem eigentlichen oberſten Forſtregale.

Der Beſitz und Genuß eines Waldes iſt an ſich ſelbſt kein eigentliches Regale, keine Oberherrlichkeit; indem gar viele Privat-Leute ihre eigene Gehölze mit völligem Nutzen haben; ſondern das eigentliche Forſt-Regale beſtehet in dem Forſthoheits-Rechte des Landesherrn.

Es iſt ſchon vorher der Majeſtätsrechte des Landesherrn Erwähnung gethan, und gezeiget worden: daß ſolche in einer unumſchränkten Oberaufſicht, Anordnung und Ausübung alles deſſen beſtehen, was zum Beſten des ganzen Staats und zum Beſten der einzelnen Mitglieder deſſelben gereichen kann.

Es iſt ferner ſchon gezeiget worden, daß in einem wohlgeordneten Staat die Privat-Vortheile einzelner Perſonen, der Wohlfarth des Ganzen weichen müſſen; und daß alſo dieſelben vermöge ihrer Verpflichtung gegen den Staat ſchuldig ſind — dieſe Privatvortheile aufzuopfern, ſo bald ſie mit dem Beſten des ganzen Staats in Widerſpruch ſte-

hen. Denn die allgemeine Wohlfarth iſt das oberſte Geſetz im Staat.

Hieraus iſt nun leicht einzuſehen, daß die Landeshoheit des Regenten in Forſtſachen, oder das oberſte Forſtregale des Landesherrn nicht nur darin beſtehe, einen jeden Unterthanen bey dem Beſitz und Genuß ſeines Waldeigenthums zu ſchützen, ſondern auch den Gebrauch deſſelben zum allgemeinen Beſten des Staats zu regieren und zu leiten.

Vermöge ſeiner Geſetzgebenden Gewalt verbietet er, was der gemeinen Wohlfarth ſchädlich iſt, und gebietet, was dieſelbe befördern kann.

Vermöge der ausübenden Gewalt giebt er ſeinen Geſetzen den nöthigen Nachdruck dadurch, daß er diejenigen, die dagegen handeln, und die gemeine Wohlfahrt oder die Rechte und Sicherheit einzelner Staatsbürger beeinträchtigen, vor Gericht fordert, und zur Strafe ziehet.

Vermöge der oberaufſehenden Gewalt richtet er auf den Nahrungsſtand und auf die Bedürfniſſe ſeiner Unterthanen ein aufmerkſames Auge, und beobachtet was ſowohl überhaupt, als in einzelnen Fällen dem allgemeinen Beſten zum Schaden oder Vortheil gereichen könne.

§ 58.

Vom Forſtpolizey-Rechte insbeſondere.

Aus dem obigen iſt einleuchtend, wie dem Forſthoheitsrechte des Landesherrn die Befugniß gebühre, und daß er durch das Verhältniß, worinn er, mit dem, ſeiner Regierung unterworfenen Lande ſtehet, gleichſam dazu verpflichtet ſey, Geſetze in Forſt-

ſachen zu geben, die alles dasjenige verbieten, was den, zum Bedarf nöthigen Waldungen nachtheilig werden kann, und dagegen anordne, was zur Erhaltung und Fortpflanzung derſelben erforderlich iſt, alſo die Forſtpolizey im ganzen Staate handhabe. Daß er ferner alle entſtehende Forſtſtreitigkeiten entweder ſelbſt, oder durch dazu beſtellte Perſonen ſchlichte und entſcheide; alle diejenigen beſtrafe, die gegen die Forſtgeſetze handeln, und einen Schaden im Ganzen, oder auch nur in Privatperſonen zugehörigen Waldungen verurſachen, alſo auf die eigentlichen Forſtrechte und Gerechtigkeiten halte, auch jedermann bey ſeinem Waldeigenthum ſchütze; endlich daß er nach Finanzmäßigen Gründen, durch Geſetze und Anleitungen, mit Nachdruck ſeine habende Gewalt bewirke, daß das ſo nöthige Holzbedürfniß des Landes überall auf die leichteſte und wohlfeilſte Art befriediget, folglich ſo viel Holz als dem Lande nöthig iſt, angebauet, und erhalten, durch willkürliche Devaſtationen aber, oder durch Ausfuhr der Waldprodukte kein Holzmangel im Lande ſelbſt verurſachet werde *).

§. 59.

Ausdehnung des Forſtpolizey-Rechtes.

Gleichwie aber die Benutzung eines Waldes, nicht bloß auf den Gebrauch des Holzes allein eingeſchränket iſt, ſondern auch die Weide, die Maſt-

*) Denn der Regent iſt zu allem dem aus dem Stiftungs-Vertrage authoriſirt und verpflichtet, was zum gemeinen Beſten gereichet.

nutzung und die Jagd in ſich begreift, ſo gehöret es zu den Forſthoheitsrechten, oder zu dem Regal des Landesherrn, auch auf dieſe Gegenſtände — die Oberaufſicht und geſetzgebende Gewalt — ausgedehnt auszuüben. Daher werden denn auch in den Forſtordnungen gewöhnlicher Weiſe alle dieſe Gegenſtände berühret. *)

Man kann darnach das Forſtpolizeyrecht erklären: daß es der Inbegriff aller Geſetze ſey, welche die Fortpflanzung, Erhaltung und Benutzung der Forſten betreffen.

Um dergleichen Geſetze abfaſſen und zweckmäßig ertheilen zu können, iſt es daher ſchlechterdings nothwendig, ſolche auf Grundſätze der Forſtwiſſenſchaft zu bauen.

§. 60.

Von Beſtellung der Forſtbeamten.

Zur Aufrechthaltung des Forſtpolizeyrechts und zur Handhabung der Forſtpolizeygeſetze gebühret dem Landesherrn die Befugniß: ſowohl in ſeinen eigenen (Domainen) Forſten, und in denen dem Staat zugehörigen, als auch zuweilen in den Privatforſten beſondere Forſtbeamte zu beſtellen; wiewohl auch viel Privat-Eigenthümer, vermöge des Forſteigenthums-Rechts, berechtigt ſind, ihre eigenen Forſtmeiſter, Forſtverwalter und Förſter zu halten; jedoch allemal unter landesherrlicher Oberaufſicht.

Die letztern ſind daher den allgemeinen Landes-Forſtpolizeygeſetzen in allen Stücken unterworfen, und verwalten die Privatforſten, nach der von ihnen

zu

*) Siehe den neunten Abſchnitt.

zu fordernden Verpflichtung, jenen Geſetzen und Verordnungen gemäß.

§. 61.

Von Beſtellung der Forſtgerichte.

Es gebühret ferner dem Landesherrn die Befugniß: gewiſſe Gerichte anzuordnen, um über die im Forſtpolizeywesen vorfallenden Streitigkeiten und Denunziationen zu erkennen, auch ſolche zu ſchlichten. Den Forſtbedienten liegt die Pflicht ob, auf Beobachtung der Forſtpolizeygeſetze ein wachſames Auge zu haben, nicht nur — daß in den landesherrlichen Forſten, ſondern auch in Privatwäldern dieſen Geſetzen Gnüge geleiſtet werde. Ihren Vorgeſetzten haben ſie von allen dagegen vorfallenden Vergehungen Anzeige zu thun.

Die Gerichte, welche im Fall eingehender Beſchwerden die Sache unterſuchen und darin erkennen, heißen Forſtgerichte.

§. 62.

Erklärung der Forſtgerichte.

Dergleichen Forſtgerichte, ſind eine Gattung von Polizeygerichten, und ſie erſtrecken ſich daher nicht über eigentliche Rechtsſtreitigkeiten, die über Forſteigenthum, Jagdgerechtigkeit, desgleichen über Forſtbediente und ihre Rechte und Gerechtigkeit entſtehen. Der Gerichtszwang dieſer Gerichte gehet bloß auf Forſtſachen, worunter alle Angelegenheiten, welche die Forſten und die Jagden ſelbſt betreffen, die gemeinen Forſt- und Jagdverbrechen und Vergehungen, und die Dienſt- und Amtsobliegenheiten der untern Forſtbedienten und Jäger zu rechnen ſind.

Zu ihrer Cognition gehören zwar, wie ſchon erwähnet iſt, auch alle Forſt- und Jagdverbrechen wider die, die Forſthaushaltung betreffende Geſetze. Wenn aber dieſe Verbrechen von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie peinliche Strafe nach ſich ziehen, als Feueranlegen in den Wäldern, grobe Wilddiebereyen ꝛc. ſo gehören ſie nicht mehr vor die Forſtgerichte, ſondern die Verbrecher werden vor die mit peinlicher Gerichtsbarkeit beliehene Juſtizſtellen gezogen *).

§. 63.

Von der Forſtgerichtsbarkeit.

Die Forſtgerichtsbarkeit muß mit dem Forſthoheitsrechte des Landesherrn nicht ver-

*) In der Grafſchaft Lingen befindet ſich noch ein beſonderes General-Holzungsgericht, welchem eine beſondere Holzungsordnung unterm 21. Juny 1753 ertheilet worden iſt.

Sonſt ſind in den Königl. Preußiſchen Landen keine eigene Forſtgerichte anzutreffen, ſondern nach Beſchaffenheit der dahin einſchlagenden Sachen, ſind ſolche theils den Krieges- und Domainenkammern, und denen ihnen untergeordneten Forſtjuſtiz Aemtern übertragen; von welchen letztern insbeſondere die von königlichen ſowohl als auch von adelichen und andern Unterthanen verübten Holzdiebereyen ꝛc. auf den ſogenannten Holzmärkten, wo das Forſtamt mit dem Juſtizamte kombiniret iſt, abgethan werden. Demnächſt gehöret es insbeſondere nach der Vorſchrift des Reſſort-Reglements vom 19. Juny 1749 für die Landesjuſtiz-Kollegia, (Regierungen und für das Kammergericht) wenn die von Adel oder andere ſchriftſäßige Unterthanen, wegen Uebertretung der Jagd- oder Forſtordnung belanget werden; wozu der Fiskus inſtruiret wird, und als Kläger zu betrachten iſt.

wechſelt werden; letzteres iſt ein Vorrecht des Landesherrn allein; jene aber entſpringt aus dem Forſteigenthume, kann alſo von Unterthanen in ihren Privatwäldern, auch ohne landesherrliche Verleihung beſeſſen werden.

Sie bleibt aber in dieſem Falle doch jederzeit der landesherrlichen Oberforſtgerichtsbarkeit, oder der Oberforſthoheit unterworfen: denn kein Eigenthümer darf in ſeinen Privatforſten Anordnungen treffen, die den Landes-Forſtpolizeygeſetzen zuwiderlaufen.

§. 64.

Von den ſpeziellen Gegenſtänden der Forſt-Polizeygeſetze.

Die Rechtsquellen zu Forſtpolizeygeſetzen liegen in den Sammlungen alter und neuer Forſtordnungen, die bereits in Anwendung gebracht worden ſind.

Die gute Wirkung ſolcher Geſetze beruhet auf guten zweckmäßigen Entwurf, nach ſichern Gründen der Forſtwiſſenſchaft und der Forſtökonomie. Weil ſie zur allgemeinen Wohlfarth des Staates abzwecken ſollen, wozu beſtändige Erhaltung, Nachwuchs der Forſten und möglichſt bequeme Befriedigung aller menſchlichen Bedürfniſſe an Waldprodukten gehören; ſo ſind auch alle Mittel, welche am ſicherſten hierzu führen, lauter Gegenſtände zu gebietenden und verbietenden Oberforſtpolizeygeſetzen.

Dieſe Gegenſtände insgeſammt ſind in der vierten Abhandlung des erſten Theiles dieſes Werkes,

welche die Forſtpolizey-Wiſſenſchaftslehre ausführlich abgehandelt hat, auch in der dritten Tabelle dieſes Theiles, mit Nachweiſung hierher, in ihrer Ordnung aufgezählet worden; ſo, daß es nicht nöthig iſt, länger dabey zu verweilen *).

Drittes Kapitel.

Von den eigentlichen Forſtrechten überhaupt.

§. 65.

Begriffe vom eigentlichen Forſtrechte.

Da es über die Gränzen dieſes Handbuches reichen würde, alle die Materien aus den Rechten überhaupt zu erklären, die auf das eigentliche Forſtrecht einigen Einfluß haben, ſo iſt es nach der Abſicht genug, von denjenigen Gegenſtänden des Rechts, die geradezu in das Forſtweſen einſchlagen, ſo generelle Begriffe zu geben, als ſolche für einen Forſtmann hinreichend ſind, und ihm bey Verrichtung ſeines Amtes von Nutzen ſeyn können.

Das eigentliche Forſtrecht im engern Verſtande (das iſt, mit Ausſchließung des bereits angewandten Forſtpolizeyrechts), begreift hauptſächlich alle Rechte und Verbindlichkeiten in

*) Mehr ſiehe Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte II. Band. S. 785 – 872. woſelbſt auch die hier einſchlagende Litteratur nachgewieſen wird.

ſich — die aus dem Waldeigenthum entſpringen.

§. 66.

Vom Waldeigenthum überhaupt.

So wie das Eigenthum in einem Rechte auf eine körperliche Sache beſtehet, vermöge deſſen man die Befugniß hat, damit nach Willkühr zu ſchalten; eben ſo iſt das Waldeigenthum nichts anders, als ein Recht an einem Walde, *) welches die Befugniß giebt, über denſelben, ohne jemands Zuthun zu diſponiren.

Wer das Recht hat, mit einer Sache nach Willkühr zu ſchalten, dem gebühret die Befugniß einen jeden Andern von einer Diſpoſition über dieſelbe auszuſchließen, ſie einzig und allein in ſeinem Beſitz zu behalten, die Früchte davon ſich zuzueignen, ſie an andere zu überlaſſen oder ſie zu veräußern, ſie auf ſeine Erben zu bringen, und ſie von einem jeden unrechtmäßigen Beſitzer zurück zu fordern. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. VIII. §. 1. ꝛc.

§. 67.

Vom gemeinſchaftlichen Forſteigenthum.

Es iſt zwar ſehr gewöhnlich, aber eben nicht nothwendig, daß dieſe Befugniß auf eine Perſon allein beruhe, ſondern ſie kann mehreren

*) Die Subſtanz des Waldes beſtehet eigentlich in dem Waldplatze oder Diſtrikt, und in dem darauf ſtehenden Holze.

gemein ſeyn. So werden auch öfters viele Menſchen zuſammen genommen, nur als eine Perſon im moraliſchen Verſtande betrachtet, die alsdann, in Anſehung einer ihnen gemeinſchaftlich zuſtehenden Sache, von andern, die keinen Antheil daran haben, für einen Eigenthümer angeſehen werden. Bey den Forſten trift man dieſes eben ſo, als wie bey andern Sachen ſehr häufig an: und es iſt etwas ſehr gewöhnliches, daß ganze Stadt oder Dorfgemeinen ihre eigenthümlichen Waldungen haben, die ſie gemeinſchaftlich benutzen. Landrecht Th. 1. Tit. XVII.

§. 68.

Von dem getheilten Eigenthum.

Das Eigenthum kann auch nicht weniger zwiſchen mehrere Perſonen getheilt ſeyn.

Es kann nehmlich der eine bloß an dem Eigenthum der Subſtanz der Sache, ohne die Nutzungen theil nehmen, ein anderer aber die Nutzungen davon genießen.

Jener heißet der Obereigenthümer, und dieſer der nutzbare Eigenthümer; wie zum Beiſpiel bey Lehn- und bey Erbzinsſtücken, ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XVIII.

Hieraus entſtehet die Eintheilung

a) in das vollkommene, und

b) in das unvollkommene Eigenthum.

§. 69.

Von dem vollkommenen Eigenthum.

Das vollkommene Eigenthum iſt vorhanden, wenn die Freyheit mit einer Sache nach Will-

kühr zu ſchalten und zu walten, und die Nutzungen daraus zu ziehen, in einer Perſon verbunden iſt. Landrecht Th. 1. Tit. VIII. §. 9.

§. 70.

Vom unvollkommenen Eigenthum.

Das unvollkommene Eigenthum hingegen iſt vorhanden, wenn die Freyheit mit einer Sache nach Willkühr zu ſchalten und zu walten und die Nutzungen daraus zu ziehen, unter mehreren getheilt iſt.

Zum Beiſpiel: ein Lehnmann oder Vaſall hat allen Nutzen von dem Lehn, er iſt der Nutzbare Eigenthümer, aber er hat nicht das Recht, über die Subſtanz des Lehns zu diſponiren, ſondern dieſes Recht iſt, nach den Begriffen von Lehen (Landrecht Th. 1. Tit. XVIII. §. 13. ꝛc.) zwiſchen dem Lehnherrn — Obereigenthümer — und dem Vaſallen getheilt, ſo daß der letzte das Lehen nicht verpfänden kann, ohne Einwilligung des Lehnherrn. Weiter: ein Ehemann hat das Recht, das eingebrachte Gut ſeiner Ehefrau zu nutzen, aber er hat nicht das Recht, Veränderungen damit vorzunehmen, welche die Subſtanz des Gutes ſelbſt betreffen ꝛc.

§. 71.

Vom eingeſchränkten Eigenthum.

Das Recht über eine Sache nach Willkühr zu ſchalten, kann in mancherley Fällen auf gewiſſe Weiſe eingeſchränkt werden:

1) durch Geſetze;
2) durch Verträge, und
3) durch letzte Willens-Verordnungen.

Denn es iſt genug, daß jemand das Rech[t] über eine Sache zu disponiren zuſtehet, um ihn fü[r] den Eigenthümer derſelben zu erkennen; wenn ſic[h] gleich die Ausübung der Eigenthümerrechte nich[t] auf alle Fälle erſtrecket.

Daher entſtehet die **Eintheilung des Eigenthumes:**

a) in das ganz freye, und
b) in das eingeſchränkte Eigenthum. Landrecht Th. 1. Tit. XIX. XX. XXII. XXIII.

§. 72.

Vom ganz freyen Eigenthum.

Ein ganz freyer Eigenthümer kann mit ſeinem Eigenthum machen was er will, er kann es gebrauchen und mißbrauchen, oder auch verderben. In einem wohleingerichteten Staat, kann, was unbewegliche Güter anlanget, einem Eigenthümer eine ſo unumſchränkte Freyheit nicht immer geſtattet werden; denn dem gemeinen Weſen, iſt daran gelegen, daß unbewegliche Güter erhalten, und nicht verdorben werden. Dieſes zeigen insbeſondere beym Waldeigenthum, (um zur Erläuterung nur ein Exempel zu geben) die wider die Devaſtation der Wälder vorhandenen, und angewandten Verordnungen, die im Forſtpolizeyrechte vorgekommen ſind. Landrecht Th. 1. Tit. VIII. §. 83 — 97.

Viertes Kapitel.

Von der Erwerbung des Forſteigenthums, und von den unmittelbaren Arten derſelben.

§. 73.

Von der Erlangung des Waldeigenthums überhaupt.

Bei juriſtiſcher Betrachtung des Waldeigenthums erſcheinen verſchiedene Gegenſtände, worauf der Rechtsgelehrte ſein Augenmerk zu richten hat:

Nehmlich —

1) auf die Erlangung oder Erwerbung;
2) auf die Bezeichnung;
3) auf die Benutzung;
4) auf die Wirkung, und
5) auf die Einſchränkung des Eigenthums durch Servituten oder Dienſtbarkeiten.

Aus derjenigen Handlung, wodurch ſich jemand ein Recht erwirbt, über einen Wald nach Willkühr zu disponiren, entſpringt die Art der Erlangung des Eigenthums deſſelben.

Die rechtlichen Mittel und Wege das Eigenthum zu erlangen, gründen ſich, theils auf das bloße Naturrecht, zum Beiſpiel, auf die Zueignung einer Sache, die noch keinen Herrn hat, und theils auf das geſellſchaftliche oder bürgerliche Recht.

Die im jetzigen geſellſchaftlichen Zuſtande de Menſchen, gewöhnliche Arten der Erlangung eines Waldeigenthums ſind:

a) Kauf;
b) Tauſch;
c) Schenkung;
d) Erbſchaft;
e) Vermächtniß;
f) Verjährung.

Alle dieſe Erlangungsarten werden in den folgenden Paragraphen zweckmäßig erkläret.

§. 74.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Kauf.

Das Kaufgeſchäfte überhaupt iſt ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer beſtimmten Geldſumme dafür — ſich verpflichtet.

Was bey Verträgen überhaupt Rechtens iſt, findet daher auch bey Kaufgeſchäften Anwendung.

Der Eigenthümer eines Waldes kann zum Verkaufe deſſelben, wider ſeinen Willen nur alsdann gezwungen werden:

1) wenn ein Dritter ein beſonderes Recht durch ausdrückliche Geſetze, Verträge oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen zum Ankauf erlanget hat;
2) wenn es zum Wohl des gemeinen Weſens nothwendig iſt;

3) wenn aus dem Walde zur Anlegung oder Verbreitung —
   a) einer öffentlichen Landſtraße;
   b) oder eines ſchiffbaren Canales oder Flußbettes;
   c) oder zur Anlegung einer Veſtung, ein ſolches Terrain erforderlich iſt.

Ueber die Beſtimmung des Preiſes muß dem bisherigen Beſitzer rechtliches Gehör nicht verſaget werden.

Zum Abſchluſſe eines jeden Kaufs iſt erforderlich:

1) daß der Verkäufer;
2) die Perſon auf welche das Eigenthum übergehen ſoll;
3) die zu verkaufende Sache, und
4) der dafür zu erlegende Preis hinlänglich beſtimmt ſeyen.

Zur Schließung eines gültigen Kaufs wird erfordert, daß der Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt, ſo wie daß der Käufer — eine ſolche Sache zu erwerben und zu beſitzen fähig ſey.

Mehr vom Kauf ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XI. erſter Abſchnitt.

§. 75.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Tauſch.

Es ereignet ſich öfters, daß Holzungen gegen benachbarte andere Grundſtücke oder Rechte, alſo im Tauſch erlangt werden.

Der Tauſch — iſt ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlaſſung einer andern, die jener gleich geachtet, oder durch Zubuße von der einen Seite ihr gleich gemacht wird, ſich verpflichtet.

Bey dem Tauſche iſt jeder Contrahent, in Anſehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer, und in Anſehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

Wegen der über Mißverhältniſſe beym Tauſch etwa entſtehende Streitigkeiten, kömmt es auf die Ausmittelung beyderley Werthes, durch vereidigte Sachverſtändige an.

Mehr vom Tauſch ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XI. zweiter Abſchnitt.

§. 76.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Schenkung.

Schenkungen ſind Verträge, wodurch einer dem andern das Eigenthum einer Sache, oder eines Rechtes unentgeltlich zu überlaſſen ſich verpflichtet.

Auch bey Schenkungen erlangt der Geſchenknehmer das Eigenthum des Geſchenkes erſt durch die Uebergabe (Landrecht Th. 1. Tit. X. §. 1. 18 — 25.)

Verſchenkung des Waldeigenthums pflegt nicht leicht anders vorzukommen, als wenn a) der Lan-

desherr einem Vaſallen oder Unterthanen ein Stück Waldung als eine Gnadenbezeigung oder als Belohnung für irgend geleiſtete Dienſte, unentgeltlich übergiebt; b) wenn obiges unter nahen Verwandten bey Lebzeiten geſchiehet.

Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XI. neunter Abſchnitt.

§. 77.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Erbſchaft.

Das Waldeigenthum, pflegt, ſo wie andere Grundſtücke, Sachen, auch Rechte die von einem Verſtorbenen hinterlaſſen worden, mit deſſen Tode auf ſeine Erben übertragen zu werden.

In Beziehung auf denjenigen, welcher eine ſolche Verlaſſenſchaft bekommt, wird dieſe — Erbſchaft genennt.

Erbe iſt der, welchem die ganze Erbſchaft, oder ein in Beziehung auf das Ganze beſtimmter Theil derſelben gebühret, (ſiehe Landrecht Th. 1. Tit. IX. achter Abſchnitt.)

Der Erbe wird entweder —

a) vom Erblaſſer ernannt, oder

b) durch das Geſetz beſtimmt; der letztere heißt — geſetzlicher- oder Inteſtat-Erbfolger.

Nur von dieſem iſt gegenwärtig die Rede, ſiehe Landrecht Th. 1. Tit. XII. §. 254.

§. 78.

Von der Erlangung des Waldeigenthums durch Vermächtniſſe.

Wem die freye Diſpoſition über ein Waldeigenthum zuſtehet, und wer das Recht hat, ſolches nach Willkühr zu veräußern, der iſt auch befugt einen Erbnehmer auf ſeinen Sterbefall zu ernennen, und dadurch das Waldeigenthum auf denſelben zu übertragen; inſofern dieſer ſolches zu beſitzen fähig iſt. Dieſes heißet ein Legat machen.

Die Uebertragung geſchiehet durch ein Teſtament oder letzte Willensverordnung, oder durch Vertrag. Welche Subjekte Legate hinterlaſſen können? ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XII. §. 1—44.

Wie ſie hinterlaſſen werden müſſen? ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XII. §. 45 ꝛc.

§. 79.

Von der Erlangung des Eigenthums durch Verjährung.

Die Verjährung beſtehet überhaupt in der Erlangung eines Rechtes, vermöge des, einen gewiſſen Zeitraum fortgeſetzten ungeſtörten Beſitzes; Insbeſondere aber wenn vom Eigenthum die Rede iſt, in Erlangung des Eigenthums, vermöge des einen gewiſſen Zeitraum hindurch fortgeſetzten ungeſtöhrten Beſitzes.

Nicht ein jeder Beſitz einer Sache oder eines Rechts, iſt hierzu hinreichend; ſondern bloß ein ſolcher, der mit der Meinung, daß die Sache oder das Recht, in deſſen Beſitz wir uns be-

finden, würklich unſer Eigenthum ſey, verknüpft iſt.

Man ſagt zwar im gemeinen Leben gewöhnlicher Weiſe, auch von demjenigen, der eine Sache bloß in Verwahrung oder Pfandweiſe überkommen, oder ſich wiſſentlich eines fremden Rechtes angemaßet hat, daß er im Beſitz davon ſey.

Allein mit dem Bewußtſeyn einer ſolchen Ueberkommung eines fremden Rechtes oder einer Sache, kann die Meinung, daß ſie unſer Eigenthum ſey, nicht beſtehen, und es heißet deßhalb im rechtlichen Verſtande, auch von dem, der eine Sache auf ſolche Art an ſich gebracht hat, nicht einmal, daß er ſie im Beſitz, ſondern nur — daß er ſie in ſeinem Gewahrſam habe.

Hat hingegen jemand eine Sache oder ein Recht auf einem rechtmäßigen Wege, wodurch das Eigenthum übertragen werden kann, als durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft, Vermächtniſſe von einem andern überkommen, den er für den rechten Herrn gehalten, der es aber dennoch nicht geweſen iſt, ſo iſt ſeine Meinung, daß dieſe Sache oder das Recht auf dieſem rechtlichen Wege ſein Eigenthum geworden ſey, gegründet, und ſie kann, vermöge des, den geſetzmäßigen Zeitraum hindurch fortgeſetzten ruhigen Beſitzes würklich ſein Eigenthum werden, dergeſtalt: daß er ſich gegen die Anſprüche des nach Verlauf dieſes Zeitraums ſich meldenden alten Eigenthümers durch die Verjährung zu ſchützen vermag, und dieſer ſeines vormahligen Rechtes verluſtig erkläret werden muß.

Hieraus folget alſo die Regel: daß derjenige, der, durch Verjährung ein Recht erlangt zu haben behauptet, ſolches —

1) auf eine rechtmäßige Art überkommen;
2) von dem ältern Rechte eines dritten nichts gewußt haben müſſe.

Bloß bey Erlangung gewiſſer Gerechtſame oder Grundgerechtigkeiten auf das Grundſtück eines andern, vertritt die bloße Wiſſenſchaft und Zulaſſung des rechten Herrn, die Stelle der rechtmäßigen Erwerbungsart. Z. B. wenn jemand ſein Vieh in dem Walde ſeines Nachbarn zu weiden ſich anmaßet, und dieſer läſſet es ohne Widerſpruch die zur Verjährung erforderliche Reihe von Jahren hindurch zu, ſo erlanget jener dadurch ein Recht zur Viehweide in dem Walde ſeines Nachbarn, und dieſer iſt nicht mehr befugt, ihm ſolches zu verſagen *).

§. 80.

Von der Wirkung der Verjährung.

Durch die Verjährung 1) erlanget man entweder ein Recht, oder 2) man ſchließet einen andern von einem Rechte aus, welches er auf unſer Eigenthum gehabt hat.

Erſtere wird die erwerbende, und letztere die erlöſchende Verjährung genannt.

Jene, (die erlangende Verjährung) iſt aus dem was im vorigen Paragraph davon geſagt worden, zu erkennen.

Dieſe (die erlöſchende Verjährung) aber iſt vorhanden, wenn z. B. jemand aus unſerm Walde

Holz

*) Man ſehe Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 500—664.

Holz zu hohlen ein Recht gehabt, und dieſes Recht in einem zur Verjährung erforderlichen Zeitraum nicht ausgeübet hat.

Zur Verjährung werden nach Beſchaffenheit der Sache 10, 20, 30, 40, und mehrere Jahre erfordert. Zu der letztern gehören alle dem Staat zuſtehende Waldungen, auf welche niemand eher als in einem Zeitraum von vierzig Jahren durch die Verjährung ein Recht erlangen kann.

Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 665—669.

Fünftes Kapitel.

Von der Bezeichnung des Waldeigenthums. (Begränzung.)

§ 81.

Von der Bezeichnung des Waldeigenthums überhaupt.

Der zweyte Gegenſtand, worauf beim Waldeigenthum zu ſehen iſt, beſtehet in der Bezeichnung deſſelben, durch richtige Gränzen.

Die Gränze eines Grundſtückes iſt die äuſſerſte Linie, welche es umfaſſet, und von den unmittelbar daran liegenden Grundſtücken ſcheidet.

In allen Fällen, wo eine Beſtimmung der Gränzen erforderlich iſt, müſſen dieſelben deutlich bezeichnet werden. Im erſten Theile dieſes Werkes §. 414—417. iſt dieſer Gegenſtand, und was dem Forſtmann dabey oblieget,

praktiſch abgehandelt worden; daher alles dieſes angezeigten Orte eingeſehen werden kann. Es b alſo hier nur übrig, das Rechtliche bey Gr ſcheidungen zu bemerken.

§. 82.

Wie Gränzſcheidungen anzulegen ſin

Die Gränzen mögen durch Reine, G ben, Steine, Pfähle, Bäume oder Gra Hügel beſtimmt werden, ſo müſſen dergleic Zeichen doch ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie nicht lei verrückt oder verdunkelt werden können.

Wege, Fußſteige und Bäche, welche i Lage leicht verändern, ſollen zur Bezeichnung Gränzen in der Regel nicht angenomm werden.

Wo die Bezeichnung der Gränzen nicht du Reine oder Graben, ſondern durch Steine, Pfäh Bäume oder Hügel geſchiehet, müſſen dieſe Grän zeichen ſo angelegt werden, daß der Gränzzu durch eine gerade Linie von einem Zeiche zum andern beſtimmt werde.

Vorſtehende Regeln ſind ſowohl bey Beſtim mung bisher ſtreitig geweſener, als bey Erneuerun unſtreitiger Gränzen zu beobachten.

§. 83.

Von Ausmittelung ſtreitiger Gränzen.

Auf Wiederherſtellung verdunkelter un ungewiß gewordener Gränzen, iſt jeder be nachbarte Beſitzer anzutragen wohl befugt.

Dieſe Befugniß kann durch keine Verjährung erlöſchen. Wohl aber kann die Verjährung ſtatt finden, wenn der Gränzzug ſelbſt — nicht ſtreitig iſt, ſondern ein Nachbar, jenſeits deſſelben etwas von dem Grunde und Boden des Andern durch rechts-verjährten Beſitz erworben zu haben behauptet, (ſ. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 660. 661. 662.)

Gränzen ſind verdunkelt, wenn keine von beyden Theilen dafür anerkannte Merkmale mehr vorhanden ſind. Daraus alſo, daß ein oder der andere Gränznachbar bey ſeinem Grundſtücke, die in ältern Regiſtern oder Vermeſſungen angegebene Quantität nicht mehr zu haben angiebt, folgt noch keine Verdunkelung der Gränze.

Bey Wiederherſtellung verdunkelter Gränzen muß vorzüglich auf die vorhandenen Urkunden geſehen, und nach dem Inhalte derſelben beurtheilet werden: ob die von einem oder dem andern Theile angegebenen Gränzzeichen dafür wirklich zu achten ſind; wobey auf die Ausſage glaubwürdiger Zeugen mit Rückſicht zu nehmen iſt.

Wenn die vormahligen richtigen Gränzen, gar nicht auszumitteln ſind; ſo muß das ſtreitige Stück unter die Gränznachbaren getheilet werden; wobey auf das Verhältniß des bisherigen Beſitzſtandes der Parthеyen zu achten iſt. Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XVII. §. 372—382.

§. 84.
Von Gränzerneuerungen.

Um die Verdunkelung der Gränzen zu verhüten, iſt jeder Beſitzer ſeinen Nachbaren

zu deren Erneuerung aufzufordern wohl befugt.

Die Koſten einer ſolchen Gränzerneuerung müſſen von ſämmtlichen Nachbaren, nach Verhältniß der Länge ihres Antheils an der Gränzlinie getragen werden.

Die Zuziehung aller angränzenden Nachbarn, mit deren Gründen die aufzunehmende Gränzlinie in Verbindung ſtehet, iſt ſchlechterdings erforderlich, und kann außerdem in der Folge eine ſolche Gränzerneuerung nicht angeführet werden.

Sowohl die Erneuerung alter, als die Beſtimmung neuer Gränzen, muß allemal mit Zuziehung einer Gerichtsperſon vorgenommen, und ein Protokoll darüber bey den Gerichten aufbewahret werden, ſ. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. XVII. §. 383 — 388.

§. 85.

Von Gränzverrückungen.

Eine jede heimliche Gränzverrückung iſt ein peinliches Verbrechen, welche harte Strafe nach ſich ziehet. Schon die Römer ſtraften deshalb mit Landesverweiſung oder mit öffentlicher Arbeit.

Kaiſer Carl der fünfte in ſeinem peinlichen Geſetzbuche, beſtimmte Leibesſtrafe nach Rath der Rechtsverſtändigen.

Hiermit ſtimmt auch die Forſtordnung für die Chur- und Neumark Brandenburg, vom 20ſten May 1720 überein, indem ſelbige ebenfalls

im Allgemeinen eine empfindliche Leibesſtrafe verordnet, ohne zu beſtimmen, worin ſie eigentlich beſtehen ſolle.

In dem neuen allgemeinen Geſetzbuche oder Landrechte für die Preußiſchen Staaten finden ſich hierüber beſtimmtere Strafgeſetze.

a) In Abſicht der Privatgränzen: „Wer „aus Eigennutz und um ſeines Vortheils wil„len, Gränzſteine, oder andere zur Beſtim„mung der Privatgränze geſetzte Zeichen weg„reißt, verrückt, oder ſonſt verändert, der „ſoll um den doppelten Betrag des dadurch „geſuchten Vortheiles beſtraft werden." Th. 1. Tit. XX. §. 1403.

b) Wird ein ſolcher Frevel an den Gränzen des Staats verübt, ſo kann nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch die Todesſtrafe darauf erkannt werden. Das Preußiſche allgemeine Geſetzbuch beſtimmt indeſſen: „Wer in der Abſicht dem Staate zu ſchaden, „oder ihn in Streitigkeiten mit ſeinen Nach„barn zu verwickeln, die Landesgränzen ver„rücket oder verdunkelt, der ſoll vier bis acht„jährige Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe lei„den." Th. 2. Tit. XX. §. 137.

Sechstes Kapitel.

Von den Rechten zur Benutzung des Waldeigenthums.

§. 86.

Von den Arten der Benutzung des Wald-Eigenthums.

Der dritte Gegenſtand des Waldeigenthums, in juriſtiſcher Hinſicht, iſt die Benutzung deſſelben.

Jeder Waldherr hat als Eigenthümer ſeines Forſtes oder Waldes, das Recht, ihn vollſtändig zu benutzen, mithin allen Gebrauch davon zu machen, alle Arten von Holzungen daraus zu ziehen, die ohne Zerſtörung und Veränderung der Subſtanz zu nehmen, oder ſonſt, unbeſchadet des landesherrlichen Obereigenthums zuläßig ſind, und den Regeln der Forſtwirthſchaft entſprechen.

Die Hauptnutzungen eines Waldes beſtehen:

1) im Holzſchlage;

2) in dem Maſtrechte, oder Eckerigt;

3) im Laub und Graſungsrechte;

4) im Anpflanzungsrechte;

5) in dem Jagd- oder Waydrecht; wenn das letztere, als ein Regal, dazu verliehen iſt.

§. 87.

Vom Holzſchlag = Rechte.

Dem Waldeigenthümer ſtehet das Recht und die Befugniß zu, alles Holzwerk, es mag hochſtämmig oder Buſchwerk, Hecken und Sträucher ſeyn, in ſeinem Walde ſich zu Nutze zu machen.

Er kann alſo ſowohl a) zu eigenem Gebrauch, als b) zum Verkauf, an

Nutzholz:

Bauholz, und

Brennholz, eine Quantität hauen und wegfahren laſſen; jedoch muß er ſich dabey denen zum Beſten des Staats vorhandenen Forſtpolizeygeſetzen unterwerfen, und darf alſo nicht den Wald ganz aushauen, oder das junge, noch nicht ſchlagbare Holz niederſchlagen laſſen; ſondern er muß forſtmäßig damit umgehen, und ſich aller forſtwidrigen Devaſtationen ſeines Waldes enthalten.

Wer ſich einer Holzverwüſtung ſchuldig gemacht hat, der muß in der ferneren Benutzung ſeines Waldes auf ſo lange eingeſchränket werden, als zur Wiederherſtellung deſſelben erforderlich iſt.

Eine offenbare Holzverwüſtung durch übermäßige Niederſchlagung einer größern Menge Holzes, als zur Erhaltung der Subſtanz des Waldes ununterbrochen nachwachſen kann, ſolche iſt nach Verhältniß des Werthes des zu viel geſchlagenen Holzes, an Gelde, oder mit Gefängniß, nachdrücklich zu beſtrafen *) (ſ. Landrecht Th. 1. Tit. VIII. §. 83 — 95.)

*) Dieſes wird öfters zu weit getrieben; denn wenn von den Aufſehern über Privatwälder, der Eigenthümer

Bey der Benutzung des Holzes im Waldeigenthume entſtehet noch die Frage: wie es mit den **auf der Gränzlinie ſtehenden Bäumen zu** halten ſey?

Dergleichen Bäume **gehören den Gränznachbaren gemeinſchaftlich, nach dem Verhältniß**, wie ſie mehr auf der einen oder auf der andern Seite über die Gränzlinie ſtehen.

Stehet der Baum gerade mitten auf der Gränzlinie, ſo gehöret er den Gränznachbarn **zu gleichen Theilen**. Der Regel nach, darf keiner dieſer Nachbaren einen ſolchen Baum eigenmächtig umhauen und ſich zueignen, ſondern er muß es dem

bey Zeiten angefochten würde, ſo dürfte wohl faſt immer die gänzliche Ruinirung des Waldes unterbleiben, da derſelben mit Nachdruck vorgebeuget werden könnte.

Faſt immer zu ſpät werden die Devaſtations-Prozeſſe anhängig, die weit eher dem Aufſeher, als dem öfters unwiſſenden, verwüſtenden Eigenthümer zur Laſt fallen ſollten. Zur Entſcheidung: ob die Handlungen des Eigenthumes als devaſtirend angeſehen werden können, gehöret ohnfehlbar —

1) Vermeſſung, und
2) Abſchätzung des Waldes; ferner
3) Ausmittelung des nachhaltigen Ertrages;
4) Ausmittelung der eigenen und radizirten Bedürfniſſe an Holz;
5) Betrachtung der allgemeinen Beiräthigkeit des Holzes in der Gegend.

Ohne Anwendung dieſer Vorausſetzungen bleiben die richterlichen Erkenntniſſe nur arbiträre, willkührliche Einſchränkungen des Eigenthumes. Ausführlich hiervon handelt das ſechſte Kapitel des vierten Abſchnittes.

andern zuvor wiſſen laſſen, und ſich wegen Theilung des Werthes mit ihm vereinigen. *)

§. 88.

Vom Maſtrechte.

Die zweyte Benutzung eines Waldes beſtehet in den Früchten der Fruchttragenden, und der ſogenannten bärenden Bäume; nehmlich, in Eicheln, Buchecken, Kaſtanien und allen Sorten Waldobſtes.

Die Eicheln und Buchecken zuſammen, heißen das Eckerig, oder die Maſt.

Unter dem Waldobſte ſind die Kaſtanien, Aepfel, Birnen, Nüſſe, Waldkirſchen und alle Beeren begriffen.

Alle dieſe Waldfrüchte benutzet der Waldeigenthümer nach ſeinen eigenen Gefallen, und er kann ſie entweder mit ſeinem eigenen Vieh aufweiden, ſammeln laſſen, oder an Andere veräußern.

Das Recht die Waldfrüchte mit dem Vieh zu benutzen, nennt man das Maſtrecht, und es kömmt in der Regel dem Eigenthümer der Bäume zu; wo die Geſetze, oder wo Verträge nicht ein Anderes ausdrücklich beſtimmen.

*) Wenn durch den Hieb oder durch Windbruch ein nahe an der Gränze ſtehender Baum, der eigentlich kein Gränzbaum war, über die Gränzlinie fällt, ſo würde er auf ſolcher getrennt und getheilt werden müſſen. Iſt es ein gemeinſchaftlicher Gränzbaum, ſo müßte er demienigen ganz gehören, auf deſſen Grund er fällt: weil niemand befugt ſeyn kann, auf des andern Grund und Boden — außer ſeinem Eigenthume — zu hantieren.

So lange die Maſtung dauert, müſſen die Reviere, wo die Maſtſchweine ſich befinden, mit der übrigen Hütungs-Gerechtigkeit verſchonet werden.

Die Maſtzeit dauert eigentlich achtzehn Wochen, wenn Vor- und Nachmaſt ſtatt findet, und ſie fängt nach der Regel mit dem Tage Bartholomäi (den 24ſten Auguſt) an.

Die Schonung der Maſtreviere muß aber nicht nur bey voller Maſt geſchehen, ſondern auch alsdann: wenn nur Sprangmaſt zur Nothdurft des Eigenthümers, oder zur Einführung fremder Schweine, zulänglich iſt *).

Was die Früchte der an den Gränzen ſtehenden Bäume anlanget; ſo gehören ſolche demjenigen, auf deſſen Grundſtück ſie beym Abfallen liegen bleiben.

Von Benutzung der Maſt, und wie es in Abſicht deren Schätzung auf Volle-, Halbe- und Sprangmaſt zu halten iſt, wird im erſten Theile dieſes Werkes §. 376 — 379. ausführlich erkläret.

§. 89.

Vom Laub- und Graſungs-Rechte.

Dem Waldeigenthümer gebühren auch drittens: alle übrige Nutzungen, die von der Oberfläche des Bodens erhalten werden können, ohne daß die Subſtanz des Waldes dadurch verderblich verändert wird.

Nehmlich, alle Arten von Graſungen und abgefallenem Baumlaube. Er kann die vorhandenen Gräſer entweder abſchneiden und nach Hauſe hohlen,

*) Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 187 — 196.

oder ſie mit ſeinem, oder mit andern Vieh abhüten laſſen. *)

Die Waldhütung heiſſet im Gegenſatz des Maſtungsrechtes: die Blumenhuth.

Werden in Anſehung gewiſſer Hausthiere durch Forſtpolizey-Verordnungen, einige allgemeine Einſchränkungen dieſes Hütungs- oder Weide-Rechts im Waldeigenthum gemacht; ſo muß der Eigenthümer ſich denſelben ebenfalls unterwerfen. Zum Beiſpiel: dergleichen ſind in den Preußiſchen Staaten in Abſicht der Ziegen vorhanden, daß ſolche nich in den Wäldern geweidet werden ſollen.

§. 90.

Von dem Rechte zur Holzkultur.

Zu der Benutzung eines Waldes kann ferner, viertens, auch der Anbau oder das Anpflanzen des Holzes gezogen werden, weil die Holzkultur nach Gründen der Forſtökonomie zur fortwährenden Dauer der vornehmſten Benutzung des Waldeigenthumes ſchlechterdings nothwendig iſt.

Nicht allein aus der Natur des Eigenthums folgt es ſchon von ſelbſt, daß ein jeder Waldeigenthümer hierzu berechtigt ſey, und ihm die Befugniß

*) Was übrr die Waldweide forſtmäßig zu ſagen iſt, findet ſich im erſten Theil dieſes Werkes §. 381. ſo auch über die Nutzung des Laubſammlens und Streuharkens daſelbſt §. 390.

Da dieſe Gegenſtände jetzt nicht als Servitute, ſondern als Rechte des Eigenthümers betrachtet werden, dem es frey ſtehet ſich derſelben zu bedienen oder nicht, ſo wird die Nachweiſung der forſtmäßigen Bedenklichkeiten hier nicht überflüßig ſeyn.

gebühren müſſe, zu dem Ende in ſeinem Walde — Schonungen anzulegen, ſondern es ſind gegenwärtig, nachdem man wegen dereinſtigen Holzmangels faſt überall in Beſorgniß gerathen müſſen, mehrere Polizey-Verordnungen gegeben worden, wodurch den Waldeigenthümern der Holzanbau ausdrücklich anbefohlen, und dagegen die Beſchädigung des jungen angepflanzten oder angeſäeten Holzes bey mancherley nahmhaften Strafen — nach den Umſtänden verboten wird.

Selbſt die Servitut der Hütungsgerechtigkeit eines Dritten, bekömmt daher billige Einſchränkung: auf ſo weit, als an Schonungen zur Erhaltung der Subſtanz des Waldes der Hütung entzogen, und dieſe in einem gewiſſen Theile des Waldes auf eine Zeitlang, nehmlich — bis das junge Holz dem Viehe aus dem Maule gewachſen iſt, eingeſtellet werden muß. (ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 138. ferner Tit. XVII. Abſchnitt IV.)

Durch dieſe immer nothwendig bleibende Einſchränkung, entſtehet die Aufhebung der Hütung auf einem gewiſſen Theile des Waldes, der ehedem ganz behütet worden iſt; weil die Schonungen ſich in dem Verhältniß folgen, daß wie die eine wieder zur Hütung aufgegeben wird, eben ſo viel wieder in Schonung geleget werden muß.

Nach der Verfaſſung in den Königlich-Preußiſchen Landen, kann der ſechste Theil alles Forſtgrundes, der Hütung entzogen werden.

Wenn die Wiederherſtellung eines ruinirten Waldes nicht möglich iſt, ohne den Viehſtand, welcher auf die Hütung gebracht werden kann, ein-

zuſchränken: ſo müſſen die Hütungsberechtigten eine ſolche Einſchränkung auf ſo lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverſtändigen nothwendig iſt, ſich gefallen laſſen.

Feldhütungen zum Holzwuchſe zu hegen, iſt der Eigenthümer nur inſofern befugt, als es ohne allen Abbruch der Nothdurft für die Hütungsberechtigten geſchehen kann, oder dieſe auf andere Art angewieſen werden können.

Die angelegten Schonungen überhaupt müſſen von dem Eigenthümer durch Gräben, Zäune, oder auf andere Art gehörig befriedigt, oder doch die Gränzen derſelben ſo kennbar bezeichnet und verſtrohwiſchet werden, daß die Hütungsberechtigten dieſe Gränzen, ohne eigenes Verſehen — nicht überſchreiten können.

Iſt dieſes geſchehen: ſo iſt der Eigenthümer berechtigt, das in ſolchen Schonungen übertretende Vieh zu pfänden. Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 170 — 186. und das hier Folgende: Von der Wirkung des Eigenthums.

§. 91.

Von dem Jagdrechte.

Endlich kann zur Benutzung des Waldeigenthums auch fünftens die Jagd gerechnet werden, wenn der Eigenthümer des Waldes die Befugniß hat, auf ſeinem Grundſtück das Wildbrät:

1) aufzuſpüren;
2) zu verfolgen;
3) zu fangen oder zu ſchießen, und
4) ſich zuzueignen;

welches das Jagdrecht oder die Jagdgerechtigkeit genannt wird.

Die Jagdgerechtigkeit gehöret zu den niedern Regalien, und kann von Privatperſonen nur ſo — wie dieſe überhaupt erworben werden. S. Landrecht Th. 2. Tit. XVI. §. 39.

Im Mangel anderer Beſtimmungen, gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, inſofern beydes zur Speiſe gebraucht zu werden pfleget, zur ausſchließenden Jagdgerechtigkeit ſ. ebendaſ. §. 32.

Andere wilde Thiere ſind in der Regel ein Gegenſtand des freyen Thierfanges.

Die Jagd wird bekanntermaaßen —

1) in die Hohe;
2) in die Mittlere, und
3) in die Niedere eingetheilet.

Welche Arten von Wild in die eine oder andere Claſſe gehören, iſt durch Geſetze in jedem Lande, ja in jeder Provinz, verſchieden beſtimmt.

Wer das Recht zur einen oder zur andern hat, kann ſolches mit Genehmigung des Obereigenthümers, an einen dritten überlaſſen der zum Beſitz deſſelben fähig iſt, folglich auch es verpachten. *)

§. 92.

Von Einſchränkung der Jagdnutzung im Waldeigenthum.

Urſprünglich ſtand die Jagd einem jeden Menſchen frey. In der Vorzeit wurde in-

*) Cameraliſtiſche und polizeymäßige Behandlung der Jagden ſ. erſten Theil dieſes Werkes §. 421 — 426.

deſſen durch das canoniſche Recht den Geiſtlichen das Jagen verboten, und ſpäter, — dieſes Verbot durch eine Conſtitution Kaiſer Friedrichs auch auf die Weltlichen erſtreckt. Zu den Zeiten Kaiſer Carl des Großen fing man an, die Jagd als ein **landesherrliches Vorrecht** zu betrachten, es dem Adel zu Lehn zu ertheilen, und an vielen Oertern — Privatperſonen ganz davon auszuſchließen, ſo daß es auch noch heut zu Tage vielen von Adel nicht vergönnet iſt, in ihren eigenthümlichen Wäldern die Jagd zu exerciren.

Hier könnte die Frage entſtehen: ob die Fürſten mit Recht oder Unrecht ihren Unterthanen, die urſprünglich und nach dem Naturrechte freye Jagd verboten haben?

Es iſt ſchon §. 45. erwähnet, daß die Geſetze des Rechts der Natur ſich in befehlende, verbietende, und in **erlaubende** theilen. Jene ſind unveränderlich, und alſo der Macht und Ermäßigung keines Menſchen unterworfen; die letztern hingegen leiden täglich ihre Abänderungen, weil ſie **nichts gewiſſes** anbefehlen, ſondern es der Willkühr der Menſchen überlaſſen.

Zu den letztern gehört das Recht der Jagd, denn das **Recht der Natur ſagt nicht, daß ein jeder Menſch ſich der wilden Thiere nothwendiger Weiſe anmaßen müſſe**, ſondern nur: daß ſie in niemands Eigenthum ſind, und ſie ſich ein Jeder zueignen **könne**.

Die natürliche Befugniß alſo zu Ausübung der Jagd den Unterthanen **nicht zu verſtatten**, dazu könnten die Regenten mehrere ſehr **triftige Bewegungsgründe** haben.

Unter die vornehmſten könnte man zählen:

1) daß der gemeine Mann ohnfehlbar von dem nothwendigen Ackerbau, und von der Handarbeit abgehalten und an Müßiggang zum Nachtheil des Staats, und

2) bey Gelegenheit des Jagens und des Aufenthaltes in den Wäldern, auch wohl gar an Räubereyen gewöhnet werden könnte, und endlich

3) daß durch das einem jeden frey geſtellte Jagen, allerhand Sorten ſehr nützlichen Wildbrätes ganz und gar vertilget werden würden.

Da nun vermöge der landesherrlichen Hoheitsrechte, die Regenten berechtiget ſind, alles dasjenige anzuordnen, was die Wohlfarth des Landes befördern kann; ſo gebühret ihnen auch das Recht: die natürliche Freyheit der Unterthanen, in Ausübung der Jagd, ſo bald des Landes Wohlfarth es erfordert — einzuſchränken, darüber zu ſchalten, und ſie ſich allein vorzubehalten.

Die Jagdgerechtigkeit wird daher heutiges Tages aus vollkommen rechtlichen Gründen zu den landesherrlichen Vorrechten oder Regalien gezählet, (ſiehe Th. 1. dieſes Werkes, §. 421 — 426.)

Sie iſt ſolchergeſtalt zwar nicht mit dem Privatwaldeigenthum unzertrennlich, denn es giebt viele Waldeigenthümer, die ſie nicht haben; nichts deſtoweniger aber gehöret ſie urſprünglich mit zu der Benutzung eines Waldes, die nur nach heutiger Verfaſſung dahin eingeſchränket worden iſt, daß kein Waldeigenthümer derſelben ſich ohne

beſon-

beſondere Vergünſtigung des Landesherrn bedienen darf.

§. 93.

Von der Erlangung des Jagdrechts.

a) durch Vergünſtigung.

So wie nun die Regalien überhaupt

1) durch Vergünſtigung des Regenten;

2) durch Verjährung, und was die erſtere betrifft, wiederum durch Privilegien oder Begnadigungen, oder durch Belehnungen erlanget werden, ſo finden auch dieſe beyden Erwerbarten bey der Jagdgerechtigkeit ſtatt, und es wird ſolche durch Vergünſtigung und Verjährung erlanget.

Wenn das Recht, Wildbrät zu jagen, durch ein Privilegium verſtattet wird, ſo iſt ſolche Begünſtigung ſo zu verſtehen: daß einem Dritten an ſeinen Rechten dadurch nicht geſchadet werde. Denn man kann nie vermuthen: daß der Regent einem Dritten, das ihm zuſtehende Recht habe kränken, oder ihm gar entziehen wollen.

Bey dieſer Art der Vergünſtigung ſowohl hauptſächlich bey der Belehnung, fällt inſonderheit die Frage vor: wenn ein Fürſt jemand mit den Jagden überhaupt belehnet hat, ob alsdann dem Vaſallen das Recht gebühre, alle Sorten Wildbrät ſich zuzueignen?

Wenn dieſe Frage aus den Rechten auszumachen iſt; ſo ſcheinet es, daß eine ſolche allgemeine Vergünſtigung ſich auf alle Arten von Wildbrät erſtrecken müſſe.

Allein heutiges Tages kann hierüber kein Zweifel mehr entſtehen; indem, ſonderlich in Deutſchland durchgängig angenommen wird: daß durch eine ſolche generelle Conceſſion der Jagden, dem Vaſallen nur die Erlaubniß ertheilet worden,

das kleine Wildbrät

ſo zur niedern Jagd gehöret und gerechnet wird, einzufangen, nicht aber

das Roth- und Schwarz- oder Rehwild, und daß alſo zur Ausübung der Hohen- und Mitteljagden erforderlich werde, daß ſolcher im Lehnbriefe ausdrücklich Erwähnung geſchehen müſſe. Wenn es hingegen im Lehnbriefe hieße: daß der Vaſall mit allen und jeden Jagden beliehen würde; ſo iſt ohne Zweifel die Mittel- und auch die Hohe-Jagd mit darunter zu verſtehen, ſ. Allgem. Landrecht ꝛc. Th. 2. Tit. XVI. §. 39 — 44.

§. 94.

Von der Erlangung des Jagdrechts.

b) durch Verjährung.

Die zweite Art das Jagdrecht zu erlangen iſt die Verjährung.

Die Verjährung überhaupt, iſt ſchon oben §. 79. 80. erkläret, daß ſelbige nehmlich in Erlangung eines Rechts, vermöge des, einen gewiſſen Zeitraum hindurch fortgeſetzten, ungeſtöhrten Beſitzes beſtehe.

Hier fragt es ſich nun:

wie lange Zeit erfordert werde,

das Jagdrecht durch Verjährung zu erwerben?

Es iſt hierbey ein Unterſchied zu machen:

a) ob ſie wider den Landesherrn, oder
b) wider einen Privatmann gerichtet iſt.

Zu einer Verjährung gegen den Landesherrn, wird nach dem Preußiſchen Landrecht ein Zeitraum von vier und vierzig Jahre erfordert. (Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. IX §. 629. ꝛc.)

Gegen einen Privateigenthümer hingegen iſt nach den Umſtänden eine Zeit von zehen, zwanzig oder dreißig Jahren hinreichend.

Kann man nehmlich nachweiſen, daß man redlicher Weiſe, auf eine in den Rechten gegründete Art, zum Beſitz des Rechts gelanget ſey, ſo iſt eine Zeit von zehen Jahren genug, wenn der rechte Eigenthümer ſich gegenwärtig befunden.

Iſt er abweſend, ſo ſind zwanzig nothwendig.

Iſt er zum Theil abweſend, und zum Theil gegenwärtig geweſen; ſo werden die Jahre der Abweſenheit entweder halbiret, oder die Jahre der Gegenwart verdoppelt.

Kann jemand die vorhin gedachte Erlangung des Beſitzes nicht nachweiſen; ſo werden dreißig Jahre zur Verjährung erfordert.

Bey der Verjährung iſt überhaupt zur Regel anzunehmen: daß durch ſelbige ſo viel erlanget ſey, als man in Beſitz gehabt hat.

Wer alſo nur das kleine Wildbrät (Haſen, Rebhüner ꝛc.) ſich zugeeignet, oder die niedere Jagd exerciret, des großen Wildbräts, oder der mittlern und hohen Jagd aber ſich enthalten hat, der iſt auch nach vollendeter Verjährungszeit nur befugt,

jenes einzufangen und zu ſchießen, und kann ſich das letztere nicht ebenfalls anmaaßen. *)

§. 95.

Von dem Rechte zur Jagdfolge.

Ein Jagdberechtigter, darf ſich nur das Wildbråt zueignen, das in ſeinem Jagdbezirke, innerhalb der Grånze gefållet, und geblieben iſt.

Jede Verfolgung außer dem eigenen Jagdbezirke, iſt eine Verletzung des fremden Territorial-Rechtes, mithin unerlaubt und ſtrafbar.

Daher kann man die **Jagdfolge**, die in Verfolgung des angeſchoſſenen, angehetzten Wildes auf eines andern Grund und Boden beſtehet, **nur durch** beſondere **Vertråge**, **Vergůnſtigung** oder **Verjåhrung erhalten.**

Gewöhnlich pfleget der **Landesherr** das Recht der Jagdfolge auf das Eigenthum der Jagdberechtigten Unterthanen auszuůben. Jedoch leidet auch dieſe Regel håufig ihre Ausnahmen.

Der umgekehrte Fall hingegen pflegt nicht leicht ſtatt zu finden, ſondern mehrentheils ſind die Jagdberechtigten **Unterthanen** ſchuldig, es bey dem nåchſten landesherrlichen Forſtbedienten zu melden, wenn ſie ein Stůck Wild angeſchoſſen haben, und ſolches in das Territorium des Landesherrn übergetreten iſt.

Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit IX. §. 130—140. Unbefugte Folge ſ. Th. 2. Tit. XX. §. 315—321.

*) S. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. IX. §. 665—667.

§. 96.

Von verſchiedener Beſitzung des Jagdrechts.

a) Gemeine Jagd zum Waldeigenthum gehörig als Realrecht.

Das Jagdberechtigte Waldeigenthum gehöret entweder

a) einer Perſon allein, oder
b) mehreren gemeinſchaftlich.

Letztern Falls entſtehet eine beſondere Art der Jagden, die man die gemeine Jagd nennt.

Die Art wie ſolche unter den Intereſſenten zu benutzen iſt, beruhet bloß auf die darüber lautenden Verträge.

b) Vom Waldeigenthum getrennte Jagdgerechtigkeit (als Servitut.)

Bisher iſt die Jagd als ein Theil der Benutzung des Waldeigenthums abgehandelt, aber auch bereits erwähnet worden, — daß ſie mit dem Waldeigenthum nicht nothwendig verbunden ſey; daß ſie vielmehr nach heutiger Staatsverfaſſung zu den Regalien gehöre, und kein Eigenthümer ſich derſelben ohne beſondere Vergünſtigung des Regenten anmaaßen dürfe: obwohl es außer Zweifel iſt, daß verſchiedentlich noch manche dergleichen Eigenthümer ſich finden können, welche die Jagdgerechtigkeit aus ältern Zeiten her, ehe ſie ein Regale geworden — ohne ausdrückliche Conceſſion des Regenten — als ein eigenthümliches Recht beſitzen. So wie nun das Waldeigenthum ohne Jagdgerechtigkeit ſehr wohl beſtehen kann, eben ſo

kann auch dieſe von Perſonen oder ganzen Familien, die kein Waldeigenthum haben, beſeſſen werden.

Dieſe vom Waldeigenthum getrennte Jagdgerechtigkeit gehört zwar eigentlich nicht hierher, wo die Jagd bloß als eine Benutzung des Waldeigenthums betrachtet worden. Nichts deſto weniger wird es nicht vom Zwecke entfernen, wenn der Kürze und des Zuſammenhanges wegen, allhier etwas davon eingeſchaltet wird, um nicht dieſes in der Folge bey den Servituten nachhohlen, und beſonders abhandeln zu dürfen.

c) Als perſönliches Recht. (1. Auf Lebenszeit.)

Sie kann von einzelnen Perſonen oder ganzen Familien, wie ſchon geſagt iſt, entweder durch Conceſſion oder durch Verjährung erlanget werden.

Jedoch bleibt ſie in dieſem Falle immer nur ein perſönliches Recht; wohingegen ſie in jenem Falle, wenn ſie mit dem Waldeigenthum verknüpft iſt — ein dingliches oder Realrecht ausmachet.

Iſt ſie ohne der Erben zu gedenken nur einzelnen Perſonen verliehen worden; ſo fällt ſie nach dem Tode des Beliehenen, an den Obereigenthümer zurück, und die Erben können keinen Anſpruch daran machen.

(2. Bis zum Ausſterben der Familie.)

Wenn aber eine ganze Familie damit beliehen worden, ſo verbleibt ſie bey derſelben, bis ſie ganz ausgeſtorben iſt, und fällt nur alsdann erſt dem Obereigenthümer wieder anheim.

Eine durch Verjährung erlangte Jagdgerechtigkeit, wird allemal auf die Erben

übertragen. Nur alsdann erſt, wird ſie als ein erledigtes Gut wieder ein Eigenthum des Staates, wenn gar keine Erben des letztern Beſitzers vorhanden ſind.

§. 97.

Von den Wirkungen des perſönlichen Jagdrechtes, gegen den Waldeigenthümer.

a) In Abſicht der Einſchränkung des Holzſchlages.

Wenn die Wirkungen ſolcher perſönlichen Jagdgerechtigkeiten in Rückſicht des Waldeigenthümers, auf deſſen Grund und Boden das Recht haftet — erwogen werden; ſo entſtehet die Frage:

ob der Herr des Waldes befugt ſey, ihn zum Nachtheil deſſen, dem das Jagdrecht darinn zuſtehet, entweder ganz auszurotten, oder doch größtentheils lichte zu machen?

Dem Herrn des Waldes kann nicht verwehret werden, denſelben forſtmäßig und ohne Beſchädigung der Wildbahne zu bennutzen. Er kann aber nicht zum Nachtheil der Jagd die Form des Waldes verändern, es mag nun die Jagdgerechtigkeit in dem fremden Walde durch Begnadigung oder Belehnung, oder durch Verjährung erlanget ſeyn. Denn es iſt bekannt — Rechtens: daß ein Eigenthumsherr auf dem Seinigen nichts unternehmen darf, was zum Schaden deſſen der einiges Recht darauf hat, gereichen könnte.

Denn wenn gleich auch die Regel richtig iſt daß ein jeder mit dem Seinigen ſchalten kann wie er wolle, und daß er auf ſeinem Grundſtück auch etwas thun könne, woraus einem Dritten ein Nachtheil erwächſet; ſo begreifet ſie doch allemal die Einſchränkung: — wenn dieſer nicht ſchon ein Recht darauf erlanget hat.

b) In Abſicht der Ausſchließung des Eigenthümers von der Jagd.

Bey der durch Verjährung in einem fremden Walde erlangten Jagdgerechtigkeit, kann auch die Frage entſtehen: ob der Jagdberechtigte befugt ſey, dem Eigenthümer des Waldes das Jagen zu verwehren?

Nach den Rechten leidet die verneinende Beantwortung dieſer Frage keinen Zweifel. Denn das Recht Handlungen zu unternehmen, die von unſerm freyen Willen abhängen, ob wir ſie thun oder unterlaſſen wollen, kann durch das bloße Unterlaſſen nicht verjähret werden. Derjenige alſo, der durch Verjährung die Befugniß erlanget hat, in einem fremden Territorium zu jagen, hat dadurch noch nicht das Recht erlanget, den Eigenthümer davon auszuſchließen.

Ein anderes wäre es: wenn er dem Eigenthümer das Jagen ausdrücklich unterſaget, dieſer ſich bei einem ſolchen Verbote beruhigt, und ſich der Jagd, den zur Verjährung eines Rechts erforderlichen Zeitraum hindurch enthalten hätte.

§. 98.

Von der Koppeljagd.

Die Jagdgerechtigkeit auf einem andern Grundſtück, gebühret entweder einem allein, oder mehreren Perſonen zugleich.

Letztern Falls iſt eine ſogenannte Koppeljagd vorhanden, die ſonſt auch Geſamtjagd und Mitjagd genannt wird.

Sie beſtehet in einem Rechte, auf eines andern Grund und Boden, entweder mit dem Herrn des Grundſtückes, oder mit einem Andern gemeinſchaftlich zu jagen.

Sie iſt von der §. 96. a. gedachten Gemeinjagd ganz unterſchieden; indem jene nur von Miteigenthümern als ein Realrecht, dieſe aber von Fremden als ein perſönliches Recht exerciret wird.

Da vorhin ſchon angemerket worden iſt, daß der Regel nach niemand auf einem fremden Gute zu jagen berechtigt ſey, ſo folgt daraus, daß diejenigen, die ſich der Koppeljagd auf fremden Boden anmaaßen, ihre Befugniß hierzu erweiſen müſſen.

Es kann aber dieſe Befugniß auf eben die verſchiedene Art erlanget werden, als wie bey der Jagdgerechtigkeit überhaupt ſchon gezeiget worden.

Bisweilen pfleget ſich dieſelbe auf alte Verträge, väter- oder brüderlicher Erbtheilung zu gründen. Denn es können Fälle ſich ereignen, daß verſchiedene Erbſchafts-Intereſſenten, eines mit Jagdgerechtigkeit beliehenen Gutes, das Gut ſelbſt einem unter ihnen eigenthümlich zuſchlagen, wegen wech-

ſelſeitiger Vergünſtigung der **Koppeljagd** aber, ſich mit einander vergleichen.

Wegen der häufigen bey der Koppeljagd vorfallenden Zänkerey — und gänzlichen Ruin der Jagd, iſt es indeſſen immer **rathſam**, einem jeden Intereſſenten lieber einen gewiſſen Diſtrikt ausſchließlich anzuweiſen, und dadurch **ſolche Gemeinheit** zu **heben**.

Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. IX. §. 158 — 169.

§. 99.
Von der Gnadenjagd, und von der Pachtjagd.

Noch **eine beſondere Art** der Jagden iſt die ſogenannte **Gnadenjagd**. Selbige beſtehet in einer, von dem, der das Jagdrecht hat, **erlaubten Vergünſtigung**, das Wild, wozu er ſelbſt befugt iſt, zu fangen oder zu ſchießen, und ſich zuzueignen.

Sie wird nur **bittweiſe verſtattet**, **kann alſo zu allen Zeiten widerrufen werden**; **wenn** Conceſſion oder **Verträge nicht ein Anderes beſtimmen.**

Wer die Jagdgerechtigkeit entweder mittelſt Belehnung, oder durch Verjährung erhalten hat, iſt auch befugt, die Gnadenjagd einem andern zu verſtatten.

Keineswegs aber kann derjenige, der die Gnadenjagd ſolchergeſtalt von jemanden **erhalten hat, ſie an einen andern abtreten**, denn keine aus beſondern Gnaden ertheilte Privilegien oder Vergünſtigungen, können an andere abgetreten

werden, ohne ausdrücklich — hierzu erhaltene Einwilligung deſſen, von dem ſie herrühren.

So wie der Inhaber des Jagdrechts befugt iſt, die Jagd einem andern aus Gnaden und ohnentgeltlich zu verſtatten, ſo iſt er es, ſie gegen einen Zins zu verpachten, und es tritt bey der Pachtung einer Jagd alles dasjenige ein, was von der Gnadenjagd geſagt worden iſt, und was die Rechte auch überhaupt wegen Pachtungen beſtimmen. ſ. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. XXI. §. 258 ꝛc. Th. 2. Tit. VII. §. 34. ꝛc.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß von einem jeden Jagdberechtigten überhaupt, die Schon- und Setzzeit in Acht zu nehmen ſey, welches weiter nicht mehr hierher ſondern zum Forſtpolizeyrecht gehöret; ſo wie man bei Ausübung der Jagd aller Art, den desfallſigen Polizeyverordnungen nachzuleben verbunden iſt.

Ueberhaupt muß die Jagdgerechtigkeit von jedermann ſo ausgeübet werden, daß er nicht weiter gehet, als er durch Verträge oder Conceſſion, oder überhaupt durch ſeine Verhältniſſe gegen andere Menſchen ſolches zu thun, berechtigt iſt, und daß keinem Andern dadurch Schaden zugefüget werde.

Siebentes Kapitel.

Von der Wirkung des Waldeigen-thums.

§. 100.

Erklärung der Wirkung des Eigenthum

Die Wirkung des auf mancherley Arten erwo-benen Eigenthums oder Rechtes beſtehet darinn alle Andern von dem Gebrauch deſſelben aus-zuſchließen, die nicht dazu befugt ſind.

Einmal, — weiſen die Geſetze Mittel an ſein Eigenthum gegen Anſprüche und Beeinträchti-gungen eines Dritten gerichtlich zu ſichern; insbe-ſondere aber — verſtatten auch die Geſetz Mittel, ſich durch außergerichtliche Selbſt-hülfe wider die Eingriffe Anderer zu ſchützen.

Sein Waldeigenthum nach Anweiſung der Ge-ſetze gerichtlich gegen Beeinträchtigungen unſerer Rechte zu ſichern, ſolches geſchiehet eben ſo — wie in allen beſondern andern Fällen der gerichtlichen Vertheidigung des Eigenthums, und der Eigen-thumsrechte, im gewöhnlichen Wege der Rechtsge-lehrten vor dem kompetenten Gerichte. ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XIV.

Es liegt dieſes alſo außer den Gränzen der Forſtrechte im engern Verſtande. Hierher ge-höret bloß die Anzeige und Erklärung der Mittel, welche die Geſetze verſtatten, ſich durch außergericht-liche Selbſthülfe wider die Eingriffe Anderer zu ſchützen. Dies iſt die Pfändung.

§. 101.

Von der Pfändung überhaupt.

Die Pfändung beſtehet in der eigenmächtigen Beſitznehmung einer fremden Sache; in der Abſicht,

a) dadurch ſein Recht gegen die Eingriffe eines Dritten zu vertheidigen, oder
b) den Erſatz eines erlittenen Schadens ſich zu verſichern, oder auch
c) künftige Beeinträchtigungen ſeines Rechts abzuwenden.

Sie iſt eine Art der Privatgewalt, und nur alsdann zuläſſig, wenn der obige Zweck, in den ordentlichen Wegen, durch richterliche Hülfe nicht erreichet werden kann.

Sie findet alſo nur ſtatt, wenn der Beſchädiger oder Stöhrer unbekannt, unſicher, oder ein Fremder iſt, der innerhalb der Provinz nicht belanget werden kann. Ferner, und beſonders alsdann — wenn die Pfändung das einzige Mittel iſt, ſich des Beweiſes des geſchehenen Eingriffes, oder des erlittenen Schadens zu verſichern. Gegen Poſten, Stafetten und Couriere iſt keine Pfändung erlaubt.

Die Pfändung darf nur auf friſcher That, nachdem die Beſchädigung oder Stöhrung angefangen oder erfolgt iſt, geſchehen.

§. 102.

Wo, wie, und was gepfändet werden könne.

Außerhalb der Gränzen des Ortes oder des beeinträchtigten Revieres, darf niemand den Beſchädiger oder Stöhrer mit Pfändung verfolgen.

Es tritt alsdann die Nachſuchung gerichtliche Hülfe des Ortes, wohin der Stöhrer ſich begeben hat, ein.

Um der Sache, welche abgepfändet werden ſo ſich zu bemächtigen, müſſen keine gewaltſame gefährliche Mittel angewendet werden.

In der Regel ſind nur Vieh und andere beweg liche Sachen oder Geräthſchaften erlaubte Gegen ſtände der Pfändung *).

Perſonen ſollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne ſich zugleich der Perſon zu verſichern, bewerkſtelligt werden kann.

Einer geſetzmäßig unternommenen Pfändung, darf ſich niemand wiederſetzen. ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XIV. §. 459. rc.

§. 103.

Von den Pflichten des Pfändenden, nach geſchehener Pfändung.

Der Pfänder muß die geſchehene Pfändung den Gerichten ſofort anzeigen, und die Pfand-

*) Von dieſen muß nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig iſt, um den erlittenen Schaden nach einem ohngefähren Ueberſchlage zu decken, oder ſich des Beweiſes der erlittenen Stöhrung zu verſichern.

Wenn jedoch, wie gegenwärtig in den Königlich-Preußiſchen Landen in Abſicht des Einhütens in die Schonungen geſchehen, auf jedes betroffene Stück Vieh eine gewiſſe beſtimmte Strafe geſetzt iſt, ſo würde die Pfändung der ganzen Heerde wohl nicht für geſetzwidrig anzuſehen ſeyn; um ſo weniger, wenn es Gemeinheerden ſind, die vielen beſondern Eigenthü-

ſtücken denſelben zur Verwahrung auslie- ſern; dahingegen muß der Gepfändete dem Pfän- der, das in jeder Provinz übliche, beſtimmte Pfand- geld vor Gericht erlegen *).

§. 104.

Von den Pflichten der Gerichte bey geſche- henen Pfändungen.

Widerſpricht der Gepfändete vor Gericht der Rechtmäßigkeit der Pfändung, oder läugnet zum Theil oder ganz die Beſchädigung oder Stöh- rung, ſo muß ihm darüber rechtliches Ge- hör verſtattet werden **).

Wer unrechtmäßiger Weiſe gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern koſtenfrey zu- rückliefern, und demſelben für den entzogenen Ge- winn, ſo wie für den verurſachten Schaden, voll- ſtändige Genugthuung leiſten, und hat außer- dem nach Beſchaffenheit der Umſtände, Geld- Ge- fängniß- oder Veſtungs-Strafe verwirkt.

Zur rechtlichen Erörterung gehöret es auch, wenn der Gepfändete behauptet, daß der wirklich

mern gehören, welche alle die Folgen der Pfändung zu empfinden haben.

Anderes beſtimmt indeſſen das Landrecht Th. 1. Tit. XIV. Abſchn. IV. § 429.

*) Wie in Abſicht des Holzdiebſtahls mit der Pfändung zu verfahren ſey, davon wird im erſten Theil dieſes Werkes §. 430. 431. forſtmäßig gehandelt.

**) Nach der Preußiſchen Forſtjuſtizverfaſſung, wird dem Gepfändeten Appellation verſtattet, wenn die in erſter Inſtanz erkannte Strafe über zehen Thaler beträgt.

vorgefallene Schaden, durch die eigene Schuld und Nachläßigkeit des Pfändenden entſtanden ſey. Z. B. Wenn nach §. 90. Schonungen angelegt, auf keine Weiſe aber befriedigt, oder bezeichnet ſind, und das Vieh des Hütungsberechtigten darin unter ſolchen Umſtänden gepfändet worden iſt.

Sobald der Gepfändete auf rechtliches Gehör anträgt, müſſen ihm die Gerichte die abgepfändeten Stücke, mit Vorbehalt der Rechte des Pfänders verabfolgen laſſen; inſofern es kein Fremder iſt, welcher vorher Caution zu ſtellen hat.

Dem Pfändenden muß auf ſein Verlangen eine Recognition über die geſchehene Pfändung vom Gerichte auf Koſten des Gepfändeten ertheilet werden, um derſelben ſich gegen dereinſtige Verjährung bedienen zu können.

Die Klage über die Beeinträchtigung muß bey dem ordentlichen Gerichtsſtande, wohin die Sache auch ohne Rückſicht auf die geſchehene Pfändung gehören würde, angeſtellet, und von ſolchem angenommen werden.

Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern geſchimpft, geſchlagen, beſchädigt, oder gar getödtet hat, wird nach der Strenge der Criminal-Geſetze beſtraft. Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XIV. Abſchnitt IV.

§. 105.

Ueber die Strafen auf Beeinträchtigung und Stöhrung des Waldeigenthums.

Außer der Schadens-Erſetzung verordnen die Geſetze bey gewiſſen Beeinträchtigungen

des

des Waldeigenthums, annoch beſondere Beſtrafungen.

Dahin gehören:

a) die Verordnungen wider den Wild- und
b) wider den Holzdiebſtahl.

a) Auf Wilddiebſtahl.

Der Wilddiebſtahl wurde vordem ſehr hart, und ſogar in gewiſſen Fällen mit dem Strange, ja mit Aufſchmieden auf einen lebendigen Hirſch beſtraft. Es war auch erlaubt, einen Wilddieb, der ſich nicht gefangen geben wollte, auf der Stelle todt zu ſchießen.

Heut zu Tage, hat man in den mehreſten Staaten mildere, und der Sache mehr angemeſſene Grundſätze angenommen.

Hiernach werden die Wilddiebereyen,

1) die ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt ſind, als gemeiner;
2) wenn ſie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt werden, als ein ſchwerer, und
3) an Perſonen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltſamer Diebſtahl geſtraft. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1145.

Die Strafgeſetze für die Königlich-Preußiſchen Staaten dieſerhalb, ſ. ebendaſ. §. 315 — 321. Fälle, wo das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden kann, ohne daß es als Jagdexceß oder Wilddieberey betrachtet werden kann, ſ. Th. 1. Tit. IX. §. 149 — 157.

b) Auf Holzdiebſtahl.

Der Holzdiebſtahl, iſt ebenfalls nach Sittlichkeit der Handlung entweder als gemeiner, ſchwe-

rer, oder gewaltſamer Diebſtahl zu betrachten. Denn Niemand ſoll, ohne Recht, den Andern an ſeinem Eigenthum oder Vermögen beſchädigen, und wer um ſeines Gewinnes, Vortheiles, oder Genuſſes willen, eine bewegliche Sache, wie das Holz, aus dem Beſitze eines Andern ohne deſſen Vorbewußt oder Einwilligung entwendet, der macht ſich eines Diebſtahls ſchuldig.

Wenn jemand etwas entwendet, um ſich oder Andern aus dringender Leibes- oder Lebensgefahr zu retten: ſo iſt es die Pflicht des Richters, den Fall — höhern Orts zur Begnadigung des Thäters anzuzeigen.

Dieſes findet beſonders Anwendung bey dem Holze, welches zu den ohnentbehrlichen Bedürfniſſen des menſchlichen Lebens gehöret, und inſofern dergleichen für Geld oder Geldeswerth, zur Befriedigung wirklicher Bedürfniß nicht zu erlangen ſtehet; ſo iſt die Zueignung dieſes Bedürfniſſes alſo bloß als eine Nothwehre gegen den drückenden Holzmangel zu betrachten, und auf die Sittlichkeit der Handlung Rückſicht zu nehmen. (Th. 1. dieſes Werkes §. 428.)

Außer dem Schadenerſatze, beſtimmen beym Diebſtahl die Geſetze, je nachdem die Beſchädigung und die Beeinträchtigung des Eigenthums vorſetzlich in der Abſicht ſich zu bereichern; oder aus Bosheit, Rache, oder Muthwillen geſchehen, verhältnißmäßige Strafen. Alſo auch beym Holzdiebſtahl.

Kann die Erſtattung oder der Erſatz auf andere Weiſe nicht geleiſtet werden: ſo iſt der Entwender ſo lange in einer öffentlichen Anſtalt zu arbeiten ſchul-

dig, bis von ſeinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgen kann.

1) Gemeiner Holzdiebſtahl.

Iſt der Holzdiebſtahl ohne Anwendung einiger Gewalt, und ohne beſonders erſchwerende Umſtände verübt worden, ſo wird er zum gemeinen Diebſtahl gerechnet, und iſt blos polizeymäßig zu unterſuchen; wobey auf den Werth des entwendeten Holzes und auf die Moralität der Handlung, bey der, auf die Pfändung, oder ſonſtige Denunziation folgende Strafen Rückſicht zu nehmen iſt; worüber beſtimmte Verordnungen überall vorhanden ſind *).

2) Schwerer Holzdiebſtahl.

Zum ſchweren Holzdiebſtahl ſind zu rechnen, die Entwendungen des im Walde aufgearbeiteten, oder an der Ablage ſtehenden, ſo wie des Schwemm- und Flößholzes.

Auch gehöret hierher, aller Diebſtahl, der bey Nachtzeit begangen wird. Ferner erſchwerende Umſtände ſind es, wenn ein Diebſtahl zwar ohne Gewalt, aber mit außerordentlicher Liſt, Schlauigkeit, oder Verwegenheit, oder aber an öffentlichen Forſtanſtalten, als Warnungstafeln, Schlagſcheidungs-Pfählen, Wildſchennen, Salzleckenkreuzen, Köhlerhütten, Forſt- und Jagdgebänden ꝛc. verübet worden.

*) Wie es in den Königl. Preuß. Landen mit Beſtrafung des gemeinen Holzdiebſtahles gehalten wird, ſ. Th. 1. dieſes Werkes §. 431 desgleichen im allgemeinen, ſ. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1105 — 1126.

Alles dieſes ziehet Schärfung der Strafe des gemeinen Diebſtahls durch körperliche Züchtigung, oder Erhöhung der Geldſtrafen nach ſich; ſo wie, wenn mehrere gemeine Holzdiebſtähle wiederhohlt begangen worden, die Strafe, welche durch die noch unbeſtraften Diebſtähle verwirkt worden, zu verdoppeln iſt.

Iſt ein ſolcher Dieb gar nicht zu beſſern, und fällt er, nach ſeiner Loslaſſung von der, zum drittenmal verwirkten Veſtungsſtrafe, dennoch wieder in voriges Laſter zurück: ſo muß die menſchliche Geſellſchaft vor ihm ſicher geſtellet, und er lebenslang im Zuchthauſe verwahret werden.

S. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1144.

3) Gewaltſamer Holzdiebſtahl.

Unter gewaltſamen Holzdiebſtahl iſt zu verſtehen: wenn die Eigenthums-Rechte eines Waldherrn, durch gefährlichen Einfall eines Dritten oder Mehrerer in der Abſicht beeinträchtigt werden, mit Gewalt ſich Holz zuzueignen, oder mit Gewalt die geſetzliche Hinderung der Beeinträchtigung abzuwenden.

Doch findet, wenn die Beſitznehmung des geſtohlenen Holzes nicht vollendet worden, nur der geringere Grad der geſetzlichen Strafe ſtatt, und ſo auch, je nachdem die unternommene Gewalt, der wirklichen Ausführung, mehr oder weniger nahe geweſen iſt.

Wenn bei einem gewaltſamen Holzdiebſtahl, annoch erſchwerende Umſtände hinzukommen: ſo wird das Verbrechen hierdurch größer,

und die Dauer oder Größe, der durch die That ſelbſt verwirkten Strafe verlängert oder vermehrt.

Der Gebrauch, und die Beſchaffenheit der Waffen und Werkzeuge bei einem gewaltſamen Holzdiebſtahl, beſtimmen nach den Umſtänden von der Ueberzeugung — in wie fern bey gefundenem Widerſtand Gebrauch davon gemacht worden ſeyn würde, oder gemacht iſt, — die höhern Grade der Strafe, nach den Criminalgeſetzen.

Auch hierbey, und beſonders in den Wäldern des Staates iſt auf die Sittlichkeit der Handlung Rückſicht zu nehmen.

Mehr ſ. Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 1163 — 1183.

Achtes Kapitel.

Von der Einſchränkung des Waldeigenthums durch Servitute (Dienſtbarkeiten).

§. 106.

Von den Grundgerechtigkeiten überhaupt.

Endlich ſind bey der juriſtiſchen Betrachtung des Waldeigenthums, die zum öftern vorkommende Einſchränkungen deſſelben, durch dingliche und perſönliche Gerechtigkeiten zu bemerken.

Es werden hier nicht diejenigen Einſchränkungen gemeinet, welche aus den verſchiedenen Arten des Eigenthums entſpringen, und gleichſam unzer-

trennlich damit verknüpft ſind, wie zum Beiſpiel bey Lehn- *) Fidei-Commiſſ- **) und Erbzinsgütern ***) angetroffen werden.

Eben ſo wenig gehören hierher diejenigen Einſchränkungen, welche ſich in den Polizeyrechten gründen; wenn ſelbige zum Beyſpiel: zum Beſten des Staats die Verwüſtung der Wälder, oder den Verkauf des Holzes außerhalb Landes verbieten.

Sondern hierher werden gezählet: bloß die Servitute, Dienſtbarkeiten oder ſogenannten Grundgerechtigkeiten.

§. 107.

Begriff von Servituten.

Selbige beſtehen in dem Rechte eines Dritten, von eines Andern Grundſtück gewiſſe Nutzungen zu ziehen, und vermöge deſſen der Eigenthümer verbunden wird, in ſeinem Eigenthum — zum Vortheil eines Andern, etwas zu leiden, oder zu unterlaſſen.

Dergleichen Recht ſtehet entweder nur einer einzelnen Perſon zu, und erliſcht mit deren Tode, und es iſt eine ſogenannte perſönliche Dienſtbarkeit vorhanden.

Oder es haftet auf einem benachbarten Grundſtück, und wird mit demſelben von einem Beſitzer auf den andern übertragen, und in dieſem

*) Lehngüter, ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XVIII. und Th. 2. Tit. XIV. §. 20.

**) Fidei-Commiſſgüter, ſ. Landrecht Th. 2. Tit. IV. §. 47 — 226.

***) Erbzinsgüter. ſ. Landr. Th. 1. Tit. XVIII. §. 683. ꝛc.

Falle wird es eine **Realdienſtbarkeit** oder **eigentliche Grundgerechtigkeit** genannt.

§. 108.

Deren Erwerbung.

Es wird beydes auf eben die Arten **erworben**, als **wie das Eigenthum ſelbſt**, daher es nicht nöthig iſt, allhier zu wiederhohlen was ſchon bei Erlangung des Eigenthums im vierten Kapitel dieſes Abſchnittes vorgekommen iſt.

§. 109.

Deren Erhaltung.

Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag des belaſteten Grundſtückes ſchmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anſtalten angedeutet werden, muß der Berechtigte zu ihrer fortwährenden **Erhaltung** in das **Hypothekenbuch** des belaſteten Grundſtückes eintragen laſſen. **Beſonders** gilt dieſes von **Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten**; doch ſtehet die unterbliebene Eintragung dem Berechtigten, in der Ausübung ſeines Rechts gegen denjenigen, gegen welchen er ſelbiges erworben hat, und gegen deſſen Erben, ſo **lange** ſie das belaſtete Grundſtück beſitzen — **nicht** entgegen *).

§. 110.

Deren Erlöſchung.

Dergleichen **Grundgerechtigkeit erliſcht aber** ohne die Eintragung, wenn die Veräußerung

*) ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 18 — 20.

des belaſteten Grundſtückes ſeit zwey Jahren in da Hypothekenbuch eingetragen, während der Zeit abe die Grundgerechtigkeit nicht eingetragen, noch vo dem neuen Beſitzer ausdrücklich übernommen wor den; da ſie alsdann gegen dieſen nicht ferner aus geübet werden kann *).

Es können auch Grundgerechtigkeiten aufhö ren, wenn die Rechte des Berechtigten, und di Verbindlichkeiten des Verpflichteten in Einer Perſon zuſammentreffen.

Zu einer ſolchen Vereinigung wird erfordert, daß die Perſon, in der ſie erfolgt, das Recht für ſich ſelbſt auszuüben, und die Pflicht für eigene Rechnung zu leiſten habe. Ferner, daß bei ihr das Recht und die Verbindlichkeit aus einem unwi derruflichen Rechtsgrunde zuſammen kommen. Iſt der Vertrag oder die Handlung, wodurch die Verei nigung erfolgt, widerruflich: ſo ruhen die Rechte und Pflichten nur ſo lange, als die Vereinigung dauert. ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XVI. §. 476 — 479. 485.

Sie erliſcht aber nicht durch Unterlaſ ſung der Ausübung des Rechts gegen denje nigen und deſſen Erben, gegen welchen es erwor ben worden iſt; es wäre denn, daß wegen der Unterlaſſung ausdrückliche Aeußerungen entweder von dem Verpflichteten, oder von dem Berechtigten, ſeit einem zur Verjährung erforderlichen Zeitraum geſchehen, oder geduldet wären **).

*) Mehr ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 21 — 24.

**) Daſelbſt §. 43 — 54.

§. 111.

Aufzählung der beym Waldeigenthum vorkommenden Servitute.

Servitute oder Grundgerechtigkeiten, die beym Waldeigenthum vorkommen können, ſind gewöhnlich folgende:

1) die, des Fußſteiges oder Durchganges;
2) die Wegegerechtigkeit;
3) die Triftgerechtigkeit;
4) die Hut- und Weidegerechtigkeit;
5) die Gerechtigkeit zur Viehtränke;
6) die Waſſerleitungsgerechtigkeit;
7) die Holzungsgerechtigkeit;
8) die Jagdgerechtigkeit als Servitut;
9) die Maſtungsgerechtigkeit.

Dieſe verdienen beſondere Betrachtung.

§. 112.

Von der Gerechtigkeit des Fußſteiges oder Durchganges.

Die Servitut des Fußſteiges oder Durchganges beſtehet darin: wenn nehmlich der Eigenthümer leiden muß, daß ſein Nachbar und deſſen Leute, auch ſogar Fremde, durch ſein Grundſtück gehen können.

Der Durchgang kann nicht allein zu Fuße, ſondern auch zu Pferde, nicht aber mit einem Wagen geſchehen *).

*) Das allgemeine Landrecht ſchließet das Reiten im Fußſteige, und auch die einrädrigen Karren aus. ſ. Th. 1. Tit. XXII. §. 65. Dieſes ſcheint indeſſen bloß auf die Bürgerſteige vor den Häuſern in den

Auch ſtehet dem Nachbar frey, alles zu thun, was zum Durchgang nöthig iſt. Der Berechtigte kann alſo Brückenſteige bauen, und den Fußweg ausbeſſern, jedoch auf ſeine eigene Koſten.

Die Breite eines Durchganges, oder Fußſteiges iſt drei bis vier rheinländiſche Fuß.

Aus obigen Berechtigungen folgt indeſſen nicht die Befreyung von Abgaben der Durchreiſenden.

Wem das Durchgangsrecht zukömmt, der muß ſich genau auf dem beſtimmten Fußſteige halten, und darf unter keinerley Vorwande — Nebenwege ſuchen. ſ. Landrecht ꝛc. Th. 1. Tit. XXII. §. 63 — 70.

§. 113.

Von der Weggerechtigkeit.

Die Weggerechtigkeit iſt: wenn der Eigenthümer leiden muß, daß durch ſein Grundſtück der Nachbar gehen, reiten, Vieh an Stricken darüber führen, und Fuhrwerk treiben könne. Dagegen folgt aus den obigen Befugniſſen noch nicht das Recht — Vieh darüber zu treiben. Eben ſo wenig folgt aus der Befugniß Vieh zu treiben ein Recht zu fahren.

Zu einem ſolchen Wege müſſen in der geraden Linie acht Fuß breite, und wo er ſich krümmt, zwölf bis ſechszehn Fuß angewieſen werden.

Städten zu gehen, wo dieſe Einſchränkung zur Sicherheit und Bequemlichkeit der häufigen Fußgänger erforderlich iſt.

Jedoch hängt dieſes hauptſächlich von Verabredung der Parteyen ab.

Es iſt aber dieſe Gerechtigkeit ſo zu nutzen: daß dadurch an den Früchten und umſtehenden Bäumen kein Schade geſchehe.

§. 114.

Von der Triftgerechtigkeit.

Die Triftgerechtigkeit beſtehet in dem Rechte: ſein Vieh durch des Nachbarn Grundſtück zu treiben. Unter Vieh, werden auch Schaafe und Schweine ꝛc. nicht aber wird Federvieh darunter mit verſtanden.

Wer das Recht des Viehtreibens hat, muß ſolches dergeſtalt einrichten, daß das Vieh durch Uebertreten, oder ſonſt keinen Schaden verurſache. Zum Viehtrieb iſt die doppelte Breite eines Weges anzuweiſen.

Verzäunungen aber, oder andere Befriedigungen iſt der Berechtigte auf ſeine Koſten anzulegen, oder zu unterhalten nicht verbunden.

Will der Beſitzer des belaſteten Grundſtückes dergleichen etwa bisher von ihm unterhaltene Anſtalten, aus Holzerſparung oder aus andern Urſachen eingehen laſſen, ſo iſt der Berechtigte bey gehöriger Breite der Trift, zum Widerſpruche dagegen nicht befugt; und muß dennoch, die ihm obliegende Verbindlichkeit, keinen Schaden mit dem Vieh zu verurſachen, — beobachten.

Wenn die Viehtrift überhaupt verſtattet worden, ohne einen beſtimmten Ort zu benennen, ſo kann der Berechtigte ſein Vieh durchtrei-

ben, wo es ihm am bequemſten iſt. Entſtehet Streit darüber; ſo beſtimmt der Richter, bei einer Lokalbeſichtigung den Ort. Dieſer hat dabey ſein Augenmerk darauf zu richten, daß der Eigenthümer an der Subſtanz des Grundſtückes am wenigſten Schaden leide, und an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung auch nicht gehindert werde.

§. 115.

Von der Hut- und Weidegerechtigkeit.

a) Begriff.

Vermöge der Hut- und Weidegerechtigkeit iſt jemand berechtigt: auf eines andern Grundſtück ſein Vieh zu weiden.

b) Unbeſtimmte Hütung.

Wenn überhaupt eine Hut- und Weidegerechtigkeit konſtituiret worden; ſo kann der Berechtigte alles ſein vierfüßiges Vieh hintreiben, hüten, und weiden laſſen.

c) Beſtimmte Hütung.

Wenn hingegen nur für eine Art von Vieh, als für Ochſen, oder für Schaafe die Hütung und Weide verſtattet worden, ſo darf kein anderes Vieh dahin getrieben werden.

d) Einſchränkungen des Berechtigten.

Ueberhaupt aber iſt kein krankes, unreines, oder gar mit Seuchen befallenes Vieh hinzutreiben, vielmehr der Eigenthümer berechtigt, deshalb Caution zu fordern. So wie der Berechtigte

auch nicht mehr Stücke zur Weide ſchicken darf, als zur Zeit der errichteten Servitut beſtimmt, oder vorhanden geweſen; daher denn der Zuwachs, ſobald derſelbe nicht mehr geſäugt wird, billig ausgeſchloſſen iſt.

Wenn dieſe Dienſtbarkeit durch Verjährung erlanget worden; ſo erſtrecket ſie ſich nur auf diejenige Art und Anzahl Vieh, welche zur Zeit, da die Verjährung geendet worden, wirklich auf das dienende Grundſtück geweidet hat.

Die Weidegerechtigkeit kann in keinen andern Gebrauch verwandelt werden, und der Berechtigte iſt, wenn er kein Vieh hat, nicht befugt, das Graß abzumähen; eben ſo wenig — einem Andern ſein Recht abzutreten.

Der Eigenthümer kann nicht gehindert werden, ſich der Weide mit ſeinem Vieh ebenfalls zu bedienen, denn es ſtehet nicht zu vermuthen, daß er ſich ſolches habe begeben wollen. Wenn aber der Eine oder der Andere zu viel Vieh halten, und die Weide übertreiben wollte, ſo muß durch richterliches Erkenntniß die Zahl beſtimmet werden.

Der Herr des dominirenden Gutes darf nichts unternehmen, wodurch die Dienſtbarkeit dem Andern läſtiger gemacht wird.

e) Einſchränkungen des Dienenden.

Dagegen muß auch dieſer, der Eigenthümer des dienenden Gutes, nichts veranlaſſen, wodurch der Gebrauch der Hütung und Weide gemindert wird.

Ihm ſtehet alſo nicht frey, einige Oerter der Hütung willkührlich auszuraden, und zu Wieſen oder Aecker zu machen, zu umzäunen, oder zu umgraben.

f) Einſchränkungen wegen der Holzkultur.

Wenn jedoch ein Holzfleck ausgehauen oder ausgegangen wäre, ſo bleibt es dem Eigenthümer des Waldes unbenommen, ſolchen wieder mit Holzſaamen zu beſäen oder zu bepflanzen, alſo, die Subſtanz des Waldes zu erhalten, und zu dem Ende mit einem Graben oder Zaun zu umziehen, und den Weideberechtigten ſo lange davon zurück zu weiſen, bis das junge Holz ſo weit angewachſen iſt, daß es vom Viehe nicht mehr beſchädigt werden kann.

Der Hütungsberechtigte iſt in ſolchem Falle ſchuldig, dieſen Platz ſo lange zu meiden. Jedoch kann Jener — auch die Anlegung ſolcher Schonungen oder Gehäge mit einem Male nicht dergeſtalt vervielfältigen, daß dieſem ſein Recht auf einige Zeit ganz vereitelt, oder ſo eingeſchränket wird, daß er in ſeinem Hauswesen dadurch beträchtlichen Schaden leide, worüber §. 90. ſchon gehandelt worden iſt.

g) Einſchränkungen wegen landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen.

Wenn eine Grundobrigkeit einen Platz — aus einer Hütung die moraſtig iſt, und keine ſonderliche Weide hervorbringet, ausraden, abgraben, und Wieſen davon machen wollte; ſo kann derſelben ſolches nicht verwehret werden,

und die Unterthanen ſind ſchuldig, ſothanen Ort — eben ſo wohl als der Eigenthümer drey Jahre zu ſchonen.

Nach drey Jahren hat der Eigenthümer jedes Jahr den erſten Schnitt, nachher aber, muß die Wieſe zur gemeinen Hütung liegen bleiben, und der Hütungsberechtigte die verbeſſerte Weide, von der Zeit an, mit genießen.

b) Weitere Pflichten des Berechtigten.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Ausübung aller Hut und Weide, nur unter Aufſicht eines Hirten ſtatt finden könne, oder ſonſt hinreichende Anſtalten zur Verhütung alles durch das Vieh zu verurſachenden Schadens von dem Berechtigten getroffen werden müſſen.

Uebrigens iſt der Berechtigte, den höhern Polizeyverordnungen bei Ausübung ſeiner Gerechtigkeit unterworfen. Mehr — ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 80 — 186.

Die Hütungsgerechtigkeit, begreift die, der Trift und der Viehtränke zugleich.

§. 116.

Von der Gerechtigkeit zur Viehtränke.

Die Viehtränke iſt eine Gerechtigkeit, vermöge welcher jemand befugt iſt, ſein Vieh auf andern Grund und Boden zur Tränke zu treiben.

Wenn keine gewiſſe Art und Zahl von Vieh benennet worden, ſo wird gewöhnlich alles vierfüßige Vieh, ſo zur Wirthſchaft gebraucht wird, darunter verſtanden.

Die Triftgerechtigkeit §. 114. iſt nach der Natur der Sache — mit darunter begriffen.

In waſſerarmen Gegenden, iſt dieſes Recht von großer Wichtigkeit.

§. 117.

Von der Waſſerleitungs-Gerechtigkeit.

Durch das Waſſerleitungsrecht, iſt jemand befugt:

1) das benöthigte Waſſer von eines andern Gut oder durch daſſelbe, anders woher, nach ſeinem Gute hinzuleiten; oder auch —

2) das auf ſeinem Gute überflüßige Waſſer, durch ſeines Nachbarn Gut abzuleiten.

Dieſe Dienſtbarkeit hat ihren Nutzen

a) wenn der Berechtigte Mangel an Waſſer hat, und daher genöthigt iſt ſolches anzuſchaffen, um ſeine Aecker und Wieſen zu wäſſern, ſein Vieh zu tränken, oder ſeine Mühlen zu treiben; und im andern Falle —

b) wenn ſeine Grundſtücke — Ueberſchwemmungen ausgeſetzt ſind.

Dem Berechtigten ſtehet die Befugniß zu: alles zu thun, was zum nöthigen Gebrauch dieſer Waſſerleitung gehöret. Er kann Rinnen legen, Graben machen, eine ſteinerne Waſſerleitung anlegen, jedoch mit der Einſchränkung, daß andere auf dem Grundſtück haftende Grundgerechtigkeiten dadurch nicht benachtheiligt werden.

Wenn das Waſſer aus einem Bache geleitet wird, ſo ſtehet dem herrſchenden, jedoch auf ſeine Koſten

Koſten frey, denſelben zu reinigen, das Ufer zu repariren, und zu befeſtigen: und der dienende Eigenthümer iſt ſchuldig ihm einen Platz anzuweiſen, wo die zur Reparatur nöthigen Materialien hingelegt, und auf einem Wege herbey geſchafft werden können. Es iſt alſo zugleich die Dienſtbarkeit des Fußſteiges und des Weges dabey mit begriffen *).

§. 118.

Von der Beholzungs-Gerechtigkeit.

Das Beholzungsrecht beſtehet in der Befugniß, aus eines Andern Walde ſeinen Holz-Bedarf zu nehmen.

Dieſes Recht kann ſich:

a) auf Bau-Nutz- und Brennholz zugleich, oder

b) auf zwey, oder

c) auf nur eine Sorte allein erſtrecken; jedoch als eine Servitut betrachtet, nie über den eigenen Bedarf ausgedehnet werden. Denn der Holzungsberechtigte kann in der Regel, das zu ſeinen Bedürfniſſen ihm angewieſene Holz nicht verkaufen, ſondern muß, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer des Waldes vergüten.

A) Auf Bauholz und Nutzholz.

Iſt von dem Bauholz keine gewiſſe Anzahl von Stücken jeder Sorte auf einen gewiſſen Zeitraum beſtimmt, ſondern das Recht nur im Allge-

*) Von der Vorfluth (ur Waſſerableitung — ſ. Landrecht Th. I. Tit VIII. §. 102 — 117.

meinen verſtattet worden; ſo muß nachgewieſen werden, wie viel zu dem vorſeyenden nöthigen Bau erforderlich iſt, und der Berechtigte muß von dem Waldeigenthümer oder deſſen Adminiſtrator den Befehl an den Forſtbedienten zur forſtmäßigen Anweiſung und Verabfolgung einhohlen.

Die Befugniß einer Grundgerechtigkeit auf Bauholz, erſtreckt ſich nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder zur Wiederherſtellung, der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden geweſenen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude erforderlich iſt. Zu neuen Anlagen, darf alſo der Wald das Bauholz nicht hergeben.

Ueberhaupt — darf der Berechtigte das Holz der Regel nach **nicht nach Willkühr** hauen, ſondern er **muß ſich** ſolches von dem Eigenthümer des Waldes anweiſen laſſen, und im Walde ſich allen Forſtpolizey-Geſetzen, d. i. **der Forſtordnung unterwerfen.**

B) Auf Brennholz überhaupt.

So wie das **Brennholz** bekanntermaaßen (Th. 1. dieſes Werkes. §. 360 — 365.) in verſchiedene Gattungen eingetheilet wird, ſo kann auch die Holzungsgerechtigkeit, ſich entweder:

a) auf **Brennholz überhaupt**, welches alle Sorten begreift; oder nur

b) auf **beſtimmte Gattungen** erſtrecken.

1) Auf Raff- und Leſeholz.

Wer bloß ein **Recht auf Raff- und Leſeholz**, als der geringſten Gattung, hat, der muß ſich **der übrigen beſſern Gattungen** enthalten, und der iſt **nicht befugt**, bey deſſen Samm-

lung, Axt, oder Beil, oder ſolche Werkzeuge mit in den Wald zu bringen, womit anderes Holz gehauen, oder Aeſte von den Bäumen, oder Stubben und Wurzeln aus der Erde gebracht werden können.

Die Befugniß, Streu zu rechen, oder Kien zu hohlen iſt unter dem Rechte zum Raff- und Leſeholz nicht mit begriffen. Wer die Befugniſſe dabei überſchreitet, macht ſich im Wiederhohlungsfalle ſeines Rechtes für ſeine Beſitzzeit verluſtig.

Sie können auch in Ermangelung des Raff- und Leſeholzes — ſelbſt abgeſtandenes Holz nicht fordern.

2) Auf Lagerholz.

Das Recht zum Lagerholze hergegen, begreift das Recht zum Raff- und Leſeholze, als zu einer mindern Gattung unter ſich.

Hierzu iſt zu rechnen, der Abfall oder die Abgänge, nach dem Holzſchlage des Eigenthümers, und die vor Alter umgefallenen, anbrüchigen Brennholz-Bäume.

Da dieſes der Fall nicht mit den Windbrüchen iſt, ſo können ſolche auch nicht unter das Lagerholz gezählet werden. Es ſey denn, daß ſie ausdrücklich bey der Berechtigung auf Lagerholz, benennet worden wären.

3) Auf Stubben- Stock- und Wurzelholz.

Wer zu Stock- oder Stubbenholz berechtigt iſt, dem gebühret nur dergleichen von den Nadelholzarten die nie wieder ausſchlagen; (ſ. Th. 1. dieſes Werkes. §. 215. am Ende) und von Laub-Baumhölzern von welchen nicht Wie-

derausſchlag erwartet wird, (daſ. §. 363.) weil außerdem der nöthige Wiederwuchs in den Schlagholzrevieren, zum Schaden des Waldeigenthümers vereitelt werden würde.

Hierunter ſind auch die Wurzeln von den zu rodenden Stocken als eine geringere Holzgattung, begriffen; nicht aber andere Gattungen von Brennhölzern.

Da die Stubben, oder das Stock- und Wurzelholz nicht anders, als mit Axt und Spaden oder Grabſcheit, und Radehacke zu gute zu machen ſind, ſo können zu dieſem Gebrauch dem Berechtigten die genannten Werkzeuge mit zu bringen nicht verwehret werden.

4) Auf Klafterholz.

Wer zu Klafterholz berechtigt iſt, der muß die Anweiſung an den Forſtbedienten des Reviers, auf welches man berechtigt iſt, nachſuchen, und man kann nicht nach Willkühr ſelbſt hauen, was und wo es einem gefällt. Das Schlager- oder Hauerlohn, muß der Berechtigte bezahlen.

Sobald nicht ausdrücklich Kluft- Scheit- oder Klobenholz (ſ. Th. 1. dieſes Werks §. 361.) benennt iſt, ſo muß der Berechtigte ſich gefallen laſſen, auch das beym Einſchlagen fallende Knüppelholz (ſ. Th. 1. dieſes Werkes. §. 362.) mit in die Klaftern zu nehmen.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß in Ermangelung der Beſtimmung des Klaftermaaßes, das im Lande nach der Forſtordnung übliche, anzunehmen iſt.

5) Auf Wellen- oder Waſen- oder Reis-Holz.

Hierher gehöret auch noch endlich die Bemerkung der Berechtigung auf Wellen, oder Waſen oder Reiſig (ſ. Th. 1. dieſes Werkes. §. 364.) womit es, wenn dieſe Gattung ausdrücklich benennt iſt, wegen Aufſchlagens und Bindens, ſo wie mit dem Aufklaftern des Klafterholzes gehalten wird. Es darf nicht anders als außer der Saftzeit gehauen werden. Iſt es nicht Schockweiſe feſtgeſetzt, ſo wird es ungebunden in Fudern abgefahren.

Es begreift weiter keine andere Brennholzgattung, als Raff- und Leſeholz unter ſich.

Da es auch forſtmäßig durch den Eigenthümer des Waldes gehauen wird, und von dem Berechtigten ſelbſt nicht gehauen werden darf, ſo bleibt Axt und Beil zurück.

C) Auf beſtimmte Holzarten.

Bey dem Beholzungsrecht zu einer gewiſſen Gattung Brennholz, oder einer gewiſſen Holzart ſelbſt — kömmt es ſehr darauf an:

1) ob ſie unter der Einſchränkung — in ſofern dergleichen Holz im Walde vorhanden iſt, verſtattet, oder
2) ob ſie ohne Einſchränkung auf den Bedarf des Berechtigten überhaupt gerichtet worden.

1) Unter Einſchränkungen und Vorbehalt.

Im erſtern Falle, mit Vorbehalt und Einſchränkung — muß der Berechtigte ſich beruhigen, und ſein Recht ſo lange ſchlafen laſſen, als von dieſer Holzart oder Gattung im Walde nichts vor-

handen iſt; in ſo fern nemlich der Eigenthümer nicht durch forſtwidrige Bewirthſchaftung dieſen Mangel verurſachet hat; denn hat er dieſes erweislich gethan, ſo muß er den Berechtigten auf andere Art zufrieden ſtellen. Der Eigenthümer kann indeſſen angehalten werden, die fehlende Sorte wieder anzuziehen.

2) Ohne Einſchränkungen.

Im andern Falle hergegen ohne Einſchränkung, iſt der Eigenthümer ſchuldig, für den Holzbedarf des Berechtigten, ſchlechterdings zu ſorgen, und ihm ſolchen in einer andern Holzgattung verhältnißmäßig anzuweiſen; in ſo fern er in der anfänglich beſtimmten Sorte nicht mehr vorhanden iſt. Zum Beiſpiel: wenn jemand auf Raff- und Lagerholz zu ſeinem Bedarf in einem Walde angewieſen iſt, und es wäre dergleichen nicht mehr darinnen zu finden, ſo hat er ein Recht von dem Eigenthümer des dienſtbaren Waldes — ſeinen Holzbedarf in Klaftern von ſtehenden Bäumen zu fordern. Dieſe Forderung erliſcht aber, ſobald wieder Raff- oder Lagerholz vorhanden iſt.

Indeſſen iſt kein Forſtbedienter befugt, ihm ander Holz für ſich, und ohne Vorbewuſt und Anweiſung des Waldeigenthümers zu bewilligen, und verabfolgen zu laſſen.

D) Andere wechſelſeitige Verbindlichkeiten und Verhältniſſe des Berechtigten und des Dienenden.

1) Des Berechtigten.

Der Berechtigte iſt nicht befugt, ſeine Gerechtigkeit ſo weit auszudehnen, daß dem dienenden

Eigenthümer dadurch der ganze Nutzen von ſeiner Holzung entzogen würde, vielmehr muß der Berechtigte dem Eigenthümer nachſtehen, wenn der Wald

a) durch Zufall, oder

b) durch höhere Macht —

ſo weit gekommen wäre, daß ſie Beide ihr Bedürfniß daraus nicht erhalten könnten, ohne ihn völlig zu verwüſten.

Doch ruhet in einem ſolchen Falle die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, nur ſo lange, bis der Mangel gehoben iſt.

Unter die Zufälle iſt zu rechnen: Brand, Windbruch, Inſektenfraß, Dürre, Froſt, Schneebruch und Ueberſchwemmung.

Unter höhere Macht aber: Krieg und Verheerung, Veränderung der Subſtanz oder Größe des Waldes zum allgemeinen Beſten auf Befehl der oberſten Gewalt.

Der Berechtigte kann ſein Bedürfniß nicht auf mehrere Jahre voraus, ſondern nur für jedes Wirthſchaftsjahr beſonders fordern. Wer zu Raff und Leſeholz berechtigt iſt, muß die vom Eigenthümer beſtimmte Holztage halten.

2) Des Dienenden.

Dagegen aber darf der Eigenthümer auch nicht durch eine forſtwidrige Wirthſchaft den Berechtigten in ſeinem Rechte einſchränken, ſondern er iſt ſchuldig, dafür zu ſorgen, daß ſo viel Holz vorräthig bleibe, als nöthig iſt, um ihn zufrieden zu ſtellen, ſonſt muß er ihm auf andere Art gerecht werden. Auch kann er dazu angehalten werden, zur Vermeidung des Holzman-

gels und zur Norm ordentlicher Forſtwirthſchaft, den Wald in Schläge einzutheilen.

Wenn der Bedarf dem Berechtigten in einer ſo entlegenen Gegend angewieſen wird, daß die Herbeyhohlung deſſelben mehr als eine Tagereiſe entfernt iſt, ſo muß der Eigenthümer des Waldes, auf geſchehene Anzeige ſich gefallen laſſen, daß der Holzberechtigte ſich ſein Bedürfniß mehr in der Nähe anſchaffe, und dazu den Werth des angewieſenen entlegenen Holzes mit verwende. Will der Eigenthümer des Waldes dies nicht geſchehen laſſen: ſo muß er dem Berechtigten ſtatt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forſttaxe entrichten.

Wer das Recht hat, auf fremden Grunde und — Boden Bäume und Holzungen zu haben, der kann darüber gleich einem Eigenthümer frey verfügen. Auch iſt er berechtigt an die Stelle der ausgegangenen Bäume neue zu pflanzen, und den Wald forſtmäßig zu nutzen, und zu verbeſſern.

Uebrigens aber, muß der Berechtigte auf die Oberfläche des Bodens ſich einſchränken; und er kann weder den bisherigen Raum erweitern, noch die Hauptbeſtimmung deſſelben ohne die Einwilligung des Grundeigenthümers verändern. Die Natur der Sache bringt es mit ſich, daß unter allem dieſen auch die Weggerechtigkeit und die des Durchganges begriffen ſeyn müſſe.

E) Einmiethe iſt nicht Holzungsgerechtigkeit, als Servitut.

Mehrentheils wird den Bauern oder ganzen Dorfgemeinden das Hütungs- und Holzungs-

recht an Raff- und Leſeholz — gegen einen gewiſſen Weide- oder Holzzins verſtattet.

Dieſe Vergünſtigung iſt jedoch für keine Servitut zu achten.

Man nennt diejenigen die ſolche genießen, Einmiether; weil ſie nicht eher im Walde geduldet werden, als bis ſie den jährlichen Zins entrichtet haben, wogegen ſie einen Schein, oder ſogenannten Holzzettel erhalten, mit welchem ſie ſich gegen den Forſtbedienten legitimiren müſſen, wenn ſie nach Raff- und Leſeholz zur Heide kommen. Von Holzungs-Gerechtigkeit, ſ. Landrecht Th. 1. Tit. XXII. §. 197 — 246.

§. 119.

Von der Jagdgerechtigkeit als Servitut.

Auch kann die Jagdgerechtigkeit als eine Servitut auf eines Fremden Grundſtück ausgeübet werden; entweder überhaupt, oder auf eine gewiſſe Sorte Wildbrät, oder auch nur in Abſicht der Jagdfolge.

Da ſchon §. 91 — 99. von der Jagdgerechtigkeit ausführlich gehandelt worden, ſo würde es überflüßig ſeyn, das dort geſagte hier zu wiederhohlen.

§. 120.

Von der Maſtgerechtigkeit als Servitut.

Das Maſtungsrecht beſtehet in der Befugniß, eine gewiſſe Anzahl Schweine in eines andern Wald in Maſtung zu bringen.

Es findet nur ſtatt, wenn ſo viel Eckerig oder Maſt vorhanden iſt, daß der Eigenthümer

der Bäume, außer ſeinen eigenen Bedarf, andere Schweine für Geld in die Maſt nehmen kann. Das Maſtungsrecht beſchränket indeſſen nicht die forſtmäßige Benutzung der Maſthölzer ſelbſt.

Gewöhnlich findet die ganze Befugniß alsdann ſtatt, wenn die Maſt durch verpflichtete Sachverſtändige, mit Zuziehung des Berechtigten für volle Maſt gewürdiget wird. Hingegen darf nur die Hälfte der beſtimmten Anzahl eingetrieben werden, wenn die Maſt auf halbe taxiret iſt. Bey Sprangmaſt aber, ſchläft das Recht in ſolchem Jahre.

Der Berechtigte iſt ſchuldig, das beſtimmte Hüterlohn zu bezahlen; und wenn er nicht die Schweine in Natur mäſtet, dafür — das in der Provinz höhern Orts jährlich Stückweiſe feſtgeſetzte Maſtgeld von dem Eigenthümer zu nehmen; ohne an die andern Umgelder Anſpruch machen zu können, welche nur der Eigenthümer der Maſt, zur Beſtreitung der Adminiſtrationskoſten, von Andern zu nehmen, berechtigt iſt *).

*) Es wird von dem bisher über die Forſtrechte geſagten, in der dritten hier folgenden Tabelle, eine genaue Ueberſicht genommen werden können; welche durch Anführung der erklärendeu Stellen im erſten und in dieſem Theile des Forſthandbuches möglichſt deutlich, und unterrichtend, den Zuſammenhang des Ganzen, und die Gegenſtände darſtellet.

Dritte Tabelle.

Ueberſicht der Gegenſtände des Forſtrechts, nach Anleitung dieſes Werkes.

Das Forſtrecht iſt der Inbegriff aller Geſetze, die das Forſtweſen betreffen. Th. II. §. 56.

Geſetze ſind Vorſchriften, nach welchen wir unſere Handlungen einzurichten verbunden ſind. §. 44.

ſie theilen ſich:

a. in befehlende; *b.* in verbietende; *c.* in erlaubende;

1) natürliche, §. 45. und 2) bürgerliche Geſetze, §. 55.

Die erſtern werden aus dem natürlichen Beſtreben nach Glückſeligkeit bekannt. Die andern ſind Vorſchriften des Regenten zu unſerer Richtſchnur.

Der Inbegriff der Vorſchriften des Regenten in Forſtſachen iſt

das Forſtrecht.

Es theilet ſich ab:

in

I. Das Forſt-Polizeyrecht im engern Verſtande. §. 57 — 64.

Es folgt aus dem Forſthoheits-Rechte, und dieſes giebt Befugniß:

1) Zur Polizey-Geſetzgebung; 2) Zur Beſtellung der Forſt- und Jagd-Beamten; 3) Zur Beſtellung der Forſt-Gerichte mit der Polizey-Gerichtsbarkeit;

um aus Gründen der Polizey-Wiſſenſchaft:

anzuleiten, zu gebieten, zu verbieten, zu beobachten, zu unterſuchen, zu bewirken, zu beſtrafen, durch den geſammten Forſt- und Jagd-Staat, nach Tabelle II.

zur Erhaltung guter Forſtordnung im ganzen Lande;

in Abſicht:

1) Des Holzanbaues. 2) Der Erhaltung der Forſten und der Jagden. 3) Der Benutzung der Forſten und der Jagden.

Die Gegenſtände der Forſt-Polizey ſind alſo: (nach Anleitung des 1ſten Th. d. W.)

Forſtverbeſſerungs-Sachen. §. 391 — 405. und zwar:	Forſtunterhaltungs-Sachen. §. 406 — 446. und zwar:	Forſtbenutzungs-Sachen. §. 447 — 491. und zwar:
1) Gründe zum Holzanbau. §. 391. 2) Gebot dazu. §. 392. 3) Anleitung dazu. §. 205 — 334 4) Erlaubniß zur Befriedigung der Anlagen. §. 335. 5) Gebot zur billigen Beyhülfe der Genießenden §. 394. 6) Vorſchriften an die Forſt-Beamten, deswegen §. 396 — 402. 7. Beſtimmung der Schonungen u. deren Verhältniß. §. 403—405.	1) Gründe zur Erhaltung. §. 406. 2) Gebot d. Erhaltung. §. 407 - 408. 3) Beſtimmung jährlicher Schläge. §. 409 — 413. 4) Anordnung zu Erhaltung der Forſtgränzen. §. 414 — 417. 5) Gebot, die Forſten vermeſſen, eintheilen und abſchätzen zu laſſen. §. 418—420. 6) Vorkehrungen gegen den Holzdiebſtahl. 427 — 429. 7) Vorſchriften zur Ahndung des Holz-Diebſtahles. §. 430 - 431. 8) Aufſicht und Beobachtung: *a.* Daß die Forſtbediente zu verpflichten ſind; §. 433. *b.* gegen u. bey Waldfeuer; §. 434. *c.* gegen Baumbeſchädiger; §. 435. *d.* gegen hohe Stubben; §. 436. *e.* gegen Auflaſſen der Stubbenlöcher; §. 437. *f.* gegen unbefugtes Grashohlen, und Einhüten in die Schonungen; §. 438. *g.* gegen Laubſträufeln; §. 439. *h.* gegen Verwüſtung der Privat-Waldungen im Staate; §. 440. *i.* auf die Schneidemühlen; §. 441. *k.* auf die Landſtraßen und Wege in den Forſten; §. 442. *l.* auf die Waldgeſtelle, und Alleen; §. 443. 444. *m.* auf allerley Exceſſe; §. 445. *n.* gegen Vagabonden und Räuber-Geſindel. §. 446. 9) Vorſchriften zur Holzerſparung. ——— 1) Gründe zur Erhaltung der Wildbahne. §. 421 — 423. 2) Mittel dazu überhaupt. §. 424. 3) Anſtalten. §. 425. 426. 4) Gebot der Setz-, Brüt- und Schonzeit insbeſondre.	1) Grundſätze bey der Benutzung. §. 447 — 449. 2) Verordnung der Taxen. §. 450. *a* Der Holztaxe. *b.* Der Maſttaxe. 3) Gebot zur Anweiſung des Holzes, §. 462 — 464. *a.* nach Qualität; §. 465 — 468. *b,* nach zu beſtimmenden Maaß. 4) Vorſchriften zur gehörigen Berechnung der Benutzung. §. 469 — 491. 5) Erlaubniß zur Holzausfuhre außer Landes, und der Importation. 6) Verbot der Importation, und der Holzausfuhre. ——— 1) Grundſätze bey Benutzung der Jagden. §. 448. 2) Verordnung der Wildtaxe. §. 453. 3) Vorſchriften zur gehörigen Berechnung der Jagdnutzung. §. 476. 4) Erlaubniß zur Exportation des Wildes. 5) Verbot der Exportation. 6) Einſchränkung der Benutzung *a* nach der Befugniß zur hohen *b.* „ „ „ „ mitteln *c.* „ „ „ „ niedern Jagd.

in

II. Das eigentliche Forſtrecht im engern Verſtande. §. 65 - 120.

Es begreift alle Rechte und Verbindlichkeiten in ſich, die aus dem Wald-Eigenthum entſpringen können. §. 65.

Das Wald-Eigenthum, iſt ein Recht an einem Walde, welches die Befugniß giebt: über denſelben, ohne jemands Zuthun zu disponiren.

(Die Subſtanz des Waldes beſtehet in dem Waldplatze oder Walddiſtrikt, und in dem darauf ſtehenden Holze.)

Das Wald-Eigenthum

iſt:

entweder Einer Perſon allein gehörig. §. 67. oder mehreren gemeinſchaftlich gehörig, oder aber unter mehrern Perſonen getheilt. §. 68.

alſo: Ein vollkommenes Eigenthum. §. 69.

alſo: Ein unvollkommenes Eigenthum. §. 70.

Beides iſt entweder ganz frey, §. 72., oder aber eingeſchränkt, §. 71.

(Ein ganz freyes Forſt-Eigenthum findet in einem wohlgeordneten Staate nicht leicht ſtatt.)

Dieſes geſchiehet: durch Geſetze, Verträge, letzte Willensmeinung.

Die Gegenſtände juriſtiſcher Betrachtungen beim Waldeigenthume ſind: Th. II. §. 73 - 120.

1. Die Erlangung. §. 73.	2. Die Bezeichnung. §. 81.	3. Die Benutzung, §. 86.	4. Die Wirkung, §. 100.	5. Die Einſchränkung durch Servitute, Dienſtbarkeiten.
Dieſe geſchiehet: durch *a.* Kauf; §. 74. *b.* Tauſch; §. 75. *c.* Schenkung; §. 76. *d.* Erbſchaft; §. 77. *e.* Vermächtniſſe; §. 78. *f.* Verjährung. §. 79. 80.	begreift die Befugniß: *a.* Gränzſcheidungen anzulegen. §. 82. *b.* Streitige Gränzen berichtigen zu laſſen. §. 83. *c.* Durch Erneuerung der Verdunkelung der Gränzen vorzubeugen. §. 84. *d.* Ueber Verrückung der Gränze — Recht zu nehmen. §. 85.	beſtehet hauptſächlich: im Rechte zur vollſtändigen Benutzung. Jedoch unter den Forſt-Polizey-Geſetzen der Landeshoheit, im *a.* Holzſchlag-Rechte. §. 87. *b.* Maſt-Rechte. §. 88. *c.* Laub- und Graſungs-Rechte. §. 89. *d.* Anpflanzungs-Rechte. §. 90. *e.* Jagd- oder Wayd-Rechte; wenn dieſes letztere als ein Regal zum Wald-Eigenthum verliehen iſt. §. 91 — 99.	beſtehet in dem Rechte alle Andere von dem Gebrauch ſeines Eigenthums auszuſchließen, die nicht dazu, entweder durch Geſetze oder Verträge, oder letzte Willens-Meinung befugt ſind. Hierzu *a.* weiſen die Geſetze Mittel an. 1) Zum Recht zu verhelfen. 2) Die unrechtmäßige Beeinträchtigung des Eigenthums zu ahnden. *b.* Verſtatten die Geſetze Mittel, nehmlich: ſich durch außergerichtliche Selbſthülfe zu ſchützen — Durch die Pfändung, eine Art der Privat-Gewalt. §. 101 — 105.	Dieſes ſind Rechte eines Dritten von eines Andern Wald-Eigenthum gewiſſe Nutzungen zu ziehen. §. 106. Dieſes Recht ſtehet entweder I. Einer Perſon, oder mehreren zu, und iſt alſo ein perſönliches, oder II Es haftet auf einem benachbarten Grundſtück, und iſt daher eine Real-Dienſtbarkeit, oder eigentliche Grundgerechtigkeit. §. 107. Dergleichen Gerechtigkeiten werden erworben, wie das Eigenthum ſelbſt §. 108. ——— Beim Waldeigenthum pflegen vorzukommen: 1) Die Gerechtigkeit des Fußſteiges. §. 112. 2) Die Wegegerechtigkeit. §. 113. 3) Die Triftgerechtigkeit §. 114. 4) Die Hut- und Weidegerechtigkeit. §. 115. 5) Die Gerechtigkeit der Viehtränke. §. 116. 6) Die Gerechtigkeit der Waſſerleitung. §. 117. 7) Die Holzungsgerechtigkeit. §. 118. 8) Die Jagdgerechtigkeit. §. 119. 9) Die Maſtungsgerechtigkeit. §. 120. Deren Ausübung geſchiehet nach den Forſt- u. Jagd-Polizeygeſetzen, unter landeshoheitlicher Oberaufſicht.

Vierter Abſchnitt.

Grundſätze

der

nöthigen Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes, und des nachhaltigen Ertrages der Forſten.

Erſtes Kapitel.

Von der Forſtſchätzung überhaupt.

§. 121.

Allgemeiner Begriff von Schätzung, Würderung, Würdigung, oder Taxation.

So vielerley auch der Sinn iſt, welchen man dieſen gleichbedeutenden Wörtern beyzulegen pflegt; als dafür halten, aus wahrſcheinlichen Gründen urtheilen ꝛc., ſo werden ſolche hier doch im engern Verſtande genommen, und es wird dadurch die gewiſſe Beſtimmung eines Dinges, nach ſeiner Größe, ſeiner Zahl, ſeiner Materie, ſeinem Werth und Preis nach, dergeſtalt und ſo gemeinet, daß ſich der Begriff von Muthmaßlichkeit verlieret.

Denn: Größe, Zahl und Materie, — eines Dinges werden nur durch meſſen, wägen, abzählen — ſicher beſtimmt, woraus auch deſſen Werth nach der Beſchaffenheit und nach beſtimmten Preiſen richtig gefolgert, dieſes Urtheil aber, durch Schätzung, oder Würderung, Würdigung — Taxation — thätig erwieſen wird.

§. 122.

Abſtrakter Begriff von Forſtſchätzung, Waldtaxation.

In ähnlicher Bedeutung, wird unter Forſtabſchätzung, Waldſchätzung, Würderung, Würdigung, Taxation, — die gewiſſe Beſtimmung:

a) des gegenwärtigen, und

b) des zukünftigen Holzbeſtandes *) in einem Walde, nach deſſen Größe, und nach der Zahl, dem Alter, der Gattung und Güte des darin ſtehenden Holzes verſtanden; ſo, daß hiernächſt der nachhaltige Ertrag **) der abgeſchätzten Forſt, richtig, und unzweifelhaft ausgemittelt werden kann.

Die Forſttaxation, wird

1) in die allgemeine, und

2) in die beſondere abgetheilt.

Vermittelſt der erſtern wird nur überhaupt der haubare Holzbeſtand nach einem gewiſſen Maaße erforſchet.

*) Der Holzbeſtand iſt das im Walde auf dem Stamme ſtehende Holz aller Arten, in allem Alter und von allen Eigenſchaften.

**) Der Ertrag einer Forſt, iſt die jährliche Ausbeute derſelben an Holz. Der nachhaltige Ertrag iſt die mit dem Holzbeſtand, und mit dem Nachwuchs verhältnißmäßige, folglich dauerhafte jährliche Ausbeute.

Bey der andern aber — wird ſowohl

a) das haubare Holz nach verſchiedenen Beſtänden *) und nach ſeinen Qualitäten, als auch —

b) was künftig von dem Nach und Zuwachs erwartet werden kann, beſtimmt.

Unter der beſondern Taxation wird auch ſonſt wohl noch die Art und Weiſe verſtanden, wie einzelne Stämme — ſtückweiſe, nach ihrem körperlichen Inhalt angeſprochen werden; **) welches aber hier nicht gemeinet, und welches hier Holztaxirung genennet wird.

Auch muß man nicht Holztaxe, mit Forſttaxation verwechſeln; da erſtere nicht dieſes Geſchäfte ausdrückt, ſondern den beſtimmten Werth und Preis verſchiedener Holzſortimente von allerlei Arten, nach vorausgeſetzten Beſchaffenheiten, insbeſondere beim Holzverkauf, vorſchreibet.

Forſttaxe hingegen iſt dieſes im allgemeinen, und ſie begreift nicht allein die angewandten Holzpreiſe, ſondern ſie erſtrecket ſich auch auf alle andere Forſtenprodukte, deren Werth und Preiſe ſie geſetzlich angiebt.

§. 123.

Verſchiedenheit der Abſichten.

Zur Erforſchung des gegenwärtigen Holzbeſtandes in einem Walde, und deſſen

*) Verſchiedene Beſtände, das ſind ungleich vertheilte Bäume, auf dieſer, und einer ihr gleichen Fläche, ſo wohl in Abſicht der Zahl, als der Arten, und des Alters, auch der Beſchaffenheit des Holzes.

**) ſ. J. M Jeitter ſyſtematiſches Handbuch der theoretiſchen und praktiſchen Forſtwiſſenſchaft. 8. Tübingen 1789. Seite 19.

ſichern auch nachhaltigen Ertrages, fordern dreyerley Hauptabſichten auf;

1) um eine möglichſt ſichere und möglichſt vortheilhafte Holzwirthſchaft darauf zu gründen, die ohnedem ſich nicht denken läßt; oder

2) um den wahren Werth eines Waldes ausmitteln zu können, der

a) entweder verkauft, oder

b) vertauſcht, oder

c) verpfändet, oder

d) in Erbtheilung angenommen werden ſoll.

3) Wenn ein Waldeigenthümer über angebliche Holzdevaſtation in Anſpruch genommen worden; in welchem Falle, ſchlechterdings nicht ſicher, ohne vorherige Taxation rechtlich erkennet werden kann.

§. 124.

Gleich nach der rechtlichen Bezeichnung des Waldeigenthums iſt die Abſchätzung der Holzbeſtände, die nöthigſte Forſt-Anſtalt.

Sobald das Eigenthum eines Waldes im Wege Rechtens entſchieden, und daſſelbe durch richtige und kennbare Gränzen bezeichnet, die Subſtanz des Waldes, oder eine Forſt alſo, auf einen gewiſſen Flächeninhalt unſtreitig beſtimmt iſt; ſo folgt aus ſichern Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft der wichtige Heiſcheſatz: die Erforſchung des gegenwärtigen Zuſtandes, und des nachhaltigen, möglichſt höchſten Ertrages

trages der Subſtanz des Waldes; um nach den Reſultaten, die Einrichtung eines dem Lokale angemeſſenen, dauerhaften Forſthaushaltes, zu einer möglichſt gleichbleibenden Benuzung zu bewirken.

Denn die Waldungen ſind ein nuzbares Eigenthum, ein Schaz der Staaten, deren Behandlung auf Jahrhunderte Einfluß hat.

Ihre Erhaltung ſowohl als ihr möglichſter Ertrag — zur Befriedigung der unentbehrlichſten Bedürfniſſe, und zur Vergrößerung des allgemeinen Wohlſtandes des Staates, vermittelſt dieſer Erwerb- und Nahrungsquellen — macht die Forſtökonomie zu einem der wichtigſten Gegenſtände des Staatshaushaltes, folglich des Regenten, dem, nach ſeinen, aus den Majeſtätsrechten hinwiederum habenden Pflichten, die Bewirthſchaftung der Forſten, ob ſolche mit Nachhalt betrieben werde, oder aber zum Verderb führe, nicht gleichgültig ſeyn kann.

Seine Hoheitsrechte enthalten ohnſtreitig die Befugniß, zur Beförderung oder Erhaltung der Wohlfarth im Staate, diejenigen Mittel vorzuſchreiben: nach ſicherer Anleitung, nicht allein in ſeinen eigenen Domainenforſten, ſondern auch in allen und jeden, innerhalb des Staats belegenen Privatwaldungen, nachhaltig zu wirthſchaften.

Zu einer jeden guten Wirthſchaft gehört aber, daß man die Objekte derſelben nicht allein nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit, ſondern auch ihrer Menge nach, genau kenne, um richtige und ſichere Ueberſchläge machen zu können.

Die Forſtwirthſchaft kann daher auch nicht ſicher und nicht nachhaltig geführet werden, wenn man die Holzbeſtände nicht kennet; folglich nicht weis, ob man zu viel oder zu wenig ausgiebt.

Beydes hat gleich ſchlimme Folgen. Denn ſchlägt ein Forſteigenthümer zu viel, das iſt, mehr Holz — als nachwachſen kann; ſo iſt der künftige Holzmangel zum Nachtheil des Staates gewiß. Schlägt er hingegen aus unwiſſender Beſorgniß, oder unzeitigem Holzgeiz zu wenig, ſo entziehet er ſich die möglichſt höchſte Benutzung ſeines Eigenthums, und er verſtopfet dem Staate eine Erwerb- und Nahrungsquelle, ja es werden ſo manchem Bürger nothwendige Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens vorenthalten. Es folgt alſo hieraus, daß die Oberforſthoheit, die geſammte Forſtökonomie im Staate dirigiren müſſe, und daher alles vorſchreiben könne, was zur nachhaltigen auch zweckmäßigen Forſtökonomie führet.

Da man nun aber, weder die gegenwärtigen Holzbeſtände, nach den ſichern, möglichſt höchſten Ertrag eines Waldes, anders als durch Forſtabſchätzung erfahren und wiſſen kann; außer ſolcher alſo beſtändig in der Ungewißheit gewirthſchaftet wird, ſo iſt die Forſtabſchätzung die erſte und allernothwendigſte Anſtalt zu Einführung einer ſichern Forſtwirthſchaft. Sie muß daher auch in allen Privatwaldungen geſchehen, und der Regent iſt aus obigen Gründen befugt: ſolche überall — zu gebieten und auf Koſten des Waldeigenthümers zu veranlaſſen, auch ſtreng dar-

auf zu halten, daß keine Forſtwirthſchaft wider die Reſultate der Abſchätzung geführet werde *).

§. 125.

Die Forſttaxation iſt in allen Fällen noch überdem eine wahre Finanzoperation.

Nachdem die Abſichten, der Nutzen, und alſo auch die Nothwendigkeit der Taxation aller Forſten im Staate gezeiget worden; ſo bleibt es immer ein großer Finanzfehler, wenn dieſe wichtige Operation noch unterbleibt; oder wenn dieſes Geſchäfte nicht raſch genug betrieben wird, auf welchem ſchlechterdings das ganze Projekt zu einer künftig regelmäßigen Forſtökonomie und deren Ausführung beruhet.

Die mit dieſer Operation nothwendig verbundene Koſten, können und dürfen nicht abſchrecken, und davon zurückhalten. Denn ſie ſind nur als ein Vorſchuß anzuſehen, der ſich durch dauerhafte höchſt mögliche Nutzung ganz gewiß reichlich erſetzet; und in Fällen, wo die Caſſen dieſen Vorſchuß zu leiſten nicht vermögend ſeyn ſollten, iſt ſolcher unbedenklich durch einen extraordinären Holzverkauf aufzubringen, wozu zum Beyſpiel das — in den anzulegenden Abtheilungen fallende Holz, verwendet werden kann.

Die Forſtenabſchätzung, wird aus dem obigen ſchon als eine wahre und ſehr wichtige Fi-

*) Siehe §. 53. 54. und wer wird es einem weiſen Regenten verdenken dürfen, wenn er von dieſer, aus den Hoheitsrechten fließenden Befugniß mit Nachdruck Gebrauch macht.

nanzoperation angeſehen werden können, und zwar noch um ſo mehr, als dadurch, wenn ſie allgemein, und möglichſt ſchnell geſchiehet, zugleich auch — nach den ebenfalls auszumittelnden nöthigen Holzbedürfniſſen, dem rechten Verhältniß aller landwirthſchaftlichen Grundſtücke — gegen die Wälder, näher getreten werden kann; die letztern aber gewiß manche Servituten aus ſich ſelbſt durch Grund und Boden abfinden könnten, die der pfleglichen Forſtwirthſchaft im Ganzen ſo ſehr im Wege ſtehen; und ohne welche — aus einem ungleich kleinern ungeſtöhrten Walde, eine größere Nutzung noch, als die bisherige erwartet werden darf; zu geſchweigen, daß vielleicht noch manches ſodann überflüßiges Forſtterrain, von vorzüglicher Güte, zum allgemeinen Beſten, vortheilhafter — zu Aeckern, Wieſen und Gärten — als zum Holzwuchs, würde angewendet werden können.

Die Abſchätzung wird demnächſt auch immer ein gerechter Schiedsrichter der übrigen Finanzdepartements und der Forſtdirection ſeyn.

Die Reſultate der Abſchätzung, werden anſchaulich darſtellen, was die Forſten zu thun vermögen, und alſo in wie weit den Forderungen, unter der Vorausſetzung der Erhaltung eines nachhaltigen Ertrages, entſprochen werden könne.

Nur bis dahin erſtrecken ſich die Pflichten und Laſten der Forſten, ſo wie die Abſichten mit ſelbigen; alles Uebrige muß dieſem Grundſatze nachſtehen, der in der Natur, und auf dem

Endzweck der Wälder unwiderſprechlich beruhet. Denn die Verwüſtung der Forſten auf mehr als ein Jahrhundert hinaus, zum Beſten des einen oder des andern Domainenfaches, kann wegen der allgemeinen Wohlfarth, die durch Holzmangel empfindlich geſtöret wird, in keinerley Finanzſyſtem geduldet werden; ſo ſehr auch ohne dieſe Ueberſichten täglich gegen dieſen Grundſatz gehandelt wird.

Um ſo nöthiger ſind alſo die Anſtalten, welche je eher je beſſer dergleichen Ueberſicht gewähren: und wenn, nach den Heiſcheſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft von der oberſten Direction, nach Anleitung des erſten Abſchnittes tüchtige und geſchickte Forſtmänner hinreichend gebildet ſind, nach dem zweiten — das Forſtweſen gehörig reguliret iſt, und nach dem dritten das Forſtrecht gehandhabet wird, ſo bleiben wohl die Anſtalten zur Taxation, der nächſte und weſentlichſte Gegenſtand ihrer Sorge, und ihre erſte Pflicht.

Zweites Kapitel.

Von den äußern Maaßregeln zur gründlichen Forſttaxation.

§. 126.

Von den Grundſätzen und Mitteln der Forſtdirection, die nöthige Ueberſicht des Zuſtandes und des Ertrages aller Forſten zu erlangen.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Abſchätzungen iſt in dem Vorſtehenden, ſo wie die Befugniß, ſolche allgemein anzuordnen, hinreichend erwieſen; auch der Begriff davon, und die Abſichten dazu, ſind erkläret worden. Die Ordnung des Vortrages der höhern Forſtwiſſenſchaft führet nunmehr aber auch auf die **Darſtellung der Grundſätze** und der Mittel, die einer weiſen Direction bekannt ſeyn müſſen, **wie** die nöthige **Ueberſicht** des gegenwärtigen Zuſtandes, und des nachhaltigen Ertrages aller Forſten, — am zweckmäßigſten, am ſicherſten, am leichteſten, und aufs geſchwindeſte **erlanget werden kann**; weil jede Unrichtigkeit, und aller Verzug von ſchlimmen Folgen ſind.

Nach Beſchaffenheit der Menge, und nach der Weitläufigkeit der abzuſchätzenden Forſten wird demnach **vorausgeſetzt**:

1) daß **wohlunterrichtete Forſtmänner** in hinreichender Menge, zu dieſem Geſchäfte beſtimmet, und dieſe nach deren Applikation und

Benehmen dabey, nachher befördert werden, wenn die Arbeit im ganzen Lande vollendet iſt;

2) daß die Arbeit in allen Provinzen zugleich, und in verhältnißmäßiger Ausdehnung angefangen werde;

3) daß die nöthigen Koſten bereit ſeyen, und aus unzeitiger Sparſamkeit kein Aufenthalt entſtehe;

4) daß von allen dabey angeſtellten Perſonen keine andere Arbeiten — während dieſem Geſchäfte verlanget, und

5) ſolche ſo geſetzet werden, daß ſie bey dieſen beſchwerlichen Arbeiten hinreichend auskommen können, folglich niemand zur Laſt liegen dürfen;

6) daß das ganze Werk excentriſch dirigiret, und die nöthige Einförmigkeit der Ueberſichten erreichet, auch endlich

7) dieſe ſorgfältig geprüfet, berichtiget, und ſanctionirt werden.

§. 127.

Von der Wahl, der zur Abſchätzung zu beſtimmenden Perſonen.

Es iſt unſtreitig gewiß, daß die ganze Erreichung des Endzweckes von der Wahl derjenigen Perſonen abhänge, die zur Bearbeitung der Taxationsgeſchäfte gebraucht worden ſind.

Gewöhnlich werden ſie von einem Forſtmann, und mit einem Ingenieur betrieben.

Der Forſtmann pflegt bereits in einer Bedienung zu ſtehen, die an ſich ſchon ſeine ganze Thä-

tigkeit erfordert, und in der noch fortdauernden Dämmerung, iſt nichts gewöhnlicher, als daß die meiſten älteren Forſtbedienten, ganz keine Begriffe von der Art und Weiſe haben, wie Forſten gründlich und überſichtlich taxiret werden müſſen; weil hierzu es nicht hinreichend iſt, — einzelne Stämme und Stücke, entweder durch Augenmaaß oder durch wirkliche Meſſung in Abſicht ihrer Qualität und Quantität taxiren zu können: obwohl dieſes allerdings auch von einem Waldtaxator ſehr gründlich verſtanden werden muß, da er von wohlbekannten Einheiten aufs Vielfache, und von dieſem aufs große Ganze zu ſchließen hat.

Auch das gewöhnliche überreife Alter ſolcher Forſtbedienten im Amte, und in höhern Poſten, — ſtehet der bey den beſchwerlichen Abſchätzungsgeſchäften zu fordernden Genauigkeit und Thätigkeit, ſammt den Gedanken an ihre häußliche Wirthſchaft — nicht vortheilhaft im Wege.

Menget ſich in alles dieſes noch Eigennutz und Eigenliebe, ſo wird gewiß der Oberförſter des ihm anvertrauten Revieres, dem deſſen Abſchätzung aufgetragen iſt — im erſten Falle den Ertrag weit höher als wahr, herauf zu bringen ſuchen, um die etwanigen Vortheile eines ausgedehnten Holzhiebes nicht zu verlieren; im andern Falle aber, wenn er während langer Verwaltung dieſer Forſt, vielleicht an deren ſchlechten Beſchaffenheit Schuld iſt, ſolche — nach Möglichkeit bemänteln, welches alles um ſo leichter iſt, da das Mehreſte doch der Beurtheilung, der Gründlichkeit und Angabe des Abſchätzers überlaſſen bleibet; daher auch ſicher darauf muß vertrauet werden können.

Einen Theil dieſer perſönlichen Mängel pflegt man dadurch erſetzen zu wollen: daß einem ſolchen puren praktiſchen Forſtmann, ein Ingenieur zur Hülfe gegeben wird, der die ſpeziellen Ausmeſſungen, die Beſtandskarte auch die arithmetiſchen Arbeiten und die Tableaux zur Ueberſicht beſorgen muß.

So lange indeſſen der Forſtmann nicht ſelbſt auch Ingenieur, und der Ingenieur ſelbſt auch theoretiſcher und praktiſcher Forſtmann iſt, werden die Reſultate ihrer gemeinſchaftlichen Arbeiten wohl immer weiter nichts, als unnütz verbrauchtes Papier bleiben, und alle Inſtruktionen nicht zum Zweck führen, die nicht ſtudieret, unter gründlicher Anleitung ſchon erkläret, und einförmig angewendet worden ſind.

Probe I. Man laſſe eine und dieſelbe Forſt auf jene Art abgeſchätzt, gleich darauf durch andere dergleichen Perſonen abſchätzen, und die Reſultate werden himmelweit von einander abweichen. Mithin iſt ſolche Abſchätzung nicht das — was von Abſchätzung nach dem Begriff §. 121. 122. gefordert werden muß. Weil die relativen Begriffe ſolcher Taxanten von den Beſtänden und von den Methoden auf keinen feſten Gründen, auf keiner Theorie der allgemeinen Wahrheiten beruhen.

Probe II. Man laſſe eine ſolche Abſchätzung ſtreng und kunſtmäßig, ſo wohl in Abſicht des Materiellen als des Förmlichen, an Ort und Stelle prüfen, ſo wird der Erfolg dem obigen gleich ſeyn.

Entſpricht aber die Forſtdirection dem erſtern Heiſcheſatze der höhern Forſtwiſſenſchaft, und ſorget nach dem erſten Abſchnitt für hinlängliche Subjekte, mit allen erforderlichen Kenntniſſen

angethan, und läßt ſie dieſe ſtreng prüfen, ſo wird es nicht fehlen, Perſonen zu erlangen, welche die Geſchäfte des Taxators, und die des Ingenieurs in ſich vereinigen, und in dieſen inſtruktiven Geſchäften ſich noch immer mehr, zu recht nützlichen, und ganz vollkommenen Forſtbedienten für alle Stellen würdig machen; indem ſie die Zwiſchenzeit, zwiſchen vollendeten Studien, und ihrer dereinſtigen Beförderung, mit vollen Kräften des jungen Mannes, dem Staate weihen.

§. 128.

Von der verhältnißmäßigen Ausdehnung des Betriebes.

Der Generaldirection des Forſtweſens kann es nur wenig helfen, wenn einige Forſten und nicht alle, im Staate, zu den nöthigen Finanzüberſichten abgeſchätzet ſind. Das erſtere gewähret kaum die Hülfsmittel zur Beſtimmung eines nachhaltigen Forſtetats der abgeſchätzten Forſt; an finanzmäßige Einrichtungen, und auf ſpekulative Maaßregeln zur Wohlfahrt des Staates, kann nicht eher gedacht werden, bis die Reſultate ſämmtlicher Forſtenabſchätzungen — aus den Hauptnachweiſungen — in eine Generalüberſicht gebracht ſind.

Zeit verlohren alles verlohren; beſonders in jeder Art von Wirthſchaft, wo es darauf ankömmt: die Dauer derſelben zu gründen, und den möglichſt größten Nutzen aus einer Erwerbquelle, wie jede Wirthſchaft iſt — zu ziehen.

Das Streben nach der Vollendung der Forſt-Taxationsarbeiten, muß nothwendig alſo von jeder

Direction des geſammten Forſtweſens, wegen der Wichtigkeit der Forſtwirthſchaft, durch Anſtalten, die am ſicherſten und geſchwindeſten dahin führen, thätig erwieſen werden, wenn ſie ihrer Exiſtenz und ihren Pflichten Gnüge leiſten will. Nicht lauer, nicht kleinlicher Betrieb führt zu jenem Zwecke hin, alſo nicht einzelne Abſchätzungen in ganzen Ländern, ſondern dergleichen — zugleich — in allen Diſtrikten, die innerhalb ſehr wenigen Jahren vollendet, und insgeſammt zur großen Ueberſicht zu bringen ſind.

Wenn man daher aus der häufigen Erfahrung als wahr annehmen muß, daß ein geſchickter, mit allen theoretiſchen und praktiſchen, ſowohl geometriſchen als rein-forſtwiſſenſchaftlichen Kenntniſſen begabter Taxator, ſo wie er ſeyn muß, — während eines Sommers und eines Winters 30,000 Morgen Wald im Durchſchnitt der mancherley Lokalumſtände abſchätzen, und die Reſultate liefern kann; ſo werden aus dieſer Thatſache, und aus den folgenden Erfahrungsſätzen wohl die Maaßregeln leicht hervorgehen, die zur Beſtimmung einer relativen Anzahl Taxanten für jedes Land zu nehmen ſind, deſſen Wälder in Abſicht ihrer Größe ſchon aus richtigen Vermeſſungen genau bekannt, auch dem Flächeninhalt nach, in Schläge eingetheilet ſind.

In Abſicht der in einem Jahre von einem Taxator abzuſchätzenden Morgenzahl, iſt alſo hier vorausgeſetzt, daß die Forſten ſchon vermeſſen, und in Loko nach Schlägen oder in Quadrate eingetheilet ſind.

Sind ſie aber nur vermeſſen und nicht eingetheilt, ſo kann er von dieſen in einem Jahre 20,000 Morgen eintheilen und abſchätzen.

Sind ſie aber noch weder vermeſſen noch eingetheilt, ſo kann er jährlich nur 15,000 Morgen vermeſſen, abſchätzen und eintheilen. Ob von jenen Vorarbeiten ſicherer Gebrauch zu machen iſt, ſolches muß durch genaue Reviſionen erforſchet, und hierauf erſt das Weitere beſtimmt werden *).

Die leichten Verfahrarten bey den Abſchätzungen, ohne geometriſche Sicherheit und Genauigkeit, darf man nicht empfehlen; denn ſie führen zu nichts von dem, was von vollendeten Forſtaxationen mit Recht und rechtens — erwartet werden darf.

§. 129.

Ueber die Bereitſchaft der nöthigen Koſten.

Die **Unkoſten**, welche durch die Abſchätzungen verurſachet werden, **erfordern einen Ueberſchlag**, um ſolche beſtimmen und bereit halten zu können, damit nicht etwa der Gang der Geſchäfte von dieſer Seite Aufenthalt bekomme.

Die Koſten beſtehen:

1) in der **Belohnung der Taxatoren**, welchen entweder beſtimmte Gehalte gereichet, oder Diaeten ausgemacht, oder aber die Ge-

*) Die obigen Erfahrungsſätze ſtimmen genau mit den Ausmittelungen aus den Reſultaten der bisher im Großen fortgeſetzten Abſchätzungsarbeiten in den Königlich-Preußiſchen Forſten. Dieſe Ausmittelungen ſelbſt, Behufes dieſes Werkes, ſind der freundſchaftlichen Güte des Herrn Geheimen Forſtraths Hennert zu verdanken.

ſchäfte im Verdung nach Morgen bezahlet werden *).

*) Zu allen dieſen verſchiedenen Belohnungsarten, giebt die im erſten Theile dieſes Werkes hinter §. 420. befindliche Königl. Preußiſche Taxe für die Ingenieurs bey Forſtarbeiten und dieſer Anhang vom 25ſten April 1792 eine ſehr gründliche Anleitung.

Anhang zur Taxe für die Ingenieurs, vom 10ten April 1787, betreffend die Abſchätzung der Forſten.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Wenn der Ingenieur zugleich Taxator iſt, ſo erhält derſelbe pro Morgen incluſive aller bey der Abſchätzung vorkommenden Arbeiten, worunter das Herauszählen des haubaren Holzes, ſo auf den Räumden und in den jüngern Klaſſen ſtehet, nicht weniger die Anfertigung der Regiſter und einer reinen Holzbeſtandskarte begriffen iſt.	"	"	3
2) Iſt der Ingenieur einem Forſtbedienten nur zu Hülfe gegeben, ſo erhält derſelbe für die Herausmeſſung aller Räumden, Blößen, Schonungen und Holzbeſtände, Anfertigung der Regiſter und Holzbeſtandskarte, wozu ihm die Blanquetkarte in gehörigem Maaßſtabe zugefertiget wird; wie auch das Abſchätzungs-Protokoll zu führen, pro Morgen.	"	"	2½
3) Was aber das Herauszählen der einzelnen Stücke Holz, es ſey an zerſtreuten Eichen- oder Kiehnen-Holz der erſten Klaſſe, ſo auf Räumden oder in Schonungen, auch im Holz von jüngern Klaſſen ſtehet, betrift, ſo ſoll dieſes auf Diäten nach einer von dem Taxator und Forſtbedienten atteſtirten Liquidation, worin jederzeit die Anzahl, wieviel täglich herausgezählet worden, bemerket werden muß, geſchehen; wofür der Conducteur nach der Taxe erhält, für den Tag	1	"	"

	Rthlr.	Gr.	Pf.
4) Hat der Conducteur die Forſt nach dem Reglement vom 10ten April 1787. vermeſſen und eingetheilet, ſo wird für Beyhülfe der Taxation, incluſive des Taxationsregiſters, und Protokolles in Mundo, pro Morgen	⸗	⸗	½
für Herausſchneiden der Holzbeſtände nach Alter und Art des Beſtandes incluſive Anfertigung einer reinlichen Holzbeſtandskarte, wozu er das Blanquet erhält, noch pro Morg.	⸗	⸗	1
bewilliget, wofür er aber auch die vom Forſtbedienten angefertigte tabellariſche Nachweiſung der Räumden und Blößen, rectificiren; ſo wie auch die in den Schonungen befindlichen Blößen, wenn ſie über einen Magdeburgiſchen Morgen im Zuſammenhange betragen, herausmeſſen und in die Karte eintragen muß: welches überhaupt bei allem Herausmeſſen der Schonungen geſchehen muß.			
5) Wenn bei einer nach der alten Art vermeſſenen und noch nicht eingetheilten Forſt dem Conducteur zugleich Eintheilung und Beyhülfe zur Taxation, wie bey No. 4. gedacht, übertragen wird, ſo erhält derſelbe für die Eintheilung in Schläge das, was ad 5. in der Taxe vom 10. April 1787. feſtgeſetzet iſt. Wird aber eine Forſt in Jagen oder Quartiere eingetheilt, und der Conducteur muß die Geſtelle durchſchalmen und durchſtecken; ſo muß die Liquidation nach dem Satz No. 4. in der Taxe von 1787. eingerichtet werden. Wenn dieſem Conducteur außer gedachter Eintheilung noch die Beyhülfe bey der Abſchätzung aufgetragen wird; ſo kann er ſich bey dem Herausmeſſen der Blößen, Räumden und Holzbeſtände manche Zeit und Wege erſparen, und daher pro Morgen nur ⸗	⸗	⸗	2
und für das einzelne Herauszählen des Holzes, wie oben ad 3. bemerket worden, liquidiren.			

2) In den Zeichenkoſten *).

3) In Belohnung der Handarbeiter:

a) zum Kettenziehen; b) Ausſtecken der Linien; c) Durchſchalmen; d) Pfahlſetzen.	auf Tagelohn, während der Frühling-Sommer- und Herbſt-Geſchäfte täglich vier Mann **).

4) Und wenn die Abſchätzung mit der Lokaleintheilung verknüpft iſt, in den Koſten für Anfertigung, Transportirung und Einſetzung der bleibenden Schlag- oder Quadrat-Marquen von Holz- oder von Stein ***).

	Rthlr.	Gr.	Pf.
6) Wenn die eigentliche Taxation einem andern als dem Ingenieur, der die geometriſchen und arithmetiſchen Arbeiten zu verrichten hat, aufgetragen wird, ſo erhält derſelbe die nach ſeinem Character feſtgeſetzte Diäten, wie bei andern Commiſſionen, ausgenommen der Forſtbediente, in deſſen Revier die Abſchätzung vorgenommen wird, muß die nöthigen Anweiſungen auch die Abſchätzung aus Dienſtpflicht übernehmen, und verrichten; deßgleichen, wenn einem Oberforſtmeiſter oder Forſtmeiſter nur überhaupt aufgegeben wird, ſich bey ſeinen Forſtbereiſungen der Reviſion einer ſolchen Abſchätzung zu unterziehen. Berlin den 25. April 1792.			

*) Siehe — Taxe de 1787. Wobey jedoch anzumerken iſt, daß die Forſtingenieurs täglich freye Vorſpann zu ihrem Fortkommen erhalten, und deßhalb mit Vorſpann-Päſſen verſehen ſind.

**) Nehmlich zwey Mann zum Kettenziehen, ein Mann zum Abſtecken der Beſtände, ein Mann zum Fortbringen der Inſtrumente.

***) Der Herr Geheime Forſtrath Hennert nennet die Abtheilung der Forſten in Quadrate — in Jagens getheilt.

5) In den Druckkoſten, für die inſtruktionsmäßigen, und einförmigen Tabellen und Regiſter-Blankettsauf Schreibpapier;

6) in den Auslagen für Schreibmaterialien, Leinwand unter die Karten, und für Zeichenmaterialien.

Iſt nun die Größe der abzuſchätzenden Forſten bekannt, ſo wird auch über alle dieſe Koſten ein ziemlich genauer Anſchlag leicht ſeyn.

Hiernach ſind ſolche ohnfehlbar auf die bereiteſten Forſteinkünfte für die Domainenforſten anzuweiſen.

In Abſicht der Privatwaldungen aber, müſſen von Forſthoheitswegen ähnliche Maaßregeln genommen, und die Waldeigenthümer zur Beſchaffung der Koſten angehalten werden.

Dieſen kann nicht verſtattet werden, die Abſchätzung ihrer Hölzer willkührlich, und durch wen es ſey — zu veranlaſſen; ſondern ſie müſſen ſich hierzu, im Staate geprüfter, approbirter und vereideter Taxatoren bedienen, weil ſowohl die Wahrheit, als die Form, — der Landeshoheit nicht gleichgültig ſeyn kann. (ſiehe §. 54.)

Die Auszahlungen der Koſten, können indeſſen nach kameraliſchen Grundſätzen nicht anders als auf ſpezielle Anweiſungen, und ſucceßiv nach revidirten und approbirten, mit Belägen verſehenen Liquidationen, und gegen Quitung ſtatt finden; woraus am Ende der Abſchätzung jeder Forſt, eine ſpezielle Rechnung zu formiren iſt, die in dem gewöhnlichen Wege aller Kameralrechnungen juſtifiziret und abgenommen werden muß.

§. 130.

Von Anſtrengung der Taxatoren.

Da die Richtigkeit der Arbeit ſo wohl, als der ununterbrochene Fortgang derſelben — der Direction des Forſtweſens am Herzen liegen muß; ſo können die Taxanten während der Fortdauer der Abſchätzungsgeſchäfte mit keinerley andern und Nebenaufträgen zerſtreuet und verſäumet werden; vielmehr ſind von der innern Inſpektion (wovon unten weiter gehandelt wird) monathlich Berichte erforderlich, aus denen die täglichen Beſchäftigungen der Taxanten erſichtlich ſind; und worauf die ſaumſeeligen anzuſtrengen, ſo wie die fleißigen durch Beifall, Gratifikationen und Ausſichten zu ermuntern ſind.

§. 131.

Vom Unterhalt der Taxatoren.

Die Belohnung oder Beſoldung der Taxatoren, geſchehe in welcher Art ſie wolle, die §. 129. der Willkühr überlaſſen worden iſt; ſo muß ſie indeſſen doch ohne alle andere Rückſichten auf Hoffnungen, Verſprechungen und Lob, dergeſtalt beſtimmt werden, daß ein rechtlicher Menſch — bey denen ihm obliegenden beſchwerlichen Geſchäften und bei einer immer unſtäten Lebensart — in Abſicht aller gewöhnlichen und angemeſſenen Bedürfniſſe befriediget werde; wozu er, bey gänzlichem Mangel an Gelegenheit zu Nebenverdienſten für ſich ſelbſt außer Stande iſt.

Andere[r]geſtalt werden ſich wenig Fleiß, Applikation auf genaue Arbeit, (die bey Nahrungsſorgen nicht ſtatt finden können) erwarten laſſen.

Vorzüglich werde es aber auch zur Pflicht gemacht, daß kein Forſt- oder anderer Beamter, ihren Bedürfniſſen abhelfe. Die Urſachen hierzu liegen theils in der Billigkeit gegen die erſtern, und theils in der Nothwendigkeit — der Vermeidung aller perſönlichen Verbindlichkeiten im Dienſte des Staates.

Als ein ganz nothwendiges Bedürfniß für einen Forſtaxator iſt ein Reitpferd anzuſehen, deſſen Unterhalt entweder von denen die ſonſt Vorſpann zu geben ſchuldig ſind, oder wo dergleichen Pflicht nicht haftet, aus andern Fonds für das ganze Jahr aufzubringen iſt.

Endlich wird die Belohnungsart der Taxanten in jeder Provinz, durch eine Taxe überein zu ſetzen, hingegen auf verſchiedene Beſchaffenheit der Waldungen und auf deren Eigenthümer — ob Landesherrſchaft oder Vaſallen nicht Rückſicht zu nehmen ſeyn.

§. 132.

Von Beſtimmung der excentriſchen Abſchätzungs-Direction.

Die Erreichung des Endzweckes ſetzet eine eigene äußere Direction, der Detaxationen, unter dem Chef, und aus der Mitte der Direction des geſammten Forſtweſens voraus. Das heißet: es wird in derſelben Mitte ein Mann befindlich ſeyn müſſen, der alle dazu erforderliche theoretiſch-

praktiſche, ſowohl mathematiſch-phyſikaliſche, als rein-forſtwiſſenſchaftliche und techniſche Keuntniſſe beſitzt, auch mit der Verfaſſung des Geſchäftsganges aus Erfahrung genau bekannt geworden iſt. Nach der Weitläuftigkeit der Forſten und nach der Größe des Staates bedarf er mehr oder weniger ähnliche Männer zu Gehülfen und zur Expedition; ſo auch geſchickte Zeichner.

Dergleichen äußere Abſchätzungs-Direction, iſt daher als eine in dieſer Beſtimmung niedergeſetzte Kommiſſion, oder wiederum als ein Departement des General-Forſtdepartements anzuſehen.

Von ihr wird zu fordern ſeyn:

1) im Nahmen der geſammten Direction des Forſtweſens, und unter deren Unterſchrift die Hauptinſtruktionen für die Taxanten zu ertheilen, und ſolche nach den einberichteten Lokalumſtänden und nach den verſchiedenen Abſichten zu modificiren; jedoch immer dergeſtalt zu erhalten, daß im ganzen Geſchäfte und überall — ein einförmiger Gang behalten werde, durch welchen allein eine Generalüberſicht möglich iſt;

2) die Taxanten zu prüfen, zu beſtimmen, anzuſtellen, wegzunehmen, und unter den Befehlen zu erhalten; ſolche zu ermuntern, oder auch anzutreiben;

3) über die Berichte in Taxations- auch Forſt-Eintheilungsgeſchäften, und über alles was dahin einſchlägt, und geometriſche Forſtſachen betrift, dem Chef und der äußern Direction des geſammten Forſtweſens ordentlichen Vortrag zu halten, die Concluſa derſelben

zu faſſen, und die Expeditionen zur Unterzeichnung vorzulegen.

4) die fertigen Abſchätzungsarbeiten ſowohl in Abſicht der Kalkulation, als der Form zu prüfen, zu moniren und zu berichtigen;

5) ſolche ſodann durch abgeſchickte, ſachverſtändige Commiſſarien an Ort und Stelle revidiren, rektifiziren, und ſodann ſanktioniren zu laſſen;

6) aus den ſolchergeſtallt erſt als ächt erkannten Reſultaten, die Hauptnachweiſung zu ziehen, und dieſe zur Anfertigung der Generalüberſichten des Zuſtandes und des Ertrages aller Wälder im Staate anzuwenden;

7) von allen Forſten im Lande:
   a) eine groſe Brouillonkarte;
   b) reduzirte Gebrauchskarten;
   c) eine Beſtandskarte, in einer gehörigen Regiſtratur aufzubewahren, welchen die
      Vermeſſungsregiſter,
      Gränzregiſter,
      Eintheilungsregiſter,
      Abſchätzungsregiſter, Schonungstabellen und
      Forſtbeſchreibungen
beyliegen müſſen.

Da alles dieſes aber nicht hinreichend iſt, ſondern der jährlich ſich ändernde Zuſtand der Wälder, auch alles jenes ſehr bald ändern und unbrauchbar machen würde, ſo ſind ſchlechterdings

8) Hauptlagerbücher erforderlich, in denen die abgeſchäzten Holzbeſtände nach allen Qualitäten und Quantitäten, ſo wie alle dermahlige Eigenſchaften, auch die Gröſſe jeder Forſt zu prämittiren; die jährlichen wirklich geſchehenen Abgaben und Veränderungen aber zu notiren, und in Abzug zu bringen ſind: damit auf ſolche Art und auch in Abſicht der Beſtandskarten alles in fortdauernder Ueberſicht gehalten bleibt *).

§. 133.

Von der innern Inſpektion bey den Abſchätzungsarbeiten.

Weil die innere Adminiſtration der Forſtökonomie, demnächſt nach den Reſultaten der Abſchätzungen geführet werden muß, welche alſo zur Richtſchnur derſelben dienen ſollen; ſo iſt es auch nöthig, daß bey deren Ausmittelung, und bey den deswegen erforderlichen Probehieben und Durchſchlagungen, von Seiten der Forſtökonomie, — (vom Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter, Oberförſter) während der Abſchätzung,

*) Siehe Tabelle II. wo dieſe äußere Direction des Vermeſſungs-Eintheilungs-, und Tarations-Geſchäfts — Kartenkammer genannt wird.

Dergleichen haben wir beym Preußiſchen Forſtweſen in Berlin. Ihre Führung verwaltet jezt, der durch ſeine vortreflichen Schriften ſchon berühmte Königl. Preußiſche Geheime Forſtrath Herr Hennert; deſſen ausgebreitete Kenntniſſe, große Talente und ungemeiner Fleiß, dieſe geometriſch-techniſch-politiſche Anſtalt, über alles ähnliche ſchon erhoben haben.

Inſpektion gehalten, die Lokalumſtände den Taxanten an die Hand gegeben, die laufenden Unkoſten approbationsmäßig ausgezahlet, und die Liquidationen des Taxanten zuvörderſt atteſtiret, und endlich die Forſtinſpektoren, von allem was dabey vorfällt, und daraus hervorgehet, in Mitwiſſenſchaft erhalten werden.

§. 134.

Von Reviſion und Prüfung der Abſchätzungen.

Aus den nehmlichen Gründen, und weil alles an der Richtigkeit, Genauigkeit und an der öffentlichen Glaubwürdigkeit der Abſchätzungen gelegen iſt; ſo ſind Lokalreviſionen und Prüfung der Arbeit anzuordnen; ſo, wie der innern Adminiſtration der Forſten, ihre Bedenklichkeiten vorzubehalten, ſolche in Erwägung zu ziehen, und zu erläutern ſind.

Die Prüfungen der Abſchätzungen betreffen:

1) die Richtigkeit der Meſſungen;
2) die Genauigkeit der Beſtandsangaben;
3) die arithmetiſchen Reſultate;
4) die Formalitäten.

In Abſicht der erſtern ſind einige geometriſche Reviſionen hier und da erforderlich.

Die Genauigkeit der Beſtandsangaben kann mittelſt der Regiſter und der Beſtandskarte an Ort und Stelle, mit Rückſicht auf die zur Beſtimmung genommenen Proben, außer Zweifel geſetzt werden.

Die arithmetiſchen Reſultate ſind ſodann in Abſicht der etwa eingeſchlichenen Rechnungsfehler zu prüfen, und die Formalitäten — durch Vergleichung der Ausarbeitungen mit den deshalb gegebenen Vorſchriften.

§. 135.

Von Sanktionirung der Abſchätzungs-Reſultate.

Wenn ſolchergeſtalt eine, als **zuverläßig befundene Abſchätzung**, weitere **Anleitung** und **Beweiſe geben ſoll**, ſo **müſſen** die **Reſultate auch anerkannt und ſanktioniret werden.** Hierzu iſt deren Vortrag im Departement erforderlich, aus welchem ſodann nicht allein eine Approbation erfolget, die den Stücken beigefüget wird; ſondern es kann auch die Anerkennung der Adminiſtration der Forſt durch Unterſchrift verlanget, und dem Taxator eine Entledigung ertheilet werden. Betrift es nicht Domainen-, ſondern **Privatwaldungen**, ſo kann nach dem vorigen §. der **Eigenthümer bey der Reviſion zugezogen**, und nach dieſem auch die Anerkennung durch Unterſchrift von demſelben verlangt werden; nachdem er über etwanige Bedenklichkeiten gehöret worden iſt.

Drittes Kapitel.

Von den Materialien und Ueberſichten ſelbſt, welche die Abſchätzungen gewähren müſſen.

§. 136.

Von der Generalinſtruktion der Taxatoren.

Von der vorzüglichen Kenntniß und Geſchicklichkeit der beſtimmten Abſchätzungs-Direction hängen die General-Inſtruktionen, Vorſchriften und die Schemata für die Taxanten ab; in wie fern ſie einen zweckmäßigen Leitfaden bei allen Vorfällen — während den Abſchätzungsarbeiten abgeben oder nicht.

Ihre Hauptabſicht ſoll ſeyn, die möglichſt mannichfaltig vorkommenden Fälle bei Aufnahme der verſchiedenen Holzbeſtände anleitungsmäßig zu berühren, und eine genaue Einförmigkeit in deren Darſtellung, durch Schemata zu lehren; damit der Befund auf einzelnen Theilen — rekapituliret, in eine Hauptnachweiſung gebracht, aus dieſen Materialien aber — Generalüberſichten genommen werden können.

Die Generalinſtruktionen begreifen alſo:

1) die Vorſchriften, in wie fern und wie etwanige, ſchon vorhergegangene Forſtvermeſſungen und Eintheilungen, zur Abſchätzung der Reviere gebraucht werden können oder nicht; in welchem letztern Falle ſie

2) die Hülfsmittel und deren Anwendung lehren:

a) ganze Forſten zuvörderſt in Abtheilungen nach Blöcken zu bringen;

b) dieſe Blöcke aber in Quadrate (200 Ruthen lang und breit) oder

c) in Gehaue, Schläge zu theilen, und alles dieſes an Ort und Stelle im Walde zu bewirken, aufzuhauen auch dauerhaft zu bezeichnen;

3) die Form der Beſtandskarte, aus welcher nicht allein die Größe, ſondern auch die Beſchaffenheit aller Theile einer Forſt, nach Verſchiedenheit der Holzarten, deren Alter, Beſtand, Blößen und deren Schicklichkeit zu einer oder der andern Holzart; ſo wie alles andere hervorgehen ſoll, was zur Direction der Forſtökonomie daraus zu erſehen nöthig iſt;

4) die Form der Abſchätzungsregiſter, und

5) der Rekapitulation dieſer Regiſter; ſo wie

6) der Hauptnachweiſung;

7) der Forſtbeſchreibung, und

8) des bey der Arbeit zu führenden Tagebuches eines jeden Taxanten.

Dergleichen Inſtruktion ſelbſt, auch deren Inhalt verſtehen und anwenden zu lernen, lehret das ganz vortrefliche Werk des Königl. Preußiſchen Geheimen Forſtraths, Herrn Hennert, unter dem Titel: Anweiſung zur Taxation der Forſten, nach den hierüber ergangenen und bereits bey vielen Forſten in Ausübung gebrachten Königl. Preußiſchen Verordnungen ꝛc. zwei Theile 8. mit illuminirten

Kupfern. Berlin und Stettin, bey Friedrich Nicolai, 1791 — 1795.

Da auch verſchiedene Inſtruktionen ſchon im erſten Theile dieſes Forſthandbuches nebſt den Vorſchriften zu den Regiſtern ꝛc. in der vierten Abhandlung — für Förſter abgedruckt ſind; ſo würde es ſehr überflüßig ſeyn, dergleichen hier zu wiederhohlen; insbeſondere, da ein jeder, der Forſten abſchätzen will, dieſe Wiſſenſchaft gehörig ſtudieret haben muß, wie ſchon geſaget worden, und es alſo die Sache der Forſtakademien iſt, ſolche theoretiſch und praktiſch zu lehren; wobey das gedachte Werk des Herrn Geheim. Raths Hennert vor allen andern ähnlichen, ſeine Vorzüge behaupten wird, nächſt welchem, nach anderer Methode die Wieſenhavernſche Anleitung zu der Forſtſchätzung und Forſtflächeneintheilung der Königl. Preuß. Forſten Schleſiens, empfohlen werden kann, und womit in Abſicht der Lehre der Arithmetik und Geometrie zum Detaxationsgeſchäfte, die von dem jetzigen Königl. Preußiſchen Hauptmann der Artillerie, Herrn von Oppen dem erſten, herausgegebenen Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, für diejenigen, welche ſich dem Forſtweſen widmen — 8. Berlin 1792. angewandt zu benutzen ſind.

§. 137.

Von den Materialien und Ueberſichten ſelbſt.

So verſchieden die Abſichten ſind, aus denen Forſten taxiret werden, wie §. 123. angegeben worden iſt; ſo verſchieden müſſen auch die Ueberſichten — Behufes der Maasregeln ſeyn.

Da gegenwärtig beſonders von der Taxation in Abſicht einer darauf zu gründenden regelmäßigen, dauerhaften und vortheilhaften Forſtwirthſchaft gehandelt wird; ſo kömmt es auch jetzt nur auf die Betrachtung ſolcher Reſultate an, welche die Materialien und Ueberſichten zu dieſem Endzweck gewähren können; als wozu die vorgedachten Generalvorſchriften an die Taxanten den Weg bahnen.

Anders iſt es wiederum, wenn ein Wald in Abſicht des Verkaufes ꝛc. abgeſchätzet werden ſoll, und anders, wenn die Abſchätzung — zur Unterſuchung bisher geführter Wirthſchaft veranlaſſet werden muß; als in welchen beyden Fällen, wieder andere Grundſätze, und beſondere Vorſchriften darnach — das Materielle und Formelle der Arbeiten abzuändern haben.

In erſter und gegenwärtiger Abſicht bedarf es der Anfertigung —

1) einer Beſtandskarte;
2) der Abſchätzungsregiſter;
3) der Rekapitulationen;
4) der Hauptnachweiſung des Ertrages;
5) der Beſchreibung — einer jeden detaxirten Forſt, und auch
6) eines Tagebuches während der Arbeiten.

Es wird daher nicht überflüßig ſeyn, von dieſen Materialien insbeſondere etwas zu ſagen, auch die Formen dazu beſtimmt, aus Quellen nachzuweiſen; um die weiter folgende Anleitung zum finanzmäßigen Gebrauch der Reſultate gehörig verſtehen und nützen zu können, ohne nöthig zu haben, alles Dieſes bereits gedruckte, hier zu wiederhohlen.

§. 138.

Von den Beſtandskarten.

Die Forſtbeſtandskarten kann man überhaupt —

a) in allgemeine;
b) in ſpezielle abtheilen.

Die allgemeinen haben den Endzweck:

1) vermeſſene Forſten in Abſicht ihrer Lage, Größe, Gränzen, und der darinn auch daran befindlichen Berge, Gewäſſer, Moräſte, Geſtelle, Wege, Aecker, Wieſen, Wohnungen ꝛc. genau darzuſtellen;
2) die in jedem Theile der Forſt prädominirende Holzart, auch wie dieſe etwa nach Schlägen eingetheilt ſeyn mögen, anzudeuten;
3) das Mittel abzugeben, daß wegen Gränzen, wegen Eintheilungen, Abſchätzungen, Schonungsanlagen, Veräußerungen zu Aeckern, Wieſen ꝛc. richtige Längen, Breiten und Winkel ſowohl abgenommen, als darauf getragen, auch Figuren getheilt, und geometriſch berechnet werden können.

Es iſt alſo wegen des letzten Endzweckes eine Größe erforderlich, die zum Gebrauch im Walde nicht bequem iſt. Daher die großen, allgemeinen, ſonſt auch Brouillonkarten genannt, bloß äußerlich, das iſt — im Zimmer gebraucht werden *).

Eben dergleichen allgemeine Beſtandskarten, von minderer Größe ſind aber auch zum

*) Es pflegen 50 laufende Rheinländiſche Ruthen auf einen Rheinländiſchen Dezimalzoll gezeichnet zu werden.

innern Gebrauch im Walde, bei allen Arten von Forſtanſtalten und Geſchäften nöthig, und werden deßwegen nach obiger reduzirt gemacht *). Ein Schema zu dergleichen großen und kleinen allgemeinen Beſtandskarten, iſt ſchon im erſten Theile dieſes Werkes §. 420. gegeben; welcher §. auch ausführlich davon handelt.

Die ſpezielle Beſtandskarte ſtellet in reduzirter Größe, (welche die der vorſtehenden allgemeinen kleinen Karten ſeyn kann,) nicht allein alles jenes dar; ſondern zugleich auch — nach den ſpeziellen Beſtimmungen und Vermeſſungen der verſchiedenen Holzbeſtände nach ihrem Alter, die eingemiſchten Holzarten, und die Schicklichkeit des verſchiedenen Bodens auf den Blößen und Räumden, zu einer oder der andern darauf forſtmäßig anzubauenden Holzart; die Schonungen, die Probeörter und die Güte derſelben.

Umſtändlicher Unterricht hierüber, und zu Anfertigung auch Inſtanderhaltung ſolcher Karten, durch Nachträge, findet ſich in vorgedachter Anweiſung des Herrn Geheimen Forſtraths Hennert, Th. 1. Seite 61. u. f. auch S. 252. Am Ende des Bandes ſind auch zwey illuminirte Spezial-Beſtandskarten in Abſicht aller möglich vorkommenden Gegenſtände beygefügt.

*) Zu 250 laufenden Rheinländiſchen Ruthen auf den Rheinländiſchen Dezimalzoll. Von dieſen reduzirten allgemeinen Beſtandskarten erhält im Preußiſchen Dienſte ein Exemplar der Oberforſtmeiſter des Departements, ein Exemplar der Oberförſter des Revieres, und ein Exemplar beruhet auf der Kartenkammer.

Sobald, auch vermittelſt dieſer ſpeziellen Beſtandskarte, die Prüfung der Abſchätzung an Ort und Stelle geſchehen iſt, bleibt ſie lediglich zum äußern Gebrauch der geſammten Direction des Forſtweſens, der ſie zu jeder Zeit den wirklichen Zuſtand der Forſt darſtellet, ohne ſie jedoch bey ſo kleinem Maaßſtab zu Nachmeſſungen und Berechnungen gebrauchen zu können; wozu ſie auch nicht beſtimmt iſt.

§. 139.

Von den Abſchätzungsregiſtern.

So wie die ſpezielle Beſtandskarte den Zuſtand und die Beſchaffenheit einer abgeſchätzten Forſt gleich einem wohlgetroffenen Miniaturgemählde im Ganzen darſtellet; ſo gehet die Erläuterung über die kleinſten und alle abgeſchätzten Forſttheile aus den ſpeziellen Abſchätzungsregiſtern hervor.

Ein Schema zu dergleichen iſt dem Königlich-Preußiſchen Ingenieur-Reglement vom 10ten April 1787 beygefügt, und im erſten Theile dieſes Werkes auf der vierten Tabelle unter Beylage E zu finden. Weitere Anleitung giebt mehr gedachte Hennertſche Anweiſung zur Taxation Th. 1. S. 126. u. f. auch S. 141 ꝛc.

Dieſes Spezialregiſter E gründet ſich überhaupt, auf die Ausmeſſungen und Berechnungen der verſchiedenen taxirten Beſtände nach den angenommenen Rubriquen; nach welchen jene als Theile des Ganzen und nach dem Maaßſtab der Proben — ins Regiſter E einzutragen, und alsdann auch zur Ausmittelung des

Ertrages und zur Ueberſicht des Ganzen um ſo leichter zu rekapituliren ſind.

§. 140.

Von der Rekapitulation der Abſchätzungs-Regiſter.

Da die Abſchätzungsregiſter die Blöcke oder Theile einer Forſt ſpeziell nach den Rubriquen, und in Abſicht des Flächeninhaltes jeder Holzbeſtände und deren Qualität aus einander geſetzt darſtellen, und alſo mehrere dergleichen Regiſter, bei einer ganzen Forſt vorkommen: ſo iſt es zu weiteren Folgerungen und nöthigen Reſultaten erforderlich, dieſe Spezielregiſter zu rekapituliren.

Schema zu dergleichen Rekapitulation, iſt im erſten Theile dieſes Werkes auf der vierten Tabelle, dem vorgedachten Schema zum Spezialregiſter beygefügt. Zur Anfertigung der Rekapitulation aber, giebt die Hennertſche Anweiſung ꝛc. Th. 1. S. 254. u. f. den nöthigen Unterricht.

§. 141.

Von der Hauptnachweiſung.

Die Rekapitulationen der Holzbeſtandsregiſter, nach den verſchiedenen Theilen einer abgeſchätzten Forſt, geben in einer General-Rekapitulation und ſummariſchen Nachweiſung, die Beſtimmung der verſchiedenen gegenwärtigen und zukünftigen Holzbeſtände, folglich den erſten ſichern Leitfaden zur Einrichtung einer vernünftigen Oekonomie, in einer deßwegen abgeſchätz-

ten Forſt; als worüber die Hennertſche Anweiſung zur Taxation den nöthigen Unterricht ertheilet, und durch die letzte Tabelle des erſten Theiles — ſolchen erläutert.

§. 142.
Von der Forſtbeſchreibung.

Da die gründliche, zuverläßige Abſchätzung einer Forſt die ganz genaue Kenntniß derſelben vorausſetzet, die ohne Berichtigung aller Gränzen, und ohne geometriſche Spezialvermeſſungen und Regiſtrirung der Verſchiedenheiten des Innern nicht erwieſen werden kann; ſo giebt dieſes Geſchäfte zugleich zu der bündigſten und beſten Forſtbeſchreibung die ſchicklichſte Gelegenheit; die denn auch aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft ſorgfältig zu benutzen, alſo eine gehörige ſpezielle Beſchreibung von jeder abgeſchätzten Forſt anzufertigen iſt.

Im erſten Theile dieſes Werkes, enthält die dritte Tabelle Vorſchriften:

a) zum Gränz-Vermeſſungsregiſter;
b) zum General-Vermeſſungsregiſter;
c) zur Spezialtabelle der Schläge und Schonungen, und
d) zur Hütungs- und Holzungsbeſchreibung.

Lauter Nachrichten, die in Abſicht einer zu führenden regelmäßigen Forſtökonomie höchſt nöthig und wichtig ſind. Mit den vorhergehenden Materialien verbunden — geben ſie der Direction des Forſtweſens, die ſicherſten Maaßregeln, in Abſicht des Holzanbaues, der Unterhaltung, und der Benutzung der Forſten an die Hand — welches alles außer-

v. Burgsd. Forſth. Buch. Th. II. zu §. 142.
S. 224. Zum Linksausſchlagen.

Vierte Tabelle.

Anno 17—. No. Revier

1. Im Kreiſe, der Provinz
2. Forſt-Amts

Regie.

Seit Anno

3. Departements des Oberforſtmeiſters
4. Zur Inſpection
5. Zum Rechnungs-Diſtrict des
6. Zum Beritt
7. Forſtbeamter:
8. Juſtizbeamter

9. Zum Belauf des | Seit | mit | Burſchen

10. Bürſchjäger beim : Nahmen
11. Revier — — ——— ———
12. Volontairs — ——— ———
13. Lehrburſche — ——— ———

	unter 10 Jahr alt.	über 10 Jahr alt.	engagirte.	verſorgte.
14. Des Söhne:				
15. Unterförſt. Söhne, Summa	———	———	———	———

16. Holzberechtigte:

	mit	Rindvieh.	Schafe.	Pferde.
17. Hütung				

	Kl. hart.	Kl. weich.	Kl. Stubb.
18. Deputat-Brennholz, a) Für die Adminiſtration			
b) ˏ ˏ Deputanten	———	———	———
Summa . . .	———	———	———

		Rthlr.	Gr.	Pf.
19. Zu Forſtverbeſſerungen pro 17— ſind approbirt	Ordinarie / Extraord.	——	—	—
20. Etat an reinem Forſtüberſchuß		——	—	—
21. ˏ ˏ ˏ Maſtüberſchuß		——	—	—

22. Gehalt, Emolumente und Accidenzien.	Gehalt.	Emol.	Accidenz.	Summa.	Feuerkaſſe.	Frey-Schweine.
a. Dem Forſtbeamten ptr. ptr. . . .	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	——
b. ˏ Forſtrath	— — —	— — —				
c. ˏ Kammer-Calculator					— — —	——
d. ˏ Rechnungführender Förſter . .					— — —	——
e. 1. zu					— — —	——

Sonſt noch

	Mrg.	□R.	
oden	——	——	Nach der Vermeſſung von
Zege	——	——	
Ziesen	——	——	
. . .	——	——	in Anno 17
. . .	——	——	
. .	——	——	

Schläge	zu	ptr.	ptr.	Mrg.	□R.
———	—	—	—	——	——
———	—	—	—	——	——
———	—	—	—	——	——
———	—	—	—	——	——
———	—	—	—	——	——

o 17	in	Kiefern.		Eich. u Büch		Eller u. Birk.	
		Mrg	□R	Mrg.	□R	Mrg.	□R
au- und Brennholz .							
von 40-70 Jahr . .						——	—
— 15-40 — . .						——	—
unter 15 Jahr . . .				——	—		
ge							
au- und Brennholz .							
von 40-70 Jahr . .						——	—
— 15-40 — . .						——	—
unter 15 Jahr . .				——	—		
ige							
au- und Brennholz .							
von 40-70 Jahr . .						——	—
— 15-40 — . .						——	—
unter 15 Jahr . . .				——	—		
ige							

incl. Bauholz:	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.
fern		———	———
hen und Büchen . .	———		———
ern und Birken . .	———	———	
Bauholz geſchlagen .			

v. Burgsd. Forſtb. Buch. Th. II. zu §. 142.
S. 224. Zum Rechtsausſchlagen.

Fünfte Tabelle.

Anno 17$\frac{93}{94}$. No. 43. Revier Oranienburg

1. Im Nieder Barnimſchen Kreiſe, der Provinz Mittelmark;
2. Forſt-Amts Oranienburg.

Regie.

	Seit Anno
3. Departements des Oberforſtmeiſters von Burgsdorf	1792
4. Zur Inſpection deſſelben, auch als Forſtmeiſter	1792
5. Zum Rechnungs-Diſtrict des Forſtrath von Zanthier	1792
6. Zum Beritt des Land-Jäger Amerlang	1790
7. Forſtbeamter: Kriegesrath Hagemann	1787
8. Juſtizbeamter Steger	1776

	Seit	mit	Burſchen
9. Zum Belauf des Hegemeiſter Kappel zu Germendorf . .	1760	;	1 ——
. . . . . ——— Buchmann zu Cremmen . .	1772	;	1 ——
. . . . . ——— Groch zu Schmachtenhagen .	1782	;	1 ——
. . . . . ——— Clauſius zu Pinnow . . .	1785	;	1 ——

10. Bürſchjäger beim Landjäger, Nahmens Klamann.
11. Revier — — ——— ——— Gerlandt, Amerlang.
12. Volontairs — ——— ——— Muß.
13. Lehrburſche — ——— ——— Bodin.

14. Des Landjägers Söhne: 1 unter 10 Jahr alt. — über 10 Jahr alt. — engagirte. — verſorgte.
15. Unterförſt. Söhne, Summa ; ——— ——— 1 ——— ———
16. Holzberechtigte: Amt u. Stadt Oranienb., Friedrichsth., Maltz, Bernhöfe, Schmachth., Wenſekend., Germend., Hohebruch, Lehnitz, Bärenclau.
17. Hütung wie zuvor, excl. Hohenbruch: außerdem Marwitz, Velten, mit Summa 3975 Rindvieh, 9757 Schafe, 2098 Pferde.

18. Deputat-Brennholz: a) Für die Adminiſtration	1350 Kl. hart.	1350 Kl. weich.	900 Kl. Stubb.
b) ; ; Deputanten	$156\frac{1}{2}$ ———	446 ———	75 ———
Summa . .	$1506\frac{1}{2}$ ———	1796 ———	975 ———

19. Zu Forſtverbeſſerungen pro 17$\frac{94}{95}$ ſind approbirt Ordinarie	200 Rthlr.	; Gr.	; Pf.
Extraord.	19 ——	4 —	; —
20. Etat an reinem Forſtüberſchuß	1995 ——	12 —	7 —
21. ; ; ; Maſtüberſchuß	554 ——	1 —	1 —

22. Gehalt, Emolumente und Accidenzien.	Gehalt.			Emol.			Accidenz.			Summa.			Feuerkaſſe.			Frey-Schweine.
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf	
a. Dem Forſtbeamten ptr. ptr. . .	—	—	—	—	—	—	73	19	3	73	19	3	—	—	—	21
b. ; Forſtrath Buchbindergeld .	—	—	—	5	8	—	—	—	—	5	8	—	—	—	—	—
c. ; Kammer-Calculator .	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. ; Rechnungführender Förſter .	398	12	—	229	12	3	63	—	—	691	—	3	—	—	—	4
dem Landjäger für Raubklauen, Sandſchellen, Poſtgeld ꝛc. .	—	—	—	24	—	—	—	—	—	24	11	6	6	11	6	1
e. 1. Hegemeiſt. Kappel zu Germendorff	12	—	—	95	8	—	—	—	—	107	8	—	—	—	—	—
2. ; ; Buchmann zu Cremmen	7	—	—	164	22	—	—	—	—	171	22	—	—	—	—	1
3. ; ; Groch zu Schmachtenh.	12	—	—	94	10	—	—	—	—	106	10	—	—	—	—	1
4. ; ; Clauſius zu Pinnow	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Frey-Schweine.																
Stadt Oranienburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209
Sonſt noch Waiſenhaus daſelbſt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Oberforſtmeiſter . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Amt Friedrichsthal nebſt Vorwerker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10

ſenwalder Forſt, Schmachtenhag. u. Wenſekendorffer Feldmark.
nbecker Forſt, Berckenwerder, Borgsdorff, Pinnor-
Bärenclau, Cremmenſche Stadt u. Adlich Schr antſche Heide.
ruch, und der Neuholländer Forſt.
en ſind ſämtlich unſtreitig.

od					
Boden	29869	Mrg.	102	□R	Nach der Vermeſſung von Hoffmann in Anno 1769.
Ziegen	—	—	—	—	
. Wieſen	2425	—	165	—	
	—	—	—	—	
Alleen u.	—	—	—	—	
Wege	1710	—	23	—	

Schläge zu	ptr.	ptr.	Diverſe	Mrg.		□R.
70 zweyjährige	—	—	;	—	;	—
— —	—	—	;	—	;	—
— —	—	—	;	—	;	—
25 einjährige	—	—	;	—	;	—
— —	—	—	;	—	;	—

o

1790: in von Burgsdorf. den Ingenieur Kl..	Kiefern.		Eich u. Büch		Eller u Birk.	
	Mrg.	□R	Mrg.	□R	Mrg.	□R
al						
u- und Brennholz .	225	94	—	—	—	—
von 40-70 Jahr .	224	113	—	—	—	—
an- 15-40 — .	447	148	—	—	—	—
unter 15 Jahr . .	289	15	—	—	—	—
. . . .	—	—	—	—	—	—
a						
u- und Brennholz .	3672	173	—	—	—	—
von 40-70 Jahr .	1968	110	—	—	—	—
un- 15-40 — .	1887	30	—	—	—	—
igunter 15 Jahr . .	1647	142	—	—	—	—
ae	5008	164	—	—	614	70
u- und Brennholz .	2027	95	—	—	—	—
von 40-70 Jahr .	1532	142	—	—	—	—
un- 15-40 — .	4196	38	—	—	—	—
igunter 15 Jahr . .	1952	173	—	—	—	—
e	2973	144	—	—	—	—

icl. Bauholz:	Klaftern.	Klaftern.	Klaftern.
hen	$2295\frac{1}{2}$	—	—
ern und Büchen . .	—	$607\frac{1}{2}$	—
Ell und Birken . .	—	—	551
lz geſchlagen . .			

außerdem auf blindes Ohngefähr geſchiehet, und folglich den Endzweck guter Forſtwirthſchaft verfehlet *).

§. 143.

Von dem bey der Abſchätzung zu führenden Tagebuche.

Zu den Materialien, welche die Abſchätzung liefern ſoll, gehöret auch ein **Tagebuch**, **oder**, ein während des ganzen Geſchäftes, von dem Taxanten geführtes **Protokoll**.

Die **Form** und die **Eigenſchaften** deſſelben ſollen ſeyn:

1) das **Fortſchreiten im Geſchäfte** — von deſſen Anfang bis Ende, **nachzuweiſen**, und was an jedem Tage gethan worden.

2) die **Beſchreibung aller Vorfälle**, und der dabey **genommenen Maaßregeln**, mit den dafür ſprechenden **Gründen**, und erfolgten **Reſultaten** zu enthalten, dergeſtalt, daß

*) Eine Forſtbeſchreibung, die jährlich nachgetragen und berichtiget wird, wie ſolche nach Beſchaffenheit der Preußiſchen Forſteinrichtung alle nöthige Nachrichten enthält, iſt von dem Verfaſſer dieſes Forſthandbuches zu ſeinem eigenen Departements Gebrauch entworfen, und in Blanco auf Schreibpapier gedruckt worden. Für jede unterhabende Forſt wird jährlich ein ſolches Blatt beſtimmt, worauf alle Veränderungen ſchriftlich nachgetragen werden. Da es nicht unangenehm ſeyn kann, dieſes Schema näher kennen zu lernen, ſo wird es in der hier folgenden vierten Tabelle mitgetheilt. Die fünfte Tabelle liefert ein völlig ausgefülltes Exemplar, welches das Schema erläutert.

alle obigen beſonderen Stücke ſich aus dem Pro-
tokoll erklären und beweiſen; daher

3) Ausführlichkeit — und Glaubwürdig-
keit; in welcher Abſicht auch die Unterſchrif-
ten der bey der Abſchätzung mit befaßten
Perſonen, ſo wie ſie gegenwärtig geweſen, er-
forderlich ſind.

Viertes Kapitel.

Von der Verſchiedenheit der abzu-ſchätzenden Reviere.

§. 144.

Die verſchiedene Beſchaffenheit der abzu-ſchätzenden Forſten fordert zu manchen Rückſichten auf.

Aus der im erſten Theile dieſes Werkes gegebenen Forſtnaturgeſchichte, gehen die Mannichfaltigkeit wilder Holzarten, die verſchiedenen Eigenſchaften und die Brauchbarkeit jeder derſelben hervor.

Es iſt daher wohl keinem Zweifel ausgeſetzt: daß die natürliche Verſchiedenheit, auch Grundſätze zur verſchiedenen Bewirthſchaftung der Forſten, nach Maaßgabe der Holzarten, welche deren Beſtände ausmachen, an die Hand geben müſſe.

Es folgt hieraus, daß nicht eine Holzart wie die andere überein — mit gutem Erfolg behandelt werden könne, und daß es daher nothwendig ſey,

bei jeder Holzart, auf ihre natürlichen Eigenſchaften ſowohl, als auf ihre bekannten ökonomiſchen Beſtimmungen Rückſicht zu nehmen, wenn die Wirthſchaftseinrichtungen dauerhaft ſeyn, und zugleich den möglichſt größten Vortheil, gewähren ſollen.

Da die Waldabſchätzungen, als Einleitung zu einer vernünftigen Forſtökonomie betrachtet werden müſſen; ſo kömmt es bey den dahin führenden Bemühungen auch allerdings ganz beſonders darauf an: **den künftigen Ertrag nach ſolchen Gründen auszumitteln, die in der Natur beſtätigt ſind;** den **Ertrag ſelbſt aber, in ſolchen Qualitäten** zur Nutzung **anzuſetzen — die** den verſchiedenen **Bedürfniſſen,** und folglich dem **Holzverkehr** der Gegend **angemeſſen ſind.**

Dieſe wichtige Regel iſt durch **ein Beiſpiel** zu erläutern.

Geſetzt einer beſitze einen großen Eichenwald, deſſen höchſt mögliche Benutzung er nach Gründen der Abſchätzung — alſo mit wahrſcheinlichſt gewiſſer Dauer des Waldes treiben will. Die Bedürfniſſe der Gegend wohin der Abſatz zu machen iſt, beſtehen in allerley ſtarken Eichenhölzern.

Der Taxator beliebt, dieſen Wald in hundertjährigen Turnus zu ſetzen, und den jährlichen Ertrag darnach zu berechnen; ſo iſt es gewiß: daß nach Verlauf dieſer Zeit die brauchbaren Eichen ſämmtlich alle ſind, und alſo der ganze Debit ein Ende haben müſſe; da kein dergleichen ſtarkes Holz innerhalb hundert Jahren wieder hat erwachſen können, als hier gebraucht wird, und daß folglich ein Holzmangel entſtehet, der bis dahin dauern muß,

wenn der Nachwuchs den Bedürfniſſen wieder an-
meſſener wird.

So verſchieden nun die Natur der Wälder
und ſo verſchieden die Qualitäten ihrer Produ[k]
nach den Bedürfniſſen erforderlich ſind — verdie[n]
alles ſehr ſorgfältige Rückſicht, bey der Beſtimmu[ng]
des jährlichen Ertrages.

§. 145.

Von den Hauptverſchiedenheiten der Wal[d-] Reviere, in Abſicht ihrer Einrichtun[g] und ihres Ertrages.

Da die Verſchiedenheit der Reviere Rückſich[t]
verdienet, wenn deren Einrichtung beſtimmt, un[d]
deren Ertrag erforſchet werden ſoll; ſo iſt es nöthig,
hierüber in der höhern Forſtwiſſenſchaft zu handeln.

Jede Holzart hat zwar beſondere Eigen-
ſchaften, welche die eine von allen andern unter-
ſcheiden laſſen.

Nichts deſto weniger haben mehrere
auch manches unter ſich gemein; daher ſie
alle unter Klaſſen, Ordnungen und Abthei-
lungen — nach Anleitung §. 87. des erſten Thei-
les dieſes Werkes paſſen.

Die erſte Klaſſe begreift alle Laubhölzer,
d. i. ſolche, die nach ihren natürlichen Eigenſchaften,
unter andern nicht allein aus ihrem Saamen er-
wachſen, ſondern auch wieder aus den Stöcken aus-
ſchlagen können; im erſten Falle:

a) aus dem Saamen —

1) entweder nutzbare groſe Bau- und Werkhöl-
zer insbeſondere liefern, oder

2) eben dergleichen einſtändige von geringerem Wuchs,

b) im andern Falle aber, mit allen übrigen von geringerem natürlichen Wuchſe —

3) ſpaltig Schlagholz insbeſondere, und auch Knüppel- auch Reisholzwellen, oder aber

4) nur Knüppel- und Reisholz, oder aber

5) bloß Reis-Schlagholz geben.

Die zweite Klaſſe begreift alle Nadelhölzer, d. i. ſolche, die nach ihren natürlichen Eigenſchaften, nur allein aus ihrem Saamen wachſen, ſich fortpflanzen, und im natürlichen Zuſtande

1) nutzbare große Bau- und Werkhölzer;

2) geringere Stämme, — aber beydes einſtändig liefern.

Nicht ſelten ſind ſo verſchiedene Holzarten in einem Reviere in reinem, nicht weniger aber auch in gemiſchtem Beſtande vorhanden.

Da nun dieſe obigen Verſchiedenheiten ſehr weſentlich ſind, und ganz beſondere Maaßregeln erfordern; ſo dürften alle Forſten und Wälder überhaupt entweder:

I. als reine Laubhölzer

a) bloß auf Baumholz oder Hochwald;

b) bloß auf Schlagholz, auch

c) bloß auf Buſch, und

d) auf Baum- und Schlagholz, oder Unterbuſch zugleich eingerichtet, oder aber —

II. als reine Nadelhölzer

bloß auf Baumholz, oder

III. als Laubholz mit Nadelhölzern gemiſcht — zu betrachten ſeyn.

§. 146.
Von reinen Laubholz-Abſchätzunge[n] überhaupt.

Die natürlichen Eigenſchaften der Laubhö[lzer] werden hier vorausgeſetzt, da ſolche aus dem er[ſten] Theile, ſo wie die verſchiedenen Nahmen der Ho[lz-] arten, bekannt ſeyn müſſen, und nach den Numm[ern] daſelbſt eingeſehen werden können.

Einheimiſche Laubhölzer ſind unter N[o.] 1 — 95. beſchrieben; von denen die einen ei[ne] lange, die andern eine weit kürzere Zeit z[u] ihrer Vollkommenheit im natürlichen Zu[-] ſtande erfordern.

Das Alter der Vollkommenheit einer j[e-] den, von No. 1 — 15. iſt daher auch der Zei[t-] punkt zu ihrer vortheilhaften ökonomiſche[n] Benuzung auf **Baumholz** *).

In ſo fern das Baumholz mancher Arten al[s] von No. 16 — 35. nicht von Bedeutung iſt, ei[n] ſtärkerer Brennholzertrag aber während einerley Zeit- raumes erwartet und gebraucht wird, ſo treten ſol- che mit unter die Schlaghölzer, wozu überhaupt No. 1 — 59. verſchieden ſchicklich ſind. Die übri- gen No. 60 — 95. ſind nur von ſo geringer und ſchlechter Beſchaffenheit an Holz, daß ſie beim Forſt- haußhalte nicht in Betrachtung kommen.

Bey der Abſchätzung dergleichen allerley reiner **Laubhölzer verdient** nun ganz beſondere Rückſicht:

*) S. Th. 1. Tab. II. zweite Rubrik. Wachsthum, — Vollkommenheit, in Jahren; deren Summe den Tur- nus jeder Art beſtimmen ſoll.

1) die prädominirende Art;
2) der Bedarf, und alſo
3) die Beſtimmung, ob der Wald
   a) auf Baumholz, nach dem Alter der Vollkommenheit, der prädominirenden Holzart, das ſey nach Beſchaffenheit zwiſchen 40 — 200jährig, oder
   b) auf Schlagholz — 15 — 40jährig, oder
   c) auf Buſch — 8 — 12jährig, in Ertrag geſtellt werden ſoll.

Denn die aus der Abſchätzung folgenden Reſultate, — der Ertrag — gründen ſich hierauf, und auf die dabey für künftig beſtimmte Bewirthſchaftung; in welcher nur alsdann, der aus der Abſchätzung evalvirte Ertrag erwartet werden darf: wenn gerade in der Art gewirthſchaftet wird, wie bey der Abſchätzung als beſtimmt angenommen, und daraus gefolgert worden iſt.

§. 147.

Von reinen Laub-Baum-Abſchätzungen insbeſondere.

Da die einſtändigen Laubbaumhölzer insbeſondere zur Befriedigung der Bau-Nutz- und Werkholz-Bedürfniſſe, auch manche — wegen der Maſt ꝛc. gehalten werden, ſo kömmt es nach der Bekanntſchaft mit den verſchiedenen Holzarten, auf die ſichere forſtmäßige Beſtimmung bey der Abſchätzung und bey der Ausmittelung des Ertrags an: —

a) welche vorhandene Sorten, — Befriedig[ung] der einen oder der andern Bedürfniſſe gewähr[en]

b) ob dieſe Bedürfniſſe wirklich hinreichend [vor]handen ſind, und ob

c) nicht vielmehr auf andere möglichſt ſchn[elle] Produktion allerley Brennholzes insbeſond[ere] noch Rückſicht zu nehmen ſey.

Im letztern Falle, welcher heut zu Tage w[ohl] faſt allemal einzutreten pflegt: würde es Thorh[eit] ſeyn, — einen Laub-Baum-Wald ferner in die[ſer] Qualität zu behandeln, abzuſchätzen, und den E[r]trag darnach zu folgern. Vielmehr hingegen e[r]fordern die Umſtände, daß das **Baumholz**, z. B. an **Eichen, Buchen, ſtarken Rüſtern, Eſche[n], Ahorn** und **Birken ſtückweiſe gezählet**, un[d] nach deren Beſchaffenheit **ausgemittelt** werde, **wie lange Zeit** und **wie viel** an ſolchen Haupt[] hölzern — vor ihrem Zurückgang **jährlich gehol[]zet werden könne.** Wie denn auch vorauszu[] ſetzen iſt, daß der Flächeninhalt des Waldes, wenn ſolcher dazu ſchicklich iſt, mit **Schlaghölzern** an[]gebauet, und auf ſolche eigentlich zum Ertrag ange[]ſetzt werde.

Hierbey kömmt es nun wieder auf die Beurthei[]lung des Bodens und der Bedürfniſſe an: **welche Schlagholzarten**, in beyder Rückſicht angemeſ[]ſen, und folglich **anzubauen ſind** *).

§. 148.

Von Schlagholz-Abſchätzungen.

Sind Laubholz-Reviere nach ihrem ganzen Flächeninhalte ſchon auf Schlaghölzer

*) Mehr Erläuterung, Th. 1. §. 341.

ſchicklich eingerichtet; ſo ſind ſie dadurch dauerhaft, nachhaltig und eiſern gemacht: in ſo fern die Forſtwirthſchaft ſo geführet wird, als die Forſtwiſſenſchaft in dieſer Abſicht lehret.

Die Schlaghölzer ſollen nach Beſchaffenheit der Bedürfniſſe und des Bodens entweder:

a) Scheit- oder Klobenholz, auch Knüppelholz und Reiſig geben, oder

b) bloß Buſch-Reiſig.

Das Erſtere ſetzt nach §. 146. einen längern Turnus, als die andere Erwartung voraus.

Beiderley iſt indeſſen ſehr leicht abzuſchätzen, da die jährlichen Gehaue nach ihrer Folge nicht allein abgemarket, ſondern auch, da der gewöhnliche Ertrag — aus den jährlich geführten Abholzungsregiſtern, oder Forſtrechnungen entnommen werden kann; der alſo nur mit dem, nach beſſern Einrichtungen möglichen höhern Ertrag zu vergleichen, zu berechnen und in Anſchlag zu bringen iſt *).

§. 149.

Von gemiſchten Baum- und Schlaghölzern.

Daß überhaupt nur wenig von der Wirthſchaft zu halten iſt, wenn Ober- und Schlagholz unter einander gezogen wird; iſt mit hinlänglichen Gründen — im erſten Theil §. 344. erwieſen worden.

Dieſe Verfahrungsart, wird um ſo ſchädlicher, jemehr Oberholz übergehalten, der Schlagholz- oder Buſchholz-Umtrieb aber möglichſt ſchnell geſetzt iſt. Auch dieſe Gründe

*) Mehr ſ. Th. 1. §. 342. 343.

gehen ganz deutlich aus dem Schluſſe der an-
ten Stelle hervor.

Dieſes muß bey Reviſion der Einrichtun
Abſchätzung und Ertragsbeſtimmung
den Lokalumſtänden in Erwägung genom
und das Revier — wenn es möglich zu mach
entweder bloß auf Schlagholz, oder blo
Baumholz umgetrieben werden.

Zur Erhaltung beyder, vielleicht nö
Gattungen, iſt in ſolchem Falle die Thei
nöthig; dergeſtalt: daß der eine nach den Be
niſſen verhältnißmäßige Theil, für die Folg
reines geſchloſſeneres Baumholz — der andere
als beſſerer Wiederwuchs angeſprochen und
bloßes Schlagholz zum Ertrag geſetzt wird.

Bey der Abſchätzung ſelbſt iſt das ganze Sch
holz nach ſeinem Flächeninhalt und nach
genommenen Proben zu betrachten und
zumitteln. In Anſehung der darinn gemi
ſtehenden Bäume aber, ſind ſolche Stückw
nach Quantität und Qualität aufzuzähl
und in Ertrag zu bringen; wie wegen
Baumhölzer §. 147. bereits geſagt iſt.

Auf alle Fälle wird das Schlag- oder Unterh
als die dominirende Sorte anzuſehen, und
Fall es auch nicht wirklich wäre, durch richtig
Beſtreben dahin zu bringen ſeyn.

Man hüte ſich indeſſen aber auch wohl in ſo
chen Gegenden auf Schlagholz zu rechnen:

1) wo der Boden zum Stammausſchlag zu
ſchlecht,

2) das Klima im Gebirge zu rauh iſt, und

3) wo von Knüppeln und Reiſig kein Abſatz zu machen, noch für dereinſt gewiß zu hoffen iſt.

§. 150.

Von reinen Nadelholz-Abſchätzungen.

Es iſt bekannt, daß die Nadelhölzer nicht Schlagholz geben, und daß ſie folglich ſämmtlich als Baumholz anzuſprechen ſind.

Sie kommen alſo hierin mit einander überein; ſie weichen aber nach ihren natürlichen Eigenſchaften dadurch von einander ab, daß der Wuchs der einen Art ſchneller, als der — der andern iſt.

Dieſe Wahrheit, welche aus der zweiten Tabelle Th. 1. dieſes Werkes bey No. 96 — 99. näher erſehen werden kann, giebt die Grundſätze zum Turnus für jede Art, folglich zur Beſtimmung der anzunehmenden Haubarkeit, und der verſchiedenen Klaſſen des Nachwuchſes.

Es iſt ganz gewiß, daß der jährlich zu erwartende Ertrag dadurch ſehr herabgeſetzet wird, und geringer ausfällt, wenn bey der Abſchätzung nicht ſchlechterdings hierauf geſehen werden muß, ſondern wenn bei überflüßiger Beſorgniß wegen des Nachhaltes — auf unnöthige Verlängerung des Turnus geſehen werden darf.

Insbeſondere aber, muß die Beſtimmung der Zeit des ganzen Umtriebes einer Nadelholzforſt, oder der Turnus, auf die Ausmittelung der Beſchaffenheit der mehreſten Bedürfniſſe beruhen; und wie viel Jahre nach Beſchaffenheit der Lokalumſtände,

zum Erwachſen des Holzes in ſolcher Dimenſi
gehören. Dieſe Erörterungen werden ſodann d
Jahre anzeigen, die für den Turnus am ſchickli
ſten ſind; und die Reſultate der Abſchätzung hi
nach, werden den ſichern aber auch den ſchicklichſt
und möglichſt höchſten Ertrag andeuten und v
ſprechen *).

§. 151.

Von Abſchätzung gemiſchter Laub- un Nadelhölzer.

Sehr häufig werden Laub- und Nadelhol
arten unter einander vermiſcht angetroffe
ſo gewiß es auch iſt, daß ſie von ganz verſchieden
Eigenſchaften ſind.

Bey der Abſchätzung ſolcher Reviere kömmt
daher auf die Vorausſetzungen an, ob die erſte
oder die andern —

a) in Abſicht der Schicklichkeit für ſolche
Boden;

b) der prädominirenden und vorzüglichſte
Menge, und

c) den Hauptbedürfniſſen nach —

den Rahmen zur Beſtandsart und die Anweiſung zu
Turnus und zur Bewirthſchaftung zu geben haben.

Die Abſchätzung beſchäftigt ſich alſo zu
vörderſt mit der Erforſchung der Haupt
beſtände der dominirenden, ſowohl bey Un
terhaltung, Anbau als Nutzung ähnl

*) Hierbey zu vergleichen, Th. 1. §. 345 — 348. Auch de
Inhalt der oft gedachten Hennertſchen Anweiſung zu
Taxation ꝛc.

cher Holzarten nach allen Klaſſen, und folgert den nachhaltigen Ertrag daraus.

Sodann aber geſchiehet dieſes ebenfalls, mit den eingemiſchten andern Hölzern, welche entweder nach Probehieben, oder durchs zählen gehörig zu beſtimmen, und dem Holzbeſtand ſowohl als dem Ertrag der dominirenden Art vermittelſt einer Nachweiſung zur Rekapitulation, und durch Farbenpunkte in der Beſtandskarte — hinzuzuſetzen ſind.

Ueber alles dieſes muß die Hennertſche Anweiſung zur Taxation ꝛc. ſorgfältig, und in ihrem ganzen Umfange ſtudiret, auch angewendet werden.

Je nachdem entweder das Laubholz prädominiret, werden ſolche Reviere Laubholz mit Nadelholz gemiſcht, im Gegentheil aber — Nadelholz mit Laubholz gemiſcht genennt, und auch darnach behandelt.

Von allen dem was die Behandlung der verſchiedenen Reviere betrift, bleibt in den folgenden Abſchnitten an den rechten Orten noch viel zu ſagen; und es iſt hier nur in ſo fern davon gehandelt worden, als die Verſchiedenheit der Reviere, vor und während der Abſchätzung, zur Gründung eines dauerhaften Forſthaushaltes — zu manchen Rückſichten auffordert.

Fünftes Kapitel.

Von der Forſtabſchätzung, in Abſich des Waldverkaufs, oder deſſen Ve tauſchung, oder wegen Erbtheilun nach deſſen wahren Werth.

§. 152.

Von der Veräußerung des Waldeigen thums überhaupt.

Die **Veräußerung** oder **Uebertragung** de Waldeigenthums, geſchiehet überhaupt nach der B fugniß, wie ſolche einem Beſitzer zuſtehet, über ſei Eigenthum zu diſponiren. Er kann alſo nicht me rere **Rechte abtreten** oder veräußern, als die wirklich beſitzt.

Je vollkommener das Eigenthum, un **je unbeſchränkter** ſolches iſt; folglich je meh active Rechte und Befugniſſe damit verbunden ſin je **ſchätzbarer** iſt es auch.

Die **Veräußerung** des Waldeigenthums g ſchiehet: durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Er ſchaft, Vermächtniſſe und Verjährung; ſo wie d **Erlangung** — wovon §. 73 — 80. rechtlich g handelt worden iſt.

Beim Verkaufen, Vertauſchen, und b **Erbtheilungen, liegt der wahre Werth de Waldes zum Grunde der Abtretungsve träge**, hingegen bey Schenkung, Erbſchaft, Ve

mächtniß und Verjährung kömmt der Werth nicht in Betrachtung; da hierbey von Equivalenten nicht die Rede iſt, welche nothwendig beim Verkauf gegen eine verhältnißmäßige Summe, beim Tauſch gegen Dinge von gleichem Werthe, und bei Erbtheilungen gegen verhältnißmäßige entſchädigende Abtretungen — gedacht werden müſſen.

Um alſo in dieſen Fällen, die Equivalente beſtimmen zu können, muß der wahre Werth des Waldes bekannt ſeyn.

Es folgt hieraus die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Abſchätzung, deren Zuverläßigkeit bey Beſtimmung des Werthes des Waldes, dergeſtalt erwieſen wird, daß ſich der Begriff von Muthmaßlichkeit verlieret; weil es hier auf Mein und Dein ankömmt.

Inſofern die Abſchätzung zur Sicherheit beider contrahirenden Partheyen beliebet wird, ſo iſt es nicht mehr als billig, daß beyde dem Ausſpruch des Werthes der gemeinſchaftlich gewählten Taxanten ſich unterwerfen; daher auch die Equivalente, ohne weitere Bedingungen, dem Werthe des Waldes angemeſſen werden müſſen.

Da aber die Reſultate der Detaxation bloß den gegenwärtigen Werth beſtimmen, der ſich in ſehr kurzer Zeit durch Zufälle und Behandlung des Waldes weſentlich verändern kann; ſo reichet die Richtigkeit und die Glaubwürdigkeit der gegenwärtigen Beſtimmung des Werthes, auch nicht in die Zukunft hinaus; ſondern ſie gründet bloß den jezt vorhabenden Vertrag, welchem ſie alſo vorangehen muß.

Sollte nun ſolcher nicht zu Stande kommen, ſo iſt es einleuchtend, daß die, auf die Taxation in dieſer Abſicht angewendeten **Koſten** vergebens verwendet ſeyn würden.

Die **Frage** alſo: wer ſolche billig zu tragen habe? iſt eine **Vorausſezung**, bey der **Punktation** des Vertrages, wobey ſie zu entſcheiden iſt.

Im Fall des nicht zu Stande kommenden Veräußerungsvertrages, hat billig derjenige die Veranſchlagungskoſten allein zu tragen, der **die Veranlaſſung** gegeben hat. Denn die bloße Aeußerung eines Kauf- Tauſch- und Theilungsluſtigen — das Waldeigenthum erlangen zu wollen, welches er vielleicht nicht erwerben kann, oder ernſtlich nicht erlangen mag, darf den zeitigen Beſitzer zu keinem anſehnlichen, vergeblichen Koſtenaufwand verbinden; dahingegen aber bleibt es dem jetzigen Eigenthümer aber auch unbenommen: vielleicht zur Beförderung der ihm an Herzen liegenden Veräußerung — die ganzen oder halben Koſten auf alle Fälle freywillig zu übernehmen.

Inſofern der Vertrag nach der zum Grunde gelegten Taxe zu Stande kömmt, ſind von Rechtswegen **beyde Theile** zur gemeinſchaftlichen Tragung der Koſten verpflichtet: wenn nicht vorhergegangene Vereinigung ein Anderes beſtimmt hat. — Denn beiden liegt gleich viel an der Ausmittelung des wahren Werthes: wornach ohne Verletzung ſeiner ſelbſt der Eine veräußert, und der Andere erwirbt.

Die **Verlezung des Einen oder des Andern** iſt indeſſen bey Veräußerung eines Walde[s]

fa

faſt immer gewöhnlich, da die Anſchläge nach ganz falſchen Prinzipien, und ohne alle Genauigkeit angefertigt zu werden pflegen.

§. 153.

Von den gewöhnlichen Fehlern bey Waldverkaufs-Anſchlägen oder Taxen.

Der Werth eines Waldes beruhet nicht auf den gegenwärtigen haubaren Holzbeſtand, ſondern auf den nachhaltigen, möglichſt gleichen Ertrag, an Holz und Nebennutzungen; folglich auf die reinen Revenüen, als Zinſen, die das Capital beſtimmen.

Gewöhnlich iſt wider dieſen Hauptgrundſatz bey Veranſchlagungen oder Abſchätzungen zur Veräußerung der Wälder geſündiget worden; wozu noch die äußerſt oberflächliche Behandlung der Sache ſelbſt kömmt.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft enthält die Beweiſe der obigen wichtigen Wahrheiten, und lehret deren Gründe und Anwendung. Denn in ſo ferne nach einer guten Staatsverfaſſung es keinem Waldeigenthümer frey ſtehen darf, ſeinen Wald zu verwüſten, das heißet — über den nachhaltigen Ertrag anzugreifen, ſo folgt aus dieſer zum allgemeinen Beſten nöthigen Einſchränkung des Eigenthums, (wovon im vorigen Abſchnitt §. 58. und vorher ausführlich gehandelt worden iſt): daß der haubare Holzbeſtand, und wäre er auch noch ſo groß, nicht hinter einander weg, abgetrieben und zu Gelde gemacht werden kann, ſondern nur ſo viel davon jährlich gehauen wer-

den darf, als durch den Nachwuchs for
während, mit Gewißheit erwartet werden kann

Eine gegentheilige Behandlung eines Walde
würde ohnfehlbar für dermahleinſt den Holzmang
zur Folge haben, und ſie kann alſo des allgemeine
Beſtens wegen nicht ſtatt finden; mithin kann au
der gegenwärtige haubare Holzbeſtand den Wer
des Waldes nicht beſtimmen. Ein unverhältni
mäßig groſſer haubarer Beſtand, bey Mangel a
verhältnißmäßigen, ſich folgenden Nachwuch
vermindert vielmehr den Werth des Walde
weil der haubare Beſtand gerade ſo lange zureich
muß, bis Nachwuchs erzielet, und dieſer in d
Stelle des haubaren Holzes zum Abtrieb herang
wachſen iſt.

Was die oben erwähnte oberflächliche B
handlung der Abſchätzungen in ſolchen Fäll
betrift; ſo wird es leicht zu begreifen ſeyn, daß d
mit der Wahrheit nicht beyzukommen iſt, folgli
der Käufer oder der Verkäufer ohnfehlba
gröblich verlezet wird.

Alles dieſes wird durch die folgenden Vorau
ſetzungen und Heiſcheſätze, noch auffallender u
deutlicher; auch ſollen die Mittel angegeben we
den, die gewöhnlichen Fehler und falſchen Procedu
ren zu vermeiden, welche mannichfaltig vorfallen.

§. 154.

Nöthige Rückſichten bey Waldveräuß rungs-Taxen.

Um Fehler bey ſolchen Abſchätzungen ve
meiden zu können, muß man die nöthigen Rüc

ſichten dabey verſtehen, und unter dieſen verfahren, weil es Grundſätze ſind, ohne deren Anwendung die Reſultate weniger als Nichts taugen, und den einen oder den andern Contrahenten offenbar betrügen.

Es kommen alſo in beſondere Betrachtung:

1) die Art des Eigenthums;
2) der Grund und Boden;
3) die ſämmtlichen Holzbeſtände nach der allergenaueſten, und allerſtrengſten Ausmittelung;
4) die Nebennutzungen außer dem Holzertrag;
5) die Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen materiellen Holzertrages nach den Beſtänden,
6) die eigenen wirthſchaftlichen naturellen Bedürfniſſe, als Abzug;
7) die auf etwanige Gerechtigkeiten ſich gründenden naturellen freyen Abgaben, ebenfalls als Abzug;
8) die Ausmittelung des reinen materiellen Ertrages;
9) deſſen Reduktion zu Gelde;
10) der Abzug an Geldausgaben und Forſt-Unterhaltungskoſten überhaupt;
11) der reine Ueberſchuß in Gelde, als Zins vom Waldcapital;
12) die Conjunkturen, nach welchen die vorſtehenden Zinſen, oder der nachhaltige jährliche Ueberſchuß zu Capital zu rechnen ſind.

Nur unter ſolchen Rückſichten, kann der wahr **Werth** und **Preis** eines zu veräußernden Walde ausgemittelt werden; daher über alle dieſe, in d höhern Forſtwiſſenſchaft hier ausführlich zu handel ſeyn wird.

§. 155.

Rückſichten auf die Art des zu veräußern den Waldeigenthums.

Da aus dem vorigen Abſchnitt §. 66 — 7 hervorgehet, wie das **Waldeigenthum von ſeh verſchiedener Natur** gefunden wird; ſo kan die Art desjenigen Waldeigenthumes, welches ve äußert werden ſoll, demjenigen wohl nicht gleic gültig ſeyn, der ſolches nicht über den wahren Wer erwerben will, wie vorläufig ſchon §. 152. im A gemeinen behauptet worden iſt.

Denn die **Art des Eigenthums hat a** die **Preiswürdigkeit** eines Waldes **ſehr weſen lichen Einfluß**, und es entſtehen daher entwed Vorzüglichkeiten auf der einen, oder weniger Annehm lichkeit auf der anderen Art.

So wenig ein **ganz freyes** Waldeigenthu nach §. 72. gedacht werden darf, daß nehmlich d Beſitzer mit dem Walde bis zum Verderben — d vaſtirend — ſchalten könnte; ſo macht es doch ein großen Unterſchied, ob es ein **vollkommenes** od ein **unvollkommenes**, und ein **mehr oder w niger oder gar nicht** durch Servitute **einge ſchränktes Waldeigenthum** iſt; in wie fe denn alſo auch mehr oder weniger perſönliche od dingliche Rechte darauf haften.

Bey der Beſtimmung des Werthes, iſt auf alles dieſes insbeſondere Rückſicht zu nehmen. Denn alle dieſe paſſiven Verbindlichkeiten gründen ſich auf Rechte eines Dritten an der zu veräußernden Subſtanz des Waldes, und müſſen daher bey deſſen Uebertragung — dieſe Rechte dem Dritten geſichert bleiben.

Es kömmt hierbey auf zweyerley Betrachtungen an:

1) ob dieſe fremden Rechte auf das Waldeigenthum abgefunden werden können; im Fall ſolches möglich iſt, wie viel dazu an Equivalent erforderlich ſeyn würde?

Es iſt ohnſtreitig, daß dieſes Equivalent für dieſe Dienſtbarkeiten bey Beſtimmung des Werthes vom Kapital in Abzug kommen muß. Denn der Erwerber des Waldes wird zwar durch den rechtlichen Erwerb, — Eigenthümer deſſelben; er wird aber nicht nutzbarer Eigenthümer vom Ganzen, ſondern nur von dem, was nach beſtimmter Genußbefriedigung der Berechtigten übrig bleibt, und worüber auch nur der Ueberlaſſer ohne Nachtheil eines Dritten hat disponiren können.

2) Ob dieſe fremde Rechte auf das Waldeigenthum nicht abgefunden werden können; im Fall ſolches nicht möglich iſt, wieviel dem Nutzen vom Ganzen dadurch jährlich abgehe? Da dieſe fremden Rechte in einer Benutzung beſtehen, ſo folgt daraus, daß ſie ſchätzbar ſind, und alſo veranſchlaget werden können. Der herrſchende

ziehet Nutzung vom dienenden Waldeige thümer:

a) entweder in baarem Gelde, oder

b) materielle.

Iſt das Erſtere, ſo kömmt der Betrag der La billig von dem ausgemittelten Ueberſchuß d jährlichen Geldertrages in Abzug, bevor ſ cher als Zins, der Kapitalberechnung zu Grunde gelegt wird. Iſt aber das Andere, geſchiehet der Abzug vom materiellen Ertra bevor der Ueberſchuß daraus an Gelde gef gert wird.

Ueber das Letztere kömmt noch mehr ſeinem Orte vor.

§. 156.

Rückſichten auf Grund und Boden.

Der Umfang oder die Größe ſowohl, als d Beſchaffenheit des Grundes und Boden eines zu veräußernden Waldes, verdienen, als e Theil der Subſtanz, gewiß bey der Ausmitt lung des Werthes deſſelben ganz beſonde Rückſichten.

Denn nicht bloß der gegenwärtige Holzbeſtan und der daraus gefolgerte Ertrag, ſondern au der holzleere Flächeninhalt ſelbſt, kömmt bey d Veräußerung beſonders in Betrachtung; welch nicht geſchiehet, wenn eine Forſt nur in vorher a gehandelter Abſicht — (zur Beſtimmung eines ga nachhaltigen Ertrages, und alſo blos zur Grün dung einer dauerhaften Forſtwirthſchaft) abg ſchätzet wird; wobey aller, von den Blößen un Räumden — dermahleinſt durch fleißige Kultur

erwartender Nutzen, noch nicht zum Ertrag, und folglich nicht zum materiellen Etat in Anſchlag kömmt; ſondern zur mehreren Sicherheit der Wirthſchaft, bis auf jene Zeiten ausgeſetzt oder in Reſerve bleibt, wenn materieller Ertrag daraus wirklich erfolgen, und die Benutzung des Waldes dadurch im kommenden Turnus erhöhet werden kann.

Hingegen bey Veräußerung des Waldes, würde ohne Rückſicht auf die Größe des Flächeninhaltes, und auf die Güte und Brauchbarkeit des holzleeren Bodens — dieſer gerade zu **verſchenkt** werden; da er doch unter manchen Umſtänden dem Erwerber oder Käufer des Waldes — mehr werth ſeyn kann, als die vielleicht vorhandenen ſchlechten Holzbeſtände; je, nachdem die Lokalumſtände Gelegenheit darbieten, den einen oder den andern ohnzubezweifelnden Forſtnutzen daraus zu ziehen *).

Es kömmt daher auf die Beſtimmung der Schicklichkeit des Bodens an, und auf die Beſtimmung der Nutzung, die nach der Güte und Schicklichkeit deſſelben, auf den nach ihrer Größe genau bekannten holzleeren Stellen mit Sicherheit erwartet werden kann.

Da aber der Wald als Wald in Subſtanz veräußert wird; ſo **können auch nur forſtmäßige, dereinſtige Benutzungen**, nach Abzug der noch erſt darauf zu verwendenden reichlichen Holzkulturkoſten **in Anſchlag kommen**; nicht aber ökonomiſche oder landwirthſchaftliche, vielleicht mögliche

*) Anleitungen und Beſtimmungen deßwegen, ſiehe Th. 1. dieſes Werkes §. 315. insbeſondere — ſonſt aber §. 305 — 335. überhaupt.

Nutzungsarten, die dem Endzweck der Erhaltun und Verbeſſerung des Waldes als Wald nicht ent ſprechen, und die daher der Convenienz, Speku lation, Induſtrie, Willkühr und Befugniß des Er werbers anheim zu ſtellen ſind, ohne ihm Acker und Wieſenertrag von Grundſtücken zu veranſchla gen, die gegenwärtig nicht als Aecker und Wieſen u nutzbar, ſondern die als verödete Waldſtellen be der Uebertragung des Eigenthums befunden wor den ſind.

Noch eine ſehr wichtige Rückſicht verdiene der holzleere Waldboden, in wie fern ſolcher nehm lich etwa zur Abfindung auf den Wald haf tender Realgerechtigkeiten anderweit übertra gen werden könnte.

§. 157.

Rückſichten auf die Holzbeſtände.

Es iſt begreiflich genug, daß jeder bey Wald veräußerungs-Anſchlägen übergangene, oder z viel angeſetzte Baum, entweder dem Veräußere des Waldes verſchenkt, oder im letztern Fall vom Erwerber zu viel bezahlt wird.

Je größer die Unrichtigkeit in ſolchen An ſchlägen iſt, je wichtiger iſt der Nachtheil entweder für den Einen oder für den Andern.

So nöthig und billig es iſt, bei jeder Abſchätzun (nach allen Hauptabſichten) ſich der Genauigkei und Richtigkeit zu befleißigen; ſo bleibt es in gegen wärtiger — wohl am allerwichtigſten, da es wi geſagt, hier auf Mein und Dein ankömmt.

Wie unbillig und zwecklos die gewöhnli chen ſogenannten Waldverkaufs-Taxen ge

macht werden, muß ſchon aus der Art und Weiſe deren Anfertigung, und nach Betrachtung der dabey angenommenen Prinzipien und Methoden in die Augen fallen. Die nachherige Erfahrung, daß ganze Allodialgüter dadurch verſchenket worden ſind, weil der Wald durch ſeinen wirklichen nachhaltigen Ertrag und ohne Devaſtation, oft in wenigen Jahren, das Kaufgeld für das ganze Gut erſetzet hat, iſt der ſprechende Beweis — von der Unzulänglichkeit, der bey den Anſchlägen angewandten Verfahrungsarten.

Dieſe beſtehen gewöhnlich in einer oberflächlichen Beſichtigung des Waldes, durch ein Paar, als Commiſſarien dazu ernannte Forſtbedienten, die pflichtmäßig — aber nach bloßem Gutdünken die Beſtände nach flüchtigem Augenſchein ſchätzen, und nach ſo falſchen Vorausſetzungen den nachhaltigen Ertrag und daraus den Werth des Waldes beſtimmen zu können glauben; in der That aber ſehr ſelten nicht einmahl die Methoden verſtehen, wie bei Anwendung der möglichſten Genauigkeit, verſchiedene Holzbeſtände taxiret, und aus deren richtiger Erforſchung — ein ſicherer Ertrag, in gehörig erweislichen Reſultaten gefolgert werden müſſe; zu geſchweigen, daß faſt die mehreſten der doch ſo nöthigen, §. 154. aufgezählten Rückſichten, gar nicht einmal erwogen werden.

§. 158.
Vorausſetzungen zur richtigen Erforſchung der mancherley Holzbeſtände.

Nicht bereiten, begehen, beſehen, oder begaffen, und umſchreiten eines Waldes,

kann die Menge, die Güte und das Alt der verſchiedenen Holzbeſtände deſſelben b ſtimmt darſtellen; noch vielweniger alſo zu w tern ſichern Folgerungen, als Vorausſetzung ang ſehen werden. Es hilft alles dieſes weniger a Nichts, weil ſchlechterdings nichts weiter a höchſt falſche Reſultate davon erwartet we den können.

Sicherheit gegen dergleichen Verletzun unter, oder über der Hälfte, ſetzt —

1) mathematiſche Gewißheit, durch ſpeziel geometriſche Vermeſſung, aller ſorgfä tig abzuſondernden- verſchiedenen Beſtän voraus; welche

2) nach eben ſo verſchiedenen Maaßſtäben od Proben, die Menge, das Alter, un die Qualitäten der Hölzer mit Sicherhe angeben; dieſe alſo —

3) nach den natürlichen Unterſchieden unter g wiſſe Rubriquen bringen läßt, deren jede ſum mirt werden muß, um zur Anlegung der B rechnung ihrer Verhältniſſe gegen ei ander zu dienen, welche zu rekapituliren ſin daß daraus ſo weiter auf den Ertrag m Zuverläßigkeit — arithmetiſch zu ſchlie ſen iſt.

Bei allen dieſen Vorausſetzungen, iſt au noch insbeſondere

4) die wirkliche Auszählung, der auf de Räumden, und in den jüngern Hölzern be findlichen haubaren Bäume nach ihren Quali täten, ſchlechterdings nothwendig, um ſolch den geſchloſſenen haubaren Beſtänden — z

zurechnen, und den jährlichen Ertrag dadurch billig erhöhen zu können.

Die Methoden, wie alles dieſes gehörig zu bewirken iſt, können, aus der oft erwähnten Hennertſchen Anweiſung zur Taxation der Forſten ꝛc. erlernet werden, wenn die Hülfswiſſenſchaften dazu bereits zum Grunde liegen.

§. 159.

Vom nachhaltigen jährlichen Holzertrag.

Wenn nach den vorſtehenden Vorausſetzungen, alle verſchiedene Holzbeſtände eines Waldes mit mathematiſcher und phyſikaliſch-techniſcher Gewißheit, in Abſicht der Qualität uud Quantität, auch des Alters — unwiderſprechlich erforſchet ſind; ſo iſt es weiter hier leicht, von dem Befund — zur Beſtimmung eines daraus folgenden nachhaltigen jährlichen Ertrages Gebrauch zu machen; wie ebenfalls aus der Anweiſung zur Taxation der Forſten erlernet werden kann.

Der aus den verhältnißmäßigen Holzbeſtänden, in Rückſicht auf deren Nach- und Zuwachs zu folgende Ertrag, giebt alſo die materielle jährliche Ausbeute an: deren Werth nach der verſchiedenen Beſchaffenheit und Beyräthigkeit der Hölzer, und nach den Lokalumſtänden des Waldes, auch der Gegend — in welcher derſelbe belegen iſt, nach den gewöhnlichen Holzpreiſen veranſchlaget werden muß; weil es auf Ausmittelung der Geldſumme des Werthes des ganzen Waldes ankömmt; wobey der jährliche gewiſſe Ueberſchuß an Einkünften, nach den folgenden Grundſätzen zur Beſtimmung des Kapitales anleitet.

§. 160.

Rückſichten auf die Nebennutzungen.

Die Benutzung des Holzertrages eines Walde[s] iſt wohl immer die weſentlichſte und wichtigſte, we[-]nigſtens ſollte es dieſe nach dem Begriff von eine[m] Walde ſeyn. Je, nachdem nun aber die Rechte un[d] Befugniſſe zur **vollſtändigen Benutzung de[s] Waldeigenthumes**, durch die Lokalumſtände un[d] Anſtalten begünſtiget werden, finden auch noch man[-]cherley **verſchiedene Nebennutzungen dabe[y]** ſtatt; wodurch, und nach Beſchaffenheit derſelben der Werth eines Waldes von Rechtswegen anſehn[-]lich erhöhet wird; daher auch alle dieſe Neben[-]nutzungen **bey den Waldveräußerungs-An[-]ſchlägen billig gehörige Rückſicht verdie[-]nen**: inſofern ſie nicht zur Verkümmerung des aus[-]gemittelten Holzertrages gereichen, oder nach §. 155 156. etwa ſchon in Betrachtung gezogen ſind.

Außer dem eigentlichen Holzſchlage des Ertra[-]ges, und denen dabey durch Induſtrie möglichen größern Vortheilen, welche letztern, wie zum Beiſpiel die Verarbeitung oder Verfeinerung der rohen Höl[-]zer, nicht angerechnet werden dürfen: können beym Waldeigenthum, viele oder nur einige der nachſte[-]henden Nebennutzungen vorkommen, die, **wenn ſi[e] gebräuchlich und im Gange ſind** — bey de[r] Taxe mit aufgenommen werden müſſen; wie vie[l] nehmlich eine jede im Durchſchnitt, nach dem ſei[t] 10 Jahren davon gemachten Gebrauch an reinen Revenüen jährlich bringet.

Denn die etwa künftig möglichen Verbeſſerun[-]gen ſolcher Nutzungen, können nicht rechtlich veran[-]

ſchlaget werden, da ſie von Convenienz des Erwerbers abhängen.

Unter Forſtnebennutzungen ſind gewöhnlich zu rechnen:

a) Von Baumprodukten;

1) Maſt;
2) Harzſcharren und Pechhütten;
3) Kien- und Theeröfen;
4) Pottaſchſiedereyen;
5) Schneidemühlen;
6) Gärberlohe;
7) Holzzins für Raff- und Leſeholz.

b) Vom Grund und Boden des Walddiſtriktes.

1) Jagd;
2) gegenwärtige Waldwieſen;
3) gegenwärtige Waldhütung;
4) gegenwärtige Waldäcker;
5) Steinbrüche;
6) Thongruben;
7) Lehmgruben;
8) Torf;
9) Röhrung;
10) Waldfiſcherey;
11) Ablagenzins oder Stättegeld.

Von allen dieſen Nebennutzungen, und wie ſolche forſtmäßig ſtatt finden können, iſt im erſten Theile dieſes Werkes §. 349—390. ausführlich gehandelt.

§. 161.

Vom Abzug der Bedürfniſſe und Laſten.

Nachdem bisher alle Artikel erwogen worden ſind, auf welche bey Brutto-Ausmittelung

der jährlichen Waldrevenüen Rückſicht zu nehmen iſt; ſo verdienet nun auch alles dasjenig sorgfältige Betrachtung, was in Abzug gebracht werden muß, um den reinen Ueberſchuß an Einkünften aus dem Walde, und ſodann daraus den wahren Werth beſtimmen zu können.

Hierher gehören:

1) die naturellen jährlichen Bedürfniſſe an Nutz-Bau- und Brennholz für den Waldeigenthümer, nach einem zehnjährigen Durchſchnitt, oder wenn ſolcher Schwierigkeiten verurſachen ſollte, nach ökonomiſcher, oder Landesverfaſſungsmäßiger Beſtimmung der jährlichen Bedürfniſſe; *)

2) die vom Holzertrag abgehende auf Gerechtigkeiten ſich gründende Freyholz-Abgaben, und Deputate;

alle jährliche Unterhaltungskoſten,

a) für Aufſicht auf den Wald,

b) für nöthige jährliche Kultur der Schläge, ſo viel nehmlich dazu an baarem Gelde, außer der etwanigen unentgeldlich herge-

*) Der Abzug der Holzbedürfniſſe des Eigenthümers kann nur alsdann ſtatt finden, wenn der Wald ein Pertinenzſtück von einem Landgute iſt, und mit ſelbigem zugleich veräußert wird; in welchem Falle denn auch billig Maſt für die Wirthſchafts-Schweine, Jagd zur Conſumtion, Waldhütung für das auszuwinternde Vieh und Fiſcherey zum eigenen Gebrauch in Abzug zu bringen ſind. Wird hingegen ein Wald bloß als Wald ohne Gut verkauft, ſo können dergleichen Bedürfniſſe nicht abgezogen werden.

brachten Beyhülfe oder gewöhnlicher Selbſtbeſtellung erforderlich iſt;

4) alle Laſten und Abgaben vom Walde in Gelde: als Steuer und Gaben ꝛc.

§. 162.

Vom reinen Geldertrag des Waldes; als Zinſen, von dem dafür zu gebenden Equivalent.

Wenn nach den vorhergehenden §. 152 — 160. und den darin gelehrten Rückſichten, alle Gegenſtände der jährlichen Waldnutzungen materiell veranſchlagend berechnet, und zu Geld geſetzt worden; von dieſer Summe aber nach §. 161. die ebenfalls zu Geld gerechneten Abzüge gemacht ſind; ſo bleibt der Reſt ein reiner Ueberſchuß jährlicher barer Waldeinkünfte, die, als der Zins von dem für den Wald zu gebenden Equivalent oder Kaufgeld zu betrachten ſind; welches letztere denn auch aus Jenem (Zins) zu beſtimmen iſt.

§. 163.

Die Kapitalberechnung, aus Zinſen durch den Wald, muß ſich auf Conjunkturen gründen.

Wer ſein Vermögen gegen hinlängliche und hypothekariſche Sicherheit auf Zinſen beleget, genießet ſolche ohne Gefahr und weitere Bemühung, wie ſie beim Darlehnvertrag beſtimmt worden ſind. Es iſt aber auch gewiß, daß wäh-

rend ſolcher Belegung, mit der Summe nicht e Mehreres als der beſtimmte Zins erworben we den kann.

Wer ſein **Vermögen** hingegen bey dem E werb allerley nutzbarer Grundſtücke überhaup und eines **Waldes** insbeſondere **anleget**, d handelt auf **Hoffnung** und auf **Gefahr**.

Die **Hoffnung gründet ſich** auf gute Co junkturen, unter welchen **entweder** bey guter B wirthſchaftung, Thätigkeit, und nach richtiger Sp kulation **oder** durch glückliche Ereigniſſe, Steig der Preiſe ſolcher Produkte, und des Werthes d Grundſtücke, der Nutzen vom angewendeten Kap tal anſehnlich erhöhet, und das Kapital ſelbſt ve größert werden könnte.

Die **Gefahr aber beſtehet** einerſeits im ei tretenden Gegentheil vom Obigen, überdem in de **Möglichkeit verheerender Zufälle**, und vie leicht zu **theuern Einkaufs**; der **Mühwa tung und Sorgen zu geſchweigen**, die m der Adminiſtrirung oder Bewirthſchaftung nutzba rer Grundſtücke ohnfehlbar verbunden ſind.

Es muß nothwendig in dieſen Betrachtunge die **politiſche Frage** vorfallen: **wie die beider ley Belegungen der Kapitalien in Verhält niß ſtehen?**

Die erſtere bringt beſtimmte Nutzung deſſe ben ohne alle Mühe und Gefahr.

Die andere aber unbeſtimmten Nutzen, m Gefahr, auch mit vieler Mühe und Sorge.

Der möglichſt höchſte Grad von Wahr ſcheinlichkeit, (denn Gewißheit kann da nicht ſtat finden

finden, wo der Schluß zwiſchen Hoffnung und Furcht ſchwebet) muß hier entſcheiden.

Unter ſorgfältiger Betrachtung und Erwägung der möglichen Conjunkturen, kommt es in jedem einzelnen Falle darauf an, — möglichſt durchdringende Blicke in die Zukunft zu wagen, und hiermit die Hoffnung gegen die Furcht abzuwiegen. Künftige gute Bewirthſchaftung, Thätigkeit, und wahre Spekulation, müſſen ſchon aus dem eigenen Bewußtſeyn des Waldkaufluſtigen ſich ihm erweiſen können; aber Erwartungen und Beſtimmung glücklicher Ereigniſſe liegen im Dunkel, unter dem Schleyer der Zukunft.

Eben ſo ungewiß als die Letztern ſind hingegen auch die möglichen Gefahren die vom Zufall abhängen; die übrigen Beſorgniſſe hingegen, müſſen durch kluge Vorſicht verſchwinden, und ſolchergeſtalt dürften in ſehr vielen Fällen, Hoffnung und Furcht — einander gleich ſeyn.

Es bleibt daher noch die zu übernehmende Mühe und Sorge der Verwaltung des Eigenthums übrig, und welcher Welt- und Staatsbürger wird dieſe wohl ſcheuen, zumahl wenn er ſich dafür belohnet ſiehet.

Die Belohnung für Mühe und Sorge bey der Verwaltung beſtehet nun alſo darinn, das auf Grundſtücke angelegte Kapital höher und beſſer zu nutzen, als der bloß conſumirende Renthner, der ſein Geld auf Wucher giebt, und womit der Borger noch mühſam verdienen will.

Will der producirende Erwerber ſein Kapital beſſer nutzen als auf Darlehn; ſo muß die Reduktion des nach ſcharfen und genauen Anſchlägen

möglichſt gewiſſen reinen Ertrages vom Grundſtü-
zu Kapital, aus höhern Zinſen geſchehen.

Nach dem Fuß, auf welchen die Prozentzin-
ſen von höchſt ſicherem Darlehn ſtehen, ſol-
ten ſich wohl die Prozente von einem mit über-
nommener Mühe und unter Beſorgniſſen be-
legten Kapital wie 2 zu 3 verhalten.

Stehet nun der Zinsfuß der erſtern z. B. a-
Vier pro Cent; ſo würde das Kaufkapital zu Sech-
pro Cent beleget werden müſſen.

§. 164.

Von der Beſtimmung des Werthes, folg-lich des Preiſes eines zu veräußernde- Waldes.

Wenn mit der gehörigen äußerſten Genaui-
keit die reinen zu erwartenden Einkünfte i-
Summa ſicher beſtimmt ſind, und die vor-
ſtehenden Verhältniſſe angenommen, ode-
aber über andere Vereinigung getroffe-
worden iſt; (weil dieſe immer als ein Gegen-
ſtand des Handels betrachtet werden müſſen;) ſ-
folgt daraus die Beſtimmung des relative-
Werthes und Preiſes eines zu veräußernde-
Waldes.

Ein paar kurze Beiſpiele werden dieſe Be-
ſtimmung am beſten lehren:

1) Aus einem unter obigen nöthigen Rückſichte-
abgeſchloſſenen Anſchlag, gehe unwiderſprech-
lich hervor: daß der reine Ueberſchuß an jähr-
lichen und beſtändigen Einkünften au-
der gegenwärtigen Subſtanz des Waldes Ta-

ſend Thaler gewähre: der Zinſenfuß aber ſtehe auf vier pro Cent, und folglich müßte das Kaufkapital, gegen ſechs pro Cent beleget werden. Der relative Werth und Preis des Waldes erhellet dergeſtalt:

Sechs Thaler Einkünfte erfolgen von Hundert Thaler Kapital; wie viel Kapital iſt anzulegen, um den Wald, der tauſend Thaler Einkünfte bringt, zu erwerben?

(6 — 100 — 1000?)

Antwort: 16,666 Thaler 16 Gr.

2) Der gewöhnliche Zinſenfuß ſtehe auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent. Das Kaufkapital müßte alſo in dem Verhältniß wie 2 zu 3, gegen $5\frac{1}{4}$ pro Cent beleget werden; der relative Werth und Preis des Waldes erhellet folglich daraus: $5\frac{1}{4}$ pro Cent Einkünfte erfolgen von 100 Thlr. Kapital; wieviel Kapital iſt anzulegen, um den Wald, der 1000 Thlr. Einkünfte bringt, zu erwerben?

($5\frac{1}{4}$ — 100 — 1000?)

Antwort: 19,047 Thlr. 12 Gr. $4\frac{2}{7}$ Pf.

Auf ähnliche Art und nach allen Münzſorten kann hiernach jede dergleichen Ausmittelung geſchehen.

Es bleibt noch zu bemerken: daß im erſten Falle das zum Erwerb belegte Vermögen, wenn weder Glück noch Unglück ſtatt findet, durch die Revenüen vom Walde innerhalb 16 Jahren und 8 Monathen, und im zweiten Falle, innerhalb 19 Jahren 19 Tagen verdoppelt ſeyn könne. Hingegen durch Darlehn ſind mit Gewißheit im erſten Falle 25, und im

andern 28 und etwas über $\frac{1}{2}$ Jahr dazu er-forderlich; auf welche Berechnungen, weitere Spekulationen — zur Beſtimmung — für, oder wider den Kauf gegründet werden können.

Sechstes Kapitel.

Von der nöthigen Waldabſchätzung, in Abſicht rechtlicher Entſcheidung der Devaſtations-Prozeſſe.

§. 165.

Begriff von eigentlicher Holzdevaſtation.

Holzdevaſtation, Waldverheerung, iſt insbeſon-dere unter unverhältnißmäßig ſtarken Holz-hieb zu verſtehen; wodurch die Subſtanz des Wal-des als Wald — ohnfehlbar verdorben wird. Denn es iſt gewiß und ohnſtreitig: daß wenn mehr Hol gehauen wird, als nach der Beſchaffenheit und nach den Umſtänden des Waldes — nach- und zuwächſt, ſolcher endlich ſeiner Beſtimmung nicht mehr entſpre-chen, d. i. die nöthigen Holzbedürfniſſe der Staats-bürger in Zukunft nicht befriedigen könne.

Die Devaſtation geſchiehet nun aber nicht al-lein durch zu ſtarken Holzhieb; ſondern auch durch Vernachläßigung —

a) des Forſtſchutzes;
b) der Begünſtigung des Nachwuchſes; un
c) der Regelmäßigkeit beim Umtrieb; da-her alſo überhaupt entweder vorſätzlich ode nachläßig.

§. 166.

Rechtsgründe zur Hinderung und Beſtrafung der Holzdevaſtation.

Nach denen im vorigen Abſchnitt ausführlich abgehandelten Befugniſſen der Ober-Forſthoheit, §. 57. und deren auch hinwiederum aufhabenden Verbindlichkeiten gegen den Staat §. 58. iſt ſchon unwiderſprechlich hervorgegangen: daß die Behandlung der Wälder ein ſehr weſentlicher Gegenſtand ihrer Fürſorge ſey; folglich auch in jenen Befugniſſen und Verbindlichkeiten ſchon die Rechtsgründe zur Hinderung und zur Beſtrafung der Holzdevaſtation liegen; die auch ſchon nach dem Begriff vom Holzſchlagrechte eines Waldeigenthümers (§. 87.) darinne nicht begriffen iſt.

Um ſolche hindern zu können, geben die Majeſtätsrechte die Befugniß: den Zuſtand, und die Wirthſchaft in den ſämmtlichen Wäldern des Staats zu beobachten, einzuſehen, und zu prüfen, und dieſes durch dazu angeſtellte Beamte bewirken zu laſſen, damit alles dasjenige was zum Schutz, zur Begünſtigung des Nachwuchſes, und zur Regelmäßigkeit einer pfleglichen Benutzung der Wälder führet, geſetzlich geboten; dasjenige aber, was damit im Widerſpruch ſtehet, geſetzlich verboten werden könne; daher alſo auch nur geſetzlich erlaubt bleibt, was mit dem Hauptzweck, nehmlich mit der ewigen Conſervation der menſchlichen Holzbedürfniß-Befriedigung aus den Wäldern verträglich iſt.

Die Unterlaſſung, der dahin führenden Vorkehrungen, und der Hinderung am

Nachtheiligen, iſt allezeit ein wichtiger Staats-
fehler der Regierung, und ſtreitet wider de
Begriff von einer guten Verfaſſung. Denn ebe
dadurch begiebt ſich die Forſthoheit zugleich der Be
fugniß, wirkliche Devaſtationen im Lande gehöri
zu ahnden; weil, wo keine Geſetze und Vor
ſchriften vorhanden ſind, nach denen wir unſe
Handlungen einzurichten verbunden werden, auc
keine Beſtrafung rechtlich ſtatt finden kann

Sind nun aber geſetzliche triftige Anle
tungen vorhanden, durch deren Befolgung be
Führung der Forſtwirthſchaft, die nöthigen Wal
produkte ſtets nachhaltig erzeuget, geſchützet, un
benutzet werden können, wie in einem jeden woh
geordneten Staate vorauszuſetzen iſt; ſo ſind al
Handlungen und Unterlaſſungen wider dieſelbe
höchſt ſträflich, und die Forſthoheit iſt vo
Rechtswegen befugt, mit Nachdruck zu bewir
ken: daß, die der allgemeinen Wohlfarth wege
gegebenen Geſetze befolget, die Uebertreter derſe
ben aber empfindlich beſtrafet werden.

Um durch Vorſchriften, — Walddevaſtatione
zu verhindern, müſſen jene auf ſichere Gründ
der Forſtwiſſenſchaft beruhen, und anwendba
folglich der Geſetzgeber, mit den dazu erforderl
chen theoretiſchen und praktiſchen Forſtkenntniſſe
verſehen ſeyn.

Hierdurch zeichnen ſich die Anleitungen vorthei
haft aus, und zwar beſonders, je lehrreicher, un
mit je mehr Gründen ſie unterſtützet ſind; auch wen
ſie nicht mehr läſtige Einſchränkung des Eigenthum
beſtimmen, als zur Erhaltung der allgemeinen Woh
farth ſchlechterdings nothwendig iſt.

Um aber die, gegen ſolche bekanntgemachte Geſetze, vorſetzlicher oder nachläßiger Weiſe begangene oder unterlaſſene Handlungen beſtrafen zu können, ſind ſolche zuvörderſt zu unterſuchen. Der Richter muß alſo in den Stand geſetzt werden, die Handlungen beurtheilen zu können: ob und in wie fern die Anklagen gegründet ſeyen, und gegen die Geſetze gehandelt worden iſt.

§. 167.

Von der Unterſuchung angeblicher Wald-Devaſtation.

Aus dem vorhergegangenen iſt ſchon bekannt: daß wer einen Wald verhältnißmäßig und nachhaltig verwalten ſoll, nicht allein mit allen darinn befindlichen verſchiedenen Holzbeſtänden, ſondern auch mit denen daraus gefolgerten Reſultaten, das iſt, mit dem nachhaltigen jährlichen Ertrag des Waldes völlig bekannt gemacht ſeyn muß; weil anderergeſtalt, ohnfehlbar entweder zu viel oder zu wenig daraus abgegeben wird.

Daß beides, — Eines früher, das Andere ſpäter — die Devaſtation des Waldes, und ſo viel andern Nachtheil für das allgemeine Beſte zur Folge haben müſſe, iſt eben ſo ohnleugbar.

Das Erſtere führet ganz begreiflich im geraden Wege dahin; das Andere aber, auf einem, den mehreſten, der Seltenheit wegen, unbekannten Schleifwege. Denn wird gar nichts, oder zu wenig in einem Walde gehauen, worinn doch die vorhandenen Bäume nicht ewig leben und dauern kön-

nen; ſo folgt am Ende ohnfehlbar der Tod u[nd]
Verderben; ohne ſie gehörig in ihrer Vollkomme[n]-
heit, und zu rechter Zeit benutzt zu haben; ſo [w]
zugleich der verhältnißmäßige Nachwuchs für [je]
Zukunft gänzlich oder doch größtentheils verabſä[u]-
met und verhindert worden iſt, mithin alſo d[er]
Holzmangel gewiß wird.

Beides — macht daher Gegenſtände d[er]
Aufmerkſamkeit, der Verhinderung und d[er]
Unterſuchung aus.

Ueber das Erſtere — pflegen nur da[nn]
Anzeigen zu geſchehen, und fiſkaliſche Klagen e[r]-
hoben zu werden: wenn die Verhinderun[g]
der Devaſtation von den Beamten des Staates a[us]
nachläßiger Sorgloſigkeit verabſäumet, und d[as]
Uebel ſchon ſo auffallend groß geworden i[ſt,]
daß die Devaſtation ohne Beurtheilung der Verhä[lt]-
niſſe klar in die Sinne fällt; im andern Fall
wenn das Uebel noch nicht ſo ſehr merklich iſt, f[a]
immer aus unrechtverſtandenem Dienſteifer, a[us]
Unwiſſenheit, aus falſchen Schlüſſen vom letzt[en]
Hieb aufs Ganze, und deſſen Turnus.

Aus Mangel an Anordnung und Inſpektio[n]
auch aus ſolchen falſchen Vorausſetzungen und ebe[n]
ſo falſchen Gutachten, entſtehen nicht ſelte[n]
ſelbſt bey der beſten Juſtizverfaſſung, ganz unnütz[e,]
dem vielleicht unrechtmäßig angefochtenen Eigenth[ü]-
mer ſehr läſtige Prozeſſe, welche öfters ga[nz]
falſch entſchieden werden. Denn ſo wenig die Wirth-
ſchaft richtig geführet werden kann, ohne Ausmi[t]-
telung des nachhaltigen Ertrages; eben ſo weni[g]

kann ſie ohne ſolche richtig beurtheilet werden. *) Wie nöthig es daher des Rechtes und der Billigkeit wegen ſey, bei Inſtruktion ſolcher Prozeſſe — Kenntniß, Vorſicht und Genauigkeit zur Unterſuchung aufzubieten, muß allen Gerichtshöfen um ſo mehr einleuchten, wenn aus der höhern Forſtwiſſenſchaft, nachfolgende weitere Betrachtungen darüber angeſtellet ſeyn werden.

§. 168.

Forſtmäßig - rechtliche Vorausſetzungen und Rückſichten zur Inſtruktion der Devaſtations-Prozeſſe.

Wenn überall der ſichere Ertrag eines Waldes aus ohnfehlbaren Gründen ausgemittelt, auch der Forſtſchutz, und der verhältnißmäßige Holzanbau, anleitend geſetzlich vorgeſchrieben wäre, ſo würde nichts leichter ſeyn, als die Handlungen oder die Unterlaſſungen gegen alles obige zu beurtheilen, alles nachtheilige in Zeiten zu hindern; Vorſetzlichkeiten, oder Nachläßigkeiten aber, welche demohngeachtet wider das allgemeine Beſte von einem Waldeigenthümer begangen worden, nach der Moralität der Handlung, und nach der Strenge der Geſetze zu beſtrafen; weil er ſofort aus der That ſelbſt überwieſen werden, und ſolche alſo nicht läugnen könnte. Dieſes, und auch faſt immer die Verhinderung der Devaſtation ſelbſt, und der De-

*) Aus dieſen nehmlichen Gründen iſt §. 124. auch ſchon die geſetzliche Anordnung der Abſchätzung aller Privat-Wälder, als nöthig und gerecht geſchildert und erwieſen worden.

vaſtations-Prozeſſe, würden die ſchönen und ſchätz-
baren Folgen der Anwendung der nach §. 124
dahin führenden Mittel ſeyn.

Weil nun dieſes aber noch unter die frommen
Wünſche ächter Patrioten gehöret; ſo müſſen di
Sachen ſo genommen, betrachtet, und beurtheilet
werden, wie ſie nun einmal ſchon ſind.

§. 165. iſt der Begriff von Devaſtation gemacht
worden. Nach ſolchem kömmt es bey Anklage über
dergleichen, auf die Fragen an:

1) iſt der Wald dergeſtalt angegriffen worden
daß er ſeinen Beſtimmungen nicht fort-
während entſprechen könne?
2) ſind die Mittel vernachläßiget oder unter-
laſſen worden, bey deren gehöriger Anwen-
dung der Wald fortwährend ſeiner Be-
ſtimmung entſprochen haben würde?
3) wie verhält ſich — Angriff gegen Un-
terhaltung, nehmlich — Hieb, zu Schutz
und Holznachwuchs?

Auf die kunſtmäßigen Erörterungen dieſer Fra-
gen beruhet die Inſtruktion des Prozeſſes, und jene
macht folglich die Gegenſtände der Unterſu-
chungen an Ort und Stelle aus.

Es iſt daher nöthig — die Vorausſetzungen
zu machen: was unter Beſtimmung eines Privat-
waldes; unter den weitern Mitteln zur fortwähren-
den Dauer ſeiner Beſtimmung, und endlich unter
Verhältniß des Hiebes gegen Schutz und Nachwuchs
verſtanden werden müſſe?

§. 169.
Begriff von den Beſtimmungen eines Privat-Waldes.

Die Forderungen des Staates, beſtimmen jeden Wald zum zweckmäßigen dauerhaften Gebrauch; alſo, daß der Wald gehörig bewirthſchaftet werde.

Jeder **Waldeigenthümer** hat daher jenen Beſtimmungen gemäß, dafür zu ſorgen, und er bleibt dem **Regenten verantwortlich**:

1) daß, ſo weit die Natur und Beſchaffenheit des Waldes es geſtatten, und er ein Pertinenzſtück eines Gutes iſt, deſſen **wirthſchaftliche Bedürfniſſe** an Nutz-Bau- und Brennholz nachhaltig befriedigen könne.

   Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ſolches nur durch diejenigen Holzarten, welche vorhanden ſind, und in deren Qualität geſchehen könne; ſo, daß wer nur ein Schlagholz hat, weder ſich noch ſeine Unterthanen daraus mit Bauholz in Natura befriedigen könne;

2) daß die hergebrachten Servituten und alle radizirte Präſtationen, nächſt obigen, als Grundgerechtigkeiten auf den dienenden Wald, zuvörderſt auf immer geſichert werden;

3) daß ſodann alles dasjenige Holz, welches mit Nachhalt noch über die obigen Erforderniſſe jährlich gehauen werden kann, zum Nutzen des Eigenthümers, und zum allgemeinen Beſten, folglich nach **taxmäßigen Preiſen** verſilbert werde.

Eineſtheiles gründet ſich dieſes auf die aus dem Eigenthumsrechte entſpringende Befugniß des Eigenthümers zur vollen Benutzung ſeines Eigenthumes; welches als ein Kapital zu betrachten iſt, ſo als ein Nutzbares, folglich auch Nutzen oder Zinſen gewähren muß. Anderntheiles iſt es des allgemeinen Beſtens wegen erforderlich, ſo viel in einem Walde zu hauen, als ſolcher nachhaltig ertragen kann; damit es nie und nirgendwo — an dem ſchlechterdings unentbehrlichen Nutz⸗ Bau⸗ und Brennholz fehle, und durch Mangel an Gelegenheit ſolches zu bekommen, Erwerb⸗ und Nahrungsquellen verſtopfet werden.

Eben ſo recht und billig iſt es, daß von der Hoheit auf taxmäßige, überall nach Beſchaffenheit der Gegenden — gleiche Preiſe gehalten werde; damit —

1) die Concurrenz im Lande überall gleich bleibe;

2) aus Beiräthigkeit des Holzes in einer Gegend, aus Privatvortheil eines darin befindlichen Waldeigenthümers, das Publikum nicht geſchnellet und bedrückt werden könne, und endlich —

3) damit bey willkührlichen Preiſen unter dem Werthe, die Devaſtation und der Holzmangel nicht Begünſtigung bekommen, und das Erſtere, die Concurrenz nicht beeinträchtiget werde.

Weitere Einſchränkungen des Eigenthums können billig beim Gebrauch eines nutzbaren Waldes nicht gedacht und verlangt werden. Inſofern alſo die Holzwirthſchaft obigen Heiſcheſätzen entſpricht, ſo iſt kein rechtlicher Grund vorhanden, den Eigen⸗

thümer in billiger Benutzug ſeines Waldes weiter zu ſtöhren.

§. 170.

Begriff von den Mitteln zur dauerhaften Erhaltung der Beſtimmungen eines Waldes.

Den obigen Beſtimmungen eines Waldes kann nicht bloß durch einen abgemeſſenen Hieb und die daher folgenden Einſchränkungen entſprochen werden, ohne die Mittel anzuwenden, auf welche in Abſicht des ununterbrochenen Nachwuchſes des jährlichen Ertrages Rückſicht zu nehmen iſt. Denn nur dadurch — wird derſelbe einſt nachhaltig, und der Zukunft geſichert.

Dieſe Mittel beſtehen:

1) in der Regelmäßigkeit des Hiebes ſelbſt;
2) in Beförderung des Nachwuchſes, durch natürliche oder künſtliche Beſamung, und durch Pflanzung — in Schonungen, die gehörig geſchützet ſind;
3) in möglicher Abwendung aller dem Wald drohenden Gefahren und nachtheiligen Beeinträchtigungen, die mit deſſen Conſervation im Widerſpruch ſtehen, und welche letztere folglich aus den habenden Eigenthumsrechten und deren Wirkung, auf mancherley Art abzuwenden ſind. Eben deswegen ſtehet auch die Anwendung der zur Erreichung des Endzweckes gerade erforderlichen Mittel, wenn es auch nicht ohne einigen Nachtheil eines

Dritten geſchehen könnte, einem jeden Wald Eigenthümer rechtmäßig zu *).

§. 171.

Begriff von den gehörigen Verhältniſſen zwiſchen Angriff und Unterhaltung des Waldes.

Damit von der einen Seite die Conſervation des Waldes erreichet werden könne, von der andern Seite aber auch niemand, weder Eigenthümer noch Grundgerechtigkeiten zur Ungebühr bei Anwendung übertriebener Mittel leiden und beeinträchtiget oder geſtöhret werden; ſo müſſen die Mittel, mit dem, unter Vorausſetzung derſelben nachhaltigen Hieb in einem gerechten Verhältniß ſtehen.

Es muß nehmlich jährlich ſo viel in Schonung gelegt, und natürlicher oder künſtlicher Nachwuchs darinn erzielet werden, als gerade in die Stelle des Abtriebes erforderlich iſt; um für die Folge, im künftigen Turnus, zum Abtrieb wieder bereit zu ſeyn; und alſo den Ertrag des Waldes nachhaltig zu gründen. In ſo fern dieſem Heiſcheſatze nicht billige Gnüge gethan worden; ſo iſt die Vorbereitung zur ohnfehlbaren Devaſtation gemacht; es ſey zu viel, oder ſo viel als geſchehen könnte, oder zu wenig Holz gehauen worden.

Eben daher giebt dieſes Gegenſtände der Unterſuchung der Frage: ob ein Wald — devaſtirend behandelt worden ſey oder nicht?

*) Siehe §. 100. — 105.

Sind die Mittel im rechten Verhältniß gehörig und geſetzmäßig angewendet, der nachhaltige Ertrag auch — und nicht ein Mehreres benuzet worden; ſo findet keine nachtheilige Action gegen einen Waldeigenthümer ſtatt. Hat er hingegen die Mittel verabſäumt, und — oder den Hieb übertrieben, ſo iſt er ſtrafſällig, und nach dem Schluß des 124. §. in Anſpruch und Strafe zu nehmen; auch dahin nachdrücklich anzuhalten, daß die Forſtwirthſchaft wieder in ihre gehörige Verhältniße gebracht werde. Das Letztere iſt des allgemeinen Beſtens wegen noch nöthiger und wichtiger als das Erſtere.

Alles dieſes kann nun aber nicht rechtlich beurtheilet und entſchieden werden, wenn obige Verhältniſſe nicht gehörig und genau ausgemittelt ſind.

§. 172.

Von der Ausmittelung der Verhältniſſe zwiſchen Angriff und Unterhaltung eines der Devaſtation berüchtigten Waldes.

Um die Fragen erörtern zu können, ob und in wie fern nach §. 168. ein Wald devaſtirend behandelt worden oder nicht, und wie dieſes dem Richter insbeſondere nach denen §. 169 — 171. gegebenen Begriffen einleuchtend zu machen ſey; kann und darf — forſtmäßig nicht anders, als nach folgenden Rückſichten verfahren werden:

1) es müſſen die wirthſchaftlichen Holzbedürfniſſe des Gutes;

2) die **radizirten Präſtationen**, aus dem Walde;

3) die gegenwärtigen **verſchiedenen Holzbeſtände** im Walde;

4) deren **nachhaltiger Ertrag** materiell ausgemittelt;

5) von dieſem letztern die materiellen **Bedürfniſſe** und **Präſtationen abgezogen**;

6) der **Ueberſchuß** an jährlich nachhaltig zu hauendem Holze aber, muß mit dem bisher geführten Hiebe **balanciret** werden, um beſtimmen zu können, ob zu viel oder zu wenig gehauen worden ſey.

Nächſt dem iſt die **Unterſuchung**

7) dahin zu richten, wie —

a) das **haubare Holz**;

b) der **Nachwuchs** alles Alters;

c) die **Blößen** und **Räumden**, welche durch den Hieb verurſachet worden, gegen einander **in Verhältniß ſtehen**; wodurch hervorgehen wird, wie, und welche Mittel angewendet worden ſind, den Wald für die Zukunft zu erhalten.

Endlich müſſen —

8) von allen dieſen Ausmittelungen gehörige **Ueberſichten** formiret werden; ſo, daß die Reſultate der Unterſuchung an Ort und Stelle, — die Lage der Sache und die **Folgen der Handlungen beſtimmt darthun**.

Alles Gutachten, welches in anderer Art abgegeben worden, iſt nicht forſtmäßig, nicht hinlänglich, und hüllet dem Richter die Sache in undurchdringliches Dunkel.

Man

Man ſiehet aber auch wohl ein, daß dieſe Unterſuchung nicht ſpielend geſchehen könne; ſondern daß ſie Geſchicklichkeit, Kenntniſſe und alle Genauigkeit vorausſetze; daher alſo die Anleitung dazu billig hier erwartet werden kann.

§. 173.

Von Ausmittelung der eigenen landwirthſchaftlichen Holzbedürfniſſe.

Die landwirthſchaftlichen Holzbedürfniſſe, beſtehen in dem erforderlichen

1) Nutz- 2) Bau- und 3) Brennholz.

Erſteres: zur Inſtanderhaltung der Ackergeräthſchaften, der Mühlen und anderer wirklich gehenden Werke im Gute.

Das Andere: zur Unterhaltung der bey der Unterſuchung vorhandenen herrſchaftlichen Gebäude des Waldeigenthümers; wozu auch die Gebäude ſolcher Unterthanen gehören, welche die Herrſchaft in baulichen Würden erhalten muß.

Das Dritte: zur Feuerung und Heitzung für den Eigenthümer und deſſen Deputanten: zu Zimmern, Küchen, Molkereyen, Backöfen, Brauerey und Brennerey.

Die Ausmittelung der jährlichen Nutzholzbedürfniſſe geſchiehet in Verhältniß der gangbaren Ackergeräthſchaft, und der gehenden Werke, nach Grundſätzen die in jedem Lande darüber landwirthſchaftlich und kunſtmäßig feſtſtehen.

Der Bauholzbedarf gründet ſich auf die Inventur der ſämmtlichen Gebäude, und auf Beſtimmung

deren Unterhaltung und Dauer, durch Baumeiſte
nach feſten Grundſätzen.

Der Brennholzbedarf muß gleichfalls nach a
len zu unterhaltenden Feuerungen, und den deswege
zu machenden Gebrauch derſelben beſtimmt werden*

*) Ueber alle dieſe verſchiedenen Holzbedürfniſſe, ſind
den Preußiſchen Staaten Grundſätze angenommen, w
über die Bauoffizianten inſtruiret ſind; welche ſie v
anſchlagen. Es wird nicht undienlich ſeyn, einige wi
liche Beiſpiele von approbirten Ausmittelungen zu geb
um die Prinzipien daraus zu erſehen, und in Anſehu
der Umſtände Vergleichungen anſtellen zu können.

1) Wegen der einjährigen Bedürfniſſe an Nutzhol
Für ein mittelmäßiges Amt nebſt einem Vorwerk, ſi
nach vorher gemachtem und eingegebenem Anſchlag, a
beigefügtem Atteſt, daß das vorjährige Quantum wi
lich und zweckmäßig verbraucht worden, aus dem Fo
departement des Königlichen General-Oberfinanz-Di
torii approbiret und frey aſſigniret worden:

a) an Eichenholz: eine Eiche auf vier und zwanzig F
lang, oben zwölf bis vierzehn Zoll im Diameter ſta
zur Inſtanderhaltung und Ausbeſſerung der Brauer
geräthſchaften, auch zu Speichen, Scheven, Rung
Eggenbalken, Pflugzügen, Naben ꝛc.

b) an Büchenholz: eine dergleichen Buche zu Ar
Pflugſtreichbrettern, Armen, Pflugbalken, Ortſcheid
Eggenſcheven, Pflugbuchſen, Pflugradfelgen, Wag
brücken, Rungenſchemel ꝛc.

c) an Birkenholz: vier ſtarke Birken zu Wagenfelg
Vier und dreißig Leiterbäume, zu Wagenleitern, Dei
ſeln und Hebebäumen;

d) an Kiefernholz: zwey Stück Sageblöcke à vier u
zwanzig Fuß lang, dreizehn bis funfzehn Zoll oben
Diameter; zu Wagenbrettern, Scheunbrettern und k
nen Reparaturen der Thüren und Thore.

Sechs Sück rindſchälig Holz à vierzig Fuß la
oben neun bis zehn Zoll ſtark; zu Zaunpfählen, Lochp

Dieſe ſämmtlichen materiellen Bedürfniſſe, werden nach den Sorten und nach der Quantität

ſten um die Koppeln, Splitten und Lehmſtaken, Schaafhordenſproſſen, und zu kleinen Reparaturen.

Sechszehn Stücke Bohlſtämme, zu kleinen Reparaturen der Schälungen der Ställe, und der Feldbrücken.

e) an Haſelnholz: zwölf Schock haſelne Bandſtöcke zu Tonnen-, Kübel-, Eimer- und Faßbändern.

2) Wegen der einjährigen Bedürfniſſe an Bauholz; ſo kann hierüber in dieſer Abſicht nichts jährliches, ſondern es muß nach dem Gebäude-Inventarium, auf den ganzen Turnus ausgemittelt, und der Betrag durch ſo viel Jahre als der Turnus angenommen iſt, dividiret werden; wodurch das auf jedes Jahr im Durchſchnitt fallende Quantum hervorgehet. Z. B. die Dauer des Holzes in maſſiven Häuſern würde auf hundert, und im Fachwerk auf funfzig Jahr beſtimmt. Es wäre nach dem Inventario bekannt, wieviel Holz in den erſtern und in den andern ſtecke; ſo ergiebt ſich, daß wenn der Turnus des Waldes auf hundert Jahr geſetzt worden, das Holzquantum in den maſſiven Häuſern einmal, und das in den Fachwerkhäuſern während der Zeit zweymal erfolgen müſſe. Hiernach wird der jährliche Bedarf während des Turnus auszumitteln ſeyn.

3) Wegen der Bedürfniſſe an Brennholz; ſind für ein Jahr, folgende Prinzipia angenommen, und wird frey aſſignirt:

	hart Holz, Klafter.	weich Holz, Klafter.
a) zur Heitzung eines jeden beſtändig bewohnten Zimmers;	—	5
b) zur Heitzung eines nicht immer bewohnten Zimmers;	—	3
c) für den Gerichtsdiener, deſſen Ofen Heerd, und für die Areſtanten;	—	7
d) auf den Amtsheerd der Küche;	9	4
e) zum Backen und Waſchen;	5	2
f) zum Brauen für eigene Conſumtion;	4	2

einer jeden veranſchlagt, in eine Ueberſicht gebracht; wozu das durch die ſechste Tabelle bey §. 189. gegebene Schema angewendet werden kann.

§. 174.

Von Ausmittelung der radizirten Präſtationen.

Die Präſtationen und Servituten ſind be dieſer Gelegenheit ſo anzunehmen, wie ſie bis jezt hergebracht, und geleiſtet worden ſind.

Die commiſſariſche Erforſchung und Ausmittelung derſelben, kann durch die Vernehmung de Dorfgerichten zur eidlichen Anzeige, und durch Abhörung der angezeigten Berechtigten geſchehen; ode aus den Hypothekenbüchern erſehen werden.

	hart Holz, Klafter.	weich Holz Klafter.
g) zur Kuhmelkerey auf zehn Stück Kühe;	1	—
h) dem Kuhhirten zur Feuerung einer Stube, zum Kochen und Backen;	—	5
i) dem Schäfer zur Feuerung;	—	5
k) dem Ackermeyer, Stube 5 Kl. zum Kochen u. Backen, zum Waſchen 2 Kl.	—	7

Die nehmlichen Prinzipia können auch verhältniſmäßig bey Landgütern und in allen andern ähnliche Fällen zu einiger Richtung dienen. Andere Feuerunge als Brandweinbrennerey, Pottaſch- Glas- Theerhütte Schmelzwerke und dergleichen, die mit einem Gute verbunden und dabey im Betrieb ſeyn ſollten, ſind nich unter den wirthſchaftlichen Bedarf begriffen; ſonder das dazu erforderliche Holz, iſt unter dasjenige zu rechnen, welches nach Abzug jener, zur Benutzung des Wades übrig bleibt; ſo auch wegen der Schneidemühlen.

Die Natur und die Eigenſchaften aller derglei- chen Dienſtbarkeiten erhellen aus §. 106 — 120.

Sie werden in Anſchlag, und in Ueber- ſicht gebracht.

§. 175.

Von Ausmittelung der verſchiederen Holz- beſtände und deren Qualitäten.

Es kömmt hier auf genaue Ausmitte- lung der Verſchiedenheit der Holzbeſtände; ſo, wie bei jeder andern Abſchätzung, an.

Die haubaren Hölzer müſſen —

a) nach dem Flächeninhalte;
b) nach dem Alter;
c) ob gut, mittelmäßig, oder ſchlecht beſtanden;
d) nach den Qualitäten, oder Proben: was Nutz- holz, Bauholz, oder Brennholz giebt, beſonders ausgemittelt und in Regiſter geſtellet werden;

Desgleichen der Nachwuchs:

a) nach dem Flächeninhalte;
b) nach dem Alter, der zweiten, dritten und vierten Klaſſe;
c) nach den Erwartungen daraus.

Selbſt die Räumden und Blößen ſind nicht zu übergehen.

Erſtere —

a) nach ihrem Flächeninhalte;
b) nach der Menge und Qualität des darauf aus- zuzählenden haubaren Holzes.

Die Blößen, in Abſicht —

a) ihres Flächeninhaltes;

b) der Schicklichkeit des Bodens zur Produktio
der einen oder der andern Holzart.

Daß alles dieſes nicht anders als durch gehö
rige Spezialvermeſſungen der verſchiedene
Beſtände, der Räumden und Blößen geſchehe
könne, wobey die gehörigen Proben als Maaſ
ſtäbe der Beſchaffenheit der Beſtände anzunehmen
und dieſe zu Regiſter zu bringen ſind, wie die An
weiſung zur Detaxation der Forſten lehret, ſolche
verſtehet ſich von ſelbſt; denn alle andere Methode
und Beurtheilungen der Sache, verfehlen, nach de
vorher gegebenen Erklärungen dieſer Gegenſtänd
ſchlechterdings die Richtigkeit, und verleiten, hie
beſonders den Richter zu Trugſchlüſſen, die unver
antwortlich werden, wenn man die Mittel hat ken
nen gelernt, ſolche zu vermeiden.

§. 176.

Von der Ausmittelung des nachhaltigen Ertrages.

Es iſt hier die Rede bloß von Ausmittelung
des materiellen nachhaltigen Ertrages; an
ſtatt im vorigen Kapitel auch deſſen Betrag zu Geld
gerechnet werden muſte.

Zur Erörterung der Frage: ob zu viel ode
zu wenig Holz gehauen worden ſey, kömmt es dar
auf an, wie viel haubares Holz nachhaltig ge
hauen werden könne, und in welchen Qualitä
ten nach dem Klafterertrag. Daher die Nutz
hölzer und die Bauhölzer, ſo wie das Brenn

holz, doch jedes beſonders, aus den Regiſtern, auch in Klaftern zu rekapituliren iſt.

Die **Verhältniſſe der haubaren Hölzer** überhaupt **gegen den Nachwuchs**, werden ſodann den **nachhaltigen** verſchiedenen **jährlichen Klaferertrag**, nach den dazu bekannten Regeln, **arithmetiſch** angeben und **beſtimmen**.

Dem Eigenthümer ſtehet aber nach den Eigenthumsrechten frey, und es muß ihm überlaſſen bleiben, die jährlichen Produkte ſeines nutzbaren Grundſtückes nach Gefallen, nur ohne Stöhrung oder Kränkung Anderer ihrer Berechtigungen zu nutzen. Der nachhaltige **materielle Ertrag**, iſt die jährliche **Produktion des Waldes**, und es kann ihm daher nicht vorgeſchrieben werden, daß er nicht Bau- und Nutzholz, aus angeblichem Brennholz zu gute machen, oder auch angebliches Bauholz und Nutzholz in Brennholz verwandeln ſollte; in ſo fern er nur nicht mehr Holz überhaupt herunter gehauen hat, als zur Conſervation des Waldes von Zeit zu Zeit — und in gehöriger Folge nachwachſen kann.

Die Ausmittelung der haubaren Holzbeſtände nach ihren Qualitäten, ob Nutz= Bau- oder Brennholz, — wie ſolche im vorigen §. verlangt worden, iſt indeſſen doch höchſt nothwendig, damit der Richter beurtheilen könne, ob Vorrath zur materiellen Befriedigung der Bedürfniſſe des Gutes, und der etwanigen darauf radizirten Berechtigten, nach Beſchaffenheit des Alters der haubaren Hölzer — und der Holzſorten, hinreichend vorhanden ſey, oder nicht.

§. 177.

Vom Verhältniß des nachhaltigen Ertrages zu den Bedürfniſſen und Präſtationen aus dem Walde.

Die nach §. 173. 174. ausgemittelten jährlichen Bedürfniſſe und Präſtationen, nach Qualität und Quantität, ſind nun auch gegen den ausgemittelten nachhaltigen jährlichen Ertrag zu vergleichen.

Das vom Ertrag, nach Abzug Jener — übrig bleibende zeiget, in Verhältniß der Größe des Waldes: ob die gehörige materielle Nutzung für den Eigenthümer bleibe, und wie hoch der Hieb zum allgemeinen Beſten der holzbedürftigen Gegend weiter geführet werden könne, oder aber durch die bisherige Behandlung für die Zukunft verhindert worden ſey, alſo einer Einſchränkung bedürfe oder nicht: und es ergiebt ſich daraus im erſten Falle der erſte Grund zur Vermuthung, daß devaſtirend gewirthſchaftet worden ſey.

§. 178.

Von der Unterſuchung: ob die nöthigen Mittel zur Conſervation des Waldes angewendet worden oder nicht?

Durch die nöthige Spezialvermeſſung aller verſchiedenen Beſtände, der Räumden und der Blößen, iſt der Total-Flächeninhalt der Forſt ſowohl, als der obigen Qualitäten und Beſchaffenheiten im Detail hervorgegangen, und nach der Einrichtung der ge-

wöhnlichen Abſchätzungs-Regiſter, abgeſondert in Ueberſicht gebracht.

Je ähnlicher der Flächeninhalt der einen Beſtandsbeſchaffenheit, nach deren Alter, der andern von anderem Alter iſt, je ſicherer kann auf Nachhalt, und folglich auf regelmäßig geführte Wirthſchaft geſchloſſen werden; um ſo mehr, je geſchloſſener die diverſen jungen und alten Hölzer, auf dem verſchiedenen Flächen ſtehen.

Blößen, können demohngeachtet vorhanden ſeyn, wenn ihr Flächeninhalt nur nicht mehr als der verhältnißmäßige Theil des Ganzen beträgt; weil die Blößen hinter dem jüngſten Nachwuchs herangezogen und in den nehmlichen Turnus noch zum Hieb gebracht werden können.

Ein einziges Beiſpiel wird dieſe, bey ſolchen Gelegenheiten ſonſt immer verfehlte wichtige Grundſätze, erklären und beweiſen:

Ein Nadelholz-Revier von 1000 Morgen, regulärer und verhältnißmäßiger Beſtände und Blößen, ſey im Jahre 1795 in 100jährigen Turnus geſetzt, und ſeyen daher jährl. 10 Mrg. auf immer zu ſchlagen.

I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	IV. Klaſſe.	V. Klaſſe.
Haubar Holz, jetzt 70 bis 100 Jahr und darüber alt.	Angehend Holz, jetzt 40 bis 70 Jahr alt.	Nachwuchs, jetzt 15 bis 40 Jahr alt.	Nachwuchs und Schonungen. jetzt unter 15 Jahr alt.	Blößen anjetzt.
Beträgt 200 Morg. Giebt jährlich 10 Morg., iſt folglich in 20 Jahren, innerhalb welchen das jüngſte, 70jährige Holz auch wenigſtens 90 Jahr alt geworden, konſumiret; und zwar: vom Jahre 1795 — 1814. Innerhalb dieſer Zeit werden jährlich die gehauenen 10 Morgen in Schonung gelegt und wieder in Holz-Anwuchs gebracht. Da 10 Jahr Schonungs-Zeit erforderlich iſt; ſo liegen nach 10 Jahren in Klaſſe I. 100 Morgen in Schonung	Beträgt 200 Morg. In 20 Jahren, wenn Klaſſe I. konſumiret worden, iſt es 60 bis 90 Jahr alt, und giebt 20 Jahr lang jährl. 10 Morg., wird in der Zeit 80 — 110 Jahr alt, hält vor, vom Jahre 1815 — 1834.	Beträgt 200 Morg. In 40 Jahren, wenn Klaſſe I. II. konſumiret ſind, iſt er 55 bis 80 Jahr alt, und giebt 20 Jahr lang, jährl. 10 Morg., wird in der Zeit 75 — 100 Jahr alt, hält vor, vom Jahre 1835 — 1854	Beträgt 200 Morg. In 60 Jahren, wenn Klaſſe I. II. III konſumiret ſind, iſt er bis 75 Jahr alt, und giebt 20 Jahr lang jährl. 10 Morgen, wird in der Zeit bis 95 Jahr alt, hält vor, vom Jahre 1855 — 1874.	Betragen 200 Morgen. Vom Jahre 1795 an, ſind jährlich wenigſtens 6 Mrg. 120 □R. anzubauen, wodurch ſie in 30 Jahren völlig in Anbau gebracht, und in 80 Jahren, wenn der Hieb daran kömt, wenigſtens 80jähriges Holz enthalten; nachdem Klaſſe I. II. III. IV. konſumiret ſind. Sie geben ſodann 20 Jahr lang, jährlich 10 Morgen, und es wird alles zwiſchen 80 — 100 Jahr alt geworden ſeyn, bis es konſumiret iſt, vom Jahr 1875 — 1894.
	Das in II. III. IV. Klaſſe etwa eingemiſchte, einzelne, haubare Holz tritt der jetzigen erſten Klaſſe bei, und wird das ſtärkſte während der erſten 20 Jahre von 1795 bis 1814 abgenutzt. Das ſchwächere bleibt ſtehen bis es in jeder Klaſſe ſelbſt, als extra ſtark mit derſelben, wenn ſolche haubar geworden iſt, abgenutzet wird.			

66 Morg. 120 □R. liegen in 10 Jahren in Klaſſe V, den jetzigen Blößen, in Schonung.

166 Morg. 120 □R. Summa der Schonungen, als der ſechste Theil vom Revier, welches 1000 Morg. hält, und ſolchergeſtalt in Nachwuchs gehalten wird.

Es gehet aus dieſer Ueberſicht klar hervor: daß bei einem dergeſtalt behandelten, aber auch darnach beſchaffenen Revier, die Hölzer nicht eher abgetrieben werden, als bis ſie ihre Haubarkeit völlig erreichet haben, und daß der Hieb auf hundert Jahr ſich jährlich möglichſt gleich bleibe, nach hundert Jahren aber noch gleicher ſeyn müſſe.

Werden nun demnächſt auch die gehörigen Mittel zur Unterhaltung dieſes Waldes angewendet; ſo bleibt er auch für die ferne Zukunft zu gleicher, und durch künftig beſſere Wirthſchaft — noch ſtärkerer Ausbeute, geſchickt.

Dieſe Mittel beſtehen:

1) in dem ungeſäumten Wiederanbau der jährlichen Schläge;
2) im Wiederanbau der übrigen Blößen;
3) in der Regelmäßigkeit des Hiebes überhaupt, und
4) in dem Forſtſchutz.

Nach dieſem Beiſpiel beträgt ein jährlicher Schlag, 100 Jahr lang — immer in der erſten, und in denen dahin zu wachſenden Klaſſen 10 Morgen. Dieſe müſſen alſo jährlich entweder natürlich oder künſtlich gleich wieder in Holzwuchs gebracht werden.

Wenn 10 Jahr anzunehmen ſind, bis das junge Holz dem Vieh aus dem Maule gewachſen iſt, ſo liegen alſo nach 10 Jahren in der jedesmal geweſenen erſten Klaſſe immer 100 Morgen in Schonung. Nach dieſer Zeit, werden jährlich 10 Morgen 10jähriger Schonung, gegen die in dem Jahre abgetriebenen 10 Morgen wieder zur Hütung aufgegeben, bis die 200

Morgen abgetrieben ſind, und es liegen daher von dieſen alſo immer 100 Morgen in Schonung.

Eben ſo muß es mit Wiederherſtellung der **Blößen** in Abſicht der jährlichen 6 Morgen 120 □Ruthen gehen, wornach wie oben geſagt, 66 Morgen 120 □Ruthen darinn innerhalb 10 Jahren — in Schonung liegen, bis alle 200 Morgen Blößen im Nachwuchs ſind, welches hiernach in 30 Jahren gethan ſeyn wird. Demnach betragen alle zu einer Zeit in **Schonung** liegende 166 Morgen 120 □Ruthen, nicht mehr als den ſechsten Theil des **Waldes**, von welchem $\frac{5}{6}$ der **Hütung** offen ſtehen. Ein Mehreres kann rechtlich nicht offen verlanget werden *).

Ob der Hieb regelmäßig geführet worden ſey oder nicht, dieſes konſtiret: in wie fern, das jährlich zu ſchlagende Quantum ſtets im Haubaren, und nicht im Angehenden oder im Nachwuchs gehauen, und gegen obige ſichere Verhältniſſe nicht übertrieben worden.

Weil man aber heutiges Tages wohl ſchwerlich einen ſolchen Wald finden dürfte, der in ſo **richtigen Verhältniſſen** beſtanden, und bewirthſchaftet worden wäre, als das Beiſpiel zeiget; ſo kömmt es nur darauf an: wie weit deſſen Beſchaffenheit von dieſem Ideal der Vollkommenheit entfernt ſey, und folglich, ob die Möglichkeit vorhanden iſt, deſſen Subſtanz für die Nachkommen zu erhalten, zu ſichern, und in beſſern Stand zu bringen.

*) Glücklich ſind diejenigen Waldeigenthümer zu preiſen, welche nicht die Dienſtbarkeit der Aufhütung in ihrem Walde dulden müſſen; ſondern die Freyheit haben, die Holzkultur möglichſt zu pouſſiren.

Ob der Forſtſchutz gehörig angewendet worden ſey, den Wald gegen Beeinträchtigungen, die mit deſſen Unterhaltung in Widerſpruch ſtehen, zu ſichern, ſolches zeiget der Augenſchein an Ort und Stelle, und deſſen Unterlaſſung ſtehet ohnedem nicht leicht von einem Eigenthümer zu vermuthen.

So viel iſt indeſſen gewiß, daß immer das haubare Holz ſo lange reichen muß, bis die nächſtfolgende Klaſſe in das haubare Alter nachgewachſen iſt; welches nach vorſtehendem Beiſpiel verhältnißmäßig berechnet und feſtgeſetzet werden kann.

§. 179.

Von den Ueberſichten der Ausmittelungen und der Unterſuchungen zur Beurtheilung des Richters.

Damit der Richter nicht bloß von dem geführten letzten Hieb, der vielleicht zu einer Devaſtations-Anklage aus Vorurtheil Gelegenheit gegeben hat, — ſchließen möge; ſo iſt die Ueberſicht des ganzen gegenwärtigen Zuſtandes des Waldes und ſeiner Beſchaffenheit erforderlich. Denn es kann der letzte Hieb in Abſicht des jährlichen Ertrages zwar verhältnißmäßig zu ſtark ſeyn; es kömmt aber nicht hierauf, ſondern auf die Vergleichung der ſämmtlichen Klaſſen gegen einander an, und ob dieſer Hieb nicht etwa als Nachhohlung des Verſäumten, oder als Vorgriff, um in das Verhältniß zu kommen, pouſſiret worden ſey.

Es kann ferner auch ein Eigenthümer entweder aus Verlegenheiten, oder aus Spekulation

bey günſtigen Conjunkturen, zu einem Vorgriff veranlaſſet werden.

Dieſes iſt aber nach dem Begriff von einem nutzbaren Eigenthume, deſſen höchſt mögliche Nutzung vergönnet ſeyn muß, billig nicht zu ahnden; in ſo fern dadurch die Subſtanz des Waldes nur nicht verdorben, und derſelbe außer Stand geſetzt worden, ſeinen Beſtimmungen nach §. 169. zu entſprechen: und in ſo fern der Vorgriff wieder erſparet werden kann.

Als Reſultate der Unterſuchungen zur Ueberſicht des Richters, ſind daher erforderlich:

1) die Anſchläge der eigenen jährlichen Holzbedürfniſſe des Eigenthümers und der Deputanten an Nutz- Bau- und Brennholz, nach den oben bemerkten Rückſichten;

2) die Darſtellung der auf den Wald haftenden Grundgerechtigkeiten, Servituten und Abgaben, mit der Erörterung, wie viel und was zu deren jährlicher Abfindung —
   a) an Holz in natura;
   b) an Hütungsplätzen;
   c) an Gelde und andern Präſtationen erforderlich iſt;

3) die vollſtändigen Vermeſſungs- und Abſchätzungsregiſter, mit deren Rekapitulationen und materieller Ertragsnachweiſung;

4) die mit 1 und 2 balancirte wirthſchaftliche Waldausbeute: aus welcher Bilanz das noch mit Nachhalt jährlich zu nutzende Holzquantum hervorgehet;

5) die Berechnung der Verhältniſſe der Klaſſen gegen einander, und damit der kunſtmäßige Vorſchlag, in welcher Art und wie künftig gewirthſchaftet, nehmlich wie und wo jährlich Holz gehauen, und Holz wieder zugezogen werden müſſe;

6) die Vergleichung des in letzter Zeit geführten Hiebes, mit den Beſtänden, und mit denen dagegen angelegten Schonungen;

7) im Fall Rodungen zu Aeckern und Wieſen vom Eigenthümer zu ſeinem Nutzen und Gebrauch im Walde unternommen wären, die Ausmittelung in wie fern ſolche zuläßig geweſen, und der Beſtimmung des Waldes, nach §. 169. und nach den Ueberſichten 1, 2, 3, 4, dadurch nicht entgegen gehandelt worden ſey;

8) ein ſachverſtändiges, forſtmäßiges Gutachten;

a) über das commiſſariſche Verfahren bey den Ausmittelungen, als Reviſion, in Form eines Protokolles, und nächſt dem —

b) ein forſtmäßiges Urtheil über die bisherige Wirthſchaft nach obigen Thatſachen; auch

c) Vorſchläge zum künftigen Verfahren dabey; auf welches der Richter ſich insbeſondere zu ſtützen haben wird, um die Handlungen des angeklagten Eigenthümers richtig beurtheilen zu können.

Setzt man nun voraus, daß dieſe Rückſichten bey Devaſtations-Prozeſſen gewöhnlich nicht genom-

men werden; ſo ſollte wohl mit vieler Wahrſchein- lichkeit vermuthet werden können: daß bey Revi- ſion der mehreſten abgeurtelten Prozeſſ- dieſer Art, unter ſolchen Rückſichten — ganz andere reformatoriſche Urtheile erfo- gen dürften.

§. 180.

Von den Koſten der Unterſuchung und de Ausmittelungen.

Es fällt in die Augen, daß die ſolchergeſtal verfügten Unterſuchungen und Ausmittelungen ſich- rer Wahrheiten, ungleich mehr Mühe und Koſte verurſachen müſſen, als wenn ſolche in dem gewöhn- lichen ganz falſchen Wege oberflächlich geſchehen

Eben dieſe mehrere Koſten, dürften daher zu ei- nem Vorwand dienen, daß der wohlfeilere Weg de Unterſuchung eingeſchlagen werde, und es könnt auch die Frage entſtehen: wer die Koſten tra- gen ſollte, wenn aus den Ausmittelungen her vorginge, daß der beklagte Waldeigenthüme (ab inſtantia) zu abſolviren wäre?

Wenn aber einestheils außer ganz auffallen ſichtbaren Devaſtationen die erſtern Fragen §. 168 gar nicht rechtlich erörtert, und durch Beantwortun- gen entſchieden werden können; wenn anderntheil dem Staat daran gelegen ſeyn muß, nicht allei wirkliche Devaſtationen beſtraft zu ſehen, ſondern de- gleichen vielmehr auch zu hindern, und ſolchen vor- zubeugen; wenn dem Eigenthümer eines Walde für ſich und ſeine Nachkommen aber auch ganz be- ſonders viel daran gelegen ſeyn muß, mit völliger

Sicher

Sicherheit des Nachhaltes ſowohl, als der mög- lichſt höchſten Benutzung, ſeinen Wald in Zukunft zu bewirthſchaften; wenn auch nach den Forſthoheits- rechten, ganz ohne Widerſpruch, die Abſchätzung al- ler Privatwaldungen im Staat, auf Koſten der Eigenthümer verfüget werden kann; ſo fällt aller Vorwand weg; um ſo mehr auch, nur bei eini- gem Verdacht übler Holzwirthſchaft, den Weg auf Koſten des Eigenthümers einzuſchlagen, der nicht allein zur ſichern Entſcheidung genommen werden muß; ſondern welcher auch zugleich, der, durch eine auf Geradewohl geführte Wirthſchaft leicht fol- genden Devaſtation vorbeuget, und der endlich den Eigenthümer in den Stand ſetzt, nicht al- lein ſicher, ſondern auch möglichſt vortheil- haft zu wirthſchaften.

Der Erfolg der Unterſuchung ſey daher — wel- cher er wolle, ſo kann kein Zweifel darüber entſte- hen, daß der Eigenthümer die Koſten der forſtmäßigen Ausmittelungen tragen müſſe.

Dahingegen, in Anſehung der Gerichtskoſten, hier dem richterlichen Ermeſſen zu überlaſſen iſt, wer ſolche zu tragen verbunden ſey.

Nach der Natur der Sache ſollte es indeſſen ſcheinen, daß, wenn der Eigenthümer nur irgend gegen die wahre Beſtimmung ſeines Wal- des gehandelt habe, er auch in die Gerichtskoſten verurtheilet werden könne.

Sollte er hingegen abſolviret worden ſeyn; ſo würde der Fiskus, als Vertreter der zur Ober- aufſicht beſtimmten landeshoheitlichen Beamten, (welche durch Gefahr, die Koſten tragen zu müſſen, von allen Anzeigen der Art abgeſchrecket werden

würden) die Gerichtskoſten um ſo billiger zu tragen haben, da derſelbe, in dem Fall der Eigenthümer ſchuldig befunden worden, die auf Devaſtation geſetzte Straf-Summe ziehet.

Daß es übrigens billig iſt, in jedem Falle, die Reſultate der Ausmittelungen dem Eigenthümer zu ſeiner künftigen Richtung mitzutheilen, und von Oberaufſicht wegen darauf gehalten werde, daß der Eigenthümer denen ihm gerichtlich gemachten Einſchränkungen, und der Richtung ſich unterwerfe und derſelben nachlebe, verſtehet ſich von ſelbſt, aus den Verhältniſſen und Pflichten *).

*) Man beurtheile dieſes Kapitel nach ſeiner Wichtigkeit für das gemeine Beſte, und nicht als despotiſche Eingriffe in die Eigenthumsrechte, die jedem Staate heilig ſeyn müſſen; in ſo fern ſie nicht mit der allgemeinen Wohlfarth im Widerſpruch ſtehen, wie ohnfehlbar die Devaſtation oder der Verderb eines Waldes, aus Unwiſſenheit, oder aus Privat-Scheingewinn eines Einzelnen.

Die Erſtern zu belehren, das Andere aber zu lindern und zu beſtrafen gehöret zu den Pflichten eines jeden guten und weiſen Regenten.

Fünfter Abſchnitt.

Grundſätze
zur
äußern Einrichtung einer zweckmäßigen Forſtwirthſchaft.

Erſtes Kapitel.

Von den Mitteln zur Einrichtung einer guten Forſtökonomie.

§. 181.

Von den Wirkungen und Folgen, der, in den vorigen Abſchnitten vorgetragenen Grundſätze, und deren Anwendung.

Die §. 4. gegebene Ueberſicht aller Heiſcheſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft, zeiget die Abhängigkeit derſelben von einander, und alſo ihre Folge; in welcher auch bißher die Grundſätze dargeſtellet worden ſind.

Sie zwecken insgeſammt auf den wichtigen Gegenſtand, auf die Kenntniß, Beurtheilung und Anwendung der Maaßregeln und der Mittel ab, wie alle einzelne, mithin auch, wie die geſammten Wälder des Staates, ihrer finanzmäßigen Beſtimmung gemäß, gehörig dirigiret und adminiſtriret werden können und müſſen; dergeſtalt, daß ihre Ausbeute, zur beſtändigen Befriedigung der Bedürfniſſe, durch verhältnißmäßigen Hieb, Wiederanbau und Schutz gegründet, geſichert, und als der Ertrag von nutzbarem Eigenthum, auch möglichſt hoch genutzet werde.

Die Möglichkeit, alles dieſes bewirken zu können, ſetzte die Bildung und Wahl lauter tüchtiger, geſchickter Forſtmänner und Finanziers, und eine dem Lande angemeſſene Regulirung des äußern ſo wie auch des innern Forſtweſens, durch jene — unter Autorität einer weiſen Regierung voraus, die von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit wiſſenſchaftlicher Wahrheiten, zur Anwendung bey der Direktion, Adminiſtration und Beſorgung aller Forſten des Staates, überzeugt ſeyn muß; welche ihrerſeits die Geſetzgebung, Recht und Gerechtigkeit, nach rechtlichen Grundſätzen handhabet; ſich die Kenntniſſe von dem Beſtand und Ertrag aller Forſten erwirbt: letztere gegen die Bedürfniſſe vergleichet, um durch kluge Maaßregeln die Befriedigung auf immer ſichern, und alſo weiter eine zweckmäßige Forſtwirthſchaft gründen zu können; auf welche das allgemeine Beſte des Staates beruhet.

§. 182.

Begriff von Wirthſchaft, Haushaltung, Oekonomie überhaupt.

Die Wirthſchaft, die Haushaltung, die Oekonomie, dieſe gleichbedeutende Wörter, bezeichnen im gemeinen Leben, die Regierung, Verwaltung und Ausführung aller Geſchäfte und Handlungen in Nahrungs- oder Erwerbsangelegenheiten.

Der Wirth, der Haushälter, der Oekonom, ein guter oder ein ſchlechter, oder mehrere, ſind diejenigen, welche jener gut oder ſchlecht

in dem Ihrigen, oder in dem Eigenthum Anderer vorſtehen; alſo die Handhaber ihres eigenen oder fremden Vermögens.

Der **Endzweck** ihrer Bemühungen, bei ihrer Regierung und Verwaltung, ſoll **Ordnung, Auskommen** und **Erwerb** ſeyn.

Der Erwerb kann aber nicht ſtatt finden, wenn der Inbegriff der Wirthſchafts-Angelegenheiten nicht auf Grundſätze und auf Berechnungen, folglich **auf Ordnung, beruhet**; unter welcher Vorausſetzung die berechnete Einnahme und Ausgabe, ſo wie Vorrath und Verbrauch der Produkte, richtig beſtimmt, folglich bekannt ſind.

Mit der Einnahme nicht allein auskommen, ſondern auch ſolche möglichſt vergrößern und des Erwerbs wegen ſparen, die Ausgaben aber zum Nutzen und zum Bedarf hinreichend machen, auch die Vorräthe im Verhältniſſe des Verbrauchs und Abſatzes produziren, nur dieſes kann eine nützliche, eine ordentliche Wirthſchaft genannt werden.

Alle Kenntniſſe und Maaßregeln, und die Mittel, welche zu einer nützlichen ordentlichen Wirthſchaft hinführen, ſind daher Gegenſtände der Anwendung bey ſelbiger.

Ihre Unterlaſſung führet zum Gegentheil, und bewirkt folglich eine ſchädliche, eine unordentliche, folglich unſichere Wirthſchaft.

Wirthſchafter, jemehr ſolche nutzbare, **produzirende Grundſtücke** handhaben, je wichtiger ſind ihre Regierung, Verwaltung und Ausführung; weil nicht **dem Eigenthümer** allein ſeines Vortheils wegen, ſondern auch wegen der Bedürfniſſe dem ganzen **gemeinen Weſen** ſo viel daran gelegen iſt.

§. 183.

Begriff von Forſtwirthſchaft im engern Verſtande.

Im erſten Theile dieſes Werkes §. 336. 337. iſt ſchon im Allgemeinen etwas über nachhaltige Forſtwirthſchaft dem Förſter geſagt; über die Einrichtung derſelben insbeſondere aber, wie billig, das Weitere hierher verſparet worden.

Nach dem vorſtehenden Begriff von Wirthſchaft, Haushaltung, Oekonomie überhaupt, dürfte die Erklärung des richtigen Begriffes von Forſtwirthſchaft, Forſthaushaltung, Forſtökonomie, ſchon um ſo einleuchtender ſeyn; zumahl, die §. 4. aufgezählten Heiſcheſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft zugleich der Inbegriff aller Grundſätze einer guten Forſtwirthſchaft ſind; deren Wichtigkeit und Nothwendigkeit auch ſchon aus ſo vielen Stellen dieſes Werkes, ſich unwiderſprechlich erwieſen findet.

Es würde daher wider den Endzweck deſſelben ſeyn, nach dieſer Hinweiſung bey der Etymologie bekannter Wörter zu verweilen.

§. 184.

Von den äußern Mitteln zu Einrichtung eines zweckmäßigen Forſthaushaltes.

In Verfolg des Vortrages ſämmtlicher Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft, führet die Ordnung deſſelben auf die äußern Mittel zur Einrichtung einer zweckmäßigen, guten Forſtökonomie.

Die **Erforſchung** aller **Holzbeſtände** gegenwärtiger Zeit, und deren nachhaltigen Ertrages, muß als die **Vorbereitung** zu weitern nützlichen, wichtigen Einrichtungen angeſehen werden, die ohne jene nicht ſtatt finden können.

Die Reſultate der Taxationen fordern, nach dem vorigen Abſchnitt, zu finanzmäßigem Gebrauch auf; ſo, wie zu kameraliſtiſchen Maaßregeln, bey Gründung eines, der Beſtimmung der Wälder gemäßen Forſthaushaltes: der alſo nur zweckmäßig genannt werden kann, wenn er überall den richtigen Abſichten mit den Wäldern entſpricht.

Die weitere Anwendung jener Reſultate ſetzt zuvörderſt die **Verfügung der ſpeziellen Ausmittelungen aller Holzbedürfniſſe des Staats**, ohne Rückſicht auf weſentliche, oder außerweſentliche — eingebildete — voraus. Denn ſie überhaupt ſind eigentlich der **Maaßſtab**, wornach der Ertrag der Wälder zu beurtheilen iſt; in wie fern dieſe ihrer Beſtimmung gemäß zu **benutzen**, zu **unterhalten** und **anzubauen** ſind.

Ausgemittelter Mangel oder Ueberfluß an Forſtenprodukten, in Anſehung der Befriedigung der Bedürfniſſe an ſolchen, **heiſchen** erſt alsdenn **die Prüfung der angeblichen Bedürfniſſe**, da die weſentlichen die Maaßregeln für jeden Fall beſtimmen ſollen.

Die Vergleichung des materiellen Forſtertrages, muß ſchrittweiſe mit den materiellen Bedürfniſſen, unter gleichen Sorten und Benennungen, auch **ohne alle Rückſicht auf Werth und Preis der Produkte** geſchehen.

Der Erfolg dieſer Vergleichung, durch welche Revierweiſe — Mangel oder Ueberfluß hervorgehet, wird ein materieller Spezial-Holzetat ſolcher Bezirke ſeyn, in denen die Vertheilung der Bedürfniſſe in einer geringen Entfernung, den Bedürftigen, von den ertragenden Forſten — möglich und zweckmäßig wird.

Ein ſolcher materieller Etat iſt demnach von dem nachhaltigen Ertrag abhängig; dagegen aber auch von ſo langer Dauer, als der Turnus ſelbſt.

Mangel und Ueberfluß menſchlicher Bedürfniſſe entſcheiden zum Theil ihren Werth; führen alſo mit auf die Maaßregeln zu einer billigen und nöthigen Taxe derſelben.

Wird mit dieſer, der materielle Etat verglichen, ſo entſtehet dadurch ein Brutto-Forſtgeldetat, oder die Beſtimmung des Werthes des nachhaltigen Ertages im Detail. Um die Wälder alſo, als produzirende Grundſtücke auch ihrer Beſtimmung gemäß zu nutzen, iſt der Ueberſchuß, durch wirthſchaftlichen Abzug der Ausgaben, netto auszumitteln. Weil aber der Werth und der Preis der Objekte nach Beſchaffenheit der Zeiten und der Conjunkturen relativ iſt; ſo folgt: daß er nicht ſo, wie der geſicherte, gegründete, materielle Etat, von Dauer ſeyn könne, und daher die Geldetats mannichfaltigen Abänderungen unterworfen ſind, ohne einen Einfluß auf jene zu äußern, und ohne im ganzen weſentliche Veränderungen in der Netto-Einnahme verurſachen zu müſſen.

Zu äußern Maaßregeln bey Einrichtung eines ordentlichen, zweckmäßigen Forſthaushaltes, gehöret denn auch noch insbeſondere, die kameraliſtiſche Sorgfalt zur Einführung eines genauen, ſcharfen Kaſſen- und Rechnungsweſens, auch der Ueberſicht der ganzen Wirthſchaft.

Alle dieſe jetzt oberflächlich angegebenen Mittel, verglichen mit dem Begriff von Wirthſchaft, werden ſich dabey als nothwendig erweiſen, und ſie ſetzen zur Anwendung — die erforderliche Erklärung und Anweiſung dazu — in der höhern Forſtwiſſenſchaft, und zwar in dieſem Abſchnitte derſelben, voraus.

Zweites Kapitel.

Von Ausmittelung der Bedürfniſſe an Forſtprodukten.

§. 185.

Die Befriedigung der Holzbedürfniſſe des Staats, iſt der Endzweck und die Beſtimmung der Landesforſten insgeſammt.

Weil der ganze Staat, er ſey ſo ausgedehnt er wolle, überall Holzbedürfniſſe hat; ſo ſind zu deren Befriedigung auch überall Wälder erforderlich, deren Größe und Beſchaffenheit dem Endzweck angemeſſen ſey: die Bedürfniſſe jeder Gegend an Nutz- Bau- und Brennholz auf die ſicherſte, leichteſte und bequemſte Art zu befriedigen.

Denn entfernte Wälder, deren Produkte entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Beſchwerlichkeit dahin geſchaft werden können, wo dergleichen nöthig ſind, — verfehlen ihre Beſtimmung, und ſie ſind lange nicht ſo nützlich, als eine günſtigere Lage ſie ohnfehlbar machen würde.

Es kömmt alſo nicht auf ungeheuere, ſondern auf verhältnißmäßige Größe, günſtige Lage und beſtändige gute Wirthſchaft bey ſelbigen an.

Weil aber in der Vorzeit, des allgemeinen Ueberfluſſes wegen, dieſe Regeln und Schlüſſe unbekannt und unbefolgt geblieben waren; ſo findet man heut zu Tage auch freylich nicht die noch übrig gebliebenen Wälder in einer ſo richtigen Vertheilung gelegen, daß nicht in der einen Gegend der Holztransport weit beſchwerlicher als in einer andern, — nicht wohl gar, hier Ueberfluß, dort Mangel an Holz, in einem Lande ſeyn ſollte.

Da nun aber das allgemeine Beſte das oberſte Geſetz im Staate iſt, das allgemeine Beſte aber hinreichendes und möglichſt vertheiltes Holz erheiſchet, damit die Bedürfniſſe überall befriedigt werden können; ſo ſind es nicht allein die landesherrlichen, oder Domainenforſten, bey welchen zur möglichſten Erreichung jener Abſichten — der Anbau, die Erhaltung und der Hieb zu dirigiren iſt; ſondern es haben auch alle übrige Privatwaldungen im Lande, wegen gleicher Beſtimmung, auch gleiche Richtung nöthig, wie §. 169. und ferner — ſchon ausführlich dargethan worden iſt.

Dieſes überall nothwendige finanzmäßige Beſtreben, wirket nach Möglichkeit auf das Allgemeine, ohne im Einzelnen, den erworbenen Grundgerech-

tigkeiten und Befugniſſen Eintrag thun zu können. Denn wer, zum Beiſpiel, die Beholzungsgerechtigkeit nach §. 118. auf einen Wald, als eine Grundgerechtigkeit unwiderſprechlich beſitzet, der muß aus dieſem Walde entweder damit abgefunden oder verſorget werden. Wenn dieſer Wald nach ſeinem Ertrage nicht im Stande wäre, dieſes zu leiſten; ſo kann der dienende Eigenthümer, dem Nutzbaren das Holz nicht ſo entfernt aufdringen, daß der Transport, den Werth des Holzes überſtiege. Vielmehr kann der Nutzbare ſich ſein Holz ſonſt in der Nähe anſchaffen, und verlangen: daß der Dienende ihm den Werth des zu entfernt ſtehenden Holzes entrichte.

Solchen Unbequemlichkeiten, iſt daher ſo viel nur möglich iſt, durch eine gute Forſtwirthſchaft vorzubeugen.

Haben indeſſen unſere Vorfahren durch Wirthſchaftsfehler die eine oder die andere Gegend in ſolche Unbequemlichkeiten gebracht; ſo iſt es doch allerdings nöthig, Prinzipia anzunehmen und feſtzuſetzen, wie, und auf welche Entlegenheit der dienenden Forſt, von dem Berechtigten der Werth an Gelde, von Erſterem anſtatt des Holzes in Natura entrichtet werden müſſe. (ſiehe §. 118.)

Es iſt aber auch gar nicht hinreichend, daß Forſten weiter nichts, als die jährliche Befriedigung der Bedürfniſſe des Eigenthümers, und die auf den Wald radizirten Holzabgaben ertragen. Außer allem dieſen haben ſie nach ihrer Beſtimmung auch die gemeinſchaftliche Pflicht auf ſich, als nutzbares Eigenthum, dem Eigenthümer Revenüen zu bringen; dabey aber gegen erhobene Bezahlung des ganzen

Werthes, überhaupt die Bedürfniſſe des einländiſchen Publikums zu befriedigen; welches für Geld — überall muß Holz bekommer können.

Sobald dieſes nicht möglich iſt; ſo beweiſet es, daß nicht gehörig gewirthſchaftet worden ſey. *) Denn die Wälder im Lande, ſollen nach ihrer Beſtimmung, alle Holzbedürfniſſe im Lande befriedigen; daher alſo ihre Größe, ihre Beſtände und ihr Nachwuchs, bei einer regelmäßigen Forſtwirthſchaft in gehörigem Verhältniß mit den Bedürfniſſen ſtehen ſoll: um dieſe nicht nach dem Ertrag einſchränken, Gewerb- und Nahrungsquellen verſtopfen, oder nur den Luxus hemmen zu müſſen, der jene flüßig hält.

§. 186.

Die Befriedigung der Holzbedürfniſſe überhaupt, kann nur nach genauer Kenntniß derſelben zweckmäßig bewirket werden.

Um der Hauptbeſtimmung der Wälder, oder ihrem allgemeinen Endzweck zu gnügen, die Befriedigung der Holzbedürfniſſe nachhaltig zu machen, oder ſolche zu bewirken, wird nothwendig die Kenntniß der erſtern und der letztern vorauszuſetzen ſeyn.

Wird die Taxation der Forſten, nach den theoretiſch-praktiſchen Maaßregeln betrieben, welche im vorigen Abſchnitt abgehandelt worden ſind; ſo wird die nöthige genaueſte Kenntniß der Wälder und deren Kräfte erlanget.

*) Im Falle daß nicht unglückliche Verheerungen durch Zufälle §. 295. ꝛc. den Wald verwüſtet haben.

Dieſe Kenntniß würde indeſſen bloß einer ſchälen Neugier, höchſtens einer Nutzungsſpekulation entſprechen, ohne dem gemeinen Weſen nützlich zu werden, wenn ſie nicht, verbunden mit der **Kenntniß aller Bedürfniſſe aus den Forſten**, dem Ziele näher brächte, einen dauerhaften, aber auch zweckmäßigen Forſthaushalt einrichten und gründen zu können. Denn **wer die Bedürfniſſe** und den Abſatz in einer Wirthſchaft **nicht kennet**, der **weis auch nicht, was und wie viel zu erziehen, bereit zu halten** und **abzuſetzen ſeyn** wird. Dieſes ſind **Heiſcheſätze** bei jeder Art **produzirender Oekonomie**, wofür denn doch der Forſthaushalt gewiß anzuſehen iſt.

Aus dieſen ſichern und unwiderſprechlichen Gründen und Vorausſetzungen, iſt der Schluß zu folgern; daß die Bedürfniſſe des Landes an Waldprodukten: nach Qualität und Quantität, zunächſt, und während der Abſchätzung der Wälder — ſchlechterdings einzeln erforſchet, und in Ueberſicht gebracht werden müſſen, um alle weiteren Einrichtungen und Maaßregeln auf dieſe wichtigen Kenntniſſe zu ſtützen, die zur ſichern und nachhaltigen Befriedigung der bekannten Bedürfniſſe — weiter den Weg bahnen.

§. 187.

Die zweckmäßige Erzeugung, dauerhafte Unterhaltung und möglichſt höchſte Benutzung der Forſtprodukte, gründen ſich auf die Kenntniß der Bedürfniſſe.

Die Erzeugung der Waldprodukte, alſo der Holzanbau insbeſondere, iſt abſolut nothwen-

dig, um den jährlichen Abgang verhältniß-mäßig zu erſetzen, und dadurch die Befriedigung der Bedürfniſſe auf die Zukunft zu gründen und zu ſichern.

Die dauerhafte Unterhaltung und Erhaltung der Wälder müſſen daher jenem Endzweck gemäß ſeyn. Denn ſo muß die Größe der Forſten dazu hinreichend bleiben, oder dazu hinreichend gemacht, oder der Ueberfluß an gutem Waldboden — dem gemeinen Weſen nützlicher als zum Holzwuchs beſtimmt werden; das iſt, der Waldboden muß ſeinen Beſtimmungen entſprechen, und demnächſt mit den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken, in Abſicht der Größe und des Bedarfs — in rechtem Verhältniß ſtehen; welches nicht auf allgemeine Regeln, ſondern auf die wirklichen Umſtände jeder Provinz, in Anſehung ihrer Bedürfniſſe an Produkten der Erde, und nach ihren möglichen und zweckmäßigen Nahrungs- und Gewerbarten, feſtzuſetzen iſt.

Die höchſtmögliche Benutzung, des, mit den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken in Verhältniß geſetzten Waldbodens, iſt ein Heiſcheſatz nach der Beſtimmung und nach dem Endzweck der Wälder oder der Forſten.

Weil aber an die möglichſt höchſte Benutzung, und an die deshalb nöthige jährliche Holzabgabe an das Publikum überhaupt, nicht eher gedacht, und ſolche überſehen werden kann, bevor nicht die Bedürfniſſe des Waldeigenthümers, und der ausdrücklich auf den Wald Berechtigten — befriediget ſind, dadurch den beiden erſtern Beſtimmungen einer Forſt Gnüge geſchehen iſt; ſo gehet aus dieſem allen weiter

weiter unwiderſprechlich hervor, daß der Inbegriff aller obigen Heiſcheſätze, die möglichſt genaue Ausmittelung aller Arten von Holzbedürfniſſen im Einzelnen, und Hauptüberſichten daraus — zum Grunde der äußern und innern Maaßregeln, in Abſicht eines zweckmäßigen Forſthaushaltes vorausſetze.

§. 188.

Von den Maaßregeln zur möglichſt genauen und zweckmäßigen Erforſchung aller einländiſchen Holzbedürfniſſe.

Die Wahl der Mittel zur Erlangung der Kenntniß, in welchen Verhältniſſen — Anbau, Unterhaltung und Benutzung der Wälder zweckmäßig zu dirigiren und zu verwalten ſeyn werden, muß auf Grundſätze beruhen, wenn die Kenntniß hinreichend, vollſtändig, zweckmäßig, alſo nützlich werden ſoll.

Die hierzu als nöthig erwieſene Erforſchung ſämmtlicher einländiſchen Bedürfniſſe an Nutz-Bau- und Brennholz aller Art, ſetzt ſelbſt Rückſichten und Maaßregeln voraus, um ſie zur Vergleichung mit dem ſichern Ertrag der Forſten zweckmäßig gebrauchen zu können, der nach Anleitung des vorigen Abſchnittes, überzeugend ausgemittelt werden kann, und abſolut ausgemittelt werden muß.

Die äußern Maaßregeln zur Erforſchung der Bedürfniſſe erfordern die Rückſichten:

1) daß die Bedürfniſſe an Nutz-Bau- und Brennholz ſich nicht in einem Jahre, wie in dem andern gleich ſeyn können,

und daß mithin die Ausmittelung auf
Jahr, nach der in mehrern Jahren geſchehe
Befriedigung fractionsmäßig bewi
werden müſſe;

2) je mehrere Jahre hierbey zum Grunde
legt werden, je näher wird dem wah
Bedarf gekommen.
Hierzu ſind wenigſtens die letztern ſechs Ja
erforderlich;

3) daß weder auf das künftige Steig
noch Fallen der Bedürfniſſe, noch wenig

4) auf den Werth und Preis der zu de
Befriedigung erforderlichen Materie geacht
ſondern

5) bloß die Qualität und Quantität d
ſelben, nach Sorten und deren übliches M
erforſchet werde, wie dieſe bey den Re
taten der Abſchätzungen, beym nachhalti
Ertrag der Forſten, angenommen worden ſi

6) daß die Erforſchung der Bedürfniſſe, B
zirkweiſe, wie ſie aus den zunächſt g
genen Revieren fractionsmäßig zu befriedi
ſind — geſchehe;

7) daß dieſe —

a) einzelne Ausmittelungen in eine glei
förmige

b) Ueberſicht Departementsweiſe, u
weiter in eine gleichförmige;

c) Generalüberſicht von den Holzbedü
niſſen des ganzen Landes zu bringen ſi
in ſo fern als die Bedürfniſſe hergebrach
maaßen aus den eigenthümlichen Wäld
des Regenten, theils deſſen Servitut

theils ſeiner Revenüen willen, abgegeben worden ſind. Um nun aber hauptſächlich die nöthige vollſtändige Kenntniß aller wirklich befriedigten Holzbedürfniſſe zu erlangen, und ſolche finanzmäßig beurtheilen zu können, um den weſentlichen zu genügen; ſo ſetzt ſolches, außer der obigen Erforſchung der Bedürfniſſe, — deren Befriedigung auf die Staatswälder des Regenten haftet, auch

8) die Erforſchung der Bedürfniſſe des ganzen Volkes überhaupt, voraus; woraus in Vergleichung, der, in vorhergehender Art ausgemittelten Bedürfniſſe, und deren Abzug von der Summe der letztern, oder dieſer von der erſtern — ſich ergeben wird: was, und wieviel aus den übrigen Privatwäldern des Staats — ihrer gleichen Beſtimmung gemäß, verhältnißmäßig geleiſtet werden müſſe.

§. 189.

Von den Mitteln zur Erforſchung der Holzbedürfniſſe.

In Vorausſetzung der obigen Maaßregeln, kömmt es nun auch auf die Anwendung der Mittel ſelbſt an, die Holzbedürfniſſe zu erforſchen.

Es iſt zwar ſchon §. 173. in Abſicht der Ausmittelung der Privatbedürfniſſe eines einzelnen Waldeigenthümers, verſchiedenes über dieſen Gegenſtand erkläret worden; welches jedoch nur dafür hinreichet, wofür es eingeſchränkt zu ſagen war.

U 2

Hier hingegen iſt zuvörderſt die Rede von de[n]
geſammten **Domainenforſten des Regenten**
von deren wohl allerdings gehörig und richtig ge
führte **Forſtrechnungen** zu vermuthen, in wel
chen die verſchiedenen Materialien, die in jeder Ar
von Verabfolgung abgegeben worden, ſpeziell ange
merket ſind.

**Um eine Fraction aus mehreren Jah
ren machen zu können, iſt es nöthig, au
allen Jahres Forſtrechnungen,** beſonders d
während der Zeit, welche zur Fraction gebracht we
den ſoll, geführet und abgeſchloſſen ſind, **die jäh
lichen Quantitäten** nach Sorten **zu extrah
ren,** daß

1) Abgaben für die Herrſchaft ſelbſt und dere
Deputanten;
2) Abgaben an die Berechtigten;
3) Abgaben an das übrige Publikum, und
4) Abgaben zur Exportation in gehörige Rub
ken gebracht, ſolche auffſummiret, und **dur
die Zahl der Jahre** aus welcher die Fra
tion für ein Jahr erfolgen ſoll, **dividir**
werden.

Dieſe Fractionen ſind von den Forſtrechnung
führern Revierweiſe anzulegen, Forſtamtsweiſe ab
zuſammenzubringen, und bey jeder Domainenkan
mer einzugeben.

Bey dieſer werden ſie geſammelt, in eine Ueb
ſicht der Provinzial-Abgaben gebracht, und, m
Gutachten begleitet, an die oberſte Finanzdirecti
des Forſtweſens mit allen Spezialüberſichten, a
Beläge und zur Prüfung der weſentlichen Bedür
niſſe, eingeliefert, allwo eine Generalüberſicht d

Sechſte Tabelle.

Schema zur Nachweiſung, der, nach ſechsjähriger Fraction der Jahre 1790 — 95 jährlich abgegebenen Nutz- Bau- und Brennhölzer.

Nahmen der Provinz, des Forſtamtes, des Revieres.	Nadelholz.												Eichen.							Büchen.							Ellern und Birken rc.							Hart.			Weich.			Summa aller Klaftern.
	Bauholz.				Nutzholz.								Nutzholz.							Nutzholz.							Nutzholz.													
	Extra ſtark	Ordinär	Mittel	Klein	Sageblöcke	Rindſchälig	Bohlſtämme	Lattſtämme	Klafter-Nutzholz	Vorſtehendes Bau- und Nutzholz beträgt auf Klaftern reducirt.	Brennholz	Summa überhaupt.	Starke	Mittel	Kleine	Klafter-Nutzholz.	Vorſtehendes Bau- und Nutzholz beträgt	Brennholz.	Summa überhaupt.	Starke	Mittel	Kleine	Klafter Nutzholz	Vorſtehendes Nutzholz beträgt	Brennholz.	Summa überhaupt.	Starke.	Mittel.	Kleine	Klafter-Nutzholz.	Vorſtehendes Nutzholz beträgt.	Brennholz.	Summa überhaupt.	Stubben- oder Stockholz	Wellen oder Waſen.		Stubben- oder Stockholz.	Wellen oder Waſen.		
	Sck.	Sck.	Sck.	Sck.	Sck.	Sck.	Sck.	Sck.	Klft.	Klaft.	Klaft.	Klaftern.	Sck.	Sck.	Sck.	Klft.	Klaft.	Klaft.	Klaftern.	Sck.	Sck.	Sck.	Sck.	Klft.	Klaft.	Klaftern.	Sck.	Sck.	Sck.	Sck.	Klft.	Klaft.	Klaftern.	Klaft.	Sck.		Klaft.	Sck.		
1) Für Herrſchaft u. Deputanten																																								
2) Für Berechtigte																																								
3) Für das Publikum																																								
4) Zur Exportation																																								
Summa der Abgaben																																								

aus dergeſtalt formirt werden muß, daß dieſe auch auf das Detail zurückweiſe.

Dieſe ſämmtlichen Nachweiſungen ſowohl im Detail, als zur Hauptüberſicht, werden einförmig verfertiget; wozu die Sechste hier beygefügte Tabelle ein Schema abgiebt: welches nach den verſchiedenen Sorten und deren üblichen Benennungen bey der Anwendung in jedem Lande ſeine Abänderungen leidet.

Dergleichen Tabellen können auf Schreibpapier gedruckt, und zu dem Behuf überall ausgetheilet, und ausgefüllet werden.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß nach der Abſchätzung der Forſten, bei Ausmittelung des möglichen nachhaltigen Ertrages, alle Rubriquen mit den obigen einförmig ſeyn müſſen, um weiter das Eine mit dem Andern vergleichen zu können *).

§. 190.

Von Prüfung der angeblichen Holzbedürfniſſe des Staates.

Wenn von allen landesherrlichen und Privatwaldungen im Staate, von jeder, eine nach vorſtehenden Regeln angefertigte Nachweiſung der

*) In den Blanquets dieſer Tabelle zum mannichfaltigen Gebrauch, bleibt die erſte Kolumme: Nahmen der Provinz, des Forſtamts, des Revieres — 1. Für Herrſchaft und deren Deputanten ꝛc. leer zum beliebigen Ausfüllen nach dem Zweck; weil eben dieſes Schema überdem auch für alle einzelne Privatholzungen anwendbar iſt; und in eben der Form auch der nachhaltige Ertrag der Forſten nachgewieſen werden kann.

Holzabgaben für ein Jahr beygebracht worden; ſo gehet daraus im Detail und im Ganzen hervor, wie ſtark die jährliche Conſumtion an allerley Holz nach einem Durchſchnitt geweſen ſey.

Weil aber dieſe Abgaben im Detail gegen die weſentlichen Bedürfniſſe extendiret, oder aber eingeſchränket ſeyn können, je nachdem der Holzverkauf unverhältnißmäßig aus der einen Forſt pouſſiret, oder in der andern unverhältnißmäßig damit zurück gehalten worden; ſo erfordern dieſe Nachweiſungen eine gehörige Prüfung im Detail, deren Reſultate die Ausmittelung der weſentlichen Bedürfniſſe zur Folge haben müſſen.

Dieſe Prüfung lieget indeſſen außer den Gränken der Forſtgeſchäfte, und ſie iſt eine eigentliche Finanzoperation; worüber Prinzipien feſtzuſetzen ſind, was unter jederley Umſtänden

1) für die Gebäude, als weſentliche Bauholzbedürfniſſe;
2) für alle gehende Werke und den Ackerbau ꝛc. als weſentliche Nutzholzbedürfniſſe, und endlich
3) für alle Feuerungsarten als weſentliche Brennholzbedürfniſſe — anſchlagsmäßig zu rechnen ſey.

Bey den erſtern und zweyten Bedürfniſſen kömmt es auf die Dauer der verſchiedenen üblichen Bauarten an; bey den letztern auf die gewöhnlichen Feuerungsarten ſelbſt.

Wie lange alſo Gebäude von verſchiedener Art ſtehen, und während des Turnus ein oder

zweymal das Holz erforderlich wird, welches zu ihrem Aufbau nöthig geweſen war; dieſes wird

a) aus einer genauen Inventur aller Gebäude, und aus der Sachverſtändigen Veranſchlagung ihres Holzbedarfes überhaupt, hieraus aber

b) für ein Jahr ausgemittelt werden können. So auch in Abſicht der Nutzhölzer auf eine ähnliche Art.

Die Spezifikation aller Feuerungen mit der Veranſchlagung ihres jährlichen weſentlichen Bedarfes, muß auch dieſes erhellen, und wem — nach der Verfaſſung eines jeden Landes, die Aufträge zu ſolchen Ausmittelungen zu ertheilen ſind, muß jeder weiſen Finanzdirection überlaſſen bleiben.

Alle dieſe Ausmittelungen müſſen indeſſen in der Form der ſechsten Tabelle eingehen.

Sie werden Revier- oder Bezirkweiſe mit den bisherigen ähnlichen Holzabgaben verglichen, und es wird nun daraus erſt mit Sicherheit der weſentliche Bedarf — einzelner Gegenden, und endlich durch die Hauptüberſicht, der weſentliche Holzbedarf des ganzen Staates hervorgehen; daher alſo wird mit Rückſicht auf die Lage, von dem einen Revier mehr, von dem andern weniger zu fordern ſeyn, als die bisherige wilde Abgabe.

Drittes Kapitel.

Von Vergleichung der jährlichen weſentlichen Bedürfniſſe, mit dem nachhaltigen Forſtenertrag, nach deren jetzigen Beſchaffenheit.

§. 191.

Die weſentlichen Bedürfniſſe müſſen mit dem nachhaltigen Ertrag der Forſten, nach deren jetzigen Beſchaffenheit, verglichen werden.

Ob die Forſten nach ihrer jetzigen Beſchaffenheit im Stande ſind, den obigen ausgemittelten, weſentlichen Bedürfniſſen zu genügen, oder ob ſie dazu erſt in den Stand zu ſetzen ſind — hierüber kann nicht eher vernünftig und ſicher geurtheilet werden, als bis der nachhaltige Ertrag mit den weſentlichen Bedürfniſſen balanciret worden iſt.

Es kann auch nicht eher, weder an Einſchränkung der Conſumtion, noch an Beförderung derſelben gedacht und gearbeitet werden.

Denn man weis eher nicht, ob das Eine oder das Andere wegen der möglichen Kräfte der Forſten nöthig und nützlich ſeyn dürfte.

Hieraus folgt nun aber die unwiderſprechliche Nothwendigkeit der Bilanz der bekannt gewordenen

gegenwärtigen **Kräfte der Wälder**, zur Bedürfnißbefriedigung, mit den erforſchten Bedürfniſſen ſelbſt.

§. 192.

Die Bilanz muß Revierweiſe gemacht werden.

Da es einer holzarmen Gegend nichts helfen kann, wenn auch in demſelben Staate, auf zehen Meilen weiter Ueberfluß an Holze wäre; um ſo mehr wenn nicht etwa ſchiffbare Flüſſe oder Flößen den Holztransport dahin möglich machen ſollten; ſo **verlangt das Wohl eines jeden Bezirks insbeſondere**, die **Vorkehrungen** der Regierung — den entweder ſchon exiſtirenden Holzmangel für die Zukunft zu heben, oder — wenn er befürchtet werden könnte, die Bürger des Staats dagegen zu ſichern.

Es verſtehet ſich alſo von ſelbſt, daß die **Vergleichungen der Bedürfniſſe**, mit dem ausgemittelten **nachhaltigen Ertrag** nur derjenigen **Reviere**, die nach ihrer Lage jene befriedigen können, geſchehen müſſen; und daß dieſe Operation alſo **Vorſicht** und **Lokalkenntniß** erfordere.

Da nun die Reſultate der Vergleichung ganz offenbar darthun werden, ob und wie die zur Hand liegenden Reviere im Stande ſind, die weſentlichen Bedürfniſſe zu befriedigen, ſo wird hieraus die Anleitung zu den weitern Maaßregeln im Detail hervorgehen, wovon am gehörigen Orte gehandelt werden wird.

§. 193.

Die einzelnen Vergleichungen müſſen in Finanzüberſichten gebracht werden.

Das Revierweiſe aus der Vergleichung hervorgegangene Plus und Minus, — Ertrages gegen Bedürfniß, muß in Ueberſichten gebracht werden, um die möglichen Mittel anwenden zu können, durch bereits mögliche, oder vielleicht möglich zu machende Vertheilung der Waldprodukte, dem Minus eines Bezirkes, aus dem Plus des andern abzuhelfen; dem dennoch aber bleibenden Plus Anwehr zu verſchaffen, oder dem Minus, durch hiezu verhältnißmäßig ausgedehnten Holzanbau, durch nöthige Anleitung zur Holzerſparung, durch billige Polizey-Einſchränkungen, und durch Surrogate — abzuhelfen.

Die Generalüberſichten alles deſſen, werden den Zuſtand der Wälder des Staates, ſo wie die Erwartungen aus ſolchen darſtellen, und die höhere Forſtwiſſenſchaft wird in Erwägung der Größe und des Beſtandes der Forſten gegen die Bedürfniſſe — für jeden Fall belehren, was und wo ſolches des allgemeinen Beſtens wegen geſchehen müſſe.

Viertes Kapitel.

Vom politiſchen Gebrauch der Vergleichungs-Reſultate.

§. 194.

Die einzelnen und allgemeinen Vergleichungs-Reſultate fordern zu politiſchen Maaßregeln auf.

Zur Einrichtung einer nachhaltigen und zweckmäßigen Forſtwirthſchaft, nach den Beſtimmungen und nach dem Endzweck der Wälder, iſt bisher die Nothwendigkeit

a) der Abſchätzungen, und daraus
b) die Beſtimmung des nachhaltigen Ertrages der geſammten Forſten;
c) die Erforſchung der Bedürfniſſe an Nutz-Bau- und Brennholz;
d) deren Prüfung, und
e) die Vergleichung des weſentlichen Bedarfs, mit dem Ertrage —

nicht allein gezeiget, ſondern es ſind auch die Rückſichten bey den Maaßregeln zu allem dieſen, ſo auch die Mittel, ausführlich und beſtimmt gelehret — ſolches dergeſtalt zu bewirken, daß dem Zwecke bei einer jeden Handlung entſprochen werde.

Nach dieſen Vorarbeiten kömmt es nun auch auf die Wiſſenſchaft an, den gehörigen nützlichen Gebrauch damit zu machen, der davon erwartet werden kann.

Die Vergleichung der Bedürfniſſe jeder Gegend, mit dem Holzertrag des, oder derjenigen Reviere, aus welchen die erſtern befriediget werden ſollen, ergiebt, nach dem Schema der ſechsten Tabelle, dreierley Reſultate:

1) entweder die Bedürfniſſe überſteigen den Ertrag; oder
2) ſie ſind ihm gleich, oder
3) der Ertrag überſteigt die Bedürfniſſe.

Entweder

a) im Einzelnen, im Detail der Holzſorten oder
b) im Ganzen, überhaupt.

Eines, das erſte oder dritte Verhältniß kömmt auch heraus, wenn die Generalüberſichten des Landes-Holzbedarfs, und des Landes-Holzertrages auf die nehmliche Art balanciret werden.

Das eine Reſultat wie das andere fordert zu politiſchen Maaßregeln auf, denn —

im erſten Falle iſt Holzmangel zu befürchten;

im andern, zeigen ſich vortheilhafte Ausſichten in die Zukunft, und

im dritten Falle iſt unnöthiger Ueberfluß an Wäldern und an Holz, welches dem Staate in mancherley Abſicht ſo nachtheilig wird, als das Erſtere, wenn nicht durch eine gute Kameralwirthſchaft dienliche Einrichtungen getroffen werden.

§. 195.

Von den Maaßregeln bey Mangel im Einzelnen.

Wenn nach der angeſtellten einzelnen Vergleichung, Holzmangel im Einzelnen hervorge-

het, ſo ſetzen die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln Rückſichten voraus:

1) ob das zur Befriedigung des Bedarfes fehlende nach Holzſorten oder an Holz überhaupt, wie §. 193. geſagt worden, mit Nachhalt aus andern Revieren ſchicklich dahin gelangen könne, wo es dieſen zu nächſt fehlet; und ob es dieſe ſubſtituirte Reviere ertragen können, worüber denn beſondere Vergleichungen belehren.

Iſt dieſes der Fall, ſo ſind alle Gelegenheiten ſolches zu bewirken, ſorgfältig zu benutzen, demnächſt auch iſt die Verwaltung der ſchwachen Forſt ſelbſt ſo einzurichten, daß die Verbeſſerung derſelben mit Zuverſicht erwartet werden könne.

Bei allem dieſem, muß zuvörderſt auf die Befriedigung der eigenen Bedürfniſſe des Forſtbeſitzers und deſſen Deputanten; demnächſt auch unmittelbar auf die in der Forſt Berechtigten Rückſicht genommen werden; ob wenigſtens ſo viel in der ſchwachen Forſt nachhaltig vorhanden ſey, als dazu erfordert wird. Das Uebrige iſt ſodann ein Gegenſtand der Eingangs erwähnten Speculation, und nur die übrigen fehlenden Holzbedürfniſſe ſind in Vorausſetzung der obigen Möglichkeit herbeyzuſchaffen.

2) Fehlet es an Holz, ohne daß dergleichen aus der Nachbarſchaft erlanget werden könne, ſo iſt —

a) durch gute Polizeymaaßregeln, durch gute Anleitung zur Holzerſparungs-

kunſt, durch Auffſuchung und Einführung vorhandener Surrogate, endlich durch Verlegung oder Aufhebung aller holzfreſſenden Werke — die Holzconſumtion einzuſchränken, bis —

b) durch verhältnißmäßigen Anbau, ſchnellwachſender Holzarten insbeſondere, und der nöthigen überhaupt, dem Mangel vorgebeuget, und dieſer gehoben worden; wie denn auch —

c) unter ſolchen Umſtänden der Noth, kein Spielraum, und keine Reſerve ſtatt finden darf, ſondern der Turnus äußerſt genau darnach zu beſtimmen iſt, von welchem Alter — nach Beſchaffenheit des Bodens und der vorhandenen Beſtände, letztere nach Beſchaffenheit der allergenaueſten und nöthigſten Bedürfniſſe für haubar gehalten werden können.

3) Iſt die Größe des ſchwachen Waldes auch für die Zukunft nicht vermögend, ſelbſt bey der beſten Wirthſchaft, die weſentlichen und eingeſchränkten Bedürfniſſe darauf hinlänglich zu produziren; ſo wird das eifrigſte Beſtreben nothwendig, — noch Grund und Boden zum Wald zu acquiriren, um ſolchen dem Holzwuchs zu widmen. Denn es iſt in dieſem Falle notoriſch gewiß, daß der holztragende Boden außer dem rechten Verhältniß gegen die übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücke und die Bevölkerung ſtehe.

Hierbey kömmt denn auch die Erinnerung an die Maaßregeln vor, nach welchen überall

das ſonſt **unbenutzte Terrain**, an Wegen, Straßen, Bächen, Flüſſen und Viehweiden **mit Holz bepflanzet**, und keine Koſten daran geſparet werden, wodurch dasjenige in ſeiner Quantität erſetzet wird, was gemangelt hat, oder gewiß mangeln würde. (Siehe das Ende des neunten Abſchnittes.)

4) Es iſt auch **in dem Falle** des vorhandenen oder zu befürchtenden Holzmangels gar **nicht** die Rede davon, daß der **Ausdehnung der nöthigen Holzkultur, durch** die mit der **Hut und Weide** etwa Berechtigten, **Hindernisse** in den Weg geſtellet werden könnten; weil dieſes Recht nicht weiter erſtrecket werden kann und darf, als es die Beſtimmung und der Hauptendzweck der Wälder geſtattet; wie aus §. 115. F. ſattſam erhellet.

5) Verſtehet es ſich von ſelbſt, daß unter ſolchen Umſtänden des Waldes und der innern Bedürfniſſe an **keinen Holzhandel**, und **noch weniger ins Ausland**, gedacht werden könne und dürfe: wenn ſolcher auch zu großem Gewinn des Forſteigenthümers gereichen ſollte; denn **das allgemeine Beſte iſt das oberſte Geſetz im Staat.** Sind endlich aus den vorſtehenden Anleitungen und Rückſichten, die zu ergreifenden zweckmäßigen Maaßregeln mit Vorſicht und Klugheit abgezogen und beſtimmt; ſo wird auch die feſte und **thätigſte Anwendung der Mittel nicht zu verſchieben** ſeyn *).

*) Mehr, ſiehe v. Burgsdorff akademiſche Abhandlung über die Vortheile vom ungeſäumten, ausgedehnten Anbau, einiger, noch ungewöhnlicher Holzarten. 4. Berlin bey J. Pauli 1790.

§. 196.

Von den Maaßregeln bey gleichem Ertrag und Bedarf.

Nach der bisherigen gewöhnlichen Behandlung der Forſten, bey welcher man weder Ertrag noch die Bedürfniſſe erkannte, darf es nur dem bloßen Ungefähr zugeſchrieben werden, wenn durch die Ausmittelungen, beides einander ziemlich gleich gefunden wird; eben ſo, wie Mangel, wie Ueberfluß — Alles, ein Werk des Zufalles war.

Glücklich genug iſt indeſſen eine ſolche Gegend, in welcher die Furcht vor drückendem Holzmangel verſchwindet, und wo mit Sicherheit, die weiteren nöthigen Maaßregeln bei einem hinreichenden Spielraum genommen werden können.

Die Einrichtung einer zweckmäßigen Forſtwirthſchaft bleibt auch in dieſem Falle ohnſtreitig erforderlich — weil über lang oder über kurz — außer ſolcher, der Weg zum Mangel gebahnet wird; weil ferner ein unordentlich behandelter Wald, der dennoch die Bedürfniſſe den Turnus hindurch dauerhaft befriediget, gewiß außer Verhältniß mit allen übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken ſtehet, und der Flächeninhalt nach ſeiner überflüßigen Größe, nicht zweckmäßig, nicht gut genug genutzet wird.

In Vorausſetzung ungeſäumter Einrichtung einer guten und regelmäßigen Wirthſchaft, in Anſehung, der, den Bedürfniſſen angemeſſenen Benutzung, Unterhaltung und Kultur, kann in dieſem Falle zuvörderſt Rückſicht, auf Abfindung der

etwa-

etwanigen läſtigen Grundgerechtigkeiten, Servituten, — (die der möglichſt höchſten Benutzung, dem ausgedehnten Holzanbau und der vollkommenſten Ordnung im Wege ſtehen) aus Grund, Boden, und Beſtand des Waldes, genommen werden.

Dergleichen Abfindung findet aber nur dann ſtatt, wenn der Inhaber einer haftenden Gerechtigkeit zu Verträgen geneigt gemacht werden kann, ſeine Gerechtigkeit gegen Equivalent an den leidenden oder dienenden Eigenthümer des Waldes abzutreten, und wenn das Objekt dazu, ohne größern Nachtheil des letztern, dazu bereit iſt.

Da nun bei einer regelmäßigen Bewirthſchaftung einer **uneingeſchränkten Forſt, auf weniger Flächeninhalt ungleich mehr produ**ziret werden kann, als auf viel mehr beſchränktem Terrain; ſo iſt gar kein Zweifel, daß die Abtretung des Ueberfluſſes, gegen Aufhebung der Servituten, nicht allein die beſtmöglichſte Benutzung des übrigen Waldes bewirken, ſondern auch der überflüßige Waldboden, zum allgemeinen Beſten, ein richtigeres **Verhältniß unter den übrigen Grund**ſtücken gegen den übrig bleibenden Wald zu wege bringen müſſe.

Dergleichen Abfindungsverträge können ſo ſucceſſiv realiſiret werden, wie ein Forſttheil nach dem andern zur Befriedigung derjenigen **Bedürfniſſe** abgetrieben wird, die **für dieſen Turnus beſtimmt vorhanden ſind.** Daher auch die **ſchlechteſten Beſtände**, zur baldigen Räumung der zu veräußernden Fläche, **zuvörderſt anzugreifen** ſind.

Sollten dergleichen Abfindungen weder nöthig, noch zu bewirken möglich ſeyn, ſo iſt Rückſicht darauf zu nehmen:

1) ob etwa keine Servitute vorhanden, und folglich die künftige Behandlung des Waldes ohnehin uneingeſchränkt ſey, oder
2) ob vorhandene Servitute und Einſchränkungen nicht abgefunden werden können.

Im erſtern Falle bleibt es immer finanzmäßig, den bei einer uneingeſchränkten Forſtwirthſchaft übrigen beſten Waldboden ſelbſt beſſer durch landwirthſchaftlichen Gebrauch zu benutzen. Im andern Falle aber iſt der Nachtheil der Einſchränkung zu berechnen, und demnach bey der Forſtwirthſchaft hinlänglich Spielraum zu behalten; daher alſo in dieſem Falle die Einrichtungen mit langſamen aber ſichern Schritten zu machen ſind.

§. 197.

Von den Maaßregeln bei Ueberfluß im Einzelnen.

Wenn in kultivirten, bewohnten Ländern, durch Vergleichung der Bedürfniſſe mit dem Ertrag, ein Ueberfluß an Wald und Holz gefunden worden, ſo wird faſt immer bey näherer Unterſuchung —

1) entweder ungünſtige Lage des Waldes, oder
2) ſchlechter zur Landwirthſchaft untauglicher Boden und Lage deſſelben, oder
3) Mangel an Conſumtion, folglich
4) zu ſchwache Bevölkerung, und

5) die Regierung des Staates, die Urſach am unverhältnißmäßigen Ueberfluß ſeyn.

„So ſchädlich der Mangel an Holz für „einen Staat iſt, ſo ſchädlich wird der „Ueberfluß deſſelben einem Lande, wenn „nicht durch eine gute Wirthſchaft dien„liche Maaßregeln darwider ergriffen „werden *).

Um aber die Wälder in ein näheres Verhältniß mit den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken zu bringen, oder den Wald beſſer durch eine gute Wirthſchaft zu benutzen, die Bevölkerung zu befördern, und den Wald der Bedürfniß anzumeſſen, ſind mancherley Rückſichten den Maaßregeln vorauszuſetzen.

Bei ungünſtiger Lage des Waldes, kömmt es zuvörderſt auf die Unterſuchung der Möglichkeit an, ob durch Anlegung floß- und ſchiffbarer Kanäle, der Ueberfluß nach andern Gegenden vertheilt werden könne, wo Mangel an Holz iſt. Es kömmt aber auch darauf an, ob der jetzige Ueberfluß dergeſtalt von Nachhalt ſey, daß der Vorſchuß, der auf dergleichen Anlagen zu verwendenden Koſten, billig erſetzet werden könne; in welchem Falle, dieſe Maaßregel, des gemeinen Beſtens wegen, den Vorzug vor andern verdienet.

Findet die Ablaſſung des Ueberfluſſes an holzarme Gegenden des Staates, natürlicher Hinderniſſe wegen, nicht ſtatt; ſo tritt eine andere Rück-

*) Dieſes iſt ein ſehr richtiger Finanz-Grundſatz, welchen auch J. M. Jeiter in ſeinem ſyſtematiſchen Handbuch der theoretiſch- und praktiſchen Forſtwirthſchaft S. 55. behauptet hat.

ſicht ein, in wie fern auch hier, die Abfindung der etwanigen Servitute möglich ſey; bey welcher Gelegenheit zugleich der überflüßige Wald, zum allgemeinen Beſten, und zur Ausdehnung der unverhältnißmäßig ſchwachen Landwirthſchaft, hinfolglich zur Beförderung der Bevölkerung verwandt werden könne.

Iſt der **Waldboden** aber **von zu ſchlechter Beſchaffenheit**, als daß damit dieſe ſonſt ſtaatsklugen Abſichten erreichet werden könnten, oder **Klima** und ſonſtige **Gebirgslage** verhinderten den landwirthſchaftlichen Gebrauch des überflüßigen Waldbodens; ſo bleibt nichts anders übrig, als die Größe des Waldes zu belaſſen und forſtwirthſchaftlich zu benutzen.

Der **Ueberfluß** an Holz gegen die jetzigen Bedürfniſſe, wird bei einer regelmäßigen Forſtpflege ohnſtreitig noch beträchtlicher für die Zukunft. Es kömmt daher auf die Wahl der Maaßregeln an, ſolchen **auf der Stelle zu verarbeiten**, alſo **mehrere Menſchenhände** als bisher dabei **in Bewegung zu ſetzen**, und hierdurch dem gemeinen Weſen, einmahl durch Produktion zu nützen, anderntheils Gewerb- und Nahrungsquellen, und mithin auch in einer ſonſt ſterilen Gegend die **Bevölkerung**, auch mit dieſer die **Induſtrie zu befördern**.

In ſolche Gegenden gehören, unter ſolchen Umſtänden, die in andern unſchicklich angelegten holzconſumirenden Fabriken und Manufakturen.

Auch die eigentlichen Handthierungen, durch welche die rohe Materie nach Beſchaffenheit des Waldes verarbeitet, verfeinert und tranſportabel gemacht werden kann, als: Pech- Theer- Pottaſch-

Salpeterhütten, Kohlenbrennereyen, nächſt ſolchen Werken, welche dieſe Educte an Ort und Stelle konſumiren, als wodurch das Holz vor dem Verfaulen und Verderben geſichert, und der möglichſt höchſte Nutzen daraus gezogen werden kann; um deſſentwillen ein ſolcher Wald denn auch die gehörige Sorgfalt und Erhaltung verdienet.

§. 198.

Von den Maaßregeln bey Holzmangel im Allgemeinen.

Haben die **Ausmittelungen** in den einzelnen Revieren, am **Ende bey der Hauptüberſicht** vom Zuſtande, und von den Kräften der Forſten im ganzen Lande, gezeigt, daß unter den jetzigen Umſtänden **die geſammten Staatswälder nicht vermögend ſind, die bisherigen Bedürfniſſe zu befriedigen** und ihren Beſtimmungen zu gnügen; ſo würde die Unterlaſſung des thätigſten Beſtrebens, die wirkſamſten Maaßregeln zu ergreifen, und die möglichen Mittel dagegen anzuwenden, einen **großen Theil des Staates in ſicheres Elend** ſtürzen.

Unter dieſen Umſtänden iſt es nun **ſchlechterdings nothwendig** —

1) **für jedes Revier** insbeſondere die nach den Lokalumſtänden ſchicklichſten **Maaßregeln** nach §. 195. 196. 197. **zu nehmen**;
2) ſolche **in Ausübung zu bringen**, das iſt: die Wirthſchaft im Detail darnach in Gang zu ſetzen;

3) die möglichen Folgen beſſerer Einrichtung zu berechnen, und hieraus

4) das demnach bleibende Ertrags-Minus zu beſtimmen.

Dieſes Haupt-Minus kann nun nicht anders als

a) durch gewaltſame Mittel —

b) durch Verzicht des Staates auf manche bisherige Vortheile und Bequemlichkeiten, und

c) durch aufzuwendende ſchwere Koſten, erſetzet werden, wovon dem Staat ſehr viele ganz verlohren gehen.

Die gewaltſamen Mittel beſtehen, in Verſtopfung mancher Gewerbquellen; in Einſchränkung des Luxus, in Steigerung der Holztaxen, zu kräftiger Bewirkung weſentlicher Holzerſparung; in Verhinderung der Anſiedeleyen, und der damit verknüpften ſtärkern Bevölkerung.

Die Vortheile und Bequemlichkeiten, welcher der Staat auf lange Zeit verluſtig gehet, ſind: Handlungsbilanz wegen fallender Zweige des Commerziums; häusliche Bequemlichkeiten wohlhabender Familien, durch gehinderte Ausbreitung und eingeſchränkten Bau; ſo auch wegen nöthiger ſtarken Ausdehnung der Holzkultur — Einſchränkung der Hut und Weide, mithin auch der Viehzucht und folglich des Ackerbaues.

Die Koſten beſtehen:

1) in unſäglichem Aufwand auf einen aus allen bereiten Kräften zu betreibenden ausgedehnten Holzanbau, wozu die Sämereyen zum Theil aus der Fremde erkauft werden müſſen; wo-

für alſo das Geld für den Staat verlohren gehet;

2) in den Ankaufsgeldern für Holz aus der Fremde zu den nöthigſten, allerweſentlichſten Bedürfniſſen.

Dieſer Aufwand hat ſehr ſchlimme Eigenſchaften. Denn

a) gehet das Geld dafür dem Staat verlohren;

b) leidet noch, außer durch den vorher als fallend geſchilderten Handel des Landes, die Bilanz um ſo ſtärker;

c) wird der Staat durch den nothwendigen Einkauf ausländiſchen Holzes von dem benachbarten abhängig.

Welche Gräuel von Begebenheiten veranlaſſet demnach nicht eine ſchlechte Staatsforſtwirthſchaft, und wie langweilig drükkend ſind nicht deren Folgen? Die Nothwendigkeit einer beſſern, und der Anwendung, der dazu führenden gehörigen Maaßregeln bedarf wohl keines weitern Beweiſes. Möchte doch dieſes überall beherzigt werden, Vorurtheile zerſtreuen und belehren, daß der Umfang von Wiſſenſchaften und Talenten nicht gering ſeyn dürfe, um bey Direction des Forſtweſens den drohenden Kalamitäten und Hinderniſſen mit Nachdruck vorzubeugen.

Die erforderliche Weisheit wird nicht durch Schlendrian in Finanzkollegien erworben, und die Natur und die Eigenſchaften der Wälder unterwerfen ſich nicht einer ſogenannten Verfaſſung, welche — wenn ſie den Namen verdienen ſoll, auf Weisheit gegründet, und wie es nöthig iſt, geändert, und verbeſſert werden muß.

§. 199.

Von den Maaßregeln bey Holzüberfluß im Allgemeinen.

Ohne Zweifel wird bey vormaliger Forſtwirthſchaft auf gerathewohl, — der blinde Zufall nicht eintreten können, daß alle Forſten und Wälder eines Staates, nach Ertrag und Bedürfniſſen in gleichem Verhältniß ſtehen ſollten; wie bei einem einzelnen Revier nach §. 196. gar wohl möglich iſt. Es wird daher im Allgemeinen hierüber nichts zu ſagen ſeyn, wo nur die beyden Extreme — Mangel oder Ueberfluß, ſtatt finden.

In Abſicht des letztern, iſt §. 197. ſchon das Nachtheilige davon gezeiget worden, wenn nicht Einführung guter Wirthſchaft die bisherige Behandlung der Wälder ändert. Denn in einem ganzen Staate kann wohl nicht, wie bei einzelnen Revieren die Lage durchaus ungünſtig, der Boden der Wälder überall ſchlecht ſeyn. Aber Mangel an Conſumtion, an Indüſtrie, an rechtem Verhältniß der Wälder mit den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken im Ganzen; Indolenz — und Verſäumniß der Kameraldirection bei Adminiſtrirung der Benutzung dieſer Erwerbquellen; endlich unverhältnißmäßig geringe Bevölkerung, unrichtige Beſorgniß künftigen Holzmangels, alſo unnützer Holzgeiz, und mithin lauter Fehler wider wahre Staatsklugheit, haben da — ſchlecht benutzte Wildniſſe geduldet, wo die Länder umher im Flor ſind.

Hier muß alſo der Schleyer vor den Augen hinweg, und es iſt Thätigkeit zu predigen, mit wel-

cher der Staat im Einzelnen, ſo wie im Ganzen auf beſſere Wirthſchaft kommen ſollte.

Hier geben die jezt ausgemittelten allgemeinen Holzbedürfniſſe noch nicht den Maaßſtab zur Größe der Wälder an, die übrig bleiben ſollen. Denn Beförderung der Bevölkerung — hat Vermehrung der Holzbedürfniſſe und der Conſumtion zur ſichern Folge.

Schrittweiſer Anbau in den ödeſten Gegenden, wird jener Beſtimmung erſt den Weg bahnen.

Dieſer Anbau ſezt ſtärkern Hieb voraus, dieſer aber Maaßregeln zur wirthſchaftlichen, das iſt zur möglichſt hohen Anwehr des zu hauenden Holzes. Fabriken, Manufakturwerke ꝛc. ſo wie beträchtliche Holzexportationen werden das Ihrige mit Effekt thun, um ſo mehr, wenn die, in richtiger Vertheilung übrig bleibenden ſtets Holztragenden zugänglichen Forſten, forſtmäßig behandelt, und wo möglich von allen Servituten, die Peſt der Forſten, befreyet werden können; als wozu es hier gewiß nicht an Equivalenten fehlen wird.

So wie der Anbau, die Bevölkerung ſteigt — verlieret ſich der Ueberfluß an Holz, deſſen Verminderung unter beſtändiger Vorſicht, — auf die bekannten Beſtimmungen und die Endzwecke der Wälder zu lenken iſt.

Die Vorſichten beſtehen nun aber hauptſächlich in Erhaltung der genommenen Ueberſichten, nehmlich durch Nachträge der vermehrten Conſumtion in den ſpeziellen Bedarfsliſten Tab. VI. und durch Abzüge der geräumten Flächen und deren Beſtandes in den ſpeziellen Abſchätzungsreſulta-

ten; woraus denn ſo oft als beliebig die Vergleichung des noch ſichern Ertrages gegen die nachher entſtandene Bedürfniſſe, ſehr leicht angeſtellet werden kann, aus welcher Operation die richtigen Gränzen aller Anſtalten nach den verſchiedenen Lokalumſtänden jeder Gegend zum Endzweck zu gelangen — hervorgehen; und wornach denn auch die Hauptüberſichten in Ordnung zu erhalten ſind.

Fünftes Kapitel.

Vom Material-Forſt-Etat.

§. 200.

Begriff vom Material-Forſt-Etat.

Etat, Staat — feſte Beſtimmung, wornach gehandelt werden, und worauf man ſich ſtützen und verlaſſen ſoll. Staat darauf machen.

In dieſer unter andern mehreren Bedeutungen und Ableitungen iſt der Forſt-Etat, — die Beſtimmung: wie mit einer oder mit allen Forſten im Lande gewirthſchaftet werden ſoll; in ſo fern nehmlich Spezial-Forſtetat, General-Forſtetat geſagt wird. Dergleichen auf ſichere Gründe geſtützte Beſtimmung, iſt bei jeder Art von Wirthſchaft erforderlich: Einnahmen, ſo wie Aus- und Abgaben feſtzuſetzen; daher alſo der **Material-Forſt-Etat**, **die Beſtimmung iſt, wieviel und was an Holze in Natura gegen den gewiſſen Zuwachs, als die Einnahmen, — aus- oder abgegeben werden ſoll. Geld-Forſt-Etat,**

wie viel für die abzugebenden Hölzer an Gelde einkommen, an Unterhaltungs⸗ und andern Geldkoſten aber ausgegeben, endlich — wie viel nächſt dem Ueberſchuß bleiben ſoll.

So ſagt man in engerer Bedeutung: Holz⸗Etat, Jagd⸗Etat, Maſt⸗Etat ꝛc.

Werden dieſe einzelne Etats, und von einzelnen Forſten in eine kalkulirte Ueberſicht gebracht; ſo entſtehet daraus der General⸗Forſten⸗Etat, der Inbegriff aller Vorſchriften zu den geſammten Einnahmen, zu den geſammten Ausgaben, und nach deren Bilanz, die Beſtimmung des geſammten Ueberſchuſſes hieraus; oder aber die Ueberſicht der geſammten erforderlichen Zubuße aus andern Quellen, — in Abſicht der Forſten.

§. 201.

Nach Anwendung der bisher gelehrten Maaßregeln, iſt ein Material⸗Forſt⸗Etat zur Richtſchnur eines zweckmäßigen Forſthaushaltes erforderlich.

Die Vergleichung der Holzbedürfniſſe mit dem Ertrage der Forſten, und die Prüfung der Erſtern, alles dieſes legt den ſoliden, den dauerhaften Grund zum Material⸗ oder Natural⸗Forſt⸗Etat; in und durch welchen ſodann, wenn in allen Fällen die nöthigen Maaßregeln genommen worden, die Beſtimmung geſchiehet:

1) Wie viel in jedem Reviere nach Klaftern, und zwar in den Qualitäten;

a) als verſchiedenes Nutzholz;

b) als Bauholz, und

c) als Brennholz — jährlich abgegeben werden ſoll;

2) Wie dieſe Abgaben angewandt, und wohin ſie vertheilet werden ſollen und dürfen.

Dergleichen Etat iſt mithin eine vollzogene Vorſchrift, nach welcher ſo lange genau gewirthſchaftet werden muß — als die Dauer des Etats beſtimmt iſt. Es giebt alſo dergleichen, ſowohl — für ein Wirthſchaftsjahr, als für mehrere *).

Da dergleichen Material-Etat in Abſicht der Abgaben oder Ausgaben ſich ganz auf den Ertrag der Forſt, während des ganzen Turnus jeder Klaſſe, gründen ſoll, ſo muß auch ſeine Dauer ſo lange ganz unveränderlich ſeyn. Denn alles was außer der Ordnung deſſelben über den Material-Etat gehauen wird, iſt ſchädlicher Vorgriff der zum Holzmangel führet, wenn der Vorgriff nicht gleich darauf wieder materiell erſparet wird.

Die Holzabgaben können daher auch weiter nicht ausgedehnet werden, da nicht mehr nachwachſen kann; und die Verbindlichkeiten der Forſten zu Abgaben haben da ein Ende — wenn der Material-Etat, als das Maximum erfüllet iſt **).

*) In den Königlich-Preußiſchen Staaten, fangen die Forſtetats-Jahre vom erſten März an, und dauern bis zum letzten Februar des kommenden Jahres; die Caſſenjahre aber vom erſten Juny bis letzten May des künftigen.

**) Um dieſes gegen alle weitere Forderungen beweiſen zu können, müſſen die Ueberſichten beſtändig erhalten werden.

Hierauf unverbrüchlich und überall zu halten, gehöret zu der Pflicht jeder Regierung gegen den Staat, wegen Beförderung des allgemeinen Beſten, für jetzt und immer.

So gewiß

a) die Abgaben ſelbſt dauerhaft und beſtändig feſt, durch den Turnus jeder Klaſſe für jedes Jahr im voraus beſtimmt ſeyn und bleiben müſſen; ſo ſehr iſt zum Theil

b) die Diſtribution dieſer Abgabe veränderlich, nach hier vermehrten, dort verminderten Bedürfniſſen; auch nach Nutzungsſpekulationen, oder nach Verbindlichkeit der Forſten in außerordentlichen Fällen.

Nun aber kann jene nicht weiter reichen, als die etatsmäßigen Abgaben ſelbſt. Die Anwendung der nachhaltigen jährlichen Abgabe, hat alſo auf die phyſiſche Beſchaffenheit der Forſten, das iſt: — auf ihren Zuwachs und auf ihre Dauer, keinen Einfluß.

Eben deswegen kann bey dem materiellen Etat die Anwendung des Ertrages bloß nach den Convenienzen beſtimmt werden, die aus dem Endzweck der Forſten hervorgehen, und nach ſichern Gründen wahrer Forſtökonomie einleuchten.

§. 202.

Eigenſchaften eines ſpeziellen Material-Etates.

Wenn von dem Schema der ſechsten Tabelle in Rückſicht auf §. 201. der mannichfaltige Gebrauch gemacht, und Etatsmäßig beſtimmt worden

iſt, was in jeder Forſt an Holz abgegeben werden kann und muß; ſo iſt in nehmlicher Form jener Tabelle das in die vorkommenden Sorten zergliederte Abgabequantum vorzunehmen, und nach den jetzigen Umſtänden Etatsmäßig zu diſtribuiren.

Zu dieſer Diſtribution muß die geſchehene Prüfung der Bedürfniſſe zum Grunde gelegt werden; ſo, daß die weſentlichſten, und etwa auf Berechtigungen beruhenden Abgaben nach allen Sorten zuvörderſt angeſetzet und vom beſtimmten Ertrag in Abzug gebracht werden; als z. B. eigene Bedürfniß der Herrſchaft und die für deren Deputanten beſtimmten Quanta; ſodann die unvermeidlichen nöthigen Abgaben an Berechtigte.

Das noch jährlich materiell übrig bleibende und abzugeben mögliche Holz, iſt billiger Gegenſtand der möglichſt höchſten Benutzung, und der zweckmäßigſten Vertheilung zum allgemeinen Beſten, — gegen volle Bezahlung.

Die Eigenſchaften eines möglichſt vollkommenen ſpeziellen Material-Etates beſtehen alſo in der möglichſt genauen Darſtellung, der nach obigen Rückſichten vorſichtig getroffenen Anordnungen für ein jedes einzelnes Revier, zum Leitfaden deſſen künftigen, nachhaltigen, jährlichen Hiebes — und der Anwendung deſſelben.

§. 203.

Eigenſchaften eines Hauptmaterial-Etats.

Nach ſtaatswiſſenſchaftlichen Gründen iſt die Ueberſicht der ſpeziellen Material-Etats nothwendig,

um daraus zu finden, darnach beurtheilen, und weiter lenken zu können, was überhaupt bey der Forſtökonomie, wegen Dauer und Nutzen derſelben, zu gebieten und zu verfügen ſeyn dürfte.

Die Eigenſchaften eines ſolchen Haupt-Etates beſtehen alſo in ſeparirter Aufſtellung und in Summirung der ſpeziellen, nach deren Titeln; welches um ſo leichter wird, je ordentlicher und einförmiger dieſe gemacht worden ſind.

Aus dieſem Hauptmaterial-Etat ſoll die Ueberſicht hervorgehen:

1) wie viel auf die beſtimmte Zeit jährlich aus allen Forſten abgegeben wird;
2) wie viel von dieſer Abgabe
   a) an herrſchaftlichen und Deputatbedürfniſſen;
   b) für Berechtige erforderlich iſt, und
   c) wie viel zur höchſt möglichen Benutzung übrig bleibe; welche letztere von dieſer Einſicht abhänget; da der Ueberfluß oder der Mangel im Ganzen einen großen Einfluß auf den Werth und Preis der Objekte haben, und den letztern daher relativ machen.

§. 204.

Von der Dauer der Material ⸗ Etats.

Da es ſchlechterdings zur Erhaltung der Forſten gehört, daß im haubaren Holze ſo lange gehauen werden müſſe, bis die zweite Klaſſe, das angehende Holz, haubar wird, und in den Turnus kömmt; der Ertrag des haubaren Holzes aber bis dahin aus der Abſchätzung nachgewieſen worden iſt, deſſen Gleichheit mit den

künftigen Ertrag der jetzigen zweiten, und der weiter folgenden Klaſſen auf die Verhältniſſe beruhet, in welchem ſämmtliche Klaſſen nach ihrem Beſtand und ihrem Flächeninhalt gegen einander ſtehen; ſo folgt daraus, daß die Dauer des jetzt zu beſtimmenden Material-Etates, bis zum Eintritt der zweiten Klaſſe in die erſte reichen müſſe. Weiter hinaus kömmt es wieder auf jene Verhältniſſe gegen die folgenden Klaſſen an, wornach entweder mehr oder weniger, während des Turnus, der zur erſten Klaſſe herangewachſenen, jetzt angehenden Beſtände gehauen werden kann, als während der jetzigen erſten Klaſſe in dieſem Zeitraum nach dem Material Etat gehauen werden ſoll.

Dieſes iſt nun ſo verſchieden, als die Beſchaffenheit jeder Forſt ſelbſt. Daher alſo jedes Revier, gegen die Zeit hin, als die jetzt haubaren Beſtände conſumiret ſeyn werden, einen neuen ſpeziellen Material-Etat brauchet; deſſen Abänderungen in dem General Etat die nöthige Notiz erfordern, um die Totalüberſicht dadurch gehörig im Stande der Richtigkeit erhalten zu können.

Da aber bey bisher unverhältnißmäßig behandelten Forſten, der Fall ſehr häufig eintreten kann, daß die jetzige erſte Klaſſe in Verhältniß der zweiten Klaſſe viel zu gering ausfällt; oder die weſentlichſten Bedürfniſſe eine ſtärkere Abgabe erfordern, als bloß aus der jetzigen erſten Klaſſe bis dahin zu beſtreiten möglich iſt, und bis die weit reichere zweite Klaſſe völlig heranwächſt; ſo entſtehet in dieſem Falle die Nothwendigkeit, die erſte und zweite Klaſſe zuſammen zu werfen, und den Ertrag, folglich — den Material-Etat, in Eines — aus beiden

beiden Klaſſen berechnet zu beſtimmen; da er denn für beide Epochen Dauer erhält, jedoch — endlich ſchwächere — jüngere Sortimente gewähret; daher von jetzt an die ſtarken Hölzer möglichſt aufgeſparet werden müſſen.

§. 205.

Vom weitern Gebrauch der Material-Etats.

Es iſt §. 203. die Nothwendigkeit der Material-Etats und deren Ueberſicht behauptet worden, um darnach beurtheilen zu können, was weiter — wegen Dauer und Nutzen der Forſtökonomie aus richtigen Gründen beſchloſſen werden müſſe.

Die Forſten des Staates, als nutzbare Grundſtücke, als eine Erwerbquelle deſſelben, ſind billig auch nach ihrer Beſtimmung zur Beſtreitung der Staatsausgaben in ſo weit heran zu ziehen, als es ihr Ertrag, und ihre übrigen bekannten Hauptbeſtimmungen (Bedürfniß-Befriedigung und Abträge ihrer Verbindlichkeiten an Berechtigte) geſtatten.

Dieſe Staatsſchätze ſind nun um ſo beträchtlicher und wichtiger, je ſtärker der Ueberſchuß noch nach dem materiellen Etat aus dem Verkaufe bleibt.

Weil aber ſolches nicht anders als aus jenen Ueberſichten beurtheilet werden kann; ſo ſind ſolche zuvörderſt zu dieſem Gebrauch erforderlich.

Iſt der Grad von Wichtigkeit der Materie hervorgegangen, ſo erheiſchet eine gute Staatswirthſchaft die Maaßregeln, nach welchen dieſe Produkte möglichſt gut und vortheilhaft genutzet, und die Lö-

ſung daraus, zu den baaren Staatseinkünften gebracht werde.

Die Forſtwirthſchaft würde ohnfehlbar bei einer weſentlichen Verbeſſerung derſelben gegen bisher, auch ſehr verſchiedenen Nutzen und weniger baaren Ertrag im Ganzen abwerfen. Da aber dergleichen Ausfälle, oder Verſchiedenheiten nicht immer mit der Staatswirthſchaft verträglich ſind, wo die Fonds und Ausgaben auf dieſen und jenen Zweig der Staatseinkünfte angewieſen ſind; ſo verdienet auch dieſer Gegenſtand alle mögliche kameraliſche Rückſicht und Aufmerkſamkeit.

Eben dieſes iſt bei jedem Privat-Waldeigenthümer der Fall, der, wie bereits bewieſen worden, zur Führung einer regelmäßigen und ſichern Forſtwirthſchaft angehalten werden kann und muß; aber dagegen auch die nöthige Fürſorge und Conkurrenz verdienet.

Wird nun der neue Material-Etat, nach den bisherigen Taxen und Conſumtionsarten berechnet; ſo wird daraus hervorgehen, wie viel künftig, nach Einrichtung einer regelmäßigen Forſtwirthſchaft, an Revenüen erwartet werden kann. Wenn dieſe aber mit den bisherigen verglichen werden; ſo wird daraus folgen; wie groß der Unterſchied gegen die bisherigen ſeyn würde.

Hieraus entſtehet die wichtige Finanzfrage: ob dieſer Unterſchied, (das etwanige Minus) mit Conſervation der Ordnung im Staatshaushalte ertragen werden könne oder nicht?

Gehet der letztere Fall hervor, ſo ſind zwey Operationen nothwendig, nehmlich:

1) die ſorgfältigere Zugutmachung der rohen Forſtprodukte, zur Bewirkung eines größern Erwerbes aus ſelbigen, und die möglichſte Genauigkeit dabey; welches in jedem Falle ein Heiſchesatz bei einer guten Forſtökonomie bleibt, ſonſt aber iſt noch

2) der übrig bleibende Defekt, durch höhere Taxen zu erſetzen.

Weil aber über Werth und Preis, alſo über Taxen ſo vielerley Betrachtungen anzuſtellen nöthig ſind, ſo wird im nächſtfolgenden Kapitel davon ausführlich gehandelt.

Sechstes Kapitel.

Von den Geldtaxen.

§. 206.

Begriff von Geldtaxen überhaupt.

Geldtaxen überhaupt, ſind obrigkeitliche Beſtimmungen des Werthes und Preiſes ſolcher Dinge, die größtentheils zu den menſchlichen Bedürfniſſen gehören, welche daher des allgemeinen Beſten wegen, die Sorgfalt und Aufmerkſamkeit der Regierung in Abſicht ihrer Produktion, Zugutmachung und Vertheilung erheiſchen.

Durch dieſe Taxen wird die Conkurrenz im Lande erhalten, weil ſie geſetzlich ſind; mit dem Auslande hingegen befördern oder ver-

hindern ſie ſolche, je nachdem es für das innere Wohl des Staates gemäß iſt.

Die Geldtaxen beruhen auf Zeit, Umſtände, und Convenienz, wornach ſie den Werth und Geldpreis der Dinge verhältnißmäßig und gerecht beſtimmt angeben und vorſchreiben ſollen; ſie ſind alſo ſo veränderlich als jene, und das mit — aus der Befugniß des Regenten, Geſetze zum allgemeinen Beſten zu geben, und aus den nehmlichen Gründen ſolche aufheben oder verändern zu können.

Weil die Taxen auf Zeit, Umſtände und Convenienz beruhen ſollen, ſo können ſie auch nicht allgemein ſeyn, ſondern ſie müſſen für jede Gegend, ja für jeden Ort darnach beſonders beſtimmt werden.

Jeder Unterthan iſt rechtlich verbunden den obrigkeitlichen Taxen menſchlicher Bedürfniſſe Folge zu leiſten; ſo wie die Landesherrſchaft ſelbſt es iſt, ſo lange die Taxe gültig erkannt wird, und noch nicht aufgehoben oder verändert worden iſt.

§. 207.

Von den Forſt-Geldtaxen.

Nach dem obigen Begriff ſind auch die Forſtgeldtaxen anzuſehen, und nicht mit Taxirung und Taxation der Forſten zu verwechſeln, wie ſchon §. 122. erklärt worden iſt.

Hiernach haben ſie zu Gegenſtänden:

1) die Nutz-Bau- und Brennhölzer;
2) die Maſt;
3) das Wildbråt, und

4) alle übrige Forſtprodukte, die als Nebennutzungen vorkommen.

Die Forſttaxe zerfällt alſo:

a) in Holztaxen, die den Lokalumſtänden angemeſſen ſeyn müſſen;

b) in allgemeine Maſttaxen, welche jährlich nach der Getraide-Erndte, nach den Vorräthen und Kornpreiſen veränderlich ſind;

c) in allgemeine Wildtaxen, nach dem Maximum des Werthes und Preiſes in den Hauptſtädten, und nach beſtimmten Verhältniſſen; endlich —

d) in die einzelnen Beſtimmungen des Preiſes der übrigen Dinge, als Nebennutzungen aus den Forſten *).

§. 208.

Von den Holztaxen insbeſondere.

Bei Aenderung oder Ertheilung der Holztaxen ſind mancherley Rückſichten erforderlich, um ſie ſo zweckmäßig zu machen, als ſie es billig ſeyn ſollen.

Beſondere Rückſichten verdienen:

1) Mangel oder Ueberfluß der verſchiedenen Holzſorten; welches aus dem Material-Etat hinlänglich — und leicht hervorgehet;

2) bequemer oder unbequemer Abſatz der Holzwaaren;

3) Nähe oder Entlegenheit der Forſten, in Abſicht der Flößereyen, der Schiffarth, und des Transportes zur Achſe;

*) Man vergleiche Th. 1. §. 147 — 150.

4) die richtigen Verhältniſſe der Sorten gegen einander in Abſicht ihrer Anwendung und Beyräthigkeit *);

5) der körperliche Inhalt eines jeden Sortimentes, zur Beſtimmung deſſen Werthes und Preiſes gegen andere Sortimente von gleicher Holzart, nach beſtimmtem Maaße.

Nur nach dieſen Betrachtungen ſind gute Holztaxen möglich, und je ſpezieller ſie beſtimmt ſind.

Um die Forſten möglichſt hoch zu benutzen, ſollte eine jede Forſt, ihre, nach obigen Rückſichten beſonders entworfene Holztaxe haben; bey welcher Entwerfung die bisherige allgemeine gangbare Taxen zum Grunde zu legen, ſelbige aber nach den Lokalumſtänden möglichſt genau zu revidiren und abzuändern ſeyn würden.

Die Anleitung hierzu, beruhet auf die techniſchen Kenntniſſe, welche im erſten Theile dieſes Werkes §. 349 — 366. ausführlich gelehret worden ſind; welche alſo in jedem Falle mit Klugheit

*) In Anſehung der Verhältniſſe der gewöhnlichen Feuerhölzer gegen einander, ſind bey der Königl. Preußiſchen Bergwerks- und Hütten-Adminiſtration, ſorgfältige, und ſehr intereſſante Verſuche angeſtellet worden.

Die Reſultate ſind folgende:

142 Klafter Eichen ſind in Kohlen gleich	145	Klaft.	Büchen.
	152	—	Kienen.
	155	—	Birken.
	161	—	Fichten.
	189	—	Ellern.

Daher ſind z. B. 155 Klafter Birken ſo viel als 142 Klafter Eichen Brennholz werth. 152 Klafter Kienenholz ſind gleich 161 Klafter Fichten ꝛc.

und Vorſicht, verſchieden angewendet werden müſſen; daher alſo wegen der verſchiedenen Lokalumſtände, auch nur die obigen fünf Hauptrückſichten hier allgemein angegeben werden können.

Der Entwurf ſolcher Taxen muß unter einem dabey geführten Protokoll gemacht werden, aus welchem alle Gründe jeder Veränderung hervorgehen.

Alles dieſes muß durch die betreffende Domainenkammer, zum Vortrag bey der oberſten Finanzſtelle gelangen, von welcher die Sanktionirung durch den Regenten ſelbſt bewirkt wird, ohne welche die Taxen nicht Geſetzeskraft erhalten können *).

§. 209.

Von den Maſttaxen insbeſondere.

Da durch die Eichel- und Buch- auch Untermaſt eine große Menge Getreide erſparet werden kann, die auf die Fettmachung der zahmen Schweine verwendet werden müſte, und welche doch weit vortheilhafter für den Staat konſumirt werden kann; ſo iſt jene, als ein Surrogat, — ein wichtiger Gegenſtand der Aufmerkſamkeit, und der Taxe.

Die Maſt ſtehet alſo im Verhältniß mit dem ſonſt zur Mäſtung erforderlichen Getreide.

Bei Ertheilung einer Maſttaxe kömmt es daher auf die Rückſichten an:

1) wie viel diverſes Getreide zur Fettmachung eines Schweines erforderlich iſt;

*) Insbeſondere noch hiervon ſiehe: Th. 1. dieſes Werkes, §. 451.

2) wie hoch der Werth und Preis dieſes Quanti ſich belaufe;

3) ob im Ganzen viel oder wenig Maſt gerathen ſey.

Wird nun in Erwägung genommen, daß die Eichel- und Buchmaſt, ohne Ackerbeſtellung, Ausſaat- Erndte- Dreſcher- Fuhr- und Mahlkoſten, durch das Aufhüten mit den Schweinen zu gute gemacht wird; überdem auch bey der Stallmäſtung, außer Getreide, den Schweinen geringere Nahrungsmittel vorher gewöhnlich gegeben werden; ſo kann man zum **Grundſatz** annehmen: **daß die Maſt für ein Drittel des Getreidewerthes taxirt werden könne.**

Da nun die **Getreidepreiſe in allen Jahren nicht gleich** ſind; ſo **ſetzet dieſes** auch die Billigkeit der **Veränderung mit der Maſttaxe voraus.**

Um dieſe Veränderung in jeder Provinz zweckmäßig und in Zeiten treffen zu können, müſſen im **Auguſt** beym Anſchein zur Maſt, alle Oberförſter der Maſtreviere einen ohngefähren **Anſchlag** bey dem Oberforſtmeiſter einreichen, welcher von allen dieſen eine Ueberſicht zur Domainenkammer bringt, die nun jetzt auch über den diesjährigen Getreidegewinnſt urtheilen kann.

Hieraus iſt unter obigen Rückſichten ein Gutachten zu formiren und **zur Prüfung** und Beſtätigung bey der oberſten Finanzſtelle zu überreichen.

Die hierauf für dieſes Jahr daſelbſt feſtgeſetzte Taxe, iſt von der Kammer aus, den Behörden

zeitig bekannt zu machen, ehe die Maſtgeſchäfte ihren Anfang nehmen, welche in der ganzen Provinz darnach zu reguliren ſind *).

§. 210.

Von den Wildbrätstaxen insbeſondere.

Im erſten Theile dieſes Werkes §. 453. iſt über die Wildbrätstaxen ſchon ausführlich gehandelt, und der daſelbſt angezeigten Nothwendigkeit wegen, ausgeſchweifet worden.

Daſelbſt iſt indeſſen auch ſchon das Gewicht als Grund der Taxen vorgeſtellet, und es ſind Verſuche zur Ueberſicht in Vorſchlag gebracht, welche nunmehr bei jeder Gattung in der mittlern Zeit, d. i. außer der Feiſtzeit ſowohl als außer im ſchlechten Zuſtande, mit der größten Genauigkeit, nach Fraction aus mehrern Stücken einerley Gattung, auf der Königlich-Preußiſchen Wildfaktorey in Berlin pflichtmäßig zu dieſem Behuf gemacht ſind.

Man hat hierbey nicht auf die Haut Rückſicht genommen, weil dieſes an ſich eine Kaufmannswaare iſt, welche nach den verſchiedenen Preiſen; und ob in guter oder in ſchlechter Zeit, dabey noch in Anſchlag gebracht werden kann.

*) Von der Maſt ein Mehreres ſiehe F. A. L. von Burgsdorff, Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten, Th. 1. ꝛc. 4. Berlin 1783. Seite 453 — 458. Auch im erſten Theile dieſes Werkes, §. 376 — 379. beſonders auch §. 452.

Die Reſultate dieſer Verſuche ſind:

Verſuche über die Wildbräts-Auspfündung.	Es wieget, und zwar: Der Kopf. Pf.	Der Hals. Pf.	Beide Blätter mit Läuften. Pf.	Bruſt und beide Wammen. Pf.	Beide Keulen, mit den Läuften. Pf.	Erſter Zimmer. Pf.	Zweiter Zimmer wenn dergl. abgeſchlagen worden. Pf.	Das Stück exclusive Ausbruch und Haut. Summa Pfund.
Roth-Wildbrät:								
Ein ſtarker Hirſch „	12	20	40	16	44	19	19	170
„ geringer Hirſch „	8	8	19	10	38	17	17	117
„ Alt-Thier „ „	6	8	22	8	38	15	15	112
„ Spießer „ „ „	6	8	20	6	24	13	—	77
„ Schmal-Thier „	6	6	16	6	20	13	—	67
„ Kalb in der Prunft	4	4	12	5	18	10	—	53
Damm-Wildbrät:								
Ein Schaufler „ „	5	10	18	8	32	16	—	89
„ Alt-Thier „ „	3	3	11	6	20	11	—	54
„ Spießer „ „ „	3	3	10	5	20	10	—	51
„ Schmalthier „ „	2	2	6	4	16	8	—	38
„ Kalb in der Prunft	2	2	4	3	10	5½	—	26½
Schwarz-Wildbrät:								
Ein Haupt-Schwein	26	—	28	25	32	14	14	139
„ angehend Schwein	22	—	24	22	24	13	13	118
„ dreyjährig Schwein	16	—	18	12	20	15	—	81
„ zweyjährig Schwein	10	—	10	8	18	11	—	57
„ überjähr Fröſchling	6	—	8	8	16	9	—	47
„ Sommer-Fröſchling im Oktober „ „	4	—	4	4	8	5	—	25
Reh-Wildbrät:								
Ein ſtarker Rehbock „	2	1½	3	3	12	7	—	28½
„ Spießbock oder Schmalreh ꝛc. „	2	1½	2	2	8	4	—	19½

Nach dieſen Verhältniſſen, verglichen mit den Marktpreiſen in großen Städten, und nach Abzug der Unkoſten, an Schußgeld, Fuhrlohn, Transport, Accife und andern etwanigen Gefällen, im Ganzen, kann der Preis der einzelnen Theile, und mit Hinzufügung des Werthes der Haut, die Stücktaxe revidirt, und eine gründliche — unter den Rückſichten nach Th. I. §. 453. entworfen werden.

Die Wildbrätstaxe kann für eine ganze Provinz allgemein ſeyn. Ihre Dauer hängt von der Erhaltung der Wildbahne ab; denn Mangel verurſachet Theurung *).

§. 211.

Von den einzelnen Beſtimmungen des Werthes und Preiſes der übrigen Dinge, welche als Nebennutzungen aus den Forſten zu betrachten ſind.

Außer den vorhergehenden Hauptobjekten der Forſtbenutzung, kommen nach §. 160. noch verſchiedene andere, und zwar Nebennutzungen vor.

*) Das Wildbrät kann nicht unter die unentbehrlichen menſchlichen Bedürfniſſe gezählet werden. Es iſt daher ein Gegenſtand der willkührlichen Benutzung: und die Taxe hierüber iſt bloß eine Vorſchrift der Direction zur Richtung der Adminiſtration; alſo eine bloße Regieſache. Sie bindet alſo auch nur die Offizianten: verbindet aber nicht andere Jagdbeſitzer, die ihr Wildbrät nach willkührlichen Preiſen, und der Concurrenz auch Convenienz gemäß, im Lande verkaufen können; ſolches aber nicht ohne Erlaubniß des Staates exportiren dürfen.

Die ſtattfindenden und ſonſt unſchädlichen Nutzungsarten, verdienen bey der Forſtökonomie ihre eigene Aufmerkſamkeit, um ſie möglichſt vortheilhaft zu machen, und dadurch die Forſteinkünfte zu vermehren.

Dieſes geſchiehet, wenn die Zugutmachung roher Produkte, und jetzt unbenutzter öder Stellen, nach ſichern Grundſätzen und kunſtmäßig betrieben wird.

Von dieſem Betrieb ſind nun gehörige Nutzungs-Anſchläge zu formiren, wodurch der wahre und mögliche Ertrag einer jeden beſtimmt wird.

Rückſichten hierbey ſind:

1) ob der zu erwartende Vortheil nicht etwa ſcheinbar iſt; und auf andere Art und bei andern Zweigen der Forſtökonomie oder ſonſt — Nachtheil bringe;
2) ob und wodurch die vorhabenden Anſtalten in Konkurrenz kommen können;
3) ob die zur Einrichtung oder Zugutmachung erforderliche Koſten oder andere Aufopferungen hinlänglich erſetzet werden dürften;
4) ob vornehmlich auch — die Befugniß zu dergleichen Einrichtungen unwiderſprechlich ſey?

Wenn unter obigen Rückſichten die Anſchläge gemacht, dieſe approbiret ſind, und der Betrieb darnach im Gange iſt; ſo beſtehet eine Beſtimmung oder eine Taxe dieſer Gegenſtände, wornach ſie mit Effekt benutzet werden.

Die Dauer ſolcher Beſtimmungen reichet bis dahin, als die Nutzungsarten eben dieſelben bleiben, und weder ausgebreiteter noch eingeſchränkter ausfallen; da ſie denn entweder vermindert oder erhöhet werden müſſen.

Um die Dauer der anſchlagsmäßigen Nutzungen zu bewirken, oder ſolche zu vergrößern, deren Verminderung aber zu vermeiden, kömmt es außer obigen Rückſichten auf geſchickte Anlagen an, worüber im erſten Theile dieſes Werkes §. 380 — 390. techniſche Anleitung zu finden iſt.

§. 212.

Vom Nutzen der Taxen bey der Forſtwirthſchaft.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Forſttaxen beweiſen ſich bey der Forſtwirthſchaft ſehr auffallend, da ohne dergleichen, an keine Ordnung und an keine Ueberſicht des Haushaltes gedacht, auch keine Einnahme mit Ausgabe in Verhältniß gebracht, noch auf Ueberſchuß ſichere Rechnung gemacht werden kann.

Die Forſttaxen dienen zur Richtſchnur für Käufer und Verkäufer, deren jeder ſein Facit im Voraus darnach machen kann.

Wird nun die Holztaxe verglichen mit dem Material-Etat, ſo gehet ſchon im Voraus die künftige jährliche Brutto-Einnahme hervor; welche durch die Taxe aus politiſch-nothwendigen Gründen ſo hoch gebracht werden kann und muß, als die Er-

wartung auf Forſteinkünfte, es für den Staatshaushalt — notwendig macht.

Die proviſoriſchen Taxen liegen alſo dem Forſtgeld-Etat zum ſichern Grunde.

Siebentes Kapitel.

Vom Forſt-Geld-Etat.

§. 213.

Die Geld-Etats beſtimmen Einnahme und Ausgabe.

Die Vergleichung der Material-Etats mit der bisherigen Geldtaxe hat ergeben, auf wie viel Brutto-Einnahme zu rechnen ſey.

Die Reſultate verglichen mit der bisherigen Einnahme, die ihrerſeits zur Deckung mancher Staatsausgaben erforderlich war, legen ganz klar vor Augen — was bei einer künftig regelmäßigen Forſtwirthſchaft zu decken ſeyn dürfte; auf welche Rückſicht mit, die neuen Geldtaxen entworfen worden ſind.

Dieſe neuen Taxen gegen den ausgemittelten Material-Etat geſetzt, nehmlich den letzten nach den künftigen Geldſätzen berechnet, dieſes giebt den Geld-Etat, oder die künftige Brutto-Einnahme; welche nicht allein zur Beſtreitung der Unterhaltungs- und Regiekoſten hinreichen, ſondern auch nach deren Abzug ſo viel Ueberſchuß betragen muß, als die Forſten — dieſe Erwerbquelle

zu den Staatseinkünften, zur Erhaltung der künſtlichen Staatsmaſchine beyzutragen haben.

Alles dieſes muß durch die ſpeziellen Forſt-Geld-Etats Revierweiſe angewandt — ausgemittelt, und durch einen Haupt-Forſt-Etat zur Ueberſicht gebracht werden.

Dergleichen Etats ſind alſo für künftig die Vorſchrift und der Leitfaden zur Forſtwirthſchaft, da ſie zu jeder beſtimmten Einnahme und Ausgabe authoriſiren und verpflichten.

§. 214.

Die Geld=Etats ſind ſo veränderlich wie die Geldtaxen und wie die Conjunkturen.

Weil die Geld-Etats auf den Material-Etat, und auf die Geldtaxe gegründet werden müſſen; ſo verändern ſich die Titel der Einnahme in den Geld=Etats, wie die Geldtaxen ſteigen oder fallen.

Es kömmt aber bei einer guten Staatswirthſchaft gar viel darauf an: die reinen Einküfte aus einem Jahre — in das andere zu ſichern und zu decken, eher zu vergrößern als ſchwinden zu laſſen.

Werden die Forſten nach ſichern Grundſätzen nachhaltig bewirthſchaftet, und die Taxen ſind proviſoriſch gut gemacht; ſo wird die Dauer der Geld-Etats dadurch ungemein befeſtigt.

Bei einer ſchwankenden Forſtwirthſchaft hingegen, ohne Material-Etat, pflegen die Forſten ganz umgekehrt nach dem Geld=Etat ſich richten zu müſſen. Dieſes hält aber nur ſo lange Stich,

bis die Folgen ſolcher Wirthſchaft — in Mangel und Elend ausbrechen. Denn wenn hier und da eine ſonſtige Einnahme ausfällt, ſo bleibt dann zur Deckung der etatsmäßigen Einnahme kein anderes Mittel, als den Hieb um ſo viel zu erweitern und den Verkauf zu verſtärken; es ſey dem Ertrage der Forſten angemeſſen oder nicht.

Ganz anders und weit ſicherer iſt hingegen ein ſolcher Fall bei einer regelmäßigen, zweckmäßigen Forſtwirthſchaft; wo der Hieb gerade ſo weit und nicht weiter getrieben wird, als es mit dem nachhaltigen Ertrag der Forſten verträglich iſt, der möglichſt ökonomiſch zu Gute gemacht, und nach wohlüberlegten, billigen Taxen — möglichſt hoch, aber auch ſehr dauerhaft genutzet wird.

Weil nun Kunſt und Kenntniſſe den an ſich gut eingerichteten Forſthaushalt von Zeit zu Zeit noch verbeſſern und einträglicher machen, ſo entſtehet dabey die gegründete Hoffnung für die Zukunft: daß die Geld-Etats eher höher als niedriger zu ſtehen kommen dürften.

§. 215.

Die ſpeziellen Geld-Etats müſſen einförmig ſeyn.

Da die Geld-Etats ſich auf die verſchiedenen Material-Etats, und auf die Beſtimmung, aller, nach den Lokalumſtänden, möglichen Forſtnutzungsarten ſtützen müſſen, ſo können ſie auch nicht anders als ganz ſpeziell — für jede Forſt entworfen werden.

Dieſes

Dieſes ſetzt nicht allein ausgebreitete Kenntniſſe in allen Theilen der Forſtwiſſenſchaft, ſondern auch genaue Lokalkenntniß, und von der Beſchaffenheit des in der Gegend üblichen und möglichen Verkehres voraus.

Dergleichen Spezial-Etats ſind daher von den Vorgeſetzten über das innere der Forſten, nach allen vorſtehenden Maaßregeln zu entwerfen, und zur Prüfung auch Beſtätigung einzureichen.

Weil aber ſolche Nutzungsanſchläge zuſammen gezogen werden müſſen, um eine Ueberſicht von der möglichen jedesmaligen Nutzbarkeit des geſammten Forſthaushaltes haben zu können; ſo folgt, daß die Spezial-Geld-Etats auch einförmig ſeyn müſſen: zu welchem Ende, das Schema dazu, höhern Ortes zu beſtimmen und vorzuſchreiben iſt.

§. 216.

Von der Form der ſpeziellen Forſt-Geld-Etats.

Ein ſolches Schema zur allgemeinen Anwendung im Lande, beim jährlichen Entwurf eines jeden Forſt-Geld Etats muß, ſowohl in der Einnahme als in der Ausgabe alle diejenigen Titel und Rubriquen enthalten, die nach Maaßgabe aller Forſtrechnungen vorkommen können.

Diejenigen Arten von Einnahmen und von Ausgaben, welche bey der einen Forſt nicht vorkommen, werden in den Geld-Columnen durchpunktiret, die Titel aber müſſen da ſtehen, um den einen Etat mit dem andern vergleichen, und um die Haupt-Etats von gleicher Form darnach verfertigen zu können.

Da dieſe Etats der Adminiſtration und den Verwaltern der Forſten zur allergenaueſten Richtung dienen ſollen; ſo müſſen ſie ganz ausführlich und vollſtändig ſeyn.

Hierzu gehöret es:

1) daß der nachhaltige Ertrag an Holz, nach dem Material-Etat prämittiret, und

2) die Beſtimmung über denſelben aus ſeinem Etate, nach der bekannten Geldtaxe für voll berechnet werde, um immer die Ueberſicht vom jetzigen Werthe des Ertrages zu behalten; worauf —

3) in den Einnahme-Titeln angegeben wird,

a) wie dieſes Holz, auch was zum eigenen Gebrauch frey genommen, oder unter der vollen Bezahlung an Berechtigte, oder zur ganz vollen Bezahlung an das Publikum überlaſſen und verkaufet werden ſoll; welches aus der Prüfung und Beſtimmung des verſchiedenen Bedarfs nach Tab. VI. hervorgehet;

b) der Holzgelder Brutto-Einnahme tritt hinzu die zu erwartende Maſtrevenüe, welche eigentlich von der Beſchaffenheit und von den Beſtänden der Forſt abhängig, auch eine wahre Forſtnutzung iſt, und nicht abgeſondert berechnet werden ſollte;

c) weiter die Jagdnutzung, in Gemäßheit des Wildſtandes und der Wildtaxe;

d) die übrigen vorkommenden Nebennutzungen im Detail, womit denn die Brutto-Etatseinnahme abzuſchließen iſt.

4) In Ausgabe iſt zuvörderſt wieder alles dasjenige zu ſtellen, was frey, oder wie es unter der vollen Bezahlung und mit Verluſt gegen dieſelbe abgegeben werden ſoll und muß; da in der Einnahme zuvörderſt alles für voll zu rechnen war. Denn in Abſicht der Forſt, und ihres möglichen Ertrages, iſt jede Abgabe, welche unter der vollen Taxe geſchehen muß, als läſtige Unkoſten, als Ausgaben, und als Schenkung zu betrachten, die doch aufgebracht werden muſte.

Dieſe Ausgabe kann aber gar nicht überſehen werden, wenn ſie nicht ſolchergeſtalt durchlaufende Poſten bewirket hat;

5) der vorſtehenden freyen Abgabe treten hinzu, alle beſtimmte baare Ausgaben, welche wegen Unterhaltung und Wiederanbau der Forſten nöthig gefunden werden, als z. B. Beſoldungen und Emolumente der Forſtbedienten; Erhaltung ihrer Wohnungen, der übrigen Forſt= und Jagdgebäude, und aller ſonſtigen nützlichen Forſtanſtalten; die Holzkulturkoſten, welche billig hierher zu rechnen ſind, und ſo auch, die, nach Beſchaffenheit des Wildſtandes zu deſſen Conſervation erforderliche Winterfütterung und Körnung.

Alle dieſe Ausgaben werden ſummiret und abgeſchloſſen.

Hierauf muß die Brutto Einnahme mit der Brutto Ausgabe balanciret werden, wodurch der Netto-Ueberſchuß an Gelde, der von dieſer Forſt zu erwarten iſt, hervorgehet.

Die Form, wie dergleichen ſpezielle Geldetats im Preußiſchen gemacht werden, iſt §. 471. des erſten Theiles dieſes Werkes zu erſehen.

§. 217.

Vom finanzmäßigen Gebrauch der Forſt-Geld-Etats.

Da die Einnahmen ſowohl als die Ausgaben in allen Jahren nicht gleich ſeyn können; ſo müſſen die **Etats jährlich revidiret**, und es muß alles dasjenige darin bemerket **werden**, was auf der einen oder auf der andern Seite in jedem Etat Abänderungen veranlaſſen ſoll.

Zu dem Ende **werden die Rechnungsführer für jede Abänderung mit ſchriftlicher Ordre zum Belag verſehen.**

Aus den ſpeziellen Geld-Etats, ſind nun auch Provinzial-Haupt-Geld-Forſt-Etats, und aus dieſen iſt der **General-Etat ſämmtlicher herrſchaftlichen Forſten im Staate — zu formiren.**

Eine jede gute Finanzverfaſſung ſetzt in allen Kameralzweigen genaue Etats, zur Richtung jeder Wirthſchaft voraus.

Wie nun dieſe durch die ſpeziellen Etats gegeben wird; ſo **gebrauchet die Finanzdirection die ſummariſche Ueberſicht von dieſen allen, um**

1) **die zu hoffenden reinen Einkünfte aus ſämmtlichen Forſten zu erfahren;**
2) **um den Finanzplan entwerfen zu können:**

a) wie viel zu weſentlichen Staatsverbeſſerungen aus den Forſtüberſchüſſen angewandt werden könne;
b) wie viel zu Beſtreitung der Staats-Ausgaben davon zu nehmen ſey, und
c) wie viel zur Diſpoſition des Regenten übrig bleibe.

3) Um alle Ausgaben und Einnahmen kontrolliren laſſen zu können; deswegen auch alle Titel der abgelegten Rechnungen, nach den Etatsſätzen gehörig balancirt werden müſſen.

Achtes Kapitel.

Vom Forſt-Kaſſenweſen.

§. 218.

Der äußern Direction, kann das Forſt-Kaſſenweſen nicht gleichgültig ſeyn.

Einer weiſen Direction des Forſtweſens, welche nach allen bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ſich durch Einrichtung eines möglichſt vollkommener Forſthaushaltes, um den Staat verdient gemacht hat, können die gewonnene Früchte ihrer Bemühungen nicht gleichgültig ſeyn: ob ſolche an den rechten Herrn gelangen, oder nicht.

Das Forſtkaſſenweſen verdienet daher auch ihre beſondere Aufmerkſamkeit, um daß —

1) die zu erwartende Einkünfte ſämmtlich gehörig erhoben;
2) geſichert;
3) abgeführet werden, und
4) bald zuſammen fließen.

Dieſes zu bewirken, ſind äußere Anſtalten und Einrichtungen erforderlich, die auf ächte Kameralgrundſätze beruhen, welche ſich thätigſt erweiſen müſſen, und daher auch den Gegenſtand dieſes Kapitels abgeben.

§. 219.

Von den Vorſichten bey der erſten Erhebung der Forſt-Einkünfte.

Da die Forſten nutzbare Grundſtücke ſind, die ſowohl aus den Nutz- Bau- und Brennhölzern, als aus der Maſt, aus dem Jagdregal und aus noch ſo manchen verſchiedenen oben abgehandelten Nutzungsarten verhältnißmäßige Einkünfte zu bringen vermögen: die bei einem regelmäßigen Forſthaushalt auch beſtimmt, und alſo Etatsmäßig bekannt ſeyn müſſen; ſo liegt wegen Dauer der Wirthſchaft, und wegen des daher an derſelben habenden Intereſſe, äußerſt viel daran, daß Etatsmäßig gewirthſchaftet, und nicht ein Mehreres aus den Forſten gezogen werde, womit der Eigennutz und unlautere Abſichten bey der Verwaltung ihr Spiel treiben.

Wie ſchwer hält es nicht, dieſes gänzlich zu verhindern, da in einem Staate unmöglich lauter ganz treue Diener der Verwaltung der Forſt-Einkünfte vorſtehen; da ferner wohl in keinem Zweige einer

Wirthſchaft, der Untreue weniger als in dieſer — auf die Spur zu kommen iſt.

Es bleibt daher höchſt nöthig, wenigſtens alle bereiten und bewährten **Vorbeugungs-Mittel** anzuwenden. Dieſe finden hauptſächlich **bey der erſten Erhebung der Löſung** aus den Forſtprodukten und Edukten ſtatt, und es iſt zu bewundern, daß dergleichen nicht überall in Ausübung gebracht werden, da durch ſelbige zugleich — aller Verdacht — einer Untreue von dem Redlichen entfernt, der untreue Mann aber an Ausführung ſeiner Abſichten dadurch gehindert wird. Dieſe **Mittel** ſind alſo ſo **billig** als **gerecht**; auch werden ſie ja faſt in allen andern Verwaltungszweigen, bey welchen ungleich weniger Veruntreuung befürchtet werden kann, bekanntlich überall angewandt.

Sie beſtehen in getheilter Verwaltung der Forſten **und in getheilter Erhebung der Einkünfte** aus ſolchen.

Nach dieſem wichtigen Grundſatze, wird die Einrichtung vorausgeſetzt, daß der unmittelbare **Verwalter der Forſt**, ſchlechterdings mit **keinerlei Erhebung** aufkommender Forſt-Einkünfte befaſſet werden müſſe; und derſelbe unter keinerley Vorwand, ohne ſich öffentlich verdächtig und bey der Behörde ſtraffällig zu machen, einer Einnahme ſich unterziehen dürfe; **dahingegen** er durch ſeine Verwaltung und Rechnungsführung **den Einnehmer** vollkommen **zu kontrolliren** fähig iſt. Zum Beiſpiel: Es will jemand aus der Forſt Holz kaufen. Der Verwalter der Forſt (der Oberförſter) findet dieſes Verlangen dem Etat und ſeiner Ver-

waltung angemeſſen; ſo giebt er eine ſchriftliche oder gedruckte Nachweiſung:

„NN. hat für zwölf Klafter Büchen Brenn-„holz à 1 thlr. 3 gr. die Summe von 13 thlr. 12 gr. „zur Amts-Forſtkaſſe zu bezahlen. Forſthaus „NN. den 24ten Januar 1795.

„NN. Oberförſter.

Der Kaufluſtige leiſtet hiermit an den beſtellten Rendanten der Amts-Forſtkaſſe die Zahlung: welcher die Nachweiſung in Einnahme notiret, und ſolche mit der Bemerkung dem Zahlenden zurück giebt:

„welche 13 thlr. 12 gr. baar und richtig be-„zahlet worden. Amt NN. den 25. Jan. 1795."

pro Februar a. c. (L. S.) NN.

(geſtempelt) Rendant.

Wie dieſe Quitung an den Oberförſter zurück gelanget, ſo erfolgt die Anweiſung und Verabfolgung des Holzes, auch die Notiz im Manual, welche mit dieſer Kaſſenquitung beleget wird.

Wird Holz unter voller Bezahlung aus höchſter Behörde aſſignirt, ſo zahlet der Extrahent was darauf zu zahlen iſt, an den Rendanten, dieſer quitiret, ſtempelt das Kaſſenzeichen und bemerket den Monat unter der Aſſignation, der Oberförſter gnüget ihr hierauf, und läſt ſich vom Empfänger des Holzes, darauf beſcheinigen; „den Inhalt richtig er-„halten NN."

Daß aber der Rendant, wie nach mancher Forſtverfaſſung erforderlich iſt, den Holzanweiſungen im Walde beywohnen müſſe, bleibt eine ganz unnütze Formalität. Denn will der Andere ſtehlen, ſo wird er ſich nicht an die ſolchergeſtallt angewieſene

und gezeichnete Hölzer vergreifen, da der ganze Wald ihm offen ſtehet.

Nach vorſtehender Einrichtung hingegen, wenn es bekannt iſt, daß er keinerley Geld in Empfang nehmen dürfe, verbietet ſich das Unterſchlagen von ſelbſt, oder es kömmt doch gewiß über lang oder über kurz heraus.

So angenehm eine ſolche Einrichtung für jeden redlich denkenden Forſtbedienten ſeyn würde, da aller Verdacht dadurch entfernet wird, ſo unangenehm mögte dieſer §. für diejenigen ſeyn, welche gern mit der Herrſchaft theilen.

Man laſſe ſich aber nicht durch deren Geſchrey, und aus Beſorgniß zu vieler Weitläufigkeit, oder entſtehender Koſten an Beſoldung des Rendanten von einer ſo wichtigen und nöthigen Einrichtung abhalten. Die erſte bedeutet gar nichts, und dieſe erſetzen ſich vielfältig *).

§. 220.

Von der Sicherheit und Abführung der Forſt-Einkünfte.

Iſt die Veruntreuung im Einzelnen durch vorhergehende Maaßregeln für die Zukunft größtentheils verhütet, ſo kömmt es nun auch auf die Sicherheit bei Erhebung der Forſt-Einkünfte an.

Da der Etat die Summa der Brutto-Einnahme nachweiſet; ſo würde für dieſe vom Rendanten die gehörige Sicherheit zu beſtellen ſeyn.

*) Nach der Preußiſchen Verfaſſung ſind die Domainen-Beamte, Rendanten der Forſt-Einkünfte, und erhalten dafür den neunten Theil vom Stammgelde.

Wenn aber bei einer guten Kameralverfaſſung die Kaſſenſachen nicht Jahre lang im Dunkel bleiben, ſondern von einem Monat zum andern die Kaſſen-Abſchlüſſe gemacht, und die monathlichen Detail-Einnahmen an eine Provinzialkaſſe eingeliefert werden müſſen; ſo bedarf es nur der Sicherheit etwa für den ſechsten Theil der etatsmäßigen Einkünfte; wodurch denn auch die Beſtellung der Amts-Forſt-Kaſſen-Rendanten viel leichter und wohlfeiler wird.

Wird abſeiten der Domainenkammer darauf ernſtlich gehalten, daß von jedem Oberförſter mit dem Schluß eines jeden Monates ein Extrakt eingereichet wird, was aus ſeinem Revier im ablaufenden Monat abgegeben und durch den Rendanten vereinnahmet worden, und dieſer wird angehalten, die betragenden Gelder zugleich gegen Renthey-Quitung einzuliefern; ſo fließen die Einkünfte nicht allein ſchleunig in die Hauptkaſſe zu weiterer Diſpoſition und zum Gebrauch, ſondern die Sicherheit iſt durch ſolche Anſtalt gegen den erſten Rendanten gewiß; in ſo fern unter keinerley Vorwand von einem Monat zum andern Friſt geſtattet wird.

Dieſe Extrakte und dieſe Geld-Einſendung hindern nichts bey der künftigen Ablegung förmlicher Rechnung, wovon an ſeinem Orte gehandelt werden wird.

§. 221.
Vom Zuſammenfluſſe der reinen Forſt-Einkünfte.

Bey der Provinzial-Domainen- oder Forſtkaſſe fließen nach vorigen §. alle Monate

die Einnahmen der ſpeziellen Amts-Forſt-Kaſſen zuſammen; woſelbſt über die Zurückzahlungen, wegen der etatsmäßigen Ausgaben, diſponiret und Rechnung darüber geführet wird.

Iſt aber der Staat von dem Umfang, daß mehrere Provinzen und mehrere Domainenkammern dazu gehören, ſo müſſen aus den Provinzialkaſſen die reinen Forſtrevenüen zur Haupt-Forſtkaſſe zuſammen fließen.

Dieſe Hauptkaſſe hat ihren beſondern Etat, welcher alle ſpezielle Forſtüberſchüſſe zu ihrer Brutto-Einnahme enthält. Als Ausgabe iſt derſelben etatmäßig beſtimmt, was nach §. 217. a. b. c. aus ihr beſtritten werden ſoll. Eine ſolche Hauptkaſſe, muß mit gar keinen ſpeziellen Zahlungen befaſſet werden.

Die etwanigen Ueberſchüſſe aus dem Ganzen von einem Jahre bleiben bey derſelben im Beſtande, um entweder künftige Ausfälle dem Staate decken, oder aber, die von der Direction des Forſtweſens ſonſt nützlich und nöthig erachtete Anſtalten, zur Verbeſſerung der Forſten, und zum Beſten des Forſtintereſſe beſtreiten zu können.

Von hier an, hören die eingefloſſenen Gelder auf — Forſt-Einkünfte zu ſeyn *).

*) Noch ſiehe Th. 1. dieſes Werkes §. 484. 485.

Neuntes Kapitel.

Vom Forſt-Rechnungsweſen.

§. 222.

Jede Art von guter Wirthſchaft, ſetzt ordentliches Rechnungsweſen voraus.

Jede Anſtalt, bey welcher Einnahmen und Ausgaben vorkommen, erfordert Rechnung; um ſo mehr, wenn ſie wirthſchaftlich verwaltet wird, und alſo gehörig nachgewieſen werden muß, was eingenommen und ausgegeben wird.

Je wichtiger eine Wirthſchaft iſt, je mehr Sorgfalt erfordert deren Ordnung, welche ohne ſpezielle Berechnung ihrer Gegenſtände nicht denkbar iſt.

Es wird demnach durch Etats vorgeſchrieben, was eingenommen und ausgegeben werden ſoll.

Durch fertige Rechnungen wird gezeigt, wie ſolches alles geſchehen iſt, und durch die erforderlichen gültigen Beläge wird bewieſen — daß es geſchehen ſey.

Dergleichen juſtifizirte Rechnungen dienen:

1) Vortheil oder Schaden aus den wirthſchaftlichen Handlungen zu erſehen; alſo auch —
2) Ueberſchuß oder Zubuße zu wiſſen;
3) dienliche Maaßregeln darnach nehmen und Anſtalten treffen zu können;

4) die Material- und Geldbeſtände zu wiſſen; mithin auch
5) die Kaſſen in Ordnung und Reviſion erhalten zu können; endlich
6) die Fond gegen Untreue und Unordnung zu ſichern.

Daß alles dieſes durchaus auch auf das Forſtweſen relativ ſey, verſtehet ſich nach dem bereits Geſagten von ſelbſt. Es kömmt alſo bloß auf Darſtellung der relativen Maaßregeln beym Forſt-Rechnungswesen an.

§. 223.

Abtheilung des Forſt-Rechnungswesens.

Das geſammte Forſt-Rechnungsweſen, läßet ſich füglich abtheilen:

a) in das Innere, und
b) in das Aeußere.

Das Innere begreifet

1) überhaupt alle Manualrechnungen der Forſtbedienten, welche über Anbau, Unterhaltung und Benutzung eines jeden Revieres geführet werden müſſen; wozu im erſten Theile dieſes Werkes, in den letzten hundert Paragraphen, ausführliche Anleitung gegeben iſt;
2) die ſpezielle und förmliche Berechnung der Einnahmen und Ausgaben aus den Manualen; z. B. Aemterweiſe.

Das Aeußere Forſtrechnungsweſen hingegen, iſt der Inbegriff alles deſſen, was zum generellen jedoch umſtändlichen, und bewieſenen Verzeichniß aller Forſt-Einnahmen und Forſt-Ausgaben gehöret.

Dieſe Verzeichniſſe betreffen:

a) die Hauptnachweiſung, Zuſammentragung, Aufzählung und Prüfung aller Titel der Aemter-Forſtrechnungen aus einer ganzen Provinz;

b) die General-Ueberſichten, und General-Rechnungen vom ganzen Haushalte der ſämmtlichen landesherrlichen Domainen-Forſten: bis dahin, wo der geſammte Ueberſchuß nach Abzug aller Forſtanſtalten und Ausgaben aufhöret, unter Direction und Verwaltung des äußern Forſtweſens zu ſtehen.

§. 224.

Von der speziellen und förmlichen Berechnung der Einnahmen und Ausgaben aus den Forſt-Manualen.

Ob zwar überall ein ſpezieller Material- und Geld-Etat der jährlichen Bewirthſchaftung eines jeden Revieres zum Grunde liegen ſoll; ſo iſt doch äußerſt viel an der Ueberzeugung gelegen, wie dem Etats gemäß gewirthſchaftet worden iſt. Denn ob zwar ſehr leicht die Etats ſummariſch befolgt ſeyn können, ſo ſind doch die Abweichungen im Detail, oder in den Titeln, wegen Konſervation und möglichſt höchſter Benutzung der Forſten, aller Aufmerkſamkeit der Obern werth.

Dergleichen Abänderungen können auch nicht fehlen, da bey der Forſtökonomie ſo viel unerwartetes im Laufe des Jahres vorkömmt, wodurch in dem einen Falle die Einnahme, im andern die Ausgabe vergrößert wird. Als

Grundſatz iſt indeſſen hierbey zu bemerken: daß jede Abänderung auf eine beſondere ſchriftliche Ordre aus der Behörde beruhen müſſe.

Da es ferner auch nothwendig iſt, jährlich einmal ganz das Rechnungswesen abzuſchließen, und vom Ganzen Ueberſicht zu nehmen, von welcher Nothwendigkeit ſchon bey den Etats gehandelt worden; ſo müſſen auch alle Notizen und Manuale der Forſtbedienten zu dieſem Zweck mit ihren Belägen angewendet, und daraus gehörige Spezialrechnungen formiret werden, die demnächſt geprüft, abgenommen und in Ueberſichten gebracht werden können.

Es wird alſo hierbey vorausgeſetzt: daß ſie alle einförmig nach einem vorgeſchriebenen Schema verfertiget werden müſſen; welches die möglichſte Korreſpondenz mit den Material Etats ſowohl, als mit den Geld-Etats habe; mit denen jeder Titel der Rechnung, am Ende deſſelben — ſowohl in Einnahme als in Ausgabe, desgleichen auch in Summa am Schluß der Rechnung, billig mit den Etats zu balanciren iſt.

Eigenſchaften ſolcher Spezial-Jahres-Rechnungen ſollen ſeyn: Deutlichkeit, Ausführlichkeit, Aehnlichkeit mit der Vorjährigen, genaue Verzeichnung, richtiges Kalkül — in vorgeſchriebener Form, und in Vergleichung des Etates.

Dieſe Form iſt ſo, wie bekanntlich die der Etats relativ, nach der Beſchaffenheit der Landesart und nach der Verfaſſung des Kaſſen- und Rechnungsweſens überhaupt;

daher die Vorſchrift dazu überall anheim geſtellet bleiben muß; indem nicht in einem Lande damit wie in dem andern verfahren werden kann.

Sind nach der Verfaſſung mehrere Forſten oder Reviere zuſammen gehörig, oder unter einer Amtspflege belegen; ſo können die ſpeziellen Rechnungen durch Rubriken für jedes Revier — vereinigt werden. Alsdann ſind es Amts-Forſtrechnungen, welche alle Einnahmen, Ausgaben und Bilanzen, ſowohl Revierweiſe als überhaupt enthalten.

Da es nun nöthig iſt, daß ſowohl von den Verwaltern der Forſten, als auch von dem Rendanten die nöthige Auskunft bey Formirung der Jahres-Rechnung gegeben werde, der letztere auch billig die Richtigkeit der Rechnung und ſeine Verbindlichkeiten daraus anzuerkennen, folglich die Rechnung zu unterſchreiben hat: da ferner die Rechnung von dem Ober-Inſpektor der Forſten (O. F. Meiſter) geprüfet, ſolche daher vor der Vollziehung demſelben zur Abnahme vorgeleget und vorgetragen werden muß; ſo iſt es überhaupt nöthig, daß dieſes alles an Ort und Stelle geſchehe, wo Förſter, Rendant, Rechnungsführer und der Ober-Inſpektor beyſammen ſeyn können. Um ſo mehr alſo auch: damit alles, was irgend noch erforderlich und beyzubringen wäre, das zur Vollſtändigkeit und Juſtifikation der Rechnung gereichet, nahe zur Hand ſeyn möge.

Es verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß zu der gewiſſen Zeit der Abnahme, vorher alle Manuale, ſo wie Ausgaben und Einnahmen ſelbſt geſchloſſen ſeyen, und die etwanigen aus der

Rech-

Rechnung hervorgehende Geld = Beſtände, oder aber die Kammer-Kaſſen-Quitungen vorgezeiget werden müſſen.

Wie es mit Einreichung, Reviſion und Decharge der Amts-Forſtrechnungen im Preußiſchen gehalten werde, ſtehet im erſten Theil dieſes Werkes §. 483. welche Formalitäten übrigens in jedem Lande verſchieden auf die Kameralverfaſſung beruhen.

§. 225.

Von der Zuſammentragung, Aufzählung und Hauptnachweiſung aller Titel der Aemter = Forſt-Rechnungen aus einer Provinz.

So wie die ſpeziellen Jahres = Forſtrechnungen im Verzeichniß der Einnahmen und der Ausgaben der Reviere unter einem Amte beſtehen; ſo ſind daraus Hauptnachweiſungen aus jedem Departement zu formiren, die, was die Juſtifikation anlangt, auf die ſpeziellen und belegten Rechnungen zurück Bezug nehmen.

Dieſe Nachweiſungen ſind nun gleich, ſobald alle Forſtrechnungen formirt ſind, von dem Oberinſpektor oder Oberforſtmeiſter, — der Domainenkammer zu communiciren, auch dem General = Forſtdepartement, wo dergleichen in einem Lande vorhanden, gleichlautend zu überreichen; weil dadurch die Rechnung von der geführten Adminiſtration der Forſtökonomie abzulegen iſt.

Söllten nachher auch bey Durchlegung der Spezial-Rechnungen — Ausſtellungen vorkommen, und entweder in der Einnahme oder in der Ausgabe Defekte bei einigen gezogen werden; ſo ſchadet dieſes den Hauptnachweiſungen nichts, weil die Defekte in den folgenden Jahresrechnungen berichtiget werden: und alſo in der Hauptnachweiſung vom künftigen Jahre, jene Defekte — auf die eine oder auf die andere Art redreſſiret ſind.

Dieſe Hauptnachweiſungen haben verſchiedenen Nutzen.

Einmal bey der Domainenkammer: welche dadurch ſogleich den Zuſtand aller Amts-Forſtkaſſen, ſowohl als der Provinzial-Forſtkaſſe überſehen, prüfen und in Richtigkeit ſetzen kann.

Bey dem General-Forſtdepartement hingegen, giebt der Zuſammenfluß dieſer Provinzialnachweiſungen aus dem ganzen Staate ein Ganzes, mithin die Ueberſicht von den ſämmtlichen Forſt-Revenüen, und was die Haupt-Forſtkaſſe von den Provinzial-Forſtkaſſen einzuziehen habe.

Dieſes ſetzt die oberſte Direction in den Stand, ihre weiteren Ueberſchläge wegen Anwendung der wirklich erhobenen Ueberſchüſſe zu machen, und die Haupt-Forſtkaſſe von einem Jahre zum andern in Ueberſicht zu erhalten.

Zehntes Kapitel.

Von den Reviſions-Anſtalten beym Forſtweſen.

§. 226.

Vom Nutzen der Reviſionen beym Forſtweſen.

Die mühſamſten und beſten Anſtalten zur Einrichtung eines guten Forſthaushaltes entſprechen nicht den Erwartungen, ſobald jene nicht völlig realiſiret und in allen Stücken mit Nachdruck durchgeſetzt, mit Aufmerkſamkeit aber beobachtet, und die Geſchäfte im vorſchriftsmäßigen Gange erhalten werden.

Weil es nun ſchon in der Natur der Menſchen liegt, daß alle, jedoch auf verſchiedene Arten, zu ihren Obliegenheiten angehalten ſeyn wollen; ſo iſt es unumgänglich nothwendig, ſolche Mittel anzuwenden, durch welche hervorgehet, in wie fern überall den Heiſcheſätzen Gnüge gethan wird, um ſodann weiter die Maaßregeln nehmen zu können, die zur Erhaltung guter Ordnung verſchieden zu wählen ſind.

Da es nun auch der Direction des Forſtweſens nach ihrer Beſtimmung darum zu thun ſeyn muß, ſich von dem ordentlichen und vorſchriftsmäßigen Gang der Geſchäfte zu überzeugen; ſo hat ſie kein beſſeres Mittel zu dieſer Ueberzeugung zu gelangen, als Sehen, Prüfen und Beobachten.

Die größere oder mindere Weitläufigkeit der geſammten Forſtökonomie, erweitert — oder ſchränkt die Reviſions-Anſtalten verhältnißmäßig ein; die nach den obigen Vorausſetzungen überall — wegen ihres Nutzens ſchlechterdings nothwendig ſind.

Bey der Beſetzung eines wohl eingerichteten Forſtweſens, iſt daher auch auf alle Grade und Verhältniſſe der nöthigen Inſpektoren Rückſicht zu nehmen, worüber die zweyte Tabelle dieſes Buches nach Grundſätzen anleitet.

Ein Hauptgrundſatz bleibt es indeſſen immer bei allen Reviſions-Anſtalten: daß diejenigen, welche ſehen, prüfen und beobachten ſollen, dazu auch völlig geſchickt ſeyen; weil im Gegentheil nichts recht geſehen, überall falſch geſchloſſen, und das Wichtigſte überſehen wird. Daß weiter hieraus nur ſchiefe Maaßregeln abgezogen werden können, verſtehet ſich von ſelbſt.

§. 227.

Gegenſtände der Reviſionen beim Forſtweſen.

Es giebt vielerley Gegenſtände der Reviſionen bey der Forſtökonomie, um die letztere beſtändig in Ordnung und in Ueberſicht erhalten zu können:

1) bey dem innern Holzwirthſchafts-Betrieb kömmt ſehr viel darauf an, und wird Ueberzeugung vorausgeſetzt;

a) daß die Vermeſſungen, Eintheilungen und Abſchätzungen der Forſten, recht und inſtruktionsmäßig geſchehen, und über dieſe ſo wichtigen als mühſamen und koſtbaren Geſchäfte nicht hinweg geſudelt;

b) der Holzhieb ſo geführet werde, wie es dem Ertrage, und folglich der Conſervation der Forſten, auch der möglichſt höchſten Benutzung am angemeſſenſten iſt; und

c) der Wiederanbau nach richtigen Verhältniſſen, und nach den beſten vorgeſchriebenen Methoden ausgeführet werde.

2) Bey der **Wildbahne**, und wegen Conſervation ſowohl als Nutzung derſelben, iſt zu beobachten:

a) ob der Wildſtand nicht zum Schaden des Landes übertrieben ſtark — oder aber der Verheerung nahe ſey;

b) der verhältnißmäßige Wildſtand hingegen auch erhalten, und daher die nöthige Sorgfalt, und der approbirte Aufwand zur Fütterung und Körnung bey Mangel an Nahrung für das Wild, richtig angewendet werde.

3) Bey der **Maſt** kömmt es

a) auf die Beſichtigung des Vorrathes, folglich auf Prüfung der Angaben an; auch

b) ob die Benutzung, die beſtmöglichſte ſey.

4) Der Betrieb der **Nebennutzungen** aus den Forſten, erfordert beſtändige Aufmerkſamkeit und Prüfung, damit die erſten nicht in ſchädliche oder ſcheinbare ausarten; anſtatt ſolche durch Beobachtung immer kontrollirt,

und hiernach — nach der eigentlichen Beſtimmung geleitet werden ſollen;

5) das **Rechnungswesen**, kann nicht in der gehörigen Pünktlichkeit und Ordnung erhalten werden, wenn es nicht unter beſtändiger Reviſion gehalten wird; wozu in jedem wohleingerichteten Staate die nöthigen Maaßregeln zu nehmen. Sind nun die Rechnungen gehörig geführet, revidirt und in klares Licht geſetzt; ſo wird hierdurch

6) zugleich die **Ordnung** und **Ueberſicht** des **Kaſſenweſens** erhalten, bey welchem wiederhohlte Reviſionen, von Zeit zu Zeit (öfters) nothwendig ſind.

Sechster Abſchnitt.

Grundſätze

der

Direction und Oberaufſicht, in Anſehung dauerhafter Unterhaltung der Forſten.

Erſte Abtheilung.

Grundſätze bey den Forſt-Eintheilungen.

Erſtes Kapitel.

Von den äußern Maaßregeln zur dauerhaften Unterhaltung der Forſten, durch regelmäßigen Umtrieb.

§. 228.

Die dauerhafte Unterhaltung der Forſten hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab.

Das Beſtreben der Direction muß dahin gehen, die Forſten ununterbrochen in dem Stande zu erhalten, daß ſie ihren Beſtimmungen entſprechen können.

Wie alle bisherige Grundſätze der höhern Forſtwirthſchaft dahin abzwecken, iſt ſchon §. 181. und ferner — gezeigt.

Weil es aber auch insbeſondere darauf ankömmt, daß die Adminiſtration der Forſten eine ſichere Richtung erhalte, nach welcher ſie den ausgemittelten

nachhaltigen Ertrag mit Beſtand abgeben könne, (da es nicht einerley iſt, wie und wo gehauen wird;) ſo enthält die höhere Forſtwiſſenſchaft auch in dieſer Rückſicht verſchiedene Grundſätze, nach Beſchaffenheit der Natur und Eigenſchaft der Holzarten.

§. 229.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maaßregeln zur dauerhaften Unterhaltung der Forſten.

Die Maaßregeln wegen der Unterhaltung der Forſten zerfallen überhaupt in Grundſätze:

1) bey den Forſteintheilungen;
2) bey dem Umtrieb der Forſten;
3) bey der Holzerſparung;
4) zur Erhaltung der Maſt, Wildbahne und der übrigen reellen Nebennutzungen; endlich —
5) bey den Vorkehrungen und bey den Mitteln zur Erhaltung der Forſten bey widrigen Zufällen.

In welcher Ordnung dieſer weitläufige Abſchnitt, in eben ſo vielen Abtheilungen vorgetragen wird.

§. 230.

Begriff vom Umtrieb der Forſten, oder von Schlägen und Gehauen überhaupt.

Die Forſten überhaupt, beſtehen nach Th. 1. §. 411. entweder:

1) in Baumholz- oder Hochwaldörtern, oder
2) in bloßem Schlagholze, oder
3) in Ober- und Unterholz zugleich.

Sie ſind ſämmtlich dazu beſtimmt, verhältniß-mäßig ſo viel jährlich abzugeben, als zuwachſen kann, oder, als aus den Reſultaten deren Abſchätzung hervorgegangen iſt.

Die Fläche, welche jährlich geholzet wird, um den nachhaltigen Ertrag zu hauen, heißet im Nadel- und Laubholz Hochwald — **Schlag**; im Laub-Schlagholze und im melirten Ober- und Unterlaubholz — **Gehau**: zum Gegenſatz des **Plänterhauens**. Schläge und Gehaue ſind alſo beſtimmte Flächen, als Theile des Ganzen, welche abgetrieben werden; Plänterhaue hingegen, ſind einzelne Fällungen im Ganzen der Forſt.

Um den ausgemittelten Ertrag jährlich zu hauen, kömmt es auf das **Verhältniß der Größe der Fläche zu den Beſtänden** an; daher die Abſchätzung, der Beſtimmung der Größe der Schläge oder der Gehaue — der Eintheilung der Forſten, auch vorangehen muß.

Eine ganze Forſt wird zuvörderſt in Hauptabtheilungen oder **Blöcke**, oder Berge, von 3, 4, 5000 Morgen gebracht, um die **Unterabtheilungen in Schläge** oder **Gehaue** — zweckmäßiger, und vertheilter anlegen zu können; ſo, daß zum Beiſpiel in einer Forſt von 20,000 Morgen jährlich fünf Schläge getrieben werden, wie ſie nach der verſchiedenen Lage der Oerter, nach welchen das Holz transportirt werden ſoll, und wegen der Hütungsberechtigten am ſchicklichſten ſind; denn es **verſtehet ſich von ſelbſt, daß die abgetriebenen Schläge wegen der Wiederkultur in Schonung kommen müſſen.** Würde aber der ganze jährliche Ertrag der Forſt an einem Ende ge-

hauen und die abgetriebene Fläche in Schonung gelegt, ſo müſte daraus folgen, daß die ganze Schonung in ein Hütungsrevier allein träfe; anſtatt bey der Wirthſchaft nach Blöcken, die Schonungen in die Hütungsreviere vertheilt werden. Zu geſchweigen, daß der Transport des Holzes dadurch ſehr erſchweret werden würde.

Der geſammte Umtrieb einer Forſt, nehmlich der ſucceſſive Hieb aller einzelnen Theile, nach einer, der Natur und Eigenſchaft des Waldes angemeſſenen Reihe von Jahren, wird der **Turnus** genannt, wenn nehmlich der erſte und der letzte Theil z. B. in 120 Jahren in ſo viele **Perioden** gehauen iſt, als Klaſſen vorhanden ſind.

§. 231.

Alle Holzſchläge und Gehaue müſſen nach dem Material-Etat beſtimmt werden.

Es iſt §. 200 — 205 vom **Material-Etat** gehandelt, und deſſen Nutzen auch Gebrauch gezeiget worden. Er iſt die Beſtimmung wie viel, und was — nach dem gewiſſen Zuwachs — an Nutz-Bau- und Brennholz auf Klaftern gerechnet, aus- oder abgegeben werden ſoll. Er iſt folglich die **Baſis der jährlichen Schläge.**

§. 232.

Alle Forſten müſſen geometriſch eingetheilet werden.

Die Abtheilung der Forſten nach ihren Beſtänden, war ſchon bey der Abſchätzung vorausgeſetzt, um die verſchiedenen Klaſſen nach dem Alter der

Holzarten, und nach dem geſchloſſenen oder weitläuftigen Stande der Bäume evaluiren zu können.

Dieſe Abtheilung gnüget auch zur künftigen Bewirthſchaftung aller Hochwaldungen; um ſo mehr, wenn auf Blöcke, Berge oder Reviere in der Forſt Rückſicht genommen worden iſt.

Die **Meinungen** der mehreſten Forſtmänner ſind in **Anſehung der Schlageintheilung noch verſchieden. Viele** wollen die Hochwaldungen in ſo viel Schläge eingetheilt wiſſen, als ſie Jahre zum Umtrieb oder Turnus feſtſetzen, und wollen alſo die Anlegung der Schläge bloß auf den Flächeninhalt gründen.

Andere hingegen, wollen gar keine Eintheilung in beſtimmte Schläge anerkennen, ſondern das jährlich zu fällende Ertragsquantum bloß und allein auf vorgenommene Abſchätzung, nach vorangegangener Flächenmeſſung gründen; ſolchergeſtallt, daß das gefundene Ganze, des vorhandenen und zuwachſenden Holzbeſtandes durch die Zahl der Jahre des ganzen Umtriebes dividiret, und der gefundene Quotient, das jährlich zu fällende Quantum, ohne weitere Rückſicht und Vorausbeſtimmung, wie, oder wo gehauen werden ſoll — abgiebt. **Andere** glauben genug gethan zu haben, wenn der Wald im Allgemeinen geometriſch ausgemeſſen iſt, und nun die jährlichen Bedürfniſſe auf einer jedesmal zu beſtimmenden Fläche gehauen werden. Hierbey und wenn auch höchſtens für das Gegenwärtige, und daß nur ein beſtimmter Theil des Ganzen gehauen werde, geſorgt iſt, wird noch oft die Art der Hauung, die Stellung der Schläge, und damit das künftige Schickſal derſelben auf ein Jahrhundert hinaus dem

Zufall, der mehrern oder der mindern Einſicht des den Hammer führenden Förſters allein überlaſſen.

Andere treiben gar keine Schläge, ſondern pläntern die jährliche Bedürfniß ſo lange aus der Totalität der Forſt, als noch ein Baum vorhanden iſt.

Wie nöthig es ſey, bey ſo verſchiedenen Meinungen der Wahrheit zu folgen, und ſichere Grundſätze zu etabliren, fällt wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes wohl von ſelbſt in die Augen. Es iſt zuvörderſt auszumachen, von welcher Art von Forſten nach §. 230. die Rede ſey.

Iſt ſie es von Hochwaldungen, ſo gnüget eine Abmarkung, zum Beiſpiel in Quadrate von 1000 Schritt lang und breit; oder wie bey der Abſchätzung die Theilung der Beſtände ſonſt etwa nach Bergen beliebet, und ſowohl in der Forſt ſichtbar gemacht, als auf der Beſtandskarte bemerkt worden iſt. Der jährliche Material-Etat wird nach den Hütungsrevieren in verſchiedenen Quadraten, oder andern Theilen von haubarem Holze ſtrichweiſe abgegeben, ſo wie für die Wiederkultur derſelben Striche geſorgt.

Iſt hingegen die Rede von Schlaghölzern, welche bey gehörigem Hieb, — Gehauweiſe wieder nachwachſen; ſo erfordert es eine geometriſche Lokaleintheilung der ganzen Fläche in ſo viel Gehaue, als der Forſt-Jahre zum Turnus, nach der Beſchaffenheit der Holzarten, beſtimmt worden ſind. Dieſe Gehaue ſind ſo im Walde, wie auf der Karte ſichtbar zu markiren.

Iſt die Rede von gemiſchtem Laub - Ober- und Unterholz, ſo findet eben dieſes ſtatt.

§. 233.
Vom Nutzen der Forſteintheilung überhaupt.

Die Forſteintheilungen ſind ſowohl der Direction als der Adminiſtration vom größeſten Werth.

Die Erſtere überſiehet daraus ſowohl auf der Karte als in Loco das große Ganze in einzelnen Theilen, in Abſicht —

1) des zu führenden Hiebes;
2) der Schonungen, und deren Verhältniß;
   a) zum Ganzen der Hütungsreviere;
   b) zu den übrigen Klaſſen;
   c) der Kulturkoſten;
3) bleibt ſie dadurch im Zimmer von allen Vorgängen in den Forſten nach der Karte unterrichtet; was und wo ſolches geſchehen iſt.

Die Adminiſtration hingegen hat dadurch

1) einen ſichern Leitfaden zur Benutzung und zur Wiederkultur;
2) ſie kann ſich bei Einhohlung der erforderlichen Genehmigung des jährlichen Hiebes — beſtimmt ausdrücken;
3) etwanigen Einſprüchen der Hütungs-Intereſſenten — gegen Anlagen, das Verhältniß der Schonungen zum Ganzen überſichtlich entgegen ſtellen;
4) das Totale der Forſt beſſer hüten.
5) durch beſſere Stellung der Schläge der bisherigen Unordnung abhelfen, und den Forſteneinen verhältnißmäßigen Nachwuchs verſchaffen;

6) die Obern können die Förſter beſſer kontrolliren.

Welches Alles entweder gar nicht, oder doch nur unzureichend in uneingetheilten Forſten ſtatt findet.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit der Lokaleintheilung wird hieraus auffallend bewieſen; wodurch die billige Forderung entſtehet, die folgenden **Grundſätze** anzugeben, **nach welchen die verſchiedenen Holzarten verſchieden einzutheilen ſind.**

Zweites Kapitel.

Von der ſpeziellen Eintheilung der Laub-Hochwaldungen.

§. 234.

Von Eintheilung der Laubholz-Forſten überhaupt.

Wir haben aus dem erſten Theile dieſes Werkes fünf und neunzigerley einheimiſche Laubholzarten kennen gelernt, aus welchen unſere deutſchen Waldungen beſtehen.

Deren Natur- und Nutzungsgeſchichte hat uns aber daſelbſt unterrichtet, wie verſchieden dieſe ſind, und zu welchem Behuf, in Abſicht der Forſtökonomie die eine vor der andern vorzüglich iſt.

Die Natur hat in ſo fern weiſe für uns geſorgt, daß die ſchätzbarſten, **gewöhnlich dominiren.** Als da ſind:

Eichen,

Eichen, Buchen, Eſchen, Ulmen, Birken, Hornbaum, Ellern. Die übrigen finden ſich hier und da einzelner, ſparſamer vor.

Jene ſchätzbaren, bilden geſagtermaaßen

a) Hochwaldungen;
b) Schlagholz;
c) beides zugleich, Ober- und Schlagholz unter einander.

Da nun ſowohl die Natur und die Eigenſchaften obiger Holzarten ſehr verſchieden ſind, als ihre Benützung auch verſchieden gezogen wird; ſo muß auch die Art und Weiſe deren Umtriebes verſchieden ſeyn, und deren Eintheilung muß alſo unter Rückſichten auf den Wachsthum einer jeden geſchehen.

§. 235.

Von Eintheilung reiner Eichen-Hochwaldungen insbeſondere.

Die Abſicht mit reinen Eichheiden iſt: ſtarke Schiffs- und Landbauhölzer, und allerley Nutzholz zu erziehen; den Abraum davon aber, und die zu Bau- und Nutzholz nicht tauglichen Bäume in Brennholz zu ſchlagen; Gärberlohe zum Betrieb der Gärbereyen, und Maſt zu nutzen.

Hierzu ſind völlig ausgewachſene Bäume erforderlich.

Die Eichen haben nach der zweiten Tabelle des erſten Theiles einen ſehr langſamen Wuchs; ſo daß ihre Vollkommenheit auf 200 bis 250 Jahre beſtimmt worden iſt.

Die Abſchätzung oder Auszählung reiner Eichheiden hat durch die Reſultate belehret, wieviel in dieſer Rückſicht jährlich darinnen gehauen werden können. Wird nun das Ganze in Quadrate von 1000 Schritt lang und breit getheilet; ſo wird in jedem Hütungsrevier im haubaren Holze ein ſolches Quadrat zur Hälfte, oder zum dritten Theil zum Schlag ausgewählet, in Schonung gelegt, und nach dem Material-Etat, das mit Nachhalt zu ſchlagende Quantum jährlich darin gehauen; dergeſtallt, daß der Ort **dunkel vorgehauen**, und der Nachwuchs von den Saamenbäumen dadurch erziehlet wird.

Im zweiten und dritten Jahre folgt die **lichtere Hauung**, wobey noch immer auf Saamenbäume und Schatten zu ſehen iſt; und endlich in den folgenden Jahren, wenn der Nachwuchs erzielet iſt, geſchiehet die **Nachhauung, zur Räumung der Schläge**, und zur Befreyung des jungen Anwuchſes.

Sodann wird in dieſem und in den übrigen Quadraten ebenmäßig fortgefahren, und jährlich nicht mehr als der nachhaltige Ertrag gehauen, der Nachwuchs aber auf ſolche Art ſicher befördert, und der Ertrag nachhaltig behandelt.

§. 236.

Von Eintheilung reiner Büchen-Hochwaldungen insbeſondere.

Die Abſicht mit Büchenhochwaldungen iſt: **Brenn- und Kohlholz in Klaftern und Maltern, und Nutzholz** für Stellmacher, Müller ꝛc. auch in manchen Gegenden **Bauholz.**

Hierzu muß ein 100 bis 120jähriger Turnus nach Beſchaffenheit des Bodens angenommen worden ſeyn.

Der Nachwuchs der Büchen, aus dem Saamen, will ſo wie der der Eichen im Schatten entſtehen, weil die Saamen wegen ihrer Schwere gerade unter die Saamenbäume fallen; überdem geräth auch der Büchenſaame nicht alle Jahre, und es iſt daher nöthig, die Schläge nicht zu früh von Saamenbäumen zu entblößen; das iſt, — nicht eher, bis der Nachwuchs hinreichend erfolgt iſt.

Es wird daher nöthig, ſo wie im vorſtehenden §. bey den Eichen angegeben worden iſt, in den Quadraten, in welche die Büchen-Hochwaldungen ebenfalls abzutheilen ſind, zu verfahren; und das jährliche Ertragsquantum, bey hinreichender Schonung, — vom haubaren Holze, aus anzuhauenden halben oder drittel Quadraten zu nehmen *).

§. 237.

Von Eintheilung der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen insbeſondere.

Da die Eſchen und Ulmen gleich guten Boden verlangen, und beide innerhalb 70 Jahren zu Hochwaldungen von Nutz- Bau- und Klafterholz erwachſen, ſo ſind ſie wegen gleicher Behandlung hier zuſammen aufgeführet.

*) Mehr ſiehe v. Burgsdorf Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten Th. 1. ferner: Ueber die rechte Behandlung der Rothbüchen-Hoch- oder Saamen-Waldung, von F. L. von Witzleben, 8. Leipzig 1795. Hartigs Anweiſung zur Holzzucht.

Beide bringen leichten flüchtigen Saamen, welcher im Freyen, und nicht wie die Eichen und Büchen im Schatten fort will.

Werden alſo Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen in Quadrate getheilt, ſo wird das nachhaltige Ertragsquantum, von Morgen nach Abend, im haubaren Holze, nach langen ſchmalen Strichen abgetrieben; deren Wiederbeſaamung die Natur von dem daranſtehenden hohen Holze, bey gehöriger Schonung hinlänglich beſorget; oder es wird der Natur aus dem Sacke zu Hülfe gekommen.

§. 238.

Von Eintheilung der reinen Birken-Baumwaldungen.

In der Regel werden die Birkenreviere auf guten Boden als drey und zwanzigjähriges Schlagholz genutzt. Dieſes leidet jedoch Ausnahme in dürrem, ſandigtem Boden, wo ſie nicht mit gutem Erfolg wieder ausſchlagen; wie im erſten Theile §. 109. ſchon gezeiget worden iſt.

Unter ſolchen Umſtänden iſt es nöthig, die Birken aus dem Saamen als Baumholz, oder Hochwald zu halten.

Es ſetzt dieſes einen vierzigjährigen Turnus voraus, worauf aber auch ſchon bey der Abſchätzung und Ertragsbeſtimmung muß Rückſicht genommen ſeyn.

Der Nachwuchs der Birken wird am beſten durch Vorſchonung erhalten, das iſt: der Ort, der in den kommenden drey Jahren abgetrieben

werden ſoll, wird in Schonung gelegt, und im erſten Sommer leicht gepflügt oder gehackt, daß der von den Bäumen abfliegende Saame auf wundgemachten, doch feſten Boden fällt. Iſt nun die Kultur auf dieſe Art bewirkt, ſo wird nach dem Material-Etat das Quantum Strichweiſe in einem oder in mehrern eingetheilten Quadraten jährlich abgetrieben, und ein ſolcher Strich im dritten Jahre geräumt und in Schonung erhalten, bis der Anflug — weiße Borke bekömmt; da er alsdann vom Vieh nichts weiter zu befürchten hat.

In dieſer Art, wird mit den Strichen in den Quadraten, welche haubares Holz enthalten, fortgefahren, und die Conſervation der Birkenſchläge iſt gewiß erreicht; um ſo mehr, wenn bei etwanigem Saamenmangel im Vorſchonungsjahr — im erſten Jahre, da gehauen worden, die Hülfe aus dem Sacke gegeben wird.

§. 339.

Von Eintheilung der Hochwaldungen von vermiſchten Holzarten.

Es pflegt ſehr öfters der Fall einzutreten, daß Eichen, Büchen, Rüſtern, Eſchen, Ahorn, Birken, Aſpen, mit andern geringen Holzarten melirt ſtehen. Bey der Abſchätzung iſt auf die dominirende Holzarten Rückſicht genommen worden; und eben dieſes muß auch bey der Eintheilung geſchehen, da der Turnus der vorzüglichſten, oder der dominirenden Holzart anzumeſſen iſt, worüber die vorſtehenden Paragraphen gehandelt haben.

Drittes Kapitel.

Von der ſpeziellen Eintheilung der Schlaghölzer.

§. 240.

Von Eintheilung der Schlaghölzer überhaupt.

Im erſten Theile §. 342 — 344 iſt die Erklärung von den Schlaghölzern gegeben worden, die nicht aus dem Saamen, ſondern vom Wiederausſchlag der abgetriebenen Stumpfen, oder Stöcke unterhalten werden.

Sie theilen ſich ab —

1) in reines hohes Schlagholz;
2) in reinen Unterbuſch;
3) in Ober- oder Baumholz mit hohem Schlagholz melirt;
4) in Ober- oder Baumholz mit Unterbuſch melirt.

Das reine hohe Schlagholz beſtehet gewöhnlich aus Eichen- Ulmen- oder Rüſtern- Eſchen- Maſtbüchen- Ellern- Hornbäum- Ahorn- Spitzahorn- Birken- Linden- ꝛc. Stammausſchlag.

Der reine Unterbuſch: aus Birken- kleinen deutſchen Ahorn- Weidenbuſcharten- Haſelſtrauch- Kreuzdorn- Weißdorn- Schlingſtrauch- Schlehendorn- Liguſter- Pfaffenhütchen- Heckenkirſchen- Hartriegel- Schwal-

kenbeerſtrauch- Hagebutten- Pulverholz- ꝛc. Stammausſchlag.

Es finden ſich Forſten, wo in dieſen Schlaghölzern — ſowohl hohen als Unterbuſchhölzern — einzeln Eichen, Ulmen oder Rüſtern, Eſchen, Büchen, Ahorn, Birken, Linden und Aſpen, aus dem Saamen einſtändig übergehalten worden: und dieſe machen die obige dritte und vierte Klaſſe der Schlaghölzer aus.

Dieſe Holzarten haben als Schlaghölzer verſchiedenen ſchnellern oder langſamern Wuchs; ſo wie auch der Gebrauch davon verſchieden iſt; da manche zu Klaftern, Maltern und Wellen, oder Reiſigholz — andere aber bloß zu Reiſig, Wellen oder Waaſen erwachſen.

Soll Stammausſchlag erzielet werden, ſo müſſen ſie außer dem Laube rein abgetrieben und die Gehaue in Schonung gelegt werden. Dieſes muß ſtrichweiſe geſchehen, und die Eintheilung der Schlagholzreviere, muß alſo nach einem ſolchen Turnus planimetriſch geſchehen, der dem ſchnellern, oder dem langſamern Wiederwuchs der einen oder der andern Holzart, oder den Abſichten, ob Kohlholz in Klaftern und Maltern, oder bloß Wellen zur Feuerung gezogen werden ſollen — entſpreche.

Da nun die Eintheilung verſchiedene Rückſichten vorausſetzet, ſo ſoll in den folgenden Paragraphen davon umſtändlich gehandelt werden.

§. 241.
Von Eintheilung der reinen hohen Schlaghölzer insbeſondere.

Da zu den reinen hohen Schlaghölzern nach vorſtehendem §. Eichen = Ulmen oder Rüſtern= Eſchen = Maſtbüchen = Ellern = Hornbaum = Ahorn= Spitzahorn Birken = Linden und Aſpen = Stammausſchlag gerechnet worden, der Klafterholz und Wellen geben ſoll; ſo kömmt es in Anſehung der Eintheilung auf die Jahre an, welche zum Erwachſen des Wiederwuchſes auf Klafterholz erforderlich ſind. Denn dieſe Holzarten haben verſchiedenen Wuchs, — und die Eintheilung beruhet daher auf einen verſchiedenen Umtrieb.

In 35 — 40jährigen Turnus kommen: Eichen, Maſtbüchen und Hornbaum.

In 30 — 35jährigen: Ulmen und Rüſtern, Eſchen, Ahorn und Spitzahorn oder Lenne.

In 23jährigen: Ellern, Birken, Linden und Aſpen.

Iſt nun eine ganze dergleichen Forſt in Blöcke von 2, 3 4000 Morgen gebracht, ſo wird jeder Block nach der dominirenden Holzart in 40, 35, oder in 30, oder in 23 gleiche Theile oder Gehaue getheilet, und an Ort und Stelle kenntbar abgemarket. Ein gleiches geſchiehet auch auf der Beſtandskarte.

Es wird nun jährlich in jedem Blocke ein ſolches 40 Theil, 35 Theil, oder 30 Theil, oder 23 Theil als Gehau rein abgetrieben, und nach

Vollendung des Umtriebes des Blockes, iſt das vor 40, 35, 30, oder 23 Jahren gefällte Gehau — wieder haubar. Bey der Eintheilung und Einrichtung iſt jedoch auf die im erſten Theile befindliche Naturgeſchichte der Holzarten noch beſonders Rückſicht zu nehmen; auch noch wohl zu erwägen, ob es nach den Abſichten gerathen ſey — anſtatt Baumholz oder Hochwald — Schlagholz zu halten. Schonung der Gehaue, bis der Wiederwuchs dem Vieh entwachſen iſt, verſtehet ſich von ſelbſt.

§. 242.

Von Eintheilung der reinen Unterbuſch-Reviere insbeſondere.

Nach §. 240. ſind zum Unterbuſch gerechnet worden: Birken - kleiner deutſcher Ahorn - der Weidenbuſchhölzer - Haſelſtrauch - Kreuzdorn - Weißdorn - Schlingſtrauch - Schlehendorn - Liguſter - Pfaffenhüthchen - Heckenkirſchen - Hartriegel - Schwalkenbeerſtrauch - Hagebutten - Pulverholz - Stammausſchlag: der bloß Wellen- oder Waſenholz zur Feuerung, ſammt kleinen Nutzhölzern giebt.

Es findet hier im guten Boden ein Achtjähriger, im ſchlechten ein Zwölfjähriger Umtrieb ſtatt.

Die Eintheilung der Blöcke geſchiehet alſo in acht oder zwölf gleiche Theile oder Gehaue.

Birken und kleiner deutſcher Ahorn, wenn ſolche beſonders ſtehen, können in funfzehn Gehaue getheilet werden, weil ſie als Baumholzarten gröſſer als die eigentlichen Strauchhölzer wachſen können.

Mit den hier nicht genannten übrigen Laubholzarten, wird in ſo fern verfahren, als es Baum- oder Strauchhölzer ſind; daß ſie im erſtern Falle als hohes Schlagholz, im letztern aber als Unterbuſch eingetheilet werden; und worauf ſchon bey der Abſchätzung Rückſicht genommen ſeyn muß.

§. 243.

Von Eintheilung der mit Oberholz oder Baumholz vermiſchten Schlaghölzer.

Es iſt das Nachtheilige ſolcher Wirthſchaft im erſten Theile §. 342 — 344. ſchon gezeiget.

Hier iſt der Ort zu lehren, wie beydes, das Oberholz ſowohl als das Unterholz in einem Reviere, jedes beſonders zu halten, und das Revier darnach einzutheilen iſt.

Hat die Abſchätzung und die Aufnahme der Bedürfniſſe an ſtarken Baumhölzern die Ueberſicht gewähret, was jährlich an ſolchen mit Nachhalt gehauen werden muß; ſo iſt der am beſten mit Oberholz beſtandene Theil der Forſt, der jene Abgabe ertragen kann, ganz auf Oberholz oder Hochwald einzurichten, und in Quadrate zu theilen.

Wie ſolches geſchiehet, wird in der folgenden Abtheilung vom Umtriebe an ſeinem Orte vorkommen. Das Uebrige hingegen auf reines hohes Schlagholz oder Unterbuſch nach der Beſchaffenheit der Holzarten an Ort und Stelle in Gehaue zu theilen, iſt vorſtehend §. 241. 242. abgehandelt.

Sollten indeſſen Lokalumſtände oder ältere Einrichtungen es erheiſchen, daß Ober- und Schlagholz melirt gehalten werden müſte, ſo geſchiehet die Eintheilung des Ganzen in Gehaue, mit Rückſicht auf die Jahre, die nach dem verſchiedenen Schlagholze zu beſtimmen ſind.

Viertes Kapitel.

Von der ſpeziellen Eintheilung der Nadelholz-Forſten.

§. 244.

Von Eintheilung der Nadelholzwälder überhaupt.

Die Kiefern, Tannen, Fichten und Lerchenbäume, woraus unſere Nadelholzwaldungen beſtehen, ſind insgeſammt Holzarten, welche Hochwaldungen aus dem Saamen bilden.

Kein anderer Betrieb findet nach deren im erſten Theile gegebenen Natur- und Nutzungs-Geſchichte ſtatt.

Eben dieſe Naturgeſchichte hat indeſſen aber auch belehret, daß ſie verſchiedener Natur, und von verſchiedenen Eigenſchaften ſind; alſo auch verſchieden behandelt werden müſſen: um ſo mehr, da der Hieb jedesmal den ſichern Nachwuchs oder Anflug zur Folge haben muß.

Iſt bey der Abſchätzung auf Blöcke oder Berge Rückſicht genommen worden, ſo verdient

dieſe auch insbeſondere die Eintheilung, und der Umtrieb ſolcher Forſten.

Die Reſultate der Abſchätzung, oder der Material-Etat, beſtimmen wieviel in jedem Blocke oder Berge jährlich geſchlagen werden ſoll.

Sind nun die Blöcke in der Ebene in Quadrate, oder im Gebirge in Berge ſichtbar eingetheilet; ſo wird nach der folgenden Beſchaffenheit der Arten, das nachhaltige Ertrags-Quantum jährlich in jedem Blocke, oder in jedem Berge zuſammenhängend geſchlagen. Die Schläge werden in Schonung gelegt, und es wird ſo Strich für Strich im haubaren Holze fortgefahren.

§. 245.

Von Eintheilung reiner Kiefern-Blöcke insbeſondere.

Den natürlichen Nachwuchs oder den Anflug der Kiefern zu befördern, hat die Erfahrung gelehret.

Es erfolgt dieſer am ſicherſten, wenn im haubaren Holze, etwa drey jährliche Material-Etatsquanta zugleich nach den Proben ausgewieſen, der Tractus in Schonung gelegt, und darinn jährlich das eine Ertragsquantum gepläntert wird.

So wie nun im dritten Jahre das letzte ausgehauen, und der Schlag geräumt iſt, ſo befindet ſich auch wieder natürlicher, hinreichender Anflug in demſelben.

In jedem Blocke wird im haubaren Holze zugleich angehauen, um die Schonungen zu vertheilen, und den Debit nach allen Gegenden hin zu befördern.

Sämmtliche Blöcke aber leiſten jährlich nur den durch die Abſchätzung beſtimmten nachhaltigen Ertrag der ganzen Forſt, der bey der Abſchätzung auf einen 100 — 120jährigen Turnus gegründet worden iſt.

§. 246.

Von Eintheilung reiner Weißtannen-Blöcke insbeſondere.

Ob bey der Abſchätzung, und bey Beſtimmung der Bedürfniſſe die Rede von extra ſtarken Hölzern, oder hauptſächlich nur von Kohlholz und geringem Bauholz geweſen ſey, darnach wird ſich der Umtrieb der Weißtannen, ob im erſten Falle ſolche auf 100, oder im andern Falle auf 80 Jahr zu beſtimmen iſt — gründen.

Da die Weißtanne nach Th. 1. §. 218. nicht wohl auf ganz freyen, und den brennenden Sonnenſtrahlen ausgeſetzten Oertern fortkömmt; ſo iſt es auch gerathen, ſie, wie die Kiefer in dunkeln Schlägen umzutreiben, dadurch aber ihren natürlichen Anflug von den Saamenbäumen zu gewinnen, das Verraßen der Schläge aber zu verhindern.

Es findet alſo in Abſicht der Fällung, des nach der Abſchätzung ausgemittelten jährlichen Ertrages, alles dasjenige ſtatt, was vorſtehend bey der Kiefer angegeben worden iſt.

Wegen des langweiligen Wuchſes der jungen Tannen, ſind die Schläge erſt im ſechsten Jahre zu räumen; folglich ſind ſie auch auf ſechsjährigen Ertrag einzurichten.

§. 247.

Von Eintheilung reiner Fichten, oder Rothtannen-Blöcke insbeſondere.

Aus der Naturgeſchichte der Fichte oder Rothtanne wiſſen wir, daß ſie flache Wurzeln treibet, und mit dieſen im lichten Stande den Sturmwinden nicht wiederſtehet. Ferner: daß der Anflug im Freyen und nicht im Schatten vom hohen Holze — gedeihet.

Dieſes belehret, daß auf Saamenbäume nicht Rückſicht zu nehmen iſt, ſondern die Schläge rein abzutreiben ſind; der Anflug aber von dem in Weſten vorſtehenden Saamenholz oder aus dem Sacke erzielet werden müſſe.

Es folgt hieraus, daß Strichweiſe von Morgen gegen Abend zu hauen ſey.

Die jährlichen Schläge in einer Forſt, müſſen das, nach der Abſchätzung hervorgehende Ertragsquantum nach dem Material-Etat in einem 100jährigen Turnus abgeben.

Die Schläge werden alſo nach den Proben im haubaren Holze, in den verſchiedenen Blöcken oder Bergen ausgewieſen, lang und ſchmal eingemeſſen, daß die Breite nicht über 30 Ruthen von Oſten nach Weſten betrage; ſodann gleich in Schonung gelegt, und rein abgetrieben, ohne Saamenbäume ſtehen zu laſſen.

Daß dem Schlage in Weſten geſchloſſenes hohes Saamenholz vorliegend bleiben müſſe, verſtehet ſich, nach dem, was vom Anflug geſagt worden iſt, von ſelbſt.

§. 248.

Von Eintheilung reiner Lerchenbaum-Blöcke insbeſondere.

Dieſe ſchnell wachſende Holzart kann in einen 50jährigen **Umtrieb** geſetzt werden, in welchem ſie ſtarkes Bauholz liefert.

Da der **Lerchenbaum-Anflug** ſehr leicht **von zu viel Saamenbäumen unterdrückt** wird, ſo iſt es gerathen, die **Lerchenblöcke**, ſo, **wie die vorſtehenden Rothtannen**, nur mit der Modifikation zu **behandeln**, daß zuvörderſt **auf dem Magdeburger Morgen, acht Saamenbäume ſtehen bleiben**, bis der Anflug erfolgt iſt.

§. 249.

Von Eintheilung gemiſchter Nadelholz-Blöcke insbeſondere.

Im gemiſchten Nadelholz, das iſt: wenn **Riefern, Tannen, Fichten, Lerchenbäume unter einander melirt ſtehen**, kömmt es **darauf an, welche Art** nach Beſchaffenheit des Bodens und der Bedürfniſſe **Vorzug verdiene.**

Die **Eintheilung** und **Behandlung richtet ſich ſodann darnach**; wodurch ein möglichſt gleichmäßiger Anflug für die Zukunft erlanget wird, die weniger beynöthigen Arten aber eingehen.

Denn es iſt allemahl rathſam — einerley Holzart in einem Quadrate, als mehrere zu ziehen, da ihr Wachsthum und ihre übrigen Eigenſchaften ſo verſchieden ſind; wovon in der folgenden Abtheilung noch ausführlich gehandelt werden wird.

§. 250.

Von Eintheilung, aus Laub- und Nadelholz gemiſchter Blöcke insbeſondere.

Da die Eintheilung aller Hochwaldungen ſich bloß auf Blöcke und Quadrate erſtrecken muß; ſo findet ſolches auch in ſolchen Forſten ſtatt, welche aus Laubbäumen und Nadelholzbäumen melirt beſtanden ſind.

Dergleichen Reviere rühren aus Zeiten her, in denen unordentliche Wirthſchaft ſie veranlaßte, und man muß bedacht ſeyn, für die Folge, jedes, ſowohl Laubholz als Nadelholz, beſonders zu erziehen.

Bedürfniſſe, Beſchaffenheit der Beſtände und der Boden — müſſen zu der einen oder zu der andern Gattung beſtimmen; wornach der Ort nach einer der vorſtehenden Methoden behandelt, und die beliebte Holzart als die dominirende betrachtet, deren Anflug oder Aufſchlag erleichtert, der andern Sorten ihrer aber erſchweret wird.

Zweite

Zweite Abtheilung.

Grundſätze bey dem Umtrieb der Forſten.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Rückſichten bei Anlegung und Abtrieb der Gehaue und Schläge.

§. 251.

Allgemeine Rückſichten bei Auswahl der Gehaue und Schläge, zum Hieb des Ertrages.

Die Unterhaltung der Forſten, hängt von Rückſichten ab, die bey der Auswahl der jährlichen Gehaue und Schläge genommen worden ſind. Dieſe Wahrheit beſtätiget ſich aus der Erfahrung, aus dem Erfolg der Wirthſchaft unſerer Vorfahren, aus den verhauenen Wäldern.

Die Auswahl der Schläge und Gehaue darf nicht von der unwiſſenden Willkühr der Förſter allein abhängen; ſondern ſie muß —

wie ſchon im erſten Theile gezeigt iſt, durch Vorgeſetzte geſchehen, welche nach Grundſätzen zu handeln — aus der höhern Forſtwiſſenſchaft die Fähigkeit erworben haben.

Eine genaue Kenntniß der natürlichen Eigenſchaften der Holzarten, giebt die Rückſichten mit an die Hand, welche bey der Auswahl der jährlichen Schläge und Gehaue zu nehmen ſind.

Die Kenntniß des Bedarfes, in Rückſicht des nachhaltigen Ertrages, und der Holzbeſtände, muß beſtimmen: wo, wie, und was gehauen werden ſoll.

Die Rückſicht auf den natürlichen Nachwuchs oder Anflug iſt die wichtigſte, die jederzeit bey dieſem Geſchäfte die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit verdienet. Denn der Nachwuchs ſoll die unmittelbare Folge des Hiebes ſeyn; anderer Geſtalt iſt an keine pflegliche Unterhaltung der Wälder zu denken.

Da der Unterhaltung, ohnedem, durch unvorherzuſehende Zufälle, genug Hinderniſſe in den Weg treten; ſo iſt es um ſo nöthiger, die Natur in ihren Wirkungen zu begünſtigen, und die Folgen zu verhüten, welche das Gegentheil ſonſt ohnfehlbar bewirket.

Hierüber allgemeine Grundſätze zu etabliren, iſt der Vorwurf dieſer Abtheilung in der höhern Forſtwiſſenſchaft, in welcher zuvörderſt über Abſchätzung und Eintheilung der Forſten gehandelt worden, da dieſe jeder vernünftigen pfleglichen Forſtökonomie zum Grunde liegen müſſen, und ohne ſolche bloß auf ein blindes Ohngefähr gehandelt wird.

§. 252.

Allgemeine Rückſichten bei Anweiſung und Beſtimmung des Hiebes.

Der Hieb ſoll jederzeit im haubaren Holze geführet werden. Er ſoll geſagtermaaßen den Nachwuchs zur unmittelbaren Folge haben. Er ſoll den Ertrag der Forſt nicht überſchreiten; aber er ſoll denſelben gerade leiſten. Alles dieſes ſind ſehr wichtige Forderungen, welche vielerley Rückſichten vorausſetzen.

Das haubare Holz iſt nicht von einerley Beſchaffenheit, iſt nicht gleich gut beſtanden; denn es giebt darinnen

guten,
mittelmäßigen,
ſchlechten Beſtand, und
Räumden.

Um das Ertragsquantum daraus abzugeben, wird bey den Hochwaldungen hiernach die Anweiſung verſchieden großer Flächen zu den Schlägen nothwendig: und es erweiſet ſich hieraus die Unzulänglichkeit der Wirthſchaft, nach welcher eine Hochwaldung bloß in Rückſicht auf den Flächeninnhalt in ſo viel feſte Theile eingetheilet worden, als für den Umtrieb — Jahre beſtimmt ſind. Durch die Abſchätzung iſt der Gehalt des guten, mittelmäßigen, ſchlechten Beſtandes, und der Räumden pro Morgen — ausgemittelt — erprobt.

In dieſer Kenntniß liegt alſo die Richtſchnur der erforderlichen Größe der Schläge, zur

Leiſtung des nachhaltigen jährlichen Ertrages. Schlechter Beſtand und Räumden, würden dieſes fortwährend bleiben. Da aber unſer Beſtreben, die Verbeſſerung der Forſten, und den Nachwuchs in denſelben zum Vorwurf haben ſoll, ſo ſind wohl die ſchlechten Beſtände, und die Räumden je eher je lieber in Kultur zu bringen, und alſo die Schläge, vor allen Dingen in ſolchen Beſtänden anzuweiſen; damit dieſe Oerter für die Zukunft wohlbeſtanden werden.

Nächſt dem kömmt gar viel auf die Lage und Expoſition der Oerter an, wie aus dem erſten Theil §. 64 — 68. bekannt iſt. Dieſes verdient beim Anweiſen der Schläge in Hochwaldungen beſondere Rückſichten. Nur allzu oft findet man aus Vernachläßigung derſelben — Blößen und öde Stellen, die nicht wieder in den Nachwuchs kommen können.

Die Rückſicht, ob Ebene oder Gebirge, verdient auch alle Aufmerkſamkeit. Im Gebirge hat die Anweiſung und Beſtimmung der Schläge weit mehrere Schwierigkeiten, als in der Ebene; da einestheils — den Windſtürmen vorgebeuget, anderntheils die Mittagswände und Bergrücken vor der Sonne geſchützet werden müſſen, und drittens auf die mögliche Holzabfuhr Rückſicht zu nehmen iſt.

Alle die obigen allgemeinen Rückſichten ſind bey den Schlaghölzern nicht erforderlich; denn dieſe ſind nach dem Flächeninhalt in ſo und ſo viel gleiche Theile oder Gehaue getheilet, von denen in jedem Jahre einer im haubaren Holze

abgetrieben wird, und wovon der Wiederwuchs gewiß iſt, wenn er begünſtigt und unterhalten wird.

§. 253.

Allgemeine Rückſichten beym Abtrieb des Ertrages.

Zur Unterhaltung der Forſten trägt die Jahreszeit, in welcher gehauen wird, ſehr viel bey. Hiervon haben im erſten Theile die Phyſiologie, und die Naturgeſchichte der Holzarten gehandelt.

Es iſt in Hochwaldungen nicht gleichgültig, ob vor oder nach der Reife der Saamen das Holz geſchlagen wird; denn im erſtern Falle gehet ſolcher dem Schlage, der Schonung verlohren.

In Schlaghölzern hänget der Wiederwuchs von der Fällungszeit ab; denn die im Laube gefällten Gehaue ſchlagen theils gar nicht, theils doch nur ſehr ſchlecht aus.

Dieſes beſtimmt alſo nach Beſchaffenheit der Holzarten gewiſſe Zeiten zum Auswählen, Anweiſen, und Abtreiben der Gehaue und Schläge.

Wie gehauen wird, davon hängt gleichfalls die Unterhaltung der Forſten ab. In Hochwaldungen kömmt ſehr viel darauf an, wieviel und welche Saamenbäume, und wie lange ſolche zu verſchonen ſind. Im Schlagholze aber, daß alles mit ſcharfem Zeuge, dicht und ſchräge über der Erde, und außer der Saftzeit gefället werde.

Die folgenden Kapitel werden alles dieſes ſpeziell beſtimmt angeben.

Zweites Kapitel.

Vom Anweiſen und Abtreiben der Schläge in Laubhochwaldungen.

§. 254.

Von dem Hieb in Laubhochwaldungen überhaupt.

Da der Hieb in Laubhochwaldungen nicht Wiederausſchlag, ſondern Saamen-Nachwuchs zur Folge haben ſoll; ſo ſind die Schläge auch dergeſtalt anzuweiſen und abzutreiben, daß dieſer mit Gewißheit erfolgen könne.

Die Schläge ſind daher, wie ſchon geſagt worden, im haubaren Holze, im ſchlechten Beſtand und auf Räumden anzulegen, und ihnen iſt in den Quadraten die Größe zu geben, welche nach Maaßgabe des Beſtandes und des Material-Etats erforderlich iſt. Die geſchloſſenen Oerter ſind vor der Hand geſchloſſen zu erhalten, und die ſchlechten ſind zuvörderſt durch Hieb und Schonung in guten Nachwuchs zu bringen.

§. 255.

Von dem Hieb in reinen Eichheiden insbeſondere.

Wegen der Schwere der Eicheln, die gerade unter den Saamenbaum fallen, und weil die jungen

Eichen nach ihrer natürlichen Eigenſchaft im Schatten und im Schutze der Saamenbäume entſtehen; iſt es der Natur gemäß — dunkele Schläge zu treiben.

Iſt der Beſtand ſchlecht, oder giebt es Räumden, ſo macht dieſes die Schläge um ſo größer, weil in den erſten Jahren der Schonung nur wenig heraus gehauen werden darf, um den obigen Endzweck zu erreichen.

Je beſſer der Beſtand iſt, in welchem gehauen werden ſoll, je kleiner fallen die Schläge aus; weil mehr herausgehauen werden kann, als im ſchlechten Beſtande.

Dieſes muß ſich mit Hülfe des Material-Etates auf die Probemorgen der Abſchätzung gründen.

Der Ort welcher zum Schlag für zehn Jahre ausgewieſen worden, wird regelmäßig in das Quadrat eingemeſſen, abgeſchalmet, in Schonung gelegt und befriedigt.

Zuvörderſt, werden die zu gutem Nutz- und Bauholz untaugliche Bäume, in der Saftzeit (Ende April bis durch den Mai) zur Benutzung der Gärberlohe — einzeln, und zwar ſo viel als an Borke-Eichen nach dem Material-Etat für dieſes Jahr erfordert werden, herausgeſchlagen und geblättet oder geſchälet; das Holz davon aber beſonders aufgeſchlagen und genutzet.

Im nächſten November, da die Eicheln der übrigen Bäume abgefallen ſind, und das Bau- und Nutzholz im beſten Zuſtande ſeyn ſoll, wird nach dem Material-Etat — das Bau- und Nutzholz für dieſes Jahr, einzeln, und immer mit der Rückſicht gefället, daß genug Be-

ſaamungsbäume, und Schattenbäume in gehöriger und gleicher Entfernung von einander ſtehen bleiben.

Dieſes wird jährlich ſo fortgeſetzt, bis die Schläge vom alten Holze völlig geräumt, und hinreichender Nachwuchs vorhanden iſt; da alsdann ein neuer Theil in jedem Blocke angetrieben und eben ſo, wie vorſtehend gelehret worden iſt, behandelt wird.

Zur Beförderung des Nachwuchſes gereichet es, wenn die Maſtſchweine in den erſten zwey Jahren, in die, ſonſt gegen Rindvieh und Schaafe, auch Pferde, angelegte Schonung getrieben werden, wo ſie den Boden wund machen.

§. 256.

Von dem Hieb in reinen Buchheiden insbeſondere.

Da die Landesbedürfniſſe, und der Wuchs des Büchenholzes nach Beſchaffenheit des Bodens und des Klima, den Umtrieb auf 100 oder 120 Jahre beſtimmen, ſo iſt die Haubarkeit auch hiernach anzuſprechen, und die Schläge ſind in ſolchem haubaren Holze anzulegen und zu treiben.

Weil der Saamen der Büchen nicht alle Jahr geräth, ſo ſind bey 100jährigem Umtrieb 10, bey 220jährigen Umtrieb aber 12 Ertragsquanta oder Jahresſchläge zugleich in den verſchiedenen Blöcken und Quadraten in jedem zuſammenhängend in Schonung zu legen; darinn aber iſt 10 oder 12 Jahr dergeſtalt zu pläntern, daß der jährliche

Etat darinn einzeln umher abgegeben, und im Spätherbſt und Winter gehauen wird.

Während dieſer zehn oder zwölf Jahre der Schonung, wird der Beſtand immer lichter, im zehnten oder im zwölften Jahre iſt der Schlag von allem Holze befreyet, und der Nachwuchs iſt an deſſen Stelle getreten.

Es iſt dem Nachwuchs ſehr nachtheilig, Oberſtände ſtehen zu laſſen, um für dereinſt extra ſtarke Bäume auf ſolche Art zu erziehen.

Man wähle dazu lieber Reſerveſtriche an den Rändern, man haue aber die Schläge reine; jedoch nicht eher, als bis der Nachwuchs vollkommen geſchloſſen erzielet iſt. Die Beſorgniß, daß im zehnten im zwölften Jahre der Nachhieb den Nachwuchs zu nichte ſchlage, iſt nicht relevant; denn die Erfahrung lehret, beſonders, wenn der Nachhieb bey Schnee geſchiehet: daß in zwey, drey Jahren nichts vom Schaden zu ſehen iſt.

Ein früherer Nachhieb könnte in Ermangelung reichlicher Maſtjahre, den Nachwuchs vereiteln, und das wäre weit ſchlimmer.

Was bey der Eiche im vorigen Paragraph von den Schweinen geſagt worden, findet auch hier mit gutem Erfolg ſtatt.

Auf dieſe Art werden unordentlich beſtandene Buchwaldungen nicht allein nach ihrem möglichen Ertrag bewirthſchaftet, ſondern auch in gehörig geſchloſſenen Nachwuchs gebracht; um ſo mehr, wenn die Schonungsperiode nicht zu kurz anberaumt iſt, und der Nachwuchs ungeſtöhrt, geſchloſſen empor ſtreben kann.

Geſchiehet dieſes, ſo iſt der Erfolg im funfzigſten Jahre — ein zugeſchloſſener Beſtand des jungen Holzes, welches nun, nach vollendetem Wachsthum in die Länge — am Zunehmen in die Stärke und am Maſtbringen gehindert ſeyn würde.

In dieſem Falle iſt im funfzigſten Jahre eine dunkele Vorhauung ohne Schonung nöthig, bey welcher die unterdrückten Stangen gefället werden, und das davon gefällene Holz mit auf die Rechnung des Material-Etates kömmt.

Dieſe Vorhauung muß jedoch mit der Rückſicht geſchehen, daß nicht lichter gehauen wird, als daß die Kronen der ſtehenbleibenden Stämme zuſammen reichen.

Nach zwanzig Jahren, alſo im ſiebenzigſten Jahre tritt die Durchforſtung ein; welches in eben der Art (ohne Schonung vor dem Vieh) wieder geſchiehet.

Der Wachsthum der Büchen in die Stärke, wird dadurch unendlich befördert, und zugleich dasjenige genutzt, was die Natur ohnehin abgeben würde: ohne das erzielen zu können — wozu ſie dergeſtalt begünſtiget wird.

Im neunzigſten Jahre geſchiehet die lichte Saamenhauung ebenfalls ohne Schonung. Sie muß ſo geführet werden, daß die Aeſte und Kronen der Büchen ſich nachher noch faſt berühren. Außer dem, daß der Wachsthum in die Stärke ſehr befördert wird, tritt auch die ſtärkſte Saamenbringung dadurch ein, und der Ort iſt ſolchergeſtalt zum zweiten Turnus vorbereitet.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß die Vorhauung, die Durchforſtung und die lichte

Saamenhauung, bloß die ſchlechteſten und unterdrückten Büchen betreffen ſollen.

§. 257.

Von dem Hieb in Eſchen = und Rüſtern-Hochwaldungen insbeſondere.

Sind Eſchen - Rüſtern - oder Ulmen - Reviere nicht auf Schlagholz, ſondern auf Hochwaldung eingerichtet, abgeſchätzet und eingetheilet; ſo hat die Bedürfniß an Bauholz und an Nutzholz Schuld; denn zu Brennholz gewähren dieſe Holzarten eine ergiebigere Ausbeute durch hohes 30jähriges Schlagholz, auf ſolchem guten Boden, wie er der Eſche und Rüſter angemeſſen ſeyn kann.

Da nun ſchnellwachſendes Bauholz — der Endzweck iſt; ſo muß auch für deſſen Erziehung durch den 70jährigen Umtrieb geſorgt werden.

Dieſer geſchiehet im haubaren Holze in ſchmalen langen Schlägen, welche jährlich rein getrieben werden.

Da die Stöcke der haubaren Eſchen und Rüſtern gut wieder ausſchlagen, dieſes aber den Saamen-Anflug in der Folge verdämmen würde; ſo müſſen die Stöcke entweder zugleich mit den Bäumen heraus geworfen; oder es muß der Wiederwuchs in dem nächſten heißen Sommer — immer abbalbiret, der Schlag aber, in Eſchen, im Winter — in Rüſtern und Ulmen aber, kann er ſchon im Oktober getrieben werden. Die Beſaamung erfolgt, theils vor dem Abtriebe, von dem zu hauenden Holze, theils vom vorliegenden ſtehenbleibenden hohen Holze. Iſt dergleichen

nicht vorhanden, ſo geſchiehet die künſtliche Saat auf gehacktem Boden aus dem Sacke — alles bey hinreichender Schonung und Befriedigung *).

§. 258.

Von dem Hieb in reinen Birkenbaum-Revieren, und in gemiſchten reinen Laubhochwäldern insbeſondere.

Es iſt §. 238. bereits der Vorſchonung gedacht, und dieſe erkläret worden, hierinn liegt der ganze Kunſtgriff — Birken-Saamenſchläge im Nachwuchs zu erhalten; welcher gewiß ſtatt findet, wenn ein 40jähriger Turnus die Baſis der Wirthſchaft iſt. Die Blättbirken zur Borke oder Lohe werden im Mai, die übrigen im Winter gehauen.

Es iſt übrigens nur ſelten, daß die vorſtehenden Holzarten reine vorkommen. Gewöhnlich ſind mehrere Sorten Laubhölzer unter einander gemiſcht, und dann heißen ſie gemiſchte reine Laubhochwaldungen, zum Unterſchied von denen aus Laub- und Nadelhochwald gemiſchten Revieren.

Da es nun nach §. 239. bey der Behandlung der gemiſchten reinen Laubhölzer auf die ſchätzbarſte, oder auf die dominirende Holzart ankömmt, ſo treten auch hier in Abſicht des Hiebes alle diejenigen Regeln ein, welche vorſtehend überhaupt und

*) Die Eſchenſaat geſchiehet gleich nach eingeſammelten Saamen im Spätherbſte; die der Ulmen aber im Vorſommer; zu welcher Zeit die Saamen reif geworden, und eingeſammelt ſind.

beſonders gegeben worden ſind. Denn man muß ſich hüten die Unordnung zu verewigen, und vielmehr bedacht ſeyn, die Quadrate von einer Holzart geſchloſſen zu erziehen.

Der verſchiedene Turnus der mancherley Holzarten, der aus ihrem verſchiedenen Wuchs folgt, folglich die verſchiedene Behandlung der einen und der andern, macht es ſchlechterdings nothwendig, ſich auf die dominirende einzuſchränken, die andern aber abzuſchaffen.

Es iſt nichts leichter als dieſes, wenn den obigen Regeln mit Ueberlegung gefolget, der Anwuchs der übrigen verhindert, der, der dominirenden oder ſchätzbarſten aber befördert wird.

§. 259.

Anwendung obiger Grundſätze auf die übrigen Laubholz-Arten.

Alle übrigen Laubholzarten, die in unſern deutſchen Wäldern einheimiſch ſind, haben keinen ſo ſtarken Wuchs, daß ſie mit Nutzen Hochwaldungen bilden könnten. Denn außer den Eichen, Rüſtern, Eſchen, Büchen, Birken und Aſpen, gehören ſie entweder zum hohen Schlagholz, oder zum Unterbuſch, oder die geringern ſind gar nicht Gegenſtand der Forſtökonomie, ſondern ſie ſind nach ihrer Natur- und Nutzungsgeſchichte Theil 1. als Manufaktur-Fabriken- und landwirthſchaftliche Gewächſe zu betrachten. Es iſt daher in gegenwärtigem Kapitel weiter nichts von ihnen zu ſagen.

Drittes Kapitel.

Vom Anweiſen und Abtreiben der Gehaue in Schlaghölzern.

§. 260.

Vom Hieb in Stamm- und Buſch-Schlaghölzern überhaupt.

Es iſt ſchon §. 241 — 243. von dieſer Materie umſtändlich gehandelt, und gezeigt worden: daß, wenn die Eintheilung nach einem zweckmäßigen Umtrieb beſorgt iſt, das Anweiſen der Gehaue weiter keine Schwierigkeiten habe, da ſolche ſich von Nummer zu Nummer folgen, und in eben dieſer Ordnung wieder nachwachſen. Sie werden ausgeſchalmt, in Schonung gelegt, und vom Spätherbſt an, bis zum Aufſchwellen der Knoſpen, das iſt, außer der Saftzeit — kahl abgetrieben.

Da aber nach Beſchaffenheit der Holzarten die Unterhaltung der Gehaue verſchieden iſt, ſo wird in den folgenden Paragraphen davon ſpeziell gehandelt.

§. 261.

Vom Hieb der 35 — 40jährigen Stammſchlaghölzer insbeſondere.

Unter die 35 — 40jährigen Stammſchlaghölzer gehören nach §. 241. Eichen, Büchen und Hornbaum.

Dieſe geben in ſolchem Turnus allerley Stangen, Nutzholz, klüftiges, auch Knüppel-Brennholz, und Reiſig oder Waſen.

Ohnſtreitig iſt ihr Ertrag an Brennholz größer, als der, der alten Hochwaldungen. Die Eichenſtangen liefern noch über dieſes Gärberlohe, wenn ſie eben zu der Zeit gehauen werden, da das Laub im Ausbrechen iſt.

Selten iſt in Schlaghölzern, wegen der kurzen Schonungszeit, auf Beſaamung zur Verjüngerung der Gehaue zu rechnen. Hier muß, wie im erſten Theile gelehret worden iſt, das Pflanzen die beſten Dienſte thun, um die abſterbenden alten Mutterſtöcke zu erſetzen.

Ein ſolches Gehau, im haubaren Zuſtande, wird außer der Saftzeit mit ſcharfem Werkzeug rein abgeholzet. Im nächſten Sommer treiben die Stumpfen mehrere junge Wurzel- und Stammloden, die vermöge des großen Wurzelwerkes ſtark zunehmen, und ſchnell wachſen, bis die Maſſe der auf den Stöcken getriebenen Stangen, mit den Wurzeln wieder in Verhältniß gekommen iſt, da ſie denn gar ſehr nachlaſſen zu wachſen.

Eben deswegen dürfen die Schlaghölzer nicht zu alt, und nie über vierzig Jahr alt werden.

Büchen ſchicken ſich am wenigſten zu Schlagholz, weil ſie nicht zum guten Wiederausſchlag konſtruiret ſind; wie in dem Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten Th. 1. die Büche, erwieſen und durch Beiſpiele erläutert worden; vortrefflich hingegen ſchicken ſich die Eichen und der Hornbaum dazu.

Da wo der Boden gut, das Klima aber milde iſt, und kein ſonderlicher Debit von ſtarken Eichen und Hornbäumen zu machen iſt; da, wo es auf die Menge Kohl- und Brennholz ankömmt, da bleibt es ſtets gerathen 40jähriges Schlagholz einzurichten.

Denn ein vier- oder fünfmaliger Umtrieb des Schlagholzes, gegen einem Umtrieb im Hochwald, gewähret ungleich mehr Holz zur Befriedigung der Bedürfniſſe, wenn die Verjüngerung der Mutterſtöcke nicht unterbleibet.

§. 262.

Vom Hieb der 30 — 35jährigen Stammſchlaghölzer insbeſondere.

Zu den 30 — 35 jährigen Stammſchlaghölzern gehören Ulmen und Rüſtern, Eſchen, Ahorn und Spitzahorn oder Lenne. Denn ſie wachſen ſchneller als die vorhergehenden Eichen, Büchen und Hornbäume; verlangen aber auch insgeſammt dazu einen beſſern Boden. Außer Stangen-Nutzholz liefern ſie, klüftig- und Knüppel-Brennholz, auch Reiſig oder Waſen; welches alles, wie vorſtehend gelehret worden, in Abſicht des Hiebes und des Wiederwuchſes behandelt wird.

§. 263.

Vom Hieb der 23jährigen Stammſchlaghölzer insbeſondere.

Zu den 23jährigen Stammſchlaghölzern gehören Ellern, Birken, Linden und Aſpen, wegen ihres ſchnellen Wuchſes und ihrer kürzern Dauer.

Dieſe

Dieſe liefern klüftiges- und Knüppel-Brennholz, auch Reiſig oder Waſen.

Da die **Eller** ein Bewohner der Brüche iſt; ſo geſchiehet die Anweiſung und der Abtrieb der Gehaue **im Winter bey Froſt**; ſo auch die Herausſchaffung des Holzes, und es muß daher raſch damit zu Werke gehen. Wird das Gehau ein Jahr vorher in Schonung gelegt, ſo wird der Nachwuchs dadurch befördert: welcher nächſt dem Wiederausſchlag der abzutreibenden Stumpfen das Gehau reichlich beſetzet.

Die **Birken** als 23jähriges Schlagholz bringen Saamen. Um dieſen zur Verjüngerung zu benutzen, muß deſſen Reife vor dem Hieb abgewartet, und ſodann alles rein abgetrieben werden.

Die **Linden** geben nur ein weiches, weißes, leichtes und ſchlechtes Holz. Weit anſehnlicher iſt die Nutzung des Baſtes, welches Gelegenheit zu Manufakturen geben kann. Da die Linden einen guten Boden verlangen, der ſich weit beſſer benutzen läßt, ſo iſt es bey zunehmender Holzbedürfniß rathſam, für die Zukunft auf Umänderung der Holzſorten zu denken.

Die **Aſpen** nehmen mit ſehr ſchlechtem Boden vorlieb, welchem auch ihr leichtes, ſchlechtes Holz angemeſſen, und welches als ein Nothhelfer anzuſehen iſt.

§. 264.

Vom Hieb des 8, 12 und 15jährigen Unterbuſches insbeſondere.

Der kurze Turnus hängt von der längern oder von der kürzern Dauer der vorhandenen §. 242.

genannten Holzarten, vom Boden und von den Feuerungsbedürfniſſen ab.

15jährig, werden im Spätherbſt, im Winter und im Vorfrühling abgetrieben: Birken, und der kleine deutſche Ahorn oder Maßholder zu Knüppeln und Wellen.

12jährig, der Haſelſtrauch, Kreuzdorn, Weißdorn, Schlingſtrauch, Schleendorn, Liguſter, das Pfaffenhütchen, die Hecken-kirſchen, der Hartriegel, Schwalkenbeer-ſtrauch und das Pulverholz.

8jährig, die Hagebutten und die Weiden-buſcharten.

Die 15jährigen Birken-Gehaue geben mehr Feuerholz als die 23jährigen, und als die 40jährigen Baumholz-Birken, wenn ein recht gu-ter Boden dieſe Wirthſchaft begünſtiget; denn der Umtrieb kommt ſchneller und öfter herum.

Da aber bey dem 15jährigen Umtrieb der Bir-ken auf keinen Saamen zu rechnen iſt, ſo müſſen die Gehaue durch Pflanzung verjün-gert werden.

In Abſicht des kleinen deutſchen Ahorns zu gedreheten Peitſchenſtöcken, verdient der 131. §. von Burgsdorf Anleitung zur ſichern Er-ziehung der einheimiſchen und der fremden Holzarten 2c. Rückſicht, und manufakturmäßige Anſtalt.

In den 12jährigen Schlagholz-Gehauen, wel-che Haßeln enthalten, kömmt es auf die Unterhal-tung derſelben, in Abſicht des Hiebes der Band-ſtöcke oder Reifſtäbe an. Dieſe müſſen nicht an-ders als im Winter aus der Totalität ge-

ſucht werden, weil ihr Abhauen ſonſt die Mutterſtöcke ſchwächet. Die Buſchholz-Gehaue ſelbſt, werden zu der Zeit kahl und reine, dicht über der Erde abgetrieben.

Die 8jährigen Gehaue von Hagebutten, welche doch guten Boden verlangen, gewähren wenig oder nichts taugliches von Brennholz. Es iſt alſo gerathen: dergleichen Diſtrikte umzuändern, und mit tauglichern Holzarten anzubauen. (S. den neunten Abſchnitt.)

Die Weidenbuſcharten geben eine genugſame Ausbeute in Ermangelung beſſerer Holzarten, beſonders aber an Gewäſſern und Ströhmen zu Faſchinen und Bindweeden.

§. 265.

Vom Hieb des Ober- und Unterholzes beyſammen.

Wenn Ober- und Unterholz durch einander gehalten werden muß; ſo kömmt es auf die Holzarten an, welche das Unterholz nach vorſtehendem Paragraphen bilden; um den Turnus darnach zu beſtimmen, ob ſolcher auf 40, 35, 30, 23, 15, 12, 8 Jahr oder Gehaue zu ſetzen iſt.

Hiernach wird ein ſolches haubares Gehau angewieſen. Das Unterholz wird zuvörderſt reine gefället und aufgeſchlagen. Nun ſiehet man, was man für Oberholz im Gehaue hat. Die ſtärkſten Bäume, und die, welche den meiſten Schatten geben, oder am meiſten den Unterwuchs verdämmen würden, werden nach dem Etat herausgehauen. Die Zuwachſenden hingegen, und

was über dem jährlichen Etat im Gehaue ſtehet, wird übergehalten; bis wieder der Unterholz=Turnus an dieſes Gehau kömmt, da es eben wieder ſo gemacht wird.

Die **Eichen, Büchen** und **Linden** ſind **am unſchicklichſten zu Oberſtändern**, weil ſie ſich zu ſehr in die Krone ausbreiten. **Eſchen** in gutem und **Baumbirken** in ſchlechterm Boden, ſind hierzu nach §. 344 Th. 1. die angemeſſenſten, ob es gleichwohl nie ohne Nachtheil des Unterwuchſes abgehet.

Es iſt eine **Hauptvorſicht, daß die Bäume von verſchiedenem Alter in möglichſt gleicher Zahl gehalten werden**, damit jeder Hieb in jedem Turnus ſchlagbares Holz gewähre.

Zu dem Ende müſſen auch bei jedem Umtrieb — **Saamenpflanzen genug übergehalten** werden; worauf gleich beym Fällen des Unterholzes zu ſehen iſt.

Soll nun aber, wie es am vernünftigſten iſt, eine **dergleichen Wirthſchaft umgeändert**, und das Schlagholz von dem unterdrückenden Oberholz befreyet werden; ſo muß dieſes **nach und nach geſchehen.**

Das Gehau wird nehmlich angewieſen und **ausgeſchalmet, in Gegenden, wo am wenigſten Oberholz befindlich iſt.** Das Etatsquantum an allen Sorten **Oberholz** wird ſodann **ohne Schonung** im Gehau **geſchlagen**, und wenn es nicht reichet, aus dem folgenden Gehau dazu genommen. Das Unterholz bleibt ſo lange ſtehen.

Es hat dieſes nun zwar die Unbequemlichkeit, daß das Unterholz ein Paar Jahr älter, und manches beym Fällen des Oberholzes zu nichte geſchlagen

wird. Wenn aber der Hieb' im Winter geſchiehet; ſo iſt der Schaden nicht von Bedeutung, der als ein nothwendiges Uebel angeſehen werden muß.

Diejenigen Diſtrikte hingegen, welche in bloßes Oberholz zu verwandeln, und am beſten damit beſtanden ſind, in dieſen wird im Sommer das Unterholz mit gänzlicher Verſchonung des Oberholzes gefället.

Die alten Lodenſtöcke werden ausgerottet, und das Gehau wird zur natürlichen einſtändigen Beſaamung vom Oberholze in Schonung gelegt.

Solchergeſtalt kömmt die Sache ins Geleiſe, und es iſt beſonderes Oberholz, ſo wie beſonderes Schlagholz in einer Forſt — vorhanden, wo keines von den andern im Wachsthum gehindert wird *).

*) Verſchiedene Forſtwirthe, welche den Schaden der Unterdrückung einſahen, haben die Oberſtänder ausäſten laſſen. Es hilft dieſes zwar dem Wiederwuchs des Unterholzes, es ſchadet aber den Oberſtändern, welche dadurch kernfaul und maßerig werden, und in der Folge doch kein geſundes Nutz- und Bauholz gewähren können.

Viertes Kapitel.

Vom Anweiſen und Abtreiben der Schläge im Nadelholze.

§. 266.

Vom Hieb in Nadelhölzern überhaupt.

Die Nadelhölzer ſind uns als Bewohner —
1) ſowohl der rauhen Gebirge, als
2) der Ebenen — aus ihrer Naturgeſchichte bekannt.

Beide Standörter haben einen ſehr weſentlichen verſchiedenen Einfluß, auf die, zur Unterhaltung der Forſten, damit zu führende Wirthſchaft.

Im Gebirge — kann den Windſtürmen ſehr leicht Zug gegeben werden; wodurch ohnſägliche Windbruchſchaden entſtehet.

Die Mittagswände und die Bergrücken wenn ſolche verhauen werden, ſind ſehr ſchwer, öfters gar nicht in Nachwuchs zu bringen. Rohreif und Glatteis, bedrohet das Gedeihen der Stangenhölzer, und die ſpäten und frühen Fröſte vereiteln nur zu oft die beſte Hoffnung zu Saamenjahren. Das rauhe Klima überhaupt, und die kurze Vegetationszeit, legen der Unterhaltung ſo manche Hinderniſſe in den Weg, die in der Ebene nicht zu beſorgen ſind, wenigſtens nur als Zufälle, nicht als gewöhnliche Erſcheinungen eintreten.

Die Behandlung der Nadelhölzer in der Ebene, iſt ſchon hinreichend durch §. 244—249. in der vorigen Abtheilung erkläret; aber insbeſondere ſind die Gebirgsforſten, als Probierſteine vernünftiger forſtökonomiſcher Kenntniſſe höchſt vorſichtig — in Abſicht des Hiebes zu behandeln; wovon hier folgend speziell gelehret werden wird.

§. 267.

Vom Hieb in Kiefern-Revieren insbeſondere.

Die Kiefer wird in den milden Vorbergen und in der Ebene, mehrentheils auf leichtem, ſandigtem Boden gefunden. Ihr Saamen geräth faſt alle Jahr — mehr oder weniger.

Es iſt alſo mit ihr bloß gegen die Sturmwinde behutſam zu verfahren, und die Mittagswände ſind nicht untauglich zu machen.

Da nach §. 245. drei Etatsquanta zur Beförderung des Anfluges beyſammenhängend anzuweiſen ſind; ſo kömmt es auf die Stellung des Schlages an.

Ob gleich der Kiefern-Saamen nicht wie der von der Fichte, eben mit Abendwind abfliegét, alſo nicht aus jener Urſach die Schläge von Morgen gegen Abend und nicht ſchmal angewieſen zu werden brauchen; ſo iſt es doch der Windſtürme wegen gerathen, da ſolche vom Abend her am heftigſten ſind, den Wald nicht von der Seite her zu entblößen. Vielmehr alſo ſind die Schläge in den Quadraten von der Morgenſeite nach Abend hin — im hauba-

ren Holze zu treiben. Da hinreichende Saamenbäume und Schattenbäume in den erſten zwey Jahren ſtehen, ſo iſt es dem abfliegenden Saamen einerley, der Wind wehe zu der Zeit von welcher Seite er wolle.

Die geſchloſſenen Mittagswände von unten herauf abzutreiben, würde dieſe der brennenden, anprellenden Sonnenhitze Preis geben. Hier ſind die Schläge nach der Direction des Berges, oben ſchmal und lang, auszuweiſen, und ſo von oben herunter iſt fortzufahren, bis auf den Saum im Thale, welcher zum Schutz der Schläge dienet: und ſo lange ſtehen bleiben muß, bis der Anflug an der Wand geborgen iſt, und den Boden bedecket.

Da nun auch bey bisheriger unordentlicher Wirthſchaft, und umherhauen, — die Beſtände nicht gleich zu ſeyn pflegen: ſo, daß es ſtarkes- mittel- und kleines Holz unter einander vermiſcht giebt; ſo iſt beym Hieb darauf Rückſicht zu nehmen, daß für die Folge die Schläge einerley und geſchloſſen erwachſen.

Zu dem Ende iſt gleich im erſten Jahre des Hiebes, alles kleine und unterdrückte Zeug mit weg zu hauen, damit an deſſen Stelle — Anflug von den noch vorhandenen ſtarken Saamenbäumen treten, und friſch erwachſen könne.

Die Regel: im dritten Jahre die Saamenbäume nachzuhauen, leidet ihre Ausnahme; ſobald noch nicht hinreichender Anflug im Schlage befindlich iſt. Eben ſo ſehr aber hat man ſich zu hüten, die Saamenbäume im Anflug verwachſen zu laſſen.

Um den Anflug mit Sicherheit zu erziehlen, muß der Saame an die Erde kommen können. Es ſetzt dieſes die Unterſuchung des Bodens voraus, ob er reine iſt, oder im Spätherbſt wund gemacht werden müſſe *).

§. 268.

Vom Hieb in Weißtannen-Revieren insbeſondere.

So, wie die Kiefer auf leichtem Boden in den Vorbergen angetroffen wird, ſo findet ſich an dieſen die Weißtanne, wenn der Boden gut und nahrhaft iſt. Selten trifft man ſie in höhern Regionen, im Gebirge vom erſten und zweiten Rang, in ihrer Vollkommenheit an.

Im milden Klima pflegt der Saame öfterer zu gerathen, als der der Fichte, und die §. 246. vorgeſchriebenen Saamenbäume ſichern den Anflug. Wegen des Windbruches, welchem die Tannen wegen ihrer tiefen Pfahlwurzeln ſo ſehr eben nicht ausgeſetzt ſind, und wegen der Mittags-

*) Der Kiefern Anflug iſt bis ins dritte Jahr ſeines Alters vielen Krankheiten und Zufällen ausgeſetzt. Es würde daher eine frühere Nachhauung der Saamenbäume äußerſt gefährlich ſeyn.

Das reine- oder wundmachen des Bodens, darf unter dem hohen Holze nur erſt im Spätherbſte geſchehen: weil die Kiefern ſich im Oktober erſt von den alten Nadeln entledigen, welche am 3jährigen Schuß geſeſſen haben, und die den Boden ſonſt wieder bedecken, und zur Annahme des Saamens — im kommenden Spätfrühling untauglich machen würden.

wände gilt das, was vorſtehend von der Kiefer geſagt worden iſt.

Da aber der Anflug viel langweiliger empor kömmt, und öfters durch die ſpäten Fröſte vereitelt wird, ſo können die Weißtannen-Schläge nicht vor dem ſechsten Jahre nachgehauen werden, ſondern ſie bedürfen ſo lange Saamen- und Schutzmittel gegen Hitze, Froſt und das Begraſen.

Dieſe Betrachtung führet auf den Endſchluß, ſechs Etatsquanta zuſammenhängend anzuweiſen, und die ſechs Jahr über — während die Schläge in Schonung liegen, darin jährlich den Etat heraus zu pläntern.

§. 269.

Vom Hieb in Fichten- oder Rothtannen-Revieren insbeſondere.

Die Fichte, als ein Bewohner der rauhen Gebirge, iſt in ſolchen nach ihren Eigenſchaften allen denen Zufällen ausgeſetzt, welche §. 266. vorgezeichnet ſind.

Ihre flachen Wurzeln, nach §. 247. unterwerfen ſie dem Windbruch, und wenn dieſe vom Sturme nur gerückt ſind, der Verheerung durch den Borkenkäfer. Da keine Saamenbäume aus obiger Urſach, folglich wenig Schatten in den Schlägen zu halten; ſo leidet der abfliegende Saame an den Mittagswänden von der Sonne.

In den rauhen Gebirgen leiden die Stangen wenn ſie nicht recht geſchloſſen ſtehen, vom Rohreif und Glatteis; der Saame geräth da-

ſelbſt ſelten, und der lange dauernde Schnee und der lange Winter, hindern und hemmen ihre Vegetation.

Alles dieſes ſind eben ſo viel Urſachen zur Vorſicht beym Hieb. Die Erfahrung hat nur allzu oft gezeigt, von welchen betrübten Folgen ein unrichtig geführter Hieb geweſen iſt.

Ohnſtreitig ſichert gegen die Sturmwinde der Keſſelhieb, von Morgen nach Abend, ſo wie er den Anflug begünſtigt. Unter Keſſelhieb iſt zu verſtehen: daß das jährliche Etatsquantum nach der Abſchätzung, nach dem Material-Etat, in langen, ſchmalen Strichen innerhalb des Revieres abgegeben werde: ſo, daß die Schläge von allen Seiten vom hohen Holze eingeſchloſſen bleiben. Ihre willkührliche Länge, nach Maaßgabe des zu ſchlagenden Quanti, muß die Richtung von Mitternacht nach Mittag, und die Breite nicht über dreiſſig Ruthen, von Morgen nach Abend haben.

Die Schläge in ſolcher Stellung, werden am wenigſten der Sonne ausgeſetzt; die Sturmwinde finden keinen Zug, und das Beſaamungsmittel bleibt von allen Seiten: der Abflug geſchehe von wo her und wann er wolle.

Die zwiſchen den Schlägen übergehaltene Streifen von Schlagesbreite, nennet man Bramen. Dieſe ſind ſo lange überzuhalten, bis die Schläge, welche davor und dahinter abgetrieben ſind, im Nachwuchs ſtehen.

Zum Antrieb der Brame iſt ein gutes Saamenjahr abzuwarten, und der Saame iſt vor dem Hieb erſt abfliegen zu laſſen.

Dergeſtalt werden die Dickigten in den Quadraten zuſammen gezogen, und an einander hängend gebildet. Wollte man aber, wie ſo öfters ganz unrecht geſchiehet, an der Morgenſeite des Revieres anfangen zu hauen, und ſchließen Schlag an Schlag an; ſo entſtehen bey Mißrathen, oder beym Verunglücken des Saamens, in einigen wenigen Jahren große Blößen, die leicht verraſen, und des natürlichen Anfluges beraubt ſind; folglich mit Koſten und Mühe und Gefahr — aus dem Sacke in Nachwuchs gebracht werden müſſen.

Die Mittagswände ſind von oben herunter zu treiben, um das unterhalb ſtehen bleibende Holz zum Schatten zu benutzen.

In den Thälern der Gebirge, muß bey der Anweiſung der Schläge dahin geſehen werden, daß den Winden aus Weſten kein Zug entſtehe, und insbeſondere muß auf die Möglichkeit der Holz- oder Kohlenabfuhre Rückſicht genommen werden.

Man bedient ſich in den obern Bergſchlägen, mit Vortheil der Rutſchen zum Holztransport in die Thäler und an die Floßbäche. Es ſind dieſes, aus Bauholz gemachte Bahnen, auf welchen die Kloben nach der Tiefe rutſchen.

§. 270.

Vom Hieb in Lerchenbaum-Revieren insbeſondere.

Der Lerchenbaum iſt ein Bewohner der Mittelgebirge. In höhern Regionen läßt er gar

ſehr in ſeinem ſchnellen hohen Wuchſe nach, und wird nicht gerade, ſondern ſpannrückigt, buſchhaft.

Es iſt §. 248. bey der Eintheilung der Lerchenwälder ſchon vorgekommen, daß er wie die Fichte, nur in einem weit kürzern Umtrieb von funfzig Jahren behandelt ſeyn will, und daß bis nach erfolgtem Anflug — einige Saamenbäume überzuhalten ſind.

Dieſe Saamenbäume haben nicht viel von den Windſtürmen zu fürchten, da der Bau der Lerchenbäume, und ihre ſchwache Belaubung, welche zeitig im Frühling, im Winter, und im Spätherbſte, wenn die Stürme am heftigſten ſind, fehlet; — ſo, wie die tiefen Wurzeln — dagegen ſchützen.

Der Lerchenbaum bringet faſt jährlich Saamen, und wenn der Boden wund und ziemlich frey iſt, ſo fliegen die Schläge bald an. Als eine Hauptvorſicht verdient noch Erinnerung: daß die Saamenbäume im Anflug nicht verwachſen, welcher ſchnell empor ſteiget; da alsdann ſolcher verdämmt wird, oder durch das zu ſpäte Heraushauen viel Schaden geſchiehet, weil der zerbrochene Nachwuchs, als Nadelholz, nicht wieder aus dem Stamm ausſchläget.

Uebrigens wird hier noch bemerket, daß im rauhen Gebirge nicht leicht vermiſchte Nadelhölzer, und Nadelhölzer mit Laubholz vermiſcht vorkommen, von denen ſchon §. 249. 250. gehandelt worden, und worüber hier weiter nichts zu ſagen iſt.

Dritte Abtheilung.

Grundſätze der Holzerſparung zur Erhaltung der Forſten.

Erſtes Kapitel.

Von den allgemeinen Maaßregeln zur Holzerſparung.

§. 271.

Nothwendigkeit der Holzerſparung überhaupt.

Wenn der Holzbedarf ſtärker iſt, als der Zuwachs, und wenn dieſem Bedarf gemäß gehauen wird; ſo fällt die Erhaltung der Forſten weg.

Die ſchlimmen Folgen davon ſind §. 198. hinlänglich auseinander geſetzt.

Es kömmt daher nur auf die Erörterung der Frage an: iſt der Holzbedarf ſtärker als der Zuwachs oder als der nachhaltige Ertrag? um die Nothwendigkeit der Holzerſparung zu bejahen oder zu verneinen.

Da dieſe Frage ſich nur aus den Reſultaten aller Abſchätzungen, und aus den Reſultaten der Erforſchung ſämmtlicher Holzbedürfniſſe des Staates überhaupt, einzelner Gegenden aber insbeſondere beantworten läſſet; ſo ſind jene wichtige Materien bereits vorausgeſchickt.

So thörigt demnach die ängſtliche Holzerſparung beym deutlichen Holzüberfluß wäre; ſo nöthig wird ſie — wenn Mangel nicht nur geahnet, ſondern ſogar mit mathematiſch-phyſikaliſcher Gewißheit vorausgeſehen wird.

Dieſer zu befürchtende Mangel muß zur Sparſamkeit führen, und uns die Kunſt lehren, mit weniger Holz als bisher, unſere Bedürfniſſe zu befriedigen. Das iſt die Holzſparkunſt.

Sie beſtehet nicht darinnen, daß weniger und ſchlechtere Gebäude aufgeführet, daß die nöthigen Feuerungen eingeſchränket werden, mit einem Wort nicht, — daß die Bedürfniſſe nicht befriediget würden; ſondern in rathſamern und beſſern Bauarten und Feuerungsarten und in der Kunſt, Surrogate bey den einen und bey den andern, anſtatt des Holzes anzuwenden.

§. 272.

Bey der Holzerſparung zur Erhaltung der Forſten, kömmt es auf gute Anleitung dazu, und auf gute Beiſpiele an.

Die gegründete Furcht vor dem Holzmangel hat an verſchiedenen neuern Erfindungen in der Holzſparkunſt Schuld. Wir haben es bisher ohnſtreitig ſchon weiter darinn gebracht, als unſere

im Ueberfluß gelebten Vorfahren. Nur Schade, daß dieſe Erfindungen zerſtreut umher ſtecken, und nicht allgemein genug bekannt werden; daß nächſt der Anleitung — auch gute Beiſpiele genung gegeben werden könnten.

Die öffentlichen Beiſpiele von der Nützlichkeit neuer guter Erfindungen, reizen am mehreſten zur Nachahmung, zur Allgemeinmachung, und eben dadurch wird der Zweck erreichet, den ſonſt Erfindungen ſo oft zu verfehlen pflegen.

Wie aber auch ſo manche Erfindung gedruckt, und angeprieſen wird, die nichts taugt, nicht Stich hält; eben ſo gehet es häufig mit den Holzſparkünſten, von welchen der Wuſt von Anleitungen — zu mislingenden Verſuchen führet.

Man erwarte demnach hier nicht eine allgemeine Sammlung aller Erfindungen dieſer Art, ſondern nur eine gedrängte Darſtellung weſentlich nützlicher Holzerſparungen; ſowohl beym Bau, als bey den Feuerungen.

§. 273.

Von den Gegenſtänden der Anleitung zur Holzerſparung.

Die Holzſparkunſt findet alſo ihre Anwendung, ſowohl —

1) beym Bauen, als
2) bey den Feuerungen.

Bey dem Bauen erſtreckt ſie ſich insbeſondere:

a) auf den ländlichen Bau;
b) auf Brücken und Schleuſen;
c) auf Verzäunungen.

Bey den Feuerungen:

a) auf ſolche, welche nicht anders als mit Holz und Holzkohlen beſtritten werden können; und

b) auf ſolche, bey denen, anſtatt des Holzes — Torf und Steinkohlen ſtatt finden.

Gegründete Furcht vor dem Holzmangel, berechtigt die Regierung eines Landes, wegen der allgemeinen Wohlfarth, die Anleitung zur Holzſparkunſt, nicht allein zu geben; ſondern auch dieſe Anleitung geſetzlich vorzuſchreiben.

Zweites Kapitel.

Von Erſparung des Bau- und Nutzholzes.

§. 274.

Von den gewöhnlichen holzfreſſenden Bauarten.

Ein Blick auf die gewöhnlichen ältern Bauarten wird nöthig ſeyn, um zu zeigen, wie man bedacht war, Holz dabey zu verſchwenden, das damahls nicht geachtet ward, deſſen Beyräthigkeit inzwiſchen nun faſt überall dadurch fühlbar geworden iſt.

Zuvörderſt bietet der ländliche Bau ein weites Feld dar.

Die, damahls ohnweit den Bauſtellen vorhandene Hölzer, muſten anſtatt Steinen, Kalch und Lehm dienen, und die wenigen Koſten, welche der hölzerne Bau, bey den damahligen geringen Holzpreiſen und bey dem leichten Transport verurſachte; ſo, wie das immer bereite Material, beſtimmte die Bauenden zu holzfreſſenden Bauarten.

Hier zeichnen ſich insbeſondere die Blockhäuſer, Blockſcheunen und Blockſtälle aus. Sie beſtehen ohne alle andere Zuthaten aus bloßem Holze, welches in ganzen Stücken von der Erde an, bis unter das Dach aufgeſchränkt wird. Die Fugen werden der Dichtigkeit wegen mit Moos verſtopft, und die Zimmer werden innerhalb wohl noch beſonders ausgetäfelt. Sie bekommen hölzerne Schindeldächer, wenn Rohr und Stroh irgend beſchwerlich anzuſchaffen iſt.

Auf dieſe Bauart folgen die Häuſer, Scheunen und Ställe in Fachwerk von ganzer Zimmerarbeit, mit ſtarken, auf die Erde geſtreckten Schwellen, mit ausgemauerten oder gelehmſtaakten Wänden, und mit Schindel- oder Rohroder Strohdächern, mit hölzernen Dachklötzern; die Wetterwand mit Brettern verſchlagen; die Zimmer auch wohl noch innerlich getäfelt.

Die Paſſage über die Feldgräben wird gewöhnlich über hölzerne Brücken befördert, und die Höfe, Gärten, Koppeln und Triften, werden mit ſchweren hölzernen Zäunen befriedigt.

Alles dieſes, ſowohl neu zu erbauen, als in baulichen Würden zu erhalten, frißt zur Ungebür eine erſtaunende Menge Holz, die

größtentheils erſparet werden kann. Wer weiß nicht ferner, was die Anlegung und Unterhaltung der hölzernen Waſſerbauten, die der Fäulniß ſo ſehr ausgeſetzt ſind, für Holz erfordern, und welcher Nachtheil den Forſten durch die hölzernen Zäune um ſtädtiſche und ländliche Grundſtücke zugefüget wird.

Sollten obige Mißbräuche nicht alle insgeſammt, die Aufmerkſamkeit der Forſtpolizey in jedem kultivirten Staate erregen, und die Regierungen veranlaſſen, auf Mittel zu denken, dem Unweſen billige Gränzen zu ſetzen?

§. 275.

Von der Holzerſparung beym ländlichen Bau der Häuſer, Scheunen und Ställe.

Steine und Lehm, auch Kalk — ſind Materialien, welche dem Holze in ſo manchen Fällen beym Bauen untergeſchoben werden können; und wodurch viel Holz zu erſparen ſtehet.

Faſt überall befinden ſich Steine und Lehm in geringer Entfernung, und der Kalk wird nur in geringer Menge erfordert.

In dieſen Rückſichten verdienen beſondern Vorzug;

a) die ländlichen Häuſer, Scheunen und Ställe von Lehmpatzen, oder von Luftziegeln;

b) die Häuſer, Scheunen und Ställe von Wellerwänden aus Lehm.

Beiderley Bauarten erſparen die hölzernen Schwellen, und das Riegel- und Stielholz.

Rechnet man, das außerdem jährlich hierzu erforderliche Reparaturholz; ſo wird die Erſparung deſſelben gewiß ins Große gehen.

Die erſtere Bauart handelt der Königlich-Preußiſche Geheime Oberbaurath, Herr Gilly in ſeiner Beſchreibung einer vortheilhaften Bauart mit getrockneten Lehmziegeln 8. Berlin 1790. ab; wohin alſo der Kürze wegen verwieſen wird.

Die andere Bauart, die Wellerwände ſetzen ebenfalls ein der Breite der Wände und der Schwere der Laſt angemeſſenes Fundament voraus. Auf dieſes wird eine Vermiſchung von fettem Lehm und Stroh (welches beides in einer Grube hinlänglich unter einander getreten worden) — Schichtenweiſe aufgetragen, und wenn die Wände etwa zwey Fuß hoch gemacht, denſelben einige Tage Anſtand gegeben, um den aufgetragenen Lehm trocknen zu laſſen; nach deſſen Erfolg denn weiter fortgefahren wird, bis die Wände die verlangte Höhe erreichet haben.

Die Oefnungen zu Fenſter und Thüren werden in den Wänden gelaſſen, und die hölzernen Rähmſtücke gleich mit eingemauert.

Eine Wand, welche zwey bis drey Fuß ſtark iſt, kann ſchon ein Haus, Stall oder Scheune — von einem Stockwerk tragen. Es iſt dabey zu beobachten, daß es vortheilhaft iſt, dergleichen Wände in den erſten Sommermonaten zu bauen, weil ſie geſchwinder trocknen, und nicht ſo aufreißen, als diejenigen, die ſpäter verfertiget werden.

Da, wo nun der Lehm nicht in der erforderlichen Güte zu haben iſt, und Lehm-

ſatzen und Wellerwände folglich nicht ſtatt finden ſollten; da iſt denn doch an den Gebäuden von Fachwerk noch ſehr viel Holz zu ſparen. Die ganzen Schwellen ſind der Länge nach entzwey zu ſchneiden, und auf ein ſteinern Fundament zu ſtrecken. Alles Stiel- und Riegelholz iſt aufzuſchneiden. Die Dächerſparren ſind mit geſchnittenen, und nicht mit geſpaltenen Latten zu beſchlagen, und die Rohrdächer ſelbſt nicht mit Dachklötzern zu verförſten; ſondern mit umgewandtem Stroh, wenn nicht Dachziegel beliebet werden ſollten *).

Die Ausfüllung des Zimmerverbandes mit Lehmſtaaken behauptet ihre Vorzüge gegen das Ausmauern der Fächer mit gebrannten oder ungebrannten Mauerſteinen, weil das Lehmen lange dauert, warm hält, auch dem Einbruch der Diebe mehr Widerſtand thut, als ausgemauertes Fachwerk; im Fall die Fächer mit hölzernen Pfählen tüchtig geſtaaket, mit Lehmſtroh umwunden, und die Wände ſo inn- als auswendig mit dem Bauholze verglichen, das iſt, ſo ſtark als das Holz iſt, gemacht werden.

§. 276.

Von der Holzerſparung bey den Brücken- und Waſſerbauten.

Da, wo es Feld- oder Bruchſteine giebt, müſſen die Brücken über die Feldgraben zur

*) Eine vortrefliche Dachdeckung, mit Lehmſchindeln, lehret Pfeifers Lehrbegriff ſämmtlicher ökonomiſcher und Cameralwiſſenſchaften, erſten Theiles, zweiter Band. 4. Stuttgart 1765. Seite 349.

Holzſparung maſſiv erbauet werden, denn die Unterhaltung der Brücken koſtet ſehr viel Holz, weil ſie nicht dauerhaft ſind; diejenigen hingegen, welche von geſpaltenen Feldſteinen in Moos gemauert werden, ſind für die Ewigkeit, und koſten faſt nichts.

Das Spalten der Feldſteine, war eine vor drey bis vier hundert Jahren ſehr übliche Sache, wie alte Kirchen, Thürme und Mauern zeigen. Dieſe Kunſt war in Deutſchland verlohren gegangen, bis ſie in Pommern wieder aufgefunden, und nun wieder handwerksmäßig betrieben wurde.

Daß die maſſive Erbauung großer Brücken und Schleuſen koſtbar ſey, iſt nicht zu läugnen. Denn es koſtet die erſte Auslage ſehr viel. Rechnet man aber die öftern, beſtändigen Reparaturen innerhalb hundert Jahren, ſo koſten die hölzernen Bauten weit mehr, und verſchwenden das beyräthige Holz. Dieſe Rückſichten ſollten überall zum maſſiven Waſſerbau veranlaſſen.

§. 277.

Von der Holzerſparung bey den Verzäunungen.

Es iſt die Holzverſchwendung empörend anzuſehen, welche mit groben hölzernen Verzäunungen in Gegenden vorgehet, wo es

1) Feldſteine in Menge giebt;
2) wo fetter Lehm ſtehet; und
3) wo der Boden zu lebendigen Hecken günſtig iſt.

Die erſtern geben ſolide wohlfeile **Mauern**, die andern **Wellerwände**, und in gutem Boden laſſen ſich **lebendige Hecken, anſtatt todter** Zäune anfertigen *).

Wie **ungerecht** handelt alſo derjenige nicht an ſich ſelbſt, und wie **lieblos** gegen ſeine Nachkommen, der bey ſo vielerley in Händen habenden Hülfsmitteln, noch grobe Zäune von todtem Holze macht.

Drittes Kapitel.

Von Erſparung des verſchiedenen Feuerholzes.

§. 278.

Von den gewöhnlichen holzfreſſenden Feuerungsarten.

Wirſt man einen **Blick auf die gewöhnliche Einrichtung der Stubenöfen, Camine, Feuerheerde, Backöfen, Brauereyen** und **Brennereyen**; ſo findet man ſchon im gemeinen Leben auf dem platten Lande — genug **Mißbräuche** und Gewohnheiten, aus den Zeiten des Holzüberfluſſes, die — **ſchlecht gerechnet**, bey dem gewöhnlich

*) Die Verfertigung der Mauern, und der Wellerwände, ſiehe ebendaſelbſt §. 518 — 523. Ueber lebendige Hecken aber v. Burgsdorf, Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten, ꝛc. 8. Berlin, zweite Auflage 1791. Seite 101 — 117.

grünen und naß verbrannten Holze, und bey Vernachläßigung des Torf- und Steinkohlenbrandes, die Holzkonſumtion um zwey Drittheile vermehren.

Gehet man weiter zu den ſtädtiſchen Gewerben, zu den Fabriken und Manufakturen über, wie viel findet ſich nicht da, in Abſicht der Holzerſparung zu ändern und zu beſſern.

Die ländlichen, ſowohl als die ſtädtiſchen und die Fabriken- und Manufaktur-Feuerungen insgeſammt, ſind nach §. 273. überhaupt als ſolche zu betrachten, die entweder nicht anders als mit Holz und Holzkohlen beſtritten werden können; wobey alſo die bisherigen Mißbräuche abzuſtellen, und ihnen ſolche Einrichtungen zu geben ſind, daß der Zweck mit weit weniger Holz erreichet werde; oder als ſolche, bey denen, anſtatt des Holzes und der Holzkohlen — Torf und Steinkohlen ſtatt finden; als wozu die Vorrichtungen zu veranſtalten, und Torf und Steinkohlen in hinreichender Menge und Güte, und zu billigen Preiſen, von Seiten des Staates zu fördern ſind.

§. 279.

Von den Feuerungsarten, welche nicht anders, als mit Holz, und Holzkohlen betrieben werden können.

Unter denen vorher genannten ländlichen Feuerungsarten, erfordern das Backen, die Feuerheerde, die Malzdarren, nothwendig Holz. Alle übrigen können mit Torf und Stein-

kohlen betrieben werden. Bey den ſtädtiſchen Gewerben gebrauchen nothwendig Holz und Holzkohlen diejenigen Handwerker und Künſtler, welche Produkte verarbeiten, deren Eigenſchaften durch den in den Steinkohlen befindlichen Schwefel verändert werden, und ſolche, welche bey der Torffeuerung nicht Hitze genug erhalten, der Steinkohlen aber ſich aus obigem Grunde nicht bedienen können.

Wer ſiehet hieraus nicht ein, wieviel Feuerungsarten im Ganzen auf Torf und Steinkohlen zu ändern ſind; und wie wichtig es ſey, die nöthigen Unterſuchungen deshalb zu veranlaſſen.

§. 280.

Von der Holzerſparung bey den Feuerungen.

Wenn entweder aus Mangel an Torf und Steinkohlen, oder aus andern lokalen Urſachen manche ſolcher Feuerungen, zu denen nicht ſchlechterdings Holz nöthig iſt, bey Holz belaſſen werden; ſo ſind denn doch nothwendig holzſparende Aenderungen damit zu treffen: und vor allen Dingen iſt trockenes, nicht naſſes, oder grünes Holz anzuwenden.

Insbeſondere ſind die gewöhnlichen Stubenöfen manchen Verbeſſerungen unterworfen, deren in den neuern Zeiten recht gute bekannt geworden ſind.

Die Kamine freſſen ſehr viel Holz und ſie verdienen billige Einſchränkung. In den Küchen können Kaſſerollöcher und Bratenſpindte ſehr

viel Holz erſparen; ſo wie manche Vorrichtung bey den Brau- und Brennereyen.

Zur großen Holzverwüſtung gehöret es auf dem platten Lande, wenn ſo viel Backöfen als Wirthe ſind, und nicht ein gemeinſchaftliches Backhaus in jedem Dorfe gehalten wird.

Alle dieſe Verbeſſerungen ſind vom weſentlichſten Nutzen; ſowohl für den Beutel der Eigenthümer, bey den immer höher ſteigenden Holzpreiſen, als für die Erhaltung der Forſten ſelbſt. Es ſind daher eben ſo viel Gegenſtände für die Polizey, welche deswegen auf ſchickliche Maaßregeln zu denken hat.

Es würde ein beſonderes Werk von mehreren Bänden anfüllen, wenn über die, bey den ſtädtiſchen, Fabriken- und Manufaktur-Feuerungen anzubringende Holzerſparung geſchrieben würde. Da ſolches nicht direkte zur höhern Forſtwiſſenſchaft gehöret; ſo genüget hier überhaupt als Grundſatz anzugeben: daß die Holzerſparung bey ſtädtiſchen, Fabriken- und Manufaktur-Feuerungen, beſonders von guten Anleitungen dazu, von Beiſpielen, und von öffentlichen Vorrichtungen, von hohen Holzpreiſen, und von Beförderung des Torf- und Steinkohlen-Brandes abhänge.

Vierte Abtheilung.

Grundſätze zur Erhaltung der Maſt, der Wildbahne, und der übrigen reellen Nebennutzungen.

Erſtes Kapitel.

Von der Erhaltung der Maſtnutzung.

§. 281.

Rückſichten, welche die Maſt verdienet, und Wichtigkeit ihrer pfleglichen Erhaltung.

Im erſten Theil §. 376. iſt erkläret, daß die Maſt von Eichen- und Büchenhochwaldungen, und von ſolchen Revieren gezogen wird, wo beide Holzarten zuſammen ſtehen: und daß übrigens die Lokalumſtände noch viel dazu beytragen: wenn viel Untermaſt, und an mehreren Stellen — Waſſer vorhanden iſt.

Die Erhaltung der Maſt verdienet, wegen der Wichtigkeit des Objektes, alle Aufmerkſamkeit des Forſtmannes. Denn eines-

theils bringt ſie eine große Revenüe; anderntheils aber muß dem gemeinen Weſen viel daran gelegen ſeyn, daß das außerdem zur Mäſtung erforderliche Getreide beſſer und nützlicher angewendet werden könne.

Noch eine Nebenrückſicht, bleibt das Eintreiben der Schweine in die Forſten, und die dadurch zu bewirkende Vorbereitung zum Nachwuchs, durch das Umbrechen des Bodens; welches die wohlfeilſte, natürlichſte, das iſt — die von der Natur vorgeſchriebene Kultur bleibt.

Ob Maſt zu erhalten und zu nutzen ſey? — dieſe Frage läßt ſich nach den Umſtänden, jedoch bejahend und verneinend, beantworten, denn nicht alle Eichen- und Büchen-Reviere ſind dazu geſchickt.

Dieſe Nutzung findet nicht ſtatt:

1) wenn die Reviere auf Schlaghölzer beſtimmt ſind;

2) wenn die Hochwaldungen in einer rauhen Gebirgslage ſich befinden, in welcher die Maſt höchſt ſelten und nur einzeln geräth;

3) wenn ein Revier noch zu junge, noch nicht Saamentragende Beſtände hat;

4) wo zum Vergnügen des Herrn ein übermäßig ſtarker Wildſtand gehäget wird.

In allen andern Fällen, ſind die Eichen- oder Büchen-, und die Eichen- und Büchen-Reviere auf Maſt zu nutzen.

§. 282.
Allgemeine Mittel zur Conſervation der Maſtnutzung.

Wenn Hochwaldungen nach §. 256. regelmäßig im Hieb gehalten werden; ſo wird ihre Fruchtbarkeit ungemein befördert; denn die dunkele Vorhauung, die Durchforſtung und die lichte Saamenhauung geben den Büchen und Eichen einen ſolchen Stand, und eine ſolche Form, in welchen ſie nicht allein reichlich blühen, ſondern auch der Saame gut zeitigen kann; welches ſehr ſelten geſchiehet, wenn ſie zu geſchloſſen ſtehen, und die Sonne, die Luft — nicht genießen. Die Erfahrung lehret es, daß in ungeheuer großen Hochwaldungen nur die Ränder und die lichten Bäume Maſt bringen, innerhalb — im Schluſſe aber nichts geräth.

Wird dem gemeinen Beſten und dem Forſtintereſſe nützlicher gehalten, Hochwaldungen in Schlaghölzer zu verwandeln; ſo kann ſolches doch nur mit Hochwaldungen von Mittel-Alter nicht aber von hohem Alter geſchehen, weil die Stöcke der letztern nicht mit Erfolg wieder ausſchlagen.

Einestheils bringen Hochwaldungen im Mittel-Alter noch nicht viel Saamen; anderntheils ſind ſie gewöhnlich ſehr geſchloſſen, und deswegen würden ſie ohnehin nicht viel Maſt tragen; und ſie dürften am Ende, wenn ſie auch Hochwaldungen blieben, in langer Zeit weiter nichts als Randmaſt bringen.

Da nun aber den Schlaghölzern eine Vormauer gegen die Fröſte und Winde ſehr rathſam iſt; auch ſtarke Stämme überall gebraucht werden; ſo ſind die Randbäume in Streifen überzuhalten und zu ſchonen, dadurch iſt auch zugleich die in dieſem Falle mögliche Maſtnutzung gedeckt.

Zur Conſervation der möglichen Maſt trägt es viel bey, wenn in der Blühezeit keine Kohlen gebrennet werden, da der Rauch von den Meilern die Blüthe offenbar zerſtöret, wie, in von Burgsdorf Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten Th. 1. Seite 284. §. 375. bewieſen worden iſt.

Um die erfolgende Obermaſt recht gedeilich und nutzbar zu machen, ſind in Ermangelung hinlänglichen Waſſers — Tränken und Suhlen zu graben.

Bey dem Hieb in den Hochwaldungen iſt auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Maſtſchweine nicht durch Schonungen von der Untermaſt und vom Waſſer abgeſchnitten werden.

Dem unbefugten Maſtſammeln iſt endlich durch gute Aufſicht Einhalt zu thun.

§. 283.

Von Surrogaten der obigen gewöhnlichen Maſtarten.

Wegen der wichtigen Nutzung, welche die Schweinemaſt gewähret, verdient dieſe auch die Beförderung, wo es mit den gewöhnlichen

Maſthölzern zum Ende gehet, oder da, wo vorher keine geweſen ſind.

Hierzu giebt es unter den einheimiſchen und fremden Holzarten Surrogate, welche in dieſen Rückſichten den Anbau verdienen, und ſowohl für Hochwaldungen, als auch für hohe Stamm- Schlag- und Unterbuſchhölzer, ſo wie für jeden Boden angemeſſen ſind, und wegen ihres theils ſchnellen Wachsthumes der Abſicht bald entſprechen.

Wir theilen ſie ein, in —

1) Eichelartige;
2) Obſtartige;
3) Nußartige;
4) Erbſenartige.

Sie ſind aufgezeichnet, und ihre Kultur iſt beſchrieben in v. Burgsdorf Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten §. 120 — 124. wohin zu Vermeidung der Wiederhohlung verwieſen wird.

Zweites Kapitel.

Von der Erhaltung der Wildbahne.

§. 284.

Rückſichten, welche die Wildbahne verdienet, und Wichtigkeit ihrer pfleglichen Unterhaltung.

Das Kapitel von der Erhaltung der Wildbahne, ſcheinet Bedürfniß unſerer Zeiten zu ſeyn, in welchen es zur Mode gehöret, über Wildſchaden zu ſchreien, wenn auch kaum mehr Art von Wildbrät vorhanden iſt.

Dieſe Symptomen der Inſurrection äußern ſich in beſcheidenen Klagen; dieſe werden dringender, man giebt entweder nach und ſchießet vollends todt was noch übrig iſt, oder die Unterthanen bewaffnen ſich, und ſchießen ſelbſt, werden frech, und — revoltiren am Ende.

Sehr ſelten hatte ein übertriebener Wildſtand an jenen Klagen Schuld. Es iſt nur Prätext, und den neuern Freyheits-Grundſätzen gemäß. Denn vor einigen Jahren dachte niemand an Beſchwerden über das Wildbrät, welches zu Bewohnern der Wälder erſchaffen iſt, und zahlreicher war als jetzt.

Die Waldrodungen haben in neuern Zeiten, allerdings die Forſten eingeſchränkt, und den Getreidebau bis in deren Inneres ausgedehnt,

dehnt, dieſen alſo dem Wildfraß um ſo mehr ausgeſetzt.

Die neue Gewohnheit, Ertoffeln im freyen Felde zu bauen, und nachher Winterroggen darauf zu ſäen, hat die ſchlimme Folge, daß wenn irgend ein Stück Schwarzwildbrät noch vorhanden iſt, ſelbiges — auf der Saat, nach den zurück gebliebenen kleinen Ertoffeln alles umbricht.

Die übertriebenen Hütungen, entziehen dem Wilde die Wald-Aeßung, und wird gezwungen, die Felder zu ſuchen.

Die Maſt wird nicht pfleglich genutzt, ſondern übertrieben, es wird nicht auf Nahrung für das Wild dabey gerechnet: dieſes alſo in Mangel verſetzt, und genöthigt, ſeine Bedürfniſſe im Felde zu ſuchen.

Die Anzahl des Wildes ſey alſo ſo unbeträchtlich, als ſie immer wolle; ſo wird es unter dieſen relativen Umſtänden — nach den Feldern genöthigt, darinn geſpühret und bemerkt, und man klagt über Schaden.

Die Beſitzer der Rodungen und der Ertoffelſtücke, der übergroßen Heerden, auch der Maſtnutzung, — alle dieſe ſollten erwägen: daß das Wild ein weit älteres Recht an den Waldungen habe. Sie ſollten ferner bedenken, daß dieſes Wild ein Regal iſt: daß das Wild dem gemeinen Weſen nützlich ſey, und daß ſie billiger Weiſe nicht befugt ſind, auf deſſen Verheerung oder Ausrottung zu dringen. Denn es war ihnen bekannt: daß es Wild gab, als ſie die Rodungen unternahmen, als ſie die Ertoffeln im freyen Felde baueten, als ſie die Vieh-Heerden vergrößerten, und als ſie die Maſt überhüteten.

Sie übernahmen daher zugleich mit jenen Beſitzungen die Duldung des Wildes.

Sollte fernerweit auf ſolche unbillige Klagen gehört werden; ſo würde die gänzliche Verheerung der Wildbahne, zum Nachtheil des Publikums, (welches des Genuſſes deſſelben und der Nutzung der unentbehrlichen Häute beraubt werden würde) — daraus folgen. Ferner iſt zu gedenken des Verluſtes an Revenüen, welche — pflegliche Unterhaltung eines mäßigen Wildſtandes dem befugten Eigenthümer deſſelben gewähret; deren Verluſt ihn offenbar ſchlechter ſtellt als er war, nud ihn im Fall er Forſtbeſitzer iſt, — nöthiget, ſolche zu decken, und ſo eher den Holzmangel, durch verſtärkten Holzverkauf zu bewirken.

Daß dieſer der Gegend drückender, als ein pfleglicher Wildſtand werden müſſe, verſtehet ſich nach §. 198. von ſelbſt. Es ſey übrigens ferne: übertriebene Heegung, und läſtige, koſtbare Jagden hier in Schutz zu nehmen, wo bloß von pfleglicher und verhältnißmäßiger Unterhaltung der Wildbahne die Rede iſt.

§. 285.

Allgemeine Mittel zur Conſervation der Wildbahne.

Ueber die Mittel zur billigen Conſervation der Wildbahne iſt ſchon im erſten Theile dieſes Werkes §. 423 — 426. ausführlich gehandelt worden

Sie entſpringen aus der Natur der Sache, und verdienen um ſo mehr auch von den Obern

erkannt zu werden, um ſolche geſetzlich vorſchreiben, und auf deren Anwendung nachdrücklich halten zu können.

Sollte indeſſen der Freyheitsgeiſt ſo weit um ſich greifen, daß dem Wilde im Walde ſeine Exiſtenz im Freyen für die Zukunft vereitelt würde; ſo bleibt noch ein Mittel zu deſſen Unterhaltung übrig: — die Thiergärten, in welchen es verhindert wird, auszutreten und Schaden zu thun.

Ausführlich hiervon handelt der Graf Mellin in ſeinem Verſuch einer Anweiſung zur Anlegung, Verbeſſerung und Nutzung der Wildbahnen, ſowohl im Freyen als in Thiergärten. 4. Berlin und Stettin bey Joachim Pauli 1779; wohin der Kürze wegen verwieſen wird.

Drittes Kapitel.

Von der Erhaltung der übrigen reellen Forſt-Nebennutzungen.

§. 286.

Aufzählung derjenigen Nebennutzungen, welche wegen ihrer Conſervation Maaßregeln erfordern.

Die Nebennutzungen ſind zwar ſchon §. 160. aufgezählet, ſie müſſen aber auch nach Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft und nach ihrer Natur beurtheilet werden:

1) wie ſie weſentliche Nutzungen ſind; und
2) ob, auch wie ſie fortwährend erhalten werden können.

Denn z. B. das Harzſcharren, ohne Ausnahme in Fichtenwäldern, würde nur eine eingebildete Nutzung ſeyn, die den empfindlichſten Schaden verurſachet.

Das Pottaſchen-bereiten ohne Rückſicht: und der Gärberlohe wegen die Eichen abzuhauen, wäre wahre Holzverſchwendung.

Waldwieſen und Waldäcker ohne Rückſicht roden, um Heu, Stroh und Korn zu gewinnen; dem Holzmangel und deſſen traurigen Folgen aber ausgeſetzt zu ſeyn; Die Aufhütung in den Forſten zu weit auszudehnen, ſo daß dadurch der nöthige Holznachwuchs geſtöhret oder vereitelt wird, — alles dieſes würde von der andern Seite ſehr übele Wirkung thun, welche nothwendig zu vermeiden iſt.

Nichts deſto weniger können alle dieſe Nebennutzungen, unter den nöthigen Modalitäten beſtehen und unterhalten werden.

Dieſes zu lehren, dazu iſt das gegenwärtige Kapitel beſtimmt.

Außer dieſen bedenklichen Nebennutzungen, hat es die Zugutmachung und Erhaltung ſolcher zum Gegenſtande, welche gerade zu, unſchädlich ſind: deren Vernachläßigung oder Verabſäumung, dem innern Zuſtande der Forſten nicht um ein Haar zu gute kömmt, und deren Erhaltung man nicht als ſcheinbare, ſondern als wirkliche Vortheile betrachten kann.

Das ſind: die Theeröfen; außer der eichenen Lohe — die Rinden von Fichten, Birken und

Ellern; die Steinbrüche; die Thon-Lehm- und Mergelgruben; die Eiſenerde; der Torf; die Waldfiſcherey; die Waldbienenzucht.

§. 287.

Maaßregeln, wegen des Harzſcharrens in Fichtenwäldern.

Das Harzſcharren, ohne Rückſicht und Maaßregeln, würde nach vorigem Paragraph nur eine eingebildete Nutzung ſeyn: da ſie den empfindlichſten Schaden verurſachet, die Bäume zu Bau- und Nutzholz untauglich macht, und zu lange fortgeſetzt — auch ihr Eingehen befördert.

Die Zuläßigkeit des Harzſcharrens hängt daher von den Lokalumſtänden ab:

1) ob die Reviere gröſtentheils ihren Debit in Bauholz, oder aber in Brenn- und Kohlholz zu machen haben;
2) welche Oerter zum Harzſcharen reif genug ſind;
3) wie, und in welcher Menge das Harzſcharren, und die daraus zu ziehende Nutzung nachhaltig ſeyn könne.

Haben Reviere ihre mehreſte Abgabe an Brenn- und Kohlholz, und ſind genug haubare Hölzer vorhanden, ſo findet es nach Theil 1. §. 369. allerdings mit Vortheil ſtatt.

Dahingegen, wenn der mehreſte Debit in Bauholz beſtehen, oder das Revier wegen Lage und vortreflichen Holzwuchſes, Ausſichten zu gutem Bauholz-Abſatz haben, oder das Holz noch zu jung ſeyn ſollte; ſo, daß Oerter nicht ohnehin in ſechs,

acht bis zehn Jahren haubar ſind, da muß es billig unterbleiben, weil die Harznutzung, den Schaden, den ſie dem Revier zufügt, nicht erſetzen kann.

Iſt der Debit, in Abſicht der Stammzahl an Bauholz und an Brenn- und Kohlholz gleich; ſo findet das Harzſcharren mit der Einſchränkung ſtatt, daß alle die zu Bauholz tauglichen Stämme übergehalten und nicht gelaget, oder geſcharret werden dürfen *).

Der Nachhalt der Nutzung, wo entweder überhaupt, oder mit Einſchränkung geſcharret wird, hängt von ſoliden Ueberſchlägen ab: wie viel auf einmal zu lagen iſt, und wie die Oerter in Abſicht ihrer Haubarkeit ſich folgen.

Es ſetzt daher dieſe Beſtimmung eine Abſchätzung voraus, und die Beſtimmung der zu ſcharrenden Oerter, oder deren Anweiſung eine geometriſche Einmeſſung; dergeſtalt, daß zehen Schläge, welche den Etat innerhalb zehen Jahren zu liefern haben, gleich mit einem mal gelaget werden.

Jährlich wird ein Schlag davon gehauen, und einer wieder zugelaget, ſolchergeſtalt werden die Lagen nicht zu alt, das Revier wird nicht über die Gebühr angegriffen, und die Nutzung des Harzſcharrens iſt für immer unterhalten.

Wenn ſolche Einrichtungen, nach obigen Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft gemacht ſind, ſo liegt dem Förſter eine genaue Aufſicht ob, damit

*) Lagen, heißet die Fichten anreißen, ſ. Th. 1, §. 369.

alles Ordnungsmäßig behandelt werde, wie im erſten Theil §. 369. umſtändlich vorgetragen iſt.

§. 288.

Maaßregeln, wegen des Pottaſch-Bereiten.

Das Pottaſch-Bereiten von harten Hölzern, beſonders von Büchen, iſt eine Holzkonſumtion, welche nur beym Holzüberfluß, oder in ſolchen Gegenden zuläßig iſt, in welchen ſchlechterdings auf keine andere Art Debit zu machen ſtehet; wo die Holzabfuhre ohnmöglich wird, und wo es anderergeſtalt auf dem Stamm verfaulen müſte.

Selbſt aber auch hier, iſt Ordnung, zur Erhaltung der Forſt und dieſer Nutzung nothwendig; denn es iſt klar, daß wenn mehr Aſche gebrannt wird, als Holz nachwächſt, der Wald in Verfall gerathen müſſe; anderntheils aber, wenn zu wenig gebrannt wird, bey weitem nicht der mögliche Ertrag erfolge.

Es ſetzet dieſes gehörige Abſchätzung und deren Reſultate voraus, wornach mit dem Holzüberfluß etatsmäßig gewirthſchaftet werden muß.

Selten tritt heut zu Tage dieſer Fall mehr ein, daß das Holz auf keine vortheilhaftere Art ſollte abgeſetzet werden können. Aber dennoch findet man das Aſchebrennen noch im Walde, zum Beweis, wie wenig Nutzen und Schaden beym Forſtweſen kalkuliret zu werden pflegen.

Ohnſtreitig, iſt die im erſten Theil §. 370. angegebene Methode, die Pottaſche aus aufgekaufter Hausaſche zu bereiten, die den jezigen Zeiten am angemeſſenſten, und auch die nachhaltigſte; weil wegen der Bedürfniſſe fortwährend Holz gebrannt werden wird.

Der Zins vom Koch- und Calzinierholze bleibt eine Revenüe zur Forſtkaſſe, welche ſolchen nach Maaßgabe der verfertigten Zentner Pottaſche zu erheben hat; woher denn auch die Pottaſch-Siedereyen von den Forſtbedienten kontrolliret werden müſſen.

§. 289.

Maaßregeln wegen der Gärberlohe.

Da die Gärberlohe von Baum-Eichen und von Schlagholz-Eichen geſchälet wird; ſo ſetzt ihre dauerhafte Gewinnung verſchiedene Maaßregeln voraus.

Eichene Hochwaldungen, aus welchen die Borke erſter Art zu erlangen iſt, ſollen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag angegriffen werden. In deſſen Gränzen findet nun das Borke-Blätten mit Nachhalt ſtatt. Ja, es könnte durchgehends damit geſchehen, weil nach Th. 1. §. 372. der Brauchbarkeit des Holzes dadurch kein Eintrag gethan wird, und die Stöcke ohnehin nicht wieder ausſchlagen ſöllen. Sind nun bey der Abſchätzung die großen Eichen gezählt, und iſt die Repartition gemacht, wie viel jährlich nachhaltig gefället werden können; ſo gehet daraus das Quantum hervor, welches jährlich zur dauerhaften Benutzung der Gärberlohe zu blätten wäre.

Wenn aber die Vorurtheile noch herrſchen, daß die Bauholz-Eichen zur mehreren Dauer im Winter zu fällen wären; ſo werden ſolche ſchon übergehalten werden müſſen; wie §. 255 bereits erinnert iſt.

Um die Lohe von eichenen Schlaghölzern zu nutzen, müſſen die Gehaue im Frühling, wenn der Saft in Bewegung gekommen iſt — gefället werden. Der Winterhieb findet in dieſem Falle nicht ſtatt.

Die Benutzung der Gärberlohe, iſt in eichenen Schlaghölzern eiſern, wenn jährlich nicht mehr als ein Gehau gefället wird.

Die Lohe von Fichten und Lerchenbäumen wird von den jährlich abzugebenden ſchwachen Bauhölzern der Fichte, und vom Lerchen-Brennholze — nachhaltig erfolgen können. Die Borke von den Birken, fällt aus dem Brennholz-Ertrage der Baumbirken nachhaltig ab.

§. 290.

Maaßregeln wegen Waldwieſen und Waldäckern.

Es iſt unſtreitig gewiß, daß der zu gutem Acker, und zu guten Wieſen taugliche Forſtgrund, als Acker und Wieſen ungleich höher, als beym Holztragen genutzet werden kann. Siehe Th. 1. §. 382.

Es kommt daher auf das Verhältniß der Forſten zu den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken an, ob Forſtgrund zu Aeckern und Wieſen veräußert werden könne, und ob Forſt=

grund genug übrig bleibe, die Holzbedürfniſſe zu befriedigen?

Ueber alles dieſes, muß die Abſchätzung der Forſten bereits unwiderſprechlich belehret haben.

Im Falle daß überflüßiger Forſtgrund vorhanden, werden die zu unternehmenden Rodungen nachhaltig genutzet und auf immer dem Korn- und Graßbau gewidmet werden können.

Im Gegentheile hingegen, wenn nicht überflüßiger Forſtgrund, aber Blößen und Räumden von gutem Boden vorhanden wären; ſo dienet deren Rodung und einſtweilige ökonomiſche Benutzung durch Korn- und Gartenbau ꝛc. als eine gute Vorbereitung zur Holzkultur derſelben, welche letztere ſucceſſive darauf zu veranſtalten iſt.

Iſt der Boden recht gut, und werden alle Blößen und Räumden einer Forſt, und ſo im allgemeinen, möglichſt mit einem Mahle auf Zeitpacht ausgethan, oder in Adminiſtration genommen; ſo können bis zu der Zeit, da alles in Holzanbau gebracht werden kann, ſehr anſehnliche Revenüen davon gezogen werden; welche ungleich mehr als die vom Holzſchlag darauf — während ſolcher Zeit betragen.

Iſt der Boden hingegen leicht und ſchlecht, ſo würde eine längere als höchſtens dreyjährige Beackerung denſelben vollends ausſaugen und in Sandſchollen verwandeln. Daher iſt in dieſem Falle, mit der Austheilung ſolchen Forſtgrundes nur ſehr vorſichtig, und Schrittweiſe zu verfahren: wie von drey zu drey Jahren mit der Holzkultur fortgeſchritten werden kann.

Selten wird auf ſolche Art eine reine Geld-Einnahme erlanget; denn die Pächter können den zwey- und dreyjährigen Einſchnitt für die Rodungskoſten und für die freye Beſtellung zur Holzſaat rechnen.

Es wird alſo hierdurch bloß die Urbarmachung und Vorbereitung zur Saat von Seiten der Forſten dabey gewonnen.

Aus allen dem bisher von dieſen Gegenſtänden geſagten, gehet die **verſchiedene Dauer** dieſer Nebennutzung, wenn ſolche zweckmäßig erziehlet werden ſoll, hervor, und im folgenden Abſchnitte wird von deren möglichſt höchſten Benutzung noch weiter gehandelt werden.

§. 291.

Maaßregeln wegen Thon- und Lehmgruben in den Forſten.

Ueber die **Thon- und Lehmgruben** iſt das **Techniſche** bereits im **erſten Theil** §. 384. 385. beygebracht, auch deren Auffindung und Anzeige davon dem Förſter an die Hand gegeben worden.

Da nun ſowohl zur Bereitung der irdenen Gefäße aus dem **Thone**, als der Ziegelſteine aus dem **Lehm**, Brennholz erforderlich iſt; ſo muß nach der Abſchätzung und nach den aufgenommenen übrigen Holzbedürfniſſen gründlich beurtheilet werden, ob das **Brennholz** zu dieſem Behuf nachhaltig erfolgen könne, oder nicht.

Iſt das Erſtere; ſo ſind die Thongruben an **Töpfer-Gewerke**, um einen **Zins** nach deren Flächeninhalt unterzubringen. Die Lehmgruben aber ſind zur **Etablirung von Ziegeleyen** ent-

weder Pachtweiſe, oder auf Adminiſtration — zu nutzen.

Wären die erforderlichen Brennhölzer nicht nachhaltig zu dieſen Zwecken in Vorrath; ſo ſind die Thongruben für die Tuchmacher-Gewerke, zu Walkererde, die Lehmgruben aber zum Lehmpatzenbau, zu Wellerwänden, und zum Auslehmen der Gebäude von Zimmerarbeit — unterzubringen.

In beyden Fällen dürften ſie daher nachhaltig, und dem Staat vortheilhaft zu benutzen ſeyn.

§. 292.

Maaßregeln wegen der Röhrung.

Das Rohr in den Seen, Teichen, Flüſſen und andern Forſtgewäſſern, kann ſehr hoch adminiſtriret werden, wenn es zur Dachdeckung zu gute gemacht, Schockweiſe verkauft und im Nachwuchs erhalten, oder neuerdings angebauet wird.

Dieſes kann ohne Nachtheil der Forſten an dazu ſchicklichen Oertern erreichet werden, wenn der im Herbſte in den Rohrbüſcheln befindliche Saame nach erfolgter Reife in Lehm eingeknetet, Kugeln in der Größe einer Büchſenkugel daraus gemacht, und dieſe an den Rändern der Gewäſſer eingeworfen werden.

Dieſes gehet ſehr leicht und ſicher an, und es gewähret noch beſondern Nutzen bey der Waldfiſcherey; weil die Fiſche im Geläge Zuflucht finden und beſſer gedeyhen.

§. 293.

Maaßregeln wegen der Waldfiſcherey.

So wie der Anbau und die Unterhaltung des Rohres in den Forſtgewäſſern der Waldfiſcherey und deren Conſervation zuträglich iſt; ſo wird es auch die Anlegung und Beſetzung von Teichen, an dazu ſchicklichen Oertern, welche wohl nicht höher als durch die Fiſcherey genutzet werden können.

Eine gute Polizey in Abſicht des Fiſchens und der Aufſicht dabey, wird dieſe anſehnliche Nutzung nachhaltig und dauerhaft machen.

§. 249.

Maaßregeln wegen der Waldbienenzucht.

Diejenigen Forſten, welche viel Heide (Erica vulgaris) enthalten, auch Waldwieſen haben, ſchicken ſich ganz beſonders zur Bienenweide.

Sie gewähren ſolche vom May bis zum October, in der Ebene.

Fehlt es aber an Wieſen, ſo können ſie die Bienenweide nur vom Auguſt an gewähren.

Hiervon hängt alſo der höhere oder der mindere Bienenzins ab.

Um dieſe Nutzung nachhaltig zu machen, hilft die Anpflanzung der nachfolgenden Holzarten in der Nähe des Heideſtrauches und des Ortes auf welchen die Bienenſtöcke ausgeſetzet werden:

1) Berberis vulgaris.
2) Cornus mascula.
3) Ledum paluſtre. (in der Niederung)
4) Lycium barbarum.
5) Sorbus aucuparia.
6) Tilia europæa.
7) Ulmus campeſtris.

Von welchen Blüthen die Bienen vom April an bis zur Blüthe des Heideſtrauches volle Nahrung genießen *).

Die Anpflanzung braucht nur auf ſehr wenige Morgen ausgedehnt zu werden; und bis auf No. 6. 7. blühen ſie ſehr bald nach der Pflanzung.

*) Ueber die Anpflanzung, ſiehe v. Burgsdorf Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten.

Fünfte Abtheilung.

Grundſätze der Vorkehrungen und der Mittel zur Erhaltung der Forſten bey widrigen Zufällen.

Erſtes Kapitel.

Von den ſchädlichen Zufällen überhaupt.

§. 295.

Die Forſten ſind manchen äußerſt ſchädlichen Zufällen ausgeſetzt.

Alles, was außer der natürlichen Ordnung und Folge in den Forſten vorgehet, gehöret unter die Zufälle.

Dieſe ſind öfters ſo nachtheilig, daß nicht allein einzelne Bäume, ſondern ganze Diſtrikte dadurch zu Grunde gehen, und die Forſtwirthſchaft dabey alterirt werden würde, wenn die Zufälle nicht nach Regeln der höhern Forſtwiſſenſchaft, zum Theil abgewendet und verhütet, oder aber, wenn nicht Maaß-

regeln genommen werden, ſie möglichſt wenig empfindlich zu machen.

Die Forſtzufälle überhaupt haben ſehr verſchiedene Urſachen, die ſowohl

1) im Klima, in der Witterung, im Boden und in der Lage liegen;
2) durch verſchiedene unſerer Handlungen zu wege gebracht werden; ferner
3) von Inſekten und andern Thieren entſtehen; und
4) mittelſt anderer Gewächſe ſich ereignen.

Ihre Zahl iſt groß, und der Schaden öfters unbeſchreiblich.

Vorzüglich ſchädlich ſind:

aus erſter Urſach, Froſt, Rohreif, Schneedruck, Glatteis, Hitze und Dürre, Näſſe, Windbruch.
aus zweiter, Waldfeuer und Verheerung der Forſten.
aus dritter, Raupenfraß, Borkenkäfer, Wild- und Viehfraß.
aus vierter, Verraſen der Schläge und Schonungen.

§. 296.

Die mögliche Verhütung übler Folgen, ſetzt Kenntniſſe der Urſachen, der Erſcheinungen und der Wirkungen voraus.

Um ſchädliche Zufälle möglichſt abzuwenden, und die wirklich eingetretenen möglichſt unſchädlich zu machen: dazu werden die Kenntniſſe der Urſachen, deren Erſcheinung und Wirkungen vorausgeſetzt.

Die

Die aus traurigen Erfahrungen hierüber abgezogene Regeln, gehören zur höhern Forſtwiſſenſchaft, und ſind ſowohl der Direction als der Adminiſtration des Forſtweſens von der allergrößeſten Wichtigkeit.

Sie geben alſo eben ſo viel Gegenſtände gegenwärtiger Abtheilung ab.

Zweytes Kapitel.

Vom Froſt, Rohreif, Schneedruck und Glatteis.

§. 297.

Von den Zufällen durch Froſt.

Die ſtrenge Kälte wirket auf die immer mit Säften angefüllten Holzarten, ſehr nachtheilig, durch das Gefrieren und Zerſprengen der Saftgefäſſe.

Sowohl die ganz jungen Bäume, als die älteſten, ſind dieſer Wirkung unterworfen, und zwar insbeſondere, je mehr ſie zur Zeit des Froſtes mit Säften angefüllet ſind.

Eben daher ſind auch die ſpäten Fröſte im Frühling, noch weit mehr nachtheilig als der ſtrengſte Winter; in welchem der Baumſaft in minderer Menge, und verdickt vorhanden iſt.

Vom Klima, von der Witterung, Lage und vom Boden iſt dieſer Zufall abhängig, der ſich durch das Abſterben der Zweige, auch wohl

der Aeſte, oder gar der Stämme und der Wurzeln, bey der einen Holzart mehr, bey der andern weniger äußert.

Dieſem Zufalle ſind beſonders ausgeſetzt:

1) die Eichen, jung und alt;

2) die büchenen Saamenpflanzen, und die Triebe der Alten;

3) der Wiederwuchs der gemeinen Eller auf den Lodenſtöcken, und

4) die jungen Triebe der Weißtannen und der Fichten.

Die Erſcheinungen davon ſind um ſo nachtheiliger, wenn Hitze und Dürre unmittelbar auf einen ſpäten Froſt folgen.

Die mögliche Abwendung des Froſtſchadens beruhet auf die Behandlung der Forſten; wodurch die Einflüſſe des Klima, der Witterung, der Lage und des Bodens, entweder möglichſt abgewendet, oder wie ſolche günſtig ſeyn können, verſchaffet werden.

§. 298.

Mögliche Maaßregeln gegen Froſtſchaden.

Die Natur weiſet bey der Eichen- und Büchenausſaat, dieſer ſchweren Saamen, zu einem durch die Mutterbäume beſchützten Stand an. Dieſer decket die jungen Pflanzen gegen Froſt und Hitze, gegen ſchneidende und ſengende Luft.

Jede Anlage, welche anders gemacht wird, weichet vom Gange der Natur ab. Wenn ſie auch gerathen ſollte; ſo erträgt ſie doch die Gefahr, welcher widernatürliche Anſtalten ausgeſetzt ſind.

Die alten Eichen in zu feuchtem Boden, oder nach naſſen Herbſten — ſpringen von ſtarker Winterkälte auf. Dieſes macht ſie rothfaul und brandigt.

Im erſten Falle ſchützet ſie das Abgraben ſolcher Standörter. Im andern Falle iſt nichts dagegen zu thun.

Die **büchenen** Triebe erfrieren durch ſpäte Fröſte, wenn ſie der Nord - Nordoſt = und Oſtluft ausgeſetzet ſind, oder wenn ſie in der Niederung ſtehen. Gegen das Erſtere iſt bei Anlegung der Schläge Rückſicht zu nehmen, daß die äußerſten Mäntel nicht mit weggenommen werden. In der Niederung aber iſt Zugluft, (welche den Froſt abwendet) durch den Hieb zu verſchaffen.

Der **Wiederausſchlag der Ellern = Lodenſtöcke** leidet durch die ſpäten Fröſte, wenn die Gehaue rund um mit hohem Holze umgeben ſind, und keine Zugluft die Dünſte in der Niederung zerſtreuen kann. Dieſes führet zur Regel, die Ellern-Schlagholz-Gehaue durchzuführen, und dadurch den Froſtſchaden vernünftig zu vermeiden.

Die jungen Triebe oder Vorſchläge der **jungen Weißtannen** und **Fichten** leiden durch ſpäte Fröſte; entweder wenn ſie von der Luft gar nicht beſtrichen werden können; oder aber, wenn die jungen Weißtannen zu frey ſtehen, und die jungen Fichten den Nord-Nordoſt- und Oſtwinden, (bey welchen es ſpäten Froſt giebt) zu ſehr ausgeſetzt ſind — Die Verminderung ſolcher Expoſition bey der Anlage beuget dem Schaden vor.

Werden nun überhaupt die bei Anweiſung der Schläge und Gehaue gegebenen Regeln genau be-

folgt; ſo wird auch vom Froſtſchaden wenig Nachtheil zu beſorgen ſeyn.

§. 299.

Vom Zufalle durch Rohreif, Schneedruck und Glatteis.

Der lichte Stangenwuchs beſonders von Kiefern, iſt, wegen der im Winter daran vorhandenen buſchigten Belaubung, dem Zufall des Brechens durch Rohreif am mehreſten ausgeſetzt. Außerdem betrift er auch noch andere lichte, ſchwanke Stangenholzarten.

Der Rohreif entſtehet aus ſchnellgefrierender feuchter Luft, welche ſich an den Gipfeln und Zweigen anhänget und zugleich anfrieret.

Die Schwere dieſer angefrornen Dünſte beuget die Stangen zur Erde, zerbricht ſehr viele, oder machet ſie doch wenigſtens krumm, und zerreißet auf der Bogenſeite die Faſern und Saftgefäße; wodurch die jungen Bäume erkranken.

Sind nun während des Rohreifes viel Dünſte in die Höhe geſtiegen, ſo ſammeln ſich Schneewolken, welche bei ihrer Entledigung, die mit Rohreif bedeckten Stangen um ſo mehr überſchütten und deren Gipfel noch ſchwerer machen.

Aendert ſich die Witterung ohne Wind zum Aufdauen, und frieret es gleich wieder des Nachts, ſo werden die Bäume mit Glatteis bedeckt, welches die Luft nachher nicht abwehen kann, und welches daher öfters mehrere Tage hinter einander hänget.

Da wo die Stangen ſo geſchloſſen erzogen werden, wie es ſeyn ſoll: wo eine die andere mit den Zweigen erreichet, und ſämmtlich ſich gegen einander gemeinſchaftlich ſtützen; da iſt vom Rohreif, Schnedruck und Glatteis kein Umbrechen zu befürchten. Zu deſſen Verhütung, wird es daher gereichen, wenn die Dickigte geſchloſſen genug angebauet werden, und beſonders wenn die Saamenbäume zeitig genug aus dem Anflug und Aufſchlag gehauen werden, daß durch deren Fällung in den Stangenhölzern, keine Lücken gemacht, und ſolche nicht auf dieſe Weiſe lichte werden.

Der Nachtheil durch Rohreif, Schneedruck und Glatteis, kann alſo durch ordentliche Forſtökonomie verhütet werden.

Drittes Kapitel.

Von der Hitze, Dürre, auch Näſſe.

§. 300.

Von den Zufällen durch Hitze und Dürre.

Noch ſchädlicher als Froſt und Kälte, können Hitze und Dürre den Forſten werden. Die gröſſeſten jungen Anlagen ſchmachten öfters, vergelben, und gehen gar ein. Selbſt die gröſſeſten Bäume kommen dadurch in ihrem Wachsthum ſehr zurück und werden zopftrocken.

Dieſer, durch Witterung, Expoſition und Boden entſtehende Zufall, wirket durch gemeinſchaftliche Hitze und Dürre. Denn die bloße Hitze bei

immer abwechſelndem Regenwetter begünſtigt unter unſerm deutſchen Klima vielmehr den Wachsthum. Wenn der Regen aber außen bleibet, ſo dampfen die Gewächſe mehr aus, als ſie einzunehmen im Stande ſind. Die Expoſition gegen Mittag, und ein leichter brennender Boden vollenden den Schaden. Denn an offenen freyen Sonnenwänden, treffen die Strahlen der Sonne am ärgſten, am längſten. Iſt nun der Boden leicht: ſo daß er ſich die Feuchtigkeit nicht hinlänglich erhalten kann; oder aber zu ſtrenge, daß er eine feſte Rinde bekömmt, ſo höret die Nahrung der Wurzeln auf. Es entſtehet ein Mißverhältniß im Einſaugen und Ausdampfen der Gewächſe; mithin höret auch das Leben der Pflanzen auf. Schatten — ſchützet gegen Hitze und Dürre, weil er den Boden decket, daß ſolcher nicht ſo ausdampfen kann.

Die daraus abzuleitende Vorſicht iſt: den jungen Saamenpflanzen Schatten zu verſchaffen, die Hochwaldungen aber ſtets geſchloſſen zu erhalten, daß die Kronen ſich berühren, und mithin den Sonnenſtrahlen der Eingang auf den Boden verwehret wird. Dieſes verhütet den Nachtheil, der außerdem entſtehen kann.

§. 301.

Von den Zufällen durch Näſſe.

Uebermäßige Näſſe des Bodens, iſt dem Gedeihen und dem Wuchs der Holzarten zuwider. Einmal ſetzet ſie, wie ſchon gezeiget worden, die Hölzer dem Froſtſchaden aus; anderntheils erſäufet ſie ſolche.

Anlagen auf naſſem Boden, welcher den größten Theil des Sommers unter Waſſer ſtehet, finden nicht mit gutem Erfolg ſtatt.

Häufiger Regen, welcher die mit jungem und mit altem Holze bewachſene Gegenden und Oerter unter Waſſer ſetzt, tödtet die Hölzer ohnfehlbar; wenn das Waſſer nicht vor Sommers abgelaſſen wird. Denn die wechſelſeitige Bewegung durch Einſaugen und Ausdampfen der Hölzer iſt da gehemmet, wo die Luft durch das Waſſer von der Oberfläche des Bodens abgehalten wird. Es entſtehet dadurch Stockung der Säfte, und das Abſterben.

Die Ablaſſung des überflüßigen Waſſers, zu rechter Zeit — gegen den Frühling, wird daher in ſolchen Fällen ſchlechterdings nöthig, und ſie rettet die anderergeſtalt erſäuften Hölzer.

Viertes Kapitel.

Vom Windbruch.

§. 302.

Urſachen des Windbruches, und Erfolg davon.

Sowohl die Plänterwirthſchaft, als die unrichtige Anweiſung der Schläge, haben Schuld an der öfters ungeheuern Niederlage der ſtärkſten, ſchönſten Hölzer durch Windbruch.

Beiderley Veranlaſſungen rühren aus den Zeiten her, in denen man noch nicht erkannte, wie viel Vorſicht und Kenntniſſe die Behandlung der Forſten erfordern.

Aber eben hierdurch ſind die mehreſten Wälder — den Stürmen, welche aus Nordweſten, Weſten, und Südweſten wüthen — geöffnet worden.

Der Schaden iſt öfters ſehr beträchtlich, indem er die Forſtökonomie alterirt, und wie ein Krebsſchaden um ſich greift.

Es hält ſehr ſchwer, dieſem Uebel Schranken zu ſetzen. Nur durch die Richtung der Schläge, (wovon an ſeinem Orte gehandelt worden) iſt für den folgenden Turnus, demſelben vorzubeugen. Die Plänterwirthſchaft iſt alſo im künftigen Turnus gänzlich einzuſtellen, um geſchloſſene Oerter zu haben.

§. 303.

Maaßregeln nach erfolgtem Windbruch.

Man ſieht wohl ein, daß die außerordentliche Holzabgabe, welche ein ſtarker Windbruch bewirket, höchſt unordentlich in allen Theilen einer Forſt geſchehe: und daß dadurch alle Ueberſicht und weitere Anwendung der Abſchätzungs-Reſultate verlohren gehen würden, wenn der entſtandene Windbruch nicht gehörig und genau aufgenommen, in Abzug gebracht, und nachgetragen wird.

Es iſt daher ſchlechterdings nöthig: daß, ſogleich nach entſtandenem Zufall alle umgeſtürzte und gebrochene Bäume nach ihren Qualitäten aufgezählet und mit einem Schalm bezeichnet werden;

letzteres um zu erkennen, daß ein Baum wirklich ſchon gezählet, und folglich von ungeſchalmten, ungezählten, zu unterſcheiden ſey.

Dieſe Aufzählung geſchiehet Schlag- oder Quadratweiſe, und wird gehörig notirt. Die Reinſchrift dieſer Liſte wird gleich bey der Behörde eingereichet, von welcher nicht allein der Abzug von jenen Reſultaten geſchiehet, ſondern von welcher auch die Conſumtion oder Conſervation der Windbruchhölzer vorgeſchrieben wird.

Es werden zuvörderſt, die gewöhnlichen und laufenden Holzabgaben davon beſtritten; ſodann aber müſſen Ueberſchläge gemacht werden, auf welche Art die weitere Conſumtion auf Abſchlag geſchehen könne.

Iſt der Windbruch ſo beträchtlich, daß er im erſten Jahre nicht conſumiret werden kann; ſo muß das Uebrige vor dem Verderben geſichert werden.

Dieſes geſchiehet folgender Geſtalt:

1) das Nutz- und Bauholz muß durch Vorſchuß der Forſtkaſſe, entweder

   a) gleich geſchälet und auf Unterlagen geſtrecket; oder

   b) bewaldrechtet und ebenfalls auf kurze Unterlagen gebracht; oder

   c) ans Waſſer zuſammen gefahren, hinein geſchaft, verbunden und eingeſenket werden.

Die beiden erſten Methoden ſichern das Holz auf drey, die dritte aber auf fünf Jahr vor dem Verderben.

2) Die Abgänge und Zöpfe vom Nutz- und Bauholz; ſo wie die dazu untauglichen

Bäume, ſind ungeſäumt in Klafter- oder Malterholz zu ſchlagen, welches auf Unterlagen aufzuſetzen iſt. Wird mit dem Aufſchlagen Anſtand genommen, ſo verlieren die Bäume die Rinde, und es geht ein Sechstheil am Klafterholz verlohren.

Die vorgeſchoſſene Koſten, ſind ſucceſſive von den Holzempfängern, bey Erlegung der Bezahlung für den Holzwerth, zu vergüten.

Oefters, reichen bei übermäßig ſtarken und allgemeinen Windbrüchen, die Bergungs-Anſtalten nicht hin, das Nutz- und Bauholz vor dem Verderben zu ſchützen, und man iſt alsdann leider genöthigt, ſolches entweder nach einer verminderten Taxe zu veräußern, oder zu Brennholz aufzuſchlagen.

Hierbey wird nun nicht allein Lucrum ceſſans durch verminderte Taxe; ſondern es werden auch noch obendrein die vorgeſchoſſenen Bergungs- oder Conſervations-Koſten verlohren.

An Benutzungsarten finden beym Windbruch in Eichen-Hochwaldungen zuvörderſt die der Lohe ſtatt; wenn der Wurzelſtock gleich nach dem Umbruch mit Erde beworfen wird.

Sie blätten nicht allein ſämmtlich im nächſten Frühjahre, ſondern auch noch viele im zweiten und im dritten. Die Bau- Nutz- und Stabhölzer ſind ſodann ungeſäumt daraus aufzuarbeiten.

Alle Sageblöcke oder Brettklötzer in Nadelhölzern ſind möglichſt geſchwind aufzuſchneiden, da die Bohlen, Bretter und Latten — ſich im Trockenen ſehr wohl und recht lange conſerviren

laſſen. Anſtatt die ganzen Blöcke bald blau werden und angehen.

Damit nun auch die Direction des Forſtweſens den Betrieb und Fortgang der Bergungs- und der Conſumtions-Geſchäfte überſehen könne: ſo muß jeder Forſtbedienter dahin angewieſen werden, monatliche tabellariſche Anzeige davon zu thun; aus welcher hervorgehe:

1) der Beſtand vom vorigen Monat;
2) wieviel, und wie es in Conſervations-Stand geſetzt ſey;
3) was, und wie viel im laufenden Monat conſumiret worden;
4) was, und wie viel nun noch im Beſtand ſey;
5) die Beſchaffenheit des Holzes.

Fünftes Kapitel.

Vom Waldfeuer.

§. 304.

Vom Zufall durch Brand in den Forſten.

Dem Waldfeuer, ſind die Nadelhölzer überhaupt, insbeſondere aber die trockenen Riefern-Reviere am mehreſten ausgeſezt.

Der Brand in Wäldern findet nur bey heißer und dürrer Witterung ſtatt: und er trifft ſowohl die Dickigte, als die alten Hölzer.

Oefters werden große Strecken dadurch verheeret, die entweder gänzlich abbrennen,

oder aber auf welchen die alten Bäume dergeſtalt angeſenget werden, daß ſie darüber abſterben oder doch erkranken.

Das Waldfeuer entſtehet gewöhnlich:

a) durch Gewitterſtrahl, wenn kein Regen die Flamme dämpfet; oder

b) durch Verwahrloſung; endlich noch

c) durch Vorſatz.

Es verbreitet ſich ſehr ſchnell, zumahl wenn Luft die Flamme befördert, und ſolche auf dem Mooſe, und in den abgefallenen Nadel-Abgängen und Lagerhölzern forttreibet.

§. 305.

Maaßregeln zur Verhütung der Forſt-brände.

So wenig dem durch Gewitterſtrahl entſtehenden Waldfeuer vorgebeuget werden kann; ſo triftig ſind die im erſten Theile dieſes Werkes §. 434. dem Förſter gezeigte Polizey-Maaßregeln, zur Verhütung, und die Mittel zum Löſchen des Feuers.

§. 306.

Maaßregeln nach entſtandenem Brande.

Auf eingegangenen Bericht, hat die Direction zu verfügen, daß durch einen Ingenieur die Brandſtellen vermeſſen, und nach ihrer Lage in die Charten eingetragen werden. Wobey die Qualität des abgebrannten Holzes zu bemerken iſt, welches von den Abſchätzungs-Regiſtern und Reſultaten in Abzug gebracht werden muß.

Das Holz iſt nun entweder ganz abgebrannt, oder nicht. Iſt das Erſtere, ſo wird die Brandſtelle geräumt, und baldigſt Anſtalt zur Wiederkultur derſelben gemacht. Worüber ſolide Anſchläge zu erfordern ſind.

Wäre hingegen das Holz nur beſenget, wie mit ſtarkem Holze zu geſchehen pfleget, ſo muß abgewartet werden, ob es abſterbe. In dieſem Falle wird es auf das Ertragsquantum gehauen und veräußert, und dagegen ſo viel in den Schlägen noch übergehalten: die Kultur aber wird veranſchlaget und ausgeführet, folglich wird auch jede Brandſtelle in Schonung geleget, die geräumt werden muß.

Gegen vorſätzliches Feueranlegen hilft dieſes am mehreſten. Denn die Schäfer und Hirten thun es, um dem Vieh junges Gras zur Hütung zu verſchaffen.

Wiſſen ſie nun, daß ſie die Hütung auf ſolchen Strecken verlieren; ſo unterbleibt auch das Feueranlegen gewiß *).

*) Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß auch die Unterſuchung und Beſtrafung nicht ausgeſetzet werden dürfe.

Sechstes Kapitel.

Von der Verheerung der Forſten durch widrige Handlungen.

§. 307.

Die Forſten leiden außerordentlich durch üble Behandlung.

Jede Behandlung einer Forſt, die nicht auf die beſten Heiſcheſätze der Forſtwiſſenſchaft ſich gründet, giebt Anlaß zu widrigen Zufällen, wie in den vorhergegangenen Kapiteln hinlänglich gezeiget worden iſt.

Eine ungeſchickte, unwiſſende Bewirthſchaftung in Abſicht des Holzanbaues, der Unterhaltung und der Benutzung der Forſten, ſetzet die letztern ohnfehlbar außer Stand, ihren Beſtimmungen auf immer zu entſprechen: wie ſie doch ſollen.

Die Unterhaltung der Forſten findet nicht ſtatt:

1) wenn der Hieb übertrieben, oder nicht regelmäßig geführet wird;
2) wenn zu wenig gehauen wird, und folglich nicht der Nachwuchs im rechten Verhältniß erzielet werden kann;
3) wenn der Holzanbau widernatürlich, und folglich ohne guten Erfolg geſchiehet, oder wenn ſolcher gar unterbleibet;
4) wenn der Ertrag verſchleudert, und an der Stelle um ſo mehr gehauen wird;

5) wenn der Forſtſchutz und die Pflege vernachläßiget werden; und endlich
6) wenn ſolche Perſonen mit Forſtgeſchäften befaſſet werden, die obige fünf Uebel nicht einſehen, nicht vermeiden können: und welche mit einem Worte zur Führung eines zweckmäßigen Forſthaushaltes nicht geſchickt genug ſind.

Daß, um dieſen gehörig zu führen und zu leiten, ausgebreitete Kenntniſſe erforderlich ſind, hiervon führen der erſte und zweite Theil dieſes Werkes, auf jeder Seite, den ſprechenden Beweis.

Siebentes Kapitel.

Vom Inſektenfraß.

§. 308.

Von der Verheerung der Forſten durch Inſekte.

Unausſprechlich groß iſt der Schaden, welchen die Forſten durch Inſektenfraß gelitten haben. Die dadurch entſtandenen Verheerungen können von denenjenigen als Phänomene betrachtet werden, die ſich darüber aufhielten, als der verewigte Gleditſch, in ſeiner ſyſtematiſchen Einleitung in die neuere Forſtwiſſenſchaft, der Inſekten erwähnete. Diejenigen, die da ſagten: „was bringet der Mann nicht alles in die Forſtwiſ„ſenſchaft! die Wälder haben ſo lange ohne Inſek-

„tenkunde beſtanden, und werden ferner beſtehen.“ Diejenigen, welche ſeine Anzeige und ſeinen Rath verlachten, da die Kiefer-Raupe (Phalæna Pini Bombyx Lin.) dieſes ſchreckliche Inſekt, ſich in einigen Revieren zu äußern anfing, wo ſie mit geringen Koſten hätte vertilget werden können, müſſen jetzt beſchämt daſtehen, und die hundert Tauſende von abgeſtorbenen Morgen Waldes anſtaunen.

Eben ſo groß iſt die Verheerung in den Fichten- oder Rothtannenwäldern, durch den Borkenkäfer, oder ſchwarzen Wurm (Dermeſtes typographus) geworden.

Alles dieſes ſind Erſcheinungen, welche beſondere Kenntniſſe und Maaßregeln erheiſchen; zu deren Verminderung auch manche Mittel mit gutem Erfolg gebrauchet worden ſind.

Dieſe zu kennen, gehöret daher wohl unſtreitig für einen Forſtmann.

§. 309.

Von der rauhen Kiefer-Raupe. (Phalæna Pini Bombyx Lin.)

Es iſt nicht zu läugnen, daß alle ſchädliche Inſekte vom Anfang der Welt an — da gelebet haben, wo ſie von der Natur angewieſen ſind. Es hat indeſſen jedes Geſchöpf auch ſeine natürlichen Feinde; ſtehet deren Anzahl im Verhältniß, ſo wird die übermäßige Vermehrung der Arten verhindert, und es werden auf ſolche Weiſe auch die Allerſchädlichſten, dem großen Naturhaushalt weniger ſchädlich, als wenn ſie ſich, außer ihrem wohlgeordneten Ver-

hältniß

hältniß zum Ganzen unüberſchwenglich vermehret und ausgebreitet haben.

Dieſe allgemeine Wahrheit tritt nun auch bey der Phalæna Pini, der großen rauhen Kiefern-Raupe ein, welche von der Natur zu einem einzelnen Bewohner der Kiefernwälder beſtimmt iſt, und uranfänglich darinnen ſchon gelebet hat.

Sie gehöret unter die großen rauhen Spinner, und ſie muß nicht mit der glatten grünen, weit unſchädlichern kleinen Kiefern-Raupe (Sphinx Pinaſtri L.) verwechſelt werden, wie ſo häufig geſchehen iſt.

Ihre, von dem grau und braunen weiblichen Nachtvogel, im Julius, an die Rinde und Zweige der Kiefern in Mannshöhe gelegten hundert und viel mehr chryſopras-grünen harten Eyer, kommen zum Theil im nehmlichen Sommer im Auguſt aus; theils bleiben die ſpätern den Winter über kleben, und bringen erſt im nächſten warmen Frühling die jungen Raupen zum Vorſchein. Die Erſcheinung beſtehet in ganz kleinen, einer Linie langen, dunkelbraunen Räupgens, welche ſich ſofort von den härteſten Nadeln der Kiefern ernähren und wachſen.

Bei eintretender Kälte, rücken ſie von den Bäumen herunter, und gehen am Fuße der Stämme in die Oberfläche der Erde, wo ſie der Strenge des Winters, ſelbſt dem Schnee, der Näſſe und dem Eiſe — Troz bieten. Man findet daher große und kleine zugleich. Die Größeſten meſſen über drey Zoll, ſie ſind rauh, braun, gelb und weiß, mit zwey blauen Flecken, oben, hinter dem Kopfe. Sie verbringen in Haufen die kältere Jahreszeit in ſolchem

Zuſtande, ohne Nadeln zu freſſen. Die Erfahrung hat gelehret, daß ſie äuſſerſt lange, (mehrere Monate) der Speiſe entrathen können.

Giebt es indeſſen gelindes Wetter im Winter, ſo erheben ſie ſich an die Bäume, und freſſen; eilen aber in ihren Winterſitz zurück, bis der Frühling, und mit dieſem die Wärme eingetreten iſt, welche ſie zur Nahrung anlocket.

Nun gehet die Verheerung an allen jungen und alten Bäumen ganzer Diſtrikte zugleich und gemeinſchaftlich an, und ihr Wachsthum nimmt dabey augenſcheinlich in drey Wochen zu.

Haben ſie einen Diſtrikt kahl gefreſſen, ſo verlaſſen ſie ſolchen, und ziehen auf der Erde in Schaaren weiter — nach einem unbefangenen Ort.

Mittlerweile wird ihre Laufbahn vollendet, ſie werden vollkommen, und zum Einſpinnen geneigt. Sie freſſen alsdann nicht mehr, und ſpinnen ſich in $1\frac{1}{2}$ Zoll lange, $\frac{3}{4}$ Zoll breite hellbraune Gewebe — an den Zweigen ein.

Sie verwandeln ſich darinn zur dunkelbraunen Puppe, aus welcher in der Regel nach drey Wochen ein männlicher oder ein weiblicher Nachtvogel ſchlüpfet.

Dieſe begatten ſich des Nachts, flattern, ohne zu freſſen umher, legen ihre Eyer obenbeſchriebener Maaſſen, und ſterben *).

*) Eine wohlgetroffene Abbildung von der Raupe, dem Coccon der Puppe, dem weiblichen Papilion und deſſen Eyern findet ſich in Röſels Inſekten. I. Phal. Tab. LIX.

§. 310.

Von den natürlichen Feinden der rauhen Kiefern-Raupe.

Die rauhe Kiefern-Raupe hat im Zuſtand als Raupe ſehr gefährliche Feinde:

1) an einer kleinen ſchwarzen Fliege mit vier Flügeln; (Ichneumon Erucae Phal.)

2) an einen grünem Raubkäfer. (Carabus Sycophanta)

Die erſtere ſticht die Raupe, und leget ihr zwiſchen Fell und Fleiſch ihre Eyer an den Leib, wie die Engerlinge beym Wildbrät und beym Rindvieh thun.

Die Raupe trägt dieſe Eyer mit ſich herum, ſpinnt ſich mit ihnen ein und verwandelt ſich mit ihnen zur Puppe.

In dieſem Zuſtand der Raupe kommen die Eyer aus, werden Maden, welche den Inhalt der Puppe auffreſſen, wachſen, und anſtatt ein Nachtvogel aus dem Coccon ſchlüpfen ſollte, erſcheinen 4, 5, 6, kleine ſchwarze Fliegen. Der Ueberreſt in dem Coccon iſt faul und ſtinkend.

Die, auf ſolche Art belegte Raupen ſind mit ſammt ihrer Nachkommenſchaft verheeret.

Giebt es daher in einem Raupenjahre auch verhältnißmäßig viel Ichneumons, ſo wird die ſonſt unbeſchreibliche Raupenvermehrung gänzlich gehemmet, oder doch gar ſehr, und mehr als durch alle menſchliche Kräfte vermindert.

Ein Beiſpiel der gewöhnlichen Vermehrung dieſer ſchrecklichen Raupen dürfte hier wohl am rechten Orte ſtehen.

Eine Berliner Metze, oder der ſechszehente Theil eines Berliner Scheffels faſſet gegen 400 Coccons.

Nimmt man nun halb Männer und halb Weiber an, wie es ſeyn muß; ſo betragen die Weiber an der Zahl 200 Stück.

Leget ein jedes im Durchſchnitt nur 100 Eyer, ſo beträgt die aus der einen Metze Coccons zu erwartende erſte Generation 20,000; welche, wenn ſie ſich eingeſponnen hätten, 50 Metzen halten würden. Daher alſo funfzigfältige Vermehrung. Wird dieſe bey der zweyten und bey der dritten Generation, mit Progreſſion berechnet, ſo gehet ſolche ins Unendliche.

Der zweyte fürchterliche Feind der Kiefern-Raupe, der grüne Raubkäfer, packet die großen Raupen an — und würget mehrere in einer Minute. Iſt er häufig vorhanden, ſo trägt er gar viel zur Verhinderung der Raupen-Vermehrung bey.

§. 311.

Von den Gegenanſtalten wider den Raupenfraß.

So viel lächerliche und unſinnige Mittel auch zur Vertilgung der Raupen auf das Tapet gebracht worden ſind, ſo haben ſolche, wie vorher ſchon einzuſehen war, nichts geholfen.

Die Wirkſamkeit der Gegenanſtalten, bleibet im ganzen der Natur überlaſſen; wo

die Raupen ſchon überhand genommen haben, müſſen ſie durch die Ichneumons und Raubkäfer vertilget werden. Sonſt aber muß ihre mögliche künſtliche Verminderung aus ihrer Naturgeſchichte entnommen, und in Anwendung gebracht werden.

Aufmerkſamkeit von Seiten der Förſter entdecket die Raupen; theils am lichte werden des Ortes, theils an dem Unrath, welcher in Menge unter den Bäumen befindlich iſt, wie grüne Knoſpen ausſiehet und gleichſam von oben herunter regnet.

In dieſem Augenblick iſt es Zeit, jeden ſolchen Ort mit einem ſchmalen, ſteilen, einen Fuß tiefen Graben zu umgeben. Iſt der mit Raupen befallene, umgrabene Ort kahl gefreſſen; ſo wollen die Raupen weiter kriechen, und werden durch den Graben, welcher fleißig in Acht zu nehmen iſt, daran gehindert: und ſie können darinnen zu vielen Wiſpeln getödtet werden. Für daſſelbe Jahr alſo wird alles benachbarte geſunde Holz vor der Verheerung dadurch geſichert ſeyn, zumahl wenn die daran verſpürten einzelnen Raupen fleißig abgeſuchet werden, welches mit Handſchuhen geſchehen muß; weil die an ihnen befindlichen Haare die Haut reizen, und ohne Handſchuh — Ausſatz und Geſchwulſt erfolget *).

Da das Einſpinnen an den niedern Zweigen geſchiehet; ſo kann ihnen auch in dieſem Zuſtande durchs Abſuchen der Coccons großer Abbruch gethan werden.

*) Die Raupen ſind übrigens nicht giftig, wie einige vorgeben. Die Akademiſchen Verſuche des Herrn Director Achard in Berlin, haben ſolches außer Zweifel geſetzt.

Da ferner die Nachtvögel ihre Eyer unten an die Borke der Bäume legen, ſo können unendlich viele abgeſcharrt werden. Sind ſie in ihrem Winterſitz eingerückt, ſo läßt man die Schweine da eintreiben; welche vom Anfang des Froſtes bis zum erſten März eine groſſe Menge auswühlen und verzehren. Die Erfahrung hat beſtätiget, daß dieſer Fraß den zahmen und wilden Sauen ganz unſchädlich iſt.

Alle dieſe Mittel ſind thätig und ohne Scheu vor den Koſten anzuwenden. Vernachläßigung, bringt unerſetzlichen Schaden; wegen der obenbeſchriebenen, erſchrecklichen Vermehrung, und der daraus entſtehenden Verheerung der Forſten.

§. 312.

Erfolg aus dem Raupenfraß.

Da die Blätter oder Nadeln, eben ſo viel einſaugende als ausdampfende Werkzeuge der Bäume ſind; ſo folgt, daß ihr Verluſt durch den Raupenfraß — in einer Jahreszeit, wenn der Trieb der Säfte am ſtärkſten iſt, Stockung und Verderben zuwege bringen müſſe.

Da ferner die **Nadelbäume**, **nicht** ſo wie die Laubhölzer — **Augen haben**, aus denen der Wachsthum fortgeſetzet werden könnte, ſo folgt weiter; daß dieſer ein Ende haben müſſe, wo die Mittelknospe, aus welcher allein nur der Trieb fortgeſetzt wird, verlohren gegangen iſt.

Alles dieſes iſt der Erfolg aus dem Raupenfraß, welcher im Vorſommer, im weichen Zuſtande der

Triebe, und vor der Ausbildung der Knoſpen geſchiehet, und wodurch die ſo nöthige Bildung der Knoſpen, aus Mangel wechſelſeitiger Bewegung und Förderung der Säfte, alſo der Entwurf zu neuen Theilen, vereitelt worden iſt.

Dergleichen abgefreſſene Bäume dampfen daher an ihrer Oberfläche durch die Rinde aus, ohne durch die fehlende Blätter — Nahrungsſtoff einſaugen zu können; ohne daß Blätter die Digeſtion der in dem Stamme roh aufſteigenden Säfte bewirken können.

Die, überall auf die, ihres Nadelſchmuckes beraubten Bäume eindringenden Sonnenſtrahlen vollenden das Werk und vertrocknen ſie ganz.

Um ſo übler iſt die Erſcheinung des Raupenfraßes im folgenden zweiten Jahre. Hier wird vollends getödtet, was im erſten Jahre zwar krank, aber noch am Leben war.

Die weitern Folgen ſind: gänzliches Abſterben, blau werden des Holzes, und Abfallen der Nadeln und der Rinde, durch den vermehrten Borkenkäfer.

In dieſem Zuſtande bringen die Bäume höchſtens noch anderthalb Jahre zu, in welchem die Holzböcke (Cerambices) ſie durchſchrodten, daß ſie umfallen, und fernerweit zu allem Gebrauch untauglich werden.

§. 313.

Maaßregeln nach dem Raupenfraß.

Wer ſiehet nicht ein, daß durch einen ſtarken Raupenfraß die Forſtökonomie ſolcher Reviere gar ſehr alteriret werden würde, wenn

man nicht auf eine geſchickte Art, den Schaden ſo klein als möglich zu machen, befliſſen wäre.

Eine weiſe Direction des Forſtweſens, trift daher die Anſtalten:

1) daß eine genaue Vermeſſung und Taxation
   a) von den kahl- und
   b) nicht kahl gefreſſenen Forſttheilen gemacht;
2) ſolche am gehörigen Orte auf der Forſtcharte verzeichnet;
3) die baubaren Hölzer nach ihrer Qualität ausgezählet, in Liſte und Ueberſicht gebracht; und
4) wie ſolche Bäume abſterben; ſolche möglichſt geſchwind konſumiret, oder in Konſervationeſtand geſezt werden, wie §. 302. bey den Windbrüchen gelehret worden iſt;
5) wird die geſchehene Auszählung als Beſtand aufgeführet, und monatlich die Konſumtion davon in Abzug gebracht: daher alſo einberichtet;
6) müſſen keine andern, als wirklich todte Bäume gehauen, die grünen aber zur künftigen natürlichen Beſaamung auf den Oertern erhalten werden;
7) in den kahl abgefreſſenen Oertern hingegen, iſt die künſtliche Holzſaat aus dem Sacke ungeſäumt zu veranſtalten, ehe der Boden verraſet, und durch Sonne und Luft entkräftet wird;
8) ſind die Etatsabgaben aus dem Raupenfraß zuvörderſt zu beſtreiten, bevor

ein grüner Baum gehauen wird; und wo möglich ſind ſie für mehrere Jahre im voraus anzuweiſen, wenn die vorräthige Menge des raupenfräßigen Holzes ſolches erfordern ſollte;

9) endlich ſind dieſe allmähligen Abgaben, mit der ſchon geſchehenen Haupt-Forſt-Abſchätzung zu vergleichen, und in Abzug zu bringen; damit die Ueberſicht des Ganzen nicht verlohren werde, ſondern der Vorgriff, gegen den bisherigen, jährlichen etatsmäßigen Ertrag balanzirет, und hieraus nach Quali- und Quantität beſtimmt werden könne, wie hoch hinkünftig der jährliche Ertrag der Forſt zu ſtehen kommen müſſe.

Die obigen Maaßregeln erhalten die Forſt-Abſchätzung, und deren Reſultate in Ordnung; ſie gewähren Ueberſicht des Schadens und Kontrolle; ſie machen das abgeſtandene Holz vor deſſen Verderben zu gute; ſie erſparen während dieſer Zeit das geſunde Holz, und ſie erſetzen durch die Kultur dem Walde den Verluſt für die Zukunft. Sie erreichen folglich alles, was unter ſolchen Umſtänden erreichet werden kann.

§. 314.

Vom Harz-Borkenkäfer (Dermeſtes Typographus.)

Der Harz-Borkenkäfer, oder ſchwarze Wurm uneigentlich genannt, iſt in allen deutſchen Harzwäldern gemein, und nicht allein in den

Rothtannen ſondern auch in den Riefern-Forſten zu finden; ja er verſchonet auch die andern Pinusarten nicht.

Es iſt ein kleiner dunkelbrauner, kurzſchnäblichter, rauher Käfer, einer Linie lang, welcher ſich von außen durch die Borke in die Safthaut frißt, in derſelben am Splinte ſeitwärts Gänge miniret, ſeine Eier hinein leget, welche zu Maden auskommen, die ſich gleichfalls von der Safthaut ernähren und in derſelben fortſchrodten, bald erwachſen, ſich in Käfer verwandeln, und ſo in einem Jahre eine dreymalige ſtarke Generation beginnen. Bey ſchönem warmen Sommerwetter fliegen ſie in Schwärmen, und befallen einen friſchen Ort nach dem andern; das kalte und naſſe Wetter im Sommer iſt ihnen hingegen nachtheilig, und ſie breiten ſich dabey nicht ſo ſehr aus, als bey ſchönem Wetter.

Da nun in jedem Baume durch die Röhren der Safthaut zwiſchen Splint und Rinde, das Steigen der Säfte aus der Wurzel vor ſich gehet; ſo folgt, daß wenn dieſe Canäle rund um dem Umfang des Baums zerfreſſen ſind, kein ferneres Steigen der Säfte ſtatt finden könne, mithin alſo Stockung der Säfte, und das Verderben des Baumes erfolgen müſſe.

Dieſes äußert ſich —

1) durch das Ausdringen des Harzes aus den kleinen Löchern in der äußern Rinde;

2) am Gelbwerden der Nadeln;

3) am Stilleſtand des Triebes, Verwelken deſſelben, und Abfallen der Nadeln;

4) am Aufſpringen und Abfallen der Borke; endlich —

5) an dem völligen trocken werden der befallenen Bäume.

§. 315.
Von den Maaßregeln gegen den Borken-Käfer.

Entdecket ſich das Daſeyn des Borkenkäfers, aus den obigen erſten und zweyten Merkmalen oder aus dem Schwärmen des Inſektes, in ſonſt geſunden Forſten dem aufmerkſamen Forſtbedienten; ſo iſt es ſeine Pflicht — der Behörde ſchleunigſt davon Bericht zu erſtatten.

Eine weiſe Direction — ermangelt nicht, den befallenen Ort ſogleich niederhauen, die ſämmtlichen Stämme hinter einander ſchälen, und Rinde und den Abraum auf Haufen — mit Vorſicht, verbrennen zu laſſen. Die Erfahrung, hat dieſe Maaßregeln als die ſicherſten und beſten erwieſen, der Ausbreitung dieſes erſchrecklichen kleinen Inſektes vorzubeugen.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Aufmerkſamkeit auf alle übrige Forſttheile zu der Zeit gerichtet werden, und in allen befallenen Oertern auf obige Art verfahren werden müſſe. Denn alle befallene Bäume gehen doch gewiß ein, und die Brut greifet immer weiter um ſich.

In dieſem Zeitpunkt iſt aber das niedergehauene geſchälte Holz noch gut und brauchbar zu Nutz- Bau- und Brennholz.

Dieſes wird nach ſeiner Qualität aufgezählet und regiſtriret; wegen der Vermeſſung des Ortes und überhaupt wegen Conſumtion und Conſervation des Holzes, wird ſo verfahren, wie §. 312. gelehret worden iſt *).

Achtes Kapitel.

Vom Wildfraß in den Forſten.

§. 316.

Von der Verheerung der Forſten durch des Wildbrät.

Uebertriebener Wildſtand, wird der Unterhaltung der Forſten höchſt nachtheilig; um ſo mehr, wenn Holzſaat und Pflanzung, und die jungen Schlagholz-Gehaue, dem Wildbrät Preis gegeben ſind.

Das Roth- Dam- und Rehwildbrät verbeißet den Anflug, Aufſchlag und Wiederwuchs. Die Hirſche und Rehböcke ſchlagen und fegen an den jungen Hölzern noch außerdem mit ihren Geweihen, und tödten ſie dadurch; ſo wie das Wildbrät mit den Hirſchen, den ſtehenden jungen

*) Eine wohlgetroffene Abbildung dieſes Inſekts unter allen Umſtänden, auch vergrößert, und eines Stückes Fichtenrinde, von der untern Seite, mit den minirten Gängen, findet ſich im vierten Bande der Schriften der Berliner Geſellſchaft Naturforſchender Freunde. S. 77. Tab. IV. Fig. 1. 2. 3.

Hölzern — durch Schälen der Rinde vielen Schaden thut.

Das Schwarzwildbrät bricht den jungen Anflug und Aufſchlag um, und die Haaſen benagen im Winter die Plantagen, und andere junge Hölzer über dem Schnee.

§. 317.

Folgen, in freyen, dem Wildbrät ausgeſetzten Forſten.

Wird der Anflug von Nadelhölzern verbiſſen, ſo iſt es um denſelben gethan. Denn wenn die Feder deſſelben mit der Mittelknoſpe abgeäßet worden, ſo höret das Leben der Pflanze auf; da die Nadelhölzer keine Augen haben, und folglich unterhalb des abgebiſſenen Theiles nicht wieder ausſchlagen können.

Bey dem Aufſchlag und Anflug der Laubhölzer hat es die widrige Wirkung und Folge, daß die abgebiſſenen Pflanzen den Mittelſchuß, der, zum Erwachſen zu einem geraden Stamme erforderlich iſt, verlieren, und ſich nur in Seitenzweige ausbreiten. Um ſo ſchlimmer iſt es, wenn das Beitzen in mehreren Jahren wiederhohlt geſchiehet. Da erwachſen keine Bäume, ſondern nur kümmerliche, trauernde Büſche.

Eben dieſes findet bey den jungen Schlaghölzern ſtatt, welche nur zu Kollerbüſchen erwachſen.

Das Schlagen und Fegen der Hirſche und Rehböcke verletzet die Rinde und Safthaut, innerhalb welcher die Bewegung der Säfte vor ſich gehen ſollte; die dadurch unterbrochen, und woher

jeder beſchlagene Stamm krank wird, jeder rund herum ſeiner Rinde beraubter Baum aber ohnfehlbar eingehet und vertrocknet.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Schälen, welches Krankheit und Tod nach ſich ziehet.

Wird der junge Anflug und Aufſchlag vom Schwarzwildbrät umgebrochen, ſo giebt ſolches Lücken in den Saatanlagen, welche durchs Bepflanzen erſt wieder auszubeſſern ſind.

Das Benagen der Haaſen hat gleichen Erfolg mit dem Fegen und Beſchälen durch Hirſche und Wildbrät.

§. 318.

Von den Vorkehrungen gegen Wildſchaden.

Es kömmt auf die Willkühr des Fürſten an: ob er den Wildſtand hägen, oder in ſeinen Schranken erhalten wiſſen will.

Iſt das Erſtere der Fall; ſo bleibt in Abſicht der Erhaltung der Forſten kein anderes Mittel übrig, als die Anlagen und jungen Schläge tüchtig zu vermachen: und das dazu erforderliche Zaunholz, ſo wie die Koſten daran zu wenden. Andergeſtalt wird an keinen Nachwuchs und Wiederwuchs zu denken ſeyn. Soll hingegen nach der Billigkeit gegen den Landmann ſowohl, als zur Erreichung der Hauptabſicht mit den Wäldern — der Wildſtand verhältnißmäßig erhalten werden, ſo wird zwar der Schaden nicht ganz verhütet,

demohngeachtet ſolcher aber doch ſo vertheilet werden, daß er weniger empfindlich iſt.

Man ſpricht und ſchreibet ſo viel von verhältnißmäßigen Wildſtande: ohne indeſſen das Verhältniß ſelbſt anzugeben, und zu beſtimmen.

Grundſätze hierüber, können nur nach erprobten ſorgfältigen Erfahrungen geſchloſſen werden.

Dieſe würden am beſten in Thiergärten zu machen ſeyn, wo in einem bekannten Flächenraum eine gewiſſe bekannte Menge allerley Wildbrät lebet, und mehr oder weniger Schaden am Holzwuchs anrichtet. Weil aber in den Thiergärten keine Aufhütung mit Rindvieh und Schaafen ſtatt findet, und daher alle Weide für das Wild zur Aeßung bleibet; überdem die Thiergärten, wohl immer in den beſten, und nicht in ſchlechten Waldgegenden angeleget ſind; ſo würde das darinn aufgeſuchte Verhältniß — für das Freye nicht Stich halten *).

Im Freyen haben ſich außer dem Wilde, nach hergebrachter Gewohnheit und Gerechtigkeit, noch Rindvieh und Schaaſe ꝛc. zu ernähren.

Wird deren Weide vom Flächenraum der ganzen Forſt nach Ausſchluß der Schonungen dergeſtalt abgezogen: daß

*) Der Graf von Mellin, giebt in ſeinem Verſuch einer Anweiſung zur Anlegung, Verbeſſerung und Nutzung der Wildbahnen, ſowohl im Freyen als in Thiergärten. 4 Berlin und Stettin bei Joachim Pauli 1779. Seite 21 das Verhältniß auf Roth-, Dam-, und Rehwild in Thiergärten an.

a) für ein St. Rindvieh 4 Magdeb. Morg.
b) für zehen Schaafe 10 — Morg.
gerechnet werden; ſo wird das Uebrige der Forſt, für einen verhältnißmäßigen Wildſtand von
a) Rothwildbrät für 1 Stück 8 Morgen
b) Damwildbrät für 1 — 4 —
c) Rehwildbrät für 1 — 6 —
übrig bleiben *).

Zum Beiſpiel: Ein Hütungs-Revier halte 4000 Morgen; es weiden darauf 230 Stück Rindvieh, und 1200 Schaafe, wie ſtark würde der verhältnißmäßige Wildſtand ſeyn können?

*) Als Rechenſchaft über die angenommene Morgenzahlen für Vieh, Schaafe und Wild iſt anzuführen: daß, ob wohl nur für ein Stück Vieh zwey Morgen gute Weide gerechnet zu werden pfleget; dennoch im Holze bey gewöhnlich ſchlechter Weide billig gedoppelt gerechnet werden müſſe.

Für das Schaaf wird in Pfeifers Lehrbegriff ſämmtlicher Oekonomiſcher und Kameralwiſſenſchaften, Th. 1. 200 □Ruthen gerechnet. Da nun den Schaafen die Waldhütung beſſer iſt, als Feld; ſo dürften 180 □R. als ein Magdeburger Morgen, genug hinreichend ſeyn; um ſo mehr, wenn ſie, wie faſt immer der Fall iſt, Feldhütung dabey haben.

Das Rothwildbrät iſt weit delikater in ſeiner Aeßung als das Rindvieh, und deswegen iſt ihm noch einmal ſo viel Oberfläche dazu angewieſen. Das Damwild iſt weniger delikat, genießet auch nicht ſo viel, deswegen iſt es mit dem Rindvieh gleich gerechnet worden.

Die Rehe ſind in ihrer Aeßung am allerdelikateſten; ſo daß ſie gar nicht einmal überall Nahrung ſuchen. Es iſt daher das Mittel zwiſchen Roth- und Damwild angenommen worden.

Ein

Ein Sechstheil des ganzen Reviers mit $666\frac{2}{3}$ Morgen wird immerwährend in Schonung gehalten.

Es bleiben mithin zur Hütung: $3333\frac{1}{3}$ Morg.

die 230 Kühe bedürfen nach oben	920 Mrg.	
die 1200 Schaafe	1200 —	
		2120 Morg.
Es bleiben alſo für das Wildbrät		$1213\frac{1}{3}$ Morg.

Dieſe unterhalten:

a) entweder 152 Stück Rothwild;

b) oder 303 Stück Damwild;

c) oder 202 Stück Rehe.

d) oder gemiſchtes Roth- Dam- und Rehwild nach dieſen Verhältniſſen — 219 Stück.

Auf ähnliche Art kann das Verhältniß in jedem Falle geſuchet und gefunden werden.

Wer wird aber auch nicht einſehen, daß die Weide für Kühe und Schaafe hier ſehr hoch gegen ſonſtige ökonomiſche Prinzipien in Abzug gebracht; daß ferner die Schonungen abgezogen worden *), und daß auf das Wild ſehr viel Grund und Boden gerechnet iſt.

Demnach kommen auf 4000 Morgen 152 Stück Rothwildprät, welches auf eine mäßige Forſt von 16000 Morgen 604 Stück betragen würde.

Nur ſehr ſelten iſt indeſſen der Wildſtand mehr ſo ſtark und verhältnißmäßig; dennoch wird über zu ſtarken Wildſtand in neuern Zeiten geſchrieen.

*) Die Schonungen ſind deswegen in Abzug gebracht; erſtens, weil ſie nicht mit dem Vieh behütet werden dürfen; und zweitens, weil ſie vermachet, oder verzäunet werden ſollten.

Bei einem dergleichen Wildſtand von 152 Stück auf 4000 Morgen wird immer die Vermachung der 666 Morgen 120 □Ruthen Schonungen nöthig ſeyn, um junges Holz zu ziehen; weil das Wildbråt gerade die Schonungen am mehreſten liebet.

Nur alsdann ſind die Vermachungen überflüßig, wenn der Wildſtand, weit unter dem obigen rechten Verhåltniß beſchoſſen worden iſt.

Neuntes Kapitel.

Vom Viehfraß in den Wåldern.

§. 319.

Vom Schaden, welchen die Hütung den Forſten anrichten kann.

An zahmen Hausthieren, weiden:

1) Rindvieh;
2) Pferde;
3) Schaafe;
4) Ziegen;
5) Schweine.

Alle insgeſammt werden den Forſten ſehr nachtheilig, wenn ſie ſich ſelbſt überlaſſen ſind; oder ihnen der Zugang überall verſtattet wird.

Das Rindvieh tritt und frißt den jungen Anflug und Aufſchlag ab. Es verbeißet die jungen Loden der Schlaghölzer, und reitet ſelbſt ſolche in der Stårke der Hopfenſtangen herunter, um ſie zu entlauben.

Die Pferde thun ein Gleiches, noch mehr mit ihrem ſcharfen, doppelten Gebiß; womit ſie die Knoſpen, die Entwürfe zum künſtigen Wachsthum, abfreſſen.

Die Schaafe ſind das ganze Jahr über ſchädlich, indem ſie Sommer und Winter weiden und die Saamenpflanzen von Laub- und Nadelhölzern verzehren, die jungen Loden der Schlaghölzer befreſſen und entgipfeln: im Winter aber bey Schnee in den Laubhölzern was ſie erreichen können, abknoſpen, und die jungen Nadelholzdickigten entnadeln. Sie ſcharren den Nadelholz-Anflug unter dem Schnee hervor, und beißen ihm die Köpfe ab.

Die Ziegen verbinden hiermit noch das Aufſteigen, Niederreiten und Beſchälen der jungen Laubhölzer.

Die Schweine brechen den Anflug und Aufſchlag um, indem ſie nach Untermaſt und Mäuſen wühlen. Auch ſchaden ſie in der Setzzeit dem Wildſtande ſehr, indem ſie alles junge Wildbrät, welches ihnen nicht entkommen kann, würgen und verzehren.

Es fällt in die Augen, wie nachtheilig ſolche Beſchädigungen durch das zahme Vieh den Forſten werden können.

§. 320.

Von den Maaßregeln gegen den Schaden, welcher ohne ſolche ohnfehlbar entſtehet.

Eine gute Forſtpolizey ſchreibt gegen den Schaden, welchen das verſchiedene zahme Vieh in

den Forſten anrichten würde, dienliche Regeln vor, und hält auf deren Befolgung.

Dahin gehöret insbeſondere:

1) daß keinerley Vieh ohne Hirten herum laufen dürfe;

2) daß die Anlagen und jungen Hölzer ſo lange mit aller Aufhütung verſchonet bleiben, bis alles dem allerley Vieh aus dem Maule entwachſen iſt; als weswegen die Schonungen deutlich zu bezeichnen ſind;

3) daß die Ziegen, als das allerſchädlichſte Vieh, gar nicht in die Forſten kommen müſſen;

4) daß die Schweine nur zur Maſtzeit, wenn ſie vollen Fraß haben, von Hirten in die Wälder getrieben werden dürfen. Auch alsdann die Schonungen nicht behütet werden müſſen; ſo wie die Schweinhütung im Walde, wenn auch wirklich noch Maſt übrig iſt, der Setzzeit wegen nicht länger als bis zur Mitte des Februarmonats dauern dürfe.

Zehntes Kapitel.

Vom Verraſen der Schläge und Schonungen.

§. 321.

Vom Schaden, welcher durch das Verraſen in den Forſten entſtehet.

Wenn Gras und Unkraut überhand nimmt; ſo kann der Holzſaame nicht Erde faſſen und aufgehen. Auch werden die jungen Holzpflanzen, welche noch aufgeſchlagen ſind, vom Graſe erſtickt, oder verdämmt.

Dergleichen Plätze, ſind äuſſerſt ſchwer und koſtbar in Holzanbau zu bringen; da kein anderes Mittel, als das Bepflanzen ſtatt findet. Denn durch jede andere Art von Kulturarbeit, als Pflügen oder Behacken des Bodens zur Saat, verraſet er nur noch um ſo viel mehr.

Er iſt alsdann der Aufenthalt der Mäuſe und der Käfermaden, welche beyde der Holzſaat entgegen arbeiten; da die erſtern die Saamen ſelbſt, die andern aber die jungen Holzwurzeln verzehren.

Das Verraſen der Schläge und Schonungen iſt bloßer Zufall, der durch widrige Forſtbe-

handlung veranlaſſet wird, und gar wohl vermieden werden kann.

§. 322.

Von der Entſtehung des Graſes und Unkrautes in den Forſten.

In geſchloſſenen, gut beſtandenen Revieren, wächſet kein Gras und Unkraut, welches einen freyen Stand erfordert.

Der Graswuchs iſt daher die Folge der Plänterwirthſchaft; bey welcher er ſich nach und nach einfindet und beſaamet, von der Hütung aber immer kurz gehalten wird, bis die Schläge in Schonung geleget werden, da er denn in die Höhe zu gehen, und zu wuchern anfängt.

Jederley Art des Bodens, von der beſten bis zur ſchlechteſten, iſt dazu geneigt; nur werden verſchiedene Grasarten, in dem verſchiedenen Boden hervorgebracht. Eben ſo iſt es mit den Unkräutern: ſie ſind insgeſammt entweder einjährig, oder zweyjährig, oder perännirend.

Die ein- und zweyjährigen vergehen wieder, wenn ſie vor der Saamenreife abgehütet, abgemähet oder abgeſchnitten werden. Die perännirenden hingegen, welche ſich aus ihren Wurzeln beſtocken und vermehren, erhalten ſich ſehr viele Jahre im Boden, und werden durch den abfallenden oder abfliegenden Saamen noch häufiger verbreitet.

Die Wurzeln und Saamen ſtecken alſo im Boden ausgelichteter Reviere, ſchon lange vorher, ehe ein Ort in Schonung genommen wird; und dieſe Wurzeln und Saamen treiben nur alsdann ungehindert aus, bringen Stängel und Saamen, welcher weiter um ſich greifet. Dieſe Erſcheinung hat zu dem ſo gewöhnlichen falſchen Dafürhalten Anlaß gegeben: das Gras und Unkraut generire ſich in den Schlägen und Schonungen aus der Dammerde.

§. 323.

Maaßregeln zur Verhütung des Graswuchſes.

Es iſt ſchon ſo mancher Nachtheil gezeiget worden, den die Plänterwirthſchaft bringt. Unter dem, iſt wahrhaftig nun auch die Entſtehung des Graswuchſes in den Forſten nicht der kleinſte.

Er wird verhütet, wenn die Reviere überall geſchloſſen erzogen und erhalten werden; überhaupt wenn jede Art von Forſten ſo behandelt wird, wie die Regeln dazu bereits gegeben worden ſind. Wenn ferner die Schläge und Schonungen ungeſäumt in Holzkultur gebracht werden, ehe das Gras überhand nehmen kann, wie im dritten Jahre nach der Einſchonung zu geſchehen pflegt; wenn während dieſer Zeit die Schläge noch nicht wieder tüchtigen Anflug oder Aufſchlag haben, der den Boden bedecket.

Endlich in den Saat- und Pflanzkämpen, wird der ſo nachtheilige Graswuchs, durchs rajolen des Bodens bey der Anlage, und ſodann durch beſtändiges Wiethen oder Jäten und Schaufeln zwiſchen den Saat- oder Pflanzlinien verhindert, und dieſe Verhinderung iſt ſchlechterdings nothwendig.

Siebenter Abſchnitt.

Grundſätze

der

Direction und Oberaufſicht, in Anſehung der klügſten, möglichſt hohen Benutzung der Forſten.

Erſtes Kapitel.

Von den äußern Maaßregeln zur möglichſt hohen Benutzung der Forſten.

§. 324.

Die möglichſt hohe Benutzung, hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab.

Da die Forſten nutzbare Grundſtücke ſind, und ein Endzweck derſelben iſt, ſolche möglichſt hoch zu nutzen; ſo muß auch das Beſtreben der Forſtvorgeſetzten dahin gehen, dieſen Endzweck zu erreichen.

Dieſes iſt ein Grundſatz der höhern Forſtwiſſenſchaft, der indeſſen nicht befolgt werden kann, wenn nicht nach dem vorhergeſchehenen Vortrag:

1) geſchickte Forſtmänner gebildet ſind;
2) das äußere und innere Forſtweſen gehörig reguliret worden iſt;
3) das Forſteigenthum, die Regale, Befugniſſe und Servituten, ſo wie eine gute Forſtpolizey, rechtlich beſtimmt ſind;
4) der mögliche Ertrag der Forſten, und
5) die Bedürfniſſe aus ſelbigen, ausgemittelt worden. Endlich:

6) wenn die Grundſätze der Unterhaltung der Forſten durch regelmäßigen Umtrieb derſelben — unbekannt oder unbefolget ſind.

Nur durch dieſe wichtige Kenntniſſe und Vorausſetzungen beym Forſtweſen, befindet ſich ein Staat im Stande, den möglichſt hohen Nutzen, aus ſeinen Wäldern zu ziehen.

Wie ſchlecht werden die Forſten nicht genutzt, wenn die Beſorgung ungeſchickten Förſtern und Vorgeſetzten anvertrauet worden iſt; wenn keine Verhältniſſe, keine Aufſicht und keine Kontrolle im Forſtweſen gehörig ſtatt finden; wenn das Forſteigenthum, die Befugniſſe und Regale ſchwankend ſind, und keine Forſtpolizey gehandhabet wird; wenn der Ertrag der Forſten nicht ſicher ausgemittelt, und folglich immer entweder zu viel oder zu wenig aus denſelben genommen wird; wenn die Bedürfniſſe an Waldprodukten unbekannt ſind, und folglich keine Ueberſchläge der Anwendung, daher alſo keine Handlungeſpekulationen ſtatt finden; wenn endlich nicht nach Grundſätzen der dauerhafteſten Unterhaltung der Forſten gewirthſchaftet wird.

§. 325.

Die höhere Forſtwirthſchaft lehret weitere Maaßregeln zur möglichſt hohen Benutzung der Wälder.

So, wie die Anwendung obiger Grundſätze die Einleitung zu der möglichſt hohen Benutzung der

Wälder iſt, mithin als Mittel zum Zweck betrachtet werden muß; eben ſo wohl lehret die höhere Forſtwiſſenſchaft, weiter die Maaßregeln zur klügſten, vorſichtigſten, ſichern und möglichſt vortheilhaften Benutzung der Staatswälder allerlei Art, oder vielmehr — deren Produkte, zur Beförderung und Vermehrung des Staatsvermögens, als auch des allgemeinen Wohlſtandes.

Die hier hinweiſenden Grundſätze geben die Maaßregeln:

1) zur Rückſicht auf Nachhalt und dauerhafte Nutzung;
2) zur möglichſt hohen, doch billigen Verſilberung des nachhaltigen Ertrages, und der Nebennutzungen;
3) zur gehörigen Anweiſung und ordnungsmäßigen Verabfolgung der zu benutzenden Objekte;
4) zur Berechnung und Ueberſicht der Nutzung; endlich —
5) zur Abwendung der Hinderniſſe, welche der möglichſten Benutzung ſich in den Weg ſtellen könnten.

Dieſe Maaßregeln müſſen nach den Lokalumſtänden eingekleidet und modifiziret werden, je nachdem von verſchiedenen Laubholz-Hochwaldungen, Schlaghölzern, oder von allerley Nadelholz die Rede iſt. Denn die mannichfaltigen Produkte aus ſelbigen, ſind ſehr verſchieden, von Natur, Eigenſchaft und Werth.

Es ſey daher dieſes der Gegenſtand des nachfolgenden Vortrages.

§. 326.

Maaßregeln zur Rückſicht, auf Nachhalt und dauerhafte Nutzung

Soll die möglichſt hohe Benutzung der Wälder und ihrer Produkte, ſo wie auch Edukte dauerhaft, und in einem Jahre wie in dem andern möglichſt gleich ſeyn; ſo iſt von den Grundſätzen auszugehen, welche die drey vorigen Abſchnitte ausführlich gelehret haben.

Denn nur dasjenige iſt Objekt der Verſilberung, was nachhaltig, nach Abzug der frey abzugebenden Hölzer und Nebendinge jährlich aus den Forſten fällt; wobey denn auch dieſelben in dem Stande bleiben, ihren Beſtimmungen auf immer zu entſprechen.

Wird im Gegentheil in den Tag hinein verkauft; — ſo iſt es entweder zu viel, und über den wahren Ertrag. Folglich iſt auch die Nutzung nicht dauerhaft, — oder es wird zu wenig verſilbert; ſo iſt es nicht der möglichſt hohe Nutzen, der aus den Forſten nach ihren Beſtimmungen, mit Nachhalt gezogen werden kann; zu geſchweigen, der Verabſäumung des verhältnißmäßigen Nachwuchſes.

§. 327.

Maaßregeln zur möglichſt hohen, doch billigen Verſilberung des nachhaltigen Ertrages, und der Nebennutzungen.

Um den ausgemittelten nachhaltigen Ertrag ſammt den Nebennutzungen, mög-

lichſt hoch — doch billig zu verſilbern, kömmt es darauf an —

1) in Betreff der Hölzer:

a) die Bedürfniſſe an ſolchen zu kennen;

b) den Bedürfniſſen, und dem Ertrag gemäß, die rohen Nutz- Bau- und Brennhölzer geſchickt zu ſortiren;

c) die rohen Produkte zu rechter Zeit möglichſt auszuarbeiten;

d) die Fabrikate überall dahin möglichſt zu vertheilen, wo ſie beynöthig ſind; durch Beförderung des Landtransportes, der Flößſerey und der Schiffarth;

e) verhältnißmäßige, billige Taxen und Holzpreiſe zu beſtimmen, und

f) durch ſolche die Konkurrenz mit den Nachbaren zu behalten, und endlich —

g) durch tüchtige Konſervations-Anſtalten, und durch Magazinirung die Waaren preiswürdig und bereit zu erhalten.

2) In Abſicht der Nebennutzungen kömmt es darauf an: ſolche nach reiflichen, richtigen Ueberſchlägen ihres Werthes und Ertrages — anzubringen; es geſchehe durch Adminiſtration, oder Verkauf, oder durch Verpachtung in Zeit- oder in Erbpacht.

Es iſt gewiß, daß die Ueberſchläge des Werthes am ſicherſten bey der Adminiſtration gemacht werden können; um manche dieſer Nutzungen demnächſt möglichſt reel und dauerhaft zu verpachten.

§. 328.
Maaßregeln zu gehöriger Anweiſung, und ordnungsmäßiger Verabfolgung der zu benutzenden Objekte.

Da die möglichſt hohe Forſtbenutzung auf ſorgfältige Auswahl der Nutz- und Bauhölzer ankömmt, welche in Abſicht der Qualität und Quantität überall einen ungleich höhern Werth als die Feuerhölzer haben; ſo muß auch den Forſtvorgeſetzten daran gelegen, und ſie müſſen überzeugt ſeyn, daß die Anweiſung derſelben, nach Maaßgabe der Bedürfniſſe, und des möglichen Ertrages geſchehe; und Nutzhölzer und Bauhölzer, ſo viel von ſelbigen abzuſetzen iſt, nicht in das Brennholz aufgeſchlagen werden.

Da nun dieſes Beſtreben aber die mathematiſchen und techniſchen Kenntniſſe erfordert, welche im erſten Theile dieſes Werkes in der zweiten und dritten Abhandlung gelehret worden ſind; ſo folget: daß die Forſtbedienten, ſowohl als die Vorgeſetzten, ſolche beſitzen müſſen: damit die erſtern ſie anwenden, die letztern aber — auf deren Anwendung halten können.

In Abſicht der Verabfolgung der Holzmaterialien, kömmt es darauf an: daß die einländiſchen Bedürfniſſe zuvörderſt befriediget, und durch eine gerechte Vertheilung der nachhaltigen Forſten Ausbeute, die innern Erwerb- und Nahrungsquellen befördert werden. Dieſe Vertheilung muß lediglich von

von der Direction und von den Vorgeſetzten abhängen; und ſich auf die, im fünften Abſchnitt vorgetragene Vorausſetzungen gründen, aus welchen die Bedürfniſſe überſehen, und beurtheilet werden können.

Dieſe Beurtheilung ſetzet demnächſt in den Stand, mit Sicherheit zu ſchließen: ob — und welche Holzmaterialien, einen Gegenſtand des Handels nach der Fremde abgeben dürften. Gehet nun die Zuläßigkeit der Exportation unwiderſprechlich hervor; ſo kömmt es auf Handlungsſpekulationen an — wie, und wohin die Ausfuhre am vortheilhafteſten zu machen, und alſo die Verabfolgung zu verfügen ſey.

Hierbey kömmt es noch in Anſehung der Nutz und Bauhölzer auf die Vorrichtung an, welche nach den verſchiedenen Landesarten und Gewohnheiten — auch verſchieden gemacht werden muß. Denn ſo erfordert z. B. der holländiſche Handel bewaldrechtete Balken, an welchen die Rinde auf den vier Ecken befindlich iſt; die franzöſiſche Marine im Gegentheil, fordert reines, ſcharf ins Viereck behauenes Holz, an welchem die kleinſten Fehler ſichtbar ſind.

Eben ſo iſt es mit den Dimenſionen der Landbauhölzer, welche in den verſchiedenen Ländern in Abſicht der Länge und Zopf- auch Stammſtärke verſchieden ſind.

Man muß daher die verſchiedenen Vorrichtungen kennen, und ſolche gegen die einländiſchen zu beurtheilen, und nach der Landestaxe zu vergleichen — verſtehen.

§. 329.
Maaßregeln zur Berechnung und Ueberſicht der Nutzungen.

Die kameraliſtiſche Berechnung und Ueberſicht der Nutzungen aus den Forſten, iſt bereits im erſten Theile dieſes Werkes im dritten Abſchnitt der vierten Abhandlung §. 447 — 491. vollſtändig gelehret worden, und es wird bloß darauf ankommen, nach der lokalen Verfaſſung von dieſen Lehren und Anleitungen Gebrauch zu machen. **Hier hingegen wird unter der Berechnung der Nutzungen, die Weiſe verſtanden, ſpekulative Rechnungen anzulegen, um den möglichſten Vortheil bey der einen oder bey der andern Verſilberungsart zu finden, und eine Ueberſicht des möglichſt hohen Nutzens zu erhalten;** weil jede Sache ihre verſchiedenen Seiten hat, nach welchen ſie betrachtet zu werden verdienet.

Die Berechnungen alſo zum Beiſpiel: ob es vortheilhafter ſey, ganze Bäume nach ihrer Dimenſion, oder Stabholz zu verkaufen; ob es vortheilhafter ſey, die Schifsbalken nach den feſtſtehenden Preiſen in Anſehung ihrer Länge und Stärke bewaldrechtet, oder unter andern Preiſen ſcharf beſchlagen zu verſilbern; ob und um wie viel es vortheilhafter ſey, das Nutz- und Bauholz als dergleichen, und nicht als Brennholz anzubringen ꝛc.

Es iſt ohnſtreitig **nothwendig, dergleichen Berechnungen in jedem Falle anzulegen,** um ſich für die eine oder für die andere vortheilhaftere Verkaufsart — im Handel beſtimmen zu können.

§. 330.
Maaßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe, welche der möglichſten Benutzung ſich in den Weg ſtellen könnten.

Unter die Hinderniſſe, welche der möglichſt hohen Benutzung der Forſten ſich in den Weg ſtellen können, ſind vorzüglich zu rechnen:

1) Ungeſchicklichkeit der Forſtbedienten;
2) falſche Spekulation der Direction, und
3) Mangel an Konkurrenz der Käufer und des Debits.

Es iſt ſehr begreiflich, daß wenn ein Forſtbedienter, die beſte Auswahl und Anweiſung, ſo wie die techniſche Vorrichtung der Nutz- und Bauhölzer, desgleichen die beſte Zugutmachung der Nebendinge nicht verſtehet — er ohnmöglich den höchſten Nutzen aus dem Ertrage ziehen wird. Eben ſo wenig wird dieſes geſchehen, wenn er mit den erforderlichen Kenntniſſen, nicht auch die nöthige Thätigkeit verbindet, und ſeine Kenntniſſe zum Vortheil des Forſtintereſſe anwendet. Es wird daher abermahls einleuchtend, wie ſehr auf tüchtige Forſtbediente zu halten ſey.

Die Direction kann ihres Theiles durch falſche Spekulationen den möglichſt hohen Nutzen vereiteln. Dahin gehöret, wenn ſie

a) weder den nachhaltigen Ertrag der Forſten, noch die Bedürfniſſe des Landes kennet;
   daher alſo:
b) unverhältnißmäßigen Hieb verfüget;

c) keine richtigen, ſpekulativen Berechnungen und Ueberſichten den vorhabenden Verſilberungen zum Grunde leget;

d) nicht auf die Erfüllung, der, im erſten Heiſchesatze enthaltenen Pflichten der Forſtbedienten, zu ſehen im Stande iſt, und endlich, wenn ſie

e) Perſonen — Anweiſungen ertheilet, die unſicher ſind.

Der **Mangel an Konkurrenz und an Debit**, gründet ſich allezeit: entweder —

a) auf unbequeme Lage der Forſten, oder
b) auf Holzüberfluß in einer Gegend, oder
c) auf zu wenig Indůſtrie, oder
d) auf zu hohe Taxen, oder
e) auf ſchlechte Waaren, oder
f) auf üble Behandlung der Käufer.

Es kömmt alſo auf die Erforſchung der Urſachen, und auf Abſtellung derſelben an.

Der **ungünſtigen Lage** kann öfters durch Beförderung des Land- und Waſſertransportes, durch Veranſtaltung holzbrauchender Werke, durch Verfeinerung der rohen Materialien auf der Stelle 2c. ſo wie dem **Holzüberfluß**, abgeholfen werden. Die **Indůſtrie** wird zugleich durch ſolche Anſtalten befeuert, und der Wohlſtand einer Gegend dadurch blühender gemacht. Sind die **Taxen** in Verhältniß anderer zu hoch; ſo bedürfen ſie einer billigen und verhältnißmäßigen Erniedrigung. Wird die **Waare** ſchlecht vorgerichtet, oder werden die **Käufer übel behandelt**; ſo erfordert ſolches Verbeſſerung.

In allen Dieſem, liegen die allgemeinen äußern Maaßregeln zur möglichſt hohen Benutzung der Forſten, nach welchen nun weiter die Ordnung des Vortrages, auf die beſondern innern Maaßregeln, zur möglichſt hohen Benutzung der Forſten nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit, ſo wie auf die der Nebendinge aus denſelben führet.

Zweites Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung der Laubhochwaldungen.

§. 331.

Von der möglichſten Nutzung der Laubhochwaldungen überhaupt.

Die Verſchiedenheit der Reviere, ob ſolche als Laubhochwaldungen mit Eichen oder Büchen, Eſchen, Rüſtern, Birken, oder gemiſcht beſtanden ſind; oder ob ſolche auf reines Stamm- oder Buſchholz, oder mit Oberholz vermiſcht bewirthſchaftet werden; ferner ob ſolche lediglich Nadelholz, und zwar welche Sorten ſie enthalten, oder ob ſie aus Nadel- und Laubhochwald vermiſcht ſind, hat nach dem vorhergehenden, beſondere verſchiedene Rückſichten in Abſicht der Abſchätzung, der Eintheilung und der Schlagwirthſchaft erfordert, weil die Beſtände von verſchie-

dener Natur und von beſonderen Eigenſchaften ſind.

Dieſe Verſchiedenheit, veranlaſſet nun auch, und geſtattet ſo mancherley Nutzungsarten, wegen der verſchiedenen Sortimente allerley Nutz Bau- und Brennholzes, und wegen allerley Nebendingen, welche nachhaltig daraus erfolgen können.

Es kömmt daher überhaupt darauf an, die verſchiedenen Nutzungsarten zu kennen, und die nach den Lokalumſtänden zweckmäßigen — zu realiſiren; als wozu im vorigen Kapitel die äußern allgemeinen Maaßregeln gezeiget worden ſind.

Gewöhnlich ſind die Laubhochwaldungen aus Eichen, Büchen, Eſchen, Ulmen und Birken, entweder beſonders, oder gemiſcht beſtanden. Der Begriff von Hochwaldung aber, faſſet Vorräthe von ſtarken Bäumen in ſich, aus welchen nach Th. 1. §. 351—356. allerley

a) Spaltiges Nutzholz;

b) Schnitt-Nutzholz, und

c) Werk- auch ganzes Bauholz zum Land- Gruben- und Waſſerbau erfolgen kann, wenn ſolches zu gute gemacht, und nicht in das Brennholz aufgeſchlagen wird.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft giebt in Bezug, auf die im erſten Theile dieſes Werkes gelieferte Natur- und Nutzungsgeſchichte der Holzarten, die Anleitung — jederlei Art von Forſt, zweckmäßig, und möglichſt hoch zu nutzen.

§. 332.

Von möglichſter Nutzung der Eichheiden.

Die eichenen Hochwälder, deren nöthige Unterhaltung §. 235. und §. 255. gelehret worden, liefern in ihrem jährlichen nachhaltigen Ertrage:

1) Spaltiges Nutzholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) Werk- auch ganzes Bauholz;
4) Geſtell- und Geſchirrholz;
5) die Abgänge und fehlerhaften Bäume gewähren allerhand Feuerholz;
6) die Rinde die Gärberlohe, und —
7 die Beſtände liefern die Maſt; ſo wie Grund und Boden
8) die Hütung und Weide.

I. Vom eichenen ſpaltigen Nutzholze.

Das Spalten oder Klöben iſt die erſte und vorzüglichſte Eigenſchaft vom eichenen Nutzholze. Ob auch ſchon aus ſpaltigem Nutzholze andere der übrigen Sortimente erlanget werden können; ſo ſchicken ſich die letztern doch nicht zur Spaltarbeit, denn das Spaltholz darf nicht gedrehet, oder windig, nicht maſerig, äſtig, voller Rindenbeulen, und auch nicht ausgetrocknet ſeyn.

Man hält dafür, daß eine Eiche, deren Stamm nicht völlig rund iſt, ſondern der Länge nach gehende Erhöhungen und auch nicht obige Fehler hat, vor allern andern zur Spaltarbeit tauge.

Dieſe beſondern und ſeltenen Eigenſchaften der Bäume, machen die daraus verfertig-

ten **Spaltwaaren theuer**; um ſo mehr, da nicht die ganzen Stämme ihrer Länge nach, dazu ſchicklich ſind, ſondern die mehreſten nur einige wenige ſpaltende Klötzer liefern.

Es werden daraus vorzüglich die Piepen- und andere **Stabhölzer** verfertiget, deren Gattungen und Dimenſionen Th. 1. §. 466. angegeben ſind; ferner **Ruder, Pflugbalken, Wagenleiterſchewen, Radſpeichen, Scheffelränder** und **Böden** *).

Beſonders **vortheilhaft** iſt die Spaltarbeit in **Revieren, deren Lage** zum Transport ganzer Bäume nach den Beſtimmungsörtern **nicht günſtig iſt.** Allemahl wird aber die Berechnung des Unterſchiedes nach §. 339. erfordert, welcher ſich im Verkauf der ganzen Bäume, oder der Schnittwaren oder der Spaltarbeit ergiebt. Denn dieſe muß für die eine oder für die andere Verſilberungsart beſtimmen.

II. Vom eichenen Schnitt-Nutzholze.

Der Begriff vom **Schnitt-Nutzholze** überhaupt, iſt im **erſten Theile** §. 355. gegeben. In den Eichheiden, fallen **Balken zu Schiffsplanken,** und **Sageblöcke zu Brettern.** Balken und Blöcke, werden entweder roh, nach der Taxe oder nach dem Cubic-Inhalt verſilbert, oder zu Planken und Brettern aufgeſchnitten, und dieſe Quadratfußweiſe in den Handel gebracht; wie die Berechnung des möglichſten Vortheiles es erheiſchet.

*) Das Techniſche hierüber ſiehe in v. Burgsdorf Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten. Th. 1. 4. Berlin 1783. Seite 360 — 390.

III. Vom eichenen Werk- und ganzen Bauholze.

Auch vom Werk- und ganzen Bauholze überhaupt, iſt im erſten Theile §. 356. gehandelt. In den Eichheiden fallen Mühl- und Hammerwellen, Schiffskiele, Schiffsbalken, Schiffsbuchten, Schiffsknie, auch ſtarkes- und mittel Landbauholz, und Wagnernaben.

Dieſe Holzwaaren, werden entweder rund oder behauen, nach der Taxe oder nach dem Cubik-Inhalt verſilbert; wohlfeiler im runden, theuerer aber wenn ſie beſchlagen worden ſind *).

IV. Vom eichenen Geſtell- und Geſchirr-Holze.

Bisher iſt von Sortimenten gehandelt worden, die einen Gegenſtand des großen und ausländiſchen Handels abgeben.

Theil 1. §. 358. erkläret nun auch das Geſtell- und Geſchirrholz zum innern Debit.

Im Abraum der Eichen fällt es häufig vor, und dieſe kleinen Gattungen von Nutzholz, können zu vielen Vortheil ausgeſchoſſen und zu gute gebracht werden.

*) Die Verhältniſſe zwiſchen runden und vierkantigen Hölzern, ſiehe: von Burgsdorf Beyträge zur Forſtwiſſenſchaft, durch Bekanntmachung eines Holz-Taxations-Inſtrumentes ꝛc. 8. Berl. bey George Jacob Decker 1780. Seite 47 — 50. Auch wird daſelbſt S. 55—76. vom Sortiren der eichenen Werk- und ganzen Bauhölzer gehandelt.

Es giebt Pflugſterze, Wagenbrücken, Linzſpieße, große⸗ mittel⸗ und kleine Kahnkniee und Geſchirrhacken, welche Taxmäßig verkauft werden; daher alſo auch ſolche Stücke den Taxen beſtimmt ſeyn müſſen.

V. Vom eichenen Feuerholze.

Wegen des weit geringern Werthes und Preiſes des Feuerholzes gegen obige Nutzholz⸗Sortimenter, entſpricht es nicht der möglichſt hohen Benutzung des Ertrages, wenn andere als fehlerhafte, zu Nutzholz nicht taugliche Bäume ſammt dem Abraum vom Nutzholz — zu Brennholz aufgeſchlagen werden, wie doch ſo häufig geſchiehet.

Die Vorgeſetzten müſſen hierauf bey Forſtbereiſungen genau wachen, daß das nicht geſchehe. Anderergeſtalt die wahre mögliche Nutzung nie erreichet werden kann.

Außer dem Klafter⸗Scheitholze, fallen noch Knüppel⸗Klaftern — und Stockholz, ſo wie auch Reißigbündel, welche nach Th. 1. §. 360 bis 364. zu gute zu machen ſind, im Falle nicht Servituten über das eine oder andere dieſer letztern Sortimente beſtimmen.

Das Scheitholz ſammt den Knüppeln und Stockholz — muß richtig aufgeklaftert, das Reißholz aber gebunden, und Schockweiſe verlaſſen werden; weil jede unbeſtimmte Verabfolgungsart die mögliche Nutzung und Ueberſicht, auch Kontrolle verfehlet.

VI. Von der eichenen Lohe.

Einen ſehr wichtigen Artikel der Nutzung von Eichheiden macht die Gärberlohe, welche vom jährlich zu hauenden Ertrage fällt.

Beides, die Nothwendigkeit der Fabrizirung des Leders, als ſo viel anderer aus demſelben zu verfertigender Waaren, welche ein Staat nicht miſſen kann, erfordern alle Aufmerkſamkeit, um das Bedürfniß der Lohe, mit möglichſter Holzerſparung zu befriedigen.

Denn ſo unwirthſchaftlich es ſeyn würde, der Rinde wegen — Eichen zu fällen; ſo nöthig iſt es, mit der vom Ertrage fallenden Lohe, die Gärbereyen, in ſolchem Preiſe zu unterſtützen, daß der möglichen Benutzung des Holzes darunter nichts entgehe.

Dieſes betrifft indeſſen bloß das Brennholz; weil bey den Nutzhölzern die Borke ohnehin in Abgang kömmt.

Theil 1. in der Note zu §. 372. ſind die Verſuche zur Beſtimmung der Verhältniſſe angeführet, und es ſind daſelbſt im Durchſchnitt auf ein Schock Eichen, 45 Klafter Borkenrollen berechnet.

Da dieſe Klaftern aber nicht als ſo dichte Körper, wie die Scheitholz-Klaftern angenommen werden können, weil die Klafter-Borke von 108 Cubic-Fuß, nur 36′ Borke und 72′ Zwiſchenräume enthält; die Klafter Scheitholz, hingegen 72′ Holz und 36′ Zwiſchenräume begreift; ſo folgt, daß der Werth der Borke von einem Schock Eichen

dem Werthe von 30 Klaftern eichen Scheitholz gleich ſeyn müſſe.

Es bleibt übrigens am vortheilhafteſten die Beſorgung des Blättens oder Schälens den Gärbern zu überlaſſen, und ihnen die abſtändigen, faulen, fehlerhaften Eichbäume dazu, Stückweiſe anzuweiſen.

VII. Von der Eichelmaſt.

Die Eichelmaſt wird ohnſtreitig durch Adminiſtration am vortheilhafteſten zu gute gemacht. Denn die Fehme bey Maſtjahren, überſteiget die Verpachtung, beſonders die Sechs- und Zwölfjährige gar ſehr; weil die Pächter ſich wohl hüten, auf ein Ungewiſſes für mehrere Jahre, mehr zu geben, als ein einziges gutes Maſtjahr erſetzen kann.

Durch die Adminiſtration oder Fehme im Gegentheile, wird jedes Jahr das mögliche genuzt; ohne die Maſt, — wie die Pächter thun, zu übertreiben.

Von Adminiſtrirung der Maſtnuzung handelt Th. 1. §. 378.

VIII. Von der Hütung.

In eichenen Hochwaldungen, findet außer den Schonungen die Hütung bis zur Maſtzeit — ohnſchädlich ſtatt.

Je raumer oder lichter der Wald iſt, je beſſer iſt die Hütung.

Haben nun nicht ſchon Berechtigte die Weide in einer ſolchen Forſt, ſo kann ſie zur Fettweide vermiethet werden.

Hierbei iſt aber darauf genau zu halten, und zu Bedingungen zu machen:

1) daß die Schonungen und Anlagen nicht betrieben werden;

2) daß — ſo viel als nöthig erachtet wird, in Schonung geleget werden kann;

3) daß während der Maſtzeit, (vom September bis im März) alles Rindvieh, alle Schaafe ꝛc. aus der Heide bleiben müſſen;

4) daß keinerley Vieh ohne Hirten im Walde herumlaufen dürfe: endlich

5) daß Pächter der Hütung, in Uebertretungsfällen, ſich ſcharfer Strafe unterwerfe; welche daher zu beſtimmen und bekannt zu machen iſt.

Die Penſion für ſothane Hütung vom September bis März, alſo für ſechs Monat, beſtimmt ſich am ſicherſten nach dem Flächen-Inhalt des zur Hütung offenen Waldes.

Nach landwirthſchaftlichen Grundſätzen werden, auf ſechs monatliche Fettweide im Sommer, für ein Stück Rindvieh drey Morgen, für einen Hammel ein Morgen gute Hütung gerechnet.

Hiernach wird man nach der Beſchaffenheit des Grund und Bodens und nach den Lokalumſtänden, die Weide repartiren, und das Weidegeld ausmachen können.

§. 333.

Von möglichſter Nutzung der Buchheiden.

Die büchenen Hochwälder, deren nöthige Unterhaltung §. 236. und §. 256. gelehret worden, liefern in ihrem jährlichen nachhaltigen Ertrage:

1) Spaltiges Nutzholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) Werk- auch ganzes Bauholz;
4) Geſtell- und Geſchirrholz;
5) die Abgänge und fehlerhaften Bäume, gewähren allerhand Feuerholz;
6) die Beſtände liefern Maſt;
7) den Feuerſchwamm;
8) das abgefallene Laub zum Gärben *).

I. Vom ſpaltigen büchenen Nutzholze.

Die Büche iſt unter allen Holzarten diejenige, welche ſich am beſten zur Spaltarbeit ſchicket, und aus welcher die mehreſten Spaltarbeiten mit vielem Vortheil für ſo mannichfaltige Profeſſionen verfertiget werden können. Die Eiche hat bloß die Piepen-Stabhölzer, und die Radſpeichen voraus.

Die ſpaltige Büche giebt zu aller Jahreszeit: Ruder, Achſen und Pflugbalken, Eggebalken, Wagenleiterſchewen, Pflugzüge, Pflug- und Wagen-

*) Ganz umſtändlich handelt von dieſen Nutzungen der Büchenwälder: v. Burgsdorf, Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten ꝛc. Th. 1. Die Büche, 4. Berlin 1783. Die fünfte Abhandlung, Seite 353 — 460.

einhängſel, allerley Ortſcheide, Pfluggalgenarme, Eggenſchewen, Pflugbuchſen, Kutſchrad⸗Felgen, Pflugs⸗Streichbretter, Artillerie⸗Felgen, Bauer⸗Felgen, Pflugrad⸗Felgen; geſpaltene Rand⸗Schachtel⸗ und Bodenhölzer; gezogene Spähne; als Futeral⸗Buchbinder⸗ und Schuſterſpahn. Fer⸗ner: Schaufeln, Schippen und Spaden, Kummt⸗hölzer, Sattelſchienen, Candieskiſtenholz, Maſchi⸗nenholz, Drechslerholz, Blaſebalgwände, Mäuſe⸗fallen und Hechelbreter, Holzſchuhe und Bürſtenholz.

Welche Ausſichten giebt dieſes nicht zu Debit, in Gegenden, wo es daran fehlet, wo die Lage dazu ſonſt nicht günſtig iſt, und wo alles Büchenholz ohne Unterſchied ins Feuerholz geſchlagen wird.

II. Vom Büchen⸗Schnitt⸗Nutzholz.

Das mit der Handſäge oder auf Schneidemüh⸗len zu trennende **Nutzholz**, von deſſen Quali⸗täten oben bey der Eiche und Th. 1. §. 355. ge⸗handelt worden, wird hier:

a) in **gerades**, und

b) in **krummes** getheilt.

Vor allen Dingen wird es der Dauer wegen geſchälet; wie zuweilen auch ein Block vorher be⸗ſchlagen wird, wenn er zu ſtark iſt.

Zum geraden Holze ſind zu rechnen: 40füßige Blockſtücke zu untern Schiffs⸗Planken; Sageblöcke zu Bohlen, Brettern und Kreuzholz.

Zu dem krummen Holze gehören: die Kutſchen⸗Halbchaiſen Schubkarren⸗Tragebahren⸗Bäume, auch die Schlittenkufen von mancher⸗lei Art.

Das Büchenholz hat die ganz beſondere Eigenſchaft, daß es ſich nach dem Schneiden wirft, wenn Bretter oder Bohlen gerade durch getrennt werden. Eben deswegen müſſen keine ſchwachen Büchen zu Brettern und Bohlen geſchnitten, ſondern es muß ein ganz ſtarker Block allezeit erſt in zwey Theile zerlegt werden. Jede ſolche Hälfte wird mit der Schnittſeite horizontal aufgelegt, und ſo in entgegengeſetzter Richtung in Bohlen oder Bretter geſchnitten, welche auf ſolche Art, von dieſem Fehler frey ſind.

Die, in verſchiedene Stärke geſägte Waare, dient zu ſehr verſchiedenem Gebrauch:

1) die dreyzölligen Bohlen: zu Mangel- und Waſchrollen-Tafeln: wozu das Eichenholz nichts tauget, weil es abfärbt. Zu Werkſtellen, Preſſen, Lavetten, Musqueten- und Carabiner-Schäften, welche nach dem Muſter daraus zerleget werden; ferner zu vielerley Stollen; Gewerk- und Felgenholz nach den Muſtern, wie das geſpaltene;

2) die zweyzölligen Bohlen: zu ſchwächern Werkſtellen und Hobelbänken, Waſchrollenböden, Hackebrettern, und zur Stuhlmacher-Arbeit;

3) die anderthalbzölligen Bretter: zu Tiſchblättern und zu Tellern;

4) die einzölligen: zu Fußböden und zur Tiſchler-Arbeit;

5) die halbzölligen: zu Kiſten und Verſchlägen.

Es iſt am vortheilhafteſten, das büchene Schnitt-Nutzholz entweder vor dem Schnitt in

ganzen

ganzen Blöcken ſowohl, als Fusweiſe: oder nach dem Schnitt — in ganzen Bohlen oder Brettern, nach Beſchaffenheit der Länge, Breite und Dicke □Fußweiſe zu verſilbern.

Man muß genau verſtehen, wieviel aus einem Block, nach dem verſchiedenen Maaß, des einen und der andern erlanget werden könne *).

III. Vom büchenen Werk- und ganzen Bauholze.

Beſonders wichtig ſind diejenigen **vierkantigen geſunden, langen Stücke**, die man beym **Schiffsbau** zu den verſchiedenen Kielen der verſchiedenen Schiffe ſehr gut anſtatt der Eichen brauchet; und zwar: von 45 Fuß lang, 20 Zoll breit und 16 Zoll dick, bis auf 36 Fuß lang, 12 Zoll breit und 9 Zoll dick.

Bey den **Hammer- und Schmelzwerken** kommen gewöhnlich vor: Hammerhelme von verſchiedener Länge mit 18 — 20 Zoll Stärke; Wagen, zum Aufzug der hölzernen Blaſebälge an den großen Schmelzöfen, von 8 bis 10 Fuß lang, 8 bis 10 Zoll breit, 4 bis 5 Zoll dick. Schlagreitel in die Hammergerüſte 8 bis 9 Fuß lang, 18 Zoll ſtark; Fröſche, auf die Arme in die Hammerrollen; Docken und Nonnen in die Stampfwerke.

Die **Wagner und Stellmacher** haben übrigens den größeſten Antheil an den **runden Werkhölzern**, welche von allerley Länge fallen, und

*) Hierüber ſiehe C. W. H. (Hennerts) Beyträge zur Forſtwiſſenſchaft aus der praktiſchen Geometrie, 8. Leipzig 1783. S. 221. u. f.

außer der Entblößung von der Rinde, noch mehr oder weniger Zubereitung erfordern; je, nachdem die Stücke völlig rund und überall gerade ſind.

In Gegenden wo die Nadelhölzer, und folglich dergleichen Bauhölzer ſelten ſind, wird das Büchenholz zum Verbauen im Trocknen gebraucht; Denn zu Schwellen, und im Wetter überhaupt, hat es keine Dauer.

Ganze Stämme werden nach ihrer Stärke, Länge, ihrem Wuchſe und in Abſicht ihrer vorzüglichen Eigenſchaften geſchätzt, nach denen ſie ſich zu einer beſſern, und einer der vorher gemeldeten Gebrauchsarten ſchicken, und alſo nach der Taxe höher auszubringen wären.

Gut eingerichtete Holztaxen, müſſen hierüber im Detail ſprechen; oder man muß die Stücke gegen andere genennte vergleichen.

IV. Vom büchenen Geſtell- und Geſchirr-Nutzholze.

Dieſe kleinen Gattungen von Nutzholz können in den büchenen Hochwald Schlägen, durch Fleiß und Induſtrie ſowohl des Förſters, als der Käufer zu gute gemacht werden. Denn es kömmt in jeder Hauung vor, und es iſt nur nöthig, daß man die Sorten kenne, welche Abſatz finden mögten.

Das ſind Pflugſterze, Wagenbrücken, Rungenſchemmel, Rungen, Linzſpieße, Vorder-Sattelbäume, Hinter-Sattelbäume, Geſchirrhaaken,

Jochhölzer; wovon zum Theil ſchon bey der Eiche gehandelt worden *).

Dergleichen kleine Nutzhölzer werden im Schlage vorgerichtet, und nach der Taxe verſilbert, wenn ſelbige ſolche begreifet; ſonſt aber Stückweiſe nach der Hand verkauft.

V. Vom büchenen Feuerholze.

Das büchene Feuerholz iſt zu jeder Feuerungsart, wo man anhaltende Hitze braucht, mit das Beſte.

Der Werth und Preis des Brennholzes, ſtehet indeſſen dem von allen Nutzhölzern gar weit nach. Es iſt daher der möglichſt hohen Benutzung des jährlichen Ertrages gemäß, den Debit an Nutzhölzern zu befördern, und nur die —

a) zu Nutzholz untauglichen, fehlerhaften Bäume;

b) den Abraum vom Nutzholz, und

c) die Stöcke — zu Feuerholz aufzuſchlagen.

Hierdurch werden erlangt:

1) Kloben-Scheit- oder Kluft-Klafterholz;
2) Knüppel-Klaftern;
3) Stockholz-Klaftern;
4) Waſen, Wellen oder Reiſig-Schocke, wie bey der Eiche gelehret worden iſt.

*) Die Eigenſchaften ſolcher Stücke, beſtehen in feſter Konſtitution und im beſondern Wuchſe der Aeſte nach mancherley Geſtalt. Da wörtliche Beſchreibungen krummer Figuren keine Kenntniſſe von ſolchen Stücken verſchaffen, wie ſie im Rohen ſeyn müſſen, ſo können die Zeichnungen in v. Burgsdorf Verſuch :c. Th. 1, Fig. 108. a. b. bis Fig. 113. eingeſehen werden.

In holzreichen Gegenden, und in abgelegenen Forſten wird der Vertrieb und Abſatz der büchenen Feuerhölzer

a) durchs **Kohlenbrennen**, und

b) durchs **Aſchebrennen** befördert und erleichtert *).

Außerdem, und bey Gelegenheit zum Abſatz wird das **büchene Feuerholz** in Verhältniß gegen andern Brennholzarten mit **am theuerſten** verſilbert.

VI. Von der Büchen-Maſt.

Die Büchen-Maſt iſt für ſich allein nicht ſo gut als die Eichelmaſt, dennoch nicht weniger nutzbar.

Der mannichfaltige nützliche **Gebrauch** der **Buchecker**, iſt überhaupt zweyfach:

1) entweder **nach verſchiedener Zubereitung, oder**

2) **roh**, ſo wie ſie vom Baume fallen.

Durch die Zubereitung gewähren ſie Mehl, Speiſe und Oehl; ſie werden anſtatt Koffee, auch zermalmet und gepreßt, zur Mäſtung alles Federviehes gebraucht.

Unter dem **rohen Gebrauch** der Buchecker iſt überhaupt der größte Nutzen begriffen, welchen die Büchenwälder in Anſehung der Maſt abwerfen. Der bloße Genuß der Bucheckern macht zwar die Schweine fett, ſie bekommen aber keinen derben, ſondern nur weichen, gelben, fließenden und ſchwammigten Speck, der ſich nicht lange hält; daher das

*) Die Anſtalten hierzu: ſiehe von Burgsdorf Verſuch Th. 1. Seite 415 — 442.

Fleiſch friſch conſumiret werden muß. Im kleinen, und in der Wirthſchaft, kann man die Fehler ſolcher Maſt verbeſſern, wenn man die Schweine im Stalle behält, und unter die geſammelten Buchekern den vierten Theil Erbſen anmenget.

Zur Faſelmaſt *) iſt die büchene vor der eichenen gut, weil erſterere den ganzen Winter hindurch genutzet werden kann; da die Buchekern mehr in das Laub fallen, und nicht ſo ſehr einfrieren.

Die Büchenmaſt wird alſo zur Nutzung entweder geſammelt, oder aufgehütet, und alles Dieſes am vortheilhafteſten durch die Adminiſtration bewirket.

VII. Vom büchenen Feuerſchwamm.

Der büchene Feuerſchwamm (Boletus igniarius) verdient der Nutzung wegen Erwähnung.

Er wächſet unter Andern an alten fehlerhaften Büchen, und wird ſorgfältig aufgeſucht, um ihn zum Feueranſchlagen, und zum Gebrauch bey der Wundarzeney zu bereiten. Er giebt eine gangbare Waare ab, deren rohe Sammlung vom Eigenthümer der Büchenwälder abhänget, und welche in Abſicht der Bäume ganz unſchädlich, alſo auch ſtatthaft iſt.

In allen Buchheiden, kann ein anſehnlicher Pachtzins für dieſe Sammlung erlanget wer-

*) Faſelmaſt, iſt die Einhütung der zuwachſenden Schweine, welche wachſen aber nicht fett werden ſollen. Sie geſchiehet, wenn entweder nicht hinreichende Maſt zur Mäſtung gerathen iſt, oder, wenn die Maſtſchweine ausgenommen ſind, und noch Maſt übrig iſt.

den, die außerdem doch, und zwar unentgeltlich geſchiehet.

VIII. Vom abgefallenen Büchenlaub.

Bey der immer ſeltener werdenden Eichenborke, hat man wohl alle Urſach auf Surrogate derſelben bey der Gärberlohe zu raffiniren.

Verſchiedene Verſuche haben erwieſen, daß das abgefallene, und vor Winters geſammelte Büchenlaub, ganz beſonders kräftig zum Ledergärben ſey.

Durch deſſen Benutzung würde den Buchheiden eine Benutzungsart mehr zuwachſen; wenn ſolche in den Schranken geſchiehet, daß ſie den Beſtänden unſchädlich getrieben wird. Denn es iſt ganz gewiß, daß das Laub- und Streurechen in den Forſten viel Vorſicht erfordert, wie Th. 1. §. 390. gelehret worden iſt.

Das Laubſammeln darf nur in dicht geſchloſſenen alten Büchenörtern geſchehen, wo völliger Schatten den Boden, vor der Einwirkung der Sonnenſtrahlen ſchützet.

Dieſe Vorſicht machet es nöthig, daß die Sammlung unter beſtändiger Aufſicht, Fuderweiſe geſchehe.

In Anſehung des Verkaufspreiſes kommen folgende Betrachtungen in Erwägung: ein Fuder Laub, mit vier Pferden beſpannt, dicht und feſt gepackt, ſtehet mit zwey Klaftern eichener Borkenrollen in Verhältniß, und überdem beträgt die Sammlung des Laubes weniger Koſten, als das Fällen, Schälen und Aufſetzen der eichenen Lohe.

Nach §. 232. VI. folgt nun, daß der Werth einer ſolchen Fuhre Laub, dem Werthe von $1\frac{2}{3}$ Klaftern eichenen Scheitholz gleich ſeyn müſſe, in welchem Verhältniß daher die Taxe zu beſtimmen ſeyn mögte.

§. 334.

Von möglichſter Nutzung der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen.

Die Eſchen und Rüſtern, oder rauhen Ulmen haben nach Th. 1. §. 102—104. Boden, Unterhaltung und Benutzung mit einander gemein.

Die Gründe, wenn dieſe Holzarten zu Hochwäldern und nicht als Schlagholz dienen, ſind vorſtehend — §. 257. gelehret worden.

Dergleichen Hochwald liefert im jährlichen Ertrage:

1) ſpaltiges Nutzholz, die Eſchen allein;
2) Schnitt-Nutzholz, beide, auch
3) Werk- und ganzes Bauholz;
4) die fehlerhaften Bäume und Abgänge, Feuerholz;
5) die Totalität, Hut und Weide.

I. Vom ſpaltigen Eſchen-Nutzholze.

Das Holz von Ulmen iſt zum ſpalten zu zähe, zu maſerig und zu verwebt. Die Eſchen hingegen geben außer dem Piepen-Stabholz, alles, was Eichen und Büchen liefern.

II. Vom Eſchen und Ulmen Schnitt-Nutzholze.

Das eſchene und ulmene Schnitt-Nutzholz dienet wie das büchene.

III. Vom Eſchen und Rüſtern Werk- und ganzen Bauholze.

Zu allem, wozu das eichene und büchene Werk- und ganze Bauholz nach den vorſtehenden Paragraphen angewendet werden kann, dienet das von Eſchen.

Dieſe drey Gattungen von Nutzhölzern geben einen Gegenſtand des Groß-Handels ab. Der wahre Werth ſtehet zwiſchen dem der Eiche und der Büche.

IV. Von Eſchen und Ulmen Feuerhölzern.

Die fehlerhaften Bäume und der Abraum vom Nutzholze geben:

1) Kloben- oder Scheit-Klaftern; jedoch ſind die Ulmen ſchwer zu ſpalten.
2) Knüppelklaftern aus beyderley Aeſten;
3) Stockholz, nur in ſo fern die Stubben abgeſtockt waren, weil ſie friſch ſehr ſchwer zu roden ſind;
4) Waſen- und Reiſig-Schocke vom Abfall der Knüppelklaftern.

Der Werth dieſer Brennholz-Gattungen iſt dem der Eichenen gleich.

V. Von der Hut und Weide in Eſchen- und Ulmen-Hochwäldern.

Der den Eſchen und Rüſtern erforderliche gute Boden, gewähret ſo, wie bey der Eiche erwähnet worden, die Nutzung der Hut und Weide vom März bis zum Winter, weil hier keine Maſt zu ſchonen iſt.

Die Fettweide fällt daher auch noch nutzbarer aus. Da ſie drey Monat länger ſtatt findet; ſo kann ſie auch wenigſtens um ein Drittel höher ausgebracht werden. Die Einſchränkungen dabey, verſtehen ſich von ſelbſt.

§. 335.

Von möglichſter Nutzung der Birken-Baum-Waldungen.

Es ſind §. 238. die Einſchränkungen gezeiget worden, welche dazu beſtimmen können, die ſonſt gewöhnlich als Schlagholz zu haltende Birken, als Baumholz oder Hochwald zu benutzen.

Auf dieſe Art giebt es zur Ausbeute:

1) Spaltiges Holz zu allerley Felgen;
2) Schnitt-Nutzholz zu Schäften, Hobelbänken, Waſchrollenböden, zur Stuhlmacherarbeit, zu Tiſchblättern und zur Tiſchlerarbeit.
3) Werkholz in runden Bäumen für die Stellmacher, Wagner und Drechsler.
4) Feuerholz an Scheitklaftern, Knüppelklaftern und Reiſig-Schocken.
5) Blättborke für die Gärber zur Lohe.

Da nach §. 238. ſchlechter Boden zum Birken-Baumholz vorausgeſetzet iſt, ſo dürfte die Weide nur für Schaafe tauglich ſeyn.

§. 336.

Von möglichſter Nutzung der gemiſchten Laubhochwaldungen.

Da nicht immer eine einzelne Holzart ganze Reviere ausmacht, ſondern ſolche am gewöhnlichſten, aus den Zeiten der Unordnung her, aus mehreren Laubholzarten beſtehen; ſo fallen auch diejenigen verſchiedenen Benutzungsarten vor, welche bey der einen oder der andern der gewöhnlichen Holzarten bereits abgehandelt worden ſind.

Deſtomehr kömmt es hier alſo auf ſorgfältige Auswahl an; die aus jeder Holzſorte vorkommenden Gattungen gehörig zu gute zu machen, und den mancherley Nutzhölzern Debit zu verſchaffen.

Drittes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung der Schlaghölzer.

§. 337.

Von möglichſter Nutzung der Schlaghölzer überhaupt.

Was Schlaghölzer ſind, wie ſolche abgeſchätzet, eingetheilet und nachhaltig gehauen werden, darüber iſt ſchon in den vorigen Abſchnitten ausführlich

gehandelt worden. Nach der Ordnung des Vertrages wird hier deren möglichſte Benutzung gezeiget.

Da ſie nach §. 240. überhaupt, nach den Eigenſchaften der Holzarten welche die Schlaghölzer bilden, planimetriſch eingetheilet ſind:

1) in reines hohes Schlagholz, auf 40 — 23 jährliche Gehaue;
2) in reinem Unterbuſch auf 15 — 8jährlich;
3) in Ober- oder Baumholz mit hohem Schlagholz, auf 40 — 23jährlichen Turnus;
4) in Ober- oder Baumholz mit Unterbuſch auf 15 — 8jährliche Gehaue; ſo folgt, daß in dem verſchiedenen Zeitraum, welcher den Gehauen zum Erwachſen gegönnet worden — auch die verſchiedenen Holzarten auf mancherley Art, und zu mancherley Gebrauch als ſtärker oder ſchwächer genutzet werden können.

Der geſchwindere oder, der langſamere Wiederwuchs der verſchiedenen Holzarten iſt die Urſach geweſen, daß die erſte und dritte Eintheilung auf 23 bis 40 Jahre gemacht iſt: da die eine Holzart in 23 Jahren ſo weit als die andere in 40 Jahren gedeihet.

Eben ſo mit der zweiten und vierten Eintheilung: und es iſt gelehret worden, daß die Reviere nach der prädominirenden — ſchneller oder langſamer wachſenden Holzart abgeſchätzet und eingetheilet werden müſſen.

Allerdings entſpricht es nun der möglichſt hohen Benutzung der jährlichen Ausbeute aus den Gehauen, wenn die viel theuerern Nutzhölzer

gehörig ausgewählet und zu gute gemacht werden, als wenn alles ohne Unterſchied in die Feuerhölzer gehauen wird.

Solches zu lehren iſt Gegenſtand dieſes Kapitels.

§. 338.

Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen.

Hierher gehören nach §. 241. Eichen, Büchen und Hornbaum; nach Beſchaffenheit des Bodens, ob ſolcher gut und das Klima milde, in 35, und im ſchlechten in 40jährigem Umtrieb.

Dergleichen Reviere gewähren:

1) ſpaltiges Stangen Nutzholz;
2) unklüftiges Nutzholz;
3) Geſtell- und Geſchirrholz;
4) Schnitzholz;
5) Feuerhölzer;
6) die eichene Gärberlohe.

I. Vom ſpaltigen Stangen-Nutzholze.

Alles Stangen-Spaltholz, muß von lebhaftem Wuchſe und ſchön gerade ſeyn. Der Begriff von Schlagholz, ſetzt deſſen Fällungszeit ſchon zwiſchen Herbſt und Frühling feſt.

Es erfolgen daraus, aus den ſchönſten: Kufen- und Bottichreife; aus den ſchlechtern: Zaunrücke oder Latten.

Da nun zwiſchen 15 und 18 Stangen zu einer Klafter Brennholz von 6. 6. 3′ erforderlich ſind; ſo leuchtet der Vortheil des Debites der ſpaltigen

ſchönen Stangen, nach ihrem Werth und Preiſe von ſelbſt ein.

II. Vom unklüftigen Nutzholze.

Diejenigen Stangen, auf deren Abſatz man nach der Bedürfniß einer Gegend rechnen kann, werden dem Brennholzhauer vorenthalten, und nach ihrer Länge und Stärke ganz verlaſſen.

Die verſchiedene Größe, der, in Schlaghölzern von einerley Alter befindlichen Stangen, ſetzt verſchiedene innere Güte und Maaß des Holzes voraus.

Die ſchwächern und kürzern, rühren von der Menge auf einem Stocke her, der ſolche nicht alle gehörig unterhalten kann. Die Jahresringel ſind an ſolchen viel dichter, und folglich iſt das Holz weit feſter, als wenn es geil erwachſen wäre; welches letztere hingegen zu Spaltholz dienlich iſt.

Die feſten dienen den Stellmachern zu Wagendeichſeln von 12 Fuß lang, 4 Zoll Zopfſtärke; zu verſchiedenen Wagen- und Karren-Leiterbäumen von 15 Fuß lang 3 Zoll im Zopfe ſtark; zu geraden Schlittenſtangen 12 Fuß lang 2 Zoll im Zopfe ſtark; zu Hebeln, zu Spannreiteln und Klapperſtäben die ſchwächern.

III. Vom Geſtell- und Geſchirrholze.

Was an beſonders gewachſenen Aeſten und Zöpfen in den Hochwäldern zu Geſtell und Geſchirrholz vorgekommen iſt: das kann in den Schlaghölzern aus dem beſondern Wuchſe der Stangen erlanget werden: als Pflugſterze, Wagen-

brücken, Rungenſchemel, Rungen, Linzſpieße, Vorder- und Hinter-Sattelbäume; Geſchirrhaaken und Jochhölzer; auch kleine Kahnkniee.

IV. Vom Schnitzholze.

Hierher gehören: Löffel, Kochlöffel und Kellen von Hornbaum, und gepreßte Meſſerhefte von Maſtbüchenholz; *) deren manufakturmäßige Verfertigung nicht allein Menſchenhände beſchäftigt, ſondern auch viel Holz weit beſſer als zu Brennholz benutzen läßt.

V. Von den Feuerhölzern im hohen Schlagholze.

Wegen der ſtarken Feuerungs-Bedürfniſſe werden die Eichen, Büchen und Hornbäume eben auf Schlagholz eingerichtet; weil ſie auf ſolche Art, gegen die Hochwälder in gleichem Zeitraum, einen ungleich höhern Ertrag an Brennholz abwerfen.

Sie geben, nach 35 — 40jähriger Eintheilung:

1) Scheit-Klafterholz, durch die Stammenden;
2) Knüppelklafterholz, durch Zöpfe und ſtärkere Aeſte, auch durch ſchwache unterdrückte Stangen;
3) Reiſig-Schocke, aus dem Abraum;
4) die alten abſterbenden Mutterſtöcke aber geben Stockholz-Klaftern.

Alle dieſe Sortimente, ſind nach vorhergegangener, vorſichtiger Zugutmachung der obigen

*) Deren Verfertigung lehret, — du Hamel Abhandlung von Bäumen, Stauden und Sträuchen, ꝛc. Th. 1. Seite 168.

Nutzhölzer, gehörig aufzumachen und beſtens zu verſilbern.

Wo die Feuerungs-Bedürfniſſe für holzfreſſende Werke ſtark ſind, wird die Einrichtung auf ſolches hohes Schlagholz zu den Kohlholz-gehauen, ganz ohnſtreitig die allervortheilhafteſte ſeyn, und die Kohlen vom Stangenholze ſind nach Qualität und Quantität in ihrer Wirkung die beſten.

VI. Von der Gärberlohe.

Wenn es reine eichene Schlaghölzer ſind, ſo wird die Rinde oder Borke Behufes der Gärbereyen, ſo wie von den Hochwald-Eichen benutzet.

Der Hieb geſchiehet alsdann, wenn die Eichen eben im Ausſchlagen der Blätter begriffen ſind; es iſt nicht nachtheilig, und die Stöcke ſchlagen gut wieder aus.

§. 339.

Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 30 bis 35jährigem Umtrieb.

Unter die hohen Schlaghölzer von 30 bis 35jähriger Eintheilung, nach Beſchaffenheit des Bodens und Klima, gehören nach §. 241. rauhe und glatte Ulmen, Eſchen, Ahorn und Spitzahorn.

Sie geben:

1) ſpaltiges Stangen-Nutzholz, die Eſchen;

2) unklüftiges Nutzholz, insgeſammt wie die vorigen, und die Eſchen noch insbeſondere zu gedreheten Peitſchenſtöcken;
3) Geſtell- und Geſchirrholz, Ulmen und Eſchen;
4) Schnitzholz, der Ahorn und Spitzahorn;
5) ſämmtlich geben ſie Feuerhölzer;
   a) Scheit-Klafterholz, und
   b) Knüppel-Klafterholz, beides beſonders gut zum Verkohlen;
   c) Reiſig-Schocke aus dem Abraum, und
   d) die alten abſterbenden Mutterſtöcke, — Stockholzklaftern.

§. 340.

Von möglichſter Nutzung der reinen hohen Schlaghölzer von 23jährigem Umtrieb.

In drey und zwanzigjährige Eintheilung, kommen nach §. 241. die **Ellern**, **Birken**, **Linden** und **Aſpen**.

Die Qualität dieſer letzten zwey Holzarten iſt leichter und ſchlechter, als die der vorhergehenden härtern; daher auch die Taxe derſelben geringer ſeyn muß.

I. Die 23jährigen **Ellerngehaue** gewähren in ihrem Ertrage:
   1) ſpaltiges Nutzholz zu Rücken oder Zaun-Latten;
   2) unklüftiges Nutzholz zum Ausbohlen der Ställe, und für die Stuhlmacher und Drechsler, desgleichen Hopfen- und Bohnenſtangen die unterdrückten;

3)

3) **Schnitz-Nutzholz** zu Holzſchuhen, Kochlöffeln und Kellen;
4) an **Feuerholz**:
   a) Scheit-Klaftern;
   b) Knüppel-Klaftern;
   c) Reiſig-Schocke;
   d) die alten eingehenden Mutterſtöcke — Stockholz-Klaftern;
5) **Rinde zum Schwarzfärben** für die Huthmacher;
6) **Hut und Fettweide** außer den Schonungen.

II. Die 23jährigen **Birken-Gehaue in gutem Boden** liefern:
1) **ſpaltiges Stangenholz** zu Bändern und Reifen;
2) **unklüftiges Nutzholz** für die Wagner, und Stellmacher zu Deichſeln und Leiterbäumen; auch Nutzholz für die Stuhlmacher und Drechsler;
3) **Geſtell- und Geſchirrholz**, wie §. 338.
4) **Schnitzholz**: Spitzruthen und Beſenreiſig;
5) alle Gattungen von **Feuerhölzern**, wie oben;
6) **Hut und Weide** außer den Schonungen, und
7) die **Rinde zum Gärben**.

III. Die 23jährigen **Linden- und Aſpengehaue**, geben:
1) **unklüftig Nutzholz** für die Bildhauer und Drechsler, wenn es ſtark ausfällt, für die Moldenhauer;

2) die Rinden: den Baſt von Linden zu Tauen und Matten;
3) alle Gattungen von Feuerholz in ſchlechter Qualität. Beſonders wird es zu Pulverkohlen noch am vortheilhafteſten benutzet.

§. 341.

Von möglichſter Nutzung der 15jährigen Unterbuſchhölzer.

Nach §. 242. iſt es vortheilhaft, die Birken und den kleinen deutſchen Ahorn auf gutem Boden in ſolche Eintheilung zu bringen.

I. In dieſer liefern die Birken:
1) ſpaltig Stangenholz zu Faß- und Bottich-Reifen;
2) Deichſeln und Leiterbäume;
3) Spitzruthen und Beſenreiſig;
4) an Feuerholz geben ſie
a) Knüppel-Klaftern;
b) Reiſig-Schocke;
c) die abſtehenden Mutterſtöcke aber Stock-Holz.

II. Der kleine deutſche Ahorn giebt:
1) das Holz zu den gedreheten Peitſchenſtöcken (welche manufakturmäßig verfertigt werden);
2) ganze Radreifen, anſtatt der Felgen;
3) Geſtell- und Geſchirrholz;
4) an Feuerholz;
a) Knüppel-Klaftern;
b) Reiſig-Schocke;

c) die abſtehenden Mutterſtöcke — Stockholz, und die geſunden Maßern in ſelbigen Tobacks-Pfeifen-Köpfe und Doſen.

§. 342.

Von möglichſter Nutzung des 8- bis 12jährigen Unterbuſches.

Nach Beſchaffenheit des Bodens und Klima, werden die Strauchhölzer, welche keine längere Dauer haben, nach §. 242. entweder auf 8 oder auf 12 Gehaue eingerichtet.

I. Die Weidenbuſchhölzer geben Faßreife, Faſchinen, Korbſtäbe, Zaunreiſig, Reiſig-Schocke, Bindweden, die Rinde für die Gärber.

II. Der Haſelſtrauch: Faßreife, Korbſtöcke, Reiſig-Schocke, Haſelnüſſe, Pulverkohlen.

III. Der Kreuzdorn, Weißdorn und Schlingſtrauch, Reiſig-Schocke.

IV. Der Schwarzdorn, wird in den Salinen, in den Gradierhäuſern gebraucht; ſonſt aber als Reiſig-Schocke verwandt; ſo wie der Liguſter und das Pfaffenhüthchen.

V. Heckenkirſchen giebt ſammt dem Hartriegel vortrefliche Ladeſtöcke in geraden Schüſſen; außerdem Reiſig-Schocke.

VI. Schwalkenbeerſtrauch und Hagebuttroſe, Reiſig-Schocke.

VII. Das Pulverholz, die Pulverkohle und Reiſig-Schocke.

Wie ein mehreres Th. 1. in der Natur- und Nutzungs-Geſchichte erſehen werden kann.

§. 343.

Von möglichſter Nutzung der allerley Schlaghölzer mit Oberholzbeſtänden.

Jede bisher vorgekommene Art der Schlaghölzer, wird ſo wie das Oberholz in den Hochwaldungen, abgehandelter Maaßen, möglichſt hoch genutzet werden können. In Abſicht des im Schlagholze noch vorkommenden Oberholzes, anderer als der bisher abgehandelten Arten, wird der erſte Theil in der Natur- und Nutzungs-Geſchichte Auskunft geben, wozu die verſchiedenen Holzarten, als Bäume am vortheilhafteſten dienen, und folglich in welcher Art der Debit davon zu befördern iſt.

Denn es pflegen bey dieſer Wirthſchaft als Bäume noch vorzukommen: die gemeine Eller, die Pappelarten, der gemeine- und Spitz-Ahorn, der Vogelkirſchbaum, die Linden, der Elzbeerbaum, das wilde Obſt, und der Traubenkirſchenbaum; welche daher nur im erſten Theile nachgeſchlagen werden können, wozu eine jede Art als Baum ſich ſchicke.

Viertes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung der Nadelholz-Forſten.

§. 344.

Von möglichſter Nutzung der Nadel-Waldungen überhaupt.

Es iſt aus §. 244. erinnerlich, daß unſere Nadelholz-Forſten — Hochwaldungen abgeben, und aus der Naturgeſchichte im erſten Theile, 'daß ſie gar nicht anders bewirthſchaftet werden können.

Dieſe Bewirthſchaftung, oder der Hieb in ſelbigen, iſt oben §. 266. u. f. allgemein und beſonders abgehandelt, dabey aber die Einſchränkung gemacht worden: daß jährlich in jeder Forſt — nicht über den Ertrag gehauen und genutzet werden darf, wenn die Wirthſchaft nachhaltig und dauerhaft ſeyn ſoll.

Es kömmt alſo nunmehro auch darauf an: den mancherley Ertrag, nach Beſchaffenheit der Holzarten, auf die vortheilhafteſte Art zu nutzen; wozu in den folgenden Paragraphen Anleitung gegeben werden ſoll.

Der Wuchs der hohen Nadelhölzer, als der Kiefer, der Weißtanne, der Fichte und des Lerchenbaums, bringt es mit ſich — daß dieſe Bäume größtentheils in dem zum Turnus vorbeſtimmten Alter, zu Bau- und Nutzhölzern erwachſen, von

welchen die nicht als ſolches — abzuſetzenden Bäume aber, zu Brennholz aufgeſchlagen werden müſſen.

Der höchſten Benutzung entſpricht es daher, und jene Wahrheit fordert dazu auf, die möglichſte Mühe anzuwenden, den möglichſten Vortheil aus der Benutzung der weit theuerern Bau- und Nutzhölzer zu ziehen, und alle Quellen der Nebennutzungen aus einer jeden Holzart zu öffnen.

Hierzu bieten ſich heut zu Tage, wo noch aus der Plänterzeit, die Beſtände, ſowohl in Abſicht der Claſſen als der Holzarten ſelbſt vermiſcht ſind, genug Gelegenheiten dar, die Bedürfniſſe — vom ſtärkſten bis auf das ſchwächſte Nutz- und Bauholz zu befriedigen, da faſt alle Sortimente in einem Schlage vorkommen.

Der Deutlichkeit und der Ordnung wegen, ſollen aber die verſchiedenen Arten von Nadelwaldungen, in Abſicht ihrer Benutzung ſo abgehandelt werden, als wenn ſie reine Beſtände wären. Wären ſie in der That auch von mehrern Sorten gemiſcht; ſo wird es alsdann auch um ſo leichter ſeyn, jede im Schlage vorkommende Holzart anzuwenden, und möglichſt hoch zu nutzen.

§. 345.

Von möglichſter Nutzung der reinen Kiefern-Forſten.

Die Kiefern geben:

1) Werk- und ganzes Bauholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) ſpaltiges Nutzholz;

4) Stangenholz;
5) Feuerholz;
6) Theer, Pech, Kienöhl und Kienruß.

I. Vom kiefern Werk- und ganzen Bauholze.

Nach der Beſchaffenheit des Wuchſes, der Länge und der Stärke, iſt bey den Nadelhölzern überhaupt, das Werk- und ganze Bauholz ſo wie das Schnittholz am ſchätzbarſten, am theuerſten; denn die Spalthölzer ſind hier weit weniger ſelten als in Eichen, Büchen, Eſchen ꝛc. auch erfordern dieſe nicht den geraden Wuchs, und die Länge und die Stärke, als wie die Werk- und ganzen Bauhölzer.

Hierunter gehören: Maſtbäume, Schiffsbalken, Mühlwellen, extraſtarkes, ordinairſtarkes, mittleres und kleines Bauholz, nach den üblichen Dimenſionen, und wie im erſten Theile §. 254 — 260. davon gehandelt worden iſt.

Wird hier noch das Verhältniß bemerket, welches jedes Stück nach den üblichen Taxen, ſowohl des Nutz- als des Brennholzes, und in Abſicht der Quantität Brennholz hat, die aus jedem Sortimente erfolgen kann; ſo wird durch dergleichen ſpekulative Berechnung, wie bey den folgenden Nutzholz-Arten einleuchten, wie viel Verluſt bey deren Anwendung zu Brennholz ſey; folglich wie ſehr man, der möglichſt hohen Benutzung des Ertrages wegen, Urſach habe — die Anwendung der Nutz- und Bauhölzer als ſolche zu befördern.

II. Vom kiefern Schnitt-Nutzholze.

In Gegenden, wo die Maſtbäume und die Schiffsbalken, der Lokalumſtände wegen keinen Debit finden können, iſt der Abſatz ſolcher langen ſtarken geſunden Kiefern als Schnitt-Nutzholz entweder als zweyſtielige 24füßige Sageblöcke, oder nach der Landesart, als vierſtielige 14füßige, oder als dreyſtielige 16füßige zu Bohlen, Brettern und Latten; oder zum trennen als Kreuzholz, für den Bau am vortheilhafteſten zu befördern.

Die weniger langen, doch geſunden und geraden Bäume, welche nicht ſpitzig ausfallen, und nicht äſtig ſind geben überall einſtielige 24füßige, oder zweyſtielige 14füßige Schneide-Blöcke ab, die 13 — 15 Zoll im Zopf brauchen. Die 14füßigen können ſelbſt einſtielig aus den Stammenden ſo mancher, ſonſt bloß ins Brennholz zu ſchlagenden Bäume zu gute gemacht werden, wobey doppelt ſoviel gewonnen wird.

Auch die ſchwächern Bauſtämme, dienen mit Vortheil zu Latten, zu ſchwachem Kreuzholz und zu Stollen.

III. Vom kiefern ſpaltigen Nutzholze.

Die Stammenden der Kiefern pflegen gewöhnlich die Qualität des Reißens oder des Spaltens zu haben.

Der höhere Werth der Kiefern Spaltwaaren gegen Brennholz, fordert zur Auswahl, Verfertigung, und zur Anwendung derſelben in den Brennholz-Schlägen auf.

Sie erfolgen ſowohl —
a) aus ſtarken, als
b) aus ganz ſchwachen Bäumen.

Die ſtarken geben:

1) das ſo gangbare Stabholz zu Salz, und Mehlfäſſern, welche Ringweiſe zu 4 Schock und 8 Stäben nach vorgeſchriebenem Maaß in den Handel kommen;

2) Böttcher-Scheite, welche im Brennholz ausgeſchoſſen, und aufgeklaftert werden. Da eine ſolche Klafter ſoviel Werth hat als zwey Klaftern Brennholz; ſo verlohnt ſich die ſorgfältige Auswahl der ſtarken, reinen, geradeſpaltigen, nicht äſtigen Kloben oder Scheite wohl der Mühe.

Die ganz ſchwachen Bäume, von 24—30 Fuß lang, oben 4 Zoll ſtark, geben geſpaltene Latten, zu Zäunen, und zu Stroh- und Rohrdächern.

Noch eine Art von Spalt-Nutzholz, ſind die ſogenannte Schwamm- oder Rindſchäligen Bäume, Th. 1. §. 263. welche zu Lehmſtaaken ins Fachwerk und in die Windelboden, auch zu Klötzern auf die Stroh- und Rohrdächer, desgleichen zu Zaunplanken geſpalten werden.

IV. Vom kiefern Stangenholze.

In den Schlägen, vormahls geplänterter Reviere kommen viel Stangenhölzer vor, welche des ordentlichen künftigen Nachwuchſes wegen, bey der Räumung der Schläge, mit herunter gehauen werden müſſen: außer den Schlägen aber forſtwirthſchaftlich nie gehauen werden dürfen: als was

unterdrückt, und von der Natur ſchon abgegeben, oder durch Zufälle bereits getödtet worden iſt.

Die **Ausbeute davon zu Klafterholz iſt ſehr geringe**; denn ein Bohlſtamm von 30 Fuß lang, oben 5 bis 6 Zoll ſtark giebt nur $\frac{1}{6}$ Klafter. Ein Lattſtamm von 24 Fuß lang oben 3 Zoll ſtark, nur $\frac{1}{12}$ Klafter und zwar nur mehrentheils Knüppel-Holz.

Können dieſe Stangen hingegen **als Nutzholz** verſilbert werden; ſo **iſt mehr als vierfacher Vortheil.** Gleiche Bewandniß hat es mit den öfters ſo beynöthigen Hopfen- und Bohnenſtangen; auch mit den Baumpfählen, Flöſſer-Utenſilien, und unklüftigen Rückſtangen zu Zäunen.

V. Vom kiefern Feuerholze.

Die Kiefern-Schläge geben:

1) **Scheitholz** zum Brennen und Verkohlen;
2) **Knüppelholz** aus den Aeſten und ſchwachen Stangen;
3) **Reiſig-Schocke** aus den Zweigen, und aus dem Abraum von den Knüppeln;
4) **Stockholz**, welches indeſſen friſch — ſehr ſchwer zu roden iſt; wenn nicht die ſtehenden Bäume gleich untergraben, und mit dem Wurzelſtocke gefället werden *).

Dieſe **Gewinnung des friſchen Stockholzes, eröffnet die Ausſicht zum nachhaltigen**

*) Vom Umwerfen der Bäume, ſiehe v. Burgsdorf akademiſche Abhandlung in der Sammlung der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, von den Jahren 1788 — 1789. Berlin 4. 1789.

und weit vortheilhaftern Betrieb der Theeröfen, nach den neueſten Verſuchen.

Die Güte der Kiefern-Brennhölzer, beſonders des Scheitholzes verhält ſich wie 152 gleich 161 Fichten *).

Es folgt hieraus die richtige Beſtimmung deren Werthes und Preiſes.

VI. Vom Theer, Pech, Kienöhl und Kienruß.

Jede Forſt, welche altes, harzigtes Kiefernholz in hinreichender Menge enthält, gewähret die vorzüglichen Nebennutzungen des Theeres, Peches, des Kienöhles und Kienrußes, welches letztere auch von den Harzgrieben der Fichte verfertiget werden kann.

Ueber alles dieſes iſt Th. 1. §. 367. 368. gehandelt, und es kömmt nur darauf an: Theeröfen und Kienruß-Brennereyen einzurichten, welche dieſe Edukte liefern.

§. 346.

Von möglichſter Nutzung der reinen Weiß-Tannen-Forſten.

Die Weißtannen erwachſen nach deren Naturgeſchichte zu ungeheuern Bäumen, welche ein weißes, reines und leichteres Holz als die Kiefern geben.

*) Siehe die Note zu §. 208. woſelbſt die Verhältniſſe vorſtehender Feuerhölzer angegeben ſind.

Im Bau iſt es nach Th. 1. §. 218. weniger dauerhaft, und es ſtehet im Werthe alſo auch dieſem nach.

Nicht minder beträchtlich iſt indeſſen die Nutzung der Weißtannen-Forſten, da der Wuchs ſchneller iſt, und in gleichem Turnus weit längeres und ſtärkeres Holz, als in den Kiefernforſten erwächſt.

Sie geben:

1) Werk- und ganzes Bauholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) ſpaltiges Nutzholz;
4) Stangenholz;
5) Feuerhölzer, und die Totalität giebt;
6) Terpentin, Terpentinöhl; auch
7) außer den Schonungen — Fettweide.

I. Vom tannenen Werk- und ganzen Bauholze.

Die tannene Reſerve-Reviere liefern die außerordentlich hohen und ſtarken Maſtbäume.

Die Schläge aber Schiffs-Balken, ſtark- mittel- und kleines Bauholz zum Land- Waſſer- und Grubenbau.

Beſonders vorzüglich ſind die Balken wegen ihrer Leichtigkeit und Elaſtizität.

II. Vom tannenen Schnittholze.

Die tannene Blockſtücke ſind — wegen ihrer Reinheit, und da die Bretter daraus ſchön weiß ſind, und keine Harzſtellen enthalten, ganz beſonders beliebt. Die Benutzung des Schnittnutzholzes iſt öfters die einzige; da ſelbſt die läng-

ſten, ſchönſten Tannen in Blöcke von verſchiedener Länge zerſchnitten, und dieſe weiter in Bohlen, Bretter und Latten zertheilet werden.

An dieſer Verſilberungsart hat öfters die Lage der Forſten Schuld, wo entweder die großen ſtarken Bäume im Gebirge nicht ganz abgefahren werden können; oder wo es bey entfernten Ströhmen, am Abſatz im Ganzen fehlet.

III. Vom tannenen ſpaltigen Nutzholze.

Beſonders iſt das reißige, reine, weiße Tannenholz den Böttchern ſchätzbar. Es wird entweder Klafterweiſe ausgeſchoſſen, oder es wird Salz- und Mehlfäſſer-Stabholz daraus aufgearbeitet. Auch Dachſpähne, Schindeln, Reſonanz-Bodenholz, Schachtelholz wird daraus geſpalten.

IV. Vom tannenen Stangen-Nutzholze.

Bey den Tannen treten ebenfalls die im vorigen Paragraph in Abſicht der Kiefern gemachten Bemerkungen ein, und unter denſelben Umſtänden, ſind Bohlſtämme, Lattſtämme und alle übrige dort angezeigte Sortimente von Stangen — als Nutzholz vortheilhaft zu benutzen.

V. Von den tannenen Feuerhölzern.

Das Tannenholz giebt, wiewohl in ſchlechterer Qualität die nehmliche Sortimente Feuerholz wie die Kiefern. Die Stöcke ſind auch wegen der tiefen Pfahlwurzel — ſchwer zu roden, wenn die Bäume nicht untergraben, und das Stock- und Wurzelholz mit dem Stamm zugleich erlanget wird.

VI. Vom Terpentin und Terpentinöhl.

Die Harzbeulen, welche ſich unter der Rinde der Tannen erzeugen, können ohne Nachtheil der Bäume ausgenommen werden. Dieſe liefern nach Th. 1. §. 218. den Terpentin, welchen zu ſammlen, gewiſſen Perſonen gegen einen Pachtzins geſtattet werden kann.

Eben ſo unſchädlich iſt bey reichen Samen-Jahren, das Einſammeln der unreifen überflüßigen Zapfen zur Bereitung des Terpentinöhles, welches auf ähnliche Art zu vermiethen iſt; da hieraus billige Nebennutzungen erlanget werden können.

VII. Von der Hut und Fettweide.

Der Beſtand von Weißtannen, ſetzt vortreflichen Boden in Mittelgebirgen, daher auch guten Graswuchs voraus, der außer in den nöthigen Schlägen und Schonungen, durchs Verlaſſen — wie bey der Eiche §. 332. geſaget worden, benutzet werden kann.

§. 347.

Von möglichſter Nutzung der reinen Fichten- oder Rothtannen-Forſten.

Von der Eintheilung der Fichten-Reviere iſt §. 247., und vom Hiebe in denſelben §. 269. gehandelt, auch iſt ihre Naturgeſchichte Th. 1. §. 219. beſchrieben.

Es bleibt übrig, von ihrer möglichſt hohen Benutzung zu ſagen, daß ſie, jedoch in minde-

rer Güte, die nehmlichen Nutz- und Brennholzſortimente als wie die vorher abgehandelte Weißtanne liefern, und daß das Harzen, unter denen §. 287. gelehrten Vorſichten, zur Gewinnung des Peches und des Kienrußes; ſo wie das Schälen der Rinde zur Lohe von den ſchwachen Bauhölzern nach §. 289. als Nebennutzungen betrieben werden könne.

§. 348.
Von möglichſter Nutzung der reinen Lerchenbaum-Reviere.

Der Lerchenbaum, dieſe Krone der Nadelhölzer, die in unſern deutſchen Forſten leider nur noch nicht ſo ganz gemein geworden, iſt aus deſſen Naturgeſchichte Th. 1. §. 216. bekannt; ſo wie von deren Eintheilung oben §. 248. und vom Hieb in den Lerchenwäldern §. 270. gehandelt worden iſt.

Die kurze Umtriebs-Zeit (von 50 Jahren) verſpricht den höchſtmöglichen Nutzen von ſolchen Wäldern. Dieſe gewähren:

1) Werk- und ganzes Bauholz;
2) Schnitt-Nutzholz;
3) ſpaltiges Nutzholz;
4) Stangen-Nutzholz;
5) Feuerhölzer;
6) venetianiſchen Terpentin;
7) Lerchenſchwamm;
8) Borke für die Gärber.

I. Vom Lerchen Werk- und Bauholz.

Die großen geraden Lerchenbäume in den Reſerverevieren, liefern ganz vorzügliche Maſt-

bäume, Schiffsbauhölzer und Mühlwellen: die Schläge aber, ſtarkes mittel- und kleines Bauholz, zu jederley Gebrauch vortreflich, da es ſehr dauerhaft, hart, feſt und ſchwer iſt.

Der **wahre Werth** des lerchenen Werk- und Bauholzes iſt folglich bey weitem **höher**, als von **den übrigen Nadelholzarten**, und er dürfte wohl zwiſchen dem von Eichen und Kiefern mitten inne ſtehen.

II. Vom lerchenen Schnitt-Nutzholze.

Die **Sageblöcke**, deren zwey Stück von 24 Fuß, aus einem Stück nicht geraden ſtarken Bauholz erfolgen; ſo, wie die einſtieligen, liefern die beſten Bohlen, Bretter und Latten.

Die **Bretter** ſind zur Tiſchlerarbeit im Hausbau, und zu Meubles äußerſt ſchätzbar. Die Arbeit daraus nimmt die ſchönſte Politur an, und die braunen und gelben Streifen geben der Arbeit ein ſehr ſchönes Anſehen.

III Vom lerchenen Spalt-Nutzholze.

Das **Spalt-Nutzholz**, findet ſeine Anwendung zu allerley Faßſtäben, — welche beynahe denen vom Eichenholze gleich ſind.

Es wird entweder auf der Stelle ausgearbeitet, oder zu Bötticher-Klaftern aufgeſchlagen und im rohen Material verſilbert.

Die Dachſchindeln ſind faſt unverweßlich.

IV. Vom lerchenen Stangenholze.

Diejenigen geraden **Stangen**, welche in den Jahres-Schlägen vorkommen, und ohnehin nur

wenig

wenig Brennholz geben, ſind weit vortheilhafter als Nutzholz anzubringen; wie bey der Kiefer gelehret worden iſt.

Es würde hingegen höchſt unökonomiſch ſeyn, dergleichen angehendes Holz, anders — als aus den Schlägen, wo ſie doch weg müſſen, abzugeben.

V. Vom lerchenen Feuerholze.

Der Lerchenbaum giebt:

1) Scheitholz-Klaftern von vorzüglicher Güte;
2) Knüppel-Klaftern vom Abraum;
3) Reiſig-Schocke, und
4) Stockholz-Klaftern.

In Abſicht der Wirkung bey der Feuerung, ſtehet es zwiſchen Büchen und Kiefern, wornach auch deſſen Werth beſtimmt werden kann, da nehmlich —

145 Klft. Büchen 148 $\frac{1}{2}$ Klft. Lerchen gleich ſind
oder 152 — Kiefern 148 $\frac{1}{2}$ — — — —

Bey den obigen ſchätzbaren Nutzholz-Sortimenten, wird es indeſſen höchſt vortheilhaft bleiben, ſolche vorher — möglichſt zu gute zu machen, und nur die Abgänge ins Feuerholz zu ſchlagen.

VI. Vom venetianiſchen Terpentin.

Es iſt des Terpentins bey der Weißtanne Erwähnung geſchehen: der Lerchenbaum liefert indeſſen den echten Terpentin, welcher aus den Harzbeulen deſſelben erſtiegen, und in lederne Schläuche geſammlet wird.

Ob wohl der von der Weißtanne zu Firniſſen eben ſowohl dienet; ſo iſt doch der vom Lerchenbaum zu Pflaſtern, Salben, und zum innerlichen Gebrauch eigentlich der beſte.

Dieſe Nebennutzung der Lerchenwälder, ſtehet gegen einen Zins, wie bey der Weißtanne, höher zu nutzen, und findet immer ihren Mann.

VII. Vom Lerchenſchwamm.

Der weiße Lerchenſchwamm iſt offizinell, und wird oben an den alten Lerchenbäumen erſtiegen. Dieſe Nebennutzung dürfte daher wohl am beſten, mit der des Terpentins zugleich zu verlaſſen ſeyn, da beyderley zugleich geſammelt werden können.

VIII. Von der Lerchenborke für die Gärber.

Die Borke der Lerchenbäume dient gleich der Eichenen und der Fichtenen — zur Lohe für die Gärber.

Weil aber der Güte und Dauer des Nutzholzes darunter viel abgehen würde, ſolches in der Schälzeit zu fällen; ſo findet dieſe Nutzung lediglich nur bey denen Bäumen ſtatt, welche als krumm, oder fehlerhaft — zu Brennholz eingeſchlagen werden. Der wahre Werth der Lerchenlohe ſtehet zwiſchen dem, von der Eiche und von der Fichte.

§. 349.

Von möglichſter Nutzung der vermiſcht beſtandenen Nadelwälder.

Nachdem bereits von jeder Holzart insbeſondere gehandelt worden, wie ſie am vortheilhafteſten ge-

nutzet werden kann; ſo gehet hieraus auch die Benutzung der aus verſchiedenen Nadelhölzern gemiſcht beſtandenen Forſten hervor.

Denn jede im Schlage vorkommende Holzart, es ſey Nadel oder Laubholz, kann insbeſondere nach vorſtehenden Regeln genutzet werden, deren Befolgung die Forſteinnahme ſehr anſehnlich vermehren, und einem der Hauptzwecke der Forſtwirthſchaft entſprechen wird, nutzbare Grundſtücke wie die Wälder ſind, möglichſt hoch zu nutzen.

Fünftes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung der Jagd und Wildbahne.

§. 350.

Von möglichſter Nutzung der Wildbahn überhaupt.

Wie wird die Jagd auf eine beſtände Art, möglichſt hoch zu nutzen ſeyn?

Zur Beantwortung dieſer Fragen, muß man zuvörderſt auf das zurückkehren, was in Abſicht der Jagdrechte §. 91 — 99, und 119. vorgetragen worden; ferner auf die Anleitung zur Wildbräts-Taxe §. 210, auf das Kaſſen- und Rechnungsweſen, §. 218 — 220. und 222 — 224.; auf die Erhaltung der Wildbahn, §. 284. 285. und auf die Verheerung der Forſten durch über-

mäßigen Wildſtand, §. 316 — 318. (wobey hinlänglich hervorgehet, daß ein unverhältnißmäßig ſtarker Wildſtand, wegen des — dadurch entſtehenden Schadens, keine reelle, ſondern nur eine eingebildete Nutzung gewähre). Hiernächſt iſt auch nöthig, auf dasjenige zurückzuweiſen, was Th. 1. §. 421 — 426. von den Jagdſachen kameraliſtiſch geſagt worden iſt.

Es folget aus dem obigen: daß die Jagd, welche in die hohe, mittlere und niedere getheilet wird, Befugniß zu verſchiedenen Arten von Nutzungen ſey, deren Beſitz, und deren Ausübung entſchieden ſeyn müſſen.

Daß zur Nutzung — Taxen vorhanden ſeyn müſſen, um die Jagdkaſſen und die Jagdrechnungen kontrolliren zu können; daß der Wildſtand nicht verheeret, ſondern pfleglich erhalten werden müſſe; daß er aber im Gegentheil auch nicht unverhältnißmäßig ſtark werden dürfe — welches alles zu bewirken, die oben angeführten Stellen lehren.

Um nun nach dieſen Maaßgaben verhältnißmäßige Wildſtände, möglichſt hoch zu nützen, kömmt es auf verſchiedene praktiſche Anleitungen an, wie die Jagd auf die gewöhnlichen Arten des nutzbaren Wildes, nach deſſen Naturgeſchichte, zu betreiben, und ſolches zur rechten Zeit zu gute zu machen ſey.

Ohnſtreitig wird das Großwildbrät, bey der Gelegenheit ſolches im Detail zu verſilbern, höher, als Stückweiſe ausgebracht. Dieſes hängt indeſſen von Lokalumſtänden ab, die nicht vorgeſchrieben werden können.

§. 351.
Von möglichſter Nutzung des Rothwild-brätes.

Das Rothwildbrät giebt in der guten Zeit, vom Hirſche: vom Julius bis durch den September, und vom Thiere: vom October bis Januar, vom Spießer und Schmalthier aber, das ganze Jahr über, eine geſunde und angenehme Speiſe

a) an Bratwildbrät, und
b) an Kochwildbrät.

Zu den Braten gehören: die beiden Keulen, der Rücken oder die Zimmer, die Mehr- oder Lendenbraten und die Vorderblätter;

Zum Kochwildbrät: das Uebrige.

In der guten Zeit jeder Sorte iſt die Haut ſchätzbar, und eine Kaufmannswaare, wenn ſolche zu einem weichen und dauerhaften Leder, weißgar bereitet worden iſt.

Die Hirſchgeweihe machen einen anſehnlichen Handlungszweig aus; da ſie von Schwerdfegern und Meſſerſchmieden, auch in den Küchen und Apotheken vielfältig verbraucht werden.

Das Unſchlitt iſt offizinell und auch beſonders zu Licht und Seiſe gut.

Jede Sorte ſollte billig nur in ihrer guten Zeit und in ihrer Vollkommenheit erleget werden; daher die zuwachſenden Spießer und Schmalthiere nicht anders, als ſparſam zur Nothhülfe: in den Monaten Februar bis Ende Juny; Hirſche vom Julius bis gegen den Oktober, und Thiere vom Anfang des Oktobers bis durch den Januar.

Die zweckmäßigſte, und wohlfeilſte Jagd nach Rothwildbrät iſt:

1) das Bürſchen bey Tage;

2) der Anſtand des Nachts.

Das ſolchergeſtalt erlangte Wildbrät iſt beſonders bey warmen Wetter ſogleich aufzubrechen, und aus dem Wald in kühle Keller zu ſchaffen, übrigens aber ungeſäumt an den Ort der Beſtimmung zu befördern.

Da nach dem natürlichen Verhältniß auf ſechs Thiere ein Hirſch gerechnet werden muß, die ſechs Thiere gewöhnlich drey Hirſch- und drey Thierkälber ſetzen, das zehnte aber gelte bleibt; ſo folget, daß zweymal mehr Hirſche als Thiere geſchoſſen werden müſſen, um die Jagd nachhaltig zu benutzen.

§. 352.

Von möglichſter Nutzung des Damwildbrätes.

Eben ſo, wie bey dem Rothwildbrät, verhält es ſich mit dem Damwild. Indeſſen ſind die Hirſche vom Julius bis durch den Oktober, die Thiere vom November bis durch den Januar, die Spießer und Schmalthiere aber vom Februar bis durch den Junius am beſten zu benutzen.

§. 353.

Von möglichſter Nutzung des Rehwildbrätes.

Nach der Naturgeſchichte der Rehe, muß auf jedes Reh — ein Bock gerechnet werden,

und das Erſtere ſetzet gewöhnlich jährlich zwey Junge, als einen Bock und ein Reh.

Es folgt aus dieſer Wahrheit, daß der Reheſtand deswegen nicht empor kömmt, weil nach ganz falſchen Prinzipien faſt lauter Böcke und keine Rehe geſchoſſen werden; welche letztern aus Mangel am Bocke größtentheils gelte bleiben, nach und nach fäulſch werden, und auch Alters wegen eingehen.

Soll der Reheſtand alſo möglichſt hoch und dauerhaft genutzet werden; ſo ſind jährlich ſo viel Rehe als Böcke, in dem Verhältniß zum Stande, wie 3 zu 9. mithin alſo z. B. von einem Stand von 48 Stück, ſind 16, nehmlich 8 Böcke und 8 Rehe zu ſchießen, wobey der Stand, (ſo lange keine Unglücksfälle eintreten) immer 48 Stück, nehmlich 24 Böcke und 24 Rehe bleibt.

Das Rehbockswildbrät giebt das ganze Jahr hindurch eine ſehr geſunde und angenehme Speiſe. Das Wildbrät von den Rehen aber, wegen ihrer Setzzeit, nur vom September bis durch den Dezember hindurch. Die Böcke müſſen daher vom Januar bis durch den Auguſt, und die Rehe vom September an, wenn ſie die Jungen entwöhnet haben, bis durch den Dezember geſchoſſen werden.

Das Wildbrät wird eingetheilt:

a) in Bratwildbrät;

b) in Kochwildbrät, wie beym Rothwild.

Die Häute von den in den guten Zeiten geſchoſſenen Böcken und Rehen, ſind wenn ſie nicht zerſchoſſen ſind, eine Waare für die Handſchuhmacher;

die zerſchoſſenen rauhen Winterhäute aber für die Sattler, zum polſtern der Geſchirre.

Der Rehbocks = Gehörne bedienen ſich die Meſſerſchmiede und Horndrechsler.

Die zweckmäßigſte und wohlfeilſte Jagd nach Rehwildbrät iſt:

1) das Bürſchen;

2) der Anſtand, und

3) das Blatten oder Rufen auf die Böcke, im Juli und Auguſt; wobey man aber Achtung geben muß, in dieſer Zeit kein altes Reh zu ſchießen, welche auch auf den Ruf kommen, wenn ſie von ihren Jungen entfernt ſind.

§. 354.

Von möglichſter Nutzung des Schwarzwildbrätes, oder der wilden Sauen.

So nutzbar das Schwarzwildbrät auch für den Jagdbeſitzer iſt; ſo nachtheilig und läſtig wird es dem Landmann als Eigenthümer der Felder und Wieſen, die es verheeret.

Nutzbar für den Jagdbeſitzer iſt es, wegen ſeiner ſtarken Vermehrung, wegen ſeines ſchnellen Wuchſes, und wegen der Güte des Wildbrätes; welches am vortheilhafteſten und rathſamſten zu gute gemacht werden kann, da es in der kalten Zeit vorfällt.

Die Jungen heißen im erſten Jahre — Friſchlinge, ſodann überjährige Friſchlinge. Vom zweiten Jahre an, heißen ſie zweyjährige Bachen (das weibliche Geſchlecht) und zweyjährige Keiler (das männliche) und ſo weiter nach den

Jahren ihres Alters dreyjährige; ferner, vierjährige Bachen, und angehende Schweine, fünfjährige Bachen, und hauende oder Hauptſchweine.

Im fünften Jahre ſind ſie ausgewachſen und in der guten Zeit, Oktober, November, Dezember öfters über 400 Pfund ſchwer.

Am delikateſten ſind die überjährigen Friſchlinge und die zweyjährigen Sauen.

Im zweyten Jahre ihres Alters prunſten ſie mit den ältern Bachen im Dezember, gehen 16 Wochen tragbar und bringen vier bis zehen Friſchlinge. Ein Keiler beſchlägt mehrere und bis ſechs Bachen; der Zuwachs iſt gewöhnlich halb männlichen, halb weiblichen Geſchlechts.

In dieſer natürlichen Eigenſchaft, liegt die Anweiſung zur pfleglichſten, und zur höchſten Benutzung.

Die wahre Jagdzeit auf Schwarzwildbrät beſtimmt ſich daher eigentlich vom Anfang Oktober bis durch den Dezember; da alsdann die Keiler bey der Prunſt ſehr abnehmen, und auch einen übeln Geſchmack haben, die Bachen aber tragend ſind.

Bey ſtarken Sauſtänden kann man auch noch im Januar allerley Bachen erlegen, wenn der Winter nicht ſtrenge iſt.

Da ein Keiler bis ſechs Bachen beſchlägt, und die vielen Fröſchlinge mehrentheils getheilten Geſchlechtes ſind; ſo ſollte man eigentlich wohl lauter Keiler ſchießen.

Aber wie ſtark würde nicht alsdann die Vermehrung, dieſer dem Landwirthe ſo ſchädlichen Thiere ſeyn?

Es ſind daher jährlich ſo viel als nach dem obigen der Zuwachs beträgt, an Stücken, ohne Unterſchied des Geſchlechtes noch Alters wegzunehmen.

Die Jagd auf Schwarzwildbrät, geſchiehet am zweckmäßigſten und wohlfeilſten:

1) durch das Bürſchen bey Tage;
2) durch den Anſtand bey der Nacht;
3) vor dem Finder:
   a) durchs ſchießen;
   b) hetzen.
4) durch Klappern, zum ſchießen und hetzen.

Das Schwarzwildbrät iſt in der guten Zeit ſehr weiß oder fett; folglich äußerſt nutzbar, auch ſehr ſchmackhaft und geſund.

Es wird eingetheilet:

a) in Bratwildbrät; wozu der Rücken, die beiden Keulen, die Vorderblätter und die Mehrbraten zu rechnen ſind.
b) in den Kopf: zum ſengen und kochen als Zierde einer wohlbeſetzten Tafel.
c) in das übrige Kochwildbrät. Beſonders gut werden die wilden Sauen in der Wirthſchaft angewendet, wenn ſie ganz friſch wie zahme gebrühet, Schinken, und Brat- und andere Würſte davon gemacht, und dieſe zur Dauer geräuchert werden.

Wenn dieſes nicht geſchiehet, ſo iſt die Haut oder Schwarte zu nutzen, lohgar zu Schuhſohlen, oder rauhgar vor die Stubenthüren, zum beſchlagen der Koffres, zu Fußdecken in die Wagen, und dergleichen Sattler- und Täſchnerarbeit mehr, im Gebrauch.

Das Schmeer vertritt die Stelle der Butter,

§. 355.

Von möglichſter Nutzung der Haaſenjagd.

Wäre die Verfolgung der Haaſen nicht ſo mannichfaltig, welche ſie von Menſchen, Hunden, Raubthieren ꝛc. erdulden; ſo würde ihre Vermehrung ins Weite gehen.

Denn eine Häſinn ſetzet vom März bis durch den Auguſt faſt monatlich mehrere Junge, und man kann die Zahl der Jungen von einer Häſinn füglich auf funfzehn Stück in einem Sommer rechnen.

Sie leben nicht wie das vorhergehende Roth- Dam- Reh- und Schwarzwild in Familien, ſondern einzeln: und ein Haaſe männlichen Geſchlechts (Rammler) kann mehrere Häſinnen verſehen, die er aufſucht.

Die jungen Haaſen wachſen im erſten Jahre aus, und ſie ſind vom September bis zum Februar gut, welches die Jagdzeit beſtimmt.

Sehr nachtheilig ſind viele alte Rammler in einem Reviere, da ſie die Jungen nicht aufkommen laſſen, auch da einer den andern vertreibt.

Die Schonzeit iſt ländlich ſittlich feſtgeſetzt. Schädlich iſt die zu frühe Eröffnung der Jagd im Auguſt; weil noch manche tragende Häſinn geſchoſſen, und manches noch ganz kleine Junge nicht gehörig genutzet wird. Wer ſeine Haaſenjagd pfleglich und möglichſt vortheilhaft behandeln will, der wird vor der Mitte des Septembers nicht anfangen, in der Mitte des Februars aber aufhören.

Die zweckmäßigſte und wohlfeilſte Ausübung der Jagd auf Haaſen geſchiehet:

1) auf dem Anſtand;

2) vor dem Hünerhund;

3) durchs Klappern;

4) durchs Fangen im Winter mit Schleifen in den Kohlgärten.

Der Haaſe giebt:

a) einen guten Braten;

b) ein Gerichte Kochwildbrät.

Der Balg iſt eine Kaufmannswaare für die Huthmacher und Kürſchner, und wird von dieſen Profeſſionen überall ſtark geſucht.

Das Haaſenfett iſt offizinell.

Zur möglichſten Nutzung der Haaſenjagd gehöret auch:

1) die Abſtellung der Koppeljagden;

2) die Abſtellung des freyen Herumlaufens der Hunde;

3) daß den Katzen die Ohren tief geſtutzt werden, damit ſie nicht in die Felder und Büſche gehen;

4) daß den Raubthieren, als Füchſen, Baum- und Steinmardern, wilden Katzen, Iltiſſen, Wiſeln auch Igeln; desgleichen den Raubvögeln fleißig nachgeſtellet werde.

5) daß die Rammler nach oben nicht überhand nehmen, und

6) die zahmen Schweine in der Setzzeit nicht in die Felder und Wälder getrieben werden, endlich —

7) daß im Winter bey ſtrenger Witterung und tiefem Schnee die Haaſen mit einiger Füt-

terung verſehen werden; zu welchem Ende, etwas Heu oder Hafergarben hin und wieder in die Feldbüſche und Remiſen aufzuhängen ſind.

Hierdurch wird der Ertrag der Jagd außerordentlich vermehret werden können.

§. 356.

Von möglichſter Nutzung der Hünerjagd.

Die Rebhüner bringen gepaart bis zwanzig und mehr Junge aus. Dieſe ſind ſo lange ſie noch nicht fliegen können, (bis zum Auguſt) der Nachſtellung von Raubthieren, und alsdann auch vom Raubvögeln noch immer ſehr ausgeſetzt.

Sie leben bis zur Paarzeit im April in Familien beyſammen, in Feldern und Feldbüſchen.

Um die Jagd möglichſt dauerhaft und hoch zu nutzen, muß man Familien (Volke) ehe ſie beſchoſſen werden, mit dem Treibezeuge, Steckgarn, oder mit dem Tiraß einfangen, ſie einſetzen und bis in den März füttern; ſodann aber auf die Felder Paarweiſe wieder ausſetzen.

Nach Beſchaffenheit der Größe und der guten Gelegenheit der Jagd-Reviere richtet ſich die Menge der auszuſetzenden Paare, welche ſich im nehmlichen Sommer gut vermehren, und einen anſehnlichen Ertrag gewähren.

Die Rebhüner bloß zu ſchonen, dieſes läßt die Abſicht nicht ganz erreichen; denn viele ziehen im Herbſte weg, gewöhnen ſich anderwärts, und kommen nicht wieder.

Es iſt daher am gerathenſten, ſobald nach Eröffnung der Jagd die beſtimmte Anzahl zum Aufbewahren eingefangen iſt, die übrigen auch — möglichſt wegzufangen oder zu ſchießen, und ſolche zu nutzen.

Die Jagd geſchiehet, außer

1) dem Fang

a) mit dem Treibzeug, Steckgarn, und

b) Tiraß;

2) durch das Schießen, vor dem vorſtehenden Hünerhunde, wobey man zuvörderſt bedacht iſt, die Alten zu ſchießen, welche die jungen Hüner verführen.

Die Rebhüner ſind mit das delikateſte Wildbrät — zum Braten und in Paſteten, und werden daher ſehr geſchätzt.

Der Hünerjagd gereichet es zur Aufnahme:

1) wenn die Koppeljagden aufgehoben werden;

2) wenn den Katzen die Ohren tief eingeſtutzet werden, daß ſie nicht in die Felder und Büſche gehen;

3) wenn den Raubthieren und Raubvögeln fleißig nachgeſtellet wird;

4) wenn das Ausnehmen der Eyer hart verboten wird;

5) wenn bey ſtrengen Wintern und tiefem Schnee die Hüner da wo ſie liegen mit Weitzengarben gefüttert werden.

§. 357.

Von möglichſter Nutzung anderer Zweige der Jagden.

Als Zweige der deutſchen Jagd kann man ſonſt noch rechnen:

1) wilde Faſanerie, und wilde Menagerie;
2) den Krammtsvogelfang;
3) den Lerchenſtrich;
4) die Enten- und Schnepfenjagd;
5) die Sammlung der Kiebitz-Eyer;
6) die Sammlung der Trüffeln mit dem Hunde.

Dieſe können bey günſtiger Gelegenheit genutzet werden. Solche anzulegen und zu unterhalten, auch die Jagden zu exerzieren, weiſet Döbels Jäger-Practtika hinlänglich an. Hier werden ſolche bloß genannt, um aufmerkſam darauf zu machen.

Sechstes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung der Waldrodungen.

§. 358.

Von möglichſter Nutzung der Waldrodungen überhaupt.

Die Reſultate der Abſchätzungen, und die Aufnahme der Holzbedürfniſſe müſſen erge-

ben, in welchem Verhältniſſe die Wälder zu den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken ſtehen, und ob ſie in Abſicht ihres Flächen-Inhaltes eingeſchränkt zu werden verdienen.

Nur unter dieſer Rückſicht kann heut zu Tage an Waldrodungen gedacht werden.

Finden dieſe ſtatt; ſo frägt es ſich — wie ſolche möglichſt hoch zu nutzen ſind, daß der Ertrag davon, den von eben ſo viel dergleichen Wald überſteige? Denn anderergeſtalt würde die Rodung ein Unternehmen ohne Erfolg ſeyn.

Vorausgeſetzt, daß der Boden von ſolcher Beſchaffenheit ſey, daß er ſich zum Getreidebau, oder zum Graswuchs, oder zu Gartenland, folglich zur Rodung ſchicke, ſo gehet hieraus auch zugleich hervor: daß es ſehr tauglicher Holzboden ſey, der durch den Holzanbau, oder durch pflegliche Unterhaltung in aller Abſicht nutzbar gemacht, und nutzbar erhalten werden könne.

Iſt der Boden hingegen von der Beſchaffenheit, daß er beym Getreidebau nicht das dritte Korn gewähret, ſo tauget er nur zum Holztragen, keinesweges aber zum Getreidebau, da er die Koſten und Mühe nicht belohnet.

Nun kann auch bey gerechtem Verhältniß der Wälder zu den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken überhaupt, — der Fall eintreten: daß im Walde, Oerter von beſonders gutem, und zum Ackerbau, zu Wieſen und zu Gartenland ſchicklichem Boden vorhanden ſeyen.

Hin-

Hingegen Felder — die das dritte Korn nicht gewähren, dem Landmann läſtig werden.

Hierbey kömmt es zur Beförderung des allgemeinen Staats-Intereſſe auf einen verhältnißmäßigen Umtauſch an, der auf die Güte beiderſeitiger Grundſtücke zu ſtützen iſt.

Zwey und dreymal ſo viel Land zur Forſt zu ziehen, welches nicht Getreide aber Holz bringet, iſt auf der einen Seite dem Forſt-Intereſſe vortheilhaft; von der andern Seite aber iſt es auch dem Staate gerathen, wenn fruchtbarer Boden — dem Getreidebau, dem Graswuchs und dem Gartenbau gewidmet wird, und ſolchergeſtalt überhaupt weit ergiebigern und höhern Ertrag als durch den Holzwuchs gewähret.

Insbeſondere kömmt es hierbey auf die Lokalumſtände und auf die Lage an:

a) in wie fern die abzutretenden Aecker der Forſt gelegen, und

b) in wie fern die dagegen abzutretende Forſttheile —

1) nicht die etwa ſchon geſchehene Eintheilung alteriren, und

2) von dem Orte, nach welchem ſie hingeleget werden ſollen, entfernt ſind.

In Anſehung der zu veräußernden Rodungen, und deren möglichſt hohen Nutzung kömmt es auf die Art und Weiſe an, wie ſie zu gute gemacht werden können.

Hierzu bieten ſich dreyerley Gelegenheiten dar, nehmlich:

1) die Adminiſtration;
2) die Erbpacht;
3) die Zeitpacht;
 a) vom Kornboden;
 b) vom Wieſewachs, und
 c) vom Gartenland. Denn völlige Veräußerungen, oder der Verkauf von Domainen-Grundſtücken, wie die Wälder ſind, können nicht mehr gedacht werden; da ſie als Schmälerung der Hoheit, und des Umfanges der Territorial-Rechte, gänzlich zu verwerfen ſind.

§. 359.

Von möglichſter Nutzung der Forſtrodungen durch Adminiſtration.

Iſt es nach vorſtehenden Gründen rathſam, Rodungen zu machen; ſo wird der Privat-Eigenthümer ſie ohnſtreitig, durch Selbſt-Adminiſtration am einträglichſten, am vortheilhafteſten benutzen.

In landesherrſchaftlichen Forſten hingegen, wird die Nutzung, nach vorhergegangenen ſoliden Anſchlägen, durch Erbpacht oder Zeitpacht rathſam ſeyn. Einestheils um die Einkünfte Etatsmäßig zu erheben, anderntheils auch, weil die Adminiſtrationen der Landesherren nur ſelten den gewünſchten Effekt haben.

Der Privat-Eigenthümer eines Waldes kann ſich ſelbſt um die Verwaltung des Seinigen bekümmern, und den möglichſt hohen Nutzen daraus ziehen; alſo die Rodung ſelbſt

unternehmen, und ſie — wozu ſie ihm am geſchickteſten ſcheinem, am vortheilhafteſten anwenden.

Hierbey treten die Regeln ein, welche die Landökonomie lehret, den möglichſt hohen Nutzen —

a vom Getreidebau;

b) vom Wieſewachs, und

c) vom Gartenlande zu ziehen.

So viel bleibt indeſſen als Grundſatz richtig, daß der Ertrag an Getreide, oder an Heu, oder an Gartenfrüchten, den Ertrag an Holz, auf einerley Flächenraum bey weitem überwiege; ſobald der Boden zu dem Einen oder zu dem Andern recht geſchickt iſt.

§. 360.

Von möglichſter Nutzung der Forſtrodungen durch Erb- oder Zeitpacht.

Daß die Erb- oder Zeitpacht, nach ſoliden Anſchlägen, die vorzüglichſte Benutzung landesherrlicher Rodungen ſey, iſt aus Gründen vorſtehend dargethan.

Es kömmt hierbey alſo darauf an:

1) das Unterbringen zu bewirken;

2) dem Erb- oder Zeitpächter die Urbarmachung zu überlaſſen;

3) ſolide Nutzungs-Anſchläge anzufertigen. Bey dem Unterbringen hat man auf gegenwärtige und künftige Sicherheit des Entrepreneurs zu ſehen, und ihn durch Erbverſchreibung oder Kontrakt zu binden.

In Anſehung der Bewirkung der Rodung ſelbſt, kömmt es darauf an, in welcher Zeit ſolche geſchehen könne, und daher auf eine billige Beſtimmung von Frey-Jahren für die Zeit in welcher Nichts genutzet werden kann. Nächſt dem iſt auch wegen des auf dem Rodungsdiſtrikt ſtehenden Holzes, Vorſicht zu treffen nöthig, wie ſolches entweder vortheilhaft zu verſilbern, oder wie ſolches dem Entrepreneur der Rodung zu veranſchlagen iſt.

Die Nutzungs-Anſchläge, über Kornfeld, Wieſen und Gärten, ſind nach der Beſchaffenheit des Bodens und der Lage, Landökonomiſch — durch Sachverſtändige zu machen; wobey die Saiten nicht zu hoch zu ſpannen ſind, damit die Nutzung dauerhaft, und der Etat permanent bleiben könne.

Siebentes Kapitel.

Von der möglichſten Nutzung des Torfes in den Forſten.

§. 361.

Von möglichſter Nutzung des Torfes in den Forſten.

Die Beſtimmung, ob, und wo Torf vorhanden, iſt Th. 1. §. 387. gelehret worden. Es kömmt hier aber insbeſondere darauf an, von der Entdeckung Nutzen zu ziehen, und wie ſolches geſchiehet — zu zeigen.

Stehet Torf in Waldbrüchen, ſo gehöret die Nutzung deſſelben, ohnbezweifelt dem Forſt-Intereſſe zu.

Es iſt alſo Gegenſtand der höhern Forſtwiſſenſchaft, die Direction der Nutzung zu führen.

Der Torf als ein vortreflicher Brennmittel dienet zu den mehreſten Feuerungs-Artrn, die ſonſt mit Holz beſtritten wurden. Selbſt verkohlt iſt er ein wichtiges Surrogat beym Holzmangel *).

Keineswegs aber muß der Torf während des Holzüberfluſſes gefördert werden, ſondern dieſes den Nachkommen auf Zeiten vorbehalten bleiben, in welchen dieſe Waare geſuchter iſt.

Die Förderung und Zugutmachung geſchiehet nach Beſchaffenheit des Torfes, ob ſolcher kompakt oder aber locker iſt — auf zweyerley Art: entweder im erſten Falle durch Sodenſtechen, oder im andern Falle durchs Sodenſtreichen. Beiderley Arbeit wird durch unterrichtete Tagelöhner; ſo wie das Auffetzen und Trocknen, nebſt allen Verrichtungen, bis zum Verkauf adminiſtriret, und förmliche Rechnung darüber geführet.

Der Werth der Torf-Soden richtet ſich nach dem Verhältniß, in welchem das Tauſend zu einer gewiſſen Gattung Brennholz nach Klaſtern oder Haufen, Maltern oder Faden ſtehet;

*) Die Verkohlung geſchiehet am vortheilhafteſten in ſtehenden Meilern zu 6 bis 8000 Soden; welche wie das Holz behandelt werden: um deswegen aber die Meiler nicht größer ſeyn dürfen, weil der Torf nicht ſo wie das Holz — trägt.

welchem Holzpreiſe das übliche Hauerlohn, wodurch es zur Waare wird, zugerechnet werden muß: da der Torf ebenfalls ſchon zubereitet worden iſt, ſich auch leichter zu Waſſer und zu Lande transportiret, und am Ende, zum Gebrauch — nicht ſo wie das Scheitholz kleingemacht zu werden braucht.

Da nach Th. 1. die Güte des Torfes verſchieden iſt; ſo müſte auch daraus folgen, daß kein Verhältniß im Allgemeinen angegeben werden könne; ſondern ſolches für jede Art ausgemittelt werden müſſe, um den möglichſt hohen Nutzen aus jeder Torfſtecherey zu ziehen, und das kaufende Publikum nicht zu bevortheilen.

Die Auffindung des Verhältniſſes gegen beliebiges Holz, geſchiehet am leichteſten nach der bekannten Manier, wie der Herr Forſtmeiſter Hartig, dieſer gute Schriftſteller, die Verhältniſſe der Holzarten gegen einander im Brennen zu ſuchen, — gethan hat *).

Der ausgemittelte Werth vom Tauſend, beſtimmt den Preis, und dieſer die Einnahme. Die Unkoſten des Stiches, Streichens und Trocknens aber, ſo wie alle Regiekoſten — die Ausgabe; der Ueberſchuß iſt folglich reiner Gewinnſt.

Hauptſächlich muß die Direction, den Stich ſo leiten, daß nicht auf Raub, ſondern eine Bank nach der andern bis auf die Sohle ausgetorfet werde, damit nachher der Platz geebnet, und zu Wieſen urbar ſey, welches er vorher nicht war.

*) In den Königl. Preußiſchen Staaten iſt durch Verſuche im Großen ausgemittelt und beſtimmt worden, daß im Durchſchnitt 6000 Soden Torf einem Haufen von 4½ Klaftern zu 6′ 6′ 3′ Kiefern Brennholz gleich ſind.

Achter Abſchnitt.

Grundſätze

der

Direction und Oberaufſicht, in Anſehung des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern, natürlichen Forſt-Nachwuchſes; des künſtlichen, ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen; auch des künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaues, — als Mittel gegen den Holzmangel.

Erſte Abtheilung.

Grundſätze,

des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern, natürlichen Forſt-Nachwuchſes.

Erſtes Kapitel.

Von den äußern, allgemeinen Maaßregeln zum natürlichen Nachwuchs.

§. 362.

Der natürliche Nachwuchs der Forſten, hänget von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab.

Der natürliche Nachwuchs ſoll durchaus die Folge des Hiebes ſeyn; weil anderergeſtalt an keine gleichmäßige, ununterbrochene Nutzung der Forſten zu denken iſt.

Es kömmt alſo darauf an, den Hieb ſo führen zu können, daß dadurch der Anflug, oder Aufſchlag oder Wiederwuchs ſicher erfolgen müſſe. *) Denn

*) Anflug iſt der Nachwuchs von Nadelhölzern und von allen beflügelten Holzſaamen. — Aufſchlag iſt der Nachwuchs von ſchweren Laubholz-Saamen-Arten. — Wiederwuchs — der Austrieb der Stöcke im Schlagholze.

dieſes iſt ein **Heiſchesatz der höhern Forſtwiſſenſchaft.**

Der Vortrag über die Unterhaltung der Forſten durch regelmäßigen Umtrieb derſelben, hatte im ſechsten Abſchnitte den Endzweck, hierzu in den Stand zu ſetzen; ſo wie dieſes **aus den** weiter **vorher abgehandelten Grundſätzen ſchon gefloſſen** iſt.

Wie übel werden aber nicht Reviere zugerichtet, die nicht mit den gehörigen Kenntniſſen behandelt werden? Da ſind anſtatt eines verhältnißmäßigen Nachwuchſes — Blößen und Räumden — die Folge des Hiebes, welche den künſtlichen Wiederanbau erheiſchen; der aber auch, nur allzuöfters, aus Mangel an Kenntniſſen mißlinget.

Die Natur verlangt da, wo ſie abgeben muß — Begünſtigung zum Erſatz.

Dieſes in Anſehung der Wälder zu zeigen, war Gegenſtand der bisherigen Lehren, welche §. 251 — 270. gegeben worden ſind.

Die Natur braucht aber auch thätige Hülfe, wenn ſie angegriffen wird: wie bey dem Hiebe der Fall iſt. **Die Grundſätze hierüber, giebt dieſer Abſchnitt an,** welcher in **drey Abtheilungen** zerfällt.

In der **Erſten** lehret er: die Grundſätze des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern, natürlichen Forſtnachwuchſes; in der **Andern**: die Grundſätze des künſtlichen, zweckmäßigen, und möglichſt ſichern Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen; in der **Dritten**: die Grundſätze des künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaues, als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 363.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maaßregeln zur Begünſtigung, und zur Hülfe des natürlichen Nachwuchſes.

Da nach der großen Abſicht mit den Wäldern, dieſelben ununterbrochen im Nachwuchs erhalten werden müſſen, dergeſtalt, daß die **Schläge und Gehaue**, welche zur Befriedigung der Holzbedürfniſſe getrieben werden, **gleich** — entweder **Anflug**, oder **Aufſchlag**, oder **Wiederwuchs bringen**; anderergeſtalt ſie auf koſtſpielige und mühſame Art, künſtlich zu beſäen oder zu bepflanzen ſind, um die Wälder als nutzbare Grundſtücke, fortwährend nutzbar zu erhalten; **ſo weiſet die höhere Forſtwiſſenſchaft die weiteren Maaßregeln** zur Begünſtigung und zur Hülfe des natürlichen Nachwuchſes an: und ſie **lehret Abwendung**, der den natürlichen Nachwuchs entgegenſtehenden **Hinderniſſe**.

Ein Wald kann nur auf immer einen gleichmäßigen Ertrag gewähren, wenn der junge **Nachwuchs** in Anſehung des Flächen = Inhaltes, **in genauem Verhältniß mit den haubaren, angehenden, auch zuwachſenden Beſtänden, der I. II. III. Klaſſe, und mit den abgetriebenen Schlägen und Gehauen** ſtehet: ſo, daß letztere **ohne Zeitverluſt** wieder nachwachſen; damit ſie in der Reihe von Jahren, welche zum Wachſen und Hauen beſtimmt worden, auch wieder haubar ſind, und gehauen werden können.

Außenbleiben oder Verſpätung des verhältnißmäßigen Nachwuchſes, auf abgetriebenen Oertern, haben die ſchlimme Folge: daß

1) entweder für die Zukunft Holzmangel entſtehen muß, oder —
2) im künftigen Turnus kein haubares, ſondern nur ſchwaches Holz zum Hiebe vorhanden iſt; welches die möglichſt hohe Nutzung vereitelt; von welchen ſchwachen Hölzern auch vielmehr, und alſo außerordentlich — zur Befriedigung der Bedürfniſſe gehauen werden muß.

Daß hierdurch ebenfalls, obwohl ſpäter Holzmangel entſtehe, verſtehet ſich von ſelbſt.

§. 364.

Maßregeln zum zweckmäßigen, ſichern, natürlichen Nachwuchs.

Der natürliche Nachwuchs und Wiederwuchs — tritt bey richtiger und zweckmäßiger Anlage der Schläge und Gehaue, und bey gehörigem Hieb derſelben ein. Es erfolgt aber auch gerade wieder dieſelbe Holzart.

Die Erzielung des natürlichen Nachwuchſes findet dahero ſtatt; in ſo fern es dem Boden, und den Bedürfniſſen angemeſſen gefunden worden, dieſelbe Holzart ununterbrochen nachzuziehen, und keine andere, etwa angemeſſenere zu bauen.

Im letztern Falle wird der natürliche Nachwuchs nicht begünſtigt, die beſtimmte Holzart aber künſtlich kultiviret. Dieſes

heißet in der Forſtſprache — Verwandlung der Oerter, wovon in den folgenden beyden Abtheilungen näher gehandelt wird.

Es ſey alſo hier ausgemacht, und als beſtimmt angenommen, daß der Nachwuchs der vorhandenen Holzarten erzielet werden ſolle.

Er wird zweckmäßig und ſicher erreichet:

1) wenn die Natur begünſtigt wird;
2) wenn ſie Hülfe erhält, und
3) wenn die Hinderniſſe aus dem Weg geräumt werden.

Die Begünſtigung beſtehet in der Führung des Hiebes, wodurch der natürliche Anflug, Aufſchlag und Wiederwuchs, bey einer jeden Holzart, und bei jeder Art von Forſt, ob Hochwald — oder Schlagholz, abgehandelter Maaßen — befördert wird.

Die Hülfe hingegen, wird durch nöthiges Wundmachen des Bodens, zum Fortkommen der abfliegenden oder abfallenden Saamen gegeben — desgleichen durch künſtliche Nachbeſſerungen, der in natürlichen Beſaamungen ſo gewöhnlichen Lücken, und endlich durch künſtliche Ausbeſſerung und Verjüngerung der Schlaghölzer.

Die Wegräumung der Hinderniſſe, wird nachſtehend gelehret.

§. 365.

Maaßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe, welche dem natürlichen Nachwuchs in den Weg treten.

Daß unter dem Vieh- und Wildfraß an keinen Nach- und Wiederwuchs zu denken ſey, beweiſet

die tägliche Erfahrung, und es iſt in mehreren Stellen dieſes Werkes hiervon ſchon ausführlich gehandelt worden.

Die Forſten ſind entweder mit dem Hütungs-Recht belaſtet oder nicht. Sie enthalten entweder einen ſtarken Wildſtand oder nicht. — Die Hütung werde als eine Benutzung in den ältern Beſtänden verſtattet oder nicht; ſo müſſen doch überall, da — wo Nachwuchs erzielet werden ſoll, Ausnahmen gemacht, und Schonungen zu rechter Zeit angeleget werden; welche da, wo viel Wildbrät iſt, dergeſtalt befriedigt werden müſſen, daß das Wildbrät davon abgehalten wird *).

Die Naturgeſchichte, die Beſchaffenheit der Holzarten ſelbſt, beſtimmt die Schonungszeit, nach deren ſchnellern oder langſamern, jugendlichen Wuchs; ſo wie der Boden und das Klima.

Oefters ſind die Schonungen noch vor dem Abtrieb der Schläge anzulegen, und ſo lange geſchonet zu erhalten, bis der Nachwuchs — den Beſchädigungen entwachſen iſt.

Oefters werden auch die Schonungen vor, oder erſt während, oder nach dem Hiebe angelegt.

Dieſes ſind beſondere Fälle, welche unter jeder Holzart, und unter jeder Art von Forſt, ob Hochwald oder Schlagholz, — an ihrem Orte vorkommen.

Es gnüget hier im Allgemeinen, den Grundſatz aufzuführen: daß der Vieh- und Wild-

*) Von Verhägungen oder Befriedigungen ſiehe Th. 1. §. 335.

fraß, unter die beträchtlichſten Hinderniſſe des natürlichen und künſtlichen Nachwuchſes überhaupt gehören; und daß ſolcher ohne Schonung gar nicht ſtatt finden könne.

Dieſes wohl erwogen, haben auch die Forſt-Polizeygeſetze dafür geſorget, und die Berechtigungen zur Aufhütung in den Forſten dahin eingeſchränket, daß ein verhältnißmäßiger Theil des Ganzen, geſchonet werden könne, um den verhältnißmäßigen Nachwuchs zu erziehen *).

Die Polizey-Beſtimmungen hierüber ſind aber noch viel zu generell, wie aus dem Verfolg dieſer Abtheilung ganz klar hervorgehen wird: und ſie bedürfen daher überall einer zweckmäßigen Reviſion.

Außer dem Vieh- und Wildfraß treten noch andere Hinderniſſe in den Weg.

Dieſe ſind:

1) das Verraſen der Schläge und Gehaue;
2) das Verwachſen der Saamenbäume in den Schonungen;
3) unbefugte Handlungen.

Der Schaden, welcher durch das Verraſen entſtehet, iſt §. 321. geſchildert; deſſen Entſtehung §. 322. und die Mittel zur Verhütung des Graswuchſes, ſind §. 323. ſchon ausführlich abgehandelt, wohin alſo verwieſen wird.

Wenn die Saamenbäume in den Schlägen und Schonungen zu lange ſtehen bleiben, ſo unterdrücken ſie den Nachwuchs, und bey dem zu ſpäten Heraushauen, wird zuviel Nachwuchs verwüſtet.

*) Siehe §. 64. 115. f.

Die Räumung der Schonungen zu rechter Zeit, bei jeder Holzart iſt daher ein Geſchäfte, welches nicht überſehen, und nicht vergeſſen werden darf.

Gegen unbefugte, dem Nachwuchs nachtheilige Handlungen in den Schonungen, als gegen —

1) Grasmähen und Grasſchneiden, wobey viel Nachwuchs mit verheeret wird;

2) Abſchneiden des jungen Wuchſes verſchiedener Holzarten, z. B. der Eichen, Eſchen und Birken zu Peitſchenſtöcken; der Fichten, Tann- und Kiefern zu Quirln; der Birken zu Spitzruthen und Beſenreiſig; der Eichen, Birken und Haſeln zu Reifſtöcken ꝛc.

3) Fahren außer den Wegen;

4) Schälen der jungen Ulmen und Linden, zum Baſte, — ſchreiben die Forſtpolizey-Geſetze, angemeſſene Strafen vor, welche in Abſicht des Forſtſchutzes realiſiret werden müſſen.

Die größte aller Hinderniſſe bleibt indeſſen wohl der Mangel an Kenntniſſen und Thätigkeit, derjenigen, welche den natürlichen Nachwuchs durch Anordnung und Ausführung erzielen ſollen; dieſes Hinderniß iſt auch um ſo ſchwerer abzuwenden, als der Eigendünkel ſich Kenntniſſe zutraut, die man nicht beſitzet: die Faulheit aber gewöhnlich, in anſcheinenden Dienſteifer verhüllet iſt.

§. 366.

Maaßregeln zur äußern Ueberſicht des natürlichen Nachwuchſes.

Der Direction des Forſtweſens, kann es nicht gleichgültig ſeyn, in wiefern der natürliche

liche Nachwuchs der Forſten befördert werde oder nicht; ob ſolcher in richtigem Verhältniß mit den übrigen Holzbeſtänden ſtehe, und von welchen Holzarten er erzielet werde

Sind, wie billig, nach dem was bisher gelehret worden, die Forſten im Staate abgeſchätzt, eingetheilt und Beſtands-Karten darüber vorhanden; ſo wird es um ſo leichter, die zum natürlichen Nachwuchs abzutreibende Schläge und Gehaue zur Genehmigung vorzuſchlagen

Wenn dieſe Schläge in Schonung geleget werden, ſo kommen ſie auf eine Jahres-Nachweiſung:

1) in welcher a) Forſt;
in welchem b) Block; und
in welchen c) Schlägen ſie liegen;

2) ihres Flächen-Inhaltes nach Morgen und □Ruthen;

3) von welchen Holzarten;

4) ob ſie lediglich der Natur überlaſſen werden können, oder nicht;

5) welchen Fortgang ſie zeigen;

6) wann ſie wieder aufzugeben ſeyn dürften.

Durch dieſe Nachweiſung iſt die Direction im Stande, zu überſehen:

a) das Verhältniß der Schonungen nach ihrem Flächen-Inhalt zum Ganzen einer jeden Forſt;

b) den Fortgang der Schonungen, welchen ſie an Ort und Stelle revidiren laſſen kann;

c) die Zweckmäßigkeit der Schonungen.

Die Anzeige der Schonungen muß auch von dem Kultur-Koſten-Anſchlage begleitet ſeyn; im

Falle, zur Erzielung des natürlichen Nachwuchſes, der Boden für Geld, oder durch zu berechnende Unterthanen-Dienſte, wund gemacht, und die Schonung durch Graben oder Zäune befriedigt werden müſte *).

Nach dieſen vorausgeſchickten allgemeinen Maaßregeln, wird insbeſondere vom Nachwuchs jeder Holzart, in jeder Gattung von Forſt gehandelt werden.

Zweites Kapitel.

Vom zweckmäßigen, möglichſt ſichern natürlichen Nachwuchs der Laubhochwaldungen insbeſondere.

§. 367.

Vom natürlichen Nachwuchs der Laubhochwaldungen überhaupt.

Da nach §. 254. die Schläge in Hochwaldungen, immer im haubarſten Holze anzulegen und zu treiben ſind; ſo folgt daraus auch, daß dieſes haubare Holz zum Saamen bringen vermögend ſey.

Wird nun dergeſtalt gehauen, daß genug Saamenbäume übergehalten werden, welche ihren Saamen über den ganzen Schlag hinreichend ausſtreuen können; bleibt genug Schatten und

*) Ueber die Forſtverbeſſerungs-Anſchläge, ſiehe Th. 1. §. 396 — 402.

Schutz für den aus dem Saamen erfolgenden jungen Nachwuchs; werden die allgemeinen im vorigen Kapitel gezeigten Maaßregeln befolgt, und die Schonungen in jeder Art zur rechten Zeit angelegt und aufgegeben; ſo iſt gar kein Zweifel daß für dereinſt — das heiſſet in einer Reihe von Jahren, die dem Haubarwerden einer jeden Holzart angemeſſen iſt, nicht eben ſo gut als jetzt, und zwar noch mehr, auf demſelben Orte gehauen werden könne.

Es iſt § 254. auch geſagt, daß die Schläge zuvörderſt im ſchlechten ſich vorfindenden Beſtand, und in Räumden zu treiben ſind: um dieſe ſchlechten Oerter möglichſt bald in guten Nachwuchs zu ſetzen; dadurch alſo die Forſten für die Zukunft weſentlich zu verbeſſern.

Bey dergleichen kömmt es darauf an, ob die Räumden zur Erzielung des bloßen natürlichen Nachwuchſes nicht etwa ſchon zu lichte ſind: ob daher nicht künſtliche Beſaamung mit der natürlichen zu verbinden ſey. Dieſes muß wohl erwogen werden, weil anderergeſtalt nur pläziger Nachwuchs mit Lücken entſtehen würde; welche letztere in der Schonung verraſen, und hinterher — ſehr ſchwer in Anwuchs zu bringen ſind.

Da es auch gewiß iſt, daß der natürliche Nachwuchs von der vorhandenen Art wird; ſo kömmt es auf die Ueberlegung an, ob es gerathen ſeyn dürfte, in Rückſicht des Bodens und der Bedürfniſſe dieſelbe Holzart zu begünſtigen, oder ob der Nachwuchs einer andern Holzart künſtlich zu befördern ſey, damit dieſe in die Stelle der vorigen eintrete, beſſern Wachsthum verſpreche,

und die Bedürfniſſe reichlicher, eher und zweckmäßiger befriedigen könne *).

§. 368.

Vom natürlichen Nachwuchs der Eichheiden insbeſondere.

Von der Abſchätzung der Eichheiden, iſt §. 147. von deren Eintheilung §. 235. und von Anweiſung, vom Hieb der Schläge §. 255. ausführlich gehandelt worden.

Alle jene Lehren haben die Unterhaltung und den Nachwuchs der Eichheiden zum Endzweck, und ſind daher hier zu rekapituliren, ſo wie auf dasjenige Rückſicht zu nehmen iſt, was §. 362 — 367. im Allgemeinen voraus geſchicket worden.

Aus der Naturgeſchichte der Eichen, Th. 1. §. 98 — 100. iſt es bekannt: daß ſie in der Jugend Schatten und Schutz verlangen, und die Saamen faſt unter den Baum fallen; es folgt daher, daß alſo auch nur ein Ort natürlichen Eichen-Nachwuchs verſpreche, der noch hinlänglich mit Eichbäumen beſtanden iſt: Blößen und zu raume Oerter hingegen, dem künſtlichen Anbau anderer Holzarten zu widmen ſind.

Die Beſtimmung des hinlänglichen Beſtandes an Eichen, ſcheinet hier nothwendig zu ſeyn — wie ſolcher beſchaffen ſeyn müſſe, um davon gedeihlichen, blos natürlichen Nachwuchs erwarten zu können.

*) Siehe Th. 1. §. 309. und die letzte Abtheilung dieſes Abſchnittes.

Der Ort muß maſttragende Eichen enthalten, welche in der Entfernung ſtehen, daß die Maſtſchweine beym Umbrechen des Bodens genug Maſt übrig laſſen, und daß von einer Krone bis zur andern nicht mehr als ein Raum von ohngefähr drey rheinländiſchen Ruthen ſey.

Wären die Zwiſchenräume größer, ſo müſſen ſolche ſchon künſtlich mit einzuhackenden Eicheln in Nachwuchs gebracht werden; dahingegen der Abfall der Eicheln ſich auf 18 Fuß von eines jeden Stammes Krone erſtrecken kann.

Da die Eicheln unter das trockene Laub fallen, ſo iſt das Laubſammeln höchſt ſchädlich, weil es ihnen ihre natürliche Decke gegen Froſt und Hitze raubet; auch der Dammerde ihre Unterhaltung entziehet.

Iſt der Beſtand zu lichte, ſo haben Sonne und Luft den Boden auch ſchon zu ſehr ausgezehret, daß er ſich auch außerdem nicht füglich mehr zum Eichen-Nachwuchs ſchicket.

Es iſt aus der Naturgeſchichte der Eichen bekannt, daß die Eicheln im Oktober gefallen ſind, und ſie nur langſam erwachſen. Es wird daher auch eine ſolche Schonungszeit vom Oktober an für den Nachwuchs zu beſtimmen ſeyn; in welcher er dem Vieh ungeſtöhrt entwachſen kann. Die Güte des Bodens, die Lage, die Behandlung der Schläge, und der Forſtſchutz gegen Frevel in den Schonungen — befördern allerdings den Wachsthum der jungen Eichen ganz ungemein, — und ſchränken die Schonungszeit gegen die entgegengeſetzten Fälle um vieles ein.

Es iſt daher ſchwer, allgemeine Regeln darüber zu geben, wie lange eigentlich ein Ort geſchonet werden müſſe. So viel iſt indeſſen aus häufigen Erfahrungen gewiß: daß nicht unter fünf Jahr zu rechnen ſind, bis ſie aus dem Graſe kommen; noch andere fünf Jahre bis die Schaafe und Rehe dem Gipfel nicht mehr ſchaden, und dann noch fünf Jahre, alſo überhaupt funfzehen Jahre, bis ſie dem hohen Wildbrät und dem groben Vieh entwachſen ſind *).

Innerhalb zehn oder zwölf Jahren aber, ſind die Schonungen von allen Saamen- und Schattenbäumen gänzlich zu räumen.

Sind nun zur Haubarkeit der Baumeichen zwey hundert Jahre nach §. 235. erforderlich, ſo folgt: daß jährlich auf den zweyhundertſten Theil — als Schlag zu rechnen ſey. Sind funfzehn Jahre zur Schonung des Nachwuchſes erforderlich; ſo gehet daraus hervor, daß wenigſtens $\frac{3}{40}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten ſind, $\frac{37}{40}$ aber den Hütungs-Berechtigten verbleiben können.

§. 369.

Vom natürlichen Nachwuchs der Buchheiden insbeſondere.

Es iſt hier zu wiederhohlen, was §. 147. über die Abſchätzung, §. 236. von der Eintheilung, und §. 256. vom Anweiſen und vom Hiebe der Schläge in den Büchenhochwäldern vorgetragen

*) Siehe v. Burgsdorf Verſuch einer vollſtändigen Geſchichte vorzüglicher Holzarten, Th. II. Seite 143.

worden; ſo wie die allgemeinen Rückſichten nach §. 362 — 367. — da alles dieſes auf Erzielung des natürlichen Nachwuchſes abzwecket.

Th. 1. §. 105. enthält die Naturgeſchichte der Büche; aus welcher hervorgehet: daß die Eckern Ende Oktobers unter die Bäume abfallen, die jungen Pflanzen aber, wenn ſolche im Frühling vom ſpäten Froſte getroffen worden, getödtet ſind.

Es folgt hieraus die Regel: daß der Nachwuchs ſchlechterdings Schatten oder Schutz verlange, und die Schonungen im Oktober angeleget werden müſſen.

Hiernach iſt auf ähnliche, ja auf gleiche Behandlung wie mit den Eichen zu ſchließen.

Da aber die Buchecken eckigt und ungleich leichter als die Eicheln ſind, folglich weiter durch den Wind von der Krone abfallen; ſo iſt es zur Erlangung des natürlichen Nachwuchſes hinreichend, wenn zwiſchen den Kronen fünf Ruthen Zwiſchenraum iſt; welches zur Beſtimmung des hinlänglichen natürlichen Beſaamungsmittels geſagt ſey.

Die Schonungszeit iſt unter allen Umſtänden, der, wie bey den Eichen gleich *).

Innerhalb zehen Jahren bey 100jährigem, und innerhalb zwölf Jahren bey 120jährigem Turnus ſind die Schläge völlig vom alten Holze zu räumen; und noch ſo lange in Schonung zu erhalten, bis alles — dem Vieh entwachſen iſt. Denn

*) Herr Oberforſtmeiſter von Witzleben zu Dillenburg, verlangt ohne Ausnahme 25 Jahr Schonungszeit, und 100jährigen Turnus.

ſo ſchädlich es iſt, die Schonungen zu früh aufzugeben, eben ſo nachtheilig iſt es in Revieren, welche mit dem Hütungsrechte belaſtet ſind, ſie zu lange in Schonung zu halten; weil ſolchergeſtalt die neuen Fortſchritte in der Holzkultur verhindert werden.

Sind nun auf gutem Boden zur Haubarkeit der Büche hundert Jahr beſtimmt, ſo folgt auch, daß jährlich auf den hunderſten Theil — als Schlag zu rechnen ſey. Sind funfzehn Jahr zur Schonungszeit erforderlich; ſo gehet daraus hervor: daß wenigſtens $\frac{3}{20}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten ſind, $\frac{17}{20}$ aber den Hütungsberechtigten verbleiben; beym 120jährigen Turnus hingegen $\frac{1}{8}$ vom Ganzen geſchonet werden müſſe, und $\frac{7}{8}$ behütet werden können.

§. 370.

Vom natürlichen Nachwuchs der Eſchen- und Ulmen-Hochwälder insbeſondere.

Von der Eintheilung der Eſchen- und Ulmen Hochwaldungen iſt §. 237., vom Anweiſen und Hauen der Schläge aber §. 257. gehandelt, und gezeigt worden, unter welchen Rückſichten dergleichen Hochwaldungen ſtatt finden können. Die Befolgung jener Regeln, ſo wie die Anwendung, der §. 362 — 367. angegebenen allgemeinen Grundſätze, und der Naturgeſchichte dieſer Holzarten im erſten Theile, werden den natürlichen Nachwuchs der Eſchen und Ulmen ohnfehlbar befördern; um ſo mehr, wenn beym Hiebe, der vorher abgefallene Saame benutzet, und dieſem Gelegenheit zum Aufgehen, durch vorher ge-

ſchehenes Wundmachen des Bodens, ferner zum ungeſtörten Erwachſen, durch ſchleunige Räumung des Schlages — gegeben wird.

Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen laſſen ſich nicht anders als in recht fruchtbarem, reichem Boden gedenken. Dieſer Boden iſt aber auch dem baldigen verraſen ausgeſetzt. Es gereichet daher zur Sicherheit des Gedeihens, wenn der Anflug vor dem Abtrieb des Schlages bereits durch Aufhacken und Vorſchonung erzielet iſt, und man nicht, auf die alsdann vom hohen ſtehenden Holze her zu erfolgende Beſaamung zu warten brauchet.

Die Schonungszeit wird unter den obigen Vorſichtsregeln, auf zehen Jahre zu beſtimmen ſeyn

Während den erſten zwei Jahren, ſind die immer wieder austreibenden Stöcke der Ulmen, entweder durch ausroden, oder abbalbiren im Sommer zu tödten, wenn ſie nicht gleich beym Fällen der Bäume haben herausgebracht werden können; denn drr Trieb des Wiederwuchſes, ſelbſt auf alten Stöcken, iſt ſo ſtark, daß dieſer die Saamenloden erſticket: er ſelbſt aber nur Schrotholz und kein Bauholz gewähret, um deſſentwegen die Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen gehalten werden.

Das etwa nöthigwerdende Wundmachen des Bodens, geſchiehet bey den Eſchen im Sommer bey dürrer Zeit, damit der im Ende Oktobers und im November abfliegende Saame Erde faſſen könne.

Bey den Ulmen geſchiehet es bey Anſchein vieler Blüthe zeitig im März, damit der,

Ende May und Anfangs Juny reif werdende und alsdann gleich abfliegende Saame gedeihen könne.

Die Abfallzeit der Saamen beſtimmt daher auch, wann die Schläge in Schonung zu legen ſind.

Da nach §. 237. der Turnus auf ſiebenzig Jahre beſtimmet worden, daher jährlich auf den ſiebenzigſten Theil als Schlag zu rechnen iſt, die Schonungszeit nach oben aber zehen Jahre lang dauert; ſo folgt: daß $\frac{1}{7}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu erhalten ſey, $\frac{6}{7}$ aber zur Hütung verbleiben.

§. 371.

Vom natürlichen Nachwuchs der Birken-Baumwaldungen.

Der 238. §. handelt von Eintheilung, und §. 258. vom Hieb in reinen Birkenbaum-Revieren; woſelbſt dieſe Behandlung in leichtem Boden gerechtfertiget, und der Turnus auf vierzig Jahre beſtimmet worden iſt.

Unter denen §. 362 — 367. gegebenen allgemeinen Maaßregeln, wird es nach der im erſten Theile §. 109. enthaltenen Naturgeſchichte der Birke gewiß nicht an natürlichem Nachwuchs fehlen, da die Vorſchonung vom October an, das Wund- aber nicht Lockermachen des Bodens ſolchen befördert; eine Schonungszeit von ſieben bis acht Jahren aber ſolchen ſichert.

Der Turnus von vierzig Jahren, gewähret jährlich den vierzigſten Theil zum Schlag. Bey

ſiebenjähriger Schonungszeit folget: daß $\frac{7}{40}$ vom Ganzen auf immer zu ſchonen ſind, $\frac{33}{40}$ aber den Hütungsberechtigten verbleiben. Bey achtjähriger Schonungszeit in ſchlechterm Boden aber $\frac{1}{5}$ geſchonet und $\frac{4}{5}$ behütet werden können.

§. 372.

Vom natürlichen Nachwuchs in gemiſchten Laubhochwäldern.

Da bey der Abſchätzung ſowohl, als bei Eintheilung und beym Hieb der gemiſchten Laubhochwälder auf die dominirenden oder ſchätzbarſten Arten, in Abſicht des natürlichen Nachwuchſes Rückſicht genommen worden; ſo wird dieſer Nachwuchs auch insbeſondere, von der am rathſamſten geachteten Holzart nach vorſtehenden Anweiſungen befördert, von den übrigen aber verhindert.

Die Verhinderung des Nachwuchſes, der aus der Nutzungsgeſchichte am wenigſten für eine Gegend als nutzbar erkannten Holzarten, geſchiehet —

1) durch das Fällen aller der Bäume im Schlage vor der Saamenreife, die nicht im Schlage geduldet werden ſollen;
2) durch das Vertilgen des etwanigen Aufſchlages oder Anfluges im Sommer;
3) durch deſſen künſtlichen Erſatz von der bezweckten Holzart.

Soll und muß hingegen alles durcheinander aufwachſen, was ſich nicht zuſammen ſchicket; ſo

muß indeſſen doch die Behandlung der Schläge, nach der, der dominirenden Art angemeſſenen Weiſe geſchehen, daher auch die Schonungszeit darnach beſtimmt werden; welches in Verhältniß nach einem der vorhergehenden Reviere geſchiehet.

Drittes Kapitel.

Vom zweckmäßigen, möglichſt ſichern, natürlichen Wiederwuchs der Schlaghölzer.

§. 373.

Vom natürlichen Wiederwuchs der Schlaghölzer überhaupt.

Da die Natur den Wiederwuchs der allermehreſten Laubholzarten begünſtigt, wenn der Hieb außer der Saftzeit, und in ſolchem Alter geſchiehet, in welchem die Stöcke einer Art noch nicht erſchöpft, verhärtet, und auf dem Rückwege, das iſt — im Abſterben begriffen ſind; ſo lieget es dem Forſtmann ob, den Hieb einer jeden Holzart in Schlaghölzern angemeſſen zu führen, worüber §. 240 — 243. und §. 260 — 265. gehandelt worden iſt.

Es iſt auch gewiß, daß der natürliche Wiederwuchs der Schlaghölzer, die nehmlichen Arten bringe, welche abgetrieben worden ſind. Die Beurtheilung, in wie fern ſolche Art, und die ganze

Einrichtung, entweder auf 35 — 40, oder auf 30 — 35, oder auf 23jähriges hohes Schlagholz, oder aber auf Unterbuſch von 8 — 12 — 15jährigem Alter, dem Lokale und den Bedürfniſſen angemeſſen, — muß allerdings reiflich geſchehen ſeyn, um ſich für die Eine oder für die Andere gründlich zu beſtimmen, und ſolchen Nachwuchs zu erzielen: oder aber die Reviere künſtlich zu verwandeln.

Es ſey daher hier, wo vom natürlichen Wiederwuchs die Rede iſt, als gründlich ausgemacht, angenommen: daß die Reviere in der bisherigen Einrichtung bleiben, und unterhalten, aber auch verbeſſert werden ſollen; wohin die richtige Behandlung einer jeden Holzart insbeſondere führet.

Iſt hingegen von natürlicher Verwandlung der hohen Schlaghölzer in Hochwaldungen, oder der Hochwaldungen in Schlagholz die Rede; ſo wird eine angemeſſene Eintheilung, der Hieb hiernach, und die Erzielung des Nach- oder Wiederwuchſes — nach den dazu bereits bekannten Regeln vorauszuſetzen ſeyn.

Wäre hingegen die Rede nach den Umſtänden von künſtlicher Verwandlung der Oerter, in Abſicht der Holzarten ſelbſt; ſo weiſen hierzu die beyde folgende Abtheilungen dieſes Abſchnittes an.

Insbeſondere aber kömmt es darauf an; die Schonungen anzulegen, und ſo lange zu halten, bis der Wiederwuchs entwachſen iſt.

§. 374.
Vom natürlichen Wiederwuchs der reinen hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen.

Auf die Beſchaffenheit des Klima und des Bodens — kömmt es an, ob die Eintheilung nach §. 241. auf 35, oder auf 40 Gehaue geſchehen ſey; wornach alſo der Hieb geführet werden muß.

Die in ſolchen Umtrieb zu ſetzenden Holzarten, waren: Eichen, Maſtbüchen und Hornbaum.

Die Eiche und der Hornbaum, ſchlagen ſehr gut nach dem Abtrieb aus. Die Büche aber nur in äußerſt mildem Klima und reichem gutem Boden; dennoch bleibt ihr Wiederwuchs gegen die beiden erſten Arten gar weit zurück, und er erfordert daher auch eine längere Schonungszeit.

1) Bey 35jährigem Umtrieb in gutem Boden und Klima ſind —
   a) für Eichen und Hornbaum 6 Jahr;
   b) für Maſtbüchen, Wiederwuchs aber 10 Jahr; und
2) bey 40jährigem Umtrieb in ſchlechterm Boden und Klima, ſind
   a) für Eichen und Hornbaum 8 Jahr;
   b) für die Maſtbüchen aber 12 Jahr — zur Schonung zu beſtimmen.

Hiernach wird ſich das Verhältniß der Schonungen zum ganzen Hütungs-Revier leicht ergeben. Denn im erſten Falle

a) liegen für beſtändig $\frac{6}{35}$ in Schonung, das iſt beynahe der ſechste Theil, und $\frac{29}{35}$ bleiben den Berechtigten zur Hütung auf;

b) lieget für beſtändig $\frac{1}{4}$ in Schonung und $\frac{3}{4}$ bleiben auf.

Im andern Falle

a) lieget $\frac{1}{5}$ in Schonung, und $\frac{4}{5}$ bleiben auf;

b) liegen $\frac{3}{10}$ in Schonung, und $\frac{7}{10}$ bleiben auf.

Dieſe Verhältniſſe müſſen Rechtskraft erlangen; weil anderergeſtalt, nicht an die Erreichung des Endzweckes — an gehörigem Nach- und Wiederwuchs der Reviere zu denken iſt, wenn die Schonungen eher aufgegeben werden müſſen.

§. 375.

Vom natürlichen Wiederwuchs der reinen hohen Schlaghölzer von 30 — 35 Gehauen.

Ebenfalls bey dieſen Schlaghölzern kömmt es auf Boden und Klima an: ob die Eintheilung auf 30 oder 35 Gehaue geſchehen ſey.

Die hierher gehörigen Holzarten ſind, nach §. 241. — Ulmen, Eſchen, Ahorn und Spitzahorn oder Lenne.

Sämmtlich ſchlagen ſie unter den allgemein gelehrten Vorſichten vortreflich wieder aus, und der Wiederwuchs iſt in 6 Jahren auf gutem Boden dem Maule des Viehes entwachſen:

1) bey 30jährigem Umtrieb in gutem Boden, und bey 6jähriger Schonungszeit, iſt

auf immer $\frac{1}{5}$ in Schonung zu erhalten und $\frac{4}{5}$ bleiben zur Hütung.

2) bey 35jährigem Umtrieb in ſchlechtem Boden oder Klima, ſind die Gehaue 8 Jahr zu ſchonen, hieraus folgt: daß $\frac{8}{35}$ vom Ganzen auf immer zu ſchonen, $\frac{27}{35}$ aber zu behüten ſind.

§. 376.

Vom natürlichen Wiederwuchs der reinen hohen Schlaghölzer von 23 Gehauen.

Die hierher gehörigen Holzarten ſind nach §. 241 — Ellern, Birken, Linden und Aſpen. Die Ellern und Birken bringen im Alter von 23 Jahren Saamen zur Verjüngerung der Gehaue.

Dieſer Saame iſt in lichten Revieren durch einjährige Vorſchonung zu benutzen und die Schonungszeit überhaupt auf 8 Jahre zu beſtimmen, damit der Saamen-Anflag mit empor kommen könne.

In gut, mit raſchen Mutterſtöcken beſtandenen Revieren dieſer Holzarten, ſo wie in lindenen und aſpenen Schlaghölzern, wird nicht vorgeſchonet, und der Wiederwuchs entwächſt dem Vieh in drey Jahren.

Es folgt hieraus: daß

1) in vorzuſchonenden Ellern- und Birken-Revieren $\frac{8}{23}$ auf den nächſten Turnus zu ſchonen, und $\frac{15}{23}$ zu behüten ſind;

2) in nicht vorzuſchonenden Ellern-, Birken, Linden- und Aſpen-Revieren $\frac{3}{23}$ auf immer

mer zu ſchonen ſind, $\frac{20}{23}$ aber behütet werden können.

§. 377.

Vom natürlichen Wiederwuchs des 15jährigen Unterbuſches.

Die Holzarten, welche nach den Umſtänden in fünfzehnjährigen Turnus geſetzet werden, ſind ebenfalls Birken in recht gutem Boden und Vorhölzern, und der kleine deutſche Ahorn oder Maßholder.

Hierbey findet keine Beſaamung von den Treibeſtangen ſtatt; es iſt folglich auch keine Vorſchonung erforderlich.

Die Schonungszeit der Birken iſt auf 3 Jahr, die des Maßholders aber auf 5 Jahre zu ſetzen.

Hieraus folgt: daß

1) in Birken 15jähriger Unterbuſch $\frac{1}{5}$ auf immer zu ſchonen iſt, $\frac{4}{5}$ aber zu behüten ſind;
2) in Maßholder-Gehauen aber $\frac{1}{3}$ zu ſchonen ſey, und $\frac{2}{3}$ zu behüten ſind; um den Wiederwuchs gehörig zu befördern.

§. 378.

Vom natürlichen Nachwuchs des 8—12jährigen Unterbuſches.

Um 8 bis 12jährigen Unterbuſch zu halten, muß man wegen der Hütung nicht ſehr eingeſchränkt ſeyn

Dieſer kurze Turnus beruhet auf die kürzere Dauer ſolcher Holzarten, welche bloß Strauchholz gewähren.

Es ſind nach §. 264.

1) zum 12jährigen Umtrieb beſtimmt: der Haſelſtrauch, Kreuzdorn, Weißdorn, Schlingſtrauch, Schleendorn, Liguſter, Pfaffenhütchen, Heckenkirſchen, Hartriegel, Schwalkenbeerſtrauch und das Pulverholz.

Da wenigſtens eine 4jährige Schonungszeit erforderlich iſt; ſo bleibt auf immer $\frac{1}{3}$ in Schonung, und $\frac{2}{3}$ der Hütung offen:

2) zum 8jährigen Umtrieb ſind beſtimmt: die Hagebutten und die Weidenbuſcharten.

Deren Wiederwuchs erfordert eine dreijährige Befriedigung, und es ſind daher auf immer $\frac{3}{8}$ in Schonung zu erhalten, $\frac{5}{8}$ aber zu behüten.

Die Güte des Bodens geſtattet in beyderley Rückſichten Ausnahme; ſo, daß von den erſtern Holzarten, beſonders beym Haſelſtrauch, ein achtjähriger Turnus ſtatt finde.

§. 379.

Vom natürlichen Nach- und Wiederwuchs der mit Oberholz vermiſcht beſtandenen Schlaghölzer.

Die dominirende Schlagholzart beſtimmt nach §. 265. den Umtrieb, und nach oben die eine oder die andere Schonungszeit, die zur Sicherſtellung des Wiederwuchſes des Schlagholzes oder Unterbuſches erfordert wird.

Um nun aber auch die Oberhölzer von verſchiedenem Alter in möglichſt gleicher Zahl zu halten, würde die Erzielung deren natürlichen Nachwuchſes aus dem Saamen erforderlich ſeyn.

In Forſten welche mit keiner Aufhütung belaſtet ſind, findet dieſes ſehr wohl ſtatt. Allein im Gegentheile würde eine weit längere Schonungszeit erforderlich werden, als ſolche der Schlaghölzer wegen nöthig iſt; weil der Wiederwuchs viel geſchwinder als der Saamen-Nachwuchs entwächſet.

Unter dieſen Umſtänden würde man mit dem Hieb der Schlaghölzer entweder nicht herum kommen, oder aber den natürlichen Nachwuchs vom Oberholz durch das Vieh verlieren.

Man ſiehet daher wohl ein, daß zur Erzielung des Nachwuchſes der Oberhölzer, (wenn man nicht — wie ſo öfters ſehr fehlerhaft geſchiehet, dazu Wiederwuchs wählen will, der nie tüchtige Bäume giebt,) zu künſtlichen Mitteln geſchritten, und in jedem Gehau, nach deſſen Abtrieb und Räumung gepflanzet werden müſſe, wie ohnehin zur Verjüngerung der Treibeſtöcke erforderlich iſt.

Die am beſten anſchlagenden Pflanzen bleiben beym künftigen Hiebe zu Oberholz berſchonet; die ſchlechtern aber — werden alsdann mit abgetrieben, und zu jungen Lodenſtöcken gemacht, wovon in der folgenden Abtheilung näher gehandelt werden wird.

Viertes Kapitel.

Vom zweckmäßigſten, möglichſt ſichern, natürlichen Nachwuchs der Nadelwaldungen.

§. 380.

Vom natürlichen Nachwuchs der Nadelwaldungen überhaupt.

Da unſere Nadelhölzer als Hochwaldungen aus dem Saamen fortgepflanzet, und unterhalten werden müſſen; der Hieb aber, den natürlichen Nachwuchs zur Folge haben, und nicht eher geſäet und gepflanzet werden ſoll, als bis entweder —

1) Fehler unſerer Vorfahren wieder gut zu machen; oder

2) bis durch Zufälle — Verwüſtungen in den Forſten entſtanden ſind, welche Blößen verurſachet, und das Beſaamungs-Mittel — die Saamen-Bäume, geraubet haben; oder aber

3) wenn im natürlichen Nachwuchs Lücken auszubeſſern ſind; ſo kömmt es zur Erzielung des natürlichen Nachwuchſes allerdings insbeſondere auf die Befolgung der Regeln an, welche bisher über die Abſchätzung, Eintheilung, und über das Anweiſen und Hauen der Schläge im Nadelholze ertheilet worden ſind.

Vorzüglich verdienen die §. 362 — 366. über die Erzielung des natürlichen Nachwuchſes überhaupt gegebenen Maaßregeln, ſorgfältige Anwendung; ſo wie auf die Naturgeſchichte der Nadelhölzer im erſten Theile Rückſicht zu nehmen iſt.

Weil denn nun auch an das Gedeihen des Nachwuchſes — ohne Schonung nicht zu denken iſt; ſo wird hier nöthig, nach Erforderniß der verſchiedenen Nadelholzarten, die für jede nöthige Schonungszeit zu beſtimmen.

Hieraus wird ſich in Rückſicht des angenommenen Turnus zugleich das Verhältniß ergeben, welches die Schonungen zum Ganzen der Hütungsreviere insbeſondere haben müſſen, um tüchtigen und zweckmäßigen Nachwuchs erwarten zu können.

§. 381.

Vom natürlichen Nachwuchs reiner Kiefern-Forſten.

Obgleich die Naturgeſchichte der Kiefer das Alter ihrer Vollkommenheit auf 140 Jahre beſtimmt; ſo ſind die gewöhnlichen Bedürfniſſe an Bau- und Brennholz dennoch in einem Zeitraum von 100 Jahren zu erwarten, in welchem ordinair ſtark Bauholz und mittel Bauholz erwächſt; Reſerveſtriche werden ſodann immer auch die geringere Menge der erforderlichen extraſtarken Bau- und Nutzhölzer gewähren.

Mithin iſt der Turnus der eingetheilten Kiefern-Forſten, in Rückſicht auf unvorherzuſehende

widrige Zufälle, nach §. 245. höchſtens auf 120 Jahr beſtimmt.

Wird der Saamenhieb nach der daſelbſt befindlichen Anweiſung geführet, und vom May an geſchonet, ſo iſt es aus der Erfahrung bekannt, daß überhaupt 10 Jahre zur Schonung hinreichend ſind, einen zweckmäßigen, ſichern, natürlichen Nachwuchs zu erziehen, der dem Vieh entwachſen iſt.

Es folgt hieraus: daß jährlich auf ein, einhundert und zwanzig Theil zum Schlag zu rechnen, $\frac{1}{12}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten ſey, und $\frac{11}{12}$ zur Hütung verbleiben könnten; wenn nicht vorhandene Blößen und Räumden frühzeitige Kultur erfordern, die Schonungen folglich vergrößern, die Hütung vor der Hand aber bis auf $\frac{6}{7}$ oder $\frac{5}{6}$ einſchränken *).

In den Königl. Preußiſchen Forſten ſind die Kiefern nach Th. 1. §. 339. in 140jährigen Turnus, und die Schonungszeit iſt auf 10 Jahr geſetzt. Es gehet daraus hervor: daß hiernach $\frac{1}{14}$ geſchont wird, und $\frac{13}{14}$ behütet werden können; wo jene Einſchränkungen nicht vorfallen.

*) Nach der Verfaſſung in den Königl. Preußiſchen Staaten ſind die zuläßigen Schonungen auf $\frac{1}{6}$ des Ganzen allgemein beſtimmt; und wenn $\frac{5}{6}$ zur Hütung verbleiben, und nachgewieſen werden können; ſo findet keine Störung der Forſtwirthſchaft ſtatt. Da dieſes aber in Abſicht der Schlaghölzer noch oben nicht hinreichet; ſo iſt abzuſehen, daß hierüber die nöthigen Einigungen noch geſchehen werden: bevor mit der Kultur der Schlaghölzer fortgeſchritten wird.

Es bleibt hier zu wiederhohlen, daß zur Begünſtigung des natürlichen Anfluges — das Wundmachen des Bodens und das Heraushauen und Aufräumen der Saamenbäume, — letzteres in der erſten Hälfte der Schonungszeit nicht vergeſſen und verabſäumet werden dürfe.

§. 382.

Vom natürlichen Nachwuchs reiner Weiß-tannen-Forſten.

Die Weißtannen ſind nach §. 246. unter zweyerley Rückſichten, entweder —

a) in 100jährigen, oder

b) in 80jährigen Turnus geſetzt.

Aus der Naturgeſchichte Th. 1. §. 218. gehet hervor, daß der Saame im Oktober und November abfliege, daß daher auch die Schonungen im Spätherbſte angeleget werden müſſen: ferner, daß der Wachsthum der Weißtanne in der erſten Jugend ſpärlich ſey: und es gehören 12 Jahre dazu, bis der Anflug durchgehends dem Vieh entwachſen iſt, welches dieſen beſonders liebet.

Hiernach wird im erſten Falle:

a) jährlich auf ein 100theil des Ganzen zum Schlag zu rechnen ſeyn; $\frac{3}{25}$ werden auf immer in Schonung gehalten, und $\frac{22}{25}$ der Hütung eingeräumt;

Im andern Falle:

b) werden $\frac{3}{20}$ in Schonung gehalten, und $\frac{17}{20}$ des Ganzen, den Hütungs-Berechtigten verbleiben.

§. 383.

Vom natürlichen Nachwuchs reiner Fichten- oder Rothtannen-Forſten.

Der Turnus der Fichten-Reviere iſt nach §. 247. auf 100 Jahr beſtimmt, und es ſind daſelbſt die Vorſichts-Regeln beym Hieb gegeben und nachgewieſen; ſo wie §. 269. ſolche insbeſondere für die Gebirgswirthſchaft enthält.

Es gehet daraus hervor, daß bey keiner Holzart mehr als bey dieſer, der natürliche Nachwuchs vom Hiebe abhänge,

Hier iſt zu beſtimmen: daß —

a) im guten Boden und in der Ebene 10 Jahr;

b) im ſchlechten Boden und im Gebirge 12 Jahr zur Schonungszeit zu rechnen ſey.

Da der Saame im May abflieget, ſo müſſen die Schonungen zeitig im Frühling angeleget werden.

Es folgt weiter, daß jährlich ein 100theil des Ganzen zum Schlag kommen, und daß im erſten Falle

a) $\frac{1}{10}$ des Ganzen auf immer in Schonung zu halten, $\frac{9}{10}$ aber zu behüten ſeyen.

Hingegen im andern Falle

b) $\frac{3}{25}$ geſchonet werden müſſen, und $\frac{22}{25}$ offen bleiben.

§. 384.

Vom natürlichen Nachwuchs reiner Lerchen-Wälder.

Nach §. 248. iſt der Turnus der Lerchenbäume auf 50 Jahr beſtimmt, und zur Beför-

derung des Anfluges, ſind auf den Morgen 8 Saamenbäume verlanget worden; ſo wie §. 270. die Vorſichten beym Hiebe weiter ſchildert.

Die Naturgeſchichte ergiebet Th. 1. §. 216. daß der Saame im April abfliege, und daher die Schonungen zu dieſer Zeit anzulegen ſind; daß ferner der Wachsthum des Anfluges in der Jugend gleich ſchnell von ſtatten gehe, und die Erfahrung beſtätigt es, daß er in 6 Jahren völlig entwachſe.

Es folgt aus dem obigen: daß jährlich ein 50 Theil des Ganzen zum Schlag komme, $\frac{3}{25}$ auf immer in Schonung zu erhalten, und $\frac{22}{25}$ zu behüten seyn *).

§. 385.

Vom natürlichen Nachwuchs gemiſcht beſtandener Nadelholz-Forſten.

Da es hier auf die prädominirende Holzart, wie bey der übrigen Bewirthſchaftung ankömmt, ſo iſt weiter nichts davon zu ſagen.

*) Eine im anſehnlichen Lerchenwalde zu Harbke gemachte Erfahrung zeiget, daß das Vieh und die Schaafe unter den Lerchenbäumen die beſte Weide verſchmähen. Möchten doch Mehrere an andern Orten hierauf aufmerkſam ſeyn, ob dieſe Erſcheinung allgemein, oder nur lokal ſey.

Zweyte Abtheilung.

Grundſätze,

des künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern, ordentlichen Wiederanbaues der Schläge, Gehaue und Blößen.

Erſtes Kapitel.

Von den äußern Maaßregeln zum künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern — ordentlichen Wiederanbau der Schläge, Gehaue und Blößen.

§. 386.

Der künſtliche, ſichere Wiederanbau, hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab.

Der ſichere, ordentliche Wiederanbau der durch unſere Vorfahren aus Unwiſſenheit verurſachten Blößen und Räumden; ſo wie die Kultur, der durch Zufälle, als z. B. durch Brand,

Raupenfraß, Borken-Käfer und Windbruch entſtandenen Verheerungen, und die Ausbeſſerung der in natürlichen Anlagen verbliebenen Lücken mit gewöhnlichen Holzarten — ſetzen gründliche Kenntniſſe voraus. Denn es kömmt auf die richtige Beurtheilung des Bodens, der Lage und der Expoſition, auch auf die genaueſte Bekanntſchaft mit der Naturgeſchichte aller Holzarten an, um die zweckmäßigſte zu wählen: nicht minder auf die Kenntniß des techniſchen Betriebes der Saat- und Pflanzungs-Geſchäfte ſelbſt.

Es lieget aber auch dem Forſtmann ob: durch den Hieb — ſeinerſeits dieſe künſtliche, mühſame, koſtſpielige Wiederherſtellung zu vermeiden, welches er nicht kann, wenn ihm die Grundſätze hierüber fremd geblieben ſind, die er ſich ganz zu eigen gemacht, und reiflich durchdacht haben ſollte. Er muß mit einem Worte auch beſtimmt wiſſen, wann, wie, wo, was und wieviel zu ſäen oder zu pflanzen iſt.

Man ſiehet hieraus, wie nöthig und wichtig die Grundſätze der Forſtwiſſenſchaft in ihrem Zuſammenhange ſind, und daß der künſtliche Wiederanbau davon abhänge, in wie fern er ſicher und zweckmäßig geräth.

§. 387.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maaßregeln zum künſtlichen Wiederanbau.

Der natürliche Nachwuchs ſoll die Folge des Hiebes ſeyn.

Ueberall da, wo er indeſſen nicht die Folge des Hiebes war, oder ſeyn konnte, wird der künſtliche Wiederanbau durch Saat aus dem Sacke, oder durch Pflanzung nothwendig, um die Wälder ununterbrochen im Stande zu erhalten, die Bedürfniſſe an Nutz-Bau- und Brennholz in Verhältniß ihrer Größe fortwährend befriedigen zu können, und die Wälder in geſchloſſenen Beſtänden zu erhalten. Denn alle alte Blößen und Räumden ſind wider den Endzweck der Forſten.

Um nun den künſtlichen Wiederanbau ſicher und zweckmäßig zu veranlaſſen, lehret die Forſtwiſſenſchaft überhaupt die Gründe der Holzſaat und der Pflanzung; *) die höhere Forſtwiſſenſchaft insbeſondere aber die Maaßregeln für jeden einzelnen Fall, und zwar:

1) den künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern Wiederanbau der Schläge und Blößen in Laubhochwaldungen;
2) in Schlaghölzern;
3) in Nadelhölzern.

Wovon in den folgenden Kapiteln gehandelt wird.

§. 388.

Maaßregeln zum zweckmäßigen, ſichern Wiederanbau.

Der künſtliche Wiederanbau geſchiehet alſo:

a) durch die Holzſaat aus dem Sacke;
b) durch die Bepflanzung.

*) Siehe Th. 1. §. 305 — 335.

Bey der Holzſaat kömmt es an:

1) auf die Wahl der zu ſäenden Art, nach Beſchaffenheit des vorliegenden Bodens und der Bedürfniſſe;

2) auf die Beſchaffung der hinreichenden Menge tüchtigen Saamens;

3) auf die Zubereitung des Bodens;

4) auf die Verhägung und Befriedigung des anzuſäenden Ortes;

5) auf die Saatzeit;

6) auf das weder zu dicke noch zu dünne Ausſäen;

7) auf die Wartung der Saat.

Die Holzſaat geſchiehet:

a) zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes;

b) zum Wiederanbau der Schläge;

c) zur Beholzerung der vorhandenen Forſt-Blößen;

d) zur Verwandelung der Oerter — alles nach Maaßgabe, nach den verſchiedenen Holzarten.

Bey der Bepflanzung kömmt es an:

1) auf die tüchtige Erziehung allerley nützlicher Holzarten in Saat- und Baumſchulen, (nach von Burgsdorf Anleitung ꝛc.)

2) auf die Wahl der anzupflanzenden Arten, nach Beſchaffenheit des Bodens und der Bedürfniſſe;

3) auf die Beſtimmung der Größe der Pflanzſtämme beym Auspflanzen;

4) auf die Beſtimmung der Weite in welcher gepflanzet werden ſoll;

5) auf die Pflanzzeit;

6) auf die Methode bey der Pflanzung;
7) auf die Verhägung oder Befriedigung der Pflanzung;
8) auf die Wartung der Pflanzung.

Die Pflanzung geſchiehet und findet ſtatt:

a) zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes in den Schonungen;
b) zur Ausbeſſerung und Verjüngerung der Schlagholz-Gehaue;
c) zur Verjüngerung und zum Erſatz des Oberholzes in Schlaghölzern;
d) zum Wiederanbau verangerter Schläge und Blößen;
e) zur Verwandelung ſolcher Oerter, auf welchen die Saat nicht ſtatt findet;
f) zur Unterſcheidung der gemachten Forſteintheilungen;
g) zur Zucht verſchiedener nützlicher Saamen-Bäume;
h) zu Forſt-Alleen *).

§. 389.

Maaßregeln zur Berechnung und Ueberſicht des künſtlichen Wiederanbaues.

Die Koſten der Holzkultur müſſen dem Zweck angemeſſen ſeyn, und nicht etwa die zu hoffende Ausbeute davon — überſteigen.

*) Ueber alles dieſes, handelt ausführlich v. Burgsdorf Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten, welche in Deutſchland und unter ähnlichem Klima im Freyen fortkommen. 2 Theile 8, Berlin, (zweite Auflage) 1791.

Der Direction des Forſtweſens kann es daher nicht gleichgültig ſeyn, wie in den Tag hinein geſäet oder gepflanzt werde.

Sie erfordert alſo Koſtenanſchläge, in welchen nach Anweiſung des erſten Theiles §. 396 alles detailliret ſeyn muß: damit ſie die vorzunehmenden Kulturen prüfen, mit dem davon zu erwartenden Nutzen und mit dem Verbeſſerungs-Etat balanziren, die Kultur alſo zweckmäßig verwerfen oder verbeſſern, oder genehmigen könne.

Der Oberaufſicht auf das innere Forſtweſen lieget ob: ſich um den Entwurf der Anſchläge und Projekte zu bekümmern, auch die Ausführung und den Erfolg davon zu revidiren, und Protokolle darüber abzuhalten und einzureichen: damit die Direction die Ueberſicht vom Fortgange der Kulturen behalte, und die Abſchätzungs-Regiſter, ſo wie die Beſtands-Karten hiernach im Stande erhalten laſſen zu können.

Zur Beſtimmung eines jährlichen Forſtverbeſſerungs-Etats kömmt es darauf an:

1) die Größe jeder Forſt zu wiſſen;
2) nach dem Turnus und nach den Beſtänden die Größe eines Jahres-Schlages oder Gehaues zu beſtimmen;
3) nach den Lokalumſtänden feſtzuſetzen, wie die Schläge oder Gehaue in Nachwuchs erhalten werden ſollen;
4) zu berechnen, wie hoch ſich die Koſten davon für den Morgen belaufen;
5) dieſes Produkt mit der Morgenzahl eines Schlages oder Gehaues zu multipliziren.

Hieraus wird der ordinaire Kultur-Etat hervorgehen. Wenn aber wie gewöhnlich auch Blößen in einem Reviere vorkommen, welche je eher je beſſer in Holzanbau zu bringen ſind; ſo iſt:

1) deren Größe auszumitteln;
2) deren Wiederkultur zu beſtimmen;
3) deren geſammte Koſten ſind auszurechnen;
4) iſt feſtzuſetzen: wie viel jährlich zum Anbau der Blößen gethan werden ſoll, um ſie in dieſem Turnus wieder in den Stand zu bringen.

Hieraus gehet, nächſt allen Rückſichten auf dasjenige, was jährlich zur Wartung und Befriedigung der Schläge und der Anlagen auf den Blößen, an Koſten erforderlich ſeyn dürfte, der extraordinaire Forſt-Verbeſſerungs-Etat hervor.

Dieſer mit dem ordinairen zuſammengerechnet, zeiget die Geldſumme an, welche auf eine beſtimmte Reihe von Jahren, jährlich auszuſetzen, und den jährlichen Anſchlägen zu prämittiren iſt; wornach in Balance der Anſchläge mit dem Etat, ſolche entweder gleich ſeyn, oder Plus, oder Minus betragen werden; je nachdem die Umſtände in einem Jahre gegen das Andere verſchieden ſind.

Iſt indeſſen der ordentliche und außerordentliche Etat gründlich angefertiget, und wird bey den Projekten zu den jährlichen Kulturen gehörige Rückſicht darauf genommen; ſo wird die Geldausgabe für den Wiederanbau möglichſt gleich ſeyn, welche von den bereiteſten Forſtgefällen in Abzug zu bringen iſt; weil man da, wo man erndten will, auch ſäen muß.

§. 390.

§. 390.

Maaßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe.

Unter die weſentlichſten Hinderniſſe, welche der Holzkultur in den Weg treten, gehören:

a) die Viehhütung;

b) das Wildbrät;

c) der Geldmangel;

d) die Ungeſchicklichkeit und Unwiſſenheit, in Abſicht der Projekte, und der Ausführug;

e) der Mangel an Saamen und tüchtigen Pflanzſtämmen;

f) Zufälle und Witterung.

Wegen der Hütung muß allerdings, wie in der vorigen Abtheilung bereits gezeiget worden, die unumgänglich nöthige, geſetzliche Einſchränkung derſelben, bis auf einen verhältnißmäßigen Theil, nach Beſchaffenheit der Forſten, beſtimmt ſeyn, und dieſe Beſtimmung muß heilig gehalten werden. Andererſtalt iſt nicht an den Fortgang und an die nöthigen Fortſchritte in der Holzkultur zu denken.

Iſt nun die Beſtimmung geſchehen, der wievielſte Theil des Ganzen, nach deſſen Größe, nach dem Turnus und nach der nöthigen Schonungszeit, der, der oder jener Holzart — auf immer in Schonung liegen ſoll, und die Einlegungen in Schonung, wechſeln mit der Wiederaufgabe der entwachſenen Schonungen; ſo iſt hievon genaue Notiz zu halten, welche ſich auf pflichtmäßige Vermeſſungen gründen muß: um gegen die Anfechtungen, von Seiten der Hütungs-Berechtigten zu dienen.

Vom **Wildbråt** iſt §. 317. 318. ſchon gehandelt, und es ſind die Maaßregeln deswegen gezeiget worden.

Geldmangel bey den nöthigen Forſtanlagen, ſollte wohl billig nicht entſtehen können; weil die Forſten nutzbare Grundſtücke ſind, welche Ertrag und Einnahme gewähren: alſo von dieſer auch die nöthigen Koſten zur Inſtanderhaltung zu beſtreiten ſind. Nichts deſto weniger rechnen ſo viele Waldbeſitzer nur auf die Einnahme, und wollen an die Kultur Nichts wenden.

Da wird nun allerdings der Geldmangel ein Haupt-Hinderniß der Anſtalten, welche dahin abzwecken, den Wald für die Folge bey nachwachſenden Kråften zu erhalten. Es bleibt daher als Grundſatz ausgemacht, daß ein Forſtkultur-Etat nach vorſtehender Einrichtung feſtgeſetzet, und von der Forſt-Einnahme überhaupt beſtritten werden müſſe. Denn von der Brutto-Forſteinnahme iſt nur alsdann erſt als reiner Ueberſchuß, als Revenüe zu betrachten, was nach Abzug der Unterhaltungs- und Kultur-Koſten etatsmåßig übrig bleibet.

Die **Ungeſchicklichkeit und Unwiſſenheit** derjenigen, welche mit der Veranſchlagung und Ausführung der Forſtverbeſſerungen befaſſet ſind, hindern allen guten Erfolg der Holzkultur, und machen ohnſtreitig alles rückgångig. Es bleibt daher von der gröſſeſten Wichtigkeit, auf Bildung, Prüfung und vorſichtige Wahl guter und tüchtiger Forſtmånner zu halten, damit auch die Holzkultur zweckmåßig und ſicher gerathe.

Der **Mangel an Saamen** hat zuweilen im Geldmangel ſeinen Grund; öfters aber auch iſt ſol-

cher natürlich. In beiden Fällen bleibt es ſchlimm, weil dann die Kulturen nicht gehörig ausgeführet werden können.

Wegen Vorbeugung des Geldmangels iſt oben ſchon gehandelt, und der natürliche Mangel an einländiſchen Saamen iſt nie ſo allgemein — daß ihm durch Geld nicht abgeholfen werden könnte.

Der **Mangel an Pflanzſtämmen** hingegen, hat, wo dieſer eintritt, jederzeit ſeinen Grund in der Ungeſchicklichkeit, Unwiſſenheit und Faulheit der Forſtbedienten.

Es iſt daher von Directions- und Oberaufſichts-wegen darauf zu halten, daß die Forſtbedienten nicht ungeſchickt, nicht unwiſſend und nicht faul ſeyen.

Zufälle und Witterung hindern auch ſehr öfters den Fortgang der Kulturen: um ſo mehr, wenn der Boden nicht, gehörig zubereitet, und Saat und Pflanzung nicht recht und nicht zu rechter Zeit geſchehen ſind. Unter zehn Fällen, wo das Mißrathen — Zufällen und der Witterung zugeſchrieben wird, haben gewiß ſechsmal Fehler Schuld.

Zweytes Kapitel.

Vom künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern Wiederanbau der Schläge und Blößen in Laubhochwaldungen.

§. 391.

Vom künſtlichen Wiederanbau der Laubhochwaldungen überhaupt.

In der vorigen Abtheilung ſind die Grundſätze gelehret worden, nach welchen in den verſchiedenen Laubhochwaldungen der Nachwuchs durch natürlichen Saamen-Abfall oder Anflug befördert, erzielet und erhalten wird.

Es iſt daſelbſt aber auch geſagt worden: daß die Natur Begünſtigung und Unterſtützung verlange; dieſe müſſen alſo künſtlich gegeben werden. Sie beſtehen:

1) im Wundmachen des Bodens nach §. 315. des erſten Theiles;

2) in künſtlicher Ausbeſſerung, der, in natürlichen Anlagen gewöhnlich verbleibenden Lücken — entweder durch die Saat oder durch die Pflanzung.

Die erſtere findet ſtatt, wenn der Boden noch nicht verraſet iſt; die andere aber muß geſchehen, wenn entweder der Boden verraſet, oder wenn der lückenvolle natürliche Nachwuchs bereits im Zuge wäre, und alſo die weit zurückbleibende künſtliche

Saat unterdrücken oder verdämmen würde. In dieſem Falle müſſen die Pflanzſtämme etwas größer ſeyn als der natürliche Nachwuchs zunächſt.

Da hingegen, wo durch Fehler Blößen gehauen worden, da findet kein natürlicher Nachwuchs ſtatt, denn das Mittel dazu — die Saamenbäume, fehlen. Hier muß lediglich die Kunſt den Wiederanbau bewirken.

Eben ſo, wenn wegen Verwandlung eines Ortes, die darauf vorhandene Holzart herunter geſchlagen, und Blöße gemacht worden wäre.

Bey Blößen in den Hochwäldern, vermindert ſich die Güte des Bodens von Jahr zu Jahr, durch —

a) Sonne und Luft;

b) durch ſtarken Graswuchs, welcher den Boden erſchöpfet.

Das Gras wird abgeweidet, und der Boden erhält keinen Erſatz vom abfallenden Laube zur Dammerden-Schicht.

Solche Blößen ſind daher vor dem künſtlichen Wiederanbau, wohl zu beurtheilen, zu welcher Holzart ſie ſich ſchicken. Denn es würde ſehr falſch geſchloſſen ſeyn: weil ehemals Eichen, Büchen, oder Eſchen, Ulmen ꝛc. hier geſtanden haben, ſo können dergleichen wieder hier angebauet werden.

Eichen und Büchen paſſen ſich aus den bereits bekannten Urſachen ſchon nicht auf Blößen; Eſchen und Ulmen fordern zwar freyen Stand in der Jugend, aber auch — einen fetten, reichen, nicht erſchöpften Boden.

Die alten Blößen ſchicken ſich daher nur zum Anbau ſolcher einheimiſchen Holzarten, welche mit einem freyen Stande, und mit ausgezehrtem Boden vorlieb nehmen. Das ſind:

1) Birken Baumholz;
2) Kiefern;
3) Fichten oder Rothtannen, und
4) Lerchenbaum.

Dieſe Holzarten ſind auf den Blößen entweder durch Saamen, oder durch Pflanzen anzubauen; je nachdem das erſtere ſtatt finden kann, oder das andere nach den vorhergehenden Maaßgaben gewählet werden muß.

Zu der Wahl der einen oder der andern von dieſen Holzarten, ſoll

a) die Beſchaffenheit des Bodens und der Expoſition;
b) die Bedürfniß der einen oder der andern Art, nach der Nutzungsgeſchichte beſtimmen.

§. 392.

Vom künſtlichen Wiederanbau der Eichheiden insbeſondere.

Nach dem vorigen Paragraph findet der künſtliche Wiederanbau der Eichheiden durch Beſaamung und durch Pflanzung ſtatt.

Ob nun zwar der Nutzen aus einem Eichwalde ſehr groß iſt; ſo erfordert es doch auch eine ſehr lange Zeit, bevor ſolcher aus dem Anbau der Eiche erzielet wird; und hierdurch wird der Vortheil davon nur ſcheinbar.

So ſehr wir Urſach haben, dafür zu ſorgen — dem Staate überall die Bedürfniſſe an Eichen zu erhalten und nachzuziehen; eben ſo ſehr und ſo laut ſpricht die Politik, gegen einen zu weit ausgedehnten Anbau dieſer langſamen Holzart.

Denn in einem gleichen Zeitraum, welcher für den Turnus der Eichen beſtimmt iſt, benutzen wir in der Vollkommenheit —

fünfmal die angebaueten Baumbirken;
zweymal die Kiefern;
viermal den Lerchenbaum.

Es fällt daher in die Augen, wie nachtheilig es ſey, wenn mehr Flächenraum zu Eichheiden geduldet wird, als zur Hervorbringung des höchſt nöthigen Bedarfes erforderlich iſt.

Es folgt hieraus der Schluß: daß der Wiederanbau der Eichheiden, durch die Eichel-Saat nach Anweiſung §. 319. Th. 1. nach obigen Modalitäten eingeſchränkt betrieben werden müſſe *).

Zu den Pflanzungen ſind Saat- und Baumſchulen erforderlich: da ohne ſolche gar nicht an ſicheres Gedeyhen der Pflanzſtämme gedacht werden darf **).

*) Man betrachte dieſes nicht als einen Widerſpruch gegen Th. 1. §. 99. woſelbſt am Ende der Förſter zur thätigſten Kultur der Eichbäume ermuntert wird. Man laſſe ihn immer dabey; es wird wahrlich ohne Conkurrenz der Obern nicht zu viel geſchehen; und dieſe werden hiernach wiſſen, wenn es Zeit iſt — inne zu halten.

**) Die Anweiſung zu deren Anlage ſiehe v. Burgsdorf Anleitung ꝛc.

Die übrigen Regeln der Vorſicht, Schonung und der Pflege, ſind §. 368. bereits abgehandelt.

§. 393.

Vom künſtlichen Wiederanbau der Buchheiden insbeſondere.

Ganz insbeſondere muß bey der Büche der Nachwuchs natürlich erzielet werden, wie §. 369. gelehret worden iſt.

Es kömmt alſo hierbey nur auf künſtliche Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes, entweder durch Saat — oder durch Pflanzung an.

Große Büchen-Saaten finden nur alsdann ſtatt, wenn ein haubarer Ort einer andern Holzart, in einen Büchenort verwandelt werden ſoll.

Hier werden die Bäume anderer Arten zum Schutz und zum Schatten der jungen Büchen benutzt, und unter jenen wird die Büchenſaat nach Vorſchrift des erſten Theils §. 322. künſtlich beſorget.

Die Pflanzung geſchiehet mit Vortheil zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes, aus Saat- und Baumſchulen; welche daher in einem Büchenreviere nothwendig zu halten ſind.

Auch findet die Saat nach Th. 1. §. 322. in raumen Büchen, der Natur zur Hülfe ſtatt.

Da ein mäßiger Turnus, gleich den Kiefern, für die Büchen beſtimmt iſt; da die Nutzungs-Geſchichte, und die Naturgeſchichte — der Büche ſo ſehr

das Wort ſprechen; ſo verdient die Unterhaltung ſowohl, als die Anlegung neuer Büchen-Oerter wohl alle erdenkliche Sorgfalt: in Rückſicht auf Schicklichkeit des Bodens, der Lage und Expoſition; nach Maaßgabe der Bedürfniſſe an Nutz-Bau- und Brennhölzern.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß Schonung, Befriedigung und alle allgemeine Vorſichten dabey, nicht aus der Acht gelaſſen werden dürfen.

§. 394.

Vom künſtlichen Wiederanbau der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen insbeſondere.

Von dem natürlichen Nachwuchs der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen, iſt §. 370. gehandelt, und es ſind die Vorſichten gezeiget worden, unter denen hierauf, ſo, wie auf den ſichern künſtlichen Anbau der Eſchen- und Ulmen-Hochwälder zu rechnen iſt.

Der letztere findet zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes oder Anfluges ſtatt, wenn er, ehe das Gras überhand nehmen kann, nach Th. 1. §. 321. aus dem Sacke geſchiehet.

Iſt aber, wie gewöhnlich, unter Erwartung auf das Aufgehen des Eſchen-Saamens die Zeit verſtrichen, und hat das Gras in ſolcher überhand genommen; ſo bleibt das letzte Mittel — die Bepflanzung des Schlages übrig. Dieſe darf nur mit kleinen Stämmchen — auf fünf Fuß

weit geſchehen. Giebt es aber Lücken im höhern natürlichen Nachwuchs, ſo ſind hierzu Baumſchulſtämme von der Größe des Nachwuchſes erforderlich, welche auf ſechs Fuß weit ausgepflanzet werden.

Sonſt findet ſowohl die Eſchen- als die Ulmenſaat — Anwendung, wenn in recht gutem reinem Boden dergleichen Holzarten neu angebauet werden ſollen.

Gäb es dahero ſolche Blößen, ſo dürften ſolche nur auf ein Paar Jahr in Acker-Kultur ausgethan, und ſodann mit Eſchen oder Ulmen, oder mit beyden hinter einander beſäet werden.

§. 395.

Vom künſtlichen Wiederanbau der Birken-Baumwaldungen insbeſondere.

Bey der Birkenſaat überhaupt, lieget der Hauptvortheil in der Zubereitung des Bodens: daß ſolcher nehmlich ja nicht aufgelockert werde. Hier findet

1) das abwechſelnde flache Pflügen, eine Furche um die andere:
2) das ſeichte Hakken, oder auch
3) Abplaggen der Narbe ſtatt.

Fällt guter Birkenſaamen auf reinen, aber feſten Boden; ſo iſt das Gedeihen faſt unter allen übrigen Umſtänden deſſelben ſehr ſicher. Es folgt aber auch hieraus, daß die Zubereitung des Bodens vor der Saamenreife geſchehen müſſe. Th. 1. §. 326. weiſet alles deswegen Nöthige nach.

Die Birkenſaat geſchiehet nach §. 391. mit Vortheil auf Blößen der Eich- und Buchheiden und aller anderer Arten von Forſten: und wenn ſie einmal angebauet ſind, ſo erhalten ſie ſich leicht, nach denen deswegen ſchon gegebenen Regeln.

Sie verbeſſern auch den Boden, nnd ſetzen ihn durch ihren milden Schatten in den Stand, für künftig wieder edlere Holzarten zu tragen.

In vorgeſchonten Birken-Baumſchlägen wird bey Mangel des natürlichen Anfluges aus dem Sacke geſäet.

Der natürliche Birken-Nachwuchs wird auch durch die Saat ausgebeſſert; weil die Saat nicht durch den natürlichen Nachwuchs verdämmt wird.

Es müßte der Boden ſehr begraſet, oder aber fliegende Sandſcholle ſeyn, wenn man zum Pflanzen ſeine Zuflucht nehmen ſollte. In dieſen Fällen ſind aber die Setzbirken möglichſt jung zu wählen, und vier Fuß weit einzuſetzen. Größere Pflanz-Stämme mißrathen ſehr öfters.

Die Schonungszeit bleibet nach §. 371. auch in allen dieſen Fällen dieſelbe.

§. 396.

Vom künſtlichen Wiederanbau der gemiſchten Laubhochwaldungen insbeſondere.

In gemiſchten Laubhochwäldern, welche nach der dominirenden Art, zu Folge §. 372. behan-

delt worden; findet der künſtliche Wiederanbau der Schläge und Blößen, ebenfalls mit der dominirenden Holzart ſtatt. Eben ſo, wie die künſtliche Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes, durch Saat und Pflanzung.

Es kömmt hierbey auf die Vorſicht an: welche in Abſicht des ſchattenreichen oder freyen Standes, bey der Saat einer der vorſtehenden Holzarten bereits gelehret worden, auch ob kleine oder größere Stämme zum Pflanzen zu wählen ſind.

Wären zum Beiſpiel in einem gemiſchten Eich- und Buchen-Wald ausgehungerte Blößen wieder anzubauen; ſo würde ſolches durch künſtliche Beſaamung mit Birken geſchehen müſſen; wäre hingegen in einem gemiſchten Eich-Buchen- und Ulmen- oder Eſchen-Walde eine Blöße, folglich von beſſerer Qualität wieder anzubauen, ſo könnte ſolches mit einer, oder mit beyden der letztern Holzarten durch die Saat geſchehen.

Drittes Kapitel.

Vom künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern Wiederanbau der Gehaue in Schlaghölzern: und von deren Verjüngerung.

§. 397.

Von der Verjüngerung, und vom künſtlichen Wiederanbau der Schlaghölzer überhaupt.

Da die Behandlung der Forſten, als Schlagzhölzer, — außer dem gewöhnlichen Gange der Natur geſchiehet, und die Treibeſtöcke, oder Mutterſtöcke — endlich alt werden, nicht mehr raſche Loden bringen können, und eingehen müſſen; ſo ſetzet die kluge Vorſicht, eine beſtändige künſtliche Verjüngerung nach Th. 1. §. 342. voraus: um das ſonſt ohnfehlbare Abſterben der Schlaghölzer zu verhüten.

Da, wo die Hütungs-Gerechtigkeit, die Schonungen eingeſchränket hat, und die Schlagholz Gehaue nach voriger Abtheilung nur kurze Zeit geſchonet werden können, wie ſolches zum Entwachſen der Treibſtangen erforderlich wäre; da kann auf keine künſtliche Beſaamung gerechnet werden; weil ſolche in der kurzen Schonungszeit nicht entwachſen kann.

Die Erfahrung hat indeſſen gelehret, daß die Mutterſtöcke —

1) von 35 — 40jährigen Eichen, Büchen, und Hornbaum, Schlaghölzern nach dem dritten Turnus,

2) von 30 — 35jährigen Ulmen, Eſchen, Ahorn und Lennen nach dem vierten,

3) von 23jährigen Ellern, Birken, Linden und Aſpen nach dem dritten;

4) von 15jährigen Birken und Maßholdern nach dem vierten, und

5) von 8 — 12 jährigem Unterbuſch an Sträuchen, nach dem dritten Turnus eingehen und abſterben.

Es folgt daher, daß die Gehaue jedesmal bei jedem Umtrieb

die erſten auf $\frac{1}{3}$;
die andern auf $\frac{1}{4}$;
die dritten auf $\frac{1}{3}$;
die vierten auf $\frac{1}{4}$; und
die fünften auf $\frac{1}{3}$ ihrer Größe, **künſtlich, im Wege der Pflanzung, mit ſchicklichen Holzarten, und mit Baumſchulſtämmen, welche innerhalb der gewöhnlichen Schonungszeit entwachſen, verjüngert werden müſſen.**

Weil es aber auch **nicht allein** auf die **Unterhaltung** im jetzigen Stande, **ſondern** nach der Abſicht der Forſtökonomie auf **Verbeſſerung der Reviere ankömmt**, und weil die Pflanzſtämme nicht gerade alle gut fortgehen dürfen; ſo ſind —

die erſten auf die Hälfte;
die andern auf ein Drittel;
die dritten auf die Hälfte;

die vierten auf ein Drittel, und
die fünften auf die Hälfte, der vorhandenen Mutterſtöcke, (welche im Gehaue zu zählen ſind) zwiſchen ein — zu bepflanzen.

Man ſiehet hieraus, daß nach der Natur der Sache, keine Schlaghölzer ohne Baumſchulen denkbar ſeyn ſollten, und dennoch — wo findet man dieſe, und was will am Ende aus den Schlaghölzern werden?

Auf die Wahl der ſchicklichen Holzarten, welche in Saat- und Baumſchulen gezogen werden ſollen, kömmt ſehr viel an.

Die Natur und Nutzungsgeſchichte der Holzarten Th. 1. muß hierzu die Anleitung geben, und die folgende Abtheilung dieſes Abſchnittes wird beſtimmen, welche, ob einheimiſche oder fremde Holzarten gezogen, und mit welchen die Schlaghölzer nach den Bedürfniſſen unſerer Zeiten — verjüngert werden ſollen.

In eben dieſer Art iſt mit Revieren zu verfahren, in welchen Ober- und Unterholz zugleich gezogen wird. In dieſen bleiben die nach dem vorigen Abtrieb des Schlagholz-Gehaues gepflanzten, ſchönſten und hoffnungsvolleſten Stämme in einer Anzahl ſtehen, welche dem Unterholz am wenigſten nachtheilig wird.

Alle übrigen werden kurz über der Erde abgehauen, und zu jungen Treibeſtöcken gemacht.

Es folgt aus den obigen Methoden weiter, der Anbau und die neue Anlage von Schlaghölzern, auf Blößen und Räumden aus Saat und Pflanzung von ſelbſt; wovon noch insbeſondere in der folgenden Abtheilung gehandelt werden wird.

Viertes Kapitel.

Vom künſtlichen, zweckmäßigſten und möglichſt ſichern Wiederanbau der Schläge und Blößen im Nadelholze.

§. 398.

Vom künſtlichen Wiederanbau der Nadelwälder überhaupt.

Es iſt §. 380. gelehret worden, unter welchen Umſtänden der künſtliche Wieder-Anbau in den Nadelhölzern ſtatt finde; außerdem der ordentliche Nachwuchs überall, durch die Behandlung der Reviere nach Schlägen — durch natürlichen Anflug erzielet werden muß.

Der künſtliche Wiederanbau der Blößen, geſchiehet durch die Saat, welche Th. 1.
von der Kiefer, §. 327 — 330.
von der Weißtanne, §. 331.
von der Fichte, §. 332., und
vom Lerchenbaum, §. 333. ſchon ausführlich und praktiſch abgehandelt worden iſt: und woſelbſt die Vorſichten wegen Wahl der ſchicklichſten Art für den vorliegenden Boden angegeben ſind.

Die Ausbeſſerung der Lücken im natürlichen Nachwuchs, geſchiehet durchs Pflanzen, mit Stämmchen, welche einen Jahrwuchs vor dem Nachwuchs voraus haben. Man ſiehet hieraus: daß das Nachpflanzen ſogleich geſchehen müſſe, ſobald alle Saamenbäume aus der Schonung heraus ſind;

ſind; damit man nicht vergebens Koſten und Arbeit auf zu große Pflanzſtämme verwende.

Die Weite in welcher ausgebeſſert werden muß, beſtimmt ſich nach der Größe der Pflanzſtämme.

Kleine dreyjährige Nadelholz-Pflanzen, ſetzet man auf vier Fuß im Verband; größere hingegen auf ſechs Fuß.

Die Pflanzungen müſſen jährlich im Auguſt durchgeſehen, und was todt iſt, muß ausgezogen, in der nächſten Pflanzzeit aber wieder ergänzt werden, bis keine Lücke mehr vorhanden iſt.

Die Erziehung der Nadelholz-Pflanzen geſchiehet in Saat- und Baumſchulen nach Anweiſung v. Burgsdorf Anleitung ꝛc erſter und zweiter Theil, woſelbſt ſolche unter dem Titel Pinus eingeſehen werden kann.

Dritte Abtheilung.

Grundſätze,

des künſtlichen, außerordentlichen Holzanbaues; als Mittel gegen den Holzmangel.

Erſtes Kapitel.

Von den äußerlichen Maaßregeln, zum künſtlichen, außerordentlichen Holzanbau; als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 399.

Der künſtliche außerordentliche Holzanbau, hängt von den bisherigen Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft ab.

Sowohl der natürliche Nachwuchs, als der künſtliche, ordentliche Wiederanbau der Forſten, beruhen auf Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft; wie im Verfolg des Vortrages derſelben hervorgegangen iſt.

Um ſo mehr beruhet der außerordentliche Holzanbau darauf. Das iſt: die Anzucht ſolcher fremden Hölzer, welche wegen ihrer vorzüglichen Eigenſchaften in ſehr vielen Fällen, unſtreitig die Wahl vor unſern einheimiſchen Holzarten verdienen.

Hierzu iſt die allergenaueſte Kenntniß, aller fremden Holzarten, aus dem Studium der Dendrologie — nothwendig; um unter den vielen — die Wahl geſchickt und zweckmäßig treffen zu können.

Dieſe Wahl darf nicht Förſtern überlaſſen werden; damit nicht edlere einheimiſche, von unnützen fremden Hölzern verdränget, und die Forſten mit Unkraut beſudelt, anſtatt mit ſchätzbaren, nützlichen und ſchnellwachſenden Holzarten angebauet werden.

Die Wahl der Holzarten, und die Methoden ihres Anbaues, müſſen dem Nutzen entſprechen, und weder zu koſtſpielig werden, noch in kleinliche Spielwerke der Botanik ausarten. Man muß in jedem vorliegenden Falle, das Eine und das Andere — ganz beſtimmt angeben und verordnen.

Dem Förſter und dem Planteur liegt ſodann ob, die Angaben ausführen und die Saat und Pflanzung der fremden Hölzer — künſtlich beſorgen zu können *).

*) Wenn die Wahl der anzubauenden Holzarten höhern Orts getroffen und genehmiget iſt, ſo weiſet von Burgsdorf Anleitung zur ſichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimiſchen und fremden Holzarten ꝛc. unter den Titeln der lateiniſchen Nahmen, die Methoden der Anzucht und der Auspflanzung — dem Förſter und Planteur nach.

Der Vortheil iſt in unſern Tagen ganz unbeſchreiblich, welchen die Anzucht vorzüglicher, und dabey ſo äußerſt ſchnellwachſender Holzarten verſpricht.

Eben daher iſt auch dieſe Abtheilung für die höhere Forſtwiſſenſchaft von der allerentſchiedenſten Wichtigkeit, da nur durch deren Anwendung, der Holzmangel, von ſo manchen Gegenden entfernet bleiben wird.

§. 400.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret weitere Maaßregeln zum künſtlichen, außerordentlichen Holzanbau.

Der Anbau fremder Hölzer, iſt in neuern Zeiten zur Mode geworden, ohne jedoch in der Abſicht, holzarmen Gegenden dadurch zu helfen. Denn nur immer geſchiehet dergleichen Anbau ganz im kleinen, und ohne alle künſtliche Auswahl — der für jeden Boden, und nach den Bedürfniſſen ſchätzbarſter Holzarten.

Wenn und wo es gewiß iſt, daß die Forſtwirthſchaft von unſeren Vorfahren dergeſtalt geführet worden, daß die Nachkommen in Holzmangel gerathen werden; da helfen, außer dem Lerchenbaum, nicht mehr — unſere einheimiſchen Laub- und Nadelholz-Arten jenem Mangel vorbeugen *).

*) Dieſes iſt bewieſen in v. Burgsdorf akademiſchen Abhandlung über die Vortheile vom ungeſäumten, ausgedehnten Anbau einiger noch ungewöhnlichen Holzarten. 4. Berlin 1790. bey J. Pauli.

Denn ihr Wuchs iſt viel zu langſam, als daß ihr jetziger Nachwuchs — in der Epoche des Mangels haubar ſeyn könnte.

Hier wird es alſo aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft auf ungeſäumten, ausgedehnten Anbau einiger noch ungewöhnlichen, entſchieden vorzüglicher, und ſchnell wachſender Holzarten ankommen; welche entweder unſern einheimiſchen ſubſtituiret, oder mit welchen Blößen und öde Gegenden, und unfruchtbare Felder beholzert werden müſſen.

Die höhere Forſtwiſſenſchaft lehret daher beſtimmt die Arten kennen, welche

1) zur Ausbeſſerung und Hülfe unſrer einheimiſchen Laubhochwaldungen — durch Saat und Pflanzung anzuwenden;
2) zum Anbau der Blößen, und
3) zur Verwandelung der Oerter in ſolchen;
4) zur Ausbeſſerung und Verjüngerung der verſchiedenen alten Schlaghölzer;
5) zum Erſatz der Oberhölzer in Schlaghölzern;
6) zur Anlegung neuer Schlaghölzer;
7) zur Ausbeſſerung und Hülfe unſerer einheimiſchen Nadelholz-Forſten;
8) zum Anbau der Blößen in ſolchen;
9) zum Anbau ſolcher Felder, welche das dritte Korn nicht gewähren;
10) zu Bepflanzung der Alleen, Wege, Triften und Anger, und
11) der Gräben, Bäche, Flüſſe, Teiche, Seen und Moräſte, zu wählen ſind.

Die Maaßregeln hierzu, beſtehen —

a) in der Anlage von Saat- und Baumſchulen;

b) in der zu beſchaffenden Menge tüchtiger Saamen und Stecklinge;

c) in Ausſetzung der erforderlichen Koſten;

d) in deren zweckmäßigen Verwendung, zur ſichern Erzeugung, Erziehung und Anpflanzung der gewählten Arten, und alſo auch —

e) in den wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Kenntniſſen dieſer Gegenſtände, deren Mittheilung den Vorwurf dieſer Abtheilung ausmacht.

§. 401.

Maaßregeln zum zweckmäßigſten, künſtlichen, außerordentlichen Holzanbau.

Das Studium der Dendrologie (Baumkunde) macht mit der Natur- und Nutzungs-Geſchichte der Holzarten bekannt: welchen Boden, welchen Stand und welche Expoſition ſie vorzüglich lieben und verlangen; wie ihr Wuchs iſt, und zu welchem Gebrauch ſie ſich in mancherley Alter — als Bäume, Schlagholz, oder Unterbuſch vorzüglich ſchicken; endlich, ob, wann und wie ſie am ſicherſten aus Saat, oder durch Pflanzung anzubauen ſind.

In Abſicht der einheimiſchen Holzarten, iſt alles dieſes im erſten Theile dieſes Werkes gelehret, und in dieſem zweiten Theile ſind bisher die Regeln fortgeſetzt worden, nach welchen der natürliche Nachwuchs und der künſtliche ordentliche Wiederanbau derſelben von Direc-

tionswegen — befördert und betrieben werden muß.

Da aber zum außerordentlichen Anbau fremder Holzarten, die Dendrologie auch auf dieſe ausgedehnet, und in der höhern Forſtwiſſenſchaft angewendet werden muß; ſo ſind hier die Maaßregeln nicht überflüßig, welche in Abſicht der Auswahl der wenigen ſchätzbarſten — unter den vielen — aus vorſichtiger Theorie und Erfahrung gegeben werden.

Es kömmt auf die Vergleichung der einheimiſchen mit den ſchätzbarſten fremden Holzarten an:

a) wie ſich die fremden nach Beſchaffenheit des Bodens, der Lage und des Standes — unter unſerm Klima überhaupt verhalten;

b) zu welchem Gebrauch ſie dienen, und ob ſie zu Hochwald, oder zu Schlagholz, oder als Nadelholz zu Bauholz taugen;

c) von welchen der ſchnelle Wuchs und folglich die frühe Haubarkeit ſo wichtig iſt, daß ſie weſentliche Vorzüge vor unſern einheimiſchen behaupten;

d) in welcher Art von Forſt, und von Boden, die eine oder die andere vortheilhaft anzuwenden iſt.

Dieſe Reſultate aus der Natur- und Nutzungs-Geſchichte der fremden Holzarten müſſen in jedem Falle die Wahl — ganz poſitiv beſtimmen; da die verſchiedenen Holzarten, von ſo verſchiedenen Beſchaffenheiten ſind.

§. 402.

Maaßregeln zur Berechnung und Ueberſicht des außerordentlichen Holzanbaues.

Die Gründe ſind ſchon §. 389. gezeigt, warum Berechnungen und Ueberſichten beym Holzanbau überhaupt erforderlich ſind.

Die Saamen der fremden Hölzer ſind zu theuer, um freye Saaten damit zu veranſtalten. Einestheiles würden die Koſten, den zu hoffenden Gewinnſt überſteigen; anderntheils würde eine ſolche Saat auch viel zu unſicher ſeyn.

Hierbey muß der viel wohlfeilere und ſicherere Weg der Saat- und Baumſchulen eingeſchlagen werden, welche ganz nach der allgemeinen Art zu veranſchlagen und anzulegen ſind *).

Bloß die Differenz der fremden Saamenpreiſe, gegen die einheimiſchen, wird eine ſolche Saatſchule um etwas weniges vertheuern; weil nur wenig Saamen in Saatſchulen erforderlich iſt. Alle übrigen Behandlungen derſelben; ſo wie die etwa nöthige Verſetzung in Baumſchulen **), und die Auspflanzung ins Freye ***) bleiben dieſelben, wie bey den einheimiſchen Holzarten; daher auch die Koſten die nehmlichen ſind.

Ueberhaupt dürften aber dieſe ſo unbeträchtlich werden, daß ſie den nach §. 389. zu entwerfenden Forſtverbeſſerungs-Etat — nur um wenig überſteigen.

*) Siehe v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. Th. 1. §. 27 — 39.

**) Siehe ebendaſelbſt Th. 1. §. 40 — 97.

***) Siehe ebendaſ. Th. 1. §. 98 — 113.

§. 403.

Maaßregeln zur Abwendung der Hinderniſſe.

Die Hinderniſſe, welche dem außerordentlichen Holzanbau in den Weg treten können, ſind dieſelben, von denen §. 390. ſchon gehandelt worden iſt, und wogegen die Maaßregeln daſelbſt gezeiget ſind. Der Saamen-Mangel würde nicht ſelten in große Verlegenheit ſetzen, wenn dieſem Hinderniſſe abzuhelfen, nicht patriotiſche Anſtalten vorhanden wären *).

Aber das Vorurtheil, die Tochter der Unwiſſenheit ſetzet ſich häufig gegen den außerordentlichen Holzanbau und giebt Hinderniſſe ab, gegen welche nur Beiſpiele wirken dürften.

Zweites Kapitel.

Vom künſtlichen außerordentlichen Anbau der gewöhnlichen Laubhochwaldungen.

§. 404.

Vom außerordentlichen Anbau der Laubhochwaldungen überhaupt.

Unſere deutſchen Laubhochwaldungen beſtehen, wie wir ſchon wiſſen, aus Eichen, Büchen, Eſchen, Ulmen, Birken, — entweder einzeln oder vermiſcht.

*) Siehe v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. Th. 1. S. 5 — 42.

Ihre Unterhaltung geſchiehet entweder durch den natürlichen Nachwuchs allein, oder durch den ordentlichen künſtlichen Wiederanbau durch Saat und Pflanzung der obigen Arten, oder aber in Verbindung der Natur mit der Kunſt.

Es findet nach Maaßgabe der Holzarten verſchiedener Turnus, und auch verſchiedene Schonungszeit ſtatt, und dieſes hat die Reſultate gegeben: wie lange auf die Benutzung einer jeden Holzart gewartet werden, und der wievielſte Theil des Ganzen auf immer in Schonung liegen müſſe.

Die Reſultate der Ausmittelung an Bedürfniſſen, verbunden mit den Reſultaten der Abſchätzungen, haben entweder Holz-Ueberfluß, oder hinreichende Befriedigung, oder aber Holzmangel der Zukunft verheißen.

Den Forſten, welche ſich im leztern Falle befinden, muß durch den Anbau ſchnellwachſender, guter Holzarten geholfen werden, um der eintretenden Epoche des Mangels in Zeiten vorzubeugen, und um die Forſten als nutzbare Grundſtücke, als ſolche zu erhalten; weil dieſes mit unſern einheimiſchen Holzarten zu bewirken, ſchlechterdings unmöglich iſt *).

Der außerordentliche Anbau mit fremden ſchnellwachſenden Holzarten geſchiehet in Hochwäldern:

1) zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes unſrer Holzarten, durch

*) Siehe die Note zu §. 400.

die Zwiſchen-Pflanzung ſolcher, welche nach vorhandenem Boden, und nach den Bedürfniſſen, die Stelle der unſrigen weit früher erſetzen;

2) zur Beholzerung der Blößen;

3) zur Verwandelung der Schläge, bey welchen alsdann nicht auf natürlichen Nachwuchs geſehen, ſondern das alte Holz Fuß für Fuß herunter gehauen — und die gewählte Art aus den Saatſchulen darauf angepflanzet wird.

Zur Ausbeſſerung des natürlichen Nachwuchſes in den Schonungen, in ſo fern ſolcher drey Fuß und drüber hoch iſt, ſind nur Baumſchulſtämme erforderlich. In den andern Fällen aber kann die Bepflanzung durchgehends mit kleinen dreyjährigen Saatſchulſtämmchen geſchehen.

Die Größe der Saatſchulen iſt daher dem jährlich zu bepflanzenden Flächenraum anzumeſſen, und man hat immer ſo viel als nöthig werden, dreijährige Pflanzen in Bereitſchaft zu halten; woher denn die Anlagen der Saatſchulen ſich auf einander folgen müſſen, bis die erſte leer iſt, und von neuem mit Saamen beſtellet werden kann.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt: daß die jährliche Nachbeſſerung der Pflanzungen nicht unterlaſſen werden darf, und die Anlagen verhäget werden müſſen.

§. 405.

Vom außerordentlichen Anbau der Eichheiden insbeſondere.

Da der Turnus der Eichheiden auf 200 Jahr beſtimmt iſt, ſo folgt: daß jährlich auch

nur auf den zweyhundertſten Theil der Fläche zum Schlage zu rechnen iſt, und 200 Jahre auf die Nutzung gewartet werden müſſen.

Iſt dieſes nun mit den Bedürfniſſen nicht verträglich, oder ſtehen die jetzigen alten Eichen den Turnus nicht mehr aus; ſo entſtehet nothwendig endlich eine Devaſtation.

Dieſer vorzubeugen, und innerhalb dreißig bis funfzig Jahren, wenn die alten Eichen alle ſind, ähnliches Holz am Hiebe zu haben, iſt der gegenwärtige natürliche Nachwuchs unſerer Eichen, mit der Nordamerikaniſchen kaſtanienblättrigen Eiche *), oder mit der Nord-Amerikaniſchen Scharlach-Eiche **) auszubeſſern; welche in der Größe des natürlichen Nachwuchſes, zu pflanzen ſind, ſobald die Schläge von Saamenbäumen geräumet worden:

die kleinen Pflanzen werden 4 Fuß weit;
die dreyfüßigen 6 Fuß;
die ſechsfüßigen 8 Fuß, und
die entwachſenen 12 Fuß aus einander gepflanzt.

Hiernach wird ſich der Anſchlag für den vorliegenden Fall leicht verfertigen laſſen.

*) Quercus Prinus. Linn. ſpecies Plant. 6. du Roi 11. Miller 9. du Hamel arb. 18. v. Wangenheim Beiträge zur deutſchen Holzgerechten Forſtwiſſenſchaft, Seite 15. v. Burgsdorf vollſtändige Geſchichte. Th. 2. No. 3. v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. No. 442.

**) Quercus rubra. Linn. ſp. Pl. 8. du Roi 6. Miller 8. v. Wangenheim Beiträge, Seite 14. v. Burgsdorf vollſtändige Geſchichte Th. 2. No. 4. v. Burgsdorf Anleitung ꝛc. No. 443.

Die Blößen in Eichheiden, auf welchen der Boden noch nicht ausgezehret und mager iſt, müſſen ohne Rückſicht auf rein oder auf begraſet, entweder mit einer der beyden obigen amerikaniſchen Eichen-Arten, ganz jung: oder mit zweyjährigen Nord-Amerikaniſchen weißblühenden Acazien*) Saatſchulen-Stämmchen auf ſechs Fuß weit bepflanzet werden. Eben ſo wegen Verwandelung der Schläge, aus Eichheiden in Acazien-Wald**).

Iſt hingegen der Boden auf Eichenblößen ſchon ausgezehret, ſo tauget er nicht mehr zu Nord-Amerikaniſchen Eichen und Acazien.

Es kömmt hier auf die Beurtheilung an: ob wegen der Bedürfniſſe, eine den Eichen ähnliche Holzart gezogen werden müſſe, oder ob Lerchenbäume zu Bau- und Nutzholz auf 50jährigen Umtrieb angepflanzet werden können.

Im erſten Falle iſt der virginiſche Traubenkirſchen-Baum***) zu wählen; von wel-

*) Robinia Pſeudo-acacia. Linn. ſp. Pl. 1. du Roi 1. Miller 1. du Hamel arb. 1. v. Wangenheim Beiträge, Seite 16. v. Burgsdorf Anleitung No. 484.

**) Die Acazien kommen ohnſtreitig auf ſolchem Boden in 40 Jahren ſo weit als die Eichen in 200 Jahren, und liefern als Hochwald in geſchloſſenem Stande das nehmliche Land- und Seeſchiff-Bauholz, und Nutz- und Feuerholz. Mehr hiervon ſiehe die Schriften des Herrn Regierungsrath Medikus in Mannheim, über den Acazien-Baum. 7 Bändchen.

***) Prunus Padus Virginiana. Linn. ſp. Plant. 2. du Roi 11. Miller *Padus* 3. Du Hamel arb. *Ceraſus* 5. v. Wangenheim Beiträge, Seite 34. v. Burgsdorf Anleitung No. 412.

chem die kleinen Saatpflanzen auf 4 Fuß im Verband zu ſetzen, und die etwa ausgehenden zu ergänzen ſind. Denn es darf keine Lücken geben, weil der Traubenkirſchen-Baum ſich ſonſt in die Aeſte ausbreitet.

Solchergeſtalt wird er in fünf und dreißig Jahren als Hochwald allerley Nutzholz, Blöcke und Feuerholz geben, welches in der Güte, dem von Eichen gleich iſt.

§. 406.

Vom außerordentlichen Anbau der Buchheiden insbeſondere.

Der Turnus der Büchen-Hochwälder iſt in gutem Boden und Klima auf 100, in ſchlechterem auf 120 Jahr beſtimmt.

Im erſtern Fälle iſt die Zeit ſo mäßig, welche zu ihrem Erwachſen erfordert wird, und der Nutzen aus dem Büchenholze iſt ſo groß, daß man alle Aufmerkſamkeit auf die Unterhaltung ſolcher Forſten zu richten hat.

Kommen indeſſen Blößen darinnen vor, auf welchen der natürliche Nachwuchs der Büchen nicht erzielet werden kann, ſo iſt zu beurtheilen: ob ſolche —

a) hoch;
b) gemäßigt, oder
c) niedrig liegen.

Die hohen ſind mit Lerchenbäumen, oder mit Virginiſchen Trauben-Kirſchen;

Die gemäßigten mit Nordamerikaniſchen Kaſtanienblättrigen-Eichen, oder Schar-

lach-Eichen, oder Acazien, oder Silberpappeln, *) oder Caroliniſchen Pyramiden Pappeln **);

Die niedrigen aber mit dem Nordamerikaniſchen Platanus ***) oder mit der Canadiſchen-Pappel ****) oder mit der großblättrigen Balſam-Pappel *****) zu bepflanzen.

Jede Art muß beſonders und maſſiv angebauet werden. Die Platanus und die Pappelarten, werden auf 4 Fuß weit, durch Stecklinge fortgepflanzt, durch Baumſchulſtämme aber ergänzet.

Bei einem ungleich ſchnellern Wuchſe, kommen der Büche, in Abſicht der Güte des Holzes gleich: die Lerchenbäume, Traubenkirſchen, die obigen Eichenarten, die Acazien und der Platanus: und man kann nach Maaßgabe des Bodens, der Lage und der Bedürfniſſe, zu Folge der, in den Noten angeführten Beſchreibungen darunter wählen.

*) Populus alba. Linn. ſp. Pl. 1. du Roi 3. Miller 1. du Hamel arb. 1. Gleditſch Forſtwiſſenſchaft, No. 36. v. Burgsdorf Forſthandbuch Th. 1. No. 8. v. Burgsdorf Anleitung No. 370.

**) Populus carolinienſis. Loddiges. v. Burgsdorf Anleitung No. 377.

***) Platanus occidentalis Linn. ſp. Pl. 2. du Roi 2. Miller 2. du Hamel arb. 3. v. Wangenheim Beiträge Seite 31. v. Burgsdorf Anleitung No. 368.

****) Populus canadenſis. Loddiges Cat. v. Wangenheim Beiträge S. 85. v. Burgsdorf Anleitung No. 378.

*****) Populus balſamifera major v. Burgsdorf Anleitung No. 373. Dieſe hat in Friedland in der Mark, als Hochwald in 18 Jahren — Sparren gegeben.

Geringer im Holze, aber auch äußerſt ſchnell im Wuchſe, und im zwanzigjährigen Umtrieb als Hochwald, halten ſich die angeführten Pappelarten, wenn jede nach oben auf ihren rechten Boden gebracht wird.

§. 407.

Vom außerordentlichen Anbau der Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen insbeſondere.

Die Eſchen- und Ulmen-Hochwaldungen behaupten einen ſehr guten Boden; ihr Holz iſt zu ſo manchem Gebrauch nach §. 334. ſchätzbar, und nach §. 237. iſt ihr Turnus nur auf 70 Jahre beſtimmt.

Die Bedürfniſſe an Bau- und Nutzhölzern haben hier ſchon für den Hochwald entſchieden, ſonſt ſie bloß zu den Feuerungs-Bedürfniſſen nicht als ſolcher, ſondern als Schlagholz vorkommen würden.

Ihr natürlicher Anflug und ihr künſtlicher Wiederanbau ſind überdem äußerſt leicht und ſicher; ſo, wie ihre Dauer gegen die Fröſte ſie ganz beſonders empfiehlt.

Alles dieſes muß uns zur Erhaltung der Eſchen- und Ulmen-Hochwälder bewegen.

Wo indeſſen in ſolchen durch unſere Vorfahren übel gehauſet, und Räumden und Blößen verurſachet ſind, welche mit den geſchloſſenen Beſtänden außer Verhältniß ſtehen, daß dieſe — die Bedürfniſſe nicht fortwährend befriedigen können,

können, da findet der außerordentliche Anbau ſtatt.

Hierher gehören die beyden Nordamerikaniſchen Eichenarten, die Acazie und der Platanus.

§. 408.

Vom außerordentlichen Anbau der Birken-Baumwaldungen insbeſondere.

Wir wiſſen, daß die Birken auf gutem Boden als Schlaghölzer, und nur auf geringem — als Baumholz oder als Saamenwald gehalten werden müſſen.

Als ſolcher iſt ihr Umtrieb zwar nur auf 40 Jahre beſtimmt, weil ſie in einem höhern Alter nur ſparſam wachſen. Die Ausbeute der Schläge iſt aber auch nur verhältnißmäßig, und ſie entſpricht immer nicht der möglichen Benutzung der Wälder, wie ſolche durch den außerordentlichen Anbau bewirket werden könnte.

Denn einmal geben die Birken-Reviere kein Bauholz, und zum andern liefern ſie in Abſicht der Quantität, auch nur wenig Brennholz vom Morgen.

Soll alſo der möglichſt höchſte Ertrag aus Grund und Boden gezogen werden; ſo ſind die Schläge nicht wieder mit Birken nachzuziehen, ſondern

1) in hoher Lage mit virginiſchen Traubenkirſchen;
2) in gemäßigter mit Lerchenbäumen, oder mit Silberpappeln, oder mit Caro-

liniſchen Pappeln anzubauen: welche innerhalb 40 Jahren einen doppelten Ertrag gegen die Birken abwerfen.

Da der Boden nun eben auch nicht durch und durch ſchlecht ſeyn wird, und friſche gute Stellen ſich vorfinden dürften; ſo iſt auf ſolchen der Anbau des Acazien-Baumes nicht außer Acht zu laſſen.

§. 409.

Vom außerordentlichen Anbau der gemiſchten Laubhochwälder insbeſondere.

In den gemiſchten Laubhochwaldungen kömmt es darauf an, welche Holzart am beſten ſtehet und gedeihet; mit dieſer ſind die fremden ſchnell wachſenden Arten, nach vorſtehenden Paragraphen zu vergleichen.

Es kömmt ferner darauf an, ob man, für hohen, gemäßigten, oder niedrigen Boden und Stand, wegen der Ausbeſſerung und Hülfe des natürlichen Nachwuchſes, oder zur Beholzerung der Blößen und Räumden, oder aber zur Verwandelung ſolcher gemiſchten Reviere — ſich zu einer oder zu der andern fremden Art beſtimmen müſſe.

Allezeit ſoll aber unter Beurtheilung des Bodens, die Wahl auf die ſchicklichſte, beſte Holzart fallen; als auf die Nordamerikaniſchen Eichen, Acazien, Platanus und Lerchen, zu Bauhölzern: welche in jeder Art beſonders anzubauen ſind.

Dieſen ſtehen nach, ſind aber auch auf ſchlechtem Boden anzubauen: die Virginiſche Traubenkirſche, und die gedachten Pappelarten, nach Beſchaffenheit, ob der anzubauende Ort hoch, gemäßigt oder niedrig liege.

Drittes Kapitel.

Vom künſtlichen außerordentlichen Anbau der Schlaghölzer.

§. 410.

Vom außerordentlichen Anbau der Schlaghölzer überhaupt.

Unſere Schlaghölzer bringen in der That aus unſern Holzarten nicht, was ſie durch den außerordentlichen Anbau gewähren könnten; und ſie ſind den Fröſten ſo ſehr ausgeſetzt, daß bey der bisherigen Behandlung derſelben nur wenig Hoffnung für die Zukunft iſt.

So vortheilhaft der außerordentliche Anbau in Hochwaldungen bewieſen worden; ſo kömmt das Alles doch gar nicht in Vergleichung — von welcher Wichtigkeit der Anbau fremder Arten zu Schlagholz ſey. Denn anſtatt in 35 — 40 Jahren Eichen- Buchen- und Hornbaum- Stangenhölzer elend gezogen werden, ſind in 20 Jahren weit ſtärkere und beſſere Stangen — auf gleichem Boden zu hauen.

Anſtatt von Eſchen, Ulmen, Ahern und Lennen, in 30 — 35 Jahren, in 15;
anſtatt von Ellern, Birken und Linden, in 23 Jahren, in 14, und
anſtatt des 15, 12 und 8jährigen Unterbuſches: in 4 Jahren.

Wer ſollte hiernach den augenſcheinlichen Vortheil verkennen können, wenn jährlich die Gehaue nicht allein mehr als noch einmal ſo groß, ſondern auch weit reichhaltiger ausfallen.

Die Eintheilung und Abmarkung der Schlagholz-Reviere wird auch durch den außerordentlichen Anbau gar nicht alterirt. Denn die verwandelten Schläge werden künftig nur gedoppelt abgetrieben.

Der außerordentliche Holzanbau, findet alſo in Schlaghölzern ſtatt:

1) zur Verjüngerung der Gehaue;
2) zur Verwandelung derſelben;
3) zur Ergänzung des im Schlagholze vorkommenden Oberholzes;
4) zur Anlage neuer, außerordentlicher Schlaghölzer.

§. 411.

Vom außerordentlichen Anbau der hohen Schlaghölzer von 35 — 40 Gehauen insbeſondere.

Unſere hohen Schlaghölzer auf 35 — 40jährigem Umtrieb, beſtehen aus Eichen, Büchen, und Hornbaum, welche nach Beſchaffenheit des

Bodens und des Klima — entweder in 35, oder in 40 Gehaue getheilet ſind.

Wie geringe die Ausbeute aus ſolchen Gehauen für den Morgen Landes ſey, erhellet aus der täglichen Erfahrung zur Gnüge, und warum nimmt man noch Anſtand, die Ausbeute zu vervierfältigen?

Denn ſie iſt

a) in dem halben Zeitraum, und in ſolchem

b) gedoppelt zu erlangen.

Man verwandele die Gehaue daher gleich nach dem Abtrieb eines jeden: auf hohem Boden, in Traubenkirſchen; auf gemäßigtem in Acazien oder Nordamerikaniſche Eichen; auf niedrigem, in Nordamerikaniſche weiße Wallnuß *), oder in weiße Ellern **).

Die Verwandlung geſchiehet dergeſtalt: das Gehau wird im Sommer getrieben, geräumt, im Herbſt und Winter werden die alten Mutterſtöcke gerodet, und im nächſten Frühling, wird es mit einer der obigen Holzarten in kleinen Stämmchen auf vier Fuß weit beyflanzet; im nächſten Auguſt wird die Pflanzung durchgeſehen, alles ausgegangene wird ausgezogen, und im nächſten Herbſt und Frühling ergänzet ***).

*) Juglans alba Linn. ſp. Pl. 2. du Roi 4. Miller 4. v. Wangenheim Beiträge. S. 23. v. Burgsdorf Anleitung No. 259. a.

**) Betula alnus incana. Linn. ſp. Pl. Betula 6. β. du Roi 2. du Hamel arb. 3. Gleditſch Forſtwiſſenſchaft. No. 29. v. Burgsdorf Forſthandbuch Th. 1. No. 16. von Burgsdorf Anleitung. No. 76.

***) Acazien dürfen nur im Frühling gepflanzet werden.

Sollte man gegen dieſe gewaltſam ſcheinende, ſichere Methode, aus unzeitiger Furcht — mißtrauiſch ſeyn, ſo treibe man das Gehau zu rechter Zeit, man laſſe die Eichen- Büchen- und Hornbaum-Stöcke ſtehen, und pflanze zwiſchen denſelben die eine oder andere der obigen fremden Arten verhältnißmäßig dichte. Denn auf ſolche Weiſe iſt der Wiederwuchs der Eichen, Büchen und des Hornbaums noch erhalten; welcher, wenn die Pflanzung geräth, durch die ſchnellwachſenden Loden ſodann doch unterdrückt werden wird.

Nach ersterer Art geſchiehet auch der neue Anbau von Schlaghölzern, und nach der andern Methode, jede Verjüngerung.

Es kömmt nun darauf an, die eingepflanzten, Fortgang zeigende Stämme in Treibeſtöcke zu verwandeln; dieſes geſchiehet durch Abhauen zeitig im Frühling, wenn ſie vorher recht angewachſen ſind, und ehe ſie von den umſtehenden Loden der Eichen, der Büchen oder der Hornbäume unterdrücket werden können; ohngefähr im dritten Jahre. Die Fremden werden ſich dann zeitig genug über die Loden der alten empor heben.

Die Ergänzung des im Schlagholze befindlichen Oberholzes, geſchiehet wegen der Schnellwüchſigkeit, und wegen der ſchmalen Kronen, die den Unterwuchs nicht verdämmen, mit der Caroliniſchen Pappel, und mit den Nordamerikaniſchen Eichenarten; denn der Acazienbaum ſchicket ſich nicht dazu, weil er im freyen und einzelnem Stande zu viel von den Sturmwinden leidet, und daher jederzeit in ſich geſchloſſen ſtehen will;

der Platanus aber auch nicht, weil er eine zu breite Krone bildet, welche die Unterhölzer verdämmet.

§. 412.

Vom außerordentlichen Anbau der hohen Schlaghölzer von 30—35 Gehauen insbeſondere.

Der Boden der 30 — 35jährigen Gehaue, iſt wegen der Arten, welche er trägt, beſonders gut, und ſchicket ſich ganz vortreflich zu Acazien, mit welchen die Gehaue entweder verjüngert, oder durch ſolche verwandelt werden.

§. 413.

Vom außerordentlichen Anbau der hohen Schlaghölzer von 23 Gehauen insbeſondere.

Die Schlaghölzer, welche in 23 Gehaue getheilet ſind, kommen bey den Birken, Linden und Aſpen im trockenen, und bey den Ellern im niedrigen Boden vor.

Die Birken, Linden und Aſpen ſind daher durch Acazien zu verjüngern, oder auch zu verwandeln.

Die Ellern ſtehen entweder im beſten Wuchſe in der Niederung, wo es weder zu naß noch zu trocken iſt, und in dieſem Falle ſind ſie zu conſerviren; oder ſie ſtehen zu trocken, wenn der Waſſerſtand durch Abgrabungen, Verwallungen und Canäle gefallen iſt. In dieſem Falle will es

mit dem Wuchſe unſerer gemeinen Eller gar nicht mehr fort.

Hier tritt die weiße Eller, und die großblättrige Balſam Pappel mit unausſprechlichem Vortheil ein, wenn die Gehaue in ſolche verwandelt werden.

Der Platanus würde ſich ebenfalls hierher ſchicken, allein die drückende Fröſte in Brüchen beſchädigen ihn als Schlagholz zu oft.

Beyde, die weiße Eller und die großblättrige Balſam-Pappel, werden als Schlagholz in 14 Jahren eine ſehr reichliche Ausbeute geben.

Es verſtehet ſich übrigens von ſelbſt, daß die gepflanzten Stämme im dritten Jahre nach der Pflanzung, zu Treibeſtöcken zu machen ſind, wie §. 411. überhaupt gelehret worden iſt.

§. 414.

Vom außerordentlichen Anbau der 15jährigen Unterbuſchhölzer insbeſondere.

Die 15jährigen Unterbuſchhölzer vom Maßholder laſſen ſich nur durch Peitſchenſtock-Manufakturen, und die der Birke, durch die Bedürfniß an Reifſtäben rechtfertigen.

Außerdem iſt es gerathen, ſie in Acazien zu verwandeln, und dieſe in 4jährigen Umtrieb, auf Knüppel- und Wellenholz zu ſetzen.

Da, wo die Bedürfniß dergleichen erheiſchet, und der Boden gut iſt, da können auch ſolche neue Acazien-Schlaghölzer zum größten Vortheil angeleget werden.

§. 415.

Vom außerordentlichen Anbau der 8= bis 12jährigen Unterbuſch=Reviere insbeſondere.

Bedenket man die geringe Ausbeute an Wellen vom Morgen Landes, welche der 8. bis 12jährige Unterbuſch gewähret, ſo muß man ſeufzen, daß ſolcher guter Boden nicht beſſer genutzet werde.

Indeſſen entſchuldigen dergleichen Unterbuſch wiederum — Salinen, wegen des Schlehendorns; Faßbinder, wegen der Haſeln- und Birken-Reifſtöcke, und an Ströhmen und Gewäſſern, die Bauten — wegen der Faſchinen und Bindweiden. Wo aber von allen dieſen Entſchuldigungen Nichts, oder nur Wenig eintritt, da iſt ſolcher Unterbuſch ganz oder wenigſtens größtentheils in Acazien-Schlagholz von 8jährigem Umtrieb zu verwandeln.

Wo der Boden zu ſtreng und zu ſteril für die Acazien wäre, da wähle man Virginiſche Traubenkirſchen; und wo die Lage für die Acazien ſehr frey iſt, da ziehe man vorher — am Rande gegen Nordweſten, Norden und Nordoſten eine dreyfache Wand, von einer zum Boden ſchicklichen Pappelart; welche Bäume — als Bauholz ins Trockene nützlich zu brauchen ſind.

Viertes Kapitel.

Vom künſtlichen, außerordentlichen Anbau der Nadelholz-Forſten.

§. 416.

Vom außerordentlichen Anbau der Nadelhölzer überhaupt.

Unſere deutſchen Nadelwälder beſtehen aus Kiefern in 120jährigem, aus Weißtannen und Fichten in 80 — 100jährigem Turnus, und auch aus Lerchenbäumen, welche in Schleſien, Mähren und Tirol einheimiſch, und von dort aus weiter über Deutſchland — künſtlich verbreitet.

Bey dieſer Gelegenheit hat man gefunden, daß der Lerchenbaum, welcher ſehr ſchnell wächſt, und innerhalb 50 Jahren umgetrieben werden kann — mit allerley, ſelbſt mit leichtem Kiefern-Boden vorlieb nimmt — wenn ſolcher nur nicht zu trocken iſt.

In trocknerem leichterem Boden, gedeihet die Schottiſche Kiefer *) gut, und wächſet um ein Drittel ſchneller als die gemeine, da ſie in 80 Jahren zu ihrer Vollkommenheit gelanget.

Die Weymouths-Kiefer **) verlangt einen weit beſſern Boden, wenn ſie in kurzer Zeit,

*) Pinus rubra. Linn. ſp. Pl. 1. β. du Roi 1. β. Miller 3. du Hamel arb 5. v. Burgsdorf Anleitung No. 345.

**) Pinus ſtrobus. Linn. ſp. Pl. 5. du Roi 10. Miller 13. du Hamel arb. 19. v. Wangenheim Beiträge S. 1. v. Burgsdorf Anleitung No. 355.

von 50 Jahren zu rieſenmäßigen Bäumen erwachſen ſoll, welche die Weißtanne von 100jährigem Alter in allen Stücken übertreffen.

Unmittelbar auf die Weymouths-Kiefer folget im Wuchſe und bei aller Brauchbarkeit zu Nutz- Bau- und Brennholz, die Canadiſche Fichte *). Sie verträgt das rauheſte Gebirgs-Klima, und einen trocknen, ſeichten, unfruchtbaren, ja Felſenboden. Kurz, unter denen Umſtänden, unter welchen unſere Fichten nicht fort wollen, gedeihet ſie in 60 Jahren verwunderungswürdig.

Beſſern, feuchtern Boden verlanget der Nordamerikaniſche Lebensbaum **), welcher ſich zwar nicht durch die ganz beſondere Schnelligkeit ſeines Wuchſes auszeichnet, wozu er ſo viel Zeit als unſere gemeine Kiefer brauchet; dennoch aber wegen der Güte und Dauer ſeines Holzes — ſchätzbarer als dieſe, auf ſolchem Boden iſt.

Unter der Menge von fremden Nadelhölzern, ſind die vorſtehenden diejenigen, die den außerordentlichen Anbau bei uns verdienen und vergelten.

Dieſer gehet mittelſt dreijähriger Saamenpflanzen, welche vier Fuß weit auseinander geſetzt werden, ſehr ſicher von ſtatten; denn nur der Wuchs des erſten, des Pflanz-Jahres, wird in

*) Pinus canadenſis. Linn. ſp. Pl. 10. du Roi 18. Miller *Abies* 4. du Hamel arb. 8. v. Wangenheim Beiträge Seite 5. v. Burgsdorf Anleitung No. 363.

**) Thuja occidentalis. Linn. ſp. Pl. 1. du Roi 1. Miller 1. du Hamel arb. 1. v. Wangenheim Beiträge Seite 7. v. Burgsdorf Anleitung No. 616.

etwas gehemmet. Der Anbau durch die Anpflanzung hat hingegen ſo viel vor der Ausſaat ins Freye voraus, daß man gar nicht verleitet werden kann, unter beyden Methoden des Anbaues zu wählen.

Als Hinderniſſe der freyen Ausſaat ſind ſchon auffallend:

1) die ungeheuren Koſten;
2) der Mangel an der zu groſſen Anlagen erforderlichen Menge Saamen;
3) die Gefahren, und endlich
4) daß alle Saat-Anlagen doch Lücken behalten, die ergänzet werden müſſen.

Die außerordentliche Anpflanzung zwecket nach den Umſtänden unſerer Nadelholzwälder ab:

1) zur Ausbeſſerung des natürlichen Anfluges unſerer Arten;
2) zum Anbau leerer Schläge und Blößen; alſo auch —
3) zur vortheilhaften Verwandlung der Oerter; ſogar der Laubörter in Nadelörter, dafern die Beyräthigkeit der Bauhölzer ſolches erheiſchen ſollte.

Es wird nun in den folgenden Paragraphen die Anleitung zur Auswahl der Arten für die anzubauenden Oerter folgen.

§. 417.

Vom außerordentlichen Anbau in Kiefernforſten insbeſondere.

Man kann die Kiefern-Oerter

1) in hohe trockene;
2) gemäßigte friſche — und
3) niedrige, feuchte abtheilen.

Der Boden beſtehet:

a) aus Sand, oder

b) aus Sand mit Lehm, oder

c) aus Dammerde, mit Sand und Lehm vermiſcht.

Im erſten a) ſcheinet unſere Kiefer vor allen andern Holzarten von der Natur angewieſen zu ſeyn, und man hat Urſach, daſelbſt den natürlichen Nachwuchs, und den künſtlichen Anbau derſelben durch die Saat zu befördern, auch ohne ſich mit andern Holzarten einzulaſſen, die Zeit der Haubarkeit von 100 bis 120 Jahren — geruhig abzuwarten.

Dahingegen im zweyten b) ſtehet ſolche viel früher durch den außerordentlichen Anbau zu erreichen: wenn nehmlich die Schottiſche Kiefer, der Lerchenbaum, und da wo mehr Lehm beygemiſcht iſt, die Weymouthskiefer zum Ausbeſſern des Anfluges, und zur Behölzerung der Blößen genommen werden, welche insgeſammt in 80 und 50 Jahren haubar ſind.

Im dritten c) erwächſet nur ſchlechtes, rothſtreiſiges Kiefernholz ohne Harz, faſt lauter Splint.

Im Falle der Ort nicht völlig naß iſt, ſchicket er ſich vorzüglich zum Anbau mit dem Lebensbaum, welcher daſelbſt in 120 Jahren ein kernfeſtes, faſt unverwesliches Bau- und Nutzholz von 80 Fuß hoch und 2 Fuß ſtark liefert, und ein vortrefliches Brennholz giebt.

Iſt der Ort hingegen naß oder torfig, und wird ſolcher mit Waſſer bedeckt, ſo ſchicket er ſich, ſo lange er unter ſolchen Umſtänden bleibt, zu

keinerley Holzanbau. Wird er aber durchs Abgraben vor der Ueberſchwemmung ſicher geſtellt, ſo ſchicket er ſich zu hohem Schlagholze von der weißen Eller in 14jährigem Umtrieb.

§. 418.

Vom außerordentlichen Anbau in Weißtannen-Forſten insbeſondere.

Die **Weißtannen Forſten**, ſetzen guten Boden voraus, denn da wo der Boden ſchlechter wird, läßt die Weißtanne im Wuchſe nach — oder ſie verlieret ſich ganz.

Die **Weißtanne** will im Schatten und Schutz der Saamenbäume anfliegen. Wo nun die Forſten widernatürlich behandelt, und die Schläge Fuß für Fuß — kahl abgetrieben ſind, da entſtanden Blößen, welche verraſen und nicht wieder mit Weißtannen künſtlich angebauet werden können. Hier gehöret auf hohe Stellen der Lerchenbaum, auf gemäßigte die Weymouthskiefer, und in niedrige, friſche — der Lebensbaum.

Unter eben dieſen Einſchränkungen, wird der natürliche Anflug der Weißtannen mit Vortheil ausgebeſſert.

§. 419.

Vom außerordentlichen Anbau in Fichten- oder Rothtannen-Forſten insbeſondere.

Die **Fichten**, welche wegen ihres fliegenden Saamens als Bewohner der Ebene, ſo wie der

höchſten Gebirge vorkommen, zeigen ihren vortreflichſten Wuchs in den Gebirgen vom zweiten Range; wohin ſie von der Natur angewieſen zu ſeyn ſcheinen.

Dahingegen bringen ſie in der Ebene nur ein ſchlechtes Holz und auf dem Rücken der höchſten Gebirge, wachſen ſie ſtruppig und ſehr langſam.

In der Ebene iſt ihnen daher auf leichtem Boden, die Schottiſche Kiefer, auf ſtärkerem aber der Lerchenbaum, und im fetten Boden die Weymouthskiefer unterzuſchieben.

Im höchſten doch trockenem Gebirge, wo die Strupp- oder Rauhfichten gefunden werden — iſt die Canadiſche Fichte anzupflanzen.

§. 420.

Vom außerordentlichen Anbau in gemiſchten Nadelholz-Forſten insbeſondere.

Man findet es öfters, daß Kiefern mit Fichten, und Fichten mit Tannen vermiſcht ſind.

Das erſtere verräth einen leichten trockenen, das andere aber einen ſchwerern Boden.

Die beyden erſtern Holzarten können durch die Schottiſche Kiefer und durch den Lerchenbaum ausgebeſſert werden, und man kann auch die Blößen damit, jedoch jede Art für ſich, anpflanzen.

Die beyden leztern Holzarten, nehmlich die Fichte und Weißtanne, werden durch die Weymouthskiefer, und in der Niederung durch den Lebensbaum mit Vortheil erſezt.

Fünftes Kapitel.

Vom künſtlichen außerordentlichen Holzanbau, außerhalb der Forſten; als Mittel gegen den Holzmangel.

§. 421.

Aeußere Maaßregeln und Rückſichten, wegen des Holzanbaues — außerhalb der Forſten.

Bey der Veranlaſſung zur Furcht — vor dem Holzmangel, werden nicht allein alle vorher aufgezählte und vorgetragene Maaßregeln wegen Behandlung der Forſten wichtig; ſondern es müſſen auch nöthiger Weiſe, dienliche Maaßregeln zum außerordentlichen Holzanbau, außerhalb der Forſten genommen werden.

Hierzu ſchicken ſich am beſten: die Sandſchollen und ſolche ſchlechte Felder, welche das dritte Korn nicht gewähren, und eben daher ihrem Beſitzer nicht lohnen; die Wege, Dämme und Triften; die Gräben, Bäche, Flüſſe, Teiche, Seen und Moräſte, endlich auch die Vieh-Anger.

Die Natur und die Eigenſchaften dieſer Grundſtücke ſind indeſſen ſo verſchieden, als die Holzarten und die Methoden, wie ſolche darauf angebauet werden müſſen, um den eintretenden Bedürfniſſen, entweder durch Bau- oder durch Brennholz wirklich abzu-

abzuhelfen; ſo daß ohne richtige Grundſätze hierunter nie die Abſichten erreichet werden können.

In Anſehung der ſchlechten Felder, der Moräſte und der Viehanger, iſt vor allen Dingen — den Widerſprüchen, der Eigenthümer, der Beſitzer, oder der darauf mit der Hütung Berechtigten zu begegnen.

Dieſes iſt, in Erwägung der Nothwendigkeit, die Sache des Staats, und es ſind nur diejenigen Methoden anzuwenden, wobey der außerordentliche Holzanbau, für ſie am wenigſten läſtig werde.

Hierzu gehören:

1) Auskaufung der Grundſtücke, oder Niederſchlagung der Contribution, oder andere naturelle Vergütigungen;
2) eine möglichſt kurze Schonungszeit;
3) Vorſchuß der Koſten;
4) Direction des Anbaues, und
5) kunſtmäßige Bewerkſtelligung deſſelben, durch die Forſt-Adminiſtration.

§. 422.

Vom außerordentlichen Holzanbau auf Sandſchollen.

Hierher gehöret zuvörderſt das, was vom Sandbau, oder von Urbarmachung der fliegenden Sandſchollen Th. 1. §. 293 — 304. gelehret worden iſt.

Die hohen Sandſchollen ſind von der Natur zur gemeinen Kieferſaat beſtimmt, welche im bloßen — durch Kienäpfel, und unter dem Deckreißig mit reinem Kiefern-Saamen geſchehen muß.

Hierbey wird eine zehnjährige Schonungszeit erforderlich.

Die Ebenen hingegen ſind durch Stecklinge von der Caroliner Pappel, oder von der Silber-Pappel, Th. 1. No. 8. oder mit Pflanzſtämmen der Aſpe oder Zitter-Pappel, Th. 1. No. 9. auf 6 Fuß weit in Anbau zu bringen.

Jede niedrige Stelle, iſt der Zucht der Acazien zu widmen.

Insgeſammt erfordern ſie eine ſechsjährige Schonungszeit.

§. 423.

Vom außerordentlichen Holzanbau, auf ſchlechten Feldern, welche das dritte Korn nicht gewähren.

Die Felder, welche das dritte Korn nicht gewähren, ſind —

1) entweder zu leicht, zu ſandig; oder
2) zu bergigt; oder
3) in der Ebene zu kaltgründig.

Gewöhnlich hat die Unfruchtbarkeit ihren Grund:

a) in zu vielen Beſitzungen, und der daher folgenden Vernachläßigung der Ackerkultur, oder

b) in phyſiſchen Ohnmöglichkeiten der Beſitzer.

Denn im ſtrengen Sinne, könnten ſie alle zu einem gewiſſen Grad der Fruchtbarkeit, durch Induſtrie gebracht werden.

Alle diejenige Felder, welche das dritte Korn aus der einen, oder der andern Urſach nicht gewähren, ſind zum Beſten des Staates — der Holzkultur zu widmen; um ſo mehr, wenn in demſelben, oder in Gegenden deſſelben — Holzmangel zu befürchten iſt.

Die zu leichten, ſandigen, ſind mit gemeinen Kienäpfein zu beſäen.

Die zu bergigten trockenen ſind mit der Canadiſchen Fichte, und die kaltgründigen, ebenen, ſind mit Lerchenbäumen oder mit Acazien anzupflanzen, wie es die Bedürfniſſe an Bau- oder an Brennholz erheiſchen.

§. 424.

Vom außerordentlichen Holzanbau an Wegen.

Der Holzanbau an geraden Wegen oder Alleen, ſo wie an allen übrigen Nebenwegen, gereichet nicht allein zur Zierde, zur Bequemlichkeit und Richtung der Reiſenden; ſondern auch insbeſondere noch — zur Abhelfung des zu beſorgenden Holzmangels, ohne den Beſitzern der Grundſtücke, über welche die Wege führen, merklichen Eintrag zu thun, oder ihnen läſtig zu werden.

Aus einem ganz falſchen Geſichtspunkte, wird hier die Anpflanzung von Obſtbäumen geprieſen, auch wohl durch Prämien dazu

ermuntert. Dergleichen Pflanzungen pflegen faſt nie zur Vollkommenheit zu kommen, weil die Obſtbäume — bey der Reiſe der Früchte von den Reiſenden gewöhnlich ſchändlich gemißhandelt werden, und für den Eigenthümer wenig oder gar kein Gewinnſt aus dem Obſte zu erwarten iſt.

Ungleich ſchicklicher iſt die Bepflanzung mit ſolchen Bäumen, welche wegen ihrer Früchte nicht gemißhandelt werden, und hingegen eine baldige Benutzung des Holzes gewähren.

Man wird nun hiernach wohl einſehen, daß in dieſer Abſicht außer obſttragenden Bäumen, die Bepflanzung mit Ahorn, Spitzahorn, Birken, Hornbaum, Maſtbüchen, Eichen, Weidenarten, Vogelbeerbäumen und Linden, nur ſehr unvollkommene Mittel abgeben.

Die Wege durchſchneiden ſo manche Ländereyen von verſchiedenem Boden, der entweder —

a) hoch
b) gemäßigt, oder
c) niedrig iſt.

Der außerordentliche Anbau derſelben ſetzt die ſchickliche Wahl der einen oder der andern Holzart voraus, wie eine jede — am ſchnelleſten zu ihrer Vollkommenheit gelangen könne.

Da die Wege nicht in Schonung zu legen ſind; ſo werden entwachſene Pflanzſtämme zu deren Bepflanzung, aus Baumſchulen erfordert.

Auf hohen Boden gehören: Aſpen oder Zitter-Pappeln und Silber-Pappeln.

Auf gemäßigten: Roßkaſtanien*), Caroliner Piramiden-Pappel, Nordamerikaniſche Kaſtanienblättrige-Eiche, Nordamerikaniſche Scharlach-Eiche, und glatte Ulme.

Auf niedrigen Boden aber: Nordamerikaniſcher Eſchenblättriger-Ahorn, **) gemeine Eller, Eſche, Tulpenbaum ***) Nordamerikaniſcher Platanus, Canadiſche Pappel, großblättrige Balſam-Pappel und raube Ulme, mit welchen überhaupt ſehr ſchnelle und ſichere Fortſchritte im Holzanbau an Wegen geſchehen werden.

§. 425.

Vom außerordentlichen Holzanbau an Dämmen.

Die Dämme gehen durch Niederungen, über welche ſie über den Waſſerſtand erhöhet ſind. Sie ſchicken ſich, da ſie gewöhnlich auch Wege ſind, um ſo mehr zur Bepflanzung.

Faſt immer findet man ſie mit alten Weiden verunſtaltet; ohne daß dergleichen gerade Bedürfniß der Gegend wären: welche nur wegen Fa-

*) Aesculus hippocaſtanum. Linn. ſp. Pl. 1. du Roi 1. Miller 1. du Hamel arb. 1. v. Burgsdorf Anleitung No. 18.

**) Acer negundo. Linn. ſp. Pl. 11. du Roi 10. Miller 3. v. Wangenheim Beiträge Seite 30. v. Burgsdorf Anleitung No. 13.

***) Liriodendron tulipifera. Linn. ſp. Pl. du Roi. Miller. du Hamel arb. Tulipifera 1. v. Wangenheim Beiträge S. 32. v. Burgsdorf Anleitung No. 289.

ſchinen nnd zu Bindweiden, und zu Zaunholz eintreten kann.

Des Brennholzes wegen, ſind die Weiden ein leidiger Behelf, und es verintereſſiren ſich Kopf-Eſchen, Kopf-Ulmen, und hochſtämmige Platanus, ſo wie großblättrige Balſam-Pappeln weit geſchwinder und höher; die beyden erſtern als ein ſchnellwachſendes gutes Brennholz, und die beyden letztern als Bauholz zum Verbrauch im Trockenen.

§. 426.

Vom außerordentlichen Holzanbau an Triften.

Was §. 424. in Abſicht des außerordentlichen Holzanbaues an Wegen geſagt worden, findet auch gerade in Anſehung der Viehtriften ſtatt.

Dieſe geben eine ſehr gute Gelegenheit zum Holzanbau, da der durch die Anpflanzung zu bewirkende Schatten, dem Vieh ſehr vortheilhaft iſt.

Selten ſind die Triften bepflanzt, und dennoch verdient der Holzanbau hier alle Aufmerkſamkeit.

§. 427.

Vom außerordentlichen Holzanbau an Gräben, Bächen, Flüſſen, Teichen und Seen.

Die Gewäſſer überhaupt, haben einen zum Holzanbau ſehr fruchtbaren Rand, der füglich mit ſchätzbaren Bäumen bepflanzet werden kann. Die Gräben, Bäche, Flüſſe, Teiche und Seen bieten ihre Ufer zum Holzwuchs ohne je-

mandes Beeinträchtigung dar; in ſo fern nur große entwachſene Baumſchulſtämme gewählet ſind, damit die gute Hütung nicht beeinträchtiget werde.

Da wo die Weidenbäume nicht als Bedürfniß der Gegend nach ihrer Beſtimmung den Anbau verdienen, da werden dieſen gewöhnlichen Bäumen mit unausſprechlichem Vortheil untergeſchoben, und entweder als Kopfholz oder als Baumholz genutzt werden können:

Der Eſchenblättrige-Ahorn, die gemeine Eſche, der Nordamerikaniſche Platanus, die Canadiſche Pappel, die großblättrige Balſam-Pappel und die Ulmen; und da, wo Schutz gegen die Winde iſt, verſpricht der Acazienbaum den höchſten Nutzen.

§. 428.

Vom außerordentlichen Holzanbau in Moräſten.

Nicht ſelten werden kahle Moräſte als bloße, elende Hütungen gefunden, die vom Vieh über zweydrittel des Flächeninhaltes ganz zertreten, und faſt ohne allen Nutzen ſind.

Bey der Vorausſehung des Holzmangels, können dergleichen Moräſte wohl nicht nützlicher als zum außerordentlichen Holzanbau angewendet werden. Sie haben entweder Torfgrund, in welchem Falle, wenn ſie entwäſſert werden können, ſolche zum Torfſtich zu nutzen; ſodann aber die Bänke mit weißen Ellern zu 14jährigem Schlagholz, oder mit der großblättrigen

Balſam-Pappel durch Stecklinge zu 20jährigen Hochwald anzulegen ſind.

Oder ſie haben feſten Grund und keinen Torf, wo ſie nach der Entwäſſerung entweder herrliche Wieſen geben, oder aber zur Hütung zu behalten, und mit 6jährigem Kopfholz von Eſchen und Ulmen auf 20 Fuß weit anzubauen ſind.

§. 429.

Vom außerordentlichen Holzanbau auf trockenen Viehangern.

Die trockenen Viehanger ſetzen einestheiles in ihrem nackenden Zuſtande das Vieh der Sonne aus; anderntheils auch den Raſen dem Verbrennen. Schatten für das Vieh und für den Raſen wird durch die Bepflanzung mit Kopfholz verſchaft, welche außer dem Holze um ſo nützlicher wird, wenn Arten dazu gewählet werden, deren Blätter ein gedeyheliches Vieh- und Schaaffutter abgeben.

Das ſind die Ulmen, welche zur weitläufigen Bepflanzung der Anger nicht genug empfohlen werden können.

Neunter Abſchnitt.

Ausſichten

zum

höchſten Ideal vollkommner Forſtverfaſſung.

Erſtes Kapitel.

Reſultate aller Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft.

§. 430.

Reſultate der theoretiſchen Grundſätze zur Bildung und zur Wahl — geſchickter Forſtmänner.

Es iſt gewiß, daß wenn ſowohl zur Direction als zur Verwaltung der Forſten lauter wohl unterrichtete Männer angeſtellet werden, dieſe nach Gründen handeln können, und mit ſolchen dem höchſten Ideal vollkommener Forſtverfaſſung entgegen geſtrebet werden kann. Dieſes iſt hingegen ohnmöglich, wenn das Perſonale von den nöthigen Kenntniſſen entblößet iſt, und die erforderlichen Fähigkeiten nicht beſitzet.

Der erſte Abſchnitt dieſes Buches hat hierüber gehandelt, und die theoretiſchen Grundſätze zur Bildung, Prüfung und Wahl geſchickter Forſtmänner gegeben.

Giebt nun ein Staat nach Erkenntniß der Nothwendigkeit und des Nutzens — die hinreichende öffentliche Gelegenheit zur Erziehung und Bildung tüchtiger Forſtmänner, und wird die Wahl auf ſtrenge Prüfungen geſtützt; ſo iſt kein Zweifel, daß

hierdurch ſchon der erſte Schritt zur allmähligen Vervollkommnung der Forſtverfaſſung gethan ſey.

Möchten die Regenten dieſe Wahrheiten beherzigen, und den Unterricht in der Forſtwiſſenſchaft, in zuſammengeſetzten Anſtalten, wie ſie der Bedürfniß eines jeden Landes entſprechen — nicht länger noch verſchieben. Möchten ſie die verhältnißmäßig geringe Aufopferung der dazu nöthigen Koſten thun, und die bereiteſten Einkünfte aus den Forſten zum Fonds beſtimmen, der ſich in aller Abſicht durch gehörige Direction und Adminiſtrirung der Forſten ſelbſt — wahrlich reichlich erſetzet: der Aufwand alſo nur als Vorſchuß auf Zinſen betrachtet werden darf.

§. 431.

Reſultate der theoretiſchen Grundſätze zur Regulirung des äußern und innern Forſtweſens.

Es iſt nicht genug, lauter wohlunterrichtete Männer zu haben; ſondern es iſt auch erforderlich, ſie in einem Gekriſe der Ordnung anzuſtellen; damit das Forſtweſen gehörig wirken könne.

Der zweyte Abſchnitt und die zweyte Tafel haben die erforderliche Ordnung beſtimmt, und gezeiget: daß die Regulirung des äußern Forſtweſens, nach der Beſchaffenheit des Staates — die Sache der oberſten Finanz-Direction unter der Autorität des Regenten ſey, und daß weiter herunter, die gehörige Regulirung des innern Forſtweſens und der Regie über die Forſten,

nach den Bedürfniſſen des Landes, von der oberſten Direction des Forſtweſens abhängen müſſe.

Um damit nun ein Jeder zur Ausübung ſeiner Obliegenheiten und zur Anwendung ſeiner beſten Kenntniſſe und Kräfte angehalten, auch der ganze Forſthaushalt des Staates in Ueberſicht und Obhut gehalten werde, ſind **verſchiedene Stufen erforderlich:**

1) **zur Direction des Ganzen;**
2) **zur Aufſicht über Theile;**
3) **zur Verwaltung** und
4) **zur Beſchützung des Einzelnen.**

Die Erreichung des Ideales vollkommner Forſtverfaſſung beruhet demnach größtentheiles auf die zweckmäßige Beſetzung dieſer Stufen, **daher die alte Verfaſſung deswegen zu prüfen,** und wenn ſie fehlerhaft gefunden wird, **zu beſſern iſt.**

Die Verbeſſerung der Verfaſſung in dieſen Stücken beſtehet entweder —

a) in der **Verſetzung** der Diener; oder
b) in der **Vermehrung der Stellen.**

Iſt das letztere nöthig, ſo **verurſachet ſolches mehrere Regiekoſten** als bisher. Aber wer wird nicht einſehen, daß eine zweckmäßige Beſetzung der Stellen, durch zweckmäßigere Direction, Aufſicht, Verwaltung und Beſchützung **reichlich vergelten** werde.

§. 432.

Reſultate der theoretiſchen Grundſätze der Forſtrechte.

Iſt das Forſtperſonale gut erzogen, unterrichtet, geprüfet und ſorgfältig gewählet, auch zweckmäßig

angeſtellt, ſo wird es zur Einrichtung und Realiſirung eines guten Forſthaushaltes beſtimmt.

Allen andern Einrichtungen gehet aber aus Gründen der Forſtrechte — der Forſt-Schutz, durch Handhabung guter Forſtpolizey, nach dem dritten Abſchnitte, und nach der dritten Tafel voraus. Nicht minder geben die eigentlichen Forſtrechte, (als der Inbegriff aller Geſetze in Forſt- und Jagd-Sachen) nach jenen Anleitungen den Begriff von der Art und Natur des unterhabenden Waldeigenthumes; ſie lehren es rechtlich erwerben, begränzen, gebrauchen und benutzen; durch die Wirkung des Eigenthumes den Beeinträchtigungen Einhalt thun, und ſie beſcheiden über die Servitute, und deren Erwerbung, Erhaltung und Erlöſchung.

Verbunden mit der Forſtwiſſenſchaft — lehren ſie Sachkundige Gutachten in Forſtſtreitſachen abgeben; ſie entſcheiden bey geſchickter Auslegung und Anwendung der Geſetze; ſo wie ſie zur Forſt-Geſetzgebung ſelbſt — anleiten.

Daher wird nun auch mit Hülfe der Forſtrechte, die Verfaſſung verbeſſert, und genauer beſtimmt werden können; welches durch Ertheilung paſſender Forſtordnungen aus Befugniß, geſetzgebender und vollſtreckender Macht — kunſtmäßig geſchiehet.

§. 433.

Reſultate der Grundſätze zur Erforſchung der Beſtände und des nachhaltigen Ertrages der Forſten.

Gleich nach der Erwerbung, Begränzung und Sicherſtellung des Waldeigenthumes gegen Beeinträchtigungen, auch nach Feſtſtellung der Servitute, iſt die Abſchätzung der Holzbeſtände, (deren Theorie im vierten Abſchnitt gelehret worden) die nächſtfolgende Anſtalt, in Hinſicht auf die Vollkommenheit der Verfaſſung. Weil die Reſultate der Abſchätzung den rechtlichen Gebrauch und die nachhaltige Benutzung der Wälder beſtimmen, und ſolche gehörig einſchränken: indem ſie den wahren Ertrag einer jeden Forſt angeben.

Jede andere Wirthſchaft, welche nicht auf dieſe Gründe geſtützet wird, iſt höchſt unordentlich, fehlerhaft und zweydeutig, weil man nicht wiſſen kann: ob zu viel oder zu wenig gethan werde; welches beydes gleich ſchlimme Folgen hat.

Zur Vervollkommnung der Forſtverfaſſung, iſt daher die kunſtmäßige Abſchätzung aller Holzbeſtände im Lande ſchlechterdings nothwendig, und ſie kann geſetzlich gefordert, die Koſten aber können durch einen extra-ordinairen Holzverkauf aufgebracht werden.

Noch außerdem wird ſie auch bey jedem Falle der Veräußerung eines Waldes zur Beſtimmung deſſen wahren Werthes nothwendig; ſo wie bey allen Devaſtations-Prozeſſen.

§. 434.

Reſultate der Grundſätze bey Vergleichung der Bedürfniſſe mit dem Ertrag: zur Einrichtung eines zweckmäßigen Forſthaushaltes.

Nächſt der Erforſchung der Beſtände, und des nachhaltigen Ertrages, wird die **Erforſchung der Bedürfniſſe**, und die **Prüfung derſelben nothwendig.** Denn die Befriedigung der weſentlichen Holzbedürfniſſe des Staates — iſt der Endzweck und die Beſtimmung der Landesforſten.

Die **Befriedigung kann nur nach genauer Kenntniß der Bedürfniſſe**, und nach deren Prüfung — zweckmäßig und **nachhaltig bewirket werden**, weil die Erzeugung, die dauerhafte Unterhaltung und die möglichſt hohe Benutzung der Forſten-Produkte, ſich auf die Kenntniß der Bedürfniſſe gründen müſſen.

Die Anleitung zur Erforſchung der Bedürfniſſe, und die Form dazu, ſind im fünften Abſchnitt und in der ſechsten Tafel vorgetragen; wornach alles auch balanziret werden kann.

Ohnfehlbar aber müſſen die Bedürfniſſe dem Ertrage der Forſten, — Revierweiſe angepaſſet werden: wenn der Hieb nachhaltig ſeyn ſoll.

Hier kommen die vorgetragenen Maaßregeln in Betracht, welche bey Mangel im Einzelnen, bey gleichem Ertrag und Bedarf bei Ueberfluß im Einzelnen, bey Holzmangel und bey Holzüberfluß im Allgemeinen zu nehmen ſind.

Aus

Aus der Erforſchung der Bedürfniſſe, verbunden mit der Erforſchung des nachhaltigen Ertrages — gehet der höchſt nöthige Material- oder Natural-Etat hervor; welcher mit dem Hiebe nicht überſchritten werden darf, wenn der Forſthaushalt nachhaltig, und die Verfaſſung vollkommen ſeyn ſoll.

Dieſe Bilanz leitet nun zur Holz- oder zur Forſt-Taxe an: um den Forſt-Geld-Etat den Conjunkturen gemäß — ausreichend beſtimmen zu können. Eine gut eingerichtete Kaſſenverfaſſung, ſo wie ein pünktliches Rechnungsweſen, und Reviſionen der Anſtalten ſelbſt — tragen das Ihrige im hohen Grade zur guten und vollkommenen Forſtverfaſſung bey.

§. 435.

Reſultate der praktiſchen Grundſätze, in Abſicht der dauerhaften Unterhaltung der Forſten.

Wenn der nachhaltige Ertrag der Forſten, und die Bedürfniſſe an Waldprodukten gehörig ausgemittelt ſind; ſo kommt es nun nach der erſten Abtheilung des ſechsten Abſchnittes darauf an, die weſentlich befundenen Bedürfniſſe an Nutz- Bau- und Brennholz nach dem naturellen Etat jährlich ordentlich abzugeben, damit die Forſten unterhalten werden und im Stande bleiben.

Dieſes kann nie geſchehen, wenn der Ertrag an Nutz- Bau- und Brennholz — hier und da herum ausgehauen wird, wenn der Hieb nicht im älteſten,

haubarſten Holze, und nicht zuvörderſt in den ſchlechteſten Beſtänden geſchiehet.

Die Erhaltung der Forſten in dem Zuſtande, — fortwährend und ewig einen gleichen, ja größern Ertrag als wie anjetzt jährlich abwerfen zu können, und nach der Abſicht mit ihnen, ſie in immer beſſern Zuſtand zu bringen: erfordert ihre **Eintheilung**, und **nach der zweyten Abtheilung** im ſechsten **Abſchnitt** die ſorgfältigſte wiſſenſchaftliche **Auswahl und Anweiſung der jährlich** zu **treibenden Schläge**; welche kunſtmäßig gehauen werden müſſen, daß der Nachwuchs die ſichere Folge des Hiebes ſey.

Die **Erhaltung** der Forſten **beruhet**, außer denen im **erſten Theile** dazu weitläufig gegebenen praktiſchen und Polizey-Regeln, **noch** insbeſondere **in der Erſparung des Holzes**, welche **nach der dritten Abtheilung** des ſechsten **Abſchnittes** dieſes Buches — im Nothfall annehmlich gemacht, oder geſetzlich vorgeſchrieben werden kann.

Die **vierte Abtheilung** hat die Grundſätze gezeigt, nach welchen die **Maſt**, die **Wildbahne**, und die übrigen **reellen Nebennutzungen** zu **erhalten** und eiſern zu machen ſind, welches um ſo nöthiger iſt, da ſie ſo manche dort aufgeſtellte Rückſichten verdienen.

Da auch durch eine Menge gefährlicher Zufälle die Erhaltung der Forſten auf dem Spiele ſtehet; ſo ſind in der **fünften Abtheilung** ſowohl die Maaßregeln dagegen vorgetragen, als auch praktiſch gezeiget worden iſt, was während und nach den Uebeln ſelbſt, geſchehen muß.

Es folgt daher als Reſultat: daß die verhältnißmäßige Unterhaltung der Forſten nicht anders als durch künſtliche Befolgung dieſer Grundſätze realiſiret werden könne.

§. 436.

Reſultate der praktiſchen Grundſätze, der klügſten und möglichſt hohen Benutzung der Forſten.

Alles Beſtreben, nach den Grundſätzen der höhern Forſtwiſſenſchaft zu handeln, und die Forſtverfaſſung ſo vollkommen als möglich zu machen, — wird durch das dreyfache Intereſſe geleitet:

1) Wohlſtand des Staates, in hinreichender Befriedigung unentbehrlicher Bedürfniſſe;
2) Ehre und Ruhm;
3) möglichſt großer Gewinn.

Der möglichſt große Gewinn aus den Forſten, kann nicht anders als nach praktiſchen Grundſätzen der klügſten, möglichſt hohen Benutzung der Wälder erlanget werden.

Dieſe Grundſätze beſtimmen zur gehörigen Auswahl, techniſchen Anwendung und zu kaufmänniſcher Verſilberung, der nachhaltig abzugebenden Forſtprodukte.

Auswahl und Anwendung ſetzen nach dem ſiebenten Abſchnitt, die genaueſte Kenntniß aller zu benutzenden Objecte voraus, und die Aufmerkſamkeit zum ſortiren, ſo wie die Mühwaltung zur Anwehr.

Wer ſeine Waaren nicht auszuwählen verſtehet, zum Beiſpiel: Nutz- und Bauholz als Brennholz

verſchleudert, der ziehet bey weitem nicht die möglichſt hohe Nutzung. Wer die Anwendung der ſortirten Waaren nicht kennet, der kann auch keine Spekulation dazu machen; und ſo unterbleibt die kaufmänniſche höchſte Verſilberung von ſelbſt.

Da nun die **Forſten nutzbare Grundſtücke** ſind, die nach ihrer Beſtimmung möglichſt hoch, **mit Nachhalt und Dauer genutzet werden müſſen**; ſo ſind die Lehren, welche dahin führen, von der größten Wichtigkeit, und verdienen genaue Befolgung von denen, welche das Ihrige zum möglichſt großen Gewinn, durch Direction oder durch Adminiſtrirung der Forſtnutzung beytragen können.

§. 437.

Reſultate der praktiſchen Grundſätze des zweckmäßigſten, möglichſt ſichern Forſt-Nachwuchſes und Holz-Anbaues.

Wenn der Ertrag der Forſten gehauen und möglichſt hoch genutzet wird; ſo muß dieſer Abgang wieder nachwachſen, weil die **Forſten** ununterbrochen im Stande erhalten werden ſollen.

Einestheiles **trägt hierzu der kunſtmäßige Hieb ſelbſt bey**, der den natürlichen Nachwuchs zur Folge haben ſoll.

Weil aber **dieſes nicht immer geräth**, und auch durch **Zufälle — Blößen entſtehen**, welche ſich nicht ſelbſt beſaamen können; ſo wird alsdann, ſo wie **zur Ausbeſſerung** des natürlichen Nachwuchſes — die künſtliche, ordentliche **Kultur** durch ſäen aus dem Sacke, und durch Pflanzungen — **nach dem achten Abſchnitt** nöthig.

Da, wo die üble Wirthſchaft unſerer Vorfahren, uns in Beſorgniß ſetzt, und Holzmangel befürchtet werden muß: da wird der ſchleunige, ausgedehnte, außerordentliche Anbau, ſolcher Holzarten erforderlich, die durch ihren ſchnellen Wuchs, ſich vor unſern einheimiſchen, gemeinen Holzarten entſchieden auszeichnen, welche letztere dem zu beſorgenden Holzmangel nicht entgegen geſetzet werden können; ſo, wie außerhalb der Forſten, der außerordentliche Holzanbau der Sandſchollen, der ſchlechten Felder welche das dritte Korn nicht gewähren; ferner an Wegen, Dämmen, Trifften, Gräben, Bächen, Flüſſen, Teichen, Seen und in Moräſten, auch auf trockenen Viehangern — veranſtaltet werden muß.

Der Holzanbau, in Verhältniß der Holz-Abgaben, wird abſolut nothwendig, er geſchehe nun natürlich, oder künſtlich, oder außerordentlich. Denn der Nachwuchs muß mit den Beſtänden in dem allergenaueſten Verhältniß ſtehen. Das heißet: es muß ſo viel Flächenraum in Kultur ſeyn, als haubares Holz der erſten Klaſſe, oder als angehendes Holz der zweyten Klaſſe, oder als nachwachſendes der dritten Klaſſe vorhanden iſt; damit die Kulturen an die Stelle der Blößen treten, der Nachwuchs in angehendes, und das angehende Holz ſich in haubares Holz verwandeln, das haubare Holz auch in der für den Turnus beſtimmten Zeit gehauen werden könne.

Die Reſultate der Abſchätzung ſetzen es außer Zweifel, in wie fern ein gerechtes Verhältniß unter den Beſtänden einer Forſt ſtatt finde, auch ob der Abgang nachwachſen werde. Sobald das

leztere ſich nicht findet, tritt die Gefahr des Holzmangels ein, gegen welche außer dem ausgedehnten außerordentlichen Holzanbau, noch alle andere bereits bekannte Mittel und Maaßregeln thätigſt anzuwenden ſind.

§. 438.

Ausſichten zum höchſten Ideal vollkommener Forſtverfaſſung.

Wenn nach ſämmtlichen Reſultaten der Grundſätze der höhern Forſtwiſſenſchaft, lauter geſchickte Forſtmänner gebildet, ſolche gehörig in ihre Wirkungskreiſe geſtellet ſind; der Forſtſchutz und die Forſtrechte gehandhabet werden; ſämmtliche Forſten abgeſchätzet, die Bedürfniſſe erforſchet und mit dem Ertrag verglichen ſind, auch der nachhaltige Ertrag künſtlich ausgewieſen, gehauen, und wie alle übrige Forſtprodukte möglichſt hoch benutzet, der Abgang an Hölzern aber immer wieder verhältnißmäßig angebauet und erſetzet wird; ſo hat man das höchſte Ideal vollkommener Forſtverfaſſung erreicht.

Eben ſo wohl wird man eine jede Forſtverfaſſung nach obigen Reſultaten unterſuchen, prüfen, und gleich einſehen können, wo es noch fehlet, — um ſie möglichſt vollkommen zu machen.

Zweytes Kapitel.

Von den äußern Maaßregeln und Anſtalten zur Gründung der Dauer — einer vollkommenen Forſtverfaſſung.

§. 439.

Ohne Vollkommenheit der Verfaſſung, findet kein zweckmäßiger Forſthaushalt ſtatt.

Soll die Forſtwirthſchaft zweckmäßig und dauerhaft geführet werden, ſo muß die Verfaſſung vollkommen ſeyn.

Es reichet erſtens nicht hin, wenn hier und da nur ein tüchtiger, geſchickter Forſtmann, unter der Menge Idioten iſt; denn er kann nur als Individuum wirken, ohne die Räder der großen künſtlichen Maſchine in den gehörigen Gang zu ſetzen und darinnen zu erhalten.

Es reichet zweytens nicht hin, wenn das Perſonale, welches die wirkende Maſchine ausmachen ſoll, nicht gehörig vertheilet iſt, und nicht von oben herunter in Thätigkeit erhalten werden kann.

Es reichet drittens nicht hin, wenn Forſtanſtalten getroffen werden, mittlerweile das Waldeigenthum, die Gränzen, die Servitute — dunkel, oder noch im Streite ſind. Denn ohne Beſtimmung des Waldeigenthums, der Gränzen und der Servitute, — läßet ſich weder die Art der Be-

nutzung, noch die Menge und Qualität der zu benutzenden Objekte ausmitteln; ſo, wie ohne gehörige Forſtpolizey die Wirthſchaft unvollkommen iſt.

Es reichet viertens nicht hin, wenn hier und da ein Revier, und wohl noch unvollkommen abgeſchätzet wird, mittlerweile die übrigen in den Tag hinein bewirthſchaftet werden. Denn die Abſicht der Abſchätzungen, iſt Ueberſicht des Ganzen, zur Beſtimmung der großen nachhaltigen Wirthſchafts-Einrichtung.

Es reichet fünftens nicht hin, wenn an einem Orte die Bedürfniſſe ausgemittelt werden, ſolches aber an andern unterbleibet — und folglich die Prüfung der weſentlichen allgemeinen Bedürfniſſe, deren Vergleichung mit dem Ertrag der Forſten überhaupt, und dadurch endlich die Feſtſetzung der Wirthſchaft nicht geſchehen, noch beurtheilet werden kann: ob die Forſten im Ganzen und im Einzelnen zur Befriedigung hinreichen oder nicht.

Hierdurch werden die wichtigſten Ueberſichten verſchoben, oder gehen verloren, welche über Größe und über das Verhältniß der Forſten, zu den übrigen landwirthſchaftlichen Grundſtücken, ſo wie über ihre künftige Behandlung beſtimmen ſollen.

Es reichet denn nun auch ſechstens nicht hin, wenn zwar der Ertrag durch den Hieb nicht überſchritten, dabey aber nicht darauf geachtet wird, wo, wie und was zu hauen iſt. Der Untergang der Forſten, und keinesweges deren Erhaltung und nöthige Verbeſſerung ſind die ohnausbleibliche Folge davon.

Es reichet ſiebentens nicht hin, wenn der nachhaltige Ertrag zwar gehörig ſchlagmäßig, und

mit Erzielung des Nachwuchſes, — im älteſten Holze, und in den ſchlechteſten Beſtänden regelmäßig gehauen, aber die Spekulation zur möglichſt hohen Nutzung des Ertrages verabſäumet wird. Denn der Hieb entſpricht auf ſolche Art nicht der Beſtimmung der Wälder.

Es reichet endlich achtens auch nicht hin, wenn zwar hier und da regelmäßig und mit Erfolg geſäet und gepflanzet wird, ohne jedoch die Anlagen nach Verhältniß der Größe des Ganzen, und den Blößen und den Beſtänden gemäß zu machen, auch ohne Holz-Arten zu wählen, durch deren Anbau der jährliche Abgang, die Fällung des Ertrages — ſicher erſetzet, der Wald aber — nach deſſen Beſtimmung, zur Befriedigung der Bedürfniſſe in ununterbrochenem Nachwuchs erhalten wird.

§. 440.

Iſt die Forſtverfaſſung aus Gründen der höhern Forſtwiſſenſchaft organiſiret, ſo verdient ſie Dauer.

Man ſiehet nunmehr, wohin das eifrige Beſtreben der Forſtdirection, und der Adminiſtrationen gerichtet ſeyn müſſe, um die Forſtverfaſſung nach den Modalitäten der Lokal-Umſtände, der Vollkommenheit näher zu bringen. Man überzeuget ſich aber auch, daß die **Organiſirung, einer, auf Gründe der höhern Forſtwiſſenſchaft geſtützten Forſtverfaſſung nicht das Werk eines Augenblickes** ſey; wenn man auch nicht mit Hinderniſſen mancherley Art zu kämpfen, und

nicht erſt ſchrittweiſe von der Nothwendigkeit ſich zu überzeugen hätte.

Als ſehr **wichtige Hinderniſſe** des raſchen Fortganges, verdienen angeſehen zu werden:

1) die **bisherige Bildung** eines großen Theiles des zeitigen Perſonales;

2) die **bisherige Einrichtung** deſſen Wirkungskreiſes;

3) die **bisherige Beſtimmung der Aſpiranten**;

4) der **bisherige Mißbrauch der Forſten**;

5) **Gerechtigkeiten und Servituten**;

6) die **bisherigen Colliſionen** des Forſtintereſſe mit Andern, und endlich —

7) die **Fonds**!

Nur mit allmähligen, aber mit ſichern, feſten Schritten, können dieſe Hinderniſſe in einem Lande, unter der Autorität deſſen oberſter Gewalt hinweggeräumet, und es kann und muß in Rückſicht der Nothwendigkeit, endlich die große Forſtökonomie abſolut gehörig nach Grundſätzen beſtimmt — und dauerhaft gemacht werden.

§. 441.

Die verbeſſerte Forſtverfaſſung, erhält ihre Dauer durch kraftvollen Nachdruck der oberſten Gewalt.

Wenn die Schritte zur möglichen Verbeſſerung geſchehen ſind, und der Regent ſich ſelbſt dafür verwendet hat, die Hinderniſſe zu heben, und dieſes endlich zu Stande gebracht worden iſt;

ſo verdient die gute Einrichtung — allgemeine Realiſirung und Dauer.

Hier kömmt es auf genau beſtimmende und permanente Verordnungen der geſetzgebenden und vollſtreckenden Macht an, durch welche die Forſtökonomie den Stempel erhält, und wodurch Jedermann im Staate weis und angehalten wird, ſeines Theiles — ſeine Handlungen darnach einzurichten.

Das Werk, welches alſo die bisherigen Bemühungen der Forſt-Direction vollendet krönet, und alle deswegen von ihr erlaſſene Inſtructionen, Verordnungen und getroffene Einrichtungen, nach ihrer Ordnung in ſich faſſet, ihnen Geſetzes-Kraft mittheilet, und das Publikum überhaupt zu deren Befolgung verbindet, heißet — die Forſtordnung überhaupt; welche unter Vollziehung der oberſten Gewalt ertheileet wird, und wodurch die nunmehr organiſirte Verfaſſung ihre Feſtigkeit und Dauer für ſo lange erhält, als bis der Lauf der Zeiten, und die ſich verändernde Umſtände des Landes ein Anderes nöthig machen.

Drittes Kapitel.

Von den Forſtordnungen überhaupt.

§. 442.

Begriffe von Forſtordnungen, welche geſetzgebende uud vollſtreckende Macht vorausſetzen.

Die Inſtructionen, Verordnungen und Einrichtungen der Forſtdirection, verbinden zwar das herrſchaftliche Forſtperſonale, welches dieſer untergeben iſt, zur Befolgung: nicht aber andere ſchriftſäßige Vaſallen und Unterthanen des Staates.

Damit nun in einem Lande die beſten Heiſcheſätze der Forſtwiſſenſchaft nach deren beſten und ſchicklichſten Anwendung durchgehends befolget werden, und der Zuſtand des Staates durch eine gute Forſtpolizey und Forſtverfaſſung ſo blühend als möglich werden möge; ſo beſchäftiget ſich die geſetzgebende Macht mit Vollziehung und Ertheilung der Forſtordnungen, und die vollſtreckende Macht erhält ſolche aufrecht.

Bey deren Ertheilung behält ſich die geſetzgebende Macht deren Abänderung nach eintretenden Umſtänden vor; wie das der Fall mit allen Landes- und Polizey-Geſetzen iſt, denen keine beſtändige Dauer gegeben worden.

Dieſe zur Beförderung des allgemeinen Wohls ſolchergeſtalt ertheilte Forſtordnungen verbin-

den nun alle Glieder des Staates, ſich darnach für ſich ſelbſt zu achten, ſo lange keine neueren, höchſten Declarationen und Abänderungen ſtatt finden.

Damit dieſe ſo viel, und ſo lange als möglich vermieden werden, ſo kömmt es gar ſehr bei Abfaſſung der Forſtordnungen nicht allein auf genaue Kenntniß des Landes und deſſen Gerechtigkeiten, ſondern auch noch insbeſondere — auf die genaueſte Kenntniß der beſten Heiſcheſätze der Forſtwiſſenſchaft und der Forſtverfaſſung an. Eben deswegen ſind zuerſt Entwürfe von verſchiedenen geſchickten Forſtmännern zu machen, und ſolche ſodann von der Landes-Forſt-Polizey-Behörde zu prüfen. Bey der Direction des Forſtweſens, ſind aber dieſe Entwürfe zuſammen zu ſtellen, und es iſt daraus das Ganze zu verfertigen, welches weiter vorgetragen, und beurtheilet wird, in wie fern es dem allgemeinen Wohl entſpreche; ſodenn wird es, wenn es genehmigt iſt, in Form einer Forſtordnung von der oberſten Gewalt vollzogen, und zur Achtung publiziret.

Es ſind daher gebietende und verbietende Polizey-Geſetze, welche die Benutzung, den Anbau und die Unterhaltung der Forſten im Lande zu Hauptgegenſtänden haben.

§. 443.

Verſchiedenheit der Forſtordnungen.

Der Forſt-Ordnungen müſſen eigentlich dreyerley in einem großen Staate ſeyn;

1) eine allgemeine Landes-Forſtordnung, welche die Forſtverfaſſung enthält, wie ſolche zum allgemeinen Beſten, auch allgemein eingeführet und beobachtet werden ſoll;

2) Provinzial- oder Amts-Forſtordnungen, insbeſondere für die herrſchaftlichen Domainen-Forſten, nach der herrſchaftlichen Dienſtverfaſſung und nach den Lokal-Umſtänden einſchränket, mit der zugleich für die Partikuliers in dem Bezirk geltenden Holztaxe;

3) Revierordnungen insbeſondere, nach den Lokal-Umſtänden, und nach dem nöthigen Betrieb jeder Forſt; über welche Arten von Forſtordnungen in den folgenden Kapiteln gehandelt werden wird.

§. 444.

Weſentliche Eigenſchaften der Forſtordnungen überhaupt.

Die Forſtordnungen müſſen alles dasjenige in ſich faſſen, was während der Organiſirung und Vervollkommnung der Verfaſſung beſtimmet worden war. Sie können nicht ausführlich genug ſeyn, da ſie alles berühren und feſtſetzen ſollen.

Sie müſſen deutlich und nicht zweydeutig ſeyn; damit ſie verſtanden, und nicht unrecht ausgelegt werden können.

Sie ſollen in einer ſyſtematiſchen Ordnung abgefaſſet, und mit einem Regiſter verſehen ſeyn.

Der Titel muß ihre Art beſtimmen. Auf die Befolgung ihres buchſtäblichen Sinnes iſt endlich ſtreng zu halten.

Viertes Kapitel.

Von einer allgemeinen Landes-Forſt-Ordnung.

§. 445.

Von den Rückſichten bei Ertheilung einer allgemeinen Landes-Forſtordnung.

Die erſte aller Rückſichten, welche bey geſetzlicher Ertheilung einer allgemeinen Landes-Forſtordnung zu nehmen ſind, iſt die Gerechtſame der verſchiedenen Stände, womit die Forſtordnung nicht im Widerſpruch ſtehen darf. Sie kann daher weder gebieten noch verbieten, was wider wohlerworbene Rechte läuft. Sie darf aber beſtimmen und feſtſetzen, was zur allgemeinen Wohlfahrt führet, träte es auch Einzelnen zu nahe. Denn dem allgemeinen Beſten, muß der Vortheil Einzelner — billig nachſtehen.

Die zweyte Rückſicht iſt: nichts zu verordnen als was gehalten werden kann. Denn die Verordnung unmöglicher Dinge, wirft einestheils ein ſchiefes Licht über die Geſetzgebung, und anderntheils leitet ſie an, — überhaupt gegen die Geſetze zu handeln.

Die dritte Rückſicht iſt, Recht und Billigkeit nach der Verfaſſung; in Abſicht des Regenten gegen ſein Volk, in Anſehung des Volkes gegen den Regenten, und der Staatsglieder unter ſich.

Die vierte Rückſicht iſt Mäßigung bey Beſtimmung der Strafen.

Die Strafen müſſen den Verbrechen genau angemeſſen ſeyn. Die Verbrechen aber beſtimmen ſich aus der Moralität der Handlung; entweder als Gemeine, oder als Schwere, oder als Gewaltſame.

Nur dieſe Rückſicht ſoll die Strafen nach den Fällen beſtimmen; ſo wie die geſetzten Strafen denn auch ohne Erlaß pünktlich realiſiret werden müſſen.

Die fünfte Rückſicht verdienet der bereits erwähnte Vorbehalt der Declarationen und der Abänderung, wie erſtere als Ausnahme von der Regel, und wie letztere durch verändernde Zeiten nöthig werden. Das letztere iſt nun auch bei Ertheilung einer neuen Landes-Forſtordnung der Fall — wobey die alte zum Grunde zu legen, nach den neuern Reglements und Einrichtungen aber zu revidiren, zu verbeſſern und zu vermehren iſt.

§. 446.

Von den weſentlichen Gegenſtänden einer allgemeinen Landes-Forſtordnung.

Die weſentlichen Gegenſtände einer allgemeinen Landes-Forſtordnung ſind die Polizey-Geſetze für das Publikum, wie es im Lande überhaupt mit der Benutzung, mit dem Anbau und mit der Unterhaltung der Wälder gehalten werden ſoll;

damit

damit die Forſten zum allgemeinen Beſten im Stande erhalten werden, ihren Beſtimmungen fortwährend zu entſprechen.

Alle Grundſätze der Forſtwiſſenſchaft überhaupt, welche dazu anleiten, und wie ſolche der Verfaſſung am beſten angepaſſet ſind, — geben Gegenſtände der Forſtordnung ab: durch welche geboten oder verboten wird; daß nichts mehr in der Willkühr zu befolgen, oder zu unterlaſſen bleibe.

Sie begreifen Holz, Maſt, Jagd und alle übrige Produkte der Landeswälder, wie es mit ſolchen nach Anleitung des bisherigen Vortrages der Forſtwiſſenſchaft gehalten werden ſoll.

Gegenſtand der Forſtordnung, iſt ferner die Beſtimmung der Dienſtpflichten des innern Forſt-Perſonales nach der Verfaſſung und wie ſolches auf die Befolgung der Forſtordnung zu halten habe; auch die Eidesformuln, durch welche ſie daran gebunden werden.

§. 447.

Von der Form einer allgemeinen Landes-Forſtordnung.

Die Form einer allgemeinen Landes-Forſtordnung, muß an ſich der, der Edikte gleich seyn.

Da ſie aber weitläufig wird, und im Druck erſcheinet, ſo iſt der Bequemlichkeit wegen, die Ausgabe in Octav vorzüglich.

Nach dem Titel kommen die Veranlaſſungen und Beweggründe der geſetzgebenden

Macht — jedermänniglich im Staate eine verbeſſerte Forſtordnung zu ertheilen; über welche zu halten, und ſelbſt genau ſich darnach zu richten — die Landes-Collegia, die Behörden und das Forſt-Perſonale ernſtlich angewieſen werden.

Hierauf folgen die ſpeziellen Titel der Gegenſtände, welche unter folgende Hauptabtheilungen zu bringen ſind:

1) Benutzung der Forſten;
2) Anbau der Forſten;
3) Unterhaltung der Forſten, und ihrer Produkte; nehmlich in Abſicht
   a) des Holzes;
   b) der Maſt;
   c) der Wildbahne;
   d) der übrigen Nebendinge ꝛc.
4) Eidesformuln, zur Verpflichtung des Forſt-Perſonale;
5) der Vorbehalt und Schluß;
6) Datum und Vollziehung;
7) das Regiſter.

§. 448.

Von der allgemeinen Verordnung zur Benutzung der Forſten überhaupt.

Da ohne Vermeſſung, Abſchätzung und Eintheilung der Wälder, keine ſichere Benutzung ſtatt finden kann; ſo ſtehet es in der Macht der oberſten Gewalt, dieſe nöthigen Erforderniſſe geſetzlich zu verfügen, und vorzuſchreiben, wie es damit gehalten werden ſoll. Eben ſowohl kann auf die Anfertigung

eines Material-Etates der Partikulierwälder beſtanden werden; welcher durch die Ausmittelung und Vergleichung der Bedürfniſſe gegen den Ertrag hervorgehet.

Da es dem Regenten ſehr viel verſchlägt, wie die Preiſe unentbehrlicher Bedürfniſſe im Staate ſind; ſo hat er das Recht, Holztaxen vorzuſchreiben, welche der Concurrenz wegen, nicht unterſchritten werden dürfen.

In einem großen Staate iſt aber nach Beſchaffenheit der Gegenden, der Holzwerth ſehr relativ, und folglich verſchieden. Es muß daher auch nicht allgemein die Holztaxe in der Landesforſtordnung, ſondern ſolche in der Provinzial-Forſtordnung, den Lokal-Umſtänden gemäß gegeben werden.

Aus dem vorhergehenden Material-Etat, und aus der Provinzial-Taxe werden ſich nun die Geld-Etats feſtſetzen laſſen, auf deren Nichtüberſchreitung Geſetze nöthig ſind, durch welche der Devaſtation vorgebeuget wird.

Eben ſo lieget der oberſten Gewalt daran, daß kein Holz zum Nachtheil des Landes exportiret werde. Sie beſtimmt alſo deswegen, wie es damit gehalten werden ſoll.

Alles dieſes macht Reviſionen von Seiten der herrſchaftlichen Beamten erforderlich, und dieſe ſind Rechtens, da dem Regenten gebühret, alles das zu ſeiner Wiſſenſchaft zu bringen, was des allgemeinen Beſtens wegen — ſeiner Sorgfalt anvertraut worden iſt.

So weit wäre nun für die dauerhafte Benutzung der Privatwälder geſorgt, daß ſolche

nicht devaſtiret, und **nicht über**, auch **nicht unter ihrem Ertrag angegriffen** werden. Denn es darf in einem wohleingerichteten Staate keinem Eigenthümer von Grundſtücken frey ſtehen, ſolche zu verderben, noch mit unentbehrlichen Produkten zurück zu halten.

Die **Maſt**, die **Jagd** und alle **übrige Nebennutzungen** hingegen, bis auf ſolche, welche der Oberherrſchaft als Regalien vorbehalten ſind, müſſen **in freyer Willkühr** des Eigenthümers des Waldes ſtehen, wenn er zu einer, oder zu allen dieſen Befugniſſen authoriſiret iſt. Iſt er aber nur nutzbarer Eigenthümer, ſo muß er ſich nach ſeiner habenden Gerechtigkeit richten; weil er nichts unternehmen darf, wozu er nicht berechtigt iſt, oder wodurch dem dienenden Grundſtück eine größere Laſt aufgebürdet würde.

Die erſte Haupt-Abtheilung der allgemeinen Forſtordnung enthält demnach die **Befehle**:

a) **zur allgemeinen Waldvermeſſung;**
b) **zur allgemeinen Abſchätzung;**
c) **zur Eintheilung aller Wälder;**
d) **zum Hieb des nachhaltigen Ertrages;**
e) **zur Einſchränkung der Holzausfuhre;**
f) **zu den Reviſionen durch die herrſchaftlichen Beamten.**

§. 449.

Von der allgemeinen Verordnung zum Anbau der Forſten.

Weil **ohne verhältnißmäßigen Nachwuchs der Wälder, deren Erhaltung nicht**

denkbar iſt, ſo lieget der oberſten Gewalt ob: nicht allein aus Gründen der Forſtwiſſenſchaft dazu anzuleiten; ſondern auch die Mittel und Maaßregeln zum ununterbrochnen Nachwuchs der allerley Hölzer zu gebieten, und durch Geſetze zu entfernen, was den ſichern Nachwuchs hindert. Vorzüglich aber muß der Regent in ſeinen Domainen, dem Lande hierunter mit guten Beiſpielen voraus gehen.

Da der Holzwuchs die Haupt-Beſtimmung der Wälder iſt, ſo ſind geradezu — alle andere Benutzungsarten derſelben auf ſo weit einzuſchränken, wie es zum verhältnißmäßigen Nachwuchs des Holzes erforderlich iſt.

Weil nun unter dem Maule des verſchiedenen Viehes, an keinem verhältnißmäßigen Nachwuchs zu denken iſt, ſo folgen hieraus die geſetzlichen Schonungen, und die Befugniß der oberſten Gewalt, die Größe derſelben, und die Zeit vorzuſchreiben, welche nach Beſchaffenheit der vorhandenen verſchiedenen Holzarten — und nach der zweckmäßigen Einrichtung der Forſten und Reviere, zum ungeſtörten Erwachſen des natürlichen ſowohl als des künſtlich zu erzielenden Nachwuchſes aus Gründen der Forſtwiſſenſchaft erforderlich iſt. §. 367 — 385. beſtimmen hierüber genau.

Sind Blößen vorhanden, als welche außer der Beſtimmung der Wälder liegen, ſo iſt die oberſte Gewalt befugt, deren Wiederanbau zu befehlen; alſo auch die Holzkultur zu gebieten, darüber zu wachen, und zu be-

wirken, daß die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck angehalten werden.

Die zweite Haupt-Abtheilung der allgemeinen Forſt-Ordnung enthält alſo die Befehle:

a) wie es mit den verſchiedenen Schonungen im Lande gehalten werden ſoll;
b) den verhältnißmäßigen Nachwuchs zu erzielen;
c) die Forſtblößen mit ſchicklichen Holzarten in Wiederanbau zu bringen.

§. 450.
Von der allgemeinen Verordnung zur Unterhaltung der Forſten und ihrer Produkte.

Wenn ſchon durch Geſetze nach dem Vorigen feſtſtehet, daß die Wälder nicht über ihren nachhaltigen Ertrag angegriffen werden dürfen; ſo können die Holzſparungen und die Holzſparkünſte nicht vorgeſchrieben werden. Denn dieſes würde die Nutzungsarten zu weit einſchränken, den Debit des Ertrages hemmen, und den Beutel des Eigenthümers anziehen *).

Hat ein Privat-Waldbeſitzer zu wenig Holz — weniger als er braucht, ſo wird er ohnehin in ſeinen Beſitzungen ſich der Holz-Erſparung befleißigen, und das erwägen, was darüber §. 271 — 280. geſagt worden iſt. Ein anderes iſt es mit lan-

*) Z. B. wenn vorgeſchrieben würde, wie ein Partikulier bauen, ſeine Grundſtücke verhägen und ſeine Feuerungen einrichten ſollte.

desherrlichen Domainen, worüber bey der Provinzial-Ordnung gehandelt wird.

Zur Unterhaltung der Privatwälder, gehöret es mit ganz vorzüglich, daß den unbeſonnenen Rodungen geſetzlich Einhalt geſchehe, die zuläßigen aber möglichſt begünſtiget werden. Zuläßig — ſind ſie nur alsdann, wenn aus der Erforſchung der Bedürfniſſe und des Ertrages ein gewiſſes Plus an Forſtgrund iſt; welches für das allgemeine Beſte des Staates nicht vortheilhafter, als zu Acker-Wieſen- und Gartenland benutzet werden kann: wenn die Güte des Bodens — dergleichen Benutzung entſpricht.

Die Erfahrung hat es in den Ländern gelehret, in welchen die Jagd — Jahr aus Jahr ein uneingeſchränkt oder frey iſt, daß die Wildbahne verheeret worden.

Da nun hierdurch jeder leidet, der mit ſeiner Jagd ordentlich und gehörig zu Werke gehet; auch es dem landesherrlichen Jagd-Intereſſe beym Wechſel des Wildes zuwider iſt, wenn die mit der Jagd Beliehenen, ſolche unwirthſchaftlich behandeln; ſo iſt die oberſte Gewalt dazu befugt, das zur Erhaltung einer verhältnißmäßigen Wildbahne Nöthige — geſetzlich vorzuſchreiben. Hierüber ſprechen nun zwar in Deutſchland ſchon überall Geſetze, und beſtimmen eine verſchiedene Hegezeit. Da dieſe Geſetze aber gewöhnlich nicht der Sache angemeſſen ſind, ſo iſt ihre Reviſion nothwendig *).

*) Deswegen ſiehe §. 350 — 357.

Obgleich einem Wald-Beſitzer nach §. 448. die willkührliche Benutzung ſeiner Maſt freyſtehen muß, wenn kein anderer ein Recht darauf hat; ſo ſind doch Geſetze erforderlich, welche die Conſervation der Maſtreviere beſtimmen: denn das allgemeine Beſte leidet bey deren Verheerung *).

Einem Waldbeſitzer kann nicht frey ſtehen ſeinen Fichtenwald uneingeſchränkt zu harzen. Der Nachtheil davon gehet aus §. 287. hervor. Die oberſte Gewalt iſt daher befugt, das Harzen, durch Geſetze einzuſchränken.

Eben ſo verhält es ſich mit Bereitung der Potaſche nach §. 288. mit Anlegung von Theeröfen und Schneidemühlen ꝛc. welche Anſtalten immer den nachhaltigen Ertrag nicht überſteigen dürfen, und daher Prüfung der Umſtände und landesherrliche Konceſſion vorausſetzen.

Zur Abwendung der Hinderniſſe, welche in Privat-Forſten einer guten Verwaltung und Oekonomie in den Weg treten, und wodurch die Wälder über kurz oder lang verdorben werden, iſt die oberſte Gewalt dazu befugt, zu bewirken: daß die Privatwälder unter kunſtmäßiger Aufſicht ſtehen, und wiſſentſchaftlich verwaltet werden; auch daß die Aufſeher, durch Eides-Pflicht ihre Beſtimmung erhalten; ſo wie denn auch alle zur Unterhaltung der Forſten nöthigen Vor-

*) Z. B. Es hätte ein Forſtbeſitzer von jeher einen Eichen- und Büchen-Hochwald und in ſolchem die Maſt genutzt. Es fällt ihm nun ein, dieſen Hochwald in Schlagholz zu verwandeln — iſt er dazu befugt? Nein. Denn der Staat verlöre dadurch die Maſtung, und die ſolchergeſtalt bisher erſparte Menge Getreide.

ſchriften und Polizeygeſetze, wie ſolche nehmlich in den landesherrlichen Wäldern ertheilet werden, auch in den Partikulier-Forſten ihre Anwendung finden *).

Die dritte Haupt-Abtheilung der allgemeinen Landes-Forſtordnung begreift daher:

1) die Einſchränkung der Waldrodungen;
2) die Heegezeiten bey der Jagd;
3) die Conſervation der Maſt;
4) die Einſchränkung des Harzſcharrens;
5) — — — des Potaſchbereitens;
6) — — — der Theeröfen;
7) — — — der Schneidemühlen;
8) Verordnung zu Anſtellung, Beſoldung und Vereidung tüchtiger Forſtbedienten;
9) Verordnung der übrigen Polizeygeſetze, zur Unterhaltung der Forſten; nach Maaßgabe des erſten Theils.

§. 451.

Von der Dauer einer allgemeinen Landes-Forſtordnung.

Bündige und wohlausgedachte, dem Staate angemeſſene Geſetze, verſprechen eine lange Dauer.

Wenn nun die Forſtordnung aus Gründen der Forſtrechte, und der wirklichen Befugniß der oberſten Gewalt, forſtwiſſentſchaftlich ertheilet worden iſt, ſo verſpricht ſie Dauer.

*) Mehr hiervon ſiehe Th. 1. §. 421 — 446.

Nur die Veränderung der Regierungsform kann Veränderungen bewirken; wobei indeſſen dem Wohl der Forſten gewiß nicht beſſer gerathen wird.

Am allermehreſten iſt die Holztaxe Veränderungen nach den Zeitläuften und Conjunkturen unterworfen; da aber ſolche nicht ein Gegenſtand der allgemeinen Forſtordnung ſeyn muß; ſo fällt auch das Nichtſeyn der Dauer derſelben, von dieſer Seite weg.

§. 452.

Von Declarationen einer allgemeinen Landes-Forſtordnung.

Declarationen einer allgemeinen Landes-Forſtordnung, können nur bey deren Ertheilung — begangene Fehler, oder Zweydeutigkeiten redreſſiren: oder die Folge veränderter Regierungsform ſeyn.

Die Zeiten können ſolche nicht erheiſchen, weil dasjenige, was allgemein Billig und Rechtens iſt — es auch immer bleibt.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß wenn Declarationen nöthig geſunden werden, ſolche von eben der geſetzgebenden Macht erfolgen müſſen, welche die Forſtordnung ertheilet hat. Denn keine untergeordnete Behörde iſt dazu befugt.

Fünftes Kapitel.

Von Provinzial-Forſtordnungen insbeſondere.

§. 453.

Von den Rückſichten bei Ertheilung einer beſondern Provinzial-Forſtordnung.

Die Größe des Staates und die Weitläufigkeit des Landes, verdienet nach deſſen Eintheilung in Provinzen — Rückſicht zu Ertheilung einer, auf die Provinz anzuwendenden Forſtordnung.

Iſt das Land hingegen klein, ſo wird es mit bloßen Amts-Forſtordnungen gethan werden; welche zugleich die ſpeziellen Revier-Ordnungen, und die Holztaxe enthalten können, welche die Partikuliers nicht unterſchreiten dürfen.

Ganz beſonders verdienen die Lokal-Umſtände Rückſicht, wie ſolche verſchieden ſind, und Abänderungen gegen andere Provinzen des Landes nöthig machen. Denn ſo iſt es zum Beyſpiel ein ganz anderer Fall, wo die Unterthanen freye Eigenthümer ſind, welche ihr benöthigtes Holz gegen volle taxmäßige Bezahlung aus herrſchaftlichen Forſten erkaufen: gegen Laſſ-Unterthanen, welche das zum Neubau und zur Ausbeſſerung ihrer Gebäude erforderliche Holz — entweder ganz frey,

oder doch weit unter der vollen Bezahlung aus den landesherrlichen Wäldern erhalten.

Bey den letztern treten nun ungleich mehr Einſchränkungen der Verabfolgung ein, um die möglichſte Holzerſparung, zur Erhaltung der Wälder anzuwenden. Dieſes macht Polizey-Anordnungen und Controlle nothwenbig, welche im erſten Falle ganz überflüßig ſeyn würden.

Uebrigens treten hier auch alle diejenigen Rückſichten ein, deren §. 445. gedacht worden iſt.

§. 454.

Von den weſentlichen Gegenſtänden einer beſondern Provinzial-Forſtordnung.

Weſentliche Gegenſtände einer beſondern Provinzial-Forſtordnung — ſind: die Geſetze für das landesherrliche Forſtweſen, wie ſolches die Benutzung, den Anbau und die Unterhaltung der Domainen-Forſten adminiſtriren ſoll.

Hierzu leitet die Forſtwiſſenſchaft überhaupt an; insbeſondere aber die organiſirte Verfaſſung, und die beſtimmten Grundſätze nach welchen die Verabreichung des Holzes unter der vollen Bezahlung geſchehen ſoll *).

Dergleichen Forſtordnungen dehnen ſich auf Holz, Maſt, Jagd und alle übrige

*) Hierüber ſiehe Th. 1. §. 454 — 468.

Produkte der landesherrlichen Wälder, auch auf die Jagd- und Forſtdienſte der genießenden Unterthanen aus. Gegenſtand derſelben iſt ferner die Taxe des Holzes, wie ſolche in der Provinz (oder bei Amts-Forſtordnungen, im Amts-Bezirk) auch in allen darin liegenden Partikulier-Forſten nicht unterſchritten werden darf.

Weiter die Taxen, wornach die landesherrlichen Offizianten das verſchiedene Wildbrät verkaufen dürfen, woran indeſſen die Partikuliers nicht gebunden werden können.

Da die Beſtimmung der Maſtnutzung relativ iſt, und der Preis jährlich feſtgeſetzet werden muß; ſo wird im voraus keine Taxe davon beſtimmt, ſondern ſolche vorbehalten und nur vorgeſchrieben, wie es mit der Schonung und Benutzung, der Maſt gehalten werden ſoll.

Ferner iſt Gegenſtand, die genaue Beſtimmung der Strafen auf alle gemeine Forſtverbrechen; wornach ſolche buchſtäblich zugeſprochen und realiſiret werden müſſen: inſoferne die Contraventionen nicht mit erſchwerenden Umſtänden verknüpfet ſind, da ſie alsdann zur Cognition der mit peinlicher Gerichtsbarkeit beliehenen competenten Juſtizſtellen kommen.

Weiter iſt Gegenſtand: die Beſtimmung der Schonungen, zum möglichen verhältnißmäßigen Nachwuchs der landesherrlichen Forſten, gegen die unzeitigen Einwendungen der Hütungsberechtigten: welche ſich ſchlechterdings

die Conſervation der vollen Subſtanz der Wälder, nach §. 367 — 385. gefallen laſſen müſſen.

Uebrigens ſind die ſämmtlichen Forſtpolizey-Maaßregeln lauter weſentliche Gegenſtände einer neuen Provinzial-Forſtordnung, welche aus der Alten aufzunehmen, zu prüfen, zu verbeſſern und unter die Haupt-Abtheilungen nach §. 447 — 450. zu bringen ſind.

Endlich werden darinnen die Inſtructionen und Eidesformuln für das landesherrliche innere Forſt-Perſonale, nach den gewöhnlichen verſchiedenen Abſtuffungen — aufgenommen und die Provinzial-Forſtordnung, oder die Amts-Forſtordnung, erhält die nehmliche Form, welche §. 447. abgehandelt worden iſt.

§. 455.

Von der Dauer einer Provinzial-Forſtordnung.

So wie der Holzwerth in einer Gegend veränderlich iſt, daß er mit der Zeit ſteigt oder fällt, ſo ſchränket dieſes die Dauer einer Provinzial-Forſtordnung ein, welche die Taxe enthält, die nach veränderten Umſtänden revidiret, und entweder erhöhet oder erniedriget werden muß.

Gleichergeſtalt ſind die Forſtdienſte der genieſenden herrſchaftlichen Unterthanen, als Beihülfe zur Holzkultur veränderlich. Nach Maaßgabe der Nothwendigkeit, werden ſolche beſtimmt, nach Erreichung des Endzwecks aber wieder heruntergeſetzt.

Auch die Inſtructionen für das Forſt-Perſonale können nicht ewig bleiben, wie ſie jetzt gegeben werden; ſondern ſie müſſen ſich mit der Zeit, und nach der, durch ſolche geänderten Verfaſſung richten.

Es bleibt dahero auch, wie überhaupt ſchon geſaget worden, der Vorbehalt nöthig, die Provinzial-Forſtordnung declariren und ändern zu können.

Sechstes Kapitel.

Von beſonderen Revier-Ordnungen.

§. 456.

Begriffe von einer Revier-Ordnung.

Eine beſondere Revier-Ordnung iſt die nöthige geſetzliche Vorſchrift, wie die Benutzung, der Anbau und die Unterhaltung einer einzelnen Forſt adminiſtriret werden ſollen. Sie ſchränket ſich ganz auf die Lokal-Umſtände einer jeden Forſt ein, und ſie iſt die Richtſchnur des Forſtamtes, in allen ſpeziellen Fällen, welche in der Provinzial-Forſt-Ordnung nicht beſtimmet werden können.

Sie findet nur dann erſt ſtatt, wenn die Forſtverfaſſung überhaupt ihre Vollkommenheit erreichet hat, und insbeſondere, wenn dieſe Forſt erſt vermeſſen, abgeſchätzet, und eingetheilet iſt;

wenn deren Ertrag mit den Bedürfniſſen, welche daraus befriedigt werden ſollen, verglichen, und permanente Etats, über Benutzung, Anbau und Unterhaltung beſtimmt worden.

Anſtatt die allgemeine Landes-Forſtordnung, und die Provinzial-Forſtordnung viel Exemplare nöthig machen, und deswegen gedruckt werden; ſo wird die Revier-Ordnung nur vierfach geſchrieben ertheilet.

Einmal bleibt ſie bey der Direction des Forſtweſens;

Einmal erhält ſie die Kammer mit dem Oberforſtmeiſter;

Einmal das Forſt- und Juſtiz-Amt;

Einmal der Oberförſter des Berittes.

Ihre Dauer reichet eigentlich ſo weit als der Turnus; ſonſt aber leidet ſie durch die ſpezielle Taxe bey verändertem Werth des Holzes — Veränderung, und Declarationen — ſo oft die Geld-Etats auf irgend eine Art alteriret worden ſind. Welches alles beſondere Nachtrags-Reſcripte erfordert.

§. 457.

Von den Rückſichten bei Ertheilung einer Revier-Ordnung.

Da eine beſondere Revier-Ordnung ſich ganz auf die Lokal-Umſtände gründen ſoll, ſo verdienen ſolche alle nur mögliche Rückſicht, und ſie muß an Ort und Stelle entworfen werden, wenn auch die Reſultate der Vermeſſung, der

Abſchätz-

Abſchätzung, der Eintheilung, der Erforſchung der Bedürfniſſe ꝛc. ſchon äußerlich vorhanden ſind.

Es kömmt auch auf Berichtigung der Gränzen und deren Beſchreibung, auf Ausmittelung der Gerechtigkeiten, Pflichten und Servitute an.

Rückſicht verdienet die Beſtimmung der Schonungen nach rechtem Verhältniß, und die Ausmittelung der ſpeziellen Holztaxe des Revieres.

Dieſe iſt ſo nöthig als billig, in Anſehung derjenigen Holz-Sorten, welche als innere Bedürfniſſe einer Gegend betrachtet werden müſſen. Denn Ueberfluß oder Mangel, Entlegenheit oder Nähe, beſchwerlicher oder bequemer Transport, haben auf den Werth des gewöhnlichen Bau- und Brennholzes einen ſolchen entſchiedenen Einfluß, der alle nur mögliche Rückſicht — und alſo auch Revierweiſe beſondere angemeſſene Taxen erheiſchet.

Die zu entwerfende, und in die Revier-Ordnung aufzunehmende Etats verdienen Rückſichten:

1) Der Nutzungs-Etat der Forſt, ſoll ſich genau auf den mit den Bedürfniſſen verglichenen Material Etat, und auf die Geldtaxe gründen. Er ſoll auch alles das enthalten, was die Forſt noch an Maſt, Jagd, Fiſcherey und andern Nebendingen ertragen kann. Von ihm kommen in Abzug:

a) die baare Ausgabe an Beſoldungen, Emolumenten und Unterhaltungs-Koſten;

b) die Naturel Ausgabe an Deputat-Hölzern, Deputat-Wildbrät, und an Deputat-Freyſchweinen;

2) der Kultur- oder Verbeſſerungs-Etat der Forſt, ſoll ſeine Einnahme aus dem Titel Unterhaltungs-Koſten des vorhergehenden Etates machen. Denn es iſt billig, den Wiederanbau, und die Verbeſſerung einer Forſt, aus deren Revenüen zu beſtreiten, bevor ſolche als Netto-Ueberſchuß betrachtet werden können.

Die Beſtimmung der dazu erforderlichen Koſten, verlanget die Rückſicht:

a) auf die Größe der Forſt;

b) auf die Größe der jährlichen Schläge oder Gehaue, und der wieder anzubauenden Blößen;

c) auf die wieder anzubauenden Holzarten;

d) auf die Methoden, wie angebauet werden ſoll, und auf deren Preiſe;

e) auf die unentgeldliche Beyhülfe der benefizirten Unterthanen.

§. 458.

Von den weſentlichen Gegenſtänden einer Revier-Ordnung.

Die weſentlichen Gegenſtände einer Revier-Ordnung ſind:

1) die Reſultate der Gränz-Berichtigungen;

2) die Vermeſſungs- und Eintheilungs-Regiſter;

3) die Abſchätzungs-Regiſter mit ihren Recapitulationen, und mit der Haupt-Nachweiſung des nachhaltigen jährlichen Ertrages;

4) deſſen materielle Diſtribution nach den ausgemittelten Bedürfniſſen, oder der Material-Etat;

5) die ſpezielle Holztaxe der Forſt;

6) der ſpezielle Benutzungs-Geld-Etat;

7) der ſpezielle Verbeſſerungs-Geld-Etat;

8) die Beſtimmung des Netto-Ueberſchuſſes;

9) die Beſtimmung der verhältnißmäßigen Schonungen während des Turnus;

10) das ſpezielle Hütungs-Regiſter, wer hütet, wo, und auch womit gehütet wird;

11) das Grund- und Lagerbuch aller andern Gerechtigkeiten, Pflichten und Servituten auf die Forſt und von derſelben;

12) die ſpeziellen Polizey-Verordnungen, als Ausnahmen von der Provinzial-Forſtordnung, wie es wegen Benutzung, Anbau und Unterhaltung dieſer Forſt insbeſondere gehalten werden ſoll;

13) die Nachweiſung aller übrigen hierinn nicht benannten Gegenſtände auf die Provinzial-Forſtordnung;

14) der Vorbehalt zu Aenderungen und Declarationen dieſer Revier-Ordnung;

15) der ſtrenge Befehl an das Forſtamt, buchſtäblich nach dieſer Revier-Ordnung zu handeln.

Da nun faſt alles auf die allgemeine, und auf die Provinzial-Forſtordnung, welche von der oberſten Gewalt des Staates vollzogen ſind, ſich gründet; ſo könnten die Revier-Ordnungen auch ohne weiteres Zuthun der oberſten Gewalt, von der Direction des Forſtweſens ertheilet werden; wenn dieſe es nicht beſſer fände, auch die Revier-Ordnungen, wegen des dabey verſirenden Antheiles anderer, und wegen der etwanigen ſpeziellen Abweichungen von den allgemeinen Geſetzen — zur Prüfung und Vollziehung der geſetzgebenden Macht zu bringen, und die Kraft ſolcher Verordnungen dadurch zu vermehren.

§. 459.

Schluß.

Wenn nach den Grundſätzen reiner Forſtwiſſenſchaft, die Forſtverfaſſung eines Staates gebildet, und deren mögliche Dauer durch geſetzliche Vorſchriften gegründet worden iſt; ſo hat man alles erreichet, was zu einem vollkommenen Forſthaushalte gehöret.

In wiefern dieſes Handbuch dazu anleite, und die Regeln in einer ſyſtematiſchen Ordnung darſtelle, ſolches muß der Prüfung erleuchteter Kenner überlaſſen bleiben.

Weichen hier Regeln auch hin und wieder von ſonſt angenommenen Grundſätzen ab, ſo werden

die Gründe angegeben, welche zu anderer Meinung beſtimmt haben. Auch dieſe ſind zu prüfen, und alsdann iſt zu beurtheilen, was — nach den Fällen Vorzüge verdiene.

Ueberhaupt iſt in dieſem Werke, welches ein fleißiges Studium erfordert, dem Denker Spielraum gelaſſen, — allgemeine Regeln, dem Beſondern anzupaſſen; weil alle Fälle zu beſtimmen, die Gränzen eines Handbuches ſehr weit überſchritten haben würde, ſolches auch ohnmöglich iſt.

Es ſollte ſich übrigens weder auf die Preußiſche Forſtverfaſſung, noch auf irgend eine andere insbeſondere beziehen; ſondern die Heiſcheſätze im Allgemeinen aufſtellen.

Iſt auch zuweilen der Preußiſchen Verfaſſung gedacht, ſo iſt ſolches zum guten Beiſpiel geſchehen; da in der That die Preußiſche Finanz-Verfaſſung überhaupt — wohl immer zum Muſter aufgeſtellet werden kann.

Möchten doch geſchickte Forſtſchriftſteller die ausführliche Bearbeitung ſo mancher hier nur genannter oder kurz berührter Gegenſtände unternehmen; ſie würden ſich dadurch weit mehr, als bei Abfaſſung mehrerer Lehrbegriffe verdient machen. So thaten es z. B. Herr Reiter und Abel in Stuttgardt, mit ihren wohlgerathenen Abbildungen, zur ſinnlichen Erläuterung der im erſten Theile dieſes Werkes beſchriebenen hundert einheimiſchen Holzarten; ſo that der Herr Geheime Forſtrath Hennert, mit ſeinem vortreflichen, vollſtändigen Werke in zwey Bänden, über die Taxa-

tion der Forſten; Herr Forſtmeiſter Wieſenhavern mit ſeiner Anleitung zur Taxation der Schleſiſchen Forſten; der Herr Hauptmann von Oppen mit ſeiner Anleitung zur Arithmetik und Geometrie für diejenigen, welche ſich dem Forſtweſen widmen; und ich bin im Begriff, eine, nach meinem Plan von dem Herrn Rath und Profeſſor Hermbſtädt in Berlin bearbeitete vollſtändige Forſt-Chemie, woran es noch gänzlich fehlet — der Preſſe zu übergeben.

Erklärtes
alphabetiſches Verzeichniß
der
ungewöhnlichen und techniſchen Ausdrücke
in dieſem Werke.

Abbalbiren (**des Wiederwuchſes,**) durch Abhauen im Sommer, die Austriebe der Laubholzſtöcke vernichten, wo kein Wiederwuchs erfolgen ſoll.

Abgeſtorbene Hölzer, durch Alter oder durch Zufälle ausgegangene Bäume.

Abgetriebene Schläge und Gehaue, abgehauene, von Holz entblößte Schläge und Gehaue.

Abgraben, ablaſſen des Waſſers.

Ablage, (**die**) ein Platz am Waſſer, auf welchem allerley Holz zum Verſchiffen oder Flößen zuſammen gefahren, und aufgeſetzet wird.

Abmarkung, (**die**) eine Abſonderung zweier Oerter mit Marken oder durch Gränzen.

Abplaggen, mit Hakken, oder mit Schaufeln, oder mit dem Grabſcheit. — Den Erdboden von der Gras-Narbe entblößen.

Abtreiben, Holzabtreiben, das Holz eines Schlages, oder eines Gehaues fällen und wegſchaffen.

Abtrieb, (**der**) die Fällung und Wegſchaffung des Holzes von einem Orte.

Abraum, (**der**) Zöpfe und Aeſte auch Zweige, welche von den gefällten Stämmen gehauen und zu Brennholz aufgeſchlagen werden.

Achſe, (**die**) die Vorder- nnd Hinter-Achſe am Wagen, am Kanon, die Achſe am Karren, um welche ſich die Räder bewegen.

Ackermeyer, der Hofmeiſter, bey der Land-Oekono-mie, auf großen Gütern der Mann der die Beſtellung des Ackers zu beſorgen hat.

Aeßung, (die) die Nahrung, die Weide des Wildes.

Ahorn, (der) Acer Pſeudo-Platanus Th. 1. No. 13.

Alte Holzbeſtände, Oerter im Walde, welche mit alten haubaren Bäumen beſtanden ſind.

Alt-Thier, das Weibchen vom Roth- und vom Dam-Hirſch, alſo entweder ein Alt Roth-Thier, oder ein Alt-Dam-Thier, welches ſchon geprunſtet (ſich begattet) hat.

Angehen, **der Sageblöcke**, **oder der Bauhölzer**, anlaufen, blauwerden, dem Verderben ſich nähernde, liegende Nutz- und Bauhölzer.

Angehendes Holz, der Haubarkeit ſich nähernde Beſtände der zweiten Klaſſe.

Angriff, (der) **des Waldes**, in einem Reviere Holz hauen.

Anfängen, beym Waldfeuer, wenn dadurch große Bäume unten am Stammende bebrennet werden und ſchwarze Rinde bekommen.

Anſiedeleyen, Anbau von Wohnungen und Feldern, in öden Gegenden.

Anſtand, (der) **des Nachts**, Lauer, auf allerley Wildbrät, um es zu ſchießen.

Anwehr, (die) **des Holzes**, Debit.

Anweiſen des Schlages oder Gehaues, eine Handlung des Forſtvorgeſetzten, wodurch er dem Förſter an Ort und Stelle die Fläche beſtimmt, welche abgetrieben werden ſoll.

Artillerie-Felgen, die Bogenſtücke, aus welchen die Rundung der Kanon-Räder zuſammengeſetzt wird.

Aſpe, (die) Zitterpappel, Populus tremula Th. 1. No. 9.

Aufbrechen, wird das Aufſchneiden, und Ausnehmen der Eingeweide, der Lunge, Leber und des Herzens vom Roth Dam-Schwarz- und Rehwildbrät in der Jägerſprache genannt.

Aufgeben (das) **der Schonung**, wenn ſie dem Vieh entwachſen iſt, ſolche der Hütung wieder einräumen.

Aufhütung, (die) Aufhütung haben, die Berechtigung: mit Vieh auf einem Felde, oder auf Wieſen, oder im Walde zu hüten, das Vieh weiden zu laſſen.

Aufklaftern, die Hölzer zu ſchlagen, und in Klaftern aufſetzen; ſo auch **Aufmaltern**, es ſchlagen, und in Malter aufſetzen.

Ausäſten, von Bäumen die Aeſte abhauen.

Ausraden, Ausroden, Bäume, oder Wurzelſtöcke aus der Erde heraus arbeiten.

Ausſchalmen, mit der Axt oder mit dem Beile an Bäumen die Rinde bis auf den Splint anhauen, und durch dieſe weiße Merkmale 1) die Gränzen eines Schlages oder Gehaues bezeichnen, 2) andere Linien im Walde kenntbar zu machen, 3) beym Anweiſen der Bäume, um auf den Schalm den Waldhammer einſchlagen zu können.

Austreibende Stöcke, die nach dem Fällen des Holzes in der Erde zurückbleibende Laubholz-Wurzel-Stöcke, oder Stubben, oder Stumpfen: welche, wenn die Fällung zeitig im Frühling, oder im Winter, oder im Spätherbſte geſchehen iſt, aus ihren Augen — Sproſſen treiben, die nach und nach in Schlagholz erwachſen.

Auswählen des Schlages oder Gehaues, eine Handlung der Forſtvorgeſetzten, welche dem Anweiſen der Schläge oder Gehaue, (ſ. oben) vorausgehet.

Außer der Saftzeit, (im Wadel) im Spätherbſt, Winter und zeitig im Frühling, ehe die Baumſäfte in Bewegung kommen, und ehe der Wachsthum anfängt.

Außerordentlicher Holzanbau, der Anbau der Wälder und anderer Oerter, mit ungewöhnlichen, fremden Holzarten.

Bache, (die) das weibliche Geſchlecht von wilden Sauen.

Balg, (der) Fell oder Haut mit Haaren, vom Haaſen, Fuchs, Marder, ꝛc.

Bauerfelgen, (die) die Bogenſtücke aus denen die Rundung der Räder zu den Bauerwagens zuſammen geſetzet wird.

Bauholz, langes, gerades, geſundes Holz, welches zur Zimmerarbeit gebraucht wird. Es hat wieder ſeine landüblichen Unter-Benennungen. Z. B. Stark-Bauholz, Mittel-Bauholz, Klein-Bauholz ꝛc. ſ. Th. 1. Seite 362 — 368.

Baumholz, im Gegenſatz vom Schlag- und Strauch-Holz, einſtändig aus einem Saamenkorn erwachſen. ſ. Th. 1. S. 98. 99.

Baumſchule, (die) ein verzäunter Garten, in welchem junge Bäume zur Auspflanzung erzogen werden.

Baumpfähle, Pfähle, welche zur Unterſtützung junger gepflanzter Bäume, dabey geſetzet werden; gewöhnlich 9 Fuß lang, 3 Zoll ſtark.

Befallene Bäume, mit Inſekten ꝛc. beſetzte.

Befegter Stamm, durch den Rehbock, mit deſſen Geweihe oder Gehörne ſeiner Rinde beraubter junger Holzſtamm.

Befriedigung, ein durch Verzäunung, Vermachung, oder durch aufgeworfene Graben und Zäune, vor dem Vieh und Wildbrät geſicherter Ort oder Anlage.

Begraſen der Schläge oder Gehaue, wenn das Gras und Unkraut in denſelben überhand nimmt.

Behüten, einen Ort mit Vieh zur Weide betreiben.

Beitzen, verbeitzen, abfreſſen, abnagen der Knoſpen und der jungen Zweige durch Wild und durch zahmes Vieh.

Belauf, ein Wald-Bezirk eines Förſters zu Fuß oder Unterförſters, welchen dieſer in Aufſicht halten ſoll.

Bepflanzen, einen Ort durch junge bewurzelte Holzſtämme beſetzen, und in Anbau bringen.

Bergrücken, (der) der Obertheil eines zuſammenhängenden Gebirges.

Beritt, (der) ein Wald-Bezirk, welcher einem reitenden oder Ober-Förſter zur Verwaltung anvertrauet iſt.

Beſaamungsmittel, (das) Saamenbäume, von welchen der Nachwuchs natürlich erfolgt.

Beſchlagener Stamm, (vom Hirſch,) mit deſſen Geweihe, um ſolches von der daran befindlich geweſenen rauhen Haut (Baſt) zu reinigen; oder in der Brunſt

(Begattungszeit) aus Muthwillen, — der Rinde beraubt.

Beſchlagen, behauen der Bau- oder Zimmerhölzer.

Beſchlagen, Begatten vom Roth-Hirſch, Dam-Hirſch, Rehbock und wilden Schwein. Hochbeſchlagen: tragend, trächtiges Thier, Rehe, Bache.

Beſchuß (der) **der Wildbahne**, Nutzung der Jagden durch das Schießen des Wildes.

Beſtandsart, (die) die Holzart, oder das Alter, oder die Qualität der Hölzer auf einem Orte.

Beſtandskarte, eine Forſt-Karte, auf welcher die Verſchiedenheit der Beſtände angedeutet iſt. ſ. Seite 220 — 222.

Bewaldrechteter Balken, ein rundes Stück Bauholz, an welchem auf vier Seiten der Splint zimmermänniſch behauen, an den vier Ecken aber noch die Rinde befindlich iſt.

Beyräthig, geſucht, brauchbar, beynöthig.

Bezeichnung, (die) **des Waldes**, Abmarkung durch Gränz-Zeichen und Male.

Bindweeden, (die) Weiden- oder andere Ruthen welche zum binden, beſonders der Faſchinen beym Waſſerbau, und zur Flößerey gebraucht werden.

Birke, (die) Betula alba. Th. I. No. 15.

Blanquet-Karte, (die) eine Forſt-Karten-Anlage, im Contour, mit Wegen, und Theilungs-Linien, nach verjüngtem Maaßſtab, unilluminirt. Aus dieſer wird bey der Abſchätzung der Forſt die obige Beſtands-Karte verfertiget.

Blaten, (das) (nach Rehböcken) ein einfacher pfeifender Laut, am beſten auf einem Birnbaum-Blatte, ſonſt auf einem beſonders verfertigten Rufe. Mit dieſem Laut ahmet der Jäger dem Rehe nach, welches den Bock zur Begattung rufet, worauf dieſer im July und Auguſt ſchnell angeſprungen kömmt, und ſo geſchoſſen werden kann.

Block, (der) die Haupt-Abtheilung einer Forſt in Blöcke oder Theile von 2, bis 5000 Morgen, welche ſodann weiter in Quadrate oder in Schläge oder in Gehaue eingetheilet werden.

Blöße, (die) ein von Holz entblößter Wald-Ort.

Bodenholz, (das) die breiten Stäbe zu den Faß- und Tonnen-Böden.

Böttcher-Scheite, reines, reißiges Klafterholz im rohen Material, woraus die Böttcher — weiter allerley Stabholz und Faßdauben ſpalten, und davon ihre Waaren verfertigen.

Bohlbaum, (der) ein junger Baum 30 Fuß lang, oben 5 bis 6 Zoll ſtark ſ. Th. 1. S. 365.

Bohle, (die) ein Bret von 1½ Zoll an, bis 6 Zoll ſtark.

Borke, (die) die grobe Rinde von Bäumen mit ſammt der Saſthaut.

Borke-Blätten, das Schälen der eichenen, oder anderer Rinden zur Lohe für die Gärber.

Borken-Käfer, ein Inſekt in den Nadelwäldern, welches große Verheerung darinn anrichtet. Dermestes typographus Linn. ſ. S. 489. u. f.

Borkenrollen, die abgeſchälten und zuſammen getrockneten Gärberrinden.

Bottichreif, (der) großer Reif um einen Braubottich.

Brandigt, eine Krankheit der Laubholz-Bäume, wenn ſie ſchwarze Stellen bekommen, und dadurch anbrüchig werden. Sie entſtehet vom Aufſpringen durch Froſt, oder durch andere Wunden, aus denen der Saft läuft.

Brandſtelle, (die) ein Waldort, auf welchem Feuer geweſen iſt.

Bratenſpindt, (das) ein Schrank mit Glasfenſtern, in welchem mit vieler Holzerſparung in der Küche am Spieße gebraten wird.

Brennerey, (die) Anſtalt zum Brendweinbrennen.

Brennholz, (das) dazu gehören von allen möglichen Holzarten; 1) Kloben- Scheit- oder Klafterholz; 2) Knüppel-Klafterholz; 3) Stubben, Stucken- oder Stockholz-Klaftern; 4) Waſen, Wellen, oder Reiſig-Bündel; 5) Lager- Raff- und Leſeholz. Es dient insgeſammt zur Befriedigung der Feuerungs-Bedürfniſſe, und ſtehet dem Bau- und Nutzholze im Werthe weit nach. ſ. Th. 1. S. 508 — 516.

Brennholz-(Haupt-) Adminiſtration, (die) ein Königl. Preuß. Inſtitut, zur Verſorgung der Reſidenzen Berlin und Potsdam, mit Brennholz.

Brennholz-Hauer, Leute welche für Lohn Brennhölzer aufmachen und aufſetzen; zum Unterſchied von Nutzholz-Hauern, Balken-Hauern, Bauholz-Hauern, Stabholz-Hauern ꝛc.

Brüthezeit, (die) die Zeit, in welcher das Feder-Wildbrät ſeine Jungen ausbringet. Die Zeit alſo, in welcher keines geſchoſſen und gefangen werden ſollte.

Bruch, (das) eine naſſe Niederung von ſchwarzem, weichem Boden mit Holz bewachſen; gewöhnlich mit Ellern.

Büche, (die) Fagus ſylvatica. Th. 1. No. 6.

Buchecker̃n, (die) die Saamen der Büche.

Buchheide, (die) ein ebener Büchenwald.

Bürſchen, gehen oder fahren auch reiten, um mit einem gezogenen Rohre (die Bürſchbüchſe) Hochwildbrät anzukommen, und durch den Schuß zu erlegen.

Bürſch-Jäger, der Jäger, welchem vorſtehende Verrichtung in einem Forſt-Revier Namens des Oberförſters oblieget.

Bürſchmeiſter, ein landesherrlicher Jäger, mit dem Rang eines Förſters, welcher die herrſchaftlichen Jagden beſchießet, und für die Herrſchaft benutzet.

Buſchholz, (das) Straucharten und die ſchwachen Reiſer von den Laubhölzern überhaupt.

Buſchreiſig, abgehauener Wiederwuchs der 8—12jährigen Unterhölzer.

Candieskiſtenholz, eine Spaltwaare von Büchenholz, zu Verſchlägen für rohen Zucker. Mehr ſ. v. Burgsdorf Verſuch ꝛc. Th. 1. S. 382.

Coccon, (das) das Geſpinnſt oder Gewebe der Spinnraupen, in welchem ſie ſich zur Puppe und nachher zum Nachtvogel verwandeln.

Dachklötzer, ſind einmal geſpaltene Klötzer von 12 Zoll Diameter, die Hälften werden mit der Spaltſeite oben auf die Stroh- und Rohrdächer zum beſchwerenden Schluß des Forſtes oder Dachrückens über Latten her gelegt, und mit hölzernen langen Nägeln befeſtiget.

Dachſpähne, ſind tannene oder kieferne geſpaltene Spähne, von der Länge der Dachziegelſteine; ſie werden unter die Fugen der Letztern, beym Dachdecken gelegt.

Dachſparren, ſind die auf den Balken ſchräge gegeneinander aufgeſtellten Hölzer, welche das Dach, und den Fall deſſelben bilden, über die auch die Dachlatten genagelt werden.

Dachziegeln, aus Lehm gebrannte breite, dünne Steine zum Dachdecken.

Damhirſch, Thier. Cervus dama Linn.

Deichſel, eine Stange zum lenken vorn am Wagen zwiſchen den Pferden.

Dickigt, (das) ein Ort der dichte mit jungen Hölzern bewachſen iſt, welche ſich noch nicht von ihren untern Aeſten gereinigt haben. Es wird nach der Holzart, woraus es vorzüglich beſtehet — ein Tannen-Dickigt, Kiefern-Dickigt, Büchen-Dickigt ꝛc. genannt.

Dickigt (das geſchloſſene), wenn es ohne Lücken beſtanden iſt.

Docke (die) im Stampfwerke, der Stößel, oder die kurze, dicke Säule, welche in die Nonne ſtößet.

Domainen-Forſten, Forſten welche zu fürſtlichen Domainen- oder Kammergütern gehören.

Dominirende Gut, (das) die Gerechtigkeit eines dritten, von eines andern Beſitzung, welche das dienende Gut genannt wird — Nutzung zu ziehen.

Dominirende Holzart, (die) in gemiſcht beſtandenen Holzarten — diejenige, welche entweder am vorzüglichſten iſt, oder am häufigſten vorkömmt.

Dreyſtielige Sageblock, (der) ein Baum welcher drey Längen ſolcher Blockſtücke giebt, wie ſolche verſchieden lang, zu Bohlen, Brettern und Latten landüblich aufgeſchnitten werden; das iſt zu 12 Fuß bis 24 Fuß lang. Alſo ein Baum der bey gehöriger oberer Stärke von 13 — 15 Zoll im Durchmeſſer, wenigſtens 36 Fuß, und höchſtens 72 Fuß lang iſt.

Dunkele Schlag, (der) mehrere ausgewählte, angewieſene Jahres-Schläge im Hochwalde von Eichen, oder Büchen, oder Kiefern, oder Weißtannen; wor-

ſonen bis nach der erfolgten Beſaamung genug Schatten- und Saamenbäume übergehalten werden.

Dunkele Vorhauung, (die) ohne Abſicht Beſaamung zu erzielen, folglich ohne einen Ort in Schonung zu legen, der Hieb, des im dichten Stande unterdrückten, und von der Natur abgegebenen 50jährigen Eichen- und Büchenholzes, zur Beförderung des Zuwachſes am bleibenden Beſtande.

Durchforſtung, (die) die vorſtehende Handlung, im ſiebenzigſten Jahre des Holzalters, alſo zwanzig Jahr nach der dunkeln Vorhauung; ebenfalls ohne Schonung, in Eichen- und Büchen-Hochwald wiederhohlt. Der Hieb geſchiehet ſo, daß die Aeſte und Kronen der bleibenden Bäume ſich nachher noch berühren.

Durchlegung (die) der Rechnung, eine angefertigte Kameral-Rechnung, mit den Beweiſen oder Belägen vergleichen.

Durchſchalmen, von einem Punkt zum andern die Bäume im Walde mit der Axt oder mit dem Beile bezeichnen; ihnen einen Hieb durch die Rinde und Safthaut geben, daß ein weißer Fleck entſtehe.

Durchſchlagen, wenn durchgeſchalmet iſt, ſodann die gezeichneten Bäume fällen, und folglich die Linie durchhauen, daß man von einem Punkt zum andern ſehen könne.

Eckerig, (das) die Maſt, die Saamen von Eichen und Büchen.

Eggebalken, die ſtärkſten, längſten Stücke Holz an einer Egge oder Ege, worinn die Zinken oder Zähne befeſtigt werden, den gepflügten Acker damit zu ebenen, die Schollen zu zerbrechen, und den Acker von dem ausgepflügten Unkraute zu befreyen.

Eggenſcheven, die ſchwachen breiten Stücke, welche die Eggenbalken über Kreuz zuſammen halten.

Eiche, (die) Quercus, zwei einheimiſche Arten dieſes Geſchlechtes: 1) die Trauben-Eiche Quercus robur. Th. 1. No. 1. 2) die Stiel-Eiche Quercus foemina. Th. 1. No. 2.

Eicheln, (die) die Saamen der Eichen.

Eichheide, (die) ein ebener Eichen-Wald.

Eingehen der Hölzer, (das) Abſterben der Bäume und ganzer Walddiſtricte durch Alter oder Zufälle.

Eingehen (das) **des Wildbrätes,** abſterben durch Alter oder Zufälle.

Einſchonung, (die) einen Waldort in Schonung legen, der Viehhütung auf eine gewiſſe Zeitlang entziehen. Es kann eine Räumde oder eine Blöße ſeyn, die in Kultur gebracht werden ſoll.

Einſchonung des Schlages, eben daſſelbe von einem Schlage oder Gehaue, worauf Nachwuchs erzielet werden ſoll.

Einſtändig, einſtändige Bäume, einſchäftig aus dem Saamen auf einem Stocke.

Einſtieliger Sageblock, ein Baum welcher eine Länge eines Blockſtückes giebt, wie ſolche zum Bohlen, Breter- und Lattenſchneiden gebraucht werden; alſo höchſtens 24 Fuß lang, bey der obern Stärke, von 13 bis 15 Zoll im Diameter.

Eller, (die) Betula alnus. Th. 1. No. 7.

Elzbeerbaum, (der) Crataegus torminalis. Th. 1. No. 20.

Entwachſene Pflanzſtämme, Baumſchulſtämme die ſo groß ſind, daß ſie ins Freye gepflanzet werden können, ohne vom Vieh etwas zu befürchten zu haben.

Entwachſene Schonung, (die) in welcher der Nachwuchs ſo groß iſt, daß er vom Vieh nichts mehr zu befürchten hat.

Erdboden der das dritte Korn nicht bringt, Felder, welche die Getraide-Ausſaat nicht dreyfach vergütigen.

Erforſchung (die) **der Beſtände,** Abſchätzung, Taxation der Wälder.

Eröffnung (die) **der Jagd,** die Zeit, wo nach abgelaufener Setz- und Brütezeit wieder zu jagen angefangen wird.

Ertoffel, Kartoffel, Tartuffel, Nudel, Töffgen. Solanum tuberoſum L.

Ertrag (der) **einer Forſt,** das Holzquantum welches jährlich darinn gehauen werden kann. Nachhaltiger

Ertrag:

Ertrag: das Holzquantum welches jährlich zuwächſt, daher eben ſo viel jährlich mit Dauer gehauen werden kann.

Ertragsbeſtimmung, (die) die Ausmittelung hiervon; durch die Abſchätzung und Berechnung.

Ertragsquantum, (das) das Reſultat hiervon.

Eſche, (die) Fraxinus excelſior. Th. 1. No. 5.

Expoſition (die) eines Ortes, nach welcher Himmels-Gegend ein Waldort lieget.

Faden, (der) ein Stoß Scheitholz von 6 Fuß lang und hoch.

Fachwerk, (das) die Zwiſchenräume, in denen von Zimmerarbeit gerichteten Gebäuden, welche ausgemauert oder ausgelehmet werden.

Fäulſch werden, eine Krankheit der Rehe und des Dammwildbrätes, Lungenfaul werden.

Faſchinen, (die ſind Bündel von Reiſig, welche beym Waſſerbau und zu Schanzwerken gebraucht werden.

Feder (die) des Anfluges, der jungen Holzpflanzen aus dem Saamen, mittelſter erſter Herztrieb, welcher nach natürlichen Geſetzen ſich vertikal erhebet.

Fehme, (die) fehmen, einfehmen, ausfehmen, Schweine gegen ein Fehm-Geld auf Adminiſtration in die Maſt nehmen, und nach geſchehener Mäſtung wieder heraus geben.

Fettweide, (die) eine gute Weide oder Hütung, von welcher Ochſen und Schöpſe oder Hammel fett werden.

Feuerholz, (das) ſ. Brennholz.

Fichte, (die) Pinus picea du Roi. Th. 1. No. 99.

Finder, (der) Saufinder, ein Hund, welcher zum Aufſuchen und verbellen der wilden Sauen gebraucht wird.

Flößer-Utenſilien, Flößer Zuthaten, Holzwaaren, deren die Flößer ſowohl zum Verbinden der Flößhölzer, als zu deren Fortſchaffung benöthiget ſind.

Flößholz, geſchlagenes Scheitholz ſowohl als Bauhölzer, welche auf dem Waſſer ſchwimmend transportiret werden.

Forſt, (die, auch der) ein Theil einer großen Waldgegend 12 bis 20,000 Morgen groß, der Aufſicht eines Oberförſters anvertraut; ſ. S. 78.

Forſt-Ausbeute, (die) das jährlich in einer Forſt geſchlagene und verſilberte Holzquantum nebſt der Nebendinge.

Forſtgerecht, der Forſtwiſſenſchaft kundig ſeyn.

Forſtmäßig (ein) Gutachten, nach forſtwiſſenſchaftlichen Gründen und den Umſtänden gemäß urtheilen, gut befinden und dieſes ſchriftlich erweiſen.

Forſtſchutz, (der) thätige Aufſicht und Aufmerkſamkeit auf die Unterhaltung der Forſten und Anwendung guter Forſtpolizey-Grundſätze überhaupt.

Forſtſtaat, (der) das geſammte Forſtperſonale, vom höchſten bis zum niedrigſten Diener beym Forſtweſen, (wie ſolche in der zweyten Tabelle aufgeführet ſind.)

Forſtſtelle, (die) die Forſtbedienung.

Forſtüberſchuß, (der) die nach Abzug der Forſtunterhaltungs-Koſten und Ausgaben, bleibende reine Revenüe vom Forſt-Ertrage.

Forſtverbeſſeruug, (die) alle Handlungen, welche den Holzanbau, und die Melioration der Wälder thätigſt erweiſen.

Freye, (das). Ein Waldort ohne Befriedigung, Vermachung oder Umzäunung.

Freye Ausſaat, Holzſaat, natürliche oder künſtliche ins Freye. ſ. vorſtehenden Artikel.

Frey-Jahre, von Abgaben freye Zeit der Neuanbauenden.

Freyſchweine, Schweine, welche unentgeltlich in die Maſt zum fett machen genommen werden.

Führung (die) des Hiebes, Direction des Holzſchlagens.

Furche, (die) Fahre, die mit dem Ackerpflug gezogene Vertiefung auf der Erde.

Fußweiſe, nach dem gewöhnlichen Fußmaaße; die Stämme Fußweiſe verkaufen; die Taxe der Länge eines Fußes nach Qualität zum Grunde legen, und ſo nach der Anzahl der Fuße, die der Stamm, oder die Bohle, oder das Brett miſſet — den Werth und Preis derſelben beſtimmen.

Gelåge, (das) bewachſene Stellen in Seen, Teichen, Flüſſen und allen Gewåſſern, mit Rohr, Schilf und andern Waſſergewåchſen.

Gelte, gelt, gůſte, unfruchtbar, von den wilden Thieren weiblichen Geſchlechtes.

Gemiſcht beſtanden, ein Wald der mit mehreren Holzarten beſtanden iſt.

Geringe (das) Bauholz, ſchwaches Bauholz, Lattſtåmme, Bohlſtåmme, klein Bauholz. ſ. Th. 1. Seite 364 — 366.

Geſchirrhaaken, (der) dergleichen werden in den Stållen angenagelt, um die Geſchirre, Sielen ꝛc. daran aufzuhången. Es ſind natürlich gewachſene Haaken aus Aeſten mancher Laubhölzer im Winkel von 60 — 80 Graden.

Geſchloſſene (der) Ort, ein Waldort, welcher dichte mit Holz bewachſen iſt.

Geſchloſſen erwachſene Schlåge, abgetriebene Schlåge, welche dichten Nachwuchs gebracht haben.

Geſtell= und Geſchirrholz, (das) Ackerwirthſchafts- und anderes Geråth=Holz — einfach —, wozu anderer Geſtalt, wenn ſolcher Wuchs nicht vorhanden iſt, zuſammengeſetzte, oder mit vielem Verluſt am Holze und weniger Dauer viel ſtårkere Stücke ausgearbeitet werden müſſen. Das ſind: Pflugſterze, Wagenbrücken, Rungenſchemel, Rungen, Linzſpieße, Vorderſattelbåume, Hinterſattelbåume, Geſchirrhaaken und Jochhölzer ꝛc. ſiehe jedes Sortiment an ſeinem Orte.

Gezogene Spåhne, werden von geſpaltenem Büchenholz auf einer Maſchine bereitet. Z. B. Buchbinderſpåhne, Degen= und Såbel=Scheidenſpåhne, Schuſterſpåhne ꝛc.

Glatteis, (das) nach Rohreif und Schnee erfolgtes Auftauen und Wiedergefrieren an den Zweigen der Båume. ſ. S. 468.

Gleichmåßige Ertrag, (der) die Benutzung der Forſt, daß ſie ſich in einem, wie im andern Jahre gleich bleibe.

Gradierhaus, (das) ein Gebäude bey den Salzwerken, worinn die wäſſerigen Theile der Sole an den Schlehendorn-Reiſern, über welche ſie geſprützet wird, in der Luft abdunſten.

Groß-Wildbrät, (das) Hirſche, Thiere und alles was zur hohen Jagd gehöret, auch Hochwild genannt.

Grubenbau, (der) Bergbau, der Bau in den Bergwerken.

Gute Zeit, (die) Feiſtzeit, die Zeit in welcher jede Art von Wildbrät am beſten iſt.

Hackebrett, (das) ein Werkzeug in der Küche zum Hacken des Fleiſches und der Gemüſe.

Häſinn, (die) das Weibchen vom Haaſen.

Hagebutte, (die) Roſa, ein Holzarten-Geſchlecht, welches halbe Sträuche und zwar bey uns ſechs verſchiedene Arten einheimiſch enthält, als:

die Weinroſe, Roſa eglanteria. Th. 1. No. 53;
die große rauhe Hagebutten-Roſe, R. piloſa. No. 54;
die blaſſe Feldroſe, R. canina. No. 61;
die weiße Feldroſe, R. alba. No. 62;
die gelbe Feldroſe, R. lutea. No. 63;
die Erdroſe, R. ſpinoſiſſima. No. 77;

welche letztere zu den ſommergrünen Erdhölzern gehöret.

Halbe Maſt, (die) wenn nur die Hälfte der Eichen und Büchen ihren Saamen zur Maſt tragen.

Hammerführende Förſter, (der) der Oberförſter, der den Waldhammer führet, und berechtigt iſt, in denen ihm anvertrauten Revieren Holz damit anzuweiſen und zu zeichnen.

Hartriegel, (der) Cornus ſanguinea. Th. 1. No. 48.

Harz, (das) der eigene Saft der Harzbäume, als der Kiefer, Tanne, Fichte und des Lerchenbaumes; ſo ſagt man z. B. Kieſernharz, Fichtenharz ꝛc.

Harzen, das Anreißen oder Lagen der Fichten, damit das Harz austrete und geſammelt werden könne, um Pech daraus zu bereiten.

Harzſcharren, (das) das Abkratzen des ausgetretenen Fichten-Harzes, zum Pech-bereiten.

Harzwälder, (die) Nadelwälder, Tangelwälder; doch beſonders nur von Fichtenwäldern üblich.

Haſelſtrauch, (der) Corylus avellana. Th. 1. No. 56.

Haubar, haubares Holz, von dem Alter der Vollkommenheit nach den Abſichten.

Hauerlohn, (das) Lohn der Holzhauer für das Holzſchlagen.

Haufen (ein) Holz, ein Stoß Scheit- oder Knüppel- oder Stubbenholz von $4\frac{1}{2}$ Klafter, wird geſetzt, 18 Fuß breit 9 Fuß hoch, die Tiefe 3 Fuß, er enthält 486 Cubic-Fuß Brennholz.

Hauung, (die) der vorſeyende Holzhieb.

Hauungs-Periode, (die) die Hauung in jeder Klaſſe, wenn ſie haubar geworden, und bis ſie aufgeräumt iſt.

Hebebaum, (der) eine ſtarke hölzerne Stange, eine Laſt damit in die Höhe zu heben; ſonſt auch Tremmel, Hebetremmel, Handkluppe, Wuchtbaum, Bärbaum, Handſpeke, Hebel, genannt.

Heckenkirſchen-Strauch, (der) Lonicera Xyloſteum. Th. 1. No 46.

Heegung, (die) Verſchonung des Wildes.

Herausſchneiden (das) der Holzbeſtände, eine Handlung bey der Forſten-Abſchätzung oder Taxation: die verſchiedenen Beſtände, nach ihrem Alter und nach ihrer Qualität, durchs Abſchalmen von einander abzuſondern, und geometriſch, ſpeziell aufzunehmen.

Herbarien-Sammlung, (die) überhaupt eine Sammlung aufgetrockneter, und zwiſchen Papier eingelegter Pflanzen und Blüthen. Hier insbeſondere — eine ſolche Sammlung von den einheimiſchen Holzarten. (In manchen Exemplaren dieſes Buches iſt Seite 53 — **Holzherbarien Stücke** verdruckt, und es ſtehet unrecht Holz-Perbarien-Stücke.)

Hinterſattelbaum, (der) ſ. Geſtell- und Geſchirrholz. Ein Stück Holz wie ein ſtumpfer Haken gewachſen, von 4 Zoll ſtarken Aeſten oder Wurzeln, zum Hintertheil eines Sattel-Geſtelles.

Hirſch-Geweihe, (das) die beiden Hirſchhörner.

Hirſchkalb, (das) ein junger Hirſch männlichen Geſchlechtes im erſten Jahre.

Hochwaldung, (die) ein Wald oder Waldplatz mit Baumholz (ſ. oben) beſtanden.

Holzanbau, (der) durch Saat und Pflanzung — Holz anziehen.

Holzanweiſung, (die) 1) die Ordre der höhern Behörde an den Forſtbedienten, ſo und ſo viel an Holz, an dieſem oder jenem verabfolgen zu laſſen (Aſſignation.) 2) die Handlung des Hammerführenden Oberförſters, wenn er Dieſem oder Jenem im Walde Holz auszeichnet und anweiſet, das iſt: mit dem Waldhammer zeichnet.

Holzarten, (die) die verſchiedene, durch beſondere Karaktere ſich auszeichnende Spezies von Bäumen und Sträuchen.

Holzexportation, (die) Ausfuhre des Holzes außer Landes.

Holzimportation, (die) das Einbringen ins Land.

Holzkultur, (die) Holzanbau.

Holzkulturkoſten, (die) die Koſten welche der Holzanbau verurſachet.

Holzſammlung, (die) eine Sammlung der verſchiedenen Holzarten, entweder in Täfelchen, oder in andern Stücken Holz, welche alle feſten Theile enthalten: um den Unterſchied der Struktur daran zu beobachten.

Holzſchlag, (der) die Handlung — Holzfällen.

Holzzins, (der) der Zins oder die Miethe, für beſtimmtes Abfahren einer beſtimmten Quantität Holz. Gewöhnlich für die Erlaubniß, dagegen Leſeholz holen zu dürfen.

Hopfenſtangen, lange, ſchwanke Stangen zur Unterſtützung des ſich daran rankenden Hopfens.

Hornbaum, (der) Carpinus betulus. Th. 1. No. 12.

Hülfe (die) aus dem Sacke, dem natürlichen Nachwuchs zur Hülfe, Holzſaamen aus dem Sacke mit der Hand ausſäen.

Hüneraussetzen, Rebhüner, oder Feldhüner, welche den Winter über in einer Kammer geſeſſen haben und gefüttert worden ſind, im April Paarweiſe auf die Felder bringen, damit ſie ſich vermehren.

Hünereinſetzen, Rebhüner oder Feldhüner, welche nach Eröffnung der Jagdzeit lebendig eingefangen werden, auf eine Kammer ſperren und ſie füttern, um ſie entweder allmählig zu nutzen, oder im Frühling wieder auszuſetzen.

Hüttenwerk, (das) verſchiedene zu Werkſtäten oder Fabriken beſtimmte, oft ſehr große und anſehnliche Gebäude. Beſonders die zu dem Bergwerksbau über der Erde gehörigen Gebäude, in welchen das aus derſelben geförderte Erz gepocht, gewaſchen, geſchmelzet und verarbeitet wird. Hier in der engſten Bedeutung, ſolche Anſtalten wo Erze und Metalle mit Feuer bearbeitet werden.

Hütung, (die) Weide und Trift für das vierfüßige zahme Vieh.

Hütungsrevier, (das) ein begränzter Bezirk zur Hütung.

Jädten, wiethen, den Erdboden vom Unkraut reinigen.

Jagdſtaat, (der) das geſammte Jagd-Perſonale, vom höchſten bis zum niedrigſten Diener bey der Jagd.

Jagen. (**Eintheilung des Waldes in**) in Quadrate von 200 Ruthen lang und breit.

Importation, (die) ſ. Holz-Importation, ſonſt noch vom Wild, und andern Forſt-Pro- und Edukten.

Jochhölzer, ſ. Geſtell- und Geſchirrholz, Hölzer woran die Ochſen entweder vor dem Kopfe oder mit dem Kopfe oder mit dem Halſe ziehen.

Käfermade, (die) Larve von Käfern.

Kaſtanie, (die) Saame zur Maſt tauglich, ſo wohl vom Kaſtanienbaum, Fagus Caſtanea L. als vom Roßkaſtanien-Baum Aesculus hippo-caſtanum L.

Kelle, (die) ein Küchen-Werkzeug von Holz, ein langer Rührlöffel, oder Schöpflöffel.

Kiefer, (die) Pinus ſylveſtris. Th. 1. No. 97.

Kienöhl, (das) das vermittelſt der Deſtillation aus dem Kiefern-Saft gezogene geiſtige Oehl. Die Operation geſchiehet nächſt dem Theerbrennen, auf den Theeröfen.

Klafterholz, Scheite, (Kloben), oder Knüppel- oder Stockholz, welches in Klaftern nach einem beſtimm-

ten Maaß aufgeſetzet, und hiernach Scheitklafter, Knüppelklafter, oder Stockklafter genennet wird. Gewöhnlich 6 Fuß hoch und breit, 3 Fuß tief.

Klapper, (die) Klapperjagd, Klopfjagd, laut treiben nach Wild mit Leuten: um es zu ſchießen oder zu hetzen, oder zu fangen.

Klapperſtäbe, büchene zwey Zoll ſtarke, ſechs Fuß lange Reitel, deren die Fuhrleute im Gebirge ſich zum Aufhalten des Fuhrwerkes bergunter bedienen; indem ſie mehrere zuſammen zwiſchen die Speichen der Hinterräder ſtecken, wodurch ein klappernder Lerm gemacht wird, wenn die Speichen an den Reiteln abſchnappen.

Klaſſen (die) **des Nachwuchſes**, die Klaſſen oder Abtheilungen der Holzbeſtände nach ihrem Alter, wie ſie nach Beſchaffenheit der Holzarten und der Wirthſchaft bey der Abſchätzung unterſchieden werden müſſen.

Kleine deutſche Ahorn (**der**) Maßholder, Acer campeſtre Th. 1. No. 75.

Kleine Kahnknie, aus Aeſten der Eichen gehauene Haaken, von verſchiedenen Graden, welche mit dem ſtärkſten Theile auf dem Boden der Kähne und mit dem andern an den Wänden befeſtiget werden, um dieſe mit dem Boden zu verbinden.

Klobenholz, ſ. Klafterholz.

Klöben, ſpalten.

Klotz, (**der**) ein Holzcylinder.

Kluftholz, geſpaltene Klötzer.

Knüppelholz, ungeſpaltene ſchwache Klötzer, welche zu ſchwach zum ſpalten ſind; ſ. Klafterholz.

Körnung, (**die**) die Fütterung der wilden Sauen, mit Getreide, oder Bohnen, Eicheln, Ertoffeln ꝛc.

Kohlholz, (**das**) Klafter- oder Malterholz, welches zum Kohlenbrennen angewendet wird.

Kohlholzgehau, (**das**) ein Gehau im hohen Schlagholz zu Kohlen.

Kohlholzſchlag, (**der**) ein Schlag im Hochwalde zu Kohlen.

Kollerbuſch, (**der**) verkrüppelter, verbiſſener Wuchs der Schlaghölzer.

Korbſtäbe, Ruthen zum Korbflechten.

Kreuzdorn, (der) Rhamnus catharticus. Th. I. No. 39.

Kreuzholz, Bauholz-Bäume, welche mit der Säge über das Kreuz in vier Theile getrennet ſind, und zu ſchwachem Bauholz gebraucht werden.

Krone (die) des Baumes, Wald des Baumes, Belaubung.

Krug, (der Wirthshaus, Schenke, Kretſchmer.

Künftige (der) Turnus, der Umtrieb oder Hieb des nächſten Nachwuchſes, wie dieſer ſeine Haubarkeit erreichet.

Künſtliche Vermehrungsmittel, die natürliche Vermehrung der Holzarten geſchiehet aus dem Saamen in neuen Generationen; die künſtliche aber, durch fortgeſetzten Wachsthum ſchon vorhandener Baumſtücke auf einem andern Standpunkte, alſo durch Ableger oder Abſenker, Stecklinge oder Schnittlinge, pfropfen, kopuliren und okuliren. Dieſe Vermehrungsmittel werden zwar nicht von der Natur angewendet, aber doch von derſelben begünſtigt; ſo, daß wenn ſie gehörig angewendet werden ſie wohl gerathen. Das Geſchäfte der Pflanzung iſt keine künſtliche Vermehrung, ſondern nur eine Vertheilung vorhandener Exemplare.

Künſtliche (der) Wiederanbau, Wiederanbau der Schläge oder Blößen, die vormahls mit Holz beſtanden geweſen; entweder mit Saamen aus dem Sacke, oder durch Pflanzſtämme; zum Gegenſatz des natürlichen Wiederanbaues, welcher einzig und allein nur vom natürlichen Abfall der Holzſaamen zu erwarten iſt.

Kufenreife, ſ. Bottichreiſe.

Kulturarbeit, (die) den Erdboden zur natürlichen oder zur künſtlichen Beſaamung, oder zur Pflanzung bearbeiten und vorbereiten, und die Saat oder Pflanzung ſelbſt verrichten. Zur Beſaamung wird gehacket, gepflüget, geplagget; zum Pflanzen aber — ſind Löcher erforderlich.

Kultur (die) **der Wälder**, die Kulturarbeit in denſelben thätigſt anwenden.

Kummthölzer, die beiden gebogenen Hölzer in die Pferde-Kummete mit welchen die Pferde ziehen.

Ladeſtock, (der) ein feiner Stock in allen Gewehren, zum Herunterſtoßen der Ladung, zum Ausziehen des Schuſſes, und zur Reinigung der Gewehrläufe.

Lagerholz, (das) umgefallenes, abgebrochenes, liegendes, und ſonſt ohne Beſtimmung abgehauenes Holz, zum Gebrauch als Feuerholz.

Landtransport, (der) fortbringen des Nutz-Bau- und Brennholzes zu Lande auf der Achſe, zum Gegenſatz des Waſſertransportes, wenn das Holz verſchiffet oder geflößet wird.

Larve, (die) Made, der Zuſtand mancher Inſekten, in welchem die fliegenden noch keine Flügel und ſonſt eine wurmförmige Geſtalt haben. Z. B. die Raupe iſt die Larve des Schmetterlinges; die großen Erdmaden — die Larven mancher Käferarten.

Latte, (die) Stangen, geſpaltene oder geſchnittene.

Laub, (das) die Belaubung, die Blätter der Bäume.

Laub harken, abgefallenes Laub ſammeln, zuſammen rechen oder harken.

Laubrechen, eben dieſes.

Laubholz, (das) alle Bäume und Sträuche, welche Laub und keine Nadeln bringen, mehr ſiehe Th. 1. Seite 96.

Lavette, (die) Laffette, das hölzerne Geſtelle zu den Kanonen.

Lehmſtaaken, zwey Zoll ins Gevierte geſpaltenes Holz, womit das Fachwerk der Zimmer-Arbeit an Gebäuden ausgeſchlagen, und um welches der Strohlehm aufgetragen wird.

Leichtes Verfahren bey der Abſchätzung, zum Gegenſatz des gründlichen, mühſamern und langweiligern geometriſchen. Wenn nehmlich die Forſten nur à coup d'œil aufgenommen, die Verſchiedenheit der Holzbeſtände aber bloß nach Hauptlinien, und mehr nach Gutdünken, als mit mathematiſcher Gewißheit

angegeben, angedeutet und die Berechnungen und Nachweiſungen der Beſtände ſo darauf gegründet werden.

Leiterbaum, (der) deren gehören viere zu einem Bauerwagen; zwey Unter- und zwey Oberleiter-Bäume zu beyden Leitern. Dieſe Bäume werden mit Sproſſen oder Scheven zuſammen verbunden.

Lerchenbaum, (der) Pinus larix. Th. 1. No. 96.

Lerchenſtrich, (der) Lerchenfang mit Netzen; erſtens mit den Tagnetze; zweitens mit dem Nachtgarn.

Lichte Stand der Bäume, (der) einzelne, weitläufig ſtehende Bäume.

Lichte Stangenwuchs, (der) einzeln, weitläufig ſtehendes junges Stangenholz.

Lichte Saamenhauung, (die) dieſer Hieb folgt auf die Durchforſtung — im neunzigſten Jahre der Eichen und Büchen, wodurch das angehende Holz im Wachsthum in die Stärke, und zum reichlichen Saamenbringen, oder Maſttragen befördert wird. Die Aeſte oder Kronen der ſtehenbleibenden Bäume müſſen ſich noch faſt berühren, und der Hieb wird nicht in Schonung gelegt, weil hier noch kein junger Nachwuchs erzielet werden ſoll.

Liguſter, (der) Liguſtrum vulgare. Th. 1. No. 44.

Linde, (die) Tilia; es giebt zwey Arten aus dieſem Geſchlechte in den deutſchen Wäldern. 1) die Sommerlinde, Tilia europaea. Th. 1. No. 18. 2) die Winterlinde Tilia cordata. Th. 1. No. 19.

Linzſpieß. (der) Es gehören vier Linzſpieße zu einen großen Erndtewagen. Es iſt eine hölzerne krumme Stütze welche vor jedem Rade auf der Achſe ruhet, und den Oberleiterbaum hält, daß die Leitern ſich oben nicht weiter auseinander geben können als ſie ſollen. Zu einem zweyräderigten Karren, gehören auch nur zwey Linzſpieße.

Lochpfoſte, (die) zum Stangen- oder Rückzaun, eine breitgeſpaltene hölzerne Planke, in die — zwey oder drey Löcher von 4 — 5 Zoll ins Gevierte geſtämmt ſind, in welche Zaunſtangen, oder Latten oder Rücke geleget, die Lochpfoſten aber in die Erde vertikal befeſtiget werden.

Loden, (junge) die jungen Wiederaustriebe der Schlaghölzer insbeſondere; ſonſt im Allgemeinen der junge Wuchs von Laubhölzern.

Lodenſtock, (der) Mutterſtock, abgetriebener Laubholz Wurzelſtock, der wieder junge Loden getrieben hat.

Malterholz, Brenn- und Kohlholz, geſchlagenes und nach dem Malter-Maaß aufgeſetzt. Gemeiniglich ein Würfel 4. 4. 4 Fuß alſo von 64 Cubicfuß; zum Unterſchiede von dem Klafterholz, Haufenholz.

Mantel (der) der Forſt, die alten Randbäume an den Gränzen des Waldes gegen Weſten, mit dem freyen Felde oder mit andern von Holz entblößten freyen Stellen.

Maſer. (der) maſeriges Holz, Holz welches ſchöne Adern, Flecken, Wolken hat, die von einem fehlerhaften Wuchs entſtehen.

Maſt, (die) die Saamen von Eichen und Büchen zu Schweinemaſt.

Maſtbaum, (der) die großen Bäume auf den Seeſchiffen, und großen Strohmgefäßen, woran die Thaue und Seegel aufgezogen und befeſtiget werden. Oben mit einer Flagge oder Fahne geziert.

Maſtbuche, (die) Büche, Fagus ſylvatica. Th. 1. No. 6.

Maſtjahr, (das) ein Jahr, in welchem die Saamen von Eichen oder von Büchen gut gerathen ſind, und volle Maſt liefern.

Maſtſammeln, (unbefugtes) unerlaubtes Aufleſen der Eicheln und Buchecker, welche dem Maſtbeſitzer oder Inhaber entwendet werden.

Maſttragende Büchen, Saamentragende.

Maſttragende Eichen, desgleichen.

Maſtüberſchuß, (der) die nach Abzug der Koſten und Ausgaben verbliebene Revenüe von der Maſt.

Maſt übertreiben, mehr Schweine in die Maſt jagen, als fett werden können.

Maſtung, (die) Maſt.

Maſtzeit, (die) die Zeit in welcher die Schweine in der Maſt gehen. Sie muß durch Geſetze beſtimmt ſeyn.

Maßholder, (der) ſ. kleiner deutſcher Ahorn.

Materielle Ausbeute, (die) die naturelle jährliche Ausbeute eines Waldes an Holz; in Qualität und Quantität — ohne ſolches zu Gelde zu rechnen.

Mehrbraten, (der) Lendenbraten, zwey delikate große Stücke, welche beim Wildbrät inwendig über den Nieren am Rückgrad anſitzen, und nach dem Aufbruch leicht ausgelöſet werden können. In manchen Ländern gehören ſie zum Aufbruch und Jägerrecht.

Meiler, (der) Meiler, Köhlermeiler, ein geſetzter, ſtumpf-kegelförmiger Körper von Brennholz, welcher in Kohlen verwandelt wird.

Meilerſtatt, (die) Meilerſtelle, Kohlſtelle, der runde Platz, worauf der Meiler aufgeſetzet und verkohlet wird.

Mittelſchuß, (der) der mittelſte Sommertrieb der Bäume, beſonders der Nadelhölzer.

Melkerey, (die) eine Anſtalt wo mehrere melkende Kühe gehalten werden.

Mutterbaum, (der) Saamenbaum.

Mutterſtock, (der) ein Stucken oder Stumpfen oder Stock von Laubholz, der Wiederwuchs, oder Loden bringet; ſonſt Treibeſtock, Schlagholzſtock genannt.

Nabe, (die) der hohle in der Mitte erhabene hölzerne Cylinder in einem Rade, welcher um die Achſe läuft, und in deſſen äußern Umfange die Speichen befeſtiget werden.

Nachhalt, (mit) mit Dauer, mit Pflege und Conſervation, **nachhaltig** eine Forſt ſo gebrauchen, daß darinn jährlich nicht mehr Holz gehauen werde, als nach- und zuwächſet.

Nachhieb (der) **der Saamenbäume**, deren Fällung, wenn ſie dem zu beſaamenden Ort den Dienſt geleiſtet haben.

Nachtvogel, (der) die Kalidde, der Nachtfalter, Phalaena.

Nachwuchs, (der) das junge, dem alten nachwachſende Holz, welches eine neue Generation ausmachet, und in die Stelle der Mutterbäume tritt.

Nadelholz, (das) diejenigen Bäume, welche keine Blätter an Stielen ſondern Nadeln tragen, und öhlig-harzige Säfte haben, mehr ſ. Th. 1. S. 97.

Nadeln, (die) die Belaubung der Nadelhölzer.

Natürlicher Nachwuchs, der von Saamenbäumen entſtehet.

Natürliches Vermehrungsmittel der Holzarten, die natürliche und künſtliche **Ausſaat** der Saamen, zum Unterſchiede von künſtlichen Vermehrungsmitteln, ſ. oben.

Nonne (die) im Stampfwerke, ſ. Docke.

Nutzbares Wildbrät, welches zum Eſſen tauget.

Nutzholz, (das) Werkholz, zum Unterſchied vom Bauholz und Brennholz; Holz welches nicht zum bauen und nicht zum brennen, ſondern zu Maſchinen, Geräthen und Werkzeugen gebrauchet wird. Man pfleget auch wohl darunter das Schiffsbauholz zu verſtehen; auch die Blöcke zu Brettern und Latten, die doch zum Ausbau der Häuſer gebraucht werden. Es bleibt alſo die Gränze zwiſchen Nutz- und Bauholz ſehr unbeſtimmt.

Oberholz, (das) die einſtändigen Bäume in den Schlaghölzern.

Oberſtänder, (der) altes, ſtarkes Oberholz; ſo Doppel-Oberſtänder: die älteſten ſtärkſten einſtändigen Bäume im Schlagholze.

Oede Stellen, unkultivirte, bloße, verwilderte, verangerte oder verraſete Waldplätze.

Ordentliche (der) Wiederanbau, die Wiederbeſaamung oder Wiederbepflanzung leerer Waldplätze, mit den daſelbſt gewöhnlichen Holzarten.

Ortſcheit, (das) feſtes geſpaltenes Holz am Wagen, woran die Pferde ziehen. Zwey Stück an einem Wagen.

Pechhütte, (die) die Anſtalt bey Fichtenwäldern, wo vom Harze das Pech gekochet wird.

Penſion (die) für die Hütung, Zins, Miethe, Pachtgeld dafür.

Pfaffenhütchen, (das) Evonymus europaeus. Th. 1. No. 45.

Pfahlſetzen, (das) bey der Eintheilung der Forſten, die hölzerne Schlagſcheidung Pfähle an den gehörigen und beſtimmten Orten einſetzen.

Pflanzkamp, (der) ein Forſtgarten, worinn aus dem Saamen, oder durch Stecklinge und Ableger — junge Stämme zum Verpflanzen erzogen werden.

Pflanzſtämme, junge Holzpflanzen.

Pflugbalken, (der) ein bis 8 Fuß langes, mit vielen Löchern durchbohrtes 6 Zoll ſtarkes Holz an dem Pfluge, welches das Pflugeiſen trägt.

Pflugbuchſe, (die) ein auf die hohe Kante gerichtetes Stück Bohle über der eiſernen Pflugachſe befeſtiget, worauf der Balken ruhet, und woran der Pflugzug angebracht iſt.

Pflugeinhengſel, (das) durch dieſes Stück wird das ganze Fuhrwerk des Pfluges mit dem Zugvieh, welches an die daran befeſtigten Ortſcheite geſpannt worden iſt, beweget. Die Länge iſt 3 Fuß und die Stärke 3 Zoll ins Gevierte.

Pflugradfelge, (die) das Viertel des Umfanges oder Kranzes eines Pflugrades.

Pflugſterz, (der) die Handhabe, womit der Pflug geführet wird, iſt ein etwas gebogenes Stück von 4½ Fuß lang, unten 3 Zoll ins Gevierte, und nach oben zu rund und 2 Zoll ſtark. Er iſt in dem Balken befeſtiget.

Pflugſtreichbrett, (das) oder Molchbrett, ein neben dem Pflugſchaar ſchräge am Balken befeſtigtes geſpaltenes Brett von 1½ Fuß lang, 1 Fuß breit, 2 Zoll ſtark, zum umlegen der Erde.

Pflugzug, (der) iſt dasjenige Stück am Pfluge, welches unter dem Balken durch die Buchſe durchgehet, und an welchem vorne das Einhängſel befeſtiget wird. Die Länge iſt 3 Fuß 6 Zoll und die Stärke 3½ Zoll ins Gevierte.

Piepenſtäbe, Pipenſtäbe, aus reinem Eichenholz geſpaltene und bearbeitete breite Stäbe zu Dauben der ſpaniſchen Wein- und Oehlfäſſer. Es giebt deren dreyerley, und ſie werden Ringweiſe, nach der erſten Sorte gerechnet.

1) Piepen Stabholz erfordert der Ring. 248 Stäbe.
2) Orthoſtholz nach Piepen gerechnet. 372 —
3) Tonnenholz. 496 —
deren Größe ſ. Th. 1. S. 708.

Pinusarten, Spezies oder Arten aus dem Geſchlechte Pinus, wozu die Kiefer, die Weißtanne, die Fichte und der Lerchenbaum gehören.

Plänterwirthſchaft, (die) der unordentliche Holzhieb, überall umher; ohne nach Schlägen und Gehauen.

Plantage, (die) eine Holzpflanzung.

Pottaſchſiederey (die) eine Anſtalt wo die Pottaſche verfertiget wird.

Prädominirende (die) Holzart, ſ. Dominirende Holzart.

Privat-Waldeigenthum, (das) Wald im Beſitze eines Privatmannes, oder mehrerer, zum Unterſchied vom landesherrlichen, herrſchaftlichen, ſtädtiſchen, geiſtlichen Waldeigenthum.

Probehieb, (der) eine Handlung bey der Abſchätzung der haubaren Holzbeſtände, um durch den Hieb und das Aufſchlagen eines gemeſſenen Fleckes — den Maaßſtab zur Würdigung eines ähnlich beſtandenen Ortes von beſtimmter Größe, arithmetiſch anzugeben.

Probeort, (der) der Fleck welcher in obiger Abſicht gemeſſen und gefället wurde.

Prunſt, (die) die Begattung des Roth Dam Schwarz- und Rehwildbrätes.

Prunſten, begatten.

Prunſtzeit, die beſtimmte Jahreszeit hierzu bey jeder Art.

Pulverholz (das) Rhamnus frangula. Th. 1. No. 55.

Punktation (die) des Vertrages, Verabredung und Notiz der Punkte und Klauſeln eines Vertrages. Iſt ſie von beyden Theilen unterſchrieben, woraus die gegenſeitige Einwilligung derſelben in alle weſentliche Bedingungen des Geſchäftes erhellet, ſo hat ſie mit einem förmlichen Contrakt gleiche Gültigkeit, und es kann auf Erfüllung derſelben geklaget werden.

Pürſchen, ſ. Bürſchen.

Puppe, (die) eine zur Puppe verwandelte Raupe, in oder außer Geſpinnſt oder Coccon. Der Zuſtand, welcher der Verwandlung der Raupen in Tag oder Nachtvögel vorausgehet.

Quadrat, (das) in den Forſten, eine Unterabtheilung der Blöcke, durch ſichtbare, bleibende Abmarkung, gewöhnlich von 200 Ruthen lang und breit, alſo von 222 Morgen 40 □Ruthen, ſ. Jagen Theilung, welche mit geraden Geſtellen von einander abgeſondert werden.

Radreif, (der) anſtatt der büchenen und birkenen Felgen, woraus der Creis des Rades Stückweiſe zuſammengeſetzt wird: vom kleinen deutſchen Ahorn oder von der rauhen Ulme, im Ganzen mit Feuer gebogene Creiſe zu Rädern.

Die Felgen erfordern ſehr ſtarkes Holz, die Radreife hingegen können aus Schlaghölzern verfertigt werden.

Rähmſtück, (das) Zargen, die hölzernen, aus vier Stücken beſtehende Öffnung zu Thüren und Fenſtern in gemauerte Gebäude.

Ränder der Waldungen, die auswendigen mit Holz beſtandenen Gränzen nach bloßen freyen Grundſtücken, ſ. Mantel.

Räumde, (die) ein ſehr lichter einzelner Holzbeſtand, ſchlechter als ſchlechte Probe.

Räumung (die) des Schlages oder Gehaues, der Nachhieb der Saamenbäume nach erfolgtem Aufſchlag oder Anflug, und Wegſchaffung alles Holzes aus dem Schlage oder Gehau; welche nun zum ungeſtörten Erwachſen des Nachwuchſes völlig beruhiget ſind.

Rajolen (das) des Bodens, zwey, drey bis vier Fuß tiefes aufgraben, nachfüllen und ebenen des dadurch melirten, auch rein und fruchtbar gemachten Erdbodens. Dieſe Kulturarbeit findet in den Forſten lediglich in den Baumſchulen ſtatt.

Rammler, (der) das männliche Geſchlecht vom Haaſen.

Randbäume, ſolche welche an den Rändern der Waldungen ſtehen.

Randmaſt, (die) Eicheln und Buchecken die an Randbäumen wachſen.

Raubklauen, oder Fänge, die Krallen oder Klauen von Raubvögeln, zum Beweis der Erlegung ſolcher Thiere.

Raubthiere, die vom Raube lebenden, fleiſchfreſſenden, vierfüßigen Thiere.

Raubvögel, die vom Raube lebenden fleiſchfreſſenden Vögel.

Raume Wald, (der) ſ. Räumde.

Regie, (die) das Perſonale, welches zur Adminiſtration eines Finanzzweiges angeſtellet iſt.

Regiekoſten, deſſen Gehalte und Emolumente.

Rehebock, (der) das männliche Geſchlecht vom Rehe Cervus capreolus L.

Reheſtand, (der) wo mehrere Rehböcke und Rehe, ihren Aufenthalt haben.

Reiche Boden, (der) ſehr fruchtbarer, fetter Erdboden; reich an Nahrungsſtoff.

Rein, (der) Rhein, Feldrein, ein ſchmaler erhabener Strich Landes, welcher zwiſchen zwey Aeckern ungepflügt liegen bleibet.

Rein abtreiben, einen Waldort kahl hauen.

Reine Beſtand, (der) ein Waldort der nicht aus gemiſchten, ſondern nur mit einer einzigen Holzart bewachſen iſt.

Reine Holzboden, (der) die Qualität einer Forſtfläche, Holz hervorzubringen, oder hervorgebracht zu haben; zum Unterſchiede von untauglichem, oder unbrauchbarem Forſtboden; worunter Waſſer, Wege, Alleen und Moräſte, auch in den Forſten liegende Aecker gehören, welche ſämmtlich nicht zum Holztragen beſtimmt ſind.

Reiſig, (das) Reiſer, ſchwache Aeſte, oder Strauchholz, welches nicht ſo ſtark wird daß es Knüppel gäbe.

Remiſe, (die) ſchmaler Strich Buſchhölzer im Felde, zum Verbergen der Haaſen und Hüner vor den Raubvögeln.

Reſervereвier, (das) ein von der Forſteintheilung ausgeſchloſſener Strich des beſten Waldes zum ungeſtörten Erwachſen der Haupt und extraſtarken Bäume.

Reſonanzbodenholz, feinjähriges, leicht und geradeſpaltiges Weißtannenholz zu den Klangbodens der muſikaliſchen Saiten Inſtrumente.

Revier: (das) ſo wie ein großer Wald in Förſten abgetheilet wird, ſo werden dieſe wieder in Reviere oder Bezirke getheilet, die von einem Unterförſter zu Fuß täglich belaufen und in Obhut erhalten werden können; alſo Waldſtriche von 3 bis 5000 Morgen groß. (Mehr ſ. S. 76 — 78.)

Revierburſche, (der) ein Jägerburſche, lediglich zum Belaufen und Schützen eines Revieres, zum Unterſchiede vom Bürſchjäger. Im Kleinen ſind beide Functionen öfters in einer Perſon vereinigt.

Rheinländiſche Ruthe, (die) ein Maaß von zwölf rheinländiſchen Duodezimal Fußen lang. Wenn der pariſer Fuß hält 1440 Theilchen, ſo hält der rheinländiſche Duodezimal Fuß 1391$\frac{1}{3}$ Theilchen; 27 pariſer Fuß geben 28 rheinländiſche; 69 engliſche Fuß geben 67 rheinländiſche; und ſo kann das Verhältniß überall arithmetiſch aufgeſuchet werden.

Die Ruthe von 12 rheinländ. Fußen, wird, um zur leichtern Berechnung der damit zu vermeſſenden Flächen, in 10 gleiche Theile oder Dezimal Fuße, und jeder Fuß wieder in 10 Dezimal Zolle getheilet.

Ricke, (die) eine unterdrückte, ſchwache Stange.

Riegelholz, die bey der Zimmerarbeit zwiſchen der Schwelle und dem obern Rahmen horizontal laufende Zimmerſtücke, welche wenigſtens 6 Zoll ins Gevierte halten müſſen, übrigens aber unbeſtimmt breit ſeyn können, wenn ſie nur 6 Zoll Dicke haben.

Rindſchälige Baum, (der) eigentlich ein abgeſtorbener Nadelholz Stamm, der die Rinde verlieret; ſonſt aber beſonders ein Kiefern-Stamm in der Stärke des Mittel- und ſtarken Bauholzes, aber als krumm, zum Bauſtamm untüchtig. Eine Art Nutzholz zum ſpalten und zu allerley Geräthe. Sie haben den halben Werth von ähnlichen Bauholz-Stämmen, und

werden auch Schwamm-Bäume genannt, wenn ſie gleich keine Schwämme haben.

Ring Stabholz, (der) 4 Schock und 8 Stäbe Piepen, ſ. Piepenholz.

Röhrung, (die) Rohrung: in den Gewäſſern vorhandenes Rohr oder Schilf.

Rohrbüſchel, (der) die Saamenkolben des Schilfrohres, welches zum Dachdecken gebraucht wird.

Rohreif, (der) feuchte, an die Zweige anfrierende Dünſte.

Rothfaul, eine Krankheit des Holzes, oder vielmehr ein Grad deſſen Verderbens auf dem Stamm; wenn nehmlich das Kernholz hochbraunroth und morſch wird.

Rothtanne, (die) ſ. Fichte.

Rothwildbrät, (das) das männliche und weibliche Geſchlecht vom Cervus Elaphus L. ſonſt auch Hochwildbrät genannt.

Rücke, (die) ſ. Ricke.

Rüſter, (die) ſ. Ulme No. 3. Th. 1.

Runge, (die) Stämmleiſte, ein hölzernes Stück eines Leiterwagens, deren viere dazu gehören, die beiden vordern Rungen ſtecken ſchräge aufrecht im Rungenſchemel, die beiden hintern in der Hinterachſe, ſie dienen die Wagenleitern zu halten, und an dem Erndte-Wagen hängen die vier Linzſpieße mit eiſernen Ketten-Ringen daran, und halten ſo die Oberleiterbäume. Die Rungen müſſen etwas länger als die Leiterſproſſen ſeyn.

Rungenſchemel, (der) ein Stück Holz, welches zwiſchen den beiden Vorderrädern eines Wagens auf der Achſe lieget, durch welchen der eiſerne Spannnagel hindurch gehet, und worin die Rungen ſtecken.

Saamenbaum, (der) Mutterbaum, ſaamentragender Baum, zur natürlichen Beſaamung der Schonungen.

Saamenpflanze, (die) eine junge, aus dem Saamen entſproſſene Holzpflanze, zum Unterſchied von bewurzelten Ablegern, Stecklingen und Wurzelbrut.

Saamenſchule, (die) ein Forſtgarten, in welchem die Erzeugung junger Holzpflanzen aus dem geſäeten

Saamen geſchiehet, und worin ſie ſo lange gepfleget werden, bis ſie entweder in Baumſchulen zu verſetzen, oder auszupflanzen ſind. Auch die kleinen Stecklinge werden zum Bewurzeln darin gepfleget.

Saatzeit, (die) die zum ausſäen der reifen Saamen jeder Holzart natürlich angemeſſene Zeit.

Sageblock, (der) Schneideklotz, Bloch, Blochſtück, ein hölzerner Cylinder von 12 bis 24 Fuß lang, und 13 bis 20 Zoll oben im Durchmeſſer ſtark; zum Bohlen- Bretter- und Lattenſchneiden, entweder vor der Handſäge, oder auf Säge- oder Schneidemühlen.

Saline, (die) Salzwerk, wo Salz geſotten und bereitet wird.

Salzleckenkreuz, (das) wird von Bauholz über das Kreuz zuſammengefügt, und mit Lehm und Salz für das Hochwildbrät ausgeſchlagen, welches dieſe Füllung gern auslecket, und dabey geſund und im Reviere bleibet.

Sandſcholle, (die) leichter, flüchtiger, trockener Sandboden, der vom Winde beweget wird. (Mehr ſ. Th. 1. S. 402 — 422.)

Sattelſchiene, (die) die beiden dünnen breiten Hölzer in der Länge eines Sattels, welche den Vorder- und den Hinterſattelbaum verbinden.

Sauſtand, (der) wo mehrere wilde Säuen ihren beſtändigen Aufenthalt haben.

Schälung (die) der Ställe, ausbohlen mit ſchwachem Zimmerholze.

Schalm, (der) ein oder mehrere Hiebe mit der Axt oder mit dem Beil durch die Rinde eines Baumes, wonach ein Stück Rinde abflieget, und ein weißer Fleck zum Merkmal entſtehet; ſ. Anſchalmen, Durchſchalmen, Durchſchlagen.

Schattenbäume, ſind die zum Fortkommen des jungen Nachwuchſes von Eichen, Büchen und Weißtannen nothwendig erforderlichen, bleibende Bäume im Schlage; welche dem Aufſchlag mit ihren Kronen — Schatten und Schutz geben, und welche zu beſtimmten Zeiten, nachdem ſie ihre Dienſte gethan haben, nachzuräumen und wegzuſchaffen ſind. Auch können

die Saamenbäume, Schattenbäume, ſo wie dieſe — jenes ſeyn.

Schaufel, (die) Schippe, ein dünnes, breites vertieftes Werkzeug an einem Stiele — in mancher Bedeutung, zum auffaſſen und werfen gebraucht.

1) Erdſchaufel; 2) Kornſchaufel; 3) Feuerſchaufel ꝛc.

Schaufler, (der) ein ſtarker Damhirſch, wegen ſeines ſchaufelförmigen Geweihes.

Scharfes Zeug, ſcharfe Beile und Axte ſind zum abtreiben der Schlaghölzer erforderlich, damit die Mutterſtöcke nicht einreißen, zum Wiederaustrieb verdorben werden und faulen.

Scheffelränder, ſchwache geſpaltene Bretter von Eichen, Büchen und Eſchen, woraus die Ränder zu den Scheffel-Gemäßen, zu Metzen und Vierteln gebogen werden. Die Länge und Breite dieſer Ränder richtet ſich nach dem beſtimmten Boden, deſſen Diameter dreymal zur Länge genommen wird, die Breite iſt 12 Zoll im Rahme, und wird bey der Verfertigung der Scheffel gehörig abgerichtet.

Scheven, ſind bis 4 Fuß lange, 4 Zoll breite und 1½ Zoll dicke geſpaltene Stäbe zu Wagner Holz.

Schicklichkeit (die) des Bodens, dieſer oder jener Holzart angemeſſen. S. Th. 1. Tab. II. in Verbindung mit Tab. I.

Schiffsbucht, (die) eine bogenförmig gewachſene geſunde Eiche zum Schiffsbau, ſonſt noch Wrangen, Franzöſiſch Varangues de fond, Allonges genannt. Sie werden nach ihrem Wuchs vierkandtig ſcharf behauen, und können von jeder Biegung und Länge angewendet werden. Sie geben gleichſam die Ribben eines Schiffes ab, und werden zwiſchen dem Kiel und Kielſchwieſ befeſtiget; die geradeſten kommen in die Mitte, die mehr gebogenen nach dem Hintertheil, und die am mehreſten gebogenen nach dem Vordertheil des Schiffes. Sie dürfen nicht unter 12 Zoll ins Quadrat ſtark ſeyn.

Schiffskiel, (der) beſtehet aus geſunden, langen, ſtarken, ſehr geraden Eichen, Büchen und Eſchen,

welche zum Kiel verbunden werden; der unter dem Schiffe auswendig in deſſen ganzer Länge befindlich iſt, und den ganzen Bau trägt. Es iſt das erſte Stück der Zulage auf dem Werfte, an ihm werden vorn die Vorderſtäbing, und hinten die Hinterſtäbing, und zwiſchen dieſen die Bogenſtücke oder Wrangen befeſtiget.

Schiffsknice, (das) ein haakenförmig gewachſenes Stück Eichen, von Stamm mit einem ſehr ſtarken Aſt, oder mit einer ſehr ſtarken Wurzel; am ſchätzbarſten ſind ſie, je näher ſie dem Winkel von 90 Graden kommen, und je ſtärker und reiner ſie ausfallen. Sie tragen die Schiffsbalken, und ſtützen die Stäbinge. Dieſe und die vorſtehende Buchten werden nach dem Cubic-Inhalt verſilbert.

Schiffsplanken, eichene Bohlen zur äußern und innern Verkleidung der Schiffe; ſie werden aus den ſtarken geraden eichenen Balken geſchnitten, und haben verſchiedene Stärke auch verſchiedene Länge. Die Balken zu Planken werden auch nach dem Cubic-Inhalt verkaufet, die Schiffs-Planken aber nach ihrer Stärke, Breite und Länge, Quadrat-Fußweiſe.

Schindeldach, (das) ein hölzernes Dach auf Gebäuden aus Schindeln (geſpaltenen Spähnen) verfertigt.

Schindel, (die) ein geſpaltenes Bretchen von Nadelholz, zuweilen auch von Eichenholz, 18 Zoll lang, 4 — 5 Zoll breit, die eine hohe Kante ſcharf, die andere mit einer Vertiefung, oder Falze.

Schippe, (die) ſ. Schaufel.

Schlag, (der) ein ausgewählter, angewieſener Strich haubaren Hochwaldes oder Baumholzes der gefället werden ſoll, oder ſchon gefället iſt.

Schlag, (den) räumen, ſ. Räumung des Schlages.

Schlagholz, (das) Laubholz-Wald, welcher zum Wiederausſchlagen aus dem Wurzelſtock eingerichtet, und eingetheilet iſt.

Schlagholz-Gehau, (das) ein planimetriſcher Theil eines Schlagholzes, nach Beſchaffenheit des Turnus entweder ein $\frac{1}{40}$ oder $\frac{1}{35}$, $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{23}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{8}$ des Ganzen eines Blocks.

Schlagſcheidungs=Pfähle, (die) ſind hölzerne vertikal eingeſetzte Säulen, zur Abmarkung der Schläge oder Gehaue, mit Nummern bezeichnet.

Schlehendorn. (der) Prunus ſpinoſa. Th. 1. No. 43.

Schlingſtrauch, (der) Viburnum lantana. Th. 1. No. 41.

Schluſſe (im) **des Waldes,** innerhalb des Hochwaldes, wo die Bäume dichte ſtehen.

Schmalthier, (das) von Roth= und Dammwildbrät das weibliche Geſchlecht im zweyten Jahre des Alters. Zum Unterſchied wird geſagt, ein roth Schmalthier, ein Damſchmalthier.

Schneedruck, (der) Behang der jungen Stangenhölzer mit Schnee, welcher ſie niederdrücket oder zerbricht.

Schneidemühle, (die) Sägemühle, Brettmühle, auf welcher Kreuzholz, Bohlen, Bretter und Latten getrennt werden.

Schnitt=Nutzholz (das) zum Unterſchied von Bauholz und Brennholz; ſolches Nutzholz — welches auf Schneidemühlen oder vor der Hand in Schnittwaaren: als Halbholz, Kreuzholz, Bohlen, Bretter und Latten verwandelt wird.

Schonung, (die) ein oder mehrere Schläge und Gehaue, oder Räumde und Blöße, welche des Wiederanbaues wegen, der Hütung, oder dem Maule des Viehes entzogen werden, bis der Aufſchlag oder Anflug entwachſen iſt.

Schonzeit, (die) in welcher nicht gejaget werden darf. Sie iſt geſetzlich, und wird nach Maaßgabe der Setz- und Brüthezeit beſtimmt.

Schrodtholz, (das) ſchwache Schlagholzſtangen, welche mit der Axt zerſchrodten und nicht zu Klobenholz in zwey geſäget werden.

Schuß, (der) der Nadelhölzer, der Sommertrieb, die Schoſſe, welche das Nadelholz in einem Sommer treibet.

Schwalkenbeerſtrauch, (der) Viburnum opulus. Th. 1. No. 52.

Schwammbaum, (der) in der Regel ein kranker, alter Nadelholz=Baum, der mit dem Schwamm (Boletus

igniarius) bewachſen iſt; ſonſt aber auch ein jeder zu Bauholz untauglicher Nadelholz-Baum, ſ. rindſchäliger Baum.

Schwarze (der) Wurm, ſ. Borkenkäfer.

Schwarzwildbrät, (das) wilde Sauen. Auch werden die Bären dazu gezählet.

Schwelle, (die) 12 Zoll ſtarkes Bauholz, ſo in Gebäuden von Fachwerk entweder ganz oder getrennt rund herum auf das Fundament geſtrecket wird, und in welche Schwellen — die Stiele in Zapfenlöchern ſtehen.

Schwemmholz, (das) ganze Bäume zum Verflößern beſtimmt.

Setzbirken, (die) junge bewurzelte Pflanzſtämme von Birken.

Setzen, wird von allem eßbaren Wildbräte geſagt, wenn es junget, hecket, Junge bringet. Die wilden Sauen machen eine Ausnahme, von dieſen heißet es friſchen.

Silberpappel, (die) Populus alba. Th. 1. No. 8.

Soden, (die) Torfſoden, ein Stück Torf, wie er gewöhnlich ausgeſtochen wird.

Sodenſtechen, feſten Torf aus dem Bruche ſtechen.

Sodenſtreichen, weichen lockern Torf in Formen bringen, und wie die Ziegeln ſtreichen, daß er haltbar und zu Soden werde.

Sonnenwand, (die) eine Bergwand, welche gegen Mittag lieget.

Sortiment, (das) eine Gattung von Holzwaaren, als z. B. ſtarkes Bauholz, Sageblöcke, Stabholz, Scheit-Klafterholz, Reiſig ꝛc.

Spaltiges Nutzholz, ſolches, welches wegen der vorzüglichen Eigenſchaft, daß es gut, rein und gerade ſpaltet oder reißet — die Spaltwaaren liefert; deren bei jeder Holzart im ſiebenten Abſchnitte gedacht iſt.

Spaltwaaren, (die) ſ. vorſtehende Art.

Spate, (die) das Grabſcheit, ein Werkzeug zum umgraben der Erde.

Speichen, (die) ſind die Hölzer, welche in den Rädern die Felgen und die Nabe verbinden. Sie ſind

verſchieden, denn ihre Länge und Stärke richtet ſich nach der Größe der verſchiedenen Räder.

Spießer, (der) ein junger Roth- oder Damhirſch im zweiten Jahre ſeines Alters, wenn er anſtatt des Geweihes nur erſt zwey Spieße auf dem Kopfe trägt. Zum Unterſchied wird geſagt: Rothſpießer, Damſpießer.

Spitzahorn, (der) die Lenne, Acer platanoides. Th. 1. No. 14.

Splitte, (die) ein langes, ½ Zoll ſtarkes, 3 Zoll breites, geſpaltenes Stück von Kiefern- oder Tannenholz, 5 auch 6 Fuß hoch. Es werden dichte Zäune davon gemacht, indem ſie vertikal zwiſchen drey in Lochpfoſten liegende ſchwache Stangen neben einander eingeſchoben oder geflochten werden. Dieſe Zäune ſind die beſten und leichteſten um Saat- und Baumſchulen; denn durch ſie kann kein Haaſe kommen. Sehr dauerhaft ſind ſie, wenn zu den dreylöcherigen Lochpfoſten (ſ. dieſen Art.) eichen Holz genommen wird, welches in der Erde lange dauert; alles Uebrige vom Zaun iſt über der Erde, und daher gut conſervirt. Sie ſind auch wohlfeil und es wird wenig Holz dazu verbraucht.

Sprangmaſt, (die) die Eicheln und Bucheckern zur Schweinemaſt von einzelnen Bäumen, die nur in dem Jahre etwas getragen haben. Alſo mißrathene — nicht volle und nicht halbe Maſt.

Stättegeld, (das) der Ablagezins, der Zins für den Platz worauf geſchlagene Hölzer aufgeſetzet oder aufgeſtapelt werden, um verſchiffet, oder verflößert zu werden. Das Stättegeld wird Klafterweis, oder Stückweis gegeben.

Stabholz, (das) ſ. Piepenholz, ſ. Ring-Stabholz.

Stammausſchlag, (der) der junge Wiederwuchs der Schlaghölzer.

Stammende, (das) die untere Fläche eines gefällten Baumes.

Stangen-Nutzholz, (das) Stangen, welche nicht zum Verbrennen, ſondern zu anderm Behuf als Nutzholz gebraucht werden.

Steckgarn, (das) ein langes ſchmales doppeltes Netz, welches zum Rebhünerfang ꝛc. mit Stöcken vertikal geſtellet wird.

Stielholz, Bauholz woraus die vertikalen Stöcke zubereitet werden, welche in den Gebäuden von Fachwerk zwiſchen Schwelle und Rahm kommen; die reine Stärke muß wenigſtens 6 Zoll ſeyn, die Breite bleibt, wie ſolche fällt. Die Länge der Stielhölzer richtet ſich verſchieden nach der Höhe der Wohnungen.

Stockholz, Stuckenholz, Stubbenholz, das mit der Erde zuſammenhängende, nach dem Fällen der Bäume zurückbleibende Holz — zu Brenn- und Kohlholz. Von der Kieſer werden die Wurzelſtöcke zur Bereitung des Theeres oder der Wagenſchmiere und des Kienöhles gebraucht.

Stockholz-Klaftern, (die) ausgerodetes, zertheiltes und in Klafter aufgeſetztes Stockholz von allen Holzarten. Zum Unterſchied wird die Holzart von welcher die Stöcke ſind, vorgeſetzt; ſo z. B. Eichen Stockholz, Büchen Stockholz ꝛc.

Strauch (der) **die Sträuche**. Holzarten die mehrere Stängel aus einem Saamenkorne bringen, im Gegenſatze von Bäumen, welche natürlich einſtändig oder einſtielig wachſen.

Strauchholz, ſchwaches Holz oder Reiſig von Sträuchern; auch dergleichen ſchwaches Reiſig von Bäumen.

Streu, (die) abgefallene Nadeln und Laub.

Streu rechen, die Streu mit dem Rechen ſammlen.

Streu harken, eben daſſelbe.

Stubben, (der) ſ. Stockholz.

Stumpfen, (der) ſ. Mutterſtock.

Tannenzapfen, die Frucht von Pinus abies. No. 98.

Terpentin, (der) das weiche, friſche Harz von dem Lerchenbaum, und das in Beulen zwiſchen Rinde und Splint befindliche weiche Harz der Weißtannen. Das erſte heißet venetianiſcher, das andere gemeiner Terpentin.

Terpentinöhl, (das) ein ſtarkes, hitziges, flüchtiges und durchdringendes Oehl, welches aus den unreifen Tannenzapfen durch zerhacken, kochen mit Waſſer,

und durch deſtilliren bereitet wird. Rectifizirt — giebt es den **Terpenthingeiſt**, welcher ſich ſowohl mit weſentlichen Oehlen als mit dem Weingeiſte verbindet.

(Dieſes alles dient zur techniſchen Berichtigung des Herrn **Adelungs** Wörterbuch unter den Titeln: Terpenthin, Terpenthingeiſt und Terpenthinöhl.)

Theer, (der) die Wagenſchmiere, empyrevmatiſch aus den Stöcken der Kiefern ausgebraten. Es iſt das darinn befindliche Harz, welches durch die Einwirkung des Feuers zerſtöret und ausgebraten worden iſt.

Theerofen, (der) die Anſtalt, wo der Theer bereitet wird.

Thierkalb, (das) ein Junges vom Rothhirſch oder Damhirſch, weiblichen Geſchlechtes, im erſten Jahre ſeines Alters.

Tiraß, (der) ein Netz zum Rebhünerfang, welches vor dem Hünerhunde gebraucht wird.

Töpfergewerk, (das) die Innung von Töpfermeiſtern.

Torf, (der) ein Brennſurrogat anſtatt Holz. Ein brennbares Foſſil, meiſt vegetabiliſchen Urſprunges, mehr ſ. Th. 1. S. 547 — 550.

Torf auf Raub ſtechen, wenn nicht Bank für Bank bis auf den Grund — auf die Sohle, ſondern nur oberflächlich geſtochen wird.

Torfbank, (die) die angefangene Schicht im Torfmohre, von welcher die Soden geſtochen oder geſtrichen werden.

Torf-Sode, (die) ſiehe Sode.

Torf-Sohle, (die) das untere Ende der Mächtigkeit des Torfes.

Torf trägt nicht, iſt ein Ausdruck bey den Köhlern und auf den Schmelzhütten, welcher bezeichnet daß die Kohlen zu locker und morſch ſind, als daß ſie viel Laſt — entweder viel von ihres gleichen, oder von Erzen ertragen könnten, ohne zu zerbröckeln. Wird der Meiler zu groß gemacht, ſo drückt die Laſt zu ſehr auf die untern Meilerſchichten, und dieſe zerbröckeln und brennen zu Pulver, anſtatt die Soden — in ganzen Stücken verkohlen ſollen.

Totalität (die) der Forſt, iſt das Ganze einer eingetheilten Forſt. So ſaget man z. B.: dieſes Holzſortiment iſt nicht im Schlage befindlich, und es muß daher aus der Totalität geſucht und abgegeben werden.

Tragende (die) **Häſinn**, trächtiges Weibchen vom Haaſen.

Tragend, wird vom Roth⸗Dam⸗Schwarz⸗ und Rehwildbrät geſagt, wenn das weibliche Geſchlecht trächtig iſt und Junge ſetzen will. Auch wird vom Rothwildbrät der Ausdruck — hochbeſchlagen gebraucht.

Traubenkirſchen⸗Baum, (der) Prunus Padus. Th. 1. No. 29.

Treibſtangen, der haubare Wiederausſchlag von Schlaghölzern.

Treibſtock, (der) ſ. Mutterſtock.

Treibzeug, (das) ein Netz zum Rebhünerfange, welches mit dem Schilde gebraucht wird.

Triebe an den Zweigen, die letzten Jahreswüchſe oder Knoſpentriebe an den Bäumen und Sträuchen; ſowohl von Laub⸗ als Nadelholz — bey welchem letztern ſie auch noch insbeſondere Schüſſe, — oder der Maitrieb genennt werden.

Trüffel, (die) ein in der Erde auf gutem ſchwarzen Holzboden befindlicher, von außen ſchwarzer Schwamm — Lycoperdon Tuber. Lin.

Turnus, (der) der geſammte Umtrieb einer Forſt, wenn nehmlich nach Blöcken und Schlägen die ſämmtlichen jetzigen Holzbeſtände aller Klaſſen, in einer beſtimmten Reihe von Jahren, die der Natur und Eigenſchaft der Holzarten zum haubarwerden angemeſſen iſt — abgeholzet werden, z. B. ſ. Seite 282. Da iſt der Turnus 100 Jahr, und dieſer iſt in fünf Perioden oder Klaſſen zu hauen, deren jede in dieſem Falle 20 Jahr aushält.

Ulme, (die) Ulmus ein Baumgeſchlecht, welches zwey einheimiſche Arten Bauhölzer begreifet:

1) die rauhe Ulme, Rüſter, U. ſativa. Th. 1. No. 3.
2) die glatte Ulme, Epe, U. campeſtris. Th. 1. N. 4.

Umherhauen, Holzhauen, ohne ſich an ordentliche Schläge und Gehaue zu binden.

Umtrieb, (der) ſ. Turnus.

Umtriebszeit, (die) die Summa der Hauungs-Perioden in einer Forſt, ſ. Turnus.

Ungeſchalmte Bäume, die nicht geſchalmt, nicht durch einen Hieb angezeichnet ſind.

Unklüftige Rückſtangen, ſchwache unſpaltbare Stangen als Nutzholz von 20 — 24 Fuß lang, oben 2 — 3 Zoll ſtark, zu Stangen oder Splitt-Zäunen in Lochpfoſten zu legen.

Unrath, Excremente.

Unterbuſch, (der) der Wiederwuchs der Sträuche, und der ſtrauchartig behandelten Schlaghölzer überhaupt.

Unterdrückte Stangen, durch den friſchen Wuchs der Nebenſtehenden, erſtickte, nicht mehr in die Höhe kommende Stangen im Hochwalde und Schlagholze.

Unterholz, (das) ſ. Unterbuſch — und derjenige Stammausſchlag in Schlaghölzern, welcher mit Oberholz vermiſcht iſt; zum Unterſchied vom Oberholze, Baumholze.

Untermaſt, (die) Erdmaſt, in der Oberfläche der Erde befindliche Nahrung der Schweine an Wurzeln, Schwämmen, Erdmäuſen, Käfermaden und andern Larven.

Urbarmachung, (die) die Rodung und Kultur unbebauter, öder, verwilderter Stellen.

Verangern, begraſen, verwildern des Erdbodens.

Verband (im) pflanzen, im Quincunce.

Verdämmen, unterdrücken, erſticken.

Verförſten, oben an den Dächern auf dem Rücken den Schluß verbinden.

Vergelben (das) der Anlagen, wenn die Blätter oder Nadeln der jungen, geſäeten oder gepflanzten Bäume in den Schonungen — von der Dürre und Hitze vertrocknen und gelb werden.

Verhägen, einen Ort einzäunen, vermachen.

Verjüngerung (die) eines Schlagholzes, Holz-Saat oder Pflanzung in Schlagholzgehauen.

Verkohlen, Holz in Kohlen verwandeln.

Vermachung, (die) ein hölzerner Zaun, ſ. Verhägen.

Verpflichtung, (die) Vereidung, Beeidigung der herrſchaftlichen Diener zur nähern Verbindung mit ihren aufhabenden Pflichten.

Verraſen (das) der Schläge, ſ. Verangern.

Verſchlag, (der) eine Packkiſte.

Verſetzung (die) der Diener, Translocation.

Verſilberung (die) des Holzes und anderer Produkte, zu Gelde machen, verkaufen.

Verſtrohwiſchen, einen in Schonung gelegten Ort mit umher aufgehangenen und darin auf Stangen aufgeſteckten Strohwiſchen bezeichnen, damit die Hirten und Schäfer ſolche meiden.

Verwachſen (das) der Saamenbäume, wenn der Aufſchlag und Anflug des jungen Nachwuchſes zum Dickigt geworden iſt, in welchem die noch ſtehenden Saamenbäume nicht mehr ohne beträchtlichen Schaden des Nachwuchſes gefället und herausgeſchaft werden können.

Verwandlung (die) der Schläge und Oerter, ſolche mit andern, als den vorher darauf geſtandenen Holzarten in Anbau oder Nachwuchs bringen.

Vierkanntige Bäume, von vier Seiten ſcharf behauene Hölzer.

Vierſtielige (der) Sageblock, ein Baum, deſſen Länge 4 Stück 12 bis 16 füßige Sageblöcke giebt, von

denen der letzte noch 13 bis 15 Zoll im obern Durchmeſſer halten muß.

Vogelbeerbaum, (der) Sorbus aucuparia. Th. I. No. 23.

Vogelkirſchenbaum, (der) Prunus avium. Th. I. No. 17.

Volle Maſt, (die) wenn alle Eichen und Büchen eines Revieres Saamen zur Maſt bringen.

Volles Maſtjahr, wo dieſe Erſcheinung in einem Jahre allgemein iſt.

Vorberge, die Berge vom dritten Range, diejenigen Berge, welche ſich von der Ebene und von bewohnten Ortſchaften aus — erheben.

Vorder-Sattelbaum, (der) ſ. Geſtell- und Geſchirrholz. Ein Stück Holz vom Aſt oder von einer Wurzel wenigſtens 4 Zoll ſtark und gewachſen wie ein V, deſſen Seiten 18 Zoll Länge haben, zum Vordertheil eines Reiter-Sattels.

Vorgerichtetes Nutzholz, aus dem rohen Material gehauen; z. B. Böttcherklaſtern, Sageblöcke, behauenes Bauholz — woraus alsdann noch Fäſſer, Bretter zu mannichfaltigen Gebrauch, und Gebäude verfertiget werden.

Vorgriff, (der) wenn mehr Holz gehauen wird, als nach- und zuwächſet.

Vorrichtung (die) der Nutzhölzer, ſ. Vorgerichtetes Nutzholz.

Vorrichtung (die) zur Steinkohlenfeuerung, die Einrichtung der Oefen, Kamine, Keſſelherdte ꝛc. daß anſtatt Holz — Steinkohlen darin gebrannt werden können.

Vorſchläge, (die) die jungen Sommertriebe der Nadelhölzer: auch der Maitrieb genannt.

Vorſchonung, (die) der Schläge und Gehaue, wenn ſie vor dem Abtrieb — der Hütung entzogen worden, um die natürliche Beſaamung von den nachher zu fällenden

lenden Bäumen zu begünſtigen und vor dem Vieh zu ſichern.

Vorſtehende (der) Hünerhund, ein dreſſirter Hünerhund, der Haaſen und Hüner nicht aufjaget, ſondern davor ſtehen bleibt, bis er einſpringen ſoll, oder bis geſchoſſen worden.

Wälder-Anbau, (der) die Holzſaat und Pflanzung in Wäldern überhaupt.

Wagenarme, zwey Hölzer die aus der vordern Wagenachſe gehen, und vermittelſt eiſerner Ringe an die Deichſel befeſtiget ſind, welche ſie zum Lenken ſtützen. Hinter der Vorderachſe, durch welche ſie reichen, tragen ſie die Wagenbrücke.

Wagenbrett, (das) ein Brett welches auf der hintern Achſe, dem Langwagen und dem Lenkſchemel eines Bauerwagens innerhalb der Rungen ruhet, und ſo lang iſt, als der Wagen ſelbſt.

Wagenbrücke, (die) das eingebogene Holz, welches unter dem Langwagen auf den Wagenarmen quer über befeſtigt iſt, zum Lenken beiträgt, und die Deichſel horizontal ſtützet und trägt.

Wageneinhängſel, (das) ein Stück Holz welches am Wagen, vorn, vor der Achſe auf der Deichſel horizontal befeſtigt wird, und woran zu beiden Enden die Ortſcheite vermittelſt eiſerner Ringe und Bänder hängen. Durch dieſes Werkzeug wird das ganze Fuhrwerk mit dem Zugvieh bewegt, welches an die Ortſcheite geſpannt worden iſt. Die Länge iſt 3 Fuß und die Stärke 3 Zoll ins Gevierte bei der Vorrichtung.

Wagenfelge, (die) ein 6theil des hölzernen Kreiſes am Wagenrade.

Wagenleiter-Scheven, ſind geſpaltene Stücke Holz, durch welche Sproſſen die Verbindung des Ober- und Unterleiterbaums geſchiehet.

Wald, (der) der ausgedehnte Begriff von einer großen, mit Bäumen und Sträuchen bewachſenen Erdfläche.

Waldäßung, (die) Nahrung des Wildes im Walde, zum Unterſchied von Feldäßung, Wieſenäßung.

Waldausbeute, (die) das Holzquantum, welches in einem Jahre gehauen wird.

Waldobſt, (das) wilde Aepfel, Birnen, Kaſtanien, Elzbeeren, Mehlbeeren, und alle eßbare Waldbeeren überhaupt.

Waldrodung, (die) eine Strecke Waldes, worauf das befindliche Holz gefället und mit den Stöcken ausgerodet wird, um den Platz urbar zu machen.

Walkererde, (die) Walkerthon, Waſcherde, eine Art feinen Thones, deſſen man ſich zum Walken der Tücher bedienet, ihnen die Fettigkeit zu benehmen.

Warnungstafel, (die) eine hölzerne Tafel an einer hölzernen Säule befeſtigt, worauf Warnung an das Publikum affigiret iſt; z. B. nicht außer den gewöhnlichen Wegen zu fahren und Nebenwege in den Forſten zu machen; nicht Toback in den Forſten zu rauchen und Feuer anzumachen; nicht Alleebäume zu beſchädigen ꝛc. ꝛc.

Waſen, (die) Wellen, Reiſigbündel.

Waſſertranſport, (der) zum Gegenſatz des Landtranſportes: wenn Holz, Steine und andere Materialien zu Waſſer verſchiffet, anſtatt zu Lande auf Wagen gefahren zu werden. Auch wird das Flößen des Holzes hierunter mit begriffen.

Weide. (die) 1. Die Hütung des Viehes. 2. Ein Holzgeſchlecht, die **Weide**, Salix, genannt, welches viel Arten unter ſich begreift. Mehr ſ. Th. 1. S. 160 — 170.

Weidezins, (der) eine Miethe oder ein Zins für die Hütung mit dem Vieh.

Weiß, wird das Fett von wilden Sauen genannt.

Weißdorn, (der) Crataegus oxyacantha. Th. 1. No. 40.

Weißtanne, (die) Pinus abies, du Roi. Th. I. No. 98.

Welle, (die) 1. **Mühlwelle** oder Wellbaum, ein 20 bis 34 Zoll im Zopf ſtarker, ſehr gerader, runder Baum von verſchiedener Länge. Ein beweglicher Cylinder in den Mühlen, welcher Räder trägt. 2. **Ein Bündel Reisholz.**

Werk- und ganzes Bauholz, zum Gegenſatz von Spaltholz, Schnitt-Nutzholz, Geſtell- und Geſchirrholz ꝛc., ſolches — welches nicht zerſpalten, nicht aufgeſchnitten ꝛc. wird; z. B. Mühlwellen, Maſtbäume, ſtark, mittel- und klein Bauholz.

Wiederanbau, (der) einen von Holz entblößten Waldplatz, wieder mit jungem Holze in den Nachwuchs bringen.

Wiederausſchlag, (der) das Lodentreiben der Schlagholz- oder Mutterſtöcke.

Wiederkultur, (die) ſ. Wiederanbau.

Wiethen, ſ. Jädten.

Wildbahne, (die) der Wildſtand eines Revieres.

Wilde Menagerie, (die) die im Wilden und im Freyen ausgebrachten und erzogenen Haushüner und Geflügel, mit der dazu gehörigen Anſtalt.

Wildfaktorey, (die) eine Anſtalt in Berlin, an welche aus den umliegenden Forſten das abgeſchoſſene Wildbrät eingeliefert wird, und woraus die Hofküchen verſorget und die Sortimenter an das Publikum im Detail verkauft werden. Auch erhebet der Wildfaktor die Jagd-Pachts-Gelder, und iſt folglich ein Königl. Rechnungs- und Caſſen-Bedienter.

Wildſcheune, (die) eine unter einem auf Säulen ruhenden Heuboden angebrachte doppelte Wildbräts-raufe im Walde: woſelbſt im Winter das Wildbrät gefüttert wird.

Wildſtand, (der) die Wildbahne, das geſammte in einer Forſt befindliche (ſtehende) Roth- Dam- Schwarz- und Rehwildbrät.

Windbruch, (der) der Schaden, der von den Sturmwinden durch Umwerfen und Zerbrechen der Bäume, den Wäldern geſchiehet.

Windelboden, (der) die Ausfüllung zwiſchen den Balken mit Lehmſtaken, welche mit Lehmſtroh umwunden, und mit Lehm oben und unter den Balken gleich ausgeglichen wird.

Windiges Holz, gedrehte, gewunden gewachſene Bäume, die nicht gerade ſpalten. Dergleichen kommen an den Rändern und im vormahls einzelnem Beſtande der Wälder vor, wo ſie der Wind von Jugend auf trift, und ihnen nach und nach eine gedrehete Richtung und Struktur giebt.

Winterfütterung, (die) des Wildbrätes in Wildſcheunen. Auch wird zuweilen die Körnung des Schwarzwildbrätes im Allgemeinen darunter mit begriffen. ſ. Körnung.

Wiſpel, (der), Winſpel eine Art Maaßes trockner Dinge, beſonders des Getreides, der Holzſaamen ꝛc. Im Preußiſchen 24 Berliner Scheffel.

Wundmachen, (das) des Erdbodens, den Erdboden von der Grasnarbe, oder von dem darauf wachſenden Mooß, und der darauf liegenden Streu entblößen, um ihn zur Annahme der Holzſaamen- und zu deren Gedeihen geſchickt zu machen. Dieſes geſchiehet, erſtens vermittelſt des Pfluges, zweitens mit Hakken, drittens mit Eggen, und viertens mit dem Rechen: je nachdem die Umſtände, die eine oder andere Methode erfordern.

Wurzelſtock, (der) derjenige Baumtheil, welcher nach dem Fällen des Stammes an und in der Erde zuvörderſt zurück bleibet.

Zaunplanke, (die) ein geſpaltenes breites, und 3 bis 4 Zoll dickes Scheit, von 6, 7, 8 Fuß Länge, von Bäumen die ſonſt nur zu Brennholz aufgeſchlagen werden würden. Sie werden zu Zäunen gebraucht, und zu dieſem Behuf dicht neben einander eingegra-

ben, und oben entweder mit Weidenruthen verflochten, oder mit Splitten in Spalten — zuſammen verbunden. Die dauerhafteſten ſind die Eichenen, auf dieſe folgen die von Kiefern. Die Plankenzäune bleiben die feſteſten, aber auch die holzfreſſendſten Verhägungen.

Zaunreiſig, (das) langes gerades Reiſig, woraus die Flechtzäune, zwiſchen 18 Zoll von einander eingeſchlagene Zaunpfähle geflochten werden.

Zaunrücken, ſ. Ricken, Rücklatten.

Ziegeley, (die) eine Anſtalt wo Ziegelſteine geſtrichen und gebrannt werden.

Ziegelſtein, (der) ein aus Lehm oder Ziegelerde geformter rechtwinklichter, hart gebrannter Mauerſtein.

Ziegeldach, (das) mit breiten dünnen Ziegelſteinen gedeckt.

Zimmerverband, (der) die Zurichtung eines hölzernen Gebäudes in Fachwerk.

Zimmerwerft, (der) die Werkſtelle der Zimmerleute, ſowohl zum Land, als zum Schiffsbau.

Zitterpappel, (die) Aſpe, Populus tremula. Th. 1. No. 9.

Zopf, (der) der Obertheil eines Baumes, woran die Aeſte befindlich ſind; wo der reine Stamm aufhöret, und die Aeſte anfangen, bis in den äußerſten Gipfel.

Zopfende, (das) der obere Theil des Baumſtammes, wo der Zopf abgeſäget wird.

Zopfſtärke, (die) der Diameter am Zopfende.

Zopftrockene Baum, (der) ein ſolcher, deſſen Gipfel abgeſtorben und vertrocknet iſt.

Zugutmachen (das) des Holzes und anderer Produkte, Edukte ꝛc. — ſolche anbringen, debitiren, zu Gelde machen.

Zuwachs (der) des Holzes, die jährlich auf der Oberfläche der Bäume und Sträuche zuwachſende

Jahresringe, ſowohl die Triebe in die Länge, wodurch die Bäume und Sträuche immer mehr Holz bekommen, und folglich an Höhe und Stärke, ſo lange ſie leben — zunehmen.

Zuwachſende (die) Beſtände, alle ſolche Holzbeſtände, welche ihrer Vollkommenheit und Haubarkeit noch entgegen wachſen, und daher noch nicht nach der Abſicht haubar ſind.

Zweiſtielige (der) Sageblock, ein Baum, der aus ſeiner Stammlänge zwey Blockſtücke von 12 — 24 Fuß lang, 13 — 15 Zoll (oben ſtark) giebt.

Ende.

Druckfehler.

Seite	Zeile	anſtatt:	leſe man.
53	1	Perbarien . . .	Herbarien
60	13	nach	noch
85	19	Forſtobergeſetzte .	Forſtobervorgeſetzte
319	7	neunten Abſchnittes	achten Abſchnittes
380	13	ſo viele Perioden	ſo vielen Perioden
408	26	220jährigen . .	120jährigen
419	9	den neunten Abſchnitt	den achten Abſchnitt
563	17	eine beſtände Arr .	eine beſtändige Art.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Burgsdorf, Friedrich August Ludwig von, 1747-1802

Forsthandbuch Nebst sechs Tafeln

Bd.: 2

Berlin 1796

Oecon. 368-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10294539-6
VD18 90048512